SELECTA NORIMBERGENSIA

oder

Sammlung

verſchiedener kleiner Ausführungen und Urkunden, welche gröſtentheils bisher noch nicht gedruckt geweſen ſind, doch aber vor dienlich angeſehen worden,

Die Geſchichte

des Burggrafthums und der Stadt

Nürnberg

in einigen Stucken zu erläutern.

Zweiter Theil.

Nebſt einem Regiſter über den erſten und zweiten Theil.

Anſpach,
In der Poſchiſchen Hofbuchhandlung. 1769.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Da durch GOttes Hülffe im Standt bin, dem geehrten Leſer von den Selectis Norimbergenſibus den zweiten Theil vorzulegen, ſo habe mich wegen der Einrichtung lediglich auf den erſten zu beziehen, und dann kürzlich zu melden, daß hier

Das erſte Capitul p. 1. handle vom Religionsweſen in Kitzingen zur Erläuterung des ſechſten Capituls im erſten Theil.

Das zweite Capitul p. 65. von den Nürnbergiſchen Chronicken.

Das dritte Capitul p. 70. von unächten teutſchordiſchen Bauding, zu etwelcher Erläuterung des ein und zwanzigſten Capituls im erſten Theil.

Das vierte Capitul p. 73. von walzenden Lehen, wovon auch in Lochneri Selectis univerſi juris gehandelt wird.

Digitized by Google

Das fünfte Capitul p. 87. von Freybauern überhaupt, welche vom Limnaeo ruſtici imperii immediati genennt werden wollen.

Das ſechſte Capitul p. 91. von Freydörffern.

Das ſiebende Capitul p. 94. von dem Brandenburgiſchen und Würzburgiſchen Pfarrſtritt, deſſen bereits in des Antonii Fabri Europäiſchen Staatscanzley an verſchiedenen Orten Meldung geſchiehet.

Das achte Capitul p. 191. von den Rieterſchen Lehen in Mögeldorff.

Das neunte Capitul p. 213. von den Brandenburgiſchen Vaſallen in Nürnberg.

Das zehende Capitul p. 227. von der Charte von der Reichsſtadt Windsheim.

Das eilfte Capitul p. 239. von der älteſten Brandenburgiſchen Kirchenordnung, zur Verbeſſerung des Moſeriſchen corporis juris eccleſiaſtici.

Das zwölfte Capitul p. 244. von der neueſten Altmühl-Ordnung.

Das dreyzehende Capitul p. 250. von dem Würbel in der Jagſt bey Crailsheim.

Das

Das vierzehende Capitul p. 252. vom Wort Trauhänder.

Das funfzehende Capitul p. 263. vom Verlaßthum der Geistlichen.

Das sechzehende Capitul p. 268. von Catholischen Bildern, als ein Nachtrag zu den Nachrichten in der Staats-Canzley von dem Augspurgischen Bilderstritt.

Das siebenzehende Capitul p. 294. vom Landgerichtlichen Inzichts-Proceß.

Das achtzehende Capitul p. 303. vom Nürnbergischen Inzichtgericht.

Das neunzehende Capitul p. 305. vom Kaiserlichen Landgericht des Burggrafthums Nürnberg, wobey zu bemercken, daß dieses Landgericht selbst durch die Kaiserlichen Capitulationes bestättiget worden.

Das zwanzigste Capitul p. 331. von der Ehehafft oder dem Bauding in Fürth, zur Fortsetzung des neunzehenden Capituls im ersten Theil.

Das ein und zwanzigste Capitul p. 333. vom Deputationsspruch wegen Fürth de an. 1651.

Das zwey und zwanzigste Capitul p. 335. von der exceptio-

ceptione incompetentis fori, wormit ſich zugleich das obige ſiebenzehende Capitul mehrers beſtärcket.

Zu etwelcher Erleichterung des Leſers aber habe hierzu ein Regiſter über den erſten und zweiten Theil mit anfügen wollen. Dann darf mir von dem geneigten Leſer verſprechen, daß er die eingeſchlichenen wenigen und geringen Druckfehler ſelbſt zu beßern ſich werde gefallen laſſen. Nur das einzige muß bemercken, daß ad pag. 132. part. I. das ſechſte Maynborff nicht Stifft, ſondern Stefft heiße, und daß dortſelbſt p. 350. auf der zwölfften Zeile Thomastag ſtatt Steyhanstag 1512. zu leſen ſeye.

Hiernechſt habe bey dem zwey und zwanzigſten Capitul des erſten Theils noch nachzutragen, daß auch in Schröters Oeſterreichiſchen Staatsrecht, in der vierten Abhandlung p. 241. ein Beweiß anzutreffen, wie der Anfang des Jahrs ehehin auf den 25. Decembris geſetzt geweſen. Da nun dieſer Gebrauch ſolchergeſtalt ſich weit in Teutſchland ausgebreitet, ſo wird ſo mehrers zu richtiger Beurtheilung der Urkunden zu wünſchen ſeyn, daß in balden das Ende deßelben möge ins Klare geſetzt werden können.

Weiters muß beym vierzehenden Capitul des erſten Theils noch bemercken, daß ſich in dem zu Nürnberg an. 1768. unter Johann Friedrich Seyfarts Nahmen gedruckten Handbuch der neueſten Genealogie eine Vermehrung des

Fürſt-

Digitized by Google

Fürstlich Hohenzollerischen Wappens vorfinde; es ist nemlich alldort dem ehemaligen Hohenzollerischen Wappen statt des in dem vierten Feld sonst wiederhohlten ersten Felds, so von Schwarz und Silber gevierteilt ist, der Burggräfliche Nürnbergische Wappenschild einverleibet worden, nemlich ein sechsfach von Silber und Roth schrägrechts getheiltes Feld, in welchem ein schwarzes Löw mit einem besondern Schild eingesetzet ist. Die Herren Burggrafen stammen zwar von den Grafen von Zollern ab, doch sind nur sie, und nicht die in Schwaben zuruckgebliebene Grafen von Zollern mit dem Burggrafthum Nürnberg beliehen worden. Darzu hat Kaiser Rudolph von Habsburg dem Burggrafen Friderico III. die Burggräfliche Würde nebst allen darmit verknüpften Landen, Güthern und Rechten propter bene merita zu Weiberlehen gemacht, in welcher Qualitaet sie auch noch jetzo von dem Königlichen Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg besetzen wird. In dieser Betrachtung ist es dann ganz unerwartet, daß an besagtem Ort wider die bißherige Lehre aller Wappenkundigen das Burggräfliche Wappen in das Zollerische übergetragen worden.

Endlich habe bey Gelegenheit des Tom. I. pag. 58. genannten Evangelischen Münzmeisters, Reumanns, noch anzufügen, daß zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, als der Herzog Bernhard das Herzogthum Francken besetzen, in Würzburg unter andern Büchern auf des Herzogs Befehl

auch

auch den hinterbliebenen Evangelischen Burgern zum Trost der teutsche kleine Catechismus Lutheri gedruckt worden, welcher ohnstrittig unter die gröſten Raritäten der Bibliothecken gezehlet werden darff. Womit bis zu der nach GOttes Willen erfolgenden Ausfertigung eines dritten Theils diß ganze Werck dem Leſer beſtens empfohlen haben will.

Digitized by Google

Das erſte Capitul

Von des Herrn Marggrafen Caſimirs zu Brandenburg Kaiſerlicher Statthalterſchafft.

Herr Marggraf Friedrich von Brandenburg, des Churfürſten Albrechts, Achilles genannt, jüngerer Sohn, ſtund bey dem zu ſeinen Zeiten in Teutſchland regierenden Kaiſer Maximilian in beſonderm Anſehen, und bey ſeinen Nachbarn in vorzüglicher Achtung. Wie er hierinnen ſeinem Herrn Vatter nachgeartet, ſo findet ſich das nemliche auch bey ſeinen zahlreichen Herren Söhnen, welche gröſtentheils durch ruhmvolle Thaten ihres Nahmens Gedächtnus geſtifftet. Herr Marggraf Caſimir, der älteſte, hat ſich durch Dämpfung des Bauern-Aufruhrs um Franckenland vorzüglich verdient gemachet, anderer von ihm bekannter Geſchichte vor jetzo zu geſchweigen. Nachſtehende drey Urkunden aber enthalten verſchiedenes, das bißher nicht ſonderlich, oder manchem wohl gar nicht bekannt geweſen. Nach dem, was Herr Conſiſtorialrath Joh. Heinr. Schülin in ſeiner Lebensbeſchreibung des frommen Herrn Marggrafen Georgen pag. 110. anführet, mögte es zwar ſcheinen, es mögten dieſe drey Schreiben dem ernannten Herrn Marggrafen Georg zuzuſchreiben ſeyn. Allein ſo verdient ſich dieſer Herr um das Hauß Oeſterreich, um die Kaiſere Maximilian und Carl, gemacht, eben ſo verdient war auch Herr Marggraf Caſimir, und muß ich dieſem vorliegende drey Schreiben zueignen, wel-

Digitized by Google

len theils Herr Marggraf Georg zur Zeit der Wahl Caroli V. nicht einheimiſch geweſen, und theils Herr Marggraf Caſimir beym Sleidano de ſtatu religionis et reipublicae lib. I. pag. m. 22. und ſonſten unter des Spaniſchen Königs und nachmahligen Kaiſers Geſandten genennet wird. Wir finden aber in unſern drey Schreiben den Neid, die Abgunſt und Verfolgung, womit insgemein rühmliche Thaten und treue Dienſte begleitet und belohnet werden. Herr Marggraf Caſimir befördert Caroli V. römiſche Königswahl, und verliehret darob den Zoll, der doch zu ſeines Herrn Vatters Schadloshaltung und Belohnung angeordnet worden. Derſelbe bedecket nebſt andern den Wahlorth mit gewafneter Hand, und erhält dadurch Teutſchland Ruhe und Friede; ſoll deßhalber durch Ober- und Nieder-Oeſterreich kaiſerlicher Statthalter ſeyn, und verliehrt ſolche Statthalterſchafft faſt noch ehender, als er ſie angetretten. Die Materie von den Gulden und rheiniſchen Goldgulden, von dem damahligen Sold der teutſchen ſchwehren Reuterey, von der lateiniſchen, als der Europäiſchen Hauptſprache, und dergleichen erhält hier zugleich etwelche Erläuterung. Annebſt läſſet ſich auch daraus muthmaßen, daß die dem erſten Anſehen nach ſo glücklich getroffene Heurath des Herrn Marggrafen Johannſen mit des Kaiſers Caroli V. Stiefgroßmutter in der Folge ihm und ſeinen Herrn Brüdern Schaden gebracht haben möge, denn Carolus V. war gedachter ſeiner Frau Stiefgroßmutter nicht ſonderlich gewogen. Gleichwohln war Marggraf Caſimir beym Reichsregiment vom geſammten Reich mit verordnet, auch hat er am hauptſächlichſten den Bauern-Aufruhr, ſonderlich im Fränckl. Craiß, geſtillet, ſogar mit Aufopferung vieler ſeiner Gerechtſame, welche ihm ſeine Nachbarn ſchlecht verdanckt. Die nähere Ausführung aller in den drey Schreiben enthaltener Puncten will nur hier zur Zeit zu weitläufftig ſeyn. Sie ſoll daher nach und nach folgen, ſo GOtt Leben und Geſundheit giebt.

Num. I.

Schreiben Herrn Marggrafen Caſimir von Brandenburg an ſeinen Herrn Bruder Marggrafen Johannßen nach Spanien.

Illuſtris Princeps, frater chariſſime, ſalutem et fraterni amoris incrementum. Reuerſus ex Hiſpania Secretarius noſter, Ioannes Waldauf de

de Waldenſtain, expoſuit nobis, que apud Sacratiſſm. Rom. et Catholicum Hiſpaniarum regem, Dominum noſtrum Clementiſſimum, coram Maieſtatis ſue Primatibus ac conſiliariis, ex Inſtructione noſtra circa Theolonium, et nonnullis aliis in rebus, noſtro nomine per ipſum actitata fuerunt, cum exhibitione expeditionis Nurmbergenſium quoad theolonium. Ex quibus nos plurimum grauatos conſpicimus. Nam quum cauſam Theolonii ob ſingularem in Mai. Ces. ſummamque fidutiam noſtram in Mtis ſue arbitrio poſuerimus, cognoſcimus ex pluribus bene fundatis veris ac equiſſimis rationibus, nobis neque conuenire, neque commodum fore, circa eam rem, in alterius cuiuspiam, quam in Mtis. ſue perſonalem cognitionem conſentire, quandoquidem vigore ſubmiſſionis in perſonam Mtis. ſue, a nobis et Nurmbergenſibus facte, nemo niſi ea ipſa Mtas. ſua negotium illud cognoſcere, et decernere habeat.

Secundo ſubmiſſio facta in Mtem. Ceſaream nullo alio pacto, quam in ipſam perſonam Mt. ſue, per viam amicabilis compoſitionis, tanquam de re propria Mt. ſue facta fuit, et ideo non decere, quod in cauſa iſta inſtruantur proceſſus ſumarie ſimpliciter et de plano, vel quod per modum ordinarii Iuditii procedatur; Verum quod Mtas. ſua dumtaxat, quum in Germaniam venerit, neceſſaria informatione precaptata, rem pro animi voluntate et beneplacito per ſe ipſam determinaret.

Non dubitamus enim, Mtem. ſuam, quum in Germaniam exiverit, de hac cauſa, et de credito noſtro ac etiam de noſtris, et maiorum noſtrorum fideliſſimis, nec non grauiſſimis ſeruitiis pro rei neceſſitate tam fide digne informare nos poſſe, Ita quod Mt. Ipſa (iam maliuolorum noſtrorum ſuaſionibus inducta, ad agendum cum celeritate, quod demum Mti. ſue, inprimis nobis quoque, damnoſum ac preiuditiale foret) tunc erga nos longe alterius animi, quam nunc prorſus, futura ſit.

Ex his aliisque probabilibus rationibus videlicet, quod ſacratiſſimus Ceſar Maximilianus, preclariſſime memorie, Theolonium predictum, nomine ac motu ſuo proprio, per ſe et pro utilitate Camere Imperialis inſtituerit, ita quod nos pro Mte. ſua in eo vectigali, ex cuius proventu creditorum noſtrorum ſolutionem perciperemus, non niſi curatoris officium geſſerimus; Et ex quo poſt obitum Mt. ſue Theolonium iam Ceſare. Mti. ſue ceſſerit, non poſſumus, nec volumus, nos, tamquam partem, neque per viam arbitrarii, neque iuditiarii, aut ordinarii Iuditii, alicui alteri ſubmittere. Quinimo ex vi ſubmiſſionis in perſonam et adventum ipſius Mtis. determinationem ab eadem perſonaliter faciendam expectare, et illam perferre. Commiſſariis vero ſue Mt. quum fuerimus per ipſos ſuper hoc requiſiti, reſpondebimus in hunc modum, qualiter Mti. Ceſaree ani-

Digitized by Google

mum noſtrum circa negotium vectigalis iam rurſus et diffuſius ſignificari fecerimus. Et ſic in eo, ſimulque in ſubmiſſione facta in perſonam Mtis. ſue pro nunc conquieſcere ſtatuimus.

Rogamus autem attentius dilectionem Veſtram, ut hec Mti. Cef. ſeriatim exponat, eandem noſtro nomine ſuppliciter roget, dignetur cauſam hanc ſibi Ipſi reſervare, neminique in ea quippiam agendi committere, aut ſtatuere, ſed velit illam in aduentu ſuo, intellecta tunc probabili ac fundamentali informatione noſtra, perſonaliter diffinire, Quandoquidem negotium ipſum (uti ſupra diximus) ſolius Mtis. ſue arbitrio, et non in iuridicam cognitionem, tanquam de re Mt. propria ſubmiſſum eſt. Quodcunque ergo Mtas. ipſa, in dicto aduentu ſuo, determinauerit, aut quicquid in ea re nos facere voluerit, in eo Mtis. ſue decretis prono animo, et abſque contradictione obtemperare parati ſumus.

Informet etiam Dilectio veſtra Mtem. Ceſaream ſuosque conſiliarios de prouentu annuo ipſius Theolonii, qui quidem octo aut nouem mille aureos annuatim non excedit, licet (ſicuti accepimus) aduerſarii noſtri prouentus illos uſque ad triginta millia florenorum extendi dixerint. Commiſſarii tamen Mtis. ſue, qui hactenus poſt ſubmiſſionem predictum Teolonium exigunt, poterunt verbis noſtris circa prouentum teſtificari, et certificare Mtem. ſuam.

Itaque dictum aduerſariorum noſtrorum ex omni parte ſine fundamento, et eapropter intentatum fuiſſe conſtat, ut ita Mtem. Ceſaream, eiusdemque in partibus Hiſpanie laudabiles Conſiliarios ad aliquid agendum inducerent, quod aduenientes Mtas. ſua in Germaniam et (quemadmodum aduerſarii verentur) rei veritate cognita, nullatenus factura foret.

Curabimus autem ex parte noſtra, ut de nobis nil aliud dici queat, quam ſcilicet omnia per nos exhibita, et exhibenda, in mera facti veritate conſiſtere, et in nullo penitus contra Mtem. Ceſaream, Imo Mti. ſue ad faciendum equum licitum et conueniens fore, quodquidem Mtas. ipſa conſiderare facile poteſt. nam ſi in iſto caſu Mtas. ſua auctoritatis ſue manus ſibi claudi fineret, tenereturque deinde in aliis caſibus idtidem perferre. Quod quidem non ſolum ſpretui diminutioni et vilipendio, verum etiam in damnum et euidens preiuditium poteſtatis Imperialis futurum eſſet. Hoc Mtis. ſue Predeceſſor et Auus preclar mem. ſumme conſiderans, poteſtatis ſue manus nulla in re ſibi reſtringi paſſus fuit. Arbitramur quoque iam Mtem. Ceſ. ſuffitienti informatione prehabita in oppoſitum huius adduci minime poſſe, adeo quod ex non equis informationibus nunc aliquid obmittat, ex quo poſtea euidens detrimentum et incommodum ſue Mti. ſubſequi poſſet.

Signi-

Significauit nobis quoque idem Secretarius noſter Ioannes Waldauf aput Ceſam. Mrem. tractatum fuiſſe, ne nos Mtas. ſua ſuum generalem Capitaneum ſcriberet aut nominaret. Nullum vero ex hoc (ſi Mti. ſue perſona noſtra diſpliceret) grauamen caperemus, vbi nobiſcum Mtis. ſue nomine prius ſuper hoc non fuiſſet tractatum. Et quod Commiſſarii et Conſiliarii Mtis. ſue hic in Germania in omnibus inſtructionibus et Commiſſionibus, quas nobis pro dicta in Gratz transmiſerunt, et in quibus (que Capitaneum decent) nobis offitia iniunxerunt, Nos Ceſ. Mti. ſue ſuperioris et inferioris Auſtrie prouintiarum Generalem armorum Capitaneum non nominaſſent, ſcripſiſſent, et iudicaſſent; Que res, ſimulque littere conducte noſtre, nos etiam induxit, vt hactenus in literis noſtris Mtis. Ceſ. Capitaneum nos apellauerimus; Ita quod nunc per Germaniam Mtis. Ceſ. generalis Capitaneus paſſim nuncupamur, et reputamur.

Verum quum intelligamus, Mtem., dum nobis ſcribit, titulum Capitaneatus ideo obmittere, quia Conductam per Commiſſarios ſuos nobiſcum erectam acceptare, et in illam conſentire nolluerit, Illud tandem ex ſubſequentibus rationibus, non autem quod prefecturam hanc tantopere affectemus, ſumme oneroſum, et terribile nobis viſum eſt.

Ex quo enim ipſa Mtas. ante et poſt Electionem in Francfordia nobis ſcripſit, qualiter Commiſſarii et conſiliarii Mtis. ſue illius nomine nonnulla nobiſcum tractaturi erant, adeoque ad petitionem Mtis. ſue promptum et beneuolum exhibere nos vellemus, paruimus in eo Mti. ſue, ac nos ad Mtis vota paratiſſimum geſſimus, in his, que per Commiſſarios nobis propoſita, et oblata fuerunt, Qui tamen omnino nil aliud, quam ſuper prefectura nobiſcum egerunt, aſſerentes tunc aperte, ſcilicet Cardinalis Saltzburgenſis, Epiſcopus Tridentinus, Serntemer, Villinger, et Renner, Mtem. ipſis commiſiſſe, vt ſuper prefectura nobiſcum agerent, Et quod Mtas ipſa Nos generalem Capitaneum ſuum inferioris et ſuperioris Auſtrie prouintiarum fieri vellet. Et licet in Conducta nobis oblata et exhibita, non parum grauaminis habuerimus, acceptauimus nihilominus omnia ea, licet multo minora, quam que aliis promiſſa fuerunt, nulla ſuper grauamine cum commiſſariis altercatione habita, vt ita litteris et voluntati Mtis. ſue (quam ex dictis Commiſſariorum eam fuiſſe prorſus credebamus) morem et obedientiam gereremus. Tamen ſub hac humillima ſpe et confidentia, quod in aduentu ſuo Mtas. Ceſarea grauamini noſtro clementiſſime prouidebit, et nos, intuitu fideliſſimorum promptiſſimorumque ſeruitiorum noſtrorum, non poſtponere ceteris, immo potius anteponere, et plurifacere dignabitur.

Sicuti ipſis Commiſſariis perquam notum eſt, quantum non ſolum tempore Electionis in Franchfordia, verum multis temporibus ante, viuenteque adhuc Sacratiſſimo Imperatore Maximiliano precl. mem. pro electionis huius Mtis. Ceſaree aput Bohemie et Polonie Reges, nec non apud conſanguineos et affines noſtros, Moguntinenſem, Palatinum, Saxonie, et Brandenburgenſem Electores, ac apud alios egerimus, vbi pro Mte. ſua eundo redeundoque, quicquid periculi, aut aduerſi nobis idcirco immineret, aut euenire potuiſſet, nequaquam abhorrentes, neque etiam, que in contrarium et oppoſitum ſe nobis offerebant, pertimeſcentes, tanto labore, tanta cura, omnique enixa ſollicitudine in ſolius Mtis. ſue commodum et honorem intendebamus, Adeo quod vbique nunc ac cum veritate dicatur (etſi non ſimus vnus ex electoribus) Mtem tamen ſuam ex multo noſtro amicorumque noſtrorum labore, ac auxilio ad Romani Imperii Apicem peruenisſe, quem nobis et amicis noſtris deſirientibus non obtinuiſſet.

Inſuper manifeſtum eſt, Nobis alios capitaneatus oblatos fuiſſe. Confederati enim Sueuie vna cum Mtis ſue Commiſſariis et locum tenentibus nos poſtulauerunt, atque acceptandam Wirtenbergenſis Belli prefecturam rogauerunt, quam nos acceptare recuſauimus, in vtilitatem et commodum noſtrum proprium minime intendentes, ſed omnia, que tunc ad commodum et emolumentum nobis ſeſe offerebant, ex quibusque neglectis damnum et detrimentum ferre potuimus, prorſus poſtergantes, ſolam electionis cauſam aſſumpſimus, ut ita libere et ſine vllo impedimento illam pro Mte. Ceſ. procurare poſſemus. Nec ceſſamus (vbi poſſumus) pro Mtis. ſue commodo in dies elaborare. Iuimus enim nuper ad petitionem Commiſſariorum et locum tenentium Mtis. ſue in prouintiam ſtirie, ibi cum quibusdam aliis Mtis. ſue et Illuſtriſſimi fratris ſui Ferdinandi nomine homagium et fidelitatis iuramentum a ſubditis illis accepimus, et alia in vtilitatem et neceſſitatem Mtis. ſue effecimus, que a nullo alio effici aut obtineri potuiſſent. Nec reſpeximus illo etiam tempore, neque pertimuimus, quod dominiorum noſtrorum neceſſitas ſumme expoſtularet, in iſtis meticuloſis varijsque temporum mutationibus domi nos rebus propriis intendere debere. Sperauimus autem in hoc Mti. ſue gratiſſimum offitium preſtare, atque ob id Mtem. ſuam (pro qua ad commiſſariorum requiſitionem prefecturam hanc generalem paratiſſimo animo ſuſcepimus) nobis pre ceteris in aduentu ſuo gratificaturam.

Nam ſi cognouiſſemus, non fuiſſe intentionem Mtis. Ceſaree de prefectura predicta nobis conferenda, commiſſariorum propoſitionibus nobis idcirco porrectis locum nequaquam dediſſemus, et prefecturam hanc, hoc modo

do cum detrimento noſtro acceptare noluiſſemus, ſed differre in aduentum ſue Mtis.

Quare quum intelligamus iam, Concluſionem et actitata nobiscum ſuper prefectura per ipſos Commiſſarios, non procedere de mente Mtis. et quod Mtas Ceſa talia non acceptauerit, quodque practicatum fuerit, ne a Mte. Ceſarea Titulus Capitaneatus generalis nobis tribueretur, ſicuti iam quoque ex literis ſue Mtis. oculate cognouimus, in quibus de Capitaneatu nulla fit mentio, aut ſuperſcriptio, poterit a dilectione veſtra, et ab omnibus facile perpendi, vbi res ſe haberet, atque ita perſtare deberet, quantum inde vilipendii damni et preiuditii apud vniuerſos, preſertim autem apud aduerſarios et maliuolos noſtros nos expectaret, Licereque nobis (poſtquam ita per Commiſſarios citra mentem Mtis. ſue nobiſcum tractatum fuit) vilipendium et oproprium hoc, nobis preter ſpem et immerito illatum, ſub ſilentio minime pertranſire.

Et quia inter cetera adhuc accepimus, Mti. Conſiliariiſque ſuis in Hiſpania ſugeſtum fuiſſe, qualiter tempore electionis et poſt electionem magna quantitas pecuniarum, vſque ad numerum viginti quinque milium et ſeptingenta florenorum et vltra, nobis data ſit, (maliuolorum noſtrorum arte procul dubio factum) vt ſic Mti. innuant, ac ſi pro ſeruitiis noſtris fideliſſimis per hec ſatisfacti fuerimus, ſitque nobis Mtas. ſua vlterius in aliquo non obligata.

Quantum ad hoc, nolumus latere dilectionem veſtram, quantas pecunias, qua de re, et quomodo illas, aut quando acceperimus. In primis itaque, quando per modum poſtarum, Saxonie et Brandenburgenſem Electores, Auguſtamque et Eſslingenſem Imperii ciuitates acceſſimus, dari fuerunt nobis Mille quingenti Aurei Rhenani, quamquam maius nobis dari decuiſſet, et expenſe horum itinerum, ſummam hanc multo exceſſerint. Deinde in ſolutionem tricentorum equitum grauis armature, more Germanie, quibuscum tanquam Capitaneus generalis inter ceteros Conductus fuimus, accepimus pro ſtipendio duorum menſium, nouem mille ducentos et viginti florenos ſic quod nobis ſuper uno equite tantunden, ſicut et aliis militibus, et non ultra ſolutum fuerit, demptis Mille florenis, quos nobis, tanquam principi et generali Capitaneo, pro tabula dederunt, oportuitque nos cum pecuniis predictis, Curiam noſtram, omnesque qui nobiscum aderant, et qui in dies confluebant, ſimulque dictos tricentos equites in Hochſt et in Franckfordia tempore electionis interrenere, ſtipendium inſuper tercii menſis, quod nobis ex conuentione conducte debebatur, illud Mti. Ceſ. libere condonauimus ac remiſimus.

Inſuper

Digitized by Google

Inſuper Franciſco de Sickingen, tanquam uni nobili, ſoluti fuerunt floreni ſex centum, et domino Georgio de Freuntſperg floreni quatuor. Centum pro tabulis, Circa autem ſolutionem equitum nobis pares tractati fuerunt.

Demum intuitu diligentie et diuerſorum laborum noſtrorum ipſi Commiſſarii Ceſarei (citra tamen requiſitionem et petitionem noſtram) nomine Mtis. ſue dono nobis dederunt duodecim mille aureos in pecunia parata, et litteras pro penſione ad vitam quatuor millium florenorum nobis annuatim perſoluenda. Itaque in ſumma et pro expenſis (dum ut dictum eſt per modum poſtarum iremus) et ad ſolucionem ſtipendiorum predictorum, pro remunerationeque predicta, non niſi Viginti duo mille ſeptingentos et viginti florenorum rhenanorum accepimus, prout ex incluſa copia computi, per Ioannem Lucam ſcribam rationum Theſaurarie nobis aſſignati, liquido perſpicitur.

Pecunias vero nobis pro munere, ut prefertur, traditas nomine Mtis. Ceſaree, debita cum gratiarum actione ſuſcepimus, et licet nihil pecierimus, arbitramur tamen proculdubio non tantum hec, verum maiora his, in cauſa iſta, dumtaxat poſtpoſitis iam ceteris Maiorum noſtrorum et noſtris integerrimis obſequiis, penes Mtem. ſuam emeruiſſe. Omnino nobis perſuadentes, quod Mtis. Ceſ. mens et opinio nequaquam fuerit, ut per hec XII. Milia florenorum, aliquam ſingularem gratiam ſe nobis preſtiſſe, exiſtimari velit Immo quod Mtas. ſua, uti clementiſſimus dominus et pater, nos in aliis occurrentiis noſtris clementiſſime ac ſingulariter commendatos habebit. Adeo quod paternum illum et gratioſum affectum, quo Auus et predeceſſor Mtis. ſue preclar. memorie nos benigne proſequebatur, et quem ex inopinata illius morte amiſimus, penes ſuam hanc Mtem. denuo inueniſſe, obtinuiſſeque, gloriari poſſimus, Quiquidem Auus Mtis. ſue nos ſibi in filium acceperat. Atque Illuſtri patri noſtro, Marchioni Friderico, (quod nos pro filio tenere, et prouidere volebat) ſcribendo pollicitus fuit.

Non velit igitur Mtas. Ceſ. ex maleuolorum et aduerſariorum noſtrorum ſubreptionibus, contrariam in nos opinionem ſuſcipere. Hoc nos (ſicuti hucuſque fecimus) deinceps quoque promereri, ſedulo conabimur.

Velit dilectio veſtra, ſingula hec clare patefacere Mti. ſue, et rem eo perducere, ut Mtas ſua titulum Capitaneatus generalis nobis ſcribat, ſaltim uſque ad aduentum Mtis. ſue. Ne iſta mutilario et abſciſio tituli, quandoquidem per Mtem. ſuam titulus Capitanei nonnullis aliis ſcribatur, penes

penes maleuolos et aduerſarios noſtros nobis in deriſum et vilipendium cedat; Ad quod nobis longe magis animaduertendum, quam quod ex Capitaneatu Viginti Milia florenorum annuatim perciperimus.

Poſtquam autem Mtas. ſua exiuerit, et nos ſibi in Capitaneum non placeamus, ſtatq; tunc, ſicuti nunc, in optione et beneplacito Mtis. ſue, ut capitaneatum a nobis auferat. Quod etſi factum fuerit, ſtudebimus nihilominus, tanquam obediens imperii princeps, Mtr. ſue operam noſtram in aliis nanare, dummodo iam Malcuolorum noſtrorum practica, in obbrobrium et dedecus noſtrum nullo noſtro demerito intentata, diruatur.

Quorum omnium dilectio veſtra, auxilio Illuſtris fratris noſtri, Ducis Federici Palatini, relationem facere, et circa ea, quod nobis melius fuerit, procurare et impetrare, optime nouit.

Ut autem dilectio Veſtra Mtem. plenius informare poſſit, quo pacto Comiſſarii Regentes Conſiliarii et locum tenentes Mtis. ſue nos in Capitaneum generalem inſtituerint, tranſmittimus eum pluribus tranſumpta autentica, per legitimum et approbatum notarium reuiſa et ſubſcripta; Primo literarum Cef. Mtis, quarum intuitu Comiſſariorum requiſitioni et inſtantie ſuper Capitaneatu locum dedimus; Secundo litterarum Conducte, quas Comiſſarii nobis tradiderunt; Tertio ſecundum quod Comiſſarii nobis ſcripſerunt, et ex officio Capitaneatus, in rebus Mtis. nos proficiſci et agere comiſerunt, tribuentes nobis in his litteris titulum generalis Capitanei Mtis. Cef. inferioris ac ſuperioris Auſtrie prouinciarum. Quapropter Capitaneum generalem nos ipſum etiam ſcripſimus, et nomine Capitanei generalis ab aliis quoque appellati ſumus.

Non diffidimus igitur, quin Mtas. Cef ubi hec et alia ita intelliget, gratioſe et clementer ſe nobis exhibitura ſit. Cui tandem dilectio veſtra, uti domino noſtro et patri clementiſſimo, nos ſuppliciter ac deditiſſime commendare ſtudebit. Datum in Oppido noſtro Onolzbach die quarta Martii Anno MDXX.

Num. 2.

Poſtſcriptum zu vorſtehendem Schreiben.

Transmittimus hic etiam Copias litterarum, in quibus Mtas. Cef. dum nos ad dictam Electionis in Franckfordia tunc conducti exercitus pro Mte. ſua prefecturam generalem ſuſcepiſſemus, nobis armorum generali ſuo Capitaneo ſcripſit, et pro eo gratias nobis dixit, cum oblatione iſta, quod Mtas. ſua hanc animi noſtri promptitudinem, laborem et diligentiam, quam (ſicuti ex Comiſſariorum ſcriptis intellexiſſe ſe dicebat) circa Electionem adhibuimus, ergà nos et fratres noſtros cum gratia recognoſcere, et re-

munerare velit; Hec ideo transmisimus, ut dilectio vestra Mti. sue ista in memoriam reducat, ac supplicet, ut Mtas. sua, per hec nos meruisse, non autem demeruisse, existimet; nobisque ob id gratificari, et non indignari dignetur, ne reputent malcuoli nostri, nos Mtis. sue indignationem sustinere, ac ne ceteri quoque de nobis exemplum sumant, et dicant, Marchiones Mti. sue et Maioribus suis diu multum et fideliter seruiuisse, et pro illis vitam languinem et substantiam sepenumero expossuisse, Et quod iam pro meritis ipsorum Mtas. sua Theolonium quod ab Auo et predecessore Mtis. sue felicis. recordationis, motu proprio, et ex rationabilibus causis, pro Crediti et seruitiorum et meritorum hujusmodi satisfactione et remuneratione, institutum fuit, absque ulla necessitate et legitima causa, et ante aduentum Mtis. sue ab ipsis auferat, Titulum etiam Capitanei generalis non sine modico vilipendio et dedecore nostro, non attentis Commissariorum conuentionibus et Conducta, nobis scribere noluerit, per hec tacite innuentes, nemini posthac in fidelitate sua sperandum esse, nemmemque, eo modo, uti per Maiores nostros et nos cum summa facultatum nostratum Iactura factum extitit, deinceps seruire debere. Qui quidem, aut his similes sermones, tunc ab amicis, sic et ab aduersariis nostris, iactari possent.

In quantum detrimentum igitur hec Mti. Ces. cederent, poterit Dilectio Vestra optime considerare. Ideoque adhuc confidimus, quod Mtas. sua singula hec clementissimo animo ponderabit, ita quod Theolonium hoc ex non equis informationibus Mti. sue oblatis, ante aduentum suum iam cadere et aboleri non permittet, ut post aduentum, illud aut aliud simile pro necessitate et comodo Mtis. sue a nouo erigere teneatur, Et quia Mtas. sua cuncta negotia remittit ad tempus Coronationis sue, et ad id tempus, quando res Imperii administrare ceperit, poterit Mtas. sua Theolonii causam sine mutatione aliqua in illud tempus etiam differre, et exemplo predecessoris sui, ut Mtis. sue nomine interim exigatur, commitere. Quod quidem Mtem. suam licite decet, est enim opus proprium Imperatoris, a quo vestigalia cuncta procedunt, et sine quo consistere nequeunt.

* * *

Ceterum quum ex iniuria et ignominia, quod scilicet Mtas. Ces. preter omnem Comissariorum et locumtenentium sue Mtis nobiscum firmatam Conuentionem, nobis Capitaneo suo generali scribere non debeat, summe ac nec inmerito quidem grauemur, Idcirco Mtis sue locumtenentibus et Comissariis iuxta alligatum tenorem scribimus. Hoc ideo latere noluimus dilectionem Vestram, ut, si quid in hac re ad aures suas peruenerit,

Digitized by Google

nerit, sciat, protectionem et excusationem nostram assumere, et ad ea respondere: Responsum etiam, quod nobis hic continget, transmittemus illud quamprimum Dilectioni Vestre. Datum ut in litteris.

Num. 3.

Schreiben Herrn Marggrafen Casimir von Brandenburg an seines Herrn Bruders Marggrafen Johannßen Gemahlin, Königs Ferdinandi Catholici von Arragonien Wittib.

Serenissima Regina, Domina et Cognata honoratissima, Paratissimis nostris obsequiis, et promptissimo complacendi studio premissis, Comen. Accepimus cum gratificatione (quas Secretarius noster nobis attulit) literas celsitudinis Vestre, que singularem eiusdem Serenit. Vestre in domum nostram Brandenburgensem, ac precipue in personam nostram, sumamque benignitatem locupletissime testificantur, quam etsi ex illustris sui mariti, fratris nostri, litteris prius abunde cognouerimus, nunc vero tanto uberius experimur, Quanto intercessionem ipsius penes Mtem. Cesaream in re nostra feruentiorem fuisse, eiusdem Secretarii nostri verbo intelleximus, unde non immerito domus nostra nedum gloriam opes decus et ornamentum maximum in serenitate Vestra sibi affluxisse gloriatur, verum etiam talem sibi patronam et defensatricem sentiat, cuius magnanimitas gratia et auctoritas quibusuis in rebus nobis prodesse libere velit et possit, pro quibus quidem serenitatis Vestre plurimis maximisque beneficiis, quibus nos hactenus obstrinxit, et adhuc in dies obstringi posse gaudemus, in tantum celsitudini Vestre nos debere fatemur, quantum ab nobis dissolui posse desperemus. Eum tamen nobis animum esse sibi persuadeat, enixe rogamus, ut, si quid est, quod opera nostra prestare possit, id totum in sua esse potestate positum existimet, qui licet minus referre, habere tamen gratiam non minus possimus, quam velimus, Deo optimo maximo immortales ob id gratias agentes, qui nutu suo Domum nostram felicissimo hoc matrimonio prouidere dignatus sit. Ceterum quoniam lingue defectus nos remoratur, quo minus serenitati vestre (ita quod nullo adhibito interprete litteras nostras intelligat) scribere possimus, rogauimus Illustrem fratrem nostrum, ut Is litterarum nostrarum absentiam aut tarditatem coram Celsitudine Vestra excuset, Eandemque de his (que ad referendum serenitati vestre in presentiarum sibi latius scribimus) informet, volumus

nihilominus poſthac ex litteris, quas fratri noſtro pro tempore dirigemus, vices noſtras in ſcribendo ſupplere. Superest, ut Illuſtrium, Conjugis noſtre et ſororum verbis, que munificentia ſerenitatis veſtre non mediocriter delectate ſunt, pro excellentiſſimis et vere regiis his muneribus tranſmiſſis, quorum pretioſitas animi magnitudinem, liberalitatem et benignitatem digniſſime declarauit, non quas poſſimus, ſed ad quas tenentur ſerenitati Veſtre gratias habeamus. Cui nos tandem plurimum, et offerimus, et commendamus. ex oppido noſtro Onolzpach. Die quarta Martii Anno MDXX.

Serenitatis Veſtre

ad mandata etc.

Sereniſſime Principi et Domine
Domine Germane Regine Aragonum etc.
Domine et cognate noſtre colentiſſ.

Caſimirus.

Das

Das zweite Capitul.

Von der Belehnung mit einem Federkiel.

Immanuel Weber zu Giesen hat eigends de inueſtituris et ſeruitiis feudorum ludicris geſchrieben. Man hat ſich nicht damit einzulaſſen, in wie weit der beſagte groſſe Rechtslehrer befugt geweſen, dieſe und jene Belehnung lächerlich zu nennen. Nicht alles iſt gleich lächerlich, was uns fremde dunckt, oder wovon nicht gleich beym erſten Anblick die eigentliche Urſache und Abſicht zu errathen iſt. Es wird dahero billig die dem Canzler Weber beliebte Benennung nach dem lateiniſchen Ausdruck cum grano ſalis anzunehmen ſeyn. Und in dieſem Anbetracht wird es erlaubt ſeyn, die Johannislehen des löbl. Stiffts Neumünſter zu Würzburg unter die Lehen zu zehlen, welche auf beſondere Art geliehen werden. Dieſe Lehen werden Johannislehen genennet, weil ſie nur am Tage Johannis des Täuffers, und ſonſt niemalen geliehen werden. Sie können auch ſonſt an keinem Tag als am Johannistag gemuthet werden. Sie gehören ihrer Natur nach nicht unter die Ritterlehen, denn ſie werden gleichſam verhandlohnet, und zwar jährlich. Sie ſind auch nicht Mannlehen, ſondern werden billig zu den Erblehen gezehlet; wie dann zu ihrer Veräuſſerung kein ſonderlicher conſens erfordert wird, ſondern es iſt genug, wenn dem Lehenherrn eine zeitliche Anzeige davon geſchiehet. Ja es geſchiehet offt, daß auch dieſe unterbliebet, wenn dann Exempel vorhanden, daß ſolche Neumünſteriſche Lehen anderwärts zu Rittermannlehen verliehen worden, ohne davon Anzeige zu thun. Es iſt genug, daß ſie am Johannistag gemuthet werden. Dieſe Muthung muß aber alljährlich geſchehen; und zwar bey Verluſt des Lehens, welches auf unterbliebene Muthung vor heimgefallen erkläret wird. Ob aber ſolchen Falls die würckliche Einziehung allezeit erfolge, daran wird billig gezweiffelt. Sondern es wird vielmehr insgemein auf eine Abfindung ankommen, wie dergleichen auch bey den Michels- Gallus- und dergl. Lehen an dem Altmühlfluß üblich iſt.

Die Muthung und Belehnung ſelbſt geſchiehet folgender Geſtalt. Der Lehenmann oder deſſen Gewalthaber muß Abends vor Johannis ohnfehlbar

sich zu Würzburg einfinden, und bey dem Herrn Probst des Stiffts Neumünster seine Ankunfft melden oder melden lassen. Es wird ihm darauf der Bescheid ertheilt, sich am folgenden Johannistag in dem Vorzimmer der Capitulsstube finden zu lassen. Die anwesende Vasallen oder der Abwesenden Bevollmächtigte versammlen sich dann solchen Tags um drey Uhr nach dem Mittag in dem besagten Vorzimmer, so wie sich auch das gesammte würdige Capitul zur gesetzten Stunde in der Capitulsstube zu versammlen hat.

Ist dieses geschehen, so wird einer nach dem andern aus dem Vorzimmer in die Capitulsstube durch den jüngsten Canonicum abgehohlet. Beym Eintritt wird der Vasall durch das Capitul mittelst aufstehens bewillkommet, welches sich aber gleich wieder niedersetzet. Sodann wird dem Lehenmann gleichfalls ein Platz zum sitzen angewiesen, und zwar oben an der Taffel, an welcher die Herren Canonici sitzen. Hierauf wird selbiger durch den Herrn Probst gefragt, worinnen sein Vortrag und Begehr bestehe. Diß wird dann ohngefehr also vorgetragen: es seye bisher üblich gewesen, daß auf den heutigen Tag die Lehen bey dem löblichen Stifft Neumünster aufgegeben, und sogleich wieder empfangen würden, also wolle man die Lehen aufgeben, und somit das Herkommen beobachten, jedoch in dem ausdrücklichen Versehen, daß man sogleich wiederum Observanzmäßig damit belehnet wurde.

Nach geschehenem diesen Vortrag muß der Recognoscent einen Abtritt nehmen, wird aber gar bald wieder durch den jüngsten Canonicum herbey gehohlet, da ihm sofort der Herr Probst mit wenig Worten declariret, man trage kein Bedencken, ihn mit den Lehen wiederum zu belehnen, wie dann auch die würckliche Belehnung krafft diß vollzogen wird. Bey Aussprechung der lezten Worte überreichet aber der Herr Probst dem Recognoscenten einen Federkiel in signum inuestiturae, welchen jedoch der Recognoscent bald wieder bey Seite leget, sonach dem Unterprobst das herkommliche Lehensgeld gegen Schein zahlet, und sich in das Vorzimmer zuruck begiebt.

Die nemliche Ceremonie wird mit allen anwesenden Recognoscenten nach und nach wiederhohlet. Sind sie nun alle fertig, so werden sie zusammen wiederum in die Capitulsstube eingeführet, und ihnen nach ih-

Digitized by Google

ren Rang der Platz an der Taffel angewiesen, worauf zum Beschluß der ganzen Handlung die bereit stehenden Deckelgläser mit Wein gefüllet, und auf die Gesundheit der anwesenden und der abwesenden Gewaltgebere verschiedene mahl ausgeleeret werden. Keine Lehenbriefe aber werden weiters nie gefertigt, sondern es bleibet lediglich bey dem obgemeldeten Schein.

Dergleichen Lehen haben unter andern die Herren von Dobel, die Herren von Bechtolsheim, und mehrere von der fränckischen Reichsritterschafft. Es besitzet aber auch ein solches Neumünsterisches Lehen das Hochfürstl. Hauß Brandenburg, welches in etlichen Zehenden in der Gegend des Schlosses Werdeck bestehet, und bey der Lehens-Curia die Vogtey Michelbach insgemein genennet wird.

Der Federkiel und das Wort Vogtey solte fast muthmaßen lassen, als wäre das Lehen mit einer Iurisdiction verknüpft. Aber diese findet sich hier bezeug der Erfahrung keineswegs. Es sind zwar neben dem Zehenden bey dieser Vogtey noch etliche einzelne Feldstücke, welche von Bauern besessen werden, und insgemein Vogtslehen heissen. Aber diese Lehen stehen in allen Fällen unter der Landsherrschafft, und geben also auch keinen Grund an die Hand, diese Vogtey vor eine speciem iurisdictionis anzusehen. Das ius decimandi involvirt ohnehin keine iurisdiction, und noch weniger kann dergleichen von dem löblichen Stifft Neumünster als einem Mediat-Stifft ausfließen. Gleichwohln muß der Federkiel einen Grund in der Sache selbst haben. Ganz willkührlich und nichtsbedeutend ist er doch nicht. Wir finden aber, daß dem Stifft Neumünster das ius patronatus unter andern auf der Pfarr Michelbach und auf der Capaney Schmalfelden zustehe. Wir schließen daher also nicht ohne Grund, daß die Vogtey Michelbach eigentlich das ius aduocatiae, und daß diese advocatia nicht gratuita seye, sondern daß davor die etliche Zehenden und Feldstücke eingethan worden. Ist jemand mit diesem Schluß nicht zufrieden, so lassen wir uns solchen Widerspruch gerne gefallen, und erwarten zugleich eine Vermuthung, die wahrscheinlicher heissen kann.

Das

Das dritte Capitul.

Vom Habichts- und schönen Frauenlehen.

§. 1.

Da unsere Vor-Eltern bekanntlich starck an den fremden Rechten hiengen, solche allein verehrten, und darüber die Pflichten gegen das teutsche Vatterland vergaßen, sogar daß sie nicht einmahl das, was teutsch und löblich, zu kennen sich bestrebten; so haben sie auch nach Anhandgebung des Lombardl. Lehenrechts die teutschen Lehen ziemlich mißhandlet. Auf wie vielerley Art diß geschehen, will eben jetzo nicht untersuchen, sondern bloß diß anführen, daß man alle Lehen sonderlich die sogenannte impropria unter gewisse Classen zwingen wollen, darüber dann vielmahls die Rechte des Lehenherrn oder die Rechte des Lehenmanns oder beede zugleich Schaden nehmen müssen. Der Verfasser des alten Alemannl. Lehenrechts ist schon in diesen Irrweeg gerathen, und doch sind nicht alle Lehen, die ehehin gelehen und empfangen worden, in die Classen solchen Alemannl. Lehenrechts einzutheilen. Die Lehen sind so verschieden, daß man sie nimmermehr wird mit Grund in Classen bringen können, und wo solte diß wohl auch möglich seyn, da die Gestalt des Lehens von dem freyen Willen des Lehenherrn und des Lehenmanns lediglich abgehangen, und beede durch so unterschiedene ja unzehliche Ursachen zu dergleichen Contracten sind veranlasset worden?

§. 2.

Ich lege hier ein Lehen dem G. L. zur gesunden Beurtheilung und zur Probe vor, und will sehen, ob es möglich, solches in eine von den fremden Lehrern des Lehenrechts erfundene Classe zu bringen. Es wird aber wohl mit mir ein jeder die Unmöglichkeit erkennen, und bekennen. Da nemlich Graf Friedrich von Castell verstorben, so haben seine vier Söhne Georg, Johann, Friedrich, und Wolfgang im Jahr 1498. dem Götz von Berlingen aufs neue verliehen 42. Schilling Pfenninger und 63. Pfenning, item alle Jar ein Atzung mit 12. Pferden, und den 11. Pferden sol man

geben

geben 11. Metzen, und dem zwölfften 2. Metz Habern, item einem Habicht ein Hunt und dreyen Winden ein Brey, item dartzu ein ſchöne Frauen uff Güttern zu Randersacker, item dartzu ein gut Mal uff Dienſtag nach Lichtmeß.

§. 3.

Siehet man dieſes Lehen an, ſo findet man darinn eine ſehr verſchiedene Geſtalt. Die 42. Schilling Pfenninger und die 63. Pfenning haben eine Aehnlichkeit mit dem feudo pecuniae, ſind aber dieſem nicht gleich, denn es findet ſich dabey des Lehenmannes Erbrecht, welches von dem Lombardl. Lehenrecht in dem feudo pecuniae dem Lehenmann abgeſprochen wird. So kann man auch ſolche Schilling und Pfenning, aus Liebe zum Lombardl. Recht, wegen des bloßen Erbrechts, das hier dem Lehenmann gebührte, nicht zu einem feudo annuae praeſtationis machen, denn dieſelbe kamen aus des Lehenherrn Beutel, und waren nicht auf die Abgaben eines oder des andern Guths angewieſen, wie doch bey dem feudo annuae praeſtationis das weſentliche Stück iſt. Es wird alſo das Lombardl. Lehenrecht der Ehre nicht theilhafftig ſeyn können, daß man dieſes Lehen ihm zu Gunſten vergewaltige.

§. 4.

Gleiches iſt auch von der Atzung mit 12. Pferden alle Jahr (verſtehe einmahl) auf eines 2. und auf der übrigen jedes 1. Metzen Habern gerechnet, dann von dem guten Mahl auf Dienſtag nach Lichtmeß zu halten. Es wird fürs erſte ſchon ein Zwang erfordert, beede Stucke nebſt dem Brey vor 3. Winden (oder nach meinem Ermeſſen Windhunde) mit der Benennung eines feudi de camera et cauena ſeu caneua zu belegen, und wenn auch hier ſchon gleiches dem Lehenmann gereichet würde, mit dem, was nach dem Lombardl. Lehenrecht bey dem feudo de camera et cauena jährlich abgereichet wird; ſo wird doch ſolches Recht von daher hier nicht einſchlagen, weil wir hier wiedermahln ein Erbrecht finden, deſſen doch kein feudum de camera et cauena fähig iſt nach der Lehre der Weiſen aus Lombardia.

§. 5.

Dieſes Lombardl. Recht ſoll uns alſo um ſo weniger kümmern, da uns der alte auctor de beneficiis, wie Hr. Senckenberg in primis lineis

iuris feudalis part. 2. §. 335. bereits angemercket, hierunter weit mehr Licht giebt, wenn er als ein Teutscher nach teutschen Gebrauch in den feudis de camera dem Lehenmann ein Erbrecht zuspricht, und am Ende seines ehrwürdigen Büchleins den Ausspruch thut: omnis conceſſio ad tempus conditionaliter eſt reprobabilis, propterea deteſtemur haec omnia; wodurch gleichwohl dem in Teutschland jederzeit nur auf lebenslang oder gar auf gewisse Jahre verglichenen Dienstgeld ganz kein Abbruch geschiehet.

§. 6.

Das Hühn würde zwar mit mehrern Schein ein feudum de camera heißen können, wenn nur nicht hier eben auch das dem Götz von Berlingen zugestandene Erbrecht im Weeg stünde, und zudem müsten vorhero die Lombardl. Rechtsgelehrten zeigen, auf was Art die Hühner, welche der Lehenherr selbst abgegeben, und den Lehenmann nicht damit an ein bonum cenſuale oder emphyteuticum oder dergl. verwiesen, davor anzunehmen seyen, als kämen sie ex camera vel cauena ſenioris. Am besten ist es also den teutschen Lehen gerathen, wenn man vom fremden Lehenrecht abstehet, und die Regul befolgt, welche die Vernunft vorschreibet und selbst die hochgelehrten Lombarden Gerardus niger, Obertus de Orto und andere eingesehen, daß nemlich alles bey den Lehen bloß auf die Natur derselben und auf die Gewohnheit ankomme.

§. 7.

Den vornehmsten Anstoß aber wird sonder Zweifel bey obbenannten des Götz von Berlingen Lehen das Lombardl. Lehenrecht darinn finden, wenn eines Habichts und einer schönen Frauen auf den Güthern zu Randersacker Erwehnung geschiehet. Was insbesondere den Habicht anbetrifft, so ist es von meinem Vorsatz jetzo zu weit entfernet, wie weit dieser anzeige, daß schon in dem 15ten Jahrhundert die Falcknerey starck in Schwang gegangen. Es ist darob der Welt bereits eine gründliche Ausführung in den wochentlichen Nachrichten mitgetheilet worden, welche in Anspach an. 1740. 41. an das Licht gekommen. So viel darff indessen hier berühren, daß die Falcknerey ehehin, eben wie jezo, starck in Schwang gegangen seye, dann daß die Falcken häuffig mit dem Habichtsnahmen beleget, und daß die Falcknerey eben, wie zu unsern Tagen, starck mit abgerichteten Habichten

getrieben

getrieben worden. Mit einem zur Falcknerey nicht abgerichteten Habicht kann niemanden kein Vortheil zuwachsen, wenigstens kann man sie aller Orthen fast umsonst haben; es ist also die gröste Vermuthung vorhanden, daß der Habicht in unserm Lehen werde zur Falcknerey abgerichtet gewesen seyn, um so mehr da eben diß Lehen auch von Windhunden Anregung thut. Ist also das gesamte Lehen des Götz von Berlingen so ziemlich oder wohl gar ad voluptatem ganz eingerichtet gewesen, in welcher Meinung mich die schöne Frau nachdrücklich bestärcket. Und wo bleibt somit die in dem Lombardl. Recht so hoch gerühmte sustentatio vasalli ex feudo?

§. 8.

Die schöne Frau auf den Güthern zu Randersacker selbst belangend, so ist davon mit Weitläuftigkeit zu handlen leicht möglich; ich will darob aber ganz kurz gehen, und nur soviel zum voraus erinnern, daß Randersacker ohnfern von Würzburg liegt, daß sich ehehin ein Castell. Lehensmann davon geschrieben, daß ein Closter zu Würzburg daselbst einen jährlichen sogenannten Wehlwein zu genießen gehabt, daß es nachher ein Closterhof der Abtey Hailsbronn worden, und daß dieser Hof heut zu Tag einen Brandenb. Beamten hat. Wenn dieses Randersacker, dessen die Lehensbeschreibung ausdrücklich gedencket, mit lauter oder wenigstens mit vielen eigentlich sogenannten Castell. ministerialibus besetzt gewesen wäre, so versprechete mir einen durchgängigen Beyfall dahin, daß die Grafen von Castell schuldig gewesen wären, ihrem Lehenmann eine schöne Frau aus den Töchtern ihrer ministerialium zu Randersacker zur Ehe zu verschaffen und zu geben, denn die Gewalt der Lehenherren über die ministeriales ja bekanntlich sehr groß war, und sich gar wohl so weit erstreckte. Allein Randersacker war, so viel aus alten Nachrichten ausfindig zu machen, mit so vielen ministerialibus nicht besetzt, und zudem heist es in der Lehenbeschreibung, eine schöne Frau auf den Güthern zu Randersacker, und diese waren fast alle nur Bauerngüther. Da nun sämtliche Lehenstücke, wie sie oben in §. 2. beschrieben stehen, auf eine voluptatem, wie gedacht, abzielen, so mögte jemand wohl gar diese schöne Frau vor nichts weiters ansehen, als vor ein schönes Mensch, welches man dem Lehensmann zur Lust überlassen, vielleicht zu der Zeit, wenn er bey dem guten Mahl auf Dienstag nach Lichtmeß satt worden. Vid. Frisch im Wörterbuch.

§. 9.

Zwar kann ich zur Zeit eben so hart nicht urtheilen, obgleich die Möglichkeit eben nicht zu widersprechen, und bekannt ist, welche Gewalt sich öfters die domini über ihre homines proprios angemaßet. Ehender wolte vorjetzo mit meinen Muthmaßungen mich wenden auf die marchetam und das ius primae noctis, wovon schon viele vielerley geschrieben haben, und unter andern des vortrefflichen Grupen teutsche Frau mit Nutzen zu lesen. Dieser will zwar das ius primae noctis, in so weit es in praeguſtatione et delibatione virginitatis bestehet, von den Teutschen wegen des Lobspruchs, den ihnen Tacitus beyleget, nicht sagen, daß sie es jemahln bey sich geduldet; und ich bin mit ihm hierinn einerley Meinung, doch nicht wegen dessen was Tacitus geschrieben, dann die Zeiten haben bekanntlich Teutschland ganz umgewendet, sondern vielmehr, weil es uns deßfalls am hinlänglichen Beweiß, ja an genugsamer Wahrscheinlichkeit fehlet. Ein anders ist, was de facto geschehen, welches aber nicht allezeit ein ius gebiehret. Hingegen daß die marcheta in unserm Teutschland durchgehends üblich gewesen, wird um so mehrers ausser Zweifel seyn, da ja selbst die ministeriales sowohl vor sich als ihre Kinder beym Heurathen des Herren Einwilligung haben musten.

§. 10.

Wenn man also milder, als in §. 8. geschehen, urtheilen will, so mag wohl unser obbeschriebenes Lehen dahin gehen, daß der Lehenmann dergl. marchetam von einem schönen Frauensmenschen einzuziehen gehabt, und zwar daß entweder der Lehenherr selbst oder der Lehenmann darüber Handlung gepflogen und über den Preiß einig worden. Vielleicht hat auch der Lehenmann die Freyheit erhalten, ein schönes Weibsbild zu Randersacker auszusuchen, und einem seiner armen Leuthe, wie die homines proprii vielmahls genennet worden, zur Ehe zu geben, ohne daß der Lehenherr eine marchetam fordern dörffen. Das Wort Frau stehet hier gar nicht im Weeg, denn Frau und Braut öffters synonyma gewesen, und noch sind, wenn z. E. gesagt wird, er hat sich eine schöne Frau, das ist, ein schönes Weibsbild oder Mädgen zur Frau, gewehlet. Jedoch diß sind bloße Muthmaßungen, und heben das nicht auf, was in §. 8. gesagt worden.

Digitized by Google

den. Vielleicht finden sich von ohngefehr Urkunden, durch deren Zusammenhaltung alles in mehreres Licht gesetzt wird. Ich habe hierzu einige Hoffnung, muß aber zum voraus bekennen, daß mit der schönen Frau dort so wenig als hier werde zu recht kommen können.

§. 11.

Es mag nun diese schöne Frau übrigens seyn; was sie will, so ist doch diß richtig, daß dieselbe und der Habicht den Lombardl. Rechtslehrern ganz unbekannt seyen, und dahero aus deren nachgelassenen Sammlungen nicht im mindesten beurtheilet werden können, welches auch wahr bleibet, wenn schon ein oder der andere Liebhaber der ausländischen Gewächse das brocardicon, consuetudines germanicas esse ex iure communi interpretandas, et quidem ita, ut quam minime ab eo recedant, etwa noch heutiges Tags schützen wolte.

§. 12.

Lünig in corpore iur. feud. germ. tom. 3. p. 15. 16. 17. 18. num. X. hat von diesem Lehen einen neuen Lehenbrief, der davon also lautet:

Wir Johann Friedrich Graff und Herr zu Castell ꝛc. bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff, daß wir denen Wohlgebohrnen, unsern lieben getreuen, Wilhelm Sigmunden Freyherrn von Heßberg, Fürstlichen Brandenburg Onolzbachischen Cammerjunckern, und Krafft überreichten Gewalts, in Vollmachts Nahmen seiner beeden Vettern, der gleichfalls Wohlgebohrnen, Wolff Sigmunds und Philipp-Sigmunds, sämtlicher Freyherrn von Heßberg, uff Schnodsen- und Burg Ambach ꝛc. resp. resp. Fürstlich Brandenburg Onolzbachischen Geheimenrath Oberjäger- und Oberforstmeistern, auch Oberamtmann zu Feuchtwangen ꝛc und dann dem vesten und wohlgelahrten unserm Secretario und lieben getreuen Johann Philipp Gütle, Krafft überreichten Gewalts in Vollmachtsnahmen des ebenfalls Wohlgebohrnen unsers lieben getreuen Friedrich Sigmunds Freyherrns von Heßberg uff Schnodsen- und Burg Ambach, für sie und ihrer Mandanten männliche Leibes-Lehens-Erben zu rechtem Mann- und Ritterlehen verliehen haben, wie folgt:

Nemlichen zwey und vierzig Schilling, drey und sechsig Pfenning, alle

Jahr ein Atzung mit 12. Pferden, und darzu ein gut Mahl, den 11. Pferden sollen sie geben eilff Metzen Habern, dem zwölfften Pferd zwey Metzen Habern; einen Habicht soll man geben ein Hun, drey Winden einen Brey ohne Rauch, und darzu eine schöne Frauen, uff drey Huebgüther Häußer und Hoffraithen zu Randersacker, das alles von Pancraz Wischlin herkommen, und nach Absterben Hannsen Christoph von Berleichingen zu Heidingsfeld seel. uff seine beede Söhne Hannß Christophen und Conraden von Berleichingen erblich gefallen, aber durch Theilung uff ihne Hannß Christophen allein kommen ist, nach dessen tödtlichen Abgang hernacher zuruck uff die Grafschafft Castell wieder gefallen und verwachsen. Mehr &c. &c.

Zu Urkund dessen haben wir an diesen Brieff unser Innsiegel hangen lassen; so geben und geschehen zu Rüdenhaußen den . . 1712.

§. 13.

Dieser neuere Lehenbrief macht nichts klärer, als daß man deutlicher daraus erkennet, der Habicht habe eine Henne zum Fraaß, und die drey Windhunde einen Brey ohne Rauch, das ist, der nicht mehr warm gewesen, bekommen. Die schöne Frau bleibet immer die nemliche Dunckelheit, und die Herren von Heßberg, deren Mannlehen nun an die Herren Grafen zu Castell heimgefallen, haben selbst nichts gewisses anzugeben vermogt.

§. 14.

Hellfeld in seinen Anmerckungen über Struvii elem. iur. feud. cap. 14. §. 17. macht eine ganz widrige Deutung von diesen Lehen, ob er schon selbst den Lünig anführet, und dessen eigene Worte abschreibet. Der Lehenbrief vermag, der Lehenherr soll den Habicht ein Huhn, den Winden einen Brey und darzu die schöne Frau, dann die Mahlzeit und den Pferden Haber geben. Hellfeld aber übersetzt es also: Hesbergii domino suo directo Comiti de Castell praestare tenebantur. Er zehlet diß Lehen mit ausgedruckten Worten ad seruitia a vasallis domino directo praestanda ludicra, da doch der Lehenbrief deutlich genug besaget, was man dem Vasallen geliehen, soll nach dessen tödtlichen Hintritt auf die Grafschaft Castell zuruck fallen. Der Vasall ist also nicht der Geber sondern der Empfänger; welches hier zum Beschluß zu bemerken nicht umhin gekonnt.

Das

Das vierte Capitul.

Vom Stadtschultheisen und Stadtrichter-Amt in Nürnberg.

§. 1.

Zwischen den beeden Fürstl. Brandenb. Häußern in Francken und dem Rath der Reichsstadt Nürnberg dauert nun wegen der Gerichtsbarkeit auſſer der Stadt auf der umliegenden Gegend der Streit zwey hundert Jahr. Allem Ansehen nach wird er auch noch länger währen, wann in Teutschland ferner die Gesetze bleiben, wie sie bisher gewesen. Solcher Streit ist zu allen Zeiten so gerichtlich als auſſergerichtlich geführet worden, und zwar in Absicht auf das gerichtliche, so wie es die Beschaffenheit der teutschen Gerichtsform jederzeit zugelaſſen. Nemlich Anfangs wurden Thaidigungen erwehlet, hernach kam die Sache an das Reichs-Cammergericht, und in neuern Zeiten ist man auf die Mandats-Processe verfallen, welche wider ihre erste Stiftung aller Orten mächtig ausgedehnet zu werden pflegen.

§. 2.

Schon zu der Zeit, da die Burggrafen von Nürnberg die Brandenb. Churwürde noch nicht erlangt hatten, war Streit zwischen ihnen und der Stadt Nürnberg. Diß war ein Fehler der damahligen Zeit. Denn alle Städte hatten Irrungen mit denen, welchen die Qualität alter Reichs-Officianten zustund. Diesen gönnte man die Erblichkeit ihres Amts nicht; sowohl die Städte suchten solche Aemter zu schmählern als auch der kayserliche Hof suchte zeitlichen Vortheil in viele Weise daraus zu ziehen. Man half sich nach Art der damahligen Zeiten mit kayserlichen und königl. Briefen beederseits, es mogte die Sache zum rechtl. Austrag gekommen seyn oder nicht. Ja meistens wurden erst Streitigkeiten durch kayserl. Briefe erreget, oder wenigstens vergrößert.

§. 3.

Zu Nürnberg gieng es denn eben so. Die Burggräfl. Würde war zu wichtig, als daß sie bey der Gehrung zwischen den lateinischen und teutschen

schen Rechtsgelehrten hätte auſſer Anfechtung gelaſſen werden ſollen. Denen Herren Burggrafen half hierbey die nahe Verwandſchafft mit den Kayſern und Königen gar nichts. Ja ſie hat ihnen offt gar geſchadet. Die Dienſtbegierde und die Treue gegen das Vatterland kam dann eben ſo wenig in Betrachtung. Die Burggrafen muſten alſo ſich manche Begnadigungen gefallen laſſen, die denen Nürnbergern wiederfuhr. Dahin zehle ich dermahlen, daß die Schultheißen, welche die Herren Burggrafen in der Stadt hielten, allezeit aus der Burgerſchafft genommen werden ſollen, daß ſie jährlich im Rath Pflicht thun ſollen, und daß die Kayſer um Geld zu machen die Schultheißenſtelle an etliche Burger verpfändet, die Herren Burggrafen aber nur zwey Drittel an dem Genuß deſſelben behalten hatten.

§. 4.

Diß und verſchiedenes anderes bewog dann den erſten Churfürſten von Brandenb. Zollerl. Stamms, die Burg und alles, was er zu Nürnberg hatte, an die Stadt Nürnberg zu verkauffen; denn es wäre ihm doch bey der weiten Entlegenheit entfremdet worden, da man es ihme und ſeinen Vordern ſchon gegenwärtig geſchmälert und erſchweret hatte. Dargegen behielt er ſich und ſeinen Nachkommen alle Herrlichkeit und Rechte des Burggrafthums auſſer der Stadt ausdrücklich bevor. Der Stein des Anſtoßes ſchien nun gehoben zu ſeyn, und man ſolte glauben, die Beſchaffenheit der Burggräfl. Würde und die Geſtalt der Schultheißen würde von ſolchen Verkauf an, als unbrauchbar und veraltet, als aufgehoben und der Stadt einverleibet, blos ein Vorwurf der Geſchichtskundiger und der Alterthums-Forſcher ſeyn.

§. 5.

Allein weit gefehlet! Der Nürnbergl. halbe Adler wolte gar zeitig über die Mauren fliegen, und die Stadt ſuchte ſich vieler Herrlichkeiten auſſer ihren Mauern anzumaſſen. Es kam zu Thätlichkeiten, zu Thaidigungen und zu Klagen. Unter den Thaidigungen iſt ſonderlich der harraſſche Vertrag bekannt, und unter den gerichtlichen Handlungen, ſo vorzüglich berühmt, die ſogenannte große Fraiß-Sache, welche über funfzig Jahr am kaiſerl. und des Reichs Cammergericht gedauert, und endlich vor das Haus Brandenburg ſelbſt im Reuiſorio entſchieden worden. Die

Stadt

Stadt Nürnberg ergriff hierauf das petitorium, und ihre Klagschrifft ist puncto der Fraiß und des territorii um die Stadt Nürnberg überschrieben.

§. 6.

Indessen wurden neue Grundsätze ratione iurisdictionis et territorii gebohren, und von vielen Reichs-Städten, Stiftern, Clöstern und sonst willig an Kinds Stadt angenommen. Was vorhin indubitata indicia et attributa territorii waren, solten nun seruitutes iuris publici werden. Weil nun auch die Stadt Nürnberg mit seinem petitorio nicht auszulangen sich getrauet, so ließ sie solches liegen, und ergriff einen andern Weeg, sich ausser den Mauren eine Herrlichkeit zu verschaffen. Diß ist mein Grund und Boden sagt der gemeine Mann, wenn er mit seinem Nachbar streitet. Die Stadt Nürnberg sagt nun das nemliche, und nennt es territorium wider alle analogie der Reichsgesetze. Auf diesem territorio aber sollen die Gerechtsame der Herren Marggrafen von Brandenb. nur sogenannte seruitutes iuris publici heissen. Ja kein Innwohner zu Nürnberg hat so wenig arme Leuthe auf dem Land, daß er sich nicht doch einbilden solte, es wäre darauf ein votum im Reichs-Fürstenrath zu erwerben. Bald zu Wien, bald zu Wetzlar und Speier musten dann mandata gesucht werden. Diese und die paritorias simplices beschreibet man dann denen, welche historiam processus nicht wissen, oder wohl den processum iudiciorum imperialium gar nicht verstehen, vor so viel res iudicatas. Mit diesen springt man von einem Gericht an das andere, und nirgends achtet man darbey auf die alte litispendentias.

§. 7.

Dieses Geschäfte zu erleichtern, überhäuft man das Publicum mit Schrifften und Disputationen zu deren Vorwurf man einen Satz der Stadt gegen die Burggräfl. Rechte genommen. Was das unerwarteste hierbey ist, so hat gar die neueste Erläuterung der Nürnberger Reformation (so helst der Stadt Gesetzbuch) zu einer Streitschrifft wider die Herren Marggrafen werden müssen, deren man hernach noch singularia Norimbergensia und historiam diplomaticam angehängt hat. Gedachte Erläuterung nenne ich so sicherer eine Streitschrifft, weil man darinnen ein

förmliches ius publicum particulare ciuitatis Noribergenſis gegen die Burggräfliche iura aufgeſtellet.

§. 8.

Alles diß aber iſt unter andern darzu auserſehen, um zu beweiſen, die Burggräfliche Würde zu Nürnberg ſeye nichts, und die Burggrafen nebſt andern Reichs-Officialen blos da geweſen, um der Stadt Gerechtſame in der Stadt Nahmen zu üben. Dahin zielet dann ſonderlich die Nürnbergiſche Lehre vom Stadtſchultheißen-Amt. Dieſes ſoll vorzüglich dienen, der Stadt eine Herrlichkeit auſſer den Mauren zu verſchaffen, und zugleich muß ſich das ſogenannte Land- und Bauren-Gericht dem kaiſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg gleich ſchätzen laſſen. Nach dem Wölckerl. Commentario über die Nürnberger Reformation aber iſt das Land- und Bauern-Gericht bloß ſchiedsrichterlich, gleich den auſtregis conuentionalibus. Ich halte mich damit aber jetzo nicht auf, ſondern ſpahre dieſe Qualität des Land- und Bauern-Gerichts auf eine andere Gelegenheit, und betrachte hier alleine das Schultheißen-Amt.

§. 9.

Die Nürnberger Schriftſteller bemühen ſich nun hierob nicht wenig, um dieſes Amts Herrlichkeit auſſer der Stadt aus den älteſten Zeiten zu erzwingen. Man ſuchet daher in dem Alterthum emſig, gehet aber dabey ſo zu Werck, daß Unpartheyiſche nicht den mindeſten Schein davon finden können. Ich will hiervon dermahlen etliche Proben geben, die jedermann vor vollgültig halten muß. Erſtlich thut zur Sache gar nichts, daß die Schultheißen zu Nürnberg aus der Burgerſchaft genommen worden. Sie bleiben doch deswegen, nach wie vor, der Burggrafen Schultheißen. Es war auch darinnen nichts beſonders, denn die älteſten Geſchichte in unſern Teutſchland ſchon bezeugen, daß durchgehends nur die, welche von der Lands-Art waren, in Gerichten ſitzen konnten. Die Urkunden, welche Nürnberg hierunter zum Beweiß aufführet, entdecken ſelbſt, daß die Schultheiſſen, obſchon aus der Burgerſchaft genommen, doch nicht zugleich der Burggrafen Schultheißen zu ſeyn aufhörten.

§. 10.

Weiters hilft auch der Stadt Nürnberg nichts, daß die Schultheißen jährlich

jährlich im Rath Pflicht thun sollen, wie die Urkunde in des Wölckers historia diplomatica vom Jahr 1313 beſaget. Insuper scultetus, heißt es, Norimbergensis semel in quolibet anno coram consulibus ciuitatis eiusdem iuramentum praestet, de faciendo iudicium aequanimiter, tam pauperibus quam diuitibus, secundum rationabilem scabinorum sententiam. Dieſes geſchiehet noch alle Jahr durch ganz Ober- und Niederſachſen, beſonders an den Orthen, wo ſogenannte Welchbilde geweſen. Ich habe es ſelbſt mit angeſehen, und darzu iſt bekannt, mit welchen Ceremonien diß unterweilen geſchiehet. Es geſchiehet blos um die Schultheißen an ihre Pflicht zu erinnern. Und niemand dencket daran, zu ſagen, daß dadurch der Schultheiß dem Rath oder der Stadt unterworfen würde. In Nürnberg wurde dann auch eben ſo wenig der Schultheiß der Stadt durch ſolchen jährl. Eid unterthan. Es heißt in angeführter Stelle nicht, der Schultheiß ſolle der Stadt ſchwöhren, ſondern er ſolle ſchwöhren coram consulibus ciuitatis, und was ſolle er dann ſchwöhren? de faciendo iudicium aequanimiter secundum sententiam scabinorum rationabilem. Der Schultheiß war alſo an die Stimmen der Schöpfen gebunden, nach der teutſchen Art, aber hier muſten die sententiae scabinorum auch rationabiles ſeyn; folglich konnten dem Schultheißen keine ungerechten Urthel abgezwungen werden.

§. II.

Der Schultheiß war alſo nicht von der Stadt abhangend, ſondern die Stadt wurde nur vor aller Ungebühr geſichert, diß veroffenbahret ſich noch weiters aus den weitern Innhalt vorgeſagter Urkunde de 1313. wo es heißt: Scultetus praedictae ciuitatis quemlibet ciuem ipsius detentam debeat excredere sub fideiussoria cautione, ac de eo iudicare secundum iustam et rationabilem sententiam scabinorum, nisi atrocitas facti seu causae detentionis ipsius aliud exigat et requirat. Wenn der Schultheiß nicht Burggräflich geweſen wäre, ſo würde dieſer kayſerlichen Vermittlung nicht Noth geweſen ſeyn, ſondern der Rath hätte nur ſelbſt, wie neuerlich geſchichet, ſeinen Schultheißen Ordnung und Regeln vorſchreiben können und mögen.

Digitized by Google

§. 12.

Der Stadt hilft auch drittens zu ihren heutigen Absichten nichts, daß in mehrgedachter Urkunde de 1313. stehet, Scultetus Norimbergensis, qui pro tempore fuerit, stratas communes uel regias vulgariter appellatas defendere ac per eas secure conducere debeat quoslibet transeuntes. Diß soll, wie Herr Wölcker mit seinen Vorgängern beliebt, beweisen, daß ein zeitiger Schultheiß die Criminal-Iurisdiction auch ausser der Stadt habe. Aber wo diß geschrieben stehe, kan er nicht angeben. Die Vertheidigung der Landstraßen und die Begleitung der Reisenden ist an sich kein Stuck der Criminal-Iurisdiction, und darzu ist noch ungewiß, wie weit sich der Schultheiß derselben ehehin unterzogen. Die Vermuthung streitet hierob gegen die Stadt, denn die Ferdinandische und Rudolphische Urkunde vom Jahr 1509. 1577. bey Wölcker p. 929. et 942. redet von einem Contract, den ich aber noch nirgends finden können. Dazu soll die Urkunde von 1577. nach der Wölckerl. Ueberschrift besagen, daß die Stadt solle die Räuber und andere mißthätige Personen in zwanzig Meil Wegs um die Stadt niederwerfen, und gefänglich hinein führen mögen. Diß soll des Landfriedens wegen geschehen seyn, und dienet also der Urkunde von 1313. nichts zur Erläuterung. Ueberhaupt ist die Wölckerische Arbeit so beschaffen, daß der nachdenckende Leser aller Orten, nicht auf Gründe, sondern auf petitiones principii, und unrichtige allegata geführet wird.

§. 13.

Der richtigste Begriff, der sich von solcher Urkunde machen läßet, ist also der, daß da sie ganz zur Einschränckung des Schultheißen-Amts geschaffen zu seyn scheinet, auch davor von Nürnberg angezogen wird, nothwendig die mit eingeschaltete Vertheidigung der Straßen und Begleitung der Reisenden keine Vergrößerung des Schultheißen-Amts bedeuten, sondern nur ein dem Schultheißen besonders ertheilter wichtiger Auftrag heissen könne. Ich werde in diesen Gedancken dadurch gestärcket, daß das Gleit ausser der Stadt an. 1427. von dem Churfürsten Friederich von Brandenburg bey dem Verkauf seiner in der Stadt gehabten Rechte ausdrücklich ausgenommen, und vorbehalten worden.

§. 14.

§. 14.

So wenig also die Stadt Nürnberg aus der Urkunde de 1313. wenn sie anderst ächt, einen Vortheil ziehen kann, eben so wenig kommt ihr zu statten, daß das Schultheißen-Amt etlichen Burgern versetzet gewesen. Was die Stadt aus diesem Vorgang folgern will, ist höchst unbeschlüßlich. Sie muß doch allezeit gestehen, daß die Schultheißen von den Burggrafen abgehangen. Sie hatte anfänglich damit genug gewonnen, daß die Burggrafen nur Burger von Nürnberg zu Schultheißen anstellen musten. Die Stadt ist hernach Kaufsweise in der Burggrafen Gerechtsame eingetretten, und man muß wundern, daß nun überkluge Leute diese Burggräfliche Rechte mißkennen wollen. Die Nürnberger Absicht aber ist, vorzubilden, als hätten die Burggrafen eine ganz kleine Person gespielt, und von den Burgern allererst verschiedenes an sich gezogen.

§. 15.

Billig nenne ich aber diß einen Muthwillen, dann wann die Burger mehrere und bessere Rechte als die Burggrafen gehabt, so hätten ja diese nemliche Burger nicht Noth gehabt, allererst durch verschiedene erschlichene übel zusammenhangende Briefe nach und nach die Burggräfl. Rechte zu schmählern. Kaiser Carl der vierte war ihnen hierinnen sehr willfährig, und schon an. 1360. muste man sich wegen der von ihm zu Nürnberg mit seinen Briefen erregten Irrungen vertragen. Zudem haben die Herren Burggrafen von dem nemlichen Kaiser Carolo IV. priuilegia in contrarium erhalten. Die Stadt aber wird nie zu erweisen vermögen, daß mit ihr es anderst, als mit andern Städten gegangen. Wer nur das mindeste von der teutschen Gerichtsform weiß, dem ist bekannt, daß die Könige einen Theil an den Geldbußen gehabt. So war es auch zu Nürnberg. Der königliche Theil mag hier der dritte Theil gewesen seyn, auf welchem die Burggrafen eine ewige Gült erlangt. Der Sigismundische Bestättigungs-Brief von 1427. giebt solches an Handen; noch deutlicher aber der sogenannte Kaiserliche Ausspruch de 1362. beym Wökker p. 407. und der Burggräfliche Lehenbrief von an. 1273. Diesen dritten Theil an den Abnutzungen des Schultheißen-Amts hatte nun Kaiser Carl an den Schultheißen Conrad Grafen versetzt. Dieser wuste sich damit viel gegen seinen

Herrn den Burggrafen, und erhielt darzu kaiserliche Bestättigung, welche beym Wölcker in der angeführten Stelle p. 336. 381. zu befinden, wo aber der Conrad Groß mit nichten vom Kaiser unser Schultheiß und lieber getreuer heist; sondern er wird nur der Schultheiß, unser lieber getreuer genennet.

§. 16.

Hier kann im Vorbeygehen nicht unerinnert lassen, wie übel die Wölckerischen collectanea zusammen hängen. Er sagt in seiner historia prael. p. 242. Heinrich von Berg seye an. 1349. und Friederich Groß an. 1363. Schultheiß gewesen. Doch heist es eben bey ihm, Conrad Groß seye schon an. 1347. Schultheiß gewesen, an. 1349 habe er das Amt pfandweis bereits gehabt, seine Söhne aber hätten an. 1359. Heinrich, Leupold und Conrad geheißen. Eines von beeden muß falsch seyn, denn beedes kann nicht zugleich wahr heissen. Heinrich von Berg und Conrad Groß können nicht zugleich Schultheißen gewesen seyn, und Conrad Groß kan keinen Sohn Nahmens Friederich gehabt haben, denn sonst hätte er ihn an. 1359. nahmhaft zu machen gewiß nicht vergessen. Der gedachten Historiae ist also kein Glauben beyzumessen.

§. 17.

Damit aber die Herren Burggrafen ihres Dieners wieder mächtig seyn mögten, so musten sie wohl die Carolingische Pfandschaft einklagen. Die Kaiser aber kamen dabey um allen Genuß, der ihnen noch am Schultheißen-Amt zu Nürnberg vorhin zugestanden. Der Schultheiß wollte nemlich seiner Herrschaft, wie der Ausspruch de 1362. am angeführten Ort besaget, das ist den Burggrafen weder die zwey Drittel und die Gült mehr zahlen, noch dem Amtmann zulassen. Er wurde aber in beeden Puncten angewiesen, dem Burggräflichen Recht sich zu fügen; und muste also sich mit dem Ueberrest des einen Drittheils begnügen.

§. 18.

Seine Pfandschaft muß auch selbst von kurzer Dauer gewesen seyn, denn Wölcker, der ihn mächtig dargestellet, setzet schon p. 242. auf das Jahr 1367. Heinrich Geuder, und auf die Jahre 1369. und 1383.

Hanns

Hannß Geuder; pag. 461. aber nennet er in einer Urkunde de 1385. Nicolas Muffeln, der mit dem Bann des Schultheißen-Amts soll belehnet worden seyn. Hierbey heist es dann weiter, die Stadt habe das Schultheißen-Amt von den Burggrafen zu Pfandschaft innen. Zugleich aber wird einer von Kaiser Carl den Böhmen herrührenden Einrichtung gedacht, doch ohne sie zu beschreiben. Es ist dahero auch von solcher zur Zeit nichts bekannt. Daß eine Vermittlung wegen der von Kaiser Carl veranlasten Unordnung vorgegangen, ist allein sicher zu vermuthen. Genug ists, daß in der bemeldten Urkunde de 1362. der Burggraf des Schultheißen und der Burger Herrschaft heiset, und der Marggraf Friedrich an. 1427. der Stadt das ganze Schultheißen-Amt und das Gericht verkaufet.

§. 19.

An. 1427. sind aber verschiedene Kaufs-Briefe gefertigt worden, und in etlichen derselben heist es, der Stadt seyen alle Briefe der Burggrafen wegen der verkauften Stücke ausgeliefert worden. Die damahlige Gewohnheit brachte es so mit sich, und noch heut zu Tag hat man solcher noch nicht ganz entsaget. Auf diß verlässet sich nun die Stadt, und ihre Schriftsteller glauben daher, volle Freiheit zu selbst gefälligen Sätzen zu haben, in der zwar eitlen Versicherung, daß man sie nie werde widerlegen können. Allein sie können aus sich selbst schon sattsam widerleget werden, wie ich bisher gezeiget. Was würde erst möglich seyn, wenn man die alte Burggräfliche Urkunden einzusehen vermögte. Indessen bin ich im Stand auf die alte Nürnbergische Halsgerichts-Formul mich zu beruffen, von der ich durch ein besonders Geschicke Kenntnuß erlangt. An 1754. solte nemlich zu Nürnberg im Anfang des Monaths May ein Dieb hingerichtet werden, da eben ein sogenannter sechs Orthstag der Fränckl. Reichsritterschaft alldort gehalten wurde. Die Herren Ritterhauptleuthe und Ritterräthe giengen aus Neugierde aufs Rathhaus, um das Halsgericht anzusehen. Etliche Gerichts- und Canzley-Bedienten hielten die Formularien des Gerichts in Händen, und eines derselben war sehr alt, fieng sich aber bey der dem zeitlichen Stadtrichter obliegenden Gerichts-Eröfnung also an: In Nahmen und aus Befehl meiner gnädigen Herren der Burggrafen besitze und hege ich N. N. dieses hochnothpeinliche Hals- und Blutgericht.

§. 20

§. 20.

Hieraus mache ich nothwendig folgenden endlichen Schluß, das Schultheißen-Amt und Gericht habe von dem Burggrafen vor den Verkauf abgehangen, sie waren des Schultheißen Herrschaft, und ihre Amtmänner saßen nicht blos der Bußen wegen bey dem Gericht, sondern mußten auf der Schultheißen und des Gerichts Verfahren Acht haben. Kein Nürnberger mag mir hier widersprechen, will er anderst der Wahrheit nachgehen. Es ist also somehr ein eitles Consequenzen machen, wann Wölcker in seinem Commentario in der Einleitung vom Schultheißen-Amt sagt, der Burggraf seye Vicarius imperatoris, und also widersprechend, nach der Brandenburgischen Lehrart an dem Schultheißen einen Vicarium Vicarii anzugeben. Aber welcher Reichsstandt wird mit dem Blutbann beliehen, der nicht seinen Beamten wieder damit beleihete? Selbst der vorderste Herr Burgermeister zu Nürnberg nach dem eignen Wölckerischen Angeben wird neuerer Zeit mit dem Bann des Schultheißen-Amts beliehen, und der Herr Stadtrichter ist nur sein Vicarius. Nürnberg schlägt sich also allezeit selbst mit seinen assertis. Wie würde es aber erst aussehen, wenn wegen der alten Nürnbergischen Gerichts-Formuln dasjenige geschehete, was wegen Möllen gegen die Herren Lübecker geschehen. Dergleichen Schritt würde dem ganzen Streit ein Ende machen, und mit einmahl beederseitige Beruhigung bewürcken.

Das

Das fünfte Capitul.

Von Fürstlichen Archiven.

Von dem Recht, Archive zu halten, von dem Alterthum und von dem Ansehen der Archive findet man bey den Schriftstellern besonders des teutschen Staatsrechts sehr vieles aufgezeichnet. Der gelehrte Wencker hat davon eine ganze Sammlung gemacht, anderer vorjetzo nicht zu gedencken. So vieles aber von den Archiven geschrieben worden, so findet man doch sehr wenig von dem Orth, der zu allen Zeiten zu Aufbewahrung der Archive gewidmet gewesen. Mit den Stiftern und Clöstern will ich dermahln mich nicht aufhalten; diese haben je und allezeit ihre geweihete Orthe, nemlich Kirchen und Capellen darzu erwehlet. Daher ist es möglich gewesen, daß in unsern Tagen ein gelehrter Bischoff zu Würzburg aus dem Geschlecht von Hutten ein vermauertes Gewölbe am Dom unter einem Thurn, voll von alten Urkunden und Handschriften, und darunter auch einen codicem theodosianum mit literis quadratis vorgefunden. Indessen wird eben von dieser Gewohnheit der Geistlichkeit hergeleitet, daß auch in Teutschland und den alten Fränckischen Reich die Urkunden in der capella palatii regii aufbewahret worden. So heilig aber diese Capelle immer gewesen, so ist doch der Königliche Pallast allezeit gleich heilig geachtet worden. Schon der Nahme der Archive giebt uns hierzu eine Anleitung. Solcher ist nicht von der Capelle des Pallasts, sondern von dem Pallast selbst entlehnet. Das Wort kommt nemlich aus der griechischen Sprache her, und zwar eigentlich von ΑΡΧΕΙΟΝ, welches domum principis bedeutet, und welchem man das digamma Aeolicum eingeschaltet. Ich beruffe mich darob auf Fritsch und die von ihm angezogene Sprachlehrer. Das Behältnus der Urkunden und wichtigen Briefschaften wird daher bey den Alten bald archiuum bald archium genennet. Es war also allezeit in dem Pallast; aber der Pallast hat mehrere Theile? Die Urkunden hat man jederzeit den Schätzen gleich geachtet. Wo wir daher diese finden, da werden wir auch jene antreffen. Den besten Leitfaden aber geben hierzu uns die Ordnungen und Regeln der alten Hofämter an Handen. Die leges palatinae,

latinae, welche Papebrok in den actis sanctorum mensis Junii beygebracht, besagen, daß dem Cämmerer des Kaisers Person und Pallast nebst dem, was sich darinn kostbares findet, anvertrauet worden, daß der Cämmerer in des Königs Gemach des Nachts geschlafen, und dessen Kostbarkeiten, Kleinodien, Kleider, Insiegel und Reichszeichen bey sich gehabt, und daß er des Königs innerster, erster und geheimster Rath gewesen. Daß der Schaz und das darzu gehörige Reichsgeräthe ehehin unter des Cämmerers Aufsicht gewesen, hat Ludewig in Norimberga insignium sacri romani imperii tutelari des mehrern ausgeführet. Diese Materie bekam auch ihre Erläuterung bey der vorgehabten Errichtung des neuen Erzschatzmeister-Amts. Annebst lehren alle Geschichte, daß der Schatz, und was dem gleich zu achten, nicht gern von des Herrn Person entfernet worden. Der Cämmerer, der solchergestalt sein Wesen in des Kaisers Schlafgemach hatte, verwahrte daher auch den Schatz in solchem Gemach; und da die Urkunden, welche des Königs und des Reichs Rechte bestärcken, billig zum Schatz gezehlet worden, so treffen wir nothwendig auch das eigentliche Archiv in dem nemlichen Orth an. Nur darf man hierbey das Archiv nicht in dem Verstand nehmen, in welchem es heut zu Tag sogar von manchen Advocaten sich zugeeignet, und oft auf so viele Kleinigkeiten und überflüßige Papiere ausgedehnet worden, als die da fast eigene Gebäude zu erfordern, und das nutzbare und wichtigste beynahe zu ersticken anfangen. Die nachfolgende Urkunde giebt ein merckwürdiges Exempel an Handen, daß die Briefküste, wie Teutschland in den mittlern Zeiten das Archiv auch betitult, in dem fürstlichen Schlafgemach seinen Platz gehabt. Die Frau Gemahlin des Herrn Marggrafen Friedrichs von Brandenburg war eine Königl. Pohlnische Prinzeßin, eine gesegnete Kinder-Mutter, und starb, nachdem kurz vorhin ihr Gemahl wegen überkommener Schwachheit auf die Plassenburg versetzet worden, und seine älteste Herren Söhne sich der Lands-Regierung mit kaiserlicher Begünstigung unterzogen. Wie und welchergestalt nun auf deren erfolgtes Absterben bey der Regenten Abwesenheit in den Fürstlichen Gemächern in Onolzbach und Plassenburg sich mehrere Urkunden vorgefunden, als die Räthe vermuthend gewesen, und daß also die wichtigsten Papiere sich in dem Schlafgemach befunden, wird der Leser aus der nemlichen Urkunde abnehmen, die ein Bericht der Herren

Räthe

Räthe im Hauſe Onolzbach an Herrn Marggrafen Caſimirn iſt, und alſo lautet:

Gnediger Fürſt und Herr, alls wir uns zu euer Gnaden Notturfft inn dem alten Rotenbuch, ſo etwo lannge Zeit inn unſer gnedigenn Frauen ſeliger loblicher Gedechtnuß Camer verſchloſſen geweßen iſt, erſehenn, habenn wir under andernn regiſtriet funbenn, wie die Grafen vonn Caſtell gegen eurn Gnaden alls Burggraven vonn Nürnberg verſchriben ſind, lautt innligender Abſchrifft, dieweil wir nun achtten, das euer Gnad iñn diſer ſach ein nutz ſuchen und haben mogen, laſſen wir auff dem Gebürg nach dem rechten Original ſuchen, unnd verſehen unns unzweivenlich, das werd gefunden, wolten wir euern Gnaden inn untterthenikeit nit verhaltenn, ſich mit euer Gnadenn gehaimbſten rehten darauf wiſſen zu beratſchlagen, damit bevehlen wir unns ewrn fürſtlichen Gnaden alls unnſern gnedigen Herren. Datum am Mitwoch nach Palmarum Anno ꝛc. XVI.

Das ſechſte Capitul.

Von dem Religions-Weſen in Kitzingen.

Kitzingen, Burg, Stadt, Amt und Cloſter gehörte ehehin zum Marggräflichen Brandenburgiſchen Fürſtenthum des Burggrafthums Nürnberg unterhalb Gebürgs, und wurde im dreißigjährigen Krieg nach denen wider die Evangeliſchen Glaubensgenoſſen gemachten Rathſchlägen aus der Urſache an das Fürſtliche Biſtum Würzburg gebracht, um die daſige Brucken und den Paß über den Main in catholiſche Gewalt zu bekommen. So bald aber dieſes geſchehen war, ſo bald wurde auch den Evangeliſchen aller Gottesdienſt unterſagt, ihnen alle Kirchen und Schulen weggenommen, und ihre Kirchen- und Schul-Diener verjagt. Zwar wurde von den Schweden, als ſie Würzburg eingenommen, Kitzingen an. 1635. der Hochfürſtlichen Onolzbachiſchen Vormundſchaft übergeben und eingeraumt. Allein es blieb dabey nicht lange, und muſte die unglückliche Vormundſchaft ſogleich auf erfolgte Nördlingiſche Schlacht dem Stifft Würzburg wiederum weichen. Auch die Evangeliſchen zu Kitzingen muſten dieſe neue Veränderung büßen und empfinden, indem ihnen bey Leibs- und Lebensſtrafe verbothen worden, in den benachbarten Orten ihren Gottesdienſt zu beſuchen. Dabey blieb es biß nach dem weſtphäliſchen Frieden, und obſchon nach ſolchem die Evangeliſchen Kitzinger zu dem vollen und alleinigen Genuß aller ihrer Kirchen und Schulen gelangen ſolten, ſo konnten ſie doch nicht mehrers erbitten, als daß man ihnen zur Gnade das ſimultaneum in der Kirchen zu Etwashaußen auſſer Kitzingen geſtattete. Sie wären auch glücklich geweſen, wenn man ſie nur bey dem wenigen ungeirrt gelaſſen hätte, was man ihnen anfangs, gleichſam aus Gnaden, eingeraumet. Allein ſtatt ſolchen Glücks war ihnen ſtete Verfolgung beſchieden. Daher kam es, daß, als an. 1720. alle Religions-Grauamina auf dem fürdaurenden Reichs-Tag zuſammengetragen wurden, auch wegen Kitzingen eine eigene ernſtliche und betrübte Anzeige geſchehen muſte, welche in der Folge von Seiten des Biſtums Würzburg mittelſt einer voluminoſen Druckſchrifft widerleget, und dabey behauptet werden wolte, daß die Kitzinger über gar keine Bedruckung

zu klagen hätten. Hierbey hätte man dann vermuthen sollen, es dürften wenigstens weitere und neuere Beeinträchtigungen unterbleiben, wenn ja die ältere nicht abgeschaft würden. Aber die ältern dauerten fort, und wurden mit neuern gehäufet. Vom Herrn Bischoff Friedrich Carl gl. m. bekamen zwar die Evangelischen Kitzinger die Etwashäußer Kirchen eigenthümlich; hingegen bauete er gleich neben an einen neuen prächtigen catholischen Tempel, und weihete solchen selbst mit großer Feyerlichkeit. Zugleich entzog man den Evangelischen durch den neuaufgestellten Spital-Verwalter alle ihre noch übrige milde Stifftungen und fast alle andere Freyheiten. Darob kam es zu einer ernstlichen Discussion, jedoch ohne Angehung irgend eines Richters. Was die Kitzinger gelitten, konnte man ihnen nicht widersprechen. Nur wolte ihnen nicht eingestanden werden, daß sie, auf eine Aenderung anzutragen, rechtliche Befugnuß hätten, die sie gleichwohl standhaft behaupteten. Die Ehrfurcht, mit welcher sie gegen ihren catholischen Landsherrn biß dahin zu W..t gegangen, ließ hoffen, sie würden endlich nachgeben, wenn man sie auf den Ausspruch der Rechtsgelehrten verwiese. Man befehligte sie also als ungelehrte, sich rechtlich belehren zu lassen, denn sie würden finden, daß sie mit Recht nichts zu fordern hätten. Aber da man sie nicht ausdrücklich an catholische Rechtslehrer gewiesen, so wenderen sie sich, natürlicher Ordnung nach, an Evangelische und zwar auf Tübingen, wurden auch alldorten in ihrer Gesinnung billig gestärcket. Nur ist zu beklagen, daß meistens alle Mühe fruchtloß gewesen. Was indessen zu Würzburg zur rechtlichen Belehrung übergeben worden, habe hier mitzutheilen keinen Anstand nehmen sollen, weil es gleichsam zur neuern Religions-Geschichte in den Brandenburgischen Landen gehöret.

I. N. I.

Uns Decanum und andere Doctores und Professores der Juristen-Facultaet auf der Hochfürstl. Würtenbergl. Universitaet zu Tübingen, haben die der Augspurgl. Confession zugethane Burger und Einwohnere der Hochfürstl. Würzb. Stadt Kitzingen in Francken an dem Mayn, geziemend ersuchet, ihre dermahlen in motu seyende und seit der jetztmahligen Regierung Sr. Hochfürstl. Gnaden, zu ihrer gantz besondern und ausneh-

wenden Consolation, von Einer des Endes niedergesetzt- und hochverordneten Deputation unterschiedlicher Hochfürstl. Herren Räthe, zur Untersuchung gekommene zerschiedene und theils sehr beträchtliche Religions-Grauamina, die sowohl ihre ganze Evangelische Burger-Gemeinde, als auch und zwar vornehmlich oder hauptsächlich den der Augustanae Confessioni zugethanen Rath und desselben Gerechtsame betreffen, in eine sorgfältige und collegialische rechtliche Deliberation zu ziehen, und sie des ihnen, als Evangelischen Unterthanen, Einer catholischen hohen Landes-Obrigkeit, darbey, nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, vornehmlich aber dem Instrumento Pacis Westphalicae Osnabrugensi, und denen von Seiten ihrer gnädigsten Territorial-Herrschaft, sowohl mit denen benachbarten Herren Marggrafen von Brandenburg, ihrem vormaligen Landesherrn, als auch zum Theil mit ihnen selbsten, geschlossenen Pactis, Conuentionibus et Transactionibus, zustehenden Rechts, des Endes ausführlich zu belehren, daß sie deßo sicherer gehen und sich darunter desto weniger einige Verantwortung gegen ihre gnädigste Herrschaft sowohl, als gantze Nachkommenschaft, auf den Hals laden, noch eines Theils zu weit gehen, anderntheils aber zu nachläßig seyn möchten.

Wie wir nun, nach unsern obhabenden Amts-Pflichten sowohl, als unserer allgemeinen Dienßbezierde, nicht umhin gekonnt, solchem derer Evangelischen Kitzinger ganz unschuldigen, und dahero auch selbsten von Einer Hochlöbl. Deputation unterstützten Begehren und Ansinuen an uns, ein Genüge zu leisten; als haben wir die uns zu solchem Ende übersandte wenige Acta vorderist mit Fleiß zu durchlesen, sodann aber auch in unserm etlichmahl zu Lieb versammlet-gewesenen Collegio über alle darinnen vorgekommene und dahineinschlagende Umstände reiflich zu deliberiren, und uns einmüthiglich all-dessen zu vergleichen ohnermanglet, was hiernach bey einem jeden derer uns vorgekommenen Grauaminum ins besondere von uns an- und in möglichster Kürze ausgeführt zu befinden.

Es bestehet aber dasjenige Grauamen,

so wir hier zuerst anführen und alsgleich abhandlen wollen, in der gar zu ungleichen Anzahl derer Catholisch- und Evangelischen Raths-Glieder und ihrer Stimmen, welche handgreiflich die Urquelle und Mutter aller übriger

Kitzinger

Kitzinger Religions-Grauaminum, und nicht unbillig als diejenige Urna malorum anzuſehen iſt, daher alle derer Augſpurgl. Confeſſions-Verwandten Bedruckungen und lacrymae tanquam ex equo Trojano, wider die eigene Abſicht und ſo höchſt rühmlich, als heilſamliche Intention ihrer gnädigſten Landesfürſten und Herren, entſpringen, maßen ſich anjetzo in dem Kitzinger Rath die drey Ober-Amts-Stimmen mit eingerechnet, 19. Catholiſche und hingegen in allem zuſammen nur 7. oder höchſtens 8. Evangeliſche Membra und Vota befinden; wie ſelbſten aus denen depoſitionibus Teſtium ad Interrogatorium 13. in der Hochfürſtl. Würzburgl. Refutation

Num. Act. I.

zur Gnüge erhellet.

Dieweilen nun

1) der ganze Kitzingl. Rath eben ſo, wie die geſamte Gemeinde und Burgerſchaft, in dem Entſchaid-Jahr 1624., als Kitzingen noch ganz Brandenburgl. ware, notorie pur Evangeliſch und der Augſpurgl. Confeſſion allein zugethan geweſen;

2) als pur Evangeliſch in dem Jahr 1629. an- und unter die Hochfürſtl. Würtzburgl. Superioritatem territorialem gekommen,

3) unter ſolcher zwar nicht gar lange pur verblieben, doch mit Catholiſchen Gliedern, nicht alſo, wie heut zu Tage überſetzt worden, maßen

4) drey Jahr nach der Reluition, Ao. 1632. unter während-dreyßigjährigen Krieg noch 16, der Augſpurgl. Confeſſion zugethane Raths-Gliedere in Kitzingen geweſen, welche Anzahl ſich jedoch

5) in Ao. 1675. ſchon auf 11. vermindert hatte.

Hochfürſtl. Refutat. N. 7.

und ſich nach der Zeit

6) noch weiters, und heut zu Tag bis auf 8., oder, ohne die drey Ober-Amts-Stellen mit einzurechnen, einen Drittel deſſen ohnerachtet vermindert, daß

7) von

7) von und zwischen Würzburg und Brandenburg in dem endlichen Vergleich über Kitzingen, Ao. 1684. unter andern auch sorgfältig beliebet und verordnet worden:

„ Daß die Augspurgl. Confessions-Verwandte von denen Catholischen Burgern in politicis nicht grauirt, noch in Ansehung der Religion von Ehren-Stellen und Raths-Aemtern, worzu dann die taugliche und capable subjecta zu nehmen ausgeschlossen, noch derentwegen entsetzt, sondern ratione commodorum et incommodorum gleich geachtet, und tractiret werden sollen.

Welcher Passus, wie er

8) ganz deutlich und ausdrücklich eine gleiche Achtung und ein gleiches Tractament derer Augspurgl. Confessions-Verwandten, wie derer Catholischen, in Betracht derer Ehren-Stellen, Raths-Aemter, commodorum et incommodorum, dem Instrumento pacis, und

9) der darinnen überhaupt und pro norma et regula gebottenen mutua et exacta utriusque partis aequalitate (ita, ut quod uni parti iustum sit, alteri quoque iustum esse debeat)

Art. V. §. 1. in fin.

gemäß anbefiehlet, also hingegen

10) von dem Catholischen Rath in seiner erstern Leuterations-Schrifft vergeblich allzu sehr eingeschräncket und allein von wegen der particulae, sondern, die das darauf folgende, sonderheitlich das gedoppelte End- und Schlußwort: (gleich geachtet und tractiret werden sollen) mit dem vorhergehenden, darinnen deren Ehren-Stellen und Raths-Aemter ausdrücklich gedacht wird, dessen ohnerachtet, daß sie sonsten nur bey dem Gegensatz gebrauchet wird, combiniret und connectiret auf das ausgedruckte, nehmlich nicht auch die Ehren Stellen und Raths-Aemter, sondern nur die commoda et incommoda restringiret.

Gleichwie aber

11) die Verfassere selbiger Schrifft den Ungrund solcher ihnen ohnehin ganz und

und gar nicht zustehenden, sondern von denen Summis pacisentibus allein dependirenden interpretation solchen passus Vergliches, von selbsten eingesehen, und dahero sogleich wiederum von freyen Stucken eingeraumet, daß die Evangelische ihnen ratione commodorum et incommodorum in tantum in quantum, das Instrumentum pacis, der Gnaden Verglich

Lit. C.

und das des Tags vorher abgehaltene Protocollum

Lit. D.

die Recesse de annis 1672.

Lit. E.

und 1684.

Lit. F. Hochfürstl. Refut.

expressis terminis vergnügigen, gleichgeachtet werden sollen; also kann ja

12) mit keinem Schein, viel weniger einigem Grund-Rechtens, gesaget werden, daß die Evangelische Kitzinger, wann sie die Paritatem Religionis in dem Rath zu Kitzingen aus diesem Verglich urgiren, solchen ad non cogitata, oder auch ad non expressa zu extendiren trachten; anerwogen derselbe nicht wohl expressiver seyn könnte, als daß er befiehlet, die Evangelische denen Catholischen, in Ansehung deren Ehren-Stellen und Raths-Aemter, gleich zu achten und gleich zu tractiren, als woraus ganz natürlicher Dingen unlaugbarlich folget, daß auch die Anzahl derer Evangelischen Raths-Glieder derer Catholischen ihrer ganz gleich seyn, und der Kitzingische Stadt-Rath hinkünftig aus einer gleichen Anzahl Catholischer und Evangelischer Burgere bestehen solle;

Indeme ja

13) von dem Gegentheil, und wann aus denen Catholischen noch so viel, nemlich 2. Drittel, oder 16., ohne die drey Ober-Amts-Stellen, von denen Evangelischen hingegen nur Ein Drittel mit 8. in den Rath genommen

nommen und gewählet werden, nicht gesaget werden mag, die Evangelische Kitzinger werden heut zu Tag noch denen Catholischen, in Ansehung derer Ehren-Stellen und Raths-Aemter gleich geachtet und gleich tractiret. Weilen auch

14) Niemand in Abrede ziehen kann, daß selbst die Ehren-Stellen und Raths-Aemter mit unter die commoda, und jezuweilen als munera et onera, auch unter die incommoda gehören und gerechnet werden mögen; So ist kein Zweifel, daß die letztere Worte des Würtz- und Brandenburgl. Verglichs eben solchen Verstand haben und die paritatem religionis in Senatu Kizingensi eben so gewiß enthalten und befehlen würden, als sie jezo thun, wann sie gleich nicht, wie doch

15) zum Ueberfluß geschehen, von Anfang ad speciem gegangen, einige Haupt-Exempla paritatis et aequalitatis, als die Ehren-Stellen und Raths-Aemter, recensiret, und hernachmahls erst eine regulam generalem, intuitu omnium commodorum et incommodorum, indistincte gesetzt und stabiliret hätten.

Selbige sind

16) überhaupt so umständlich und expressiv abgefaßt, und so sorgfältig und fürsichtig eingerichtet, daß wenig oder gar nichts mit Bestand darwider aufgebracht werden mag.

Wolte man gleich diese Sache

17) vor keine Religions- sondern eine politische Sache halten und ansehen, so verordnen ja selbige

a.) überhaupt, daß die Augspurgl. Confessions Verwandte von denen Catholischen Bürgern in politicis nicht sollen grauiret, noch

b.) in Ansehung der Religion von Ehren-Stellen und Raths-Aemtern ausgeschlossen, noch

c.) derentwegen entsetzt, sondern (oder vielmehr)

d) ratione solcher und anderer commodorum et incommodorum denenselben gleichgeachtet, und, welches noch expressiver,

e.) gleich tractiret werden sollen. Ueberhaupt aber und

18) ent-

18) enthalten ſolche Verglichs-Worte nicht nur dieſes, was die Catholiſche Kitzinger allenfalls zugeben wollten, daß die Evangeliſche, in Anſehung der Religion, von Ehren-Stellen und Raths-Aemtern nicht ganz auszuſchlieſſen ſeyen, ſondern verſehen und verordnen auch noch weiter, daß beyde Religions-Verwandte in Kitzingen ſolcher Umſtände gleichgeachtet und tractiret werden ſollen.

Wie zum wenigſten

19) eine ſolche interpretatio offt erwehnten Verglichs von denen beyden hohen transigirenden Theilen, ſonderheitl. dem Chur- und Fürſtl. Brandenburgl. Hauß, als auf deſſen eifrige Interceſſion ein ſolches alſo verordnet, und von Würzburg eingegangen, oder Verglichsweiſe zugeſtanden worden, velut authentica leichtlich zu haben ſeyn dörfte, wann anderſt eine clara et perſpicua eiusmodi lex vel transactio einer ſolchen interpretation bloß darum bedörfte, weilen ſie demjenigen Theil nicht anſtändig, gegen den und deſſen Abſichten ſelbige ſtreittet.

Welch allem nach dann nunmehr ſolcher Würz- und Brandenburgl. Haupt-Receſs de Ao. 1684. die paritatem Religionis in Senatu Kizingenſi, expreſſe und deutlich genug iniungiret.

Sehen wir aber

20) wohin uns ſchon gedachte Leuterations-Schrifft des Catholiſchen Raths, zweytens, weiſet, weiter zuruck auf den ſchon Ao. 1650. errichtet, mithin weit ältern ſogenannten Gnaden-Vertrag,

Lit. C.

und das bey deſſen Errichtung Tags zuvor abgehaltene mehr favorable als widrige Protocollum,

Lit. D.

ſo iſt eine ganz unzweifentliche Wahrheit, theils daß ſolche von nichts anders, dann dem Exercitio Aug. Conf. et quidem publico, als über welches allein der Pax Weſtphalica

Art. V. §. 27.

dem Domino relugenti und seinen reuirten Unterthanen mit einander zu transigiren befiehlet, und keinesweges auch dergleichen annexis, connexis, politicis et religionem tantum, siue directè, siue indirectè concernentibus handle, theils daß er selbsten ausdrücklich von einem freyen, offenen Religions-Exercitio der Augspurg. Confessions Verwandten spreche, deme die Ungleichheit derer Evangelischen Raths-Glieder keineswegs correspondiret, theils aber auch, daß demselben durch den jüngern de Ao. 1684. notorie derogiret, und jenes precarium in eine transactsmäßige Gerechtsame abgeändert, folglich ein solcher ex triplici hoc capite nicht allegirt werden könne. Welchemnach, um derer Catholischen Exterations-Schrifften noch ferner nachzugehen, nun

21) allein noch übrig ist, das Instrumentum pacis Westphalicae selbsten,

Welches nicht nur überhaupt und regulariter die exactam mutuamque utriusque partis et religionis aequalitatem,

Art. 5. §. 1. V. in reliquis omnibus &c.

sondern auch ins besondere, und zwar von solchen Unterthanen, die in dem Entscheid-Jahr 1624. weder ein offentlich- noch privates Religions-Exercitium gehabt, oder ihre jetzige Religion gar erst neuerlich angenommen, als von welchen in dem Art. 5. §. 34. 35. 36. 37. gehandelt wird, beschlet und verordnet:

ur, siue autem Catholici, siue Aug. Conf. fuerint Subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec à Mercatorum, Opificum, aut tribuum Communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis multò minus publicis coemeteriis, honore sepulturae arceantur, sed et in his et similibus pari cum Conciuibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti.

Art. 5. § 35.

Aus welchem Spho sich bey solchen Unterthanen, welche in Ao. 1624. die völlige offentliche und alleinige Uebung ihrer Religion gehabt, gar wohl und rechtl. dahin schließen lässet, daß selbige, wo nicht ganz einig und allein, doch in gleichem Recht und Zahl, mit denen erst neuer

Dingen eingeführten und aufgenommenen, einer andern Religion zugethanen, zu allen Ehren-Stellen und Raths-Aemtern, als similibus nothwendig admittiret werden müſſen.

Dann, wann man auch die Kitzinger Unterthanen völlig und nach allen Umſtänden vor reluirte Unterthanen halten, und als ſolche nach dem §pho 27. richten und urtheilen wollte, ſo hat jedannoch ihre neue cathol. Herrſchafft aus ſolchem §pho kein weiteres Recht erlanget, als daß derſelben contra regulam et communem alias pacis analogiam, das Simultaneum, oder auch ihrer cathol. Religion exercitium publicè einzuführen erlaubet, und denen Unterthanen ſowohl, als ihnen ſelbſten über das gleiche, oder auch öffentliche Religions Exercitium und deſſen modum, rationem, limites und ſo weiter mit einander zu transigiren befohlen worden.

So wenig nun ſolche Erlaubnus, ſeine Religion offentlich einführen zu dörfen, zugleich auch den Befehl, die andere und vorige in anno decretorio noch alleinig geweſene Religion völlig zu vertreiben involviret, da es fernerweit heiſet:

Incolae tamen et Subditi migrare, aut ſuam, quam ſub priori poſſeſſore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant Religionem deferere non cogantur, de publico vero ſuae Religionis exercitio inter ipſos et reluentem Dominum directum transigatur.

mithin ihnen nichts deſtoweniger utrumque Religionis ſuae exercitium, et priuatum abſque omni dubio, et publicum poſt, per et ſecundum transactionem, wie vorhin gelaſſen wird; Eben ſo wenig folget auch, oder kan mit Recht daher defendiret werden, daß die Catholiſche Kitzinger mehrere Ehren-Stellen und Raths-Aemter beſitzen dörfen, als die Evangeliſche, denen allerwenigſtens noch eben ſo viel Recht gebühret und gelaſſen werden muß, als denen Catholiſchen auch tribuiret, und von neuem concedirt worden, alſo daß jene in Anſehung des Raths und aller offentlichen Aemter, noch eher, als dieſe die paritatem numeri utriusque religionis aſſeſſorum praetendiren können, da dieſer ihr §. 27. den ſie bey Ermanglung

ihres possessorii in anno normali einig und allein vor sich haben, von nichts, als dem exercitio religionis selber redet, und wie wir anderwärts bereits dargethan, und erwiesen, nicht einmahl auf die annexa und bona et iura ecclesiastica, zugeschweigen dann dergleichen politica, intuitu ecclesiasticorum mutata, wie der

§. 2. Art. 5.

sie nennet, erstrecken oder extendiren lassen mag.

Wann man also

22) sehr vieles, ja alles, was möglich ist, nachgeben und einraumen wollte oder müßte, so wäre eben die Stadt Kitzingen durch die Reluition und Einführung des im §pho 27. erlaubten Simultanei eine ciuitas mixta, vulgo gleich paritaetisch geworden, und hätte anjetzo auch, sofern sie noch der Augspurgl. Confession zugethan, sowohl ihres notorischen possessorii in anno critico, als auch aller §§. Art. 5., die sich auf solches gründen, und es supponiren, vornehmlich aber auch aller derer jenigen §§. und ihrer analogie zu erfreuen, die von dergleichen gemischten paritaetischen und in Ansehung der Religion gleichlich getheilten Bistümmern, Stifftern, Reichs- und andern Land-Städten handlen, und überhaupt entweder eine exactam mutuamque aequalitatem siue paritatem, soweit sie möglich ist, gebleten, oder wenigstens sträcklich ob dem statu et possessorio anni illius zu halten, und solchen nicht anders, als mit allerseitigen Belieben abzuändern befehlen; Als nemlich

1) des §phi 16. art. 5. ubi:

sicut etiam pariter in episcopatibus et ecclesiis, in quibus Catholicis et Aug. Conf. Ordinibus mixta iura admittuntur, statutis antiquis nihil de nouo admisceatur, quod catholicorum vel Aug. Conf. addictorum conscientiam et causam pro cuiusque parte laedere, eorumve ius imminuere possit.

2) des §phi 20. ubi:

in quorum autem ecclesiasticorum bonorum immediatorum Capitulis utriusque Religionis Capitulares et Canonici vigore praefati termini certo utrinque numero admittuntur, et quae rel.

3) des

3) des §phi 23. ubi:

Quot Capitulares aut Canonici die prima Ianuarii Ao. 1624. uspiam, vel Auguſtanae Confeſſionis vel Catholici, fuerunt, totidem illic ex utraque religione erunt ſemper et decedentibus, niſi eiusdem religionis conſortes, ſurrogentur.

4) §. 26. ubi:

In quibuscunque vero fundationibus, eccleſiis collegiatis, monaſteriis, hoſpitalibus eiusmodi mediatis, Catholici et Auguſtanae Confeſſioni addicti promiſcuè viuunt, viuant etiam poſthac promiſcuè numero prorſus eodem, qui die prima Ian. Ao. 1624. ibidem repertus fuit.

5) §phi 29. ubi:

Ante omnia vero illae ciuitates imperiales, quae ſiue uni, ſiue utrique religioni addictae, ab anno 1624. propter religionem vel bona eccleſiaſtica, vel alias intuitu religionis in politicis aggrauatae ſunt, in eum ſtatum, in quo Kal. Ian. praedicti anni 1624. tam in ſacris, quam in profanis fuerunt, pleniſſime reponantur inque eo, abſque ulteriore turbatione conſeruentur, neutrique partium, alteram de religionis ſuae exercitio eccleſiae ritibus et ceremoniis deturbare fas ſit, ſed ciues pacificè et comiter inuicem cohabitent, caſſatis rerum iudicatarum transactarum, litiſpendentiarum, aliisque exceptionibus.

6) §phi 49. ubi:

In quibus Ciuitatibus vero Imperii mixtae Religionis exercitium, in uſu eſt, Catholicis Epiſcopis contrā Ciues Auguſtanae Confeſſionis, nulla ſit Iurisdictio, at Catholici iuxta obſeruantiam dicti anni 1624. ſuo iure experiantur.

7) §phi 43 ubi:

In his locis ubi Catholici et Aug. Conf. Status ex aequo iure ſuperioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium, idem ſtatus maneat, qui fuit anno dieque ſupra dictis.

Inſonderheit aber und

8) §phi 3. ubi:

Civitates Augusta Vindelicorum, Dünckelspühla, Biberacum et Ravensbergum, retineant bona, iura et exercitium religionis dicti anni dieique; Sed ratione dignitatum senatoriarum, aliorumque munerum publicorum, sit inter utrique religioni addictos aequalitas, idemque numerus.

Nun handelt zwar wohl dieser §. 3. nebst denen folgenden

4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 11.

austruckentlich nur allein von denen genennten vier Reichs-Städten, Augspurg, Dünckelsbühl, Biberach, und Ravenspurg, und scheinet also auf Kitzingen, als eine offenbahre Land- und schon damahl Hochfürstl. Würzburgl. gewesene Municipal Stadt, gantz und gar nicht zu quadriren. Dieweilen aber hieselbsten in denen allegirten fast durchgängig auf die Evangelische Kitzinger applicablen §§phis, die Rede von selbigen Städten, nicht als Reichs-Städten, denen der §phus 29. ins besondere gewidmet worden, sondern nur allein als civitatibus mixtis, siue utrique religioni addictis ist, in solchem tertio aber Kitzingen, post reluitionem et introductum inibi simultaneum Catholicae Religionis exercitium, mit denenselben gäntzlich übereinkommet; So läßt sich von daher in allweg ein sehr gutes Argument vor die Evangelische Kitzinger und ihre von Rechts wegen zu praetendiren habende paritatem religionis nehmen, und um so sicherer aufstellen, als niemand vernünftig- und ohnpartheyischer in Abrede ziehen kan, daß denen Evangelischen, die in Anno decretorio gantz allein dorten gewesen, nichts desto weniger von allen und jeden noch gleichsam die Helffte oder die völlige paritas et aequalitas omnium honorum, munerum, officiorum, iuriumque gebühre, wann auch schon ihrem neuen Landesherrn in dem §. 27. erlaubt- und gestattet worden, daß er suae quoque religionis exercitium publicè introduciren, das ist, das Simultaneum einführen dörfe, welches nach allen seinen partial Begriffen doch immer noch eine paritatem et aequalitatem utriusque religionis supponiret, wenigstens nicht derjenigen Religion die erst neuerlich post

annum

annum decretorium, contra eius ſtatum et poſſeſſorium, nach dem §. 27. eingeführet worden, vor der anderen, älteren und ſich auf den ſtatum dicti anni, nach allen §§phis des Inſtrumenti pacis, ein ſo großes praecipuum tribuiret, als ſich die Catholiſche in Kitzingen vor denen Evangeliſchen heut zu Tag angemaßet. So wenig nun, um den neruum ſolchen ganzen argumenti kürtzlich zuſammen zu faſſen, und denſelben noch weiter zu ſtringiren, ſo wenig in irgend einer Reichs- oder Lands-Stadt, ſo in Anſehung ihrer Religion nicht pur, entweder pur Catholiſch, oder pur Evangeliſch, ſondern und zwar eines Theils nicht nur nach der Gemeinde, Innwohner und Burgerſchafft, ſondern auch nach dem Rath oder dem Magiſtrat ſelbſten zu urtheilen, andern Theils aber auch nicht ungleich, ſondern à potiori gleichlich gemiſcht iſt, als zum Exempel eben Augſpurg und ſo weiter.

Quam Ciuitatis alicuius, ratione religionis, mixtae, veram notionem et ideam, qualem ſcilicet Inſtrumentum pacis, variis in locis, velut

in Art. V. §. 3. -- 11. et 29.

ſuppeditat, nec non pleraque illarum in eccleſiaſticis et politicis iura, inueſtigare atque illuſtrare conantur

Cranius, d. Conſt. pacis rel. probl. 3. Deckherrus, in Conſ. for. L. 1. c. 4.

Jo. Ph. Knipſchildius, de iure lib. Imp. ciuit. L. 2. c. 3. n. 166. ibique

Schmauſius H. Henniges, in Meditat. ad I. P. W. O. art. 5. §. 29. pag. 348.

G. Schwederus, in diſp. de conſtit. et perp. pacis religioſae, §. 16. tom. diſp. I. pag. 1130. Boderus, in analyſi §§. ius dioec. 48. nec non 49. I. P. W. pag. 43. ſq. Io. Iac. Moſerus, in dem groſen teutſchen Staats-Recht, L. 3. c. 191. Sect. I. membr. 3. part. 42. pag. 2. ſq. Godofr. Dan Hoffmann, in tr. de die decretorio, §. 50. pag 153. ſq.

ein Theil, es ſeye ſolcher hernach der Catholiſche oder Evangeliſche, ſich vor dem andern, vel in eccleſiaſticis, ſive religionem, eiusque exercitium directe concernentibus, vel in politicis quoque,

eorum intuitu mutatis, vel religionem indirectè saltem adringentibus, etwas herausnehmen darf, das entweder gegen den statum anni decretorii, toties instrumento pacis pro norma et regula unica praescriptum, oder doch gegen die in denen

§§phis 3. - 11.

quoad Ciuitates mixtas gemachte Verordnungen einer völligen aequalitatis paritatisque utriusque Religionis laufft und anstoßt; Eben so wenig mögen sich auch in Kitzingen, des §. 27. ohnerachtet, als darinnen sie schon gezeigter massen kein weiteres praesidium, als in Ansehung ihres publici suae Religionis exercitii deßentwegen die der vorigen Religion zugethan verbleibende in dem Gegentheil erst noch mit ihrem neuen Landesherrn transigiren müssen, vorfinden, die Catholische, Rath und Burgerschafft in Kitzingen, als einer in Ansehung ihrer beyderley Religionen höchstens gemischt, oder paritaetischen, ja erst post annum normalem 1624. und contra illius statum et possessorium, durch das in §. 27. quoad publicum Religionis exercitium erlaubte Simultaneum allererst so gemischt, und mixt-gewordenen Stadt, vor denen in anno decretorio sich so vest gründenden Evangelischen dergleichen etwas herausnehmen und anmassen, das der in dem

§. 3. et seqq.

stabilirten aequalitati paritative utrique Religioni addictorum, in Ciuitatibus eiusmodi mixtis, offenbar zuwider laufft, dergleichen nach eben solchem ganz ausdrücklichen §. 3. der impar et inaequalis numerus dignitatum senatoriarum aliorumque munerum publicorum ist.

Itaque namque prorsus huc apposite scripsit B. Collega noster Dn. D. Schwederus in disp. de coexercitio siue simultaneo utriusque religionis exercitio, §. 3. in tomo disp. 2. pag. 794. 795. Ciuitates hae mixtae religionis ius habent, dignitates, omniaque officia publica aequaliter et liberè inter ciues distribuendi et conseruandi. Instrum. Pac. art. V. §. 3. neutra ergo pars vigore instrumenti d. Art. V. §. 8. suae religioni adhaerentium potentia ad deprimendam alteram abuti, aut maiorem numerum directè vel indirectè ad dignitates praesidium,

Sena-

Senatorum aliorumque publicorum munerum aggregare praeſumat, ſed quicquid eius quandocunque tentatum fuerit, irritum eſto.

Inſtrum. Pac. Art. V. §. 8. omnium hinc officialium Catholicorum in demortuorum locum ſurrogatio et electio immutabilis et nunc et poſtea ſit penes ipſos Catholicos, Auguſtanae vero Confeſſioni addictorum penes eosdem, ita ut defuncto Catholico alius Catholicus, pariterque Auguſtanae Confeſſioni addicto eidem addictus ſurrogetur. Atque haec libertas non ſolum in politicis, verum etiam eccleſiaſticis manere debet. In quibuscunque Collegiis et fundationibus, quando Catholici et Aug. Confeſſ. addicti promiſcuè vix erunt, viuant etiam poſthac promiſcuè numero prorſus eodem qui 1. Ianuarii, 1624. ibidem repertus fuit.

Publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quavis in Ciuitate vel loco dicto anno dieque uſitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento. Neutrique partium fas erit alteram de religionis ſuae exercitio, Eccleſiae ritibus et Ceremoniis deturbare. Inſtrum. Pac. art. V. §. 29.

Welch unſerer bisherigen, in dem Inſtrumento Pacis und deſſen Annalogie völlig gegründeten Ausführung nach

13) keineswegs genug oder hinlänglich iſt, daß in der Hochfürſtl. Würzburgl. Refutation,

ad Num. CXVIII. Int. 13. et 14.

durch die Ausſagen derer damalig- Evangeliſchen Burgere, ſo ziemlich erwieſen worden, daß, nach der unfürdencklichen Obſervanz, je und allezeit, wann ein Catholiſcher Raths-Verwandter geſtorben, jedesmahl drey andere Catholiſche, wann hingegen ein Augſpurgiſcher Confeſſions-Verwandter mit Todt abgegangen, ebenmäßig wieder drey andere ſolcher Religion von geſammtem Rath erwählet, und in Vorſchlag gebracht, ſodann von Ihro Hochfürſtl. Gnaden Einer davon heraus genommen und beſtättiget zu werden pflege. Dann es ergiebt ſich hierbey nicht nur das Haupt-Inconueniens wegen der Evangeliſchen, jezuweilen ad Catholicorum ſacra übergehende Raths-Gliedere, deren Stellen ſodann biß daher auch wieder mit Catholiſchen beſetzt, und eben dardurch der numerus Euangelicorum ſo ſehr verringert worden.

vid. dicta teſtis 2. 3. 7. 8. 11. mult. ſqq.

Digitized by Google

sondern es wäre auch solche Observanz schon allgut, wann vorher die Anzahl derer Catholischen und Evangelischen Raths-Gliedere wieder auf die Friedens-Schluß- und Rechts-Grund-Gesetzmäßige Gleichheit reduciret, und auch hinkünftig darbey erhalten, mithin auch durch die Particular- und Privat-Veränderung des einen oder des andern seiner Religion, keine Mutation in dem gantzen statu publico gemacht würde; So aber nimmermehr zu hoffen stehet, so lange als in dem Kitzinger Rath noch mehrere Catholische Glieder und Stimmen, als Evangelische, sich befinden, die hinkünftig eben so, wie bis daher, vor die Catholische Competenten gegen die Evangelische Majora machen können, als darüber diese schon vormals in eben der vorhin gedachten Refutation

ad Interrog. 14.

geklaget, aber nichts ausgerichtet, als daß vielmehr, theils eodem anno 1722. den 13ten Iun., theils auch nachher an. 1746. den 21ten Maii in

Num. Act. 8. lit. a und

resolviret worden;

„ Ad 5. ratione numeri deren Augspurgischen Confessions-
„ Verwandten Rathsgliedern hat es bey der bisherigen kundlichen Ob-
„ servanz sein ohngeändertes Bewenden, dergestalt, daß, wann ein
„ Catholischer ex gremio stirbt, an dessen Stelle wieder ein Catho-
„ lischer, und wann hingegen ein Augspurgl. Confessions-Verwand-
„ ter stirbt, auch ein anderer von solcher Religion erwählet, und von
„ gnädigster Herrschafft bestättiget werde, und ist per accidens,
„ wann ein Augspurgl. Confessions-Verwandter die Cathol. Reli-
„ gion annimmt, wie man dann auch, wann ein Catholischer Raths-
„ Verwandter sich zur Augspurgl. Confession wenden solte geschehen
„ lassen müste, daß auf dessen Absterben ein anderer solcher Religion
„ an seine Stelle erwählet und bestellet werde; Jedoch weilen sich fin-
„ det, daß von etlich und 30. Jahren auf Absterben des der Augspur-
„ gischen Confession zugethan gewesenen Raths-Gliedes, Daniel
„ Henningers, dessen Stelle mit Johann Georg Herdtlein, Ca-
„ tholi-

„ tholischer Religion, wieder bestellet worden, so wollen und befehlen
„ wir hiermit gnädigst, daß bey nächst ereignenden Todes-Fall eines
„ Catholischen Raths-Glieds solche vacante Stelle mit einem Aug-
„ spurgl. Confessions-Verwandten wiederum besetzt werden solle.

„ Dahingegen 4to. hat es für das verflossene bey dem ehevorigen
„ Herkommen, in Ersetzung deren ledigen Rathsstellen, vermög wel-
„ chem, wann ein Catholischer abgegangen, an dessen statt ein anderer
„ Catholischer, wann aber der abgekommene der Augspurgl. Confes-
„ sion zugethan gewesen, einer von dieser nemlichen Religion in den
„ Rath genommen worden, sein Bewenden; allermassen Sr. Hoch-
„ fürstl. Gnaden für das verflossene eine Aenderung zu machen, oder
„ das, was von dero hohen Herren Vorfahrern geschehen, wiederum
„ so leichtlich aufzuheben nicht gemeynet seynd; Dannenhero auch
„ höchst Dieselbe es bey dem Herkommen für das künfftige zwar noch fer-
„ ner belassen, jedoch darein gnädigst verwilligen, daß bey Wiederbese-
„ tzung deren erledigten Raths-Stellen, in dem Fall, da der abge-
„ kommene währender solcher seinen Glauben geändert hätte, auf die
„ Religion, zu welcher er sich vor der Abänderung bekennet hat, zu
„ sehen, und die Abmaaß hiernach zu nehmen seye: Wo es im übrigen
„ in Besetzung des Ober-Burgermeisters und deren anderen Rathsäm-
„ tern, als wovon die Augspurgl. Confessions Verwandte keines-
„ wegs auszuschließen, sondern hiezu eben so fähig, als die Cathol.
„ seynd, auf die freye Wahl ankommt.

Da doch wider und gegen das Instrumentum pacis, eiusque Analogiam, hincque fluentem restitutionem tam exercitii religionis, quam annexorum, bonorumque ecclesiasticorum, allbekanntl. keine noch so kundbahre Observanz oder Praescription allegirt, und weder mediatis, noch immediatis, opponirt werden mag.

Ceu post alios, ad quem ideo remittimus, pluribus deduxit, Dict. Christ Istringk,

in opusculo, de indole remedii restitutionis ex pace Westph. et foro instit act. ex art 15 §. 13. Marb 1748 edit. toto Cap. 5. pag 80. de praescriptione in restitutionibus ex pace Westphalica exsule

Digitized by Google

Nun aber heißt es in selbigem,

Art. V. §. 9.

bey Augspurg ins besondere zwar, aber als einer Ciuitate mixta, austruckentlich,

Pluralitas Votorum, in causis religionem, siue directe, siue indirecte concernentibus, nequaquam attendatur, neque illa Augustanae Confessioni addictis Ciuibus eius loci magis, quam August. Confessionis Electoribus, Principibus et Statibus in Imperio Romano praeiudicet.

Argum. Art. V. §. 52. Conf. Io. Leop. Hervart, de iure suffragii praecipuè in Senatu Augustano, addict § 9. Francof. 1743. 8.

also daß solchem §. 9. nach, der zumalen von dem anderweiten §. 52. und dessen Argumentis so trefflich unterstützet,

vid. Io. Iac. Moserus, in dem grosen teutschen Staats-Recht L. 3. c. 191. Sect. I. membr. 3. §. 15. part. 42. pag. 62.

und dannenhero auch und zwar selbsten von dem ehemalig-hochberühmten Würzburgl. Rechts-Lehrern, Herrn Reichs-Hofrath und Baron von Ickstatt, in seinem

Comment. ad §. I. P. W. O. Art. V. 52. siue in diss. 1. publ. I. §. 25. schol. pag. 82.

generatim und ohne die specielle Absicht auf die Reichs-Stadt Augspurg seiner in

§. 23. eiusque Scholio, pag. 79.

ihme directo zu wider, dahero aber auch abs

Dn. D. Hoffmanno, in disp. de Voto Euangelicorum communi, Giess. 1740. edit. §. 25. 26. pag. 45.-52.

des mehrern widerlegten Distinction ohnerachtet, angeführet und erkläret wird, selbsten auch die majora oder die Pluralitas Votorum, solche mag die Obiervanz vor sich haben, so lang sie immer will, gegen die beständig, und von Rechtswegen immerfort zu erhaltende paritatem Religionis in Senatu lediglich nichts auszurichten noch zu verändern vermag, dieweilen richtig und leichtlich durch solche pluralitatem Suffragiorum Catholicorum sonderheitlich wann sie sogar mercklich und widerrechtlich verbliebe, die Evangelische Religion bald gäntzlich aus dem Rath vertrieben, oder doch, wie bereits geschehen, in solche Umstände

ſtände und anguſtias redigiret werden könnte, daß ſie der Catholiſchen Partie weiter in nichts mehr verhinderlich fallen könnte.

Ita namque perilluſtris L. B. de Ickſtatt.

Quando cauſae politicae qualescunquae ita comparatae ſunt, ut deciſae iuxta ſuffragia maiora religionem, ſiue Catholicam, ſiue Auguſtanam Confeſſionem in diſcrimen coniiciant, aut ſtatibus eandem profitentibus, qua talibus, damnum inferunt, tunc cauſas illas reſpectum ad religionem inuoluere, ſicque pluralitatem ſuffragiorum excludere ſolamque amicabilem compoſitionem fundare.

alleg. loc. §. 23. pag. 78. 79.

Zu dieſem gegenwärtigen Erſten und Haupt-Grauamine gehört nun auch noch fernerweit, daß in Kitzingen die meiſte derjenigen Aemter und munerum, die nur einen Mann erfordern, ſiue quae uni ſcilicet ſoli committi ſolita ſunt, meiſtens und beſtändig nur denen Catholiſchen, und nicht auch alternatiuè denen Evangeliſchen, conferirt werden, da doch billig und rechtlich eine genaue alternatio in Beſtellung des Syndicats, Stadt-Phyſicats derer Cent-Chirurgorum, Peſtilentiariorum, Stadt-Thurner, Schröder, Eicher, Examinatorum, Todten-Gräber, Bettel-Vogts, und anderer dergleichen groß- und kleineren Bedienſtungen veſt zu ſetzen wäre; angeſehen der pax Weſtphalica ein ſolches, occaſione der Stadt Augſpurg, als einer auch gemiſcht- oder paritaetiſchen Stadt, in

§. 6. art. 5.

über das was ſchon in §. 4 und 5. ins beſondere vöſt geſetzet worden, noch weiter und überhaupt verordnet:

Munera, quae uni ſoli committi ſolita ſunt, pro qualitate rei vel uno, vel pluribus annis inter Catholicos et Auguſtanae Confeſſionis ciues alternentur eo quidem modo, ut de officiis, quae tribus perſonis committuntur, nunc dictum.

Haben doch die Evangeliſche den gantzen Statum und das völlige poſſeſſorium anni normatiui 1624., die Catholiſche hingegen nichts, als den §. 27. vor ſich, der doch nur allein von dem exercitio religionis publico, und mit nichten auch von dergleichen vel annexis, vel

vel bonis, vel Iuribus ecclesiasticis vel et politicis in ecclesiastica influentibus utrinque, tam ex parte domini, quam subditorum handelt, folglich solche entweder der generali dispositioni pacis, oder da man je Kitzingen als paritaetisch ansehen will, der Analogiae Ciuitatum mixtarum unterworffen belassen.

Endlich aber wollen wir dieses Ersten in allweg sehr erheblichen Gravaminis Beleuchtung mit dem

§. eiusdem Artic. V. 8.

schließen, als den wir nach allen Umständen, mutatis saltem paucis quibusdam mutandis, auf Kitzingen ziemlich applicabel erachten.

Neutra verò pars suae religioni adhaerentium potentia ad deprimendam alteram abutatur, aut maiorem numerum, directè vel indirectè ad dignitates Praesidum, Senatorum, aliorumque publicorum munerum aggregare praesumat, sed, quicquid eius quandocunque et quomodocunque tentatum fuerit, irritum esto. Proinde non solum haec Dispositio quotannis, quando de nouorum Senatorum aliorumque Officialium in demortuorum locum surrogatione agitur, publicè praelegitor, sed etiam Praesidis seu duumuiri, secretiorum reliquorumque Senatorum, Praefectorum, Syndicorum, Iudicum, aliorumque Officialium Catholicorum electio et nunc et posthac sit penes ipsos Catholicos, Augustanae vero Confessioni addicto, eidem addictus surrogetur.

Es befinden sich die Kitzingische Burgere Augspurgl. Confession auch darinnen

Zweytens

mercklich praegratiret, daß sie sich biß daher eines Theils des priuativen Genuß und der alleinigen administration der von Evangelischen allein herrührend, ihren Glaubens-Genossen allein gewidmet, und denen Evangelischen dahero auch ohne die mindeste Concurrenz des catholischen Stadts-Raths und derer Catholischen überhaupt allein zustehenden Stifftungen und Pflegen, fast seit dem anno decretorio entsetzet sehen müssen, andern Theils aber auch nicht einmahl richtig und ordentlich zu der alternativen administration und Genießung derer denen

nen Catholischen und Evangelischen gemeinschafftlichen dergleichen Stiftungen und Pflegen admittiret werden. Bey welchem Grauamine wir, Weitläuftigkeiten zu vermeiden, nicht alle und jede solche Stifftungen und Pfleegen, wie selbe aus denen beyden unterthänigsten Repraesentationen de datis 18. Iun. 1749. und 23. Febr. 1750. N. Art. 2. et 3. iunct. 4. 5. 6. et sqq. des mehrern zu ersehen sind, recensiren, sondern nur überhaupt quà facti besonders anmercken,

1) daß der Kitzingische Stadt-Rath noch lange vor der Reformation, sonderheitlich in denen Jahrgängen 1433., 1448. und 1460., von seinen jedesmahlig-gnädigsten Landes-Herrn, sowohl denen Herren Bischöffen von Würtzburg, als Marggrafen von Brandenburg, mit Erhebung der gemeinen Schatzung und Steuer, auch der Administration derer übrigen Pfleeg-Aemter gnädigst priuilegiret, und darinnen die etliche Secula her stattlich confirmiret, und biß auf den heutigen Tag um so mehrers belassen worden, als

2) eben solcher Stadt-Rath schon vorhin, nemlich in dem Jahr 1380. zu der geistlichen Pfründen-Pfleeg den ihme Vogtey- und gültbar gewesenen Hoff zu Westheim, ingleichen den kleinen und zwey Drittel des grosen Zehendens zu Halmitzheim, wie auch an. 1473. noch mehrers gestifftet, und sich dardurch die Administration solcher Pfründen, nach denen Confirmationibus unterschiedener Herren Bischöffe desto mehrers attachirt; worzu hernachmals

3) noch mehr andere dergleichen milde, armen Pfründen- und Stipendien-Stiftungen gekommen, die theils noch in ältern Zeiten Catholische, theils aber und vornehmlich auch in neuern Evangelische gemacht und errichtet haben; von welchen

4) in allweg besonders genennt zu werden verdienet, die Reumännisch-graue Tuch-Casten-Gottes-Acker- und Stipendien- als damit verknüpft- und sich auf 12000 fl. belauffende Stifftung, davon sich die Evangelische Kitzinger den Genuß sowohl, als die Administration, der Ursachen allein und priuatiuè vindiciren, weilen

5) auſſer aller Conteſtation und von dem Catholiſchen Stadt-Rath ſelbſten ſeiner erſten Leuterations-Schrifft, davon

Num. Act. 7.

ein Extractus zu erſehen deutlich eingeſtanden iſt, daß die Stiffterin, nahmentlich Georg Neumann und ſeine ehliche Hauß-Frau, Barbara, eine gebohrne Weyherin, der Augſpurgl. Confeſſion bis an ihr Ende eyfrig zugethan geweſen, und da derſelbe, als geweſener Raths-Herr und Münz-Meiſter der Religion halber aus Würtzburg vertrieben, nacher Kitzingen, in die damahls noch Brandenburgl. und dahero ganz Evangeliſche Stadt, gezogen, mit einem ſonderlichen Haß gegen das Pabſtthum eingenommen geweſen, wie aus ihrer eigenen Anzeige und einigen allzuharten Expreſſionen in ihrem Teſtament, deutlich genug abzunehmen. Nun haben dieſe beede Eheleute

6) zu Kitzingen, in dem Jahr 1598. den 7. Febr. ein gemeinſchafftliches

Num. Act. 11.

in extenſo erſichtliches Teſtament in beſter Rechts-Form miteinander errichtet, darinnen

7) viele Stifftungen, und noch mehrere, theils gemeinſchaftliche, theils beſondere Legata gemachet, ſolche alle

8) durchgehends nur ihren Glaubens-Genoßen gewidmet, und

9) bey unterſchiedlichen Gelegenheiten, als z. E. in dem principio teſtamenti, ubi:

„ allein um Religion Augſpurgl. Confeſſion und Göttlicher „ Wahrheit willen, aus der Stadt und dem Stifft-Würtzburg ver„ trieben und §. teſt. 2. ubi:

„ auf einer hohen Schul, ſo der reinen Augſpurgl. Confeſſion „ anno 1630. beygethan.

„ item §. 3. ubi: im Fall ſich wider verhoffen nach unſer beeden „ Abſterben begeben ſollte, daß unter dieſen Kindern eines oder das „ andere oder auch die Mutter, ſich wiederum in das Pabſtthum be„ geben würden, ſo ſoll es ſein Legat gänzl. verfallen, und ihme „ mehr nichts, dann ein doppelt Ducat gefolgt werden. rel. ꝛc. „ und

endlich

Digitized by Google

endlich in der Subſtitution fol. 24. ubi: „bey der wahren Re„ligion Augſpurgl. Confeſſion verbleibend. ꝛc.

ihre hegende Willens-Meynung dahin genugſam geäuſſert, daß ſie denen Catholicken nichts oder ein ſehr weniges zugedacht, und nicht zugeben wollen, daß ihr Vermögen denenſelben hinkünftig zu Theil werden ſolle.

Sie haben

10) die Adminiſtration ſolch ihrer vielen Stiftungen dem gantzen Rath zu Kitzingen

§. 11. 12. 13. fol. 8. 9.

unter dem Praeſent einer ſilbernen Kanne von Fünff Marck zu einer Ergötzlichkeit, ihrer dabey in Ehren-Frölichkeit im beſten zu gedencken, und unter einer kleinen Beſoldung, alſo übertragen, daß immer einer aus demſelben Adminiſtrator ſeyn, der Stadtſchreiber die Rechnung machen, und der Rath zu Schweinfurth, deme deswegen eine glaubwürdige Abſchrifft zuzuſenden, Executor ſeyn ſolle; daher folgert der catholiſche Stadt-Rath

11) daß die Adminiſtration ſolcher Stifftung, als die dem gantzen Rath coniunctim ohne Unterſchied der Religion von denen fundatoribus committirt worden, nicht nur einem Theil deſſelben diuiſim, nemlich denen Evangel. allein und priuatiuè überlaſſen werden könne;

Allein es iſt dargegen

12) notoriſch, daß zur Zeit der Stifftung an. 1598. der Stadt-Rath zu Kitzingen ſchon und noch gantz Evangeliſch, oder der reinen Augſpurgl. Confeſſion zugethan geweſen, mithin haben die fundatores keinen andern als einen Evangeliſchen Rath zu Kitzingen vermeynet, noch demſelben, auch ſoferne er nachher erſt catholiſch geworden, ihre Stifftung anvertrauet; dargegen ſie ſich nicht nur ſehr deutlich verwahrt, ſondern auch

13) auf den Fall, daß Kitzingen wieder Catholiſch werden ſolte, ſowohl in ipſo teſtamento ſuo,

§. 14. fol. 10.

sondern auch in der Mit-Testirerin aigenen und letzten Codicillo d. d. 23. April. 1605. fol. 42 die ausdrückliche Vorsehung gethan, daß, wenn ihre Willens-Meynung zu Kitzingen drey Jahr lang nicht in Allem erfüllet wurde, oder Kitzingen unter das Stifft Würtzbl. und Pabstthum kommen oder reformirt werden sollte, sie all-solch-ihre gethane fundationes und deren Haupt-Summen, sowohl Genuß- als Administrations halber von Kitzingen hinweg- auf die Städte und Rath zu Schweinfurth und Mainbernheim, als ohnehin

§. 14. fol. 10.

verordnete Executores Testamenti, transferiret haben wolten.

Wann nun also

14) der Catholische Stadt-Rath fortfähret, denen Evangelischen Raths-Gliedern die alleinige Administration dieser Reumännisch- und damit verknüpften Stifftungen zu verwaigern, so risquirt derselbe solche jedannoch offenbahr, und zwar vor die Stadt Kitzingen mit grossem Schaden ganz zu verliehren, wann der Evangelische Theil sein Recht an die obige Städte unter gewissen Bedingungen cedirt, und diese also in den Stand stellt, aus solchem Reumännischen Testament zu ihrem und der Ihrigen Vortheil zu agiren; So wenig aber zu besorgen, daß man es in Kitzingen so weit werde kommen lassen; So gegründet ist

15) in dem Gegentheil die Hoffnung, daß die Catholische dieses ihr denen Evangelischen hierunter erweisendes Unrecht erkennen, die so liquid pur Evangelische Stifftungen denen Evangelischen hinkünftig allein und priuatiuè überlassen, diese in solcher fundations-mäßigen Administration keineswegs türbiren, zu einer unter Hochfürstl. Auctoritaet vorzunehmender Untersuchung derer noch illiquiden Stifftungen die Hand gern und williglich bieten, alle darbey nöthige Documenta et Instrumenta suppediriren, und sich endlich in einen so billig- und rechtlich- als hochnothwendigen Vergleich mit denen Evangelischen einlassen, die nicht nur

16) in vielen, nemlich in allen denen vor dem Jahr 1624 errichteten Stifftungen, die normam et regulam des status et possessorii in

in anno decretorio ſo notoriſch und vollkommen, als irgendwo nur Unterthanen immer haben können, vor ſich haben und allegiren können, als darauf doch

17) in dem gantzen Inſtrumento Pacis Weſtphalicae einig und allein geſehen, und dahero

18) ins beſondere quoad fundationes et bona eccleſiaſtica, quorſum ea omnia ſpectant, quae ad pios uſus ſiue ad pias cauſas fundata et legata fuerunt, paſſim verordnet wird, daß ſie nach Maaßgab der poſſeſſionis in anno decretorio, entweder denen Catholiſchen oder Evangeliſchen überlaſſen, und ſolche darein reſtituirt werden ſollen,

ut enim de bonis eiusmodi eccleſiaſticis immediatis, quibus

Art. V. §. 14.

tales quoque liberae fundationes ſeculares aliaque, una cum redditibus, penſionibus, aliisque quocunque nomine ſignatis, ſeu in urbibus, ſeu, ruri ſitis, accenſentur l. die Ian. 1624. termino reſtitutionis illorum pariter conſtituto, taceamus, inter reliqua bona eccleſiaſtica mediata earundem quoque fundationum expreſſam mentionem faciunt

§§phi 25. et 26.

In Anſehung und Betracht des

Dritten Grauaminis

den Hoſpital, das Seel-Hauß und andere dergleichen milde Stifftungen betreffend; Iſt auſſer allem Zweifel und gantz notoriſch, daß

1) die Evangeliſche ſolche gantz allein und priuatiue, ohne die mindeſte Concurrenz oder Turbation derer Catholiſchen das gantze Jahr 1624. hindurch beſeſſen, als in welchem Kitzingen ohnehin noch gantz Evangeliſch geweſen, mithin

2) alles dasjenige, was ſich indeſſen von Veränderungen zum Vortheil derer Catholicken, ſowohl in Anſehung der Adminiſtration, als auch des Genuſſes ſeit an. 1629. oder der hochfürſtl. Würtzburgl. Reluition an, ereignet und zugetragen, contra Statum et poſſeſſorium anni illius decretorii geſchehen, folglich

3) dem Instrumento pacis und seiner durchgängigen Verordnung noch schnur stracks zu wider, und also

4) doch einmahl ad huius normam praescriptam et amussim, welche keine andere als die nemliche an. 1624. gehabte possessio ist, zu restituiren seye; dann nachdeme

5) einmahl ausgemacht und richtig ist, daß der §. 27. nur allein das Exercitium Religionis betreffe, und selbsten nach der hochfürstl. Würtzburgl. seits, geäusserten Meynung, auf weiter nichts zu extendiren seye, folglich, nach unserer anderweiten genugsamen Ausführung, die Kitzinger, ihrer Relution und des §. 27. ohnerachtet,

6) jedannoch wie überhaupt des Anni decretorii, also insonderheit auch des §. 31. und anderer fähig und würdig seyen, so ist ex hoc ipso §. 31. der Schluß leichtlich zu machen, daß ihnen ihr in anno dieque decretorio unstrittig besessenes, und sowohl in der Administration als Genuß gehabtes Hospital und Seelhauß mit andern dergleichen milden Stifftungen, noch jetzo, velut postliminii iure zu restituiren, und der Catholische Rath von der Administration desselben hinkünfftig eben so wie die Catholische Burgerschafft von desselben einig- oder vornehmsten Genuß auszuschliessen seye. Sind doch in solchem §. 31. nicht nur überhaupt die fundationes ausgedruckt, welches Wort auch allein schon hierzu genug wäre; sondern auch die Hospitalia selber, und zwar cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus genennet und von ihnen verordnet:

> Nec minus maneant statuum Catholicorum Landsassii, vasalli, et subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum, siue priuatum Aug. Conf. Exercitium an. 1624. quacunque anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo usu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Turbati aut quocunque modo (ergo etiam per et post reluitionem) destituti vero, sine ulla exceptione in eum quo anno 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur. Et haec omnia semper et ubique obseruentur eousque donec de religione christiana vel uniuersaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos aliter erit conuentum, ne quisquam à quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Wenn

Wenn aber dieſe beede §§phi. 31. u. 32. die doch eigentlich hieher gehören, weilen darinnen von der reſtitutione dergleichen bonorum eccleſiaſticorum mediatorum, mediatis et ſubditis, velut Kizingenſibus ipſis, non vero Euangelicis ſtatibus et immediatis, reſtituendis, die Rede iſt, keine Satisfaction geben, der kan die beyde andere §§phos.

25. und 26.

eiusdem Articuli V. nachſchlagen, als darinnen auch die fundationes et hoſpitalia exprimirt zu finden, ihre reſtitution aber praeciſe auf die poſſeſſionem primae Ianuarii diei dicti anni ausgeſezet worden, dahingegen es in denen vorigen §§phis. heißt, quacunque anni parte, das beydes denen Kizingern fauorabel iſt, und ihnen dahero gleichgültig ſeyn kan, nach welchem §pho man ſie dieſſalls richten will; Indeme die Catholiſche den Hoſpital und das Seel-Hauß cum ſimilibus et appertinentiis auf den einen Weeg, wie den andern, verlieren; Darmit es jedoch nicht die Meynung hat, daß die Catholiſche Kizinger deßwegen hinkünftig nicht mehr in ſolche fundationes und deren Genuß aufgenommen werden ſollen, oder können, ſondern nur, daß der Hoſpital vorzüglich vor die Evangeliſche gehöre, deren und auch etwa derer catholiſchen bedürfftigen Einnahme von dem Evangeliſchen Rath allein abhange, der aber die Pflicht auf ſich haben wird, ſolche beneficia, auch die catholiſche Arme, aus Liebe und ohne allen Religions-Haß, genieſſen zu laſſen. Wie das Inſtrumentum Pacis

§. 35.

deutlich und ſowohlen

B. Boehmerus, in diſſ. praelim. tom. 2. Iur. eccleſ. Proteſt. §. 47. pag 41.

als auch

Chriſtoff Matthaeus Pfaff, in denen Reden über das Kirchen-Recht, p. 2. c. 4. §. 8 p. 328.

ausführlich anmercken, derjenigen beyder Auctorum, die ex profeſſo von Hoſpitälern geſchrieben, nemlich

Ahaſveri Fritſchii, in diſſ. de Iure et priuilegiis hoſpitalium, Ienae 1671. 1672.

und

und

Wolff. Adam Lauterbachii, in disp. de hospitaliis seu domiciliis pauperum, Tubingae 1676. tom. u. 71.

hierbey nicht ganz zu vergessen.

Ein nicht geringers

Grauamen

bestehet

Vierdtens

darinnen, daß die Evangelische Kitzinger sich ihrer doch habenden Glocken, auf ihrer eigenen und alleinigen Kirche zu Etwashausen, nach derer Catholischen Weise und Exempel, von dem grünen Donnerstag bis auf den Oster-Sonntag, zum läuten gar nicht bedienen dörfen. Dann es ist auch hierbey ausser allem Zweifel, daß sich

1) die der Augspurgl. Confession zugethane Kitzinger des anni decretorii 1624. eiusque status et possessorii, nach dessen ganzen ambitu billig zu erfreuen haben, und dahero auch

2) des §phi 31. und anderer dergleichen in allweg fähig und theilhaftig seyen. Da sie nun

3) in solchem anno decretorio und zwar nicht nur in aliqua illius parte, sondern durchgehends das freye offentliche oder publicum (auch solitarium) suae religionis exercitium gantz notorie gehabt haben, ein solches ihnen auch in dem Instrumento pacis Westphalicae, nicht nur

4) in dem §. 31. und 32, nach welchen alle diejenige Evangelische Unterthanen Catholischer Stände, welche an. 1624. quacunque illius parte siue publicum, siue priuatum suae religionis exercitium gehabt haben, ein solches auch fürterhin behalten, und wieder alle destitutiones atque turbationes sogleich wiederum darein restituirt werden sollen, sondern auch

5) selbsten durch den §. 27., als der ihnen nur, sich darüber mit ihrem catholischen Landes-Herrn, der auch seiner Religion offentliche Uebung einzuführen berechtiget seyn soll, auf das neue kräftigst zugesichert, nicht minder

6)

6) durch den daraufhin mit ihrem damahlig-gnädigſten Landes-Fürſten den 17. Decbr. 1650. errichteten ſogenannten Gnaden-Vertrag, in terminis eines freyen offenen Religions-Exercitii in der Kirche zu Etwashauſen, nach der

Lit. C.

auch von ihrer Catholiſchen Landes Herrſchafft confirmiret, und endlich

7) in dem zwiſchen Würtz- und Brandenburg in dem Jahr 1684. zu Stande gekommenen endlichen Vergleich noch mehrers elargiret und extendiret worden: zu dem Exercitio religionis publico aber

8) allbekannt. und unzweiffentl. die Glocken und deren ungehinderter uneingeſchränckter Gebrauch, als der eigentliche und faſt einige Caracter diſtinctiuus des Exercitii publici und priuati gehöret;

per tradita Hennigeſi, ad art. 5.

§. 31. pag. 532.

Wieſenhaueri, all. loc. P. 2. c. 4. ſect. 4. §. 2. pag. 171. 172.

Böhmeri, in diſp. de ſacris legatorum priuatis, Cap. 1.

ſo iſt ein ſolches Grauamen nicht nur in der That und denen Rechten nach gegründet, ſondern auch um ſoviel erheblicher und beträchtlicher, je weniger

9) die Catholiſche ihre Religion überhaupt oder in Kitzingen vor die dominantem, und die Evangeliſche nur vor die toleratam anſehen können; ſintemahlen

10) Beyde dieſe Religiones, catholica und euangelica, in Imperio noſtro Romano Germanico, quoad jura ciuilia, aequaliter receptae ſunt et introductae, eodemque iure tolerantur,

11) ein groſer Unterſchied inter Religionem Domini, territorialis puta et dominantem zu machen, und wann je

12) eine derer beyder Kitzinger Religionen daſelbſten dominans ſeyn könnte, die Euangelica Auguſtanae Confeſſionis vielmehr, als die Catholica, darvor zu achten iſt; Angeſehen jene doch

13) nach allen Umſtänden den gantzen annum decretorium, dieſe hingegen

14) nur dasjenige vor ſich hat, daß ſie in Kitzingen auch offentl. einzuführen

dem Domino reluenti eique addicto, doch ohne die mindeste Praerogativ, in dem §. 27. gestattet worden. Wenigstens wird

15) kein vernünftig-ohnpartheyischer und sich nach denen obhandenen Reichs-Grund-Gesetzen richtender Catholischer oder Augspurgischer Confessions-Verwandter, diejenige Religion in einem Orth pro dominante halten und ausgeben, welche in demselben nun neuerlicher Dingen, scilicet post annum decretorium, von dem domino territoriali, als die seinige, per modum simultanei, siue nunc, ut in substrato liciti et permissi siue ut plerumque illiciti et pace Westphalica prohibiti, eingeführet, aufgestellet, und noch so public oder solenn gemachet worden; vielmehr ist erstern Falls sodann

16) die in dem Instrumento pacis so ernstlich anbefohlene mutua et exacta religionum et utriusque religionis partium aequalitas recht eigentlich applicabel, und

17) dahin vornehmlich zu verstehen, daß kein Theil oder keine Religion sich über die andere einige Herrschafft oder Domination herausnehmen, noch die andere in ihrem Exercitio, praesertim publico, ulla ratione turbiren, das ist, solche auf eine, weder in denen Reichs-Grund-Gesetzen, noch denen particular-Verträgen gegründete Weise zum Exempel dahin einschräncken solle, daß sie an gewissen Tägen, als dem Grünen-Donnerstag, Charfreytag und Ostersonntag, entweder würcklich läuten, oder nicht läuten, und solches gäntzlich unterlassen solle. So wenig die Evangelische in Kitzingen ihres vor denen Catholischen, propter annum decretorium, doch notoriè grössern Rechts, ohnerachtet, wann auch gleich der Landes-Herr ihrer Religion zugethan wäre, die Catholische aber jedannoch das publicum religionis suae exercitium rechtmäßiger Dingen hergebracht hätten, solchen jemahls zumuthen würden oder könnten, an ermeldten Tägen würcklich nach ihrem Exempel, wie sonst auch, zu läuten; Eben so wenig, ja noch weit weniger vermögen die Catholische denen Evangelischen ihr sonst durchgehends gewöhnliches und zu ihrem freyen öffentlichen Religions-Exercitio in allweeg gehöriges läuten rechtmäßiger Dingen und wider ihren Willen, untersagen und verwehren, als welches offenbahrlich eine

grosse

grosse und in dem Instrumento pacis so offtmals hochverbottene Turbation ihres nach dem gantzen anno decretorio notorisch vollkommen hergebrachten, und auch nachmahls wieder gestattet und bestättigten publici religionis suae exercitii wäre, dahingegen die Catholische durch solches Läuten derer Evangelischen der Ursachen gar nicht einmahl turbiret werden, weilen solches nur auf ihrer Kirche in der Vorstadt zu Etwashausen, über dem Mayn drüben, und also nicht einmahl in der Stadt selbsten geschiehet; Worgegen durchaus nichts verfangen, noch solch offenbahres Grauamen auch nur einiger massen rechtfertigen mag, das Interrogatorium duodecimum der Hochfürstl. Würtzburgl. Refutation derer angeblichen Kitzinger Religions-Grauaminum, mit allen denen vielen darunter gesetzten depositionibus testium euangelicorum, als welche zwar alle einmüthig bezeugen müssen, daß die Evangelische zu Kitzingen fast bey Manns-Gedencken nicht mehr mit ihren Glocken auf ihrer Kirche zu Etwashausen, an denen drey bekannten Tägen, an denen die Catholische in der Stadt selber auch nicht läuten, woven der

Ludouici in seiner disp. de eo, quod iustum est, circa campanas. Hal.

nachzusehen, wie sonsten, läuten dörfen, sondern sich darunter derer Catholischen Weise, wider ihre Gewißens-Freyheit, fügen müssen, jedannoch aber nicht sagen oder behaupten können, daß solches schon seit dem Gnaden-Vertrag de an. 1650., oder seit deme, wie das Interrogatorium eigentl. lautet, und so lange als die Evangelische ihr offenes Religions-Exercitium in der Kirche zu Etwashausen gehabt, sich also verhalten habe, und gebräuchlich gewesen seye; Indeme alle darinnen übereinkommen, daß es vormals erlaubt gewesen,

Test. 2. ubi: „von Hören-Sagen habe er, daß in vorigen Zeiten die Glocken geläutet worden, und nun erst, seit Herrn Oberamtmann Grafens von Dernbach Zeiten,

Test. 11. ubi: „vorher aber haben sie das Geläut gehabt, ohnerachtet der Trauer-Zeit. 72. 73. sqq. 82. 91. 92. sqq.

seit 18. bis 20. Jahren,

Test. 119.

seit 40. Jahren,

Test. 257. 261. 266.

seit 50. Jahren,

Test. 13.

seit 1680.

Test. 199. 215. und 222.

so verbotten worden, daß auch der Mößner, der vor 30. Jahren einmahl aus Vergessenheit geläutet deßwegen ins Gefängnüß gekommen;

Testes, 5. 8. 24. 57. 82. 91. 92. sqq. - 115. 225. - 245.

mithin fliesset solches Grauamen nicht einmahl aus dem Gnaden-Vertrag, sondern ist nicht nur viel neuer, sondern auch demselben gäntzlich zu wider, als der ein freyes offenes Exercitium gestattet; dessen hierbey auch wieder neue Anregung zu thun, daß gegen den Westphälischen Frieden keine obseruanz angezogen werden möge,

Art. V. §. 50. et Art. XVI. XVII.

In matrimonialibus oder die Ehe betreffenden Sachen, kommen hie selbsten nunmehro hauptsächlich folgende drey

Grauamina

Fünfftens

überhaupt aus dem iure publico ecclesiastico protestantium kürtzlich zu beleuchten vor: daß nemlich und

1) Die Catholische Pfarrer in Kitzingen, wann sich ein Evangelischer mit einer Catholischen ehelich versprochen, und also von dem Parocho Catholico sponsae suae die Copulation mit derselben verlangt, dergleichen Copulationes personarum utriusque religionis, so lang verweigern, aufschieben und damit verziehen, bis der Evangelische Theil entweder selbst die Catholische Religion auch anzunehmen resolvirt, oder doch wenigstens seine Kinder beyderley Geschlechts in der Cathol. Religion zu erziehen verspricht. So gewiß und richtig nun nach dem iure protestantium ecclesiastico publico und der darinnen pro regula erst gestellten, obschon in vielen Fällen beyderseits sehr limitirt- und vielen Exceptionibus utrinque unterworffenen Religions-Gleichheit, eines theils die nuptiae ad matrimonia Catholicorumque inter se inuicem promiscua erlaubet und zugelassen sind,

secundum

ſecundum tradita Io. Ge. Eſtoris, in del. Nic. Chr. Lynckeri, in diſp. de eo, quod iuſtum eſt circa perſonas diuerſae religionis, Vitemb. 1735.

andern theils aber auch die copula und benedictio ſacerdotalis neuer Eheleute, ohne Unterſchied, ſolche ſeyen Catholiſch, Evangeliſch oder beyderley Religion zugethan, von denen parochis Catholicis et Euangelicis, wohl und rechtsgültig verrichtet werden könne;

prout, contra Petri Mulleri, de hierologia, Cap. 2. §. 1.

tricas, complures, utriusque religionis Theologi et Ifti. ſtatuunt, teſtantibus id imprimis

Boehmero, in iure parochiali, ſect. 4. c. 3. §. 13. Eſtore, in delin. iur. publ. eccles. proteſt. cap. 14. §. 19. pag. 150. et reuer. Dn. Cancell. Pfaffio, in denen academiſchen Reden über das allgemeine teutſche Kirchen-Recht der Proteſtanten, II. Abſchnitt, 4. cap. §. 12. pag. 330. 331.

und ſo gewiß und richtig drittens nach dem iure tam canonico-pontificio, quam eccleſiaſtico proteſtantium priuato, ſingulatim parochiali, die copula und benedictio ſacerdotalis ſowohl in dem Fall, da der Sponſus und die Sponſa diuerſas parochias haben, oder an zweyen unterſchiedlichen Orten eingepfarrt ſind, als auch wann ſie gar unterſchiedlicher Religion, da eines Catholiſch und das andere Evangeliſch iſt, der parochiae und dem parocho ſponſae ſecundum praeſentem illius habitationem, zu verrichten gebühre,

cap. 3. x de clandeſt. deſponſat. concil. Trident. ſeſſ. 24. de reform. cap. 1. Sanchezius, de matrim. L. 3. diſp. 19. n. 7. ſq. 11. ſq. Carpzouius, in iurispr. eccleſ. ſeu conſiſt. L. 2. def 148. n. 2. Schilterus, in inſtit. iur. canon. L. 2 tit. 11. § 9. in fin. Böhmerus, in iure parochiali, ſect. 4. cap. 3. §. 10. ſq Idem, in inſtitut. iur. canon. et eccles. L. 4. tit 3. §. 8. pag. 577. nec non in iure eccles. Proteſt. ipſo, ſiue opere maiore, L. 4. tit. 3. §. 38. ſq. tomo 3. pag. 1288.

Eben ſo wenig kan, vierdtens, in dem Gegentheil denen Parochis Catholicis Kizingenſibus erlaubt ſeyn, dergleichen Copulationen, wann der Verſpruch einmahl geſchehen, und die benedictio ſacerdotalis ordnungsmäßig an dieſelbe verlangt worden, propria et priuata

auctoritate, zu denegiren, oder auch nur länger, als rechtlich und gebräuchlich, zu protrahiren; dann ob freylich, Fünfftens, dergleichen Heurathen denen Catholischen sowohl, als Evangelischen, durch die beyderseitige Geistliche, Parochos et confessionarios, wann noch res integra ist, um der vielen, sonderheitlich wegen der erzielenden Kinder gemeiniglich daraus entstehender Ungelegenheiten willen, quouis modo zu dissuadiren und abzurathen sind;

pluribus hoc diducente Friderico Benedicto Carpzouio, Ictō., in diss. de eo, quod consultum est in nuptiis personarum diuersae religionis, Vitemb 1735. edit

So mögen selbige jedannoch, Sechstens, keineswegs, am allerwenigsten aber in paritaetischen oder mixtirten Orthen, von denenselben gäntzlich verwöhret, noch von denen Catholischen Geistlichen denen Evangelischen copulandis so lang untersaget, oder auch nur indirecte gehindert und aufgehalten werden, bis solche entweder auch gar vor ihre Person selbsten, zu der Catholischen Religion übergehen, oder wegen ihrer künftigen Kinder etwas weiter, als sonsten gewöhnlich, stipuliren und nachgeben; Indeme ein solches, wann es auch allenfalls denen Principiis der Catholischen Religion conform wäre, doch dardurch in dem Instrumento Pacis sattsam und deutlich verbotten zu erachten, daß nach selbigem, nicht nur einem jeden seine Gewissens-Freyheit unverletzt verbleiben,

Art. V. §. 48. et Art. VII. §. 1.

sondern auch kein Theil des andern seine Mit-Glieder zu seiner Religion directè oder indirectè, zwingen, nöthigen, persuadiren, und ullo modo pertrahiren solle.

Art. V. §. 8. 29. et imprimis § 30. ubi: insuper maioris concordiae inter status conseruandae causa, cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, eaue causa in defensionem aut protectionem suscipere illisque ulla ratione patrocinari debeat. Confer. omninò B. Böhmerus, in diss. de iure circa lib. conscientiae, praeliminari tomi 2. iuris eccles. Protest. § 46. mult. sqq. pag 41 sq. nec non tam B. Gottl. Sam. Treuerus, in libello sing. von der Pflicht eines Geistl. Lehrers und Schrifft-Gelehrten bey Religions-Sachen in dem teutschen Reich, nach den Reichs-Gesetzen. Lipsi 1721. 4. Quam Tab. Iac. Reinhardt, in disp. de Clerico per abusum officii pastoralis leges Imp.

Imp. atque tranquillitatem publicam violante eiusue coercitione, Erf. 1722.

2tens) Ist gantz widerrechtlich, daß sich der Cathol. Clerus seit einiger Zeit, alle actus parochiales, als taufen, copuliren und begraben, über die aus vermischten Ehen erzeugte Kinder, ohne Unterschied derer zuvor darüber errichteter pactorum und ihres Geschlechts, anmaßen will, als welche vielmehr mit grossem Unterschied einer jeden Religion Geistlichen zu verrichten und das utile davon zu ziehen, gebühren und zustehen.

Wann nemlich zweyerley Religions-Verwandte zusammen heurathen, so machen sie entweder vor der Heurath, wie gemeiniglich durch die pacta nuptialia atque dotalia wegen der Religion und Erziehung derer Kinder etwas gewisses aus, oder sie lassen es diesfalls auf den Fall und die gemeine Rechte ruhig ankommen. Erstern Fall ist all dasjenige Rechtens, was solcher gestalten von denen Eltern zuvor beliebet, ausgemacht und vest gestellt worden, kan auch kein Theil derer Eheleute, constante et durante matrimonio, vel eo quoque soluto, altero inuito darvon wiederum abgehen, noch auch die Geistliche beyderley Religion, ceteris paribus das mindeste dargegen einwenden oder eintragen.

Und zwar wird es gemeiniglich, zumahlen inter priuatos inque locis mixtis, dahin ausgemachet, daß die Söhne nach des Vaters, die Töchtere aber nach der Mutter Religion, bis zu ihrer eigenen discretion, erzogen werden sollen. Nun werden zwar eben solche pacta von vielen, sowohl Catholischen, als auch Evangelischen Gottes- und Rechts-Lehrern sehr angefochten und improbiret, als z. E.

Lagmannus, L. 5. tr. 10. p. 4. cap. 14. nro. 2. Pont. in app. de matr. cath. cum haeretico, c. 2. n. 11 Sanchez de matr. L. 7. disp. 72. n. 5. Serarius, in miscell. p. 74. Engel, in coll. iur. can. L. 4. tit. 16. § 2. n. 2. Dannhauerus, tom. 1. Theol. conse. p. 2. dial 3. sect. 2. qu. 20. pag 692. Lynckerus, in Anal. ad Desselium, L. 4. tit. 19. qu. 6 Idem, in disp de eo, quod iustum est, circa personas diu. relig. sect. 2. c. 1 §. 10 Hunefeld, in disp de iuribus parentum circa religionem liberorum, Ien. 4. 1701. Carpzovius, in diss. de

de eo, quod consultum est, in nuptiis personarum diuersae religionis, §. 8. pag. 94. sq.

Dieweilen aber all-solcher ihrer Gründe dargegen ein mehrers nicht, als dieses, daß die matrimonia personarum diuersae religionis eben auch um dieses Umstands willen, minus consulta, nec tamen vel injusta, vel prohibita seyen, erweisen und darthun, hingegen auch andere rationes und sonderlich dieses, daß bey solchen Heurathen der Kinder halber doch keine andere und bessere Auskunfft nebst der fast täglichen praxi und obseruanz die z. Ex. selbsten

Lyncker us, in laud. disp. sect. 2. c. 1. §. 10. ubi: quamuis per Germaniam nostram quotidie hoc euenire videamus.

Estor, all. c. 14. §.

Carpzouius, all. loc. pag. 97. sq.

bezeuget, vor solche pacta streiten und sie daher hinwiederum von vielen andern, auch Evangelischen, approbiret, wenigstens gültig erachtet werden, als z. E.

Hertio, in disp. de sup. territ. §. 13. ubi praeiudicium. Stryckio, in disp. de matr. ex rat. status Kilon 1691. c. 1. n. 39. sq. Eodem in addit. ad Brunnem. ius eccl. L. 2. c. 17 §. 8. verb. cum haeretico. Estore, in delin. iur publ. eccles. Protest. cap 6. § 9. pag. 89. et cap. 14. §. 16. pag. 187.

Pfaffio, in instit. iur. eccles. pag. 159.

So folget ganz natürlicher Dingen, darauf, daß, wo solche pacta, oder auch in deren Ermanglung in locis mixtis, eine obseruantia vorhanden, quae illorum defectum supplet, vid.

Pfaff et Estor, all. locc.

die Kinder so aus vermischten Ehen gezeuget werden, gleichsam inter parochos utriusque religionis gemein und zum Exempel die Evangelische Geistliche, alle Actus parochiales über die Evangelische Kinder, männ- oder weiblichen Geschlechts, eben so zu exerciren haben, als in dem Gegentheil die Catholische, die sich aber auch dergleichen actus über Evangelisch zu erziehen seynd, oder bisher erzogene Kinder eines Catholischen Vatters oder einer Mutter, so wenig anmassen können, als jene auch über solche Kinder die nach diesen Pactis oder Gewohnheiten catholisch zu erziehen, oder bereits erzogen worden. Wann schon, welches

ches vor und wider beyde Theile ſtreitet, mithin ſich mutuo wiederum aufhebet, nicht nur der Baptiſmus,

vid. Stryckius ad Brunnem. ius eccleſ. L. 2. c. 1. m. 2. §. 4. 6. Wernherus, in princ. iuris eccl. Proteſt. e. 5. §. 9 Eſtor, alleg. loc. cap. 14. §. 15. pag. 186. 187. Lynckerus, in diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa baptiſmum, c. 3. §. 6 Ludovici, in diſp. de effectibus baptiſmi iuridicis. Balthaſar, diſſ. de iure Principis circa baptiſmum.

Adeò, ut et Catholici Euangelicorum et Euangelici Catholicorum patrini atque ſuſceptores omninò regulariter eſſe queant,

Wernherus, all. loc. c. 5. §. 62. pag. 56. Io. Em. Floerckius in obſeruat. ad Schilteri ius. canon. pag. 475. Carpzouius L. 2. def. 266. Simon, diſſ. de patrinis, c. 2. §. 2. Ph. Müller, von Gevatterſchafften. Pfaffius, pag. 160. Inſt. Boehmerus, tom. 3. pag. 857. Balduinus, de cas. conſcient. L. 2. c. 2. caſu 1. Eſtor, c. 14. §. 17. p. 189.

ſondern auch die Benedictio ſacerdotalis,

ſecundum ſupra iam in anteced. grau. matrimoniali 1. eiusque ſub num. 2. laudatos Auctores.

der Sepulturae hierbey nicht einmal zu gedencken, heut zu Tag in Teutſchland, nach der mutua religionum aequalitate von beyderley Religions-Verwandten Geiſtlichen, zum Ex. von Catholiſchen über Evangeliſche, und von Evangeliſchen Geiſtlichen über Catholiſche Kinder und Verlobte gültig und rechtlich verrichtet werden kan, jedoch aber, beſſerer Ordnung halber, nicht indiſtincte und promiſcue, ſondern von eines jeden Theils proprio parocho verrichtet werden ſoll. letztern Falls aber, wo nemlich kein dergleichen Statutum, pactum vel ius non ſcriptum parentum diuerſae religionis liberorum, ſecundum diuerſitatem ſexus, vel numerum quoque diuiſorium vorhanden iſt, da kan man es nicht mit

Lynckero, in all. diſp. ſect. 2.

auf die eigene Diſcretion oder orthodoxie derer Kinder aufſetzen, ſondern muß, ohne Unterſchied der Religion und des Sexus auf den

Patrem, als caput familiae, eiusque religionem et religionis Parochum ſehen, und dieſen allein admittiren

ſecundum tradita auctoris des Monatlichen Staats-Spiegels, 1700. Monath Merz, pag. 35. Wernheri, in principiis iuris eccles. Proteſt. c. 5. § 17. pag 41. Eſtoris, alleg. loc. cap. 14. §. 16 pag. 187. Paulli, in diſp. de matrim. perſonarum diu. religionis th. 29.

3tens) werden die Evangeliſche in matrimonialibus fernerweit gar ſehr grauiret, wann

a) die überall verbottene ſponſalia clandeſtina, maxime ſine parentum conſenſu inita, in fauorem catholicorum inque odium Aug. conf. addictorum trefflich ſecundiret, und in ſolchen Fällen, mit oder ohne Erlaubnuß des hochfürſtl. geiſtl. Raths zu Würtzburg, die Copulationen von denen Catholiſchen Geiſtlichen preſſiret und voreylig vorgenommen werden; Indeme nirgends in denen Rechten circa Sponſalia clandeſtina ein Unterſchied unter Catholiſchen und Evangeliſchen gemacht, noch in irgend einem Geſetz ſtatuiret wird, daß dieſer ihre Kinder eher als jener absque parentum conſenſu clandeſtina ſponſalia et nuptias eingehen können:

Quippe quod exactae mutuaeque utriusque religionis partium aequalitati è diametro aduerſaretur, cum utrinque plena regulariter uti omnium ciuilium, ita matrimonialium quoque iurium et ordinationum communio in eis praeſertim obtinere debeat, in quibus catholicorum et Euangelicorum principia haud differunt,

Krauſius, in diſp. de eo quod iuſtum eſt in nuptiis perſonarum diu. relig. §. 8. p. 51.

Wann

b) itidem directo contra regulam pacis Weſtphalicae, ut quod uni parti juſtum ſit, alteri quoque iuſtum eſſe debeat,

Art. V. §. 1. in fin.

von denen Augſpurgl. Confeſſions-Verwandten, in diſpenſations-Fällen viel gröſſer und höhere Taxen, als die Catholiſche, von 20. und mehr Thaler, ja ſolche, von denen die Catholiſche gar frey ſind, exigiret und eingenommen.

Wann

Wann

c) in all-ſolcherley Sponſalien, Ehe-diſpenſationen und davon abhangenden Sachen, nicht nach denen von denen Catholiſchen öfters ſo ſehr differirenden Principiis Euangelicorum, ſondern durchgehends ohne Unterſchied, nach derer Catholiſchen ihren zu Werck gegangen, cognoſcirt und decidiret, wann endlich

d) all-dergleichen Sachen in Würtzburg vor dem geiſtlichen Rath, und das faſt aus lauter Clericis beſtehende Catholiſche Conſiſtorium, und nicht vielmehr, wie Rechtens wäre, vor die Hochfürſtl. Landes-Regierung gezogen, und hieſelbſten, auch mit Zuziehung Evangeliſcher Räthe, nach denen Principiis Euangelicorum, der bißherig- und gegenwärtigen Verfaſſung gemäß, reſoluiret und decidiret werden; Anerwogen die Evangeliſche Unterthanen in Kitzingen, ihrem gnädigſten Landes-Herrn, Biſchoffen von Würtzburg, als einem Catholiſchen, zumahlen geiſtlichen Fürſten und Stand, über ſich keine iurisdictionem eccleſiaſticam weiter, als ſelbe aus der ſuperioritate territoriali unmittelbar flieſſet, und davon nicht wohl getrennet werden kan, zugeſtehen; Maſſen ja all-bekanntlich in dem Inſtrumento Pacis

Art. V. §. 48.

nochmahlen, und endlich alle und jede iurisdictio eccleſiaſtica, ius ſcilicet dioeceſanum et tota iurisdictio eccleſiaſtica cum omnibus ſuis ſpeciebus, contra Aug. Confeſſ. Status eorumque Subditos, tam inter Catholicos et Aug. Conf. addictos, quam inter ipſos ſolos Aug. Conf. Status uſque ad compoſitionem chriſtianam diſſidii religionis ſuſpendiret worden, dergeſtalten, daß auch diejenige Evangeliſche Unterthanen, welche ſolche Iurisdictionem eccleſiaſticam an. 1624. agnoſciret haben und dahero auch noch fürterhin agnoſciren müſſen, ſolcher in allen denenjenigen Fällen doch nicht unterworfen ſind, die die Auguſtanam Confeſſionem ullatenus concerniren, als gegen die und ihre Gewiſſens-Freyheit ihnen ratione Proceſſus lediglich nichts, widriges iniungiret werden kan. Deſſen nicht zu geſchweigen, daß nach dem folgenden 49. §pho, in denen ciuitatibus Imperii mixtis,

denen Catholischen Bischöffen über die Augspurgl. Confessions-Verwandte keine iurisdiction competiret. Da nun ein Bischoff zu Würzburg, qua talis, in dem anno decretorio 1624. über die Evangel. Kitzinger gar keine iurisdictionem ecclesiasticam exerciret, noch exerciren können; So fällt von selbsten jedermann in die Augen, daß derselbe auch auf den heutigen Tag, über seine Evangelische Unterthanen keine Iurisdictionem ecclesiasticam episcopalem alias exerciren könne. Nach der nähern Ausführung

Hertii, in tr. de iure reformandi, dist. 2. P. 1. th. 15. pag. 144. Zechii, in medit. de iure ref. pag. 218. Estoris, in delin. c. 14. §. 5. 6. 7. 8. pag. 177. sq. et c. 14. §. 27. pag. 200. Boehmeri, in iur eccl. L. 1. tit. 31. §. 75.

Eben so wenig hat derselbe auch, als ein weltlicher Herr und Fürst, betrachtet, solche iurisdictionem ecclesiasticam über seine Unterthanen, so der Augspurgl. Confession zugethan sind, und den annum decretorium so starck vor sich haben, wie nach denen argumentis Pacis Westphalicae und Principiis corporis Euangelicorum des mehrern allbereits demonstriret worden:

theils in der Gesetzmäßigen Beantwortung der Frage die geistliche Iurisdiction Catholischer Landes-Herren, über ihre Evangelische Unterthanen betreffend, theils in des Herrn von Meyern Gesetzmäßigen Prüfung obiger Frage, wider die unter dem Nahmen Sinceri (sub quo latere voluit Io. Iac. Moserus.) dargegen edirte scripta aus denen Actis und Handlungen der Westphälischen Friedens-Negotiation gefertigt, in der Collection einiger Schriften von der geistlichen Gerichtsbarkeit derer Catholischen Landes-Herrn in Teutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen, Leipzig, 1728. 4. num. 2. und 4.

theils in etwas auch in der ohnpartheyischen Gegeneinanderhaltung der auf das allerbest gegründeten iurisdictionis eccl etc. mit der Gesetzmäßigen Beantwortung der Frage ꝛc. abgefaßt von Philaletho. Regenspurg, 1726. 4. und in der Europäischen Staats-Cantzley tomo 54. pag. 154.

theils

theils in vielen andern die Religions-Grauamina betreffenden Actis publicis, die alle zu recenſiren allzuweitläuftig fallen würde, und theils, ja vornehmlich auch von denen allermeiſten Proteſtantiſchen Rechts-Lehrern, als Biccranto oder Brucknero, über Schuzii manuale pacificum qu. 21. Lynckero, in reſp. 74. n. 24. et reſp. 154 n. 9. Thomaſio, in antiuindiciis Hildeſiens. Hertio, de iure reformandi, fol. 170. ſq. Boehmero, in reſp. iuris eccl. 6. fol. 130. 131. reſp. 16. fol. 177. Eſtore, all. loc. pag. 174. ſq. et pag. 223. perilluſtri auctore medit. de iure reform. pag. 167. ſq. Pfaffiio, all. ſaepius loco, part. 2. cap. 10. toto. Wieſenhauero, all. loc. pag. 217. ſq. Petr. Mullero, in diſp. de iuris epiſcopalis in terris proteſtantium à catholicis iniuſtè praetenſa reuiuiſcentia, Ien. 1689. Io. Petri Henrici in diſp. de capacitate ciuitatum municipalium iurisdictionis eccleſiaſticae, Alt. 1682. Chriſt. Dondorff. in diſp. de iurisdict. eccles. quatenus Magiſtratui municipali et in ſpecie Hexapolitano in Luſatia ſuperiore competit. Chriſt. Wildvogel ſiue Hornii in diſp. de controuerſa iurisdictione eccleſiaſtica Principum Imp. in diuerſae religionis ſubditos. Ienae 1728.

Nicht minder iſt dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicae, als der beſtändig- und faſt alleinigen Richtſchnur aller vorfallenden Religions-Differenzien,

Sechſtens,

ſchnurſtracks zuwider, daß denen Evangeliſchen oder der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten bis dato alldiejenige Documenta litteraria, Acta und Nachrichten, noch nicht wieder völlig und gänzlich, zu ihrem ohnumſchränkten Rechts-Gebrauch, reſtituiret worden, welche vormals dem iſto tempore geweſenen Augſpurgl. Confeſſions-Verwandten Kirchen-Pfleger Pfrauſchen mit Gewalt abgenommen worden.

Anerwogen ſelbige vorher und ehe ein ſolches völlig geſchehen, eines theils weder völlig in dem Stand ſeyn werden, alle ihnen von dem catholiſchen Rath, ſonderheitlich in Anſehung derer Stifftungen gemachte Particular-Einwürfe aus dem Grund zu heben und zu beantworten; andern theils aber auch noch vielweniger, ſich mit demſelben in einen doch ſo räthlich-nutzlich-ja ohnumgänglich-nöthig-endlichen, ſichern, dauerhafften und beſtändigen Vergleich über die annexa, bona eccleſiaſtica omniaque

illa, quae intuitu religionis et ecclesiasticorum mutata fuerunt politica, einzulassen vermögen; Sintemahlen ihnen allemahl nicht nur vor iezo ein Zweifel und eine starcke formido oppositi so lange übrig bleibet, als sie nicht alle ihre acta et documenta wieder erhalten, solchen einem Rechts-Freund einsehen, und sich gründlich und ausführlich darüber rathen und informiren lassen, sondern selbige auch künftighin, wann sie einmal wieder zu ihren Kirchen-Actis gelangen, und daraus sodann erst, daß ihnen zu viel geschehen, erkennen sollten, nicht nur nach dem omnibus etiam publicis et ecclesiasticis transactionibus, communi iure, sondern auch und vornemlich nach der gantzen und völligen Analogie des Westphälischen Friedens-Schlusses, restitutionem contra transactionem illam, ob nouiter demum reperta et recuperata documenta, velut in integrum zu fordern, und nachdem in causis restitutionum ex Pace Westphalica üblichen remedio so wohlen, als modo, admodum summario, de quo vid. inprimis

Ihringk, supra iam all. loc.

um so mehr zu erlangen, je gröser und augenscheinlicher die cura et Prouidentia derer summorum pacisentium circa restitutionem documentorum aus eben solchen Gründen gewesen, als die sie an unterschiedlichen Orten austruckentlich alles Ernstes anbefohlen.

Nemlich nicht nur überhaupt bey allen und jeden Concessionibus, mutationibus, translationibus et restitutionibus prouinciarum, als nehmlich

Art. IV. §. 24. Art. XI. §. fin. 14. Art. XII. §. 1. Art. XIV. §. 15. Restituantur etiam archiua et documenta litteraria. etc.

sondern auch ins besondere, wie bey denen bonis oppignoratis sed durante hoc bello, vel absque praeuia causae cognitione, vel non soluta sorte, sub specie reluitionis, illegitime occupatis, nach dem

§. 27. Art. V. ubi: una cum documentis.

also vornehmlich auch bey und mit allen und jeden bonis ecclesiasticis mediatis restituendis, nach dem

§. 25.

Digitized by Google

§. 25. Art. V. ubi:

Ubi igitur ſupra dictorum omnium bonorum, (ſcil. eccleſ. med.) eorundem pertinentium fructuumve Aug. confeſſionis ſtatibus aliquid quouis modo aut praetextu, ſiue iudicialiter ſiue extraiudicialiter, à dicto tempore (die ſc. 1. Jan. 1624.) interuerſum aut ademtum eſt, omninò abſque mora et indiſtinctè cum ſuis pertinentiis, rediribus et acceſſionibus, ubicunque ſitis,

Una cum amotis documentis in priorem ſtatum reſtituantur, nec auguſtanae confeſſioni addicti poſthac inhabita vel recuperata poſſeſſione ullo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione iuris et facti perpetuo tuti ſint, donec controuerſiae religionis compoſitae fuerint.

Poterant haec (documenta nempe amota) inquit ad haec verba

Henniges, pag. 344. not. 666. ad pertinentias quidem referri, ſed maioris cautelae cauſa eorum nominatim meminiſſe viſum eſt.

Siebendens

Erforderte nicht nur die ſchon offt angezogene in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß vöſt geſtellte und allenthalben zur Regul und Richtſchnur dienende mutua et exacta religionum aequalitas, vi cuius idem illud, quod uni parti iuſtum eſt, alteri quoque iuſtum eſſe debet,

Art. V. §. 1. in fin.

ſondern auch die groſſe praerogatio, welche der Status anni decretorii 1624. denen Evangeliſchen in Kitzingen vor denen dafig- viel neuern Catholiſchen, in all- dergleichen Sachen um ſo mehr tribuiret, je öffter und kräftiger ihnen ein ſolcher auch neuer Zeiten theils überhaupt durch das beſtättigte freye und offene Religions-Exercitium, theils aber beſonders auch durch den zwiſchen Würtzburg und Brandenburg über Kitzingen, in denen Jahren 1672. und 1684. endlich errichteten Vergleich, der ſich diſerte darauf beziehet, und ihn unzweifentlich nennet, expreſſe und tacite confirmiret worden; Daß nicht nur auch die Wohnung des Augſpurgliſchen Confeſſions-Verwandten Pfarr-Adiuncti zu Etwashauſen, gleich allen denen Wohnungen derer Catholiſchen Geiſtlichen, ja auch ſelbſt des Evangeliſchen Pfarrers, hinkünftig von allen oneribus realibus,

Digitized by Google

bus, als collectis et tributis cuiuscunque deinceps nominis, frey seyn und verbleiben,

> Generatim namque utriusque religionis bona ecclesiastica et parochialia, interque haec speciatim aedes et habitationes Clericorum, Parochorumque regulariter immunia sunt et exemta, latius id deducentibus
>
> Sperello, in dec. fori eccles. 35.
>
> Barbosa, in iure eccl. L. 1. c. 49. §. 5. n. 35.
>
> Zieglero, de dote eccl. cap. 12. §. 22. sqq.
>
> Boehmero, in iure parochiali sect. 5. c. 6. §. 6. 7. sq. pag. 294. sq. et P. Mullero, in disp de immunit. praed. eccl. à muneribus.

sondern auch derer Evangelischen oder Augspurgl. Confessions-Verwandten offentliche Kirchen- und Schul-Diener, in der Anzahl und Proportion zum wenigsten, wie sie sich anjetzo befinden, gleich dem Catholischen Rectori, Cantori und Organisten, aus dem aerario publico oder der Steuer-Stuben, jährlich, richtig und hinlänglich salariret werden solten, als in welch beyden Puncten die Evangelische noch zur Zeit gar zu ungleich tractiret werden, und sich sehr grauiret befinden, jedoch aber theils um deren bereits angezogenen Rechts-Gründe willen, theils aber auch, weilen quoad prius, der Pfarr-Adjunctus schon vorlängst ein eigenes Hauß gehabt, die Evangelische aber, um des Thurnbaues willen, zu der ihnen priuatiuè eingeraumten, vormals simultanischen Kirche, ein altes Hauß erkauffen und niederreissen müssen, auf dessen Aream sie hernach dem Adiuncto ein neues hingebauet, und also große Kösten aufwenden müssen, quoad posterius aber, weilen dem Catholischen Rectori, Cantori, Organisten, Kirchnern, Alumnis, teutschen Schulmeister und studirenden Catholischen Burgers-Söhnen, alljährlich über 800 fl. fränckl. und etlich und 30. Malter Korn aus der Steuer-Stuben und denen Pfleegen gereichet werden, die endlich-gänzliche Abstellung solcher Grauaminum und die Einführung einer durchgehenden genauen Gleichheit unterthänigst anhoffen.

Betreffend aber

Achtens,

die sogenannte Iura stolae, welche die Evangelische zu Kitzingen dem Catholischen

tholiſchen Pfarrer, theils jährlich und geſetzt, theils aber auch bey ſich ereignenden Gelegenheit wiederum beſonders bis daher entrichten müſſen; So haben wir dabey forderſamſt zwey Puncten zu unterſcheiden:

Dann ſoviel gleichbalden den Erſten, in denenjenigen 10. Thlr, welche die Evangeliſche alljährl. gleich und fix dem Catholiſchen Pfarrer bezahlen beſtehenden Puncten betrifft; So iſt zwar nicht zu laugnen, daß die Evangeliſche ſolchen der Urſachen zu continuiren ſchuldig ſind, weilen ſelbiger alſo verglichen, und da er ehemahlen viel gröſſer geweſen, und bereits von 100. durch den Culmbachl. Receſs de an. 1672. auf 30. letzlich aber durch den endlich-Würtzburg-Brandenburg-Kitzingiſchen Vergleich de an. 1684. auf die noch daurende 10. Thlr. geſetzt, und moderirt worden.

Dieweilen aber jedannoch denen Evangeliſchen Kitzingern ſelbſten omni reſpectu ein freyes und offenes Exercitium ihrer Religion zuſtehet, folglich ihr eigener Pfarrer ſelbſten alle Actus parochiales unter ihnen verſehen und verrichten kan, von denen einige iura ſtolae abhangen, mithin der Catholiſche um ſo weniger etwas hoc nomine praetendiren kan, als er den Statum anni decretorii nullatenus vor, ſondern gäntzlich wider ſich hat, und überhaupt die Bezahlung einiger Iurium ſtolae ſich mit dem publico exercitio gar nicht reimen will, als vermeynen wir, es könne denen der Augſpurgiſchen Confeſſion-Verwandten Kitzingern nicht wohl ungnädig aufgenommen werden, wann ſie auch ſolchen Punctes halber zu ihres gnädigſten Landes-Fürſten und Herrn, Hochfl. Hulde, Milde und Gnade, ihre unterthänigſte Zuflucht nehmen, und dieſelbe um gnädigſte Erlaſſung dieſer Beſchwerde, wie bereits geſchehen, um ſo mehr deuoteſt anflehen, je weniger ſolche 10. Thlr. ein Cathol. Pfarrer ſpühret, und je weniger ihre Bezahlung mit der Reumänniſchen Pfleeg einige von dem Catholiſchen Magiſtrat vergeblich vorgegebene Connexion oder Ruckſicht hat.

Der andere Punct betrifft die Fälle, wann entweder Evangeliſche Malificanten in Kitzingen exequirt, fremde Evangeliſche Kinder darinnen gebohren und getaufft, und endlich wann fremde daſelbſt verſterbende oder todt gefundene Perſonen begraben werden.

Art. V. §. 35.

Dann obschon alle diese Actus auch nach denen neuesten Hochfürstl. Verordnungen und Co. cessionen, denen Evangelischen Geistlichen allein und priuatiuè überlassen werden sollen; So sind doch eben in solchen die sämtliche Iura stolae davon denen Catholischen Geistlichen expresse reseruiret, und also denen Evangelischen dissfalls alle commoda oder accidentia denegiret worden. Worinnen demnach ein eigentliches und um so grösseres Grauamen bestehet, als die Catholische Geistliche solcher besondern iurium stolae halber, weder die possessionem anni 1624., noch das instrumentum pacis, noch die particular-recessus und Vergleiche, noch irgend ein ander Fundament vor sich haben, die fallende iura stolae denen eigentlich und regulariter gebühren, die die actus parochiales würcklich verrichten, und die Catholische denen Evangelischen in solchen Fällen ja auch keine bezahlen noch überlassen, mithin demjenigen schnurstracks zuwider handlen, was Theologi et Iuri. von der perceptione iurium stolae an die Hand geben, als zum Exempel:

Boehmerus, in iure paroch. sect. 7. Pfaffius, in institut. iuris eccles. pag. 224. Estor, in del. iur publ. eccles. Protest. cap. 14. §. 24. pag. 197. Fritsch, in diss. de iure accidentium. Stelzerus, in disp. de iuribus stolae.

Auf gantz gleichen bis daher zur vollen Genüge ausgeführten Kirchen-Rechts-Gründen beruhen nun auch und bedörfen dahero keiner weitern oder eigenen Beleuchtung die noch übrige drey Gravamina, das

Achte, Neundte und Zehende,

wann nemlich die Catholische Kitzinger bis daher das Geld zu demjenigen Pulver, so sie an dem Fronleichnams-Tag und ewigen Anbetungs-Fest zu verschiessen pflegen, aus dem aerario publico oder der Steuer-Stuben, darein doch die Evangelische gleichlich collectiret werden, mit deren offenbahren Nachtheil, und nicht vielmehr aus ihrer St. Iohannis-Pfege zu nehmen gewohnt gewesen, und dann fernerweit nicht mehr zugeben wollen, daß, welches doch eine pur politische Sache ist, und mit der Religion

ligion nicht die mindeſte Connexion hat, auch an paritaetiſchen Orten am allerwenigſten practicabel iſt, die Handwercks-Zünffte, ihre Herbergen und Niederlagen nicht mehr, wie bisher und vorhin ohne Unterſchied, in Evangeliſchen oder Catholiſchen Wirthshäuſern haben und halten dörfen, ſo bis daher noch vieles zu der nach denen Reichs-Grund-Geſetzen nöthigen Cultivirung, zu der guten Harmonie, Eintracht und friedſamen Betragen derer Kitzingiſchen Burger und Einwohner beyderley Religionen unter ſich beygetragen, deren gäntzliche Aufhebung, oder auch nur merckliche Verminderung denen Commercien und beyderſeitigen Nahrung, auch dem Wohl- und Wehe-Standt der Stadt überhaupt einen groſſen Stoß geben und bringen dörfte.

Von dem letzten, ſo das widerrechtlich- und bis zu denen Schlägen getriebene Zumuthen des Niederkniens vor dem Venerabili betrifft, iſt ſchließlichen um ſo weniger zu ſagen, je gnädiger, rechtlicher und ernſtlicher ein ſolches allbereits durch die Hochfürſtl. gnädigſte, nun indeſſen wohl vermuthlich in einem unterthänigſt gebettenen Decreto mildeſt geäuſſerten und ernſtlichſt publicirten Reſolution abgeſtellet, verbotten und mithin demjenigen zu Folge, was davon bey

Sprengero, in iurisprudent. publ. pag. 195. Lynckero, in diſp. de eo, quod iuſtum eſt circa perſonas div. relig. §. 26. Fleiſchero, in diſp. de iure reform. et inde dep. emigr. §. 17. Eſtore, in delin. iur. publ. Proteſt. c. 6. §. 14. pag. 95. 96. Pfaffio, in diſp. de adoratione euchariſtiae, und II. Abſchn. 6. cap. §. 20. pag. 368. ſq.

Conf Ant. Fabri Europ. Staats-Canzley P. 5. pag. 78. Part. 6. pag. 81. et P. 37. pag. 53.

zu leſen, ſolches gantze Grauamen gäntzlich aufgehoben und abgethan worden.

Wormit wir dann endlich auch dieſen beträchtlichen Aufſatz ſchlieſſen, und daß wir all- darinnen deducirtes dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicae, und denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch dem iure eccleſiaſtico proteſtantium, tam publico, quam priuato überhaupt,

Digitized by Google

sowohl, als dem ehemalig- und gegenwärtigen Kitzinger Statui, vollkommen gemäß erachten, mittelst Vortruckung unsers gewöhnlichen Facultaet-Innsiegels, zu bezeugen ohnermanglen.

Actum Tübingen, in Collegio nostro,
den 16. Oct. 1751.

(LS.) Decanus und Doctores der Iuristen-Facultaet auf der Hochfürstl. Würtembergischen Uniuersitaet allhier.

Das

Digitized by Google

Das siebende Capitul.

Von Befestigung der Stadt Nürnberg.

Schon der in der Nürnbergischen historia diplomatica pag. 767. und in den Nürnbergischen deliciis topo-geographicis pag. 61. und sonst mehrfältig abgedruckte Spruch des Schwäbischen Bunds de an. 1507. giebt zu erkennen, daß der Stadt Nürnberg ausser den Mauern kein ius muniendi zustehe, wenn man gleich von andern das nemliche erweisenden Rechts-Gründen und Urkunden keine genaue Kenntnus hat, oder von dergleichen hier umständliche Nachricht geben will. Jedoch siehet man heut zu Tag die Stadt Nürnberg mit zahlreichen und weitläufftigen Aussenwercken, Schantzen, Gräben, bedeckten Weegen, Linien, Pallisaden, Brucken, Gattern und dergleichen umgeben, durch deren Behuf unter andern die Stadt der Handlung zum Abbruch viele neue Abgaben und Zölle den Fuhrleuten abpresset. Diese Befestigungen haben sich bey Gelegenheit des dreyßigjährigen Kriegs von der Stadt selbst angefangen, und von ihr, als Teutschland wegen der Churpfaltz Heidelbergischen Erbschafft sich mit Krieg überschwemmet sahe, vermehret, beym Anfang des spanischen Erbschafftkriegs aber auf Kosten des gesammten hochlöbl. Fränckischen Craises in die dermahlige Gestalt gebracht worden. Es hat aber das Hochfürstliche Hauß Brandenburg sein habendes und wohlerlangtes Recht gegen solche Befestigungen sowohl während des dreyßigjährigen Kriegs und bey den Westphälischen Friedenshandlungen als nachher durch Implorirung richterlicher Hülffe und in der Folge durch Reassumirung des erhobenen processus sattsam gewahret; wenn also schon bey dem Churpfältzischen Erbschaffts-Krieg das Hochfl. Haus Brandenburg in dem betrübtesten Waisenstandt sich versetzt, das Hochpreißl. Kaiserl. Cammergericht aber in der äusserſten Zerstöhrung gesehen, so stehen doch die Nürnbergischen Befestigungen nicht so feste, als sie zu seyn äusserlich scheinen. Zu mehrerer Beleuchtung dessen wird eine Hochfürstlich Brandenburgische species facti, das kaiserliche höchst verehrliche Mandatum demolitorium et inhibitorium, und der Hochfürstliche Brandenburgische allerunterthänigste

Bericht an Kaiserliche Majestät dienen, woraus das einsichtige publicum von selbsten sich ein ächtes und standhafftes Portrait von den Nürnbergischen Proceß-Künsten machen kan.

Num. 1.

Actenmäßige Species Facti, wie solche in Augustissima Camera übergeben worden.

Es ist unstrittig in der gesunden Vernunfft gegründet, und giebt dieselbe jedwedem von selbst zu erkennen, daß niemand aus aemulation oder dem Tertio zum Schaden, weder auf dem seinigen, noch viel weniger aber auf eines andern Grund und Boden bauen solle. Dahero in allen Rechten zu allen Zeiten ernstlich verbothen, absonderlich aber in dem Heyl. Röml. Reich alle Collisiones, gefährliches Mißtrauen, und die endlich hieraus folgende Zergliederung, Uneinigkeit und Unruhe zwischen denen Ständen zu verhüthen, mit allem Fleiß dahin gesehen worden, damit durch einigerley Schanzen und Befestigungen niemand beschweret werde. Unter andern hat der Glorwürdigste Kayser Rudolphus an. 1279. die bekannte Sanctionem pragmaticam dahin publiciret, quod nullus homo, qualiscunque conditionis, in alicuius comitis comitia castrum, vel munitionem aliam qualemcunque construere debeat nisi prius ipsius comitis super eo requisito et obtento bene placito. Alle Pacificationes und Friedens-Schlüße zeigen auch, was massen dabey zuvorderist bedungen, und ausgetragen worden, daß alle währenden Kriegs, obwohl aus Noth und zur defension aufgeführte fortificationes, woraus dem Tertio Schaden zugefügt werden kan, bey erlangten Frieden, wider rasiret, und alles in pristinum statum gesetzt werden solle; Dieses ist auch insonderheit nach geendigtem teutschen dreißig jährigen Krieg in dem errichteten Instrumento Pacis art. 3. § 1. iuxta etc. beobachtet und ausdrücklich versehen worden, quod omne praeiudicium aut damnum, quocunque praetextu illatum, reparari et quilibet in priorem statum restitui debeat. Dessen allen aber ohngeachtet, hat der Rath zu Nürnberg denen beeden Hochfürstl.

Digitized by Google

Hochfürstl. Häusern, Brandenburg-Culmbach, und Brandenburg-Onolzbach, von geraumer Zeit her mit denen auf dem Hochfürstl. Territorio aufgeführten Schantzen und um die Stadt gezogenen sehr weitläufftigen Linien viele beschwerliche Klagen verursachet. Allbereit an. 1391. bey damaliger Erweiterung der Stadt sind beede Partheyen in Streit gerathen, der aber endlich durch einen Vertrag hingelegt worden; gemeiniglich aber hat die gemeine Noth den Praetext und Gelegenheit geben müssen, dergleichen schädliche Wercke aufzuführen, da man bey Kriegs-Zeiten die unumgängliche defension vorgeschützt, hernach aber bey erfolgtem Frieden und überstandener Gefahr, selbige gegen alles anthen, protestiren und klagen, undemolirt beybehalten hat. Also sind an. 1498. und dann ferner an. 1504 bey damalen der Stadt wider Pfaltz-Graff Philippum und dessen Sohn Rupertum aufgetragenen Execution, einen ziemlichen Schlangen-Schuß hinaus verschiedene munitiones, Block-Häußlein, und Thürnlein nebst Schrancken und Gräben gemacht worden, welche aber die damalige Bund-Stände, vor die Herr Marggraff Friderich, seine Klage gebracht, anno 1507. post plenariam causae cognitionem wiederum niederzulegen und abzuthun, durch Richterlichen Spruch befohlen haben. Hievon hat zwar der Rath die appellation ergriffen, welche aber, tanquam frivola von Kayser Maximiliano verworffen, und die Appellanten zu Vollziehung des Iudicati ernstlich angehalten worden. Anno 1620. und 1622. bey damaliger Böhmischen Unruhe, und den daraus entstandenen dreißigjährigen Krieg, hat gedachter Rath zu Nürnberg, als die Manßfeldische und Bayerische Armeen angezogen, wiederum Gelegenheit genommen, den nechst an der Stadt gelegenen Bostenhoff mit Schantzen einzufangen, und bey zunehmender Gefahr um besagte Stadt, noch mehrere Wercke anzulegen und Linien zu ziehen, wider welches Unternehmen die Hochfürstl. Häuser Brandenburg sich zwar schrifft- und mündlich verwahret, auch bey dem erfolgtem Frieden-Schluß alles behörige zu beobachten sich angelegen seyn lassen; da aber die würckliche Hülffe nicht erfolgen wollen, und obgedachter passus Instrumenti Pacis von dem Rath mit demolition solcher Wercke nicht befolget worden, ist man endlich anno 1653. die Klage darüber bey diesem Höchst preißlichen Cammer-Gerichte anzubringen, und wie sowohl in denen gemeinen

Rech-

Rechten als Reichs-Satzungen, auf eines andern Territorio Grund und Boden Schantzen und Fortificationes zu machen, gäntzlich verbothen, auch vermöge vor ermeldten Friedens-Schlusses alle wehrenden Kriegs erbauete solcherley Vevestigungen durchgehends wieder abgethan werden sollten, umständlich deduciret, sodann auch, daß diese, lediglich ad aemulationem aufgeführte Nürnbergische Schantzen auf dem Hochfürstl. biß an die Mauern der Stadt reichenden Territorio sich befinden, daß auch insonderheit der Rath nicht befugt, den Gostenhoff zu befestigen, sondern solcher mit der expressen Bedingung, daß er zu ewigen Zeiten ein offenes Dorff bleiben solle, von denen Waldstromern an die Stadt gekommen, sowohl aus vorgedachtem Bundspruch de anno 1507. ingleichen aus der grossen Fraisch-Sache an. 1583. in possessorio ergangenen und an. 1587. in Recursorio simpliciter confirmirten Definitiv-Urtheil, dann aus der Impetraten bey erstgemeldter Recursori-Instanz verschiedentlich vorgekommenen gantz klaren Iudicial-Confessionibus als auch aus dem bey dem Kayserl. Land-Gerichte B. N. ausgefertiget und bekräfftigten Kauf-Brief über den Gostenhof und dann mit dem zwischen dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg und der Stadt Nürnberg an. 1496. errichteten Vertrag deutlich erwiesen, und daß solchem allem nach die Stadt dergleichen schädliche und zumahlen nach erlangten Frieden, gar nicht mehr nöthige Wercke zu demoliren, durch ein scharfes Mandatum demolitorium et inhibitorium sine clausula alles Ernstes billig anzuhalten, gebetten worden, worauf solches auch erkannt, und den $\frac{21}{11}$ Iun. d. a. 1653. dem Rath zu Nürnberg insinuirt, sodann den 12ten April folgenden 1654. Jahrs cum relatione nuntii reproduciret worden. Es haben aber die Impetraten die schuldige Parition durch allerhand aufzügliche Einwendungen, und die den 13. eiusd. mensis eingereichte vermeyntliche Exceptiones sub- et obreptionis zu decliniren gesucht, als worinnen mittelst 5. Beylagen behauptet werden wollen, daß die Schantzen quaest. nicht auf Brandenburgl. Territorio, sondern in suo, zu ihrer nöthigen defension, Krafft des ihnen, tanquam statui competirenden Iuris muniendi wohlbefugt erbauet worden, auch saluis Iuribus et saluo imprimis Instrumento Pacis Westphal. allerdings ohn demoliret beybehalten werden könnten. Nun wäre zwar gar leicht gewesen, die Unerheblichkeit sothaniger, Schein-Gründe ad oculum

Digitized by Google

lum zu demonstriren, und zu zeigen, wie die vornehmste Contenta durchgehends allschon in vorgedachter Fränsch-Sache unter denen funffzigjährigen weitläufftigen disceptationibus super Territorio Burggraviali um Nürnberg vorgebracht, und durch das in possessorio pro Brandenburg erfolgte und in Reuisorio confirmirte Richterliche decisum, allschon vorlängst abgethan worden, verschiedenes auch zu dem von Nürnberg zwar angefangenen, nunmehro aber bey hundert und mehr Jahren gäntzlich desertirten petitorio gehöre, alles aber, lediglich das Kayserl. Mandatum sträfflich zu eludiren, angesehen seye. Man hat aber sonder Ursach sich in Weitläufftigkeit zu verwickeln, und auf sothanige nichtige Exceptiones sich einzulassen billigen Anstandt genommen, sondern ist nach Erforderung der Sache und des ordentlichen Processus in via Mandati geblieben, und hat in dem, den 10. May d. a. 1654. gehaltenen Oral Recess, ob non doctam paritionem, declarationem poenae et arctius Mandatum gebetten, worauf den folgenden Tag Nürnberg einen Gegen-Recess gehalten, endlich aber beede Theile ad sententiam submittiret haben. Es ist aber dieses, nachdeme wegen vieler sowohl das gesammte Reich, als das Hochfürstl. Hauß, insonderheit betroffenen Calamitatum die Sache eine geraume Zeit nicht mehr getrieben werden können, nicht erfolgt, sondern alles bis ad annum 1700. erstiken blieben. Mittler Zeit hat der Rath zu Nürnberg nicht nur in seinem bißherigen Ungehorsam beharret, und die auferlegte Demolition gäntzlich unterlassen, sondern zur höchst straffbaren Verachtung des emanirten Mandati, vornemlich diejenige Wercke, so er gegen das obere Culmbachische Fürstenthum auf alldasigem Territorio erbauet, durchgehends repariret, und mit Brustwehren, Schlagbäumen und Gattern versehen, auch solche und alle übrige Schantzen, wie man anno 1667. bey Annehmung des Glaits das erstemahl wahrgenommen, mit Canonen und Wachten besetzet, und nach der Hand mit neuen Linien vermehret und extendiret. Den Praetext zu dem letztern hat anno 1689. der Einfall des Französischen Marechalis de Sequiers geben müssen, als zu welcher Zeit solche unbefugte Aussenwercke an unterschiedlichen Orten mehrers bevestiget, und mit Palisaden besetzet, sonderlich von dem sogenannten Haller-Thürlein bis an das Vestner-Thor längst den Graben hin, neue Contrescar-

pen oder Brustwehren aufgeworffen, und solche mit Quader-Stücken ausgemauert und verkleidet worden. Ohnerachtet aber das Hochfürstl. Hauß auch wider dieses abermalige Attentatum sich gesetzt, und solches protestando behörig geahndet, ist doch alles bey dieser eigenmächtig handlenden Stadt vergeblich gewesen, welches dann die Herren Impetranten auf reassumtion vorgemelten Mandat-Processus zu gedencken veranlasset, womit es sich jedoch ob varia impedimenta biß ad annum 1700. oben bereits angezeigter maßen verzogen hat, in welchem Jahr aber solches Vorhaben den 8 Octobr. durch den Brandenburgischen Anwaldten bewerckstelliget, die sämtlich verhandelte Acta von n. 3. biß 10. producirt, medio juramento redintegriret, und hierauf dem Gegentheil gleichmäßige Legitimation und Handlung zu iniungiren gebetten worden. Der Impetratische Anwaldt aber ist erst den 6. Iul. folgenden 1701. Jahrs erschienen, und hat mit einem von seinem Principalen erhaltenen Schreiben die gewöhnliche Ausflucht gemacht, und lediglich Terminum ad agendum gebetten, worwider zwar dissеits protestiret, jedoch die Sache zu treiben durch neue Zufälle, besonders den betrübten Todesfall des Herrn Marggraffen Georg Friederichs iun. abermal verhindert worden. Inzwischen haben sich die Bayerische Motus ereignet, bey denen der Rath seine unbefugte Linien noch weiter zu extendiren, die occasion erlanget hat, gestalten durch den Kayserl. Commissarium, damaligen Herrn Graffen von Wertheim, gesammte Fränckische Craiß-Stände bewogen worden, bey hevorstehender augenscheinlicher Gefahr zu denen noch vorhandenen Linien noch mehrere anzulegen, und damit die Stadt gegen einen so gefährlichen Feind in etwas bessern Defensions-Standt zu setzen, welches das Hochfürstl. Hauß Brandenburg endlich so ehender nachsehen und geschehen lassen können, als dergleichen ex necessitate vorzunehmende Defensiones vorhin sich nur ad tempus reguliren, und cessante periculo ac mutato rerum statu weiter keinen effect haben oder bestehen können. Uberdiß auch den Rath zu Nürnberg selbst durch die Bambergische Gesandschafft in der dem Fränckischen Craiß-Protocollo einverleibten Proposition zu Förderung solchen damaligen Nothwercks, die Sache dahin vortragen lassen, daß „die Stadt hier„durch niemand etwas zu praeiudiciren, oder was bißher in Disputat

„gestan-

„ gestanden seyn möge, zu ihrem Vortheil zu allegiren begehrte, sondern „ nur allein vorstellen wollte, was dem gesammten Craiß an der Stadt, „ als einem so importanten Frontier Platz gelegen seye; „ Und dardurch de non praeiudicando genugsame Versicherung sowohl von dem Rath als dem gesammten Craiß Convent ertheilt worden. Nachdeme aber post transactum bellum anno 1715. bey erstermelter Craiß Versammlung der effect dieser Versicherung und was in casu necessitatis communibus consiliis, communi mandato et communibus sumtibus, ad tempus aufgeführet worden, nach nunmehr erfolgten Frieden, eodem modo zu folge der gegebenen Versicherung, wieder zu rasiren gesucht worden; hat sich Nürnberg auf alle Weiße dagegen gesetzt, pro more allerhand Ausflüchte gemacht, dem Craiß die cognition gäntzlich darüber widersprochen, und sich auf die Reichs-Tribunalia als immediater Reichs-Ständte ordentliches Forum beruffen.

Ohnerachtet aber der Ratz hiebey sich der Cameral-Litispendenz ratione der an. 1653. angefangenen noch unerörterten Mandat-Sache gar wohl erinnert, auch in dem den 29. Mart. 1715. zum Craiß Convent übergebenen Memoriali, welches er bey dem letztens den 25. Sept. 1718 producirten Schrifft, statt mündlichen Recess, als eine Neben-Beylage sub nro 6. ad adiunctum Lit. DD. allhier selbsten vorgelegt, die expressen formalia gebrauchet:

„ Daß vor Ihro Kayserl. Mayst. und des Reichs Gerichte, allwo „ unter andern auch dergleichen Fortifications-Process schon von lan„ gen Zeiten her anhängig wären, das decisum zu erwarten wäre ꝛc. De„ me auch sub fine noch weiter beygefüget, daß, wann beede Hochfürstl. „ Häusser durch die Beyobehaltung dieser Linien sich beschwert achten sollten, „ man an Seiten der Stadt erböthig wäre, denenselben gehöriger Orten, „ allwo Lis bereits pendens wäre, in Rechten zustehen, und Ihro Kay„ serl. Mayst. allergerechtestem Deciso sich so schuldig als willigst zu unter„ werffen; So ist doch, wie die Folge gewiesen, solches oblatum nicht Ernst gewesen, und hat man nicht einmahl erwartet, biß höchstgedachte beede Häuser die auf solche Weiß bey dem Craiß-Convent gehemmte Hülffe in foro competenti suchen, und ihre Beschwerden allda anbringen können.

Denn als die nöthige communication zwischen höchstbesagten beeden Regierungen einige retardation verursachet, und das supplicatum erst den 30. Ian. 1717. bey diesem höchstpreißlichen Tribunal übergeben werden können, hat vielgedachter Rath zu Nürnberg sich inzwischen an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gewendet, und den 25. Nov. 1716. per falsissima narrata, als ob der alte Mandats-Proceß de An. 1653. längst deseriret worden, die letztern Linien von denen vorherigen gäntzlich unterschieden, und von denen Hochfürstl. Häussern wohl gar einige Thätlichkeit zu besorgen wäre, Kayserl. Rescripta an beede Sereniſſimos, und eines an die Craiß-Versammlung erschlichen, welche zwar den 14. Dec. 1716. allschon erkannt, die erstern aber allererst den 8. Mart. folgenden 1717. Jahrs dem Hochfürstl. Agenten in Wien insinuirt worden, da Brandenburg die Sache schon zuvor an diesem höchstpreißlichen Cammer-Gericht angebracht hatte, solche auch allda recipirt und ad causam anteriorem de anno 1653. allbereits remittirt worden.

Es ist aber lange vor dessen Ausfertigung, und so bald von dem Brandenburgl. Agenten am 12. Dec. 1716. die Nachricht von dem Nürnbergischen so befremdlichen Unternehmen und Erkennung sothaniger erschlichenen Rescripten eingelanget, die Nothdurfft dagegen beobachtet, und denselben am 21. Dec. ein ausführlicher Bericht ad Imperatorem übersendet, der von ihme aber den 22. Ian. 1717. erst zum höchstlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben, und sub reseruationibus solitis, docendo Litis pendentiam Cameralem, pro remiſſione causae ad forum praeuentum allerunterthänigst gebethen, darneben auch nicht minder den 13. Ian. 1717. dem Hochfürstl. Procuratori von Gülich allhier zu Wetzlar, das den 30. eiusd. darauff übergebene Supplicatum pro Mandato Inhibitorio et Demolitorio zugesendet, den 11. Febr. hernach ein Decretum erlanget, und Krafft dessen, solch petitum erstgedl. massen ad Causam anteriorem de an. 1653. remittirt worden, welches man dann auch sogleich dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath den 1. Mart. in forma probante vorgezeiget, und darmit den, durch diesen denen Reichs constitutionibus directe entgegen laufen, den verbottenen und höchstverpönten Absprung, erregten unordentlichen Proceß sistiret hat. Weiln nun hierauf daselbst der Rath zu Nürnberg

weiter

weiter nicht fortkommen können, hat der Stadt Syndicus endlich nach 1½ jährigen Verzug (in welcher Zeit sonder Zweifel allerhand cuniculos zu machen, vergeblich versucht worden) auf dißeitiges verschiedenes contumaciren den 2. Sept. 1718. Schrifft- statt mündl. Recess übergeben, und darinnen quoad causam de anno 1653. sich zwar ad id, quod in puncto redintegrationis decet, agendum, anheischig gemacht, auch zu dem Ende pro sufficienti Termino gebethen, auf die Klage aber, zu äusserstem Befremden vermeintliche declinatorias, und zwar aus nachfolgenden kahlen Ursachen vorgeschützt, weilen nemlich

1) die letztern Linien von denen erstern gänzlich unterschieden, und solcher Unterscheid auch dißeits vor dem Craiß Conuent von beeden Hochfürstlichen Häusern selbst agnosciret worden seyn solle,

2) weilen sie Impetraten beederley Linien Beschaffenheit Ihro Kayſ. Mayest. allbereit allerunterthänigst vorgestellt, und dieselbe auch solche Sache aus eigener Bewegnus vor sich gezogen, und an dero Kayserl. Reichs-Hoff-Rath remittirt hätten,

3) weiln beede Hochfürstliche Häuser sich darauf allbereit eingelassen, dadurch aber

4) dieses Kayserl. Cammer-Gericht praeueniret, hingegen Iurisdictio consilii Imp. Aulici fundirt worden, folglich

5) res nicht mehr integra, oder Sie Impetrati super Lite coram alio Iudicio iam pendente, allhier in Augustissima Camera sich einzulassen vermögend wären. Nun sind aber solche gefliessentliche Auszüge, Verdrehungen und Inuersiones billig zu bewundern. Dann was 1) die ältern Processe de an. 1653. belanget, legen die verhandelte Acta klar vor Augen, daß es damit nicht ultra Exceptiones gekommen, als auf die man aus oben bereits angeführten Ursachen sich weiter nicht eingelassen, sondern das Mandatum arctius cum declaratione in poenam gebethen hat. Es ist auch ferner daraus zu ersehen, daß dißeits alle Acta an. 1700. fideliter, praestito Iuramento, redintegriret worden, folglich der Impetratische Theil, welcher an. 1654 auf sein wiewohl unstatthafftes petitum pro cassatione mandati cum

absolutione sowohl, als Brandenburg auf das gebethene arctius ad sententiam submittiret, in hoc puncto dermalen gar nichts zu handlen, sondern lediglich die Urthel zu erwarten habe, wordurch endlich einmahl, wie man hoffet, dessen Ungehorsam compesciret, und er zu schuldiger comparition mit Ernst nunmehro wird angehalten werden. Gestalten dann bey Erkennung des Mandati dißeitige Klage vor allerdings gegründet befunden worden, welcher fundamenta man indeßen an. 1717. in damaln überreichten Supplicis pro nouo Mandato, und zwar die prohibitionem uniuersalem construendi munimenta in alieno mit der An. 1279. allschon publicirten obengemelten constitutione Rudolphina die Gewißheit aber des Hochfürstl. biß an die Mauern und Gräben der Stadt sich erstreckenden Territorii mit Kayser Maximiliani declaratione et Reiectoria, der von dem Rath zu Nürnberg a sententia demolitoria der Bund-Ständte an. 1507. friuole ergriffenen Appellation, ingleichen mit dem Libello petitorii, welches Nürnberg in der Fraisch-Sache, nach deme die Stadt in possessorio et reuisorio succumbiret, ergriffen, und auf das gantze Hochfürstl. Territorium biß an die Stadt Mauern gerichtet, noch deutlicher ausgeführet hat, dahingegen die Nürnbergische an. 1654. eingebrachte vermeintliche Exceptiones das geringste nicht in Recessu haben, und der Rath in Ewigkeit nicht wird verificiren können, daß die munimenta quaest. nicht auf dißeitigem Territorio, und also in alieno, und nicht ex aemulatione erbauet worden, als dem vorgedachte Res iudicatae simpliciter widersprechen, welche dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg die possessionem vel quasi aller Iurium Territorialium biß an die Stadt Mauern ex confesso zugesprochen haben, massen die in denen praetensis Gravaminibus Reuisorii vorgekommene Confessiones sich nicht mehr zurück nehmen lassen, oder itzo gelaugnet werden kan, was damaln in diesen deutlichen formalien geschrieben worden, daß nemlich die „ Urthelsprecher „ ein Burggräffl. Land und Fürstenthum pro fundamento sententiae „ geleget ꝛc. woraus aber von selbsten sich inferiret, daß die Hochfraischliche Obrigkeit dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg ex capite superioritatis Territorialis, und weilen die Herren Burggraffen der Orten Landes-Fürsten seyn, (welches dann auch das medium concludendi in

dem

dem Libello gewesen) nicht eben allein an denen turbirten und deßwegen nahmhafft gemachten, sondern auch an andern ex aduerso superaddirten Orten, und in genere in der gantzen damalen controuertirten Refier und Gezirck zuerkannt worden sey, dahero auch alle nach der Hand ersonnene restrictiones dictarum rerum iudicatarum so weniger statt finden können, als in nur besagten grauaminibus man sich noch weiter dahin vernehmen lassen, daß, wann es „ bey der in possessorio ergangenen Sentenz gelassen würde, die Stadt überall kein Territorium, „ kein Regal, keine Superioritaet, ja NB. nicht eines Fuß breits Landes und Gebiets haben würde. „ Welches auch in der That geschehen, und gedachtes Urthel simpliciter von denen Reuisoribus bestättiget worden, deren Effectus dann, nachdeme zumalen gegen über in petitorio das Contrarium nicht euinciret werden können, annoch bestehen müssen, und dem Hochfürstl. Hauß dasjenige, so damalen die Succumbenten agnosciret und vor klar gehalten, anjetzo, da der Status rerum biß daher sich im geringsten nicht zu des obsiegenden Theils Praeiudiz oder Schaden geendet, von jener Nachfolgern anjetzo nach hundert und mehr Jahren keineswegs in Zweiffel gezogen werden kan, wann man sich auch schon noch so viel vergebliche Mühe geben wollte. Wer die denen gedachten nichtigen Exceptionibus beygelegte Documenta genau ansiehet, wird befinden, daß sie die Nürnbergische Figmenta im geringsten nicht verificiren.

Der sub n. 1. beygelegte zwischen denen Herren Burggraffen und der Stadt an 1391. errichtete Vertrag, welcher die Erweiterung der Stadt auch mit Berührung der Burggräfflichen Güther zugelassen, zeuget gar zu klar, daß die Stadt solche ohne speciale Einwilligung höchstgedachter Herren Burggraffen zu unternehmen nicht befugt gewesen, als deren sie gar nicht bedörfft hätte, wann Grund und Boden ihr zugestanden hätte. Es terminiret sich auch solche Handlung allein auf den damaligen Vorgang, und kan, cum transactiones strictissimae sint interpretationis, ultra cogitata et transacta, siue contra mentem et intentionem transigentium in infinitum keineswegs erstrecket, vielweniger von denen damalen erbaueten Stadt-Mauren und Gräben auf dergleichen weitläufftige Linien und Aussenwercke, die dem Landes-Herrn in suo von dem

Ter-

Tertio zur Aemulation, davon sie die in der Beylage n. 3. enthaltene affectirte Entschuldigung gar nicht frey spricht, und zu grossen Schaden nur ad bene placitum et quandocunque libuerit, gesetzt werden wollen, gar nicht extendiret, oder auch auf solche Weiße, dasjenige, so dieser in suum fauorem bedungen, in eiusdem detrimentum invertiret werden. Daß iuxta adiuncta sub nro. 2. et 4. Herr Marggraff Albrecht an. 1342. den Gostenhoff an Conrad Waldstromer mit reseruation der Lehenschafft verkaufft, und nachgehends, als solch Dorff an die Stadt Nürnberg gekommen, auch diese anno 1453. abgetretten, ist zwar nicht zu widersprechen; daß aber gedachter Orth in dem Hochfürstl. Territorio gleichwohlen gelegen, ist ex ipsis aduersariorum confessionibus dargethan worden. Wie nun weder zu praesumiren, noch mit diesen oder andern Documentis zu probiren, das höchstgedachter Herr Marggraff sich auch der Landes Herrschafft begeben, oder solche an die Stadt transferiret habe; Also muß die zwischen dieser und denen Waldstromern mit Vorwissen des Territorial-Herrn errichtete, und bey dem Kayserl. Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg confirmirte Verschreibung, daß dieser Gostenhoff zu ewigen Zeiten ein offen Dorff bleiben soll, in soferne des Landes Herrn Interesse dabey versiret, allerdings noch in seinen Kräfften bleiben, als deme per transigentes in keine wege praeiudicirt werden können. Weilen dann also der Rath zu Nürnberg sich hieselbst eben so wenig als an andern Orten des Burggrafthums einer superioritaet oder dessen, so dem Domino Territoriali zukommet, anzumassen hat; so inferiret sich von selbsten, daß mit beeden Adiunctis die Nürnbergl. unbefugte Befestigung sothanigen Dorffs, sich nullo modo iustificiren lasse. Das sub nro. 5. befindliche Priuilegium Caroli V. de an. 1545. ist per falsissima narrata erschlichen, und selbige auf Hochfürstlicher Brandenburgischer Seiten in einem besondern impresso im Jahr 1699. gründlich refutirt worden. Solcherley Begnadigungen erlangen bekantlich ihre vires ex veritate precum, und können, hisce quoque saluis, dem Tertio nicht praeiudiciren, deßwegen auch dieses denen Hochfürstlichen Iuribus nicht im Wege stehet, und sich dabey weiter nicht aufzuhalten ist.

Was

Was dann gegen den Bund-Spruch de an. 1507 eingewendet wird, ruhet wieder auf keinem Grund, dann daß solcher ein bloses prouisional-Urthel gewesen seyn solle, deme widerspricht sowohl die etliche Jahr gewehrte accuratissima causae cognitio, als die von denen Succumbenten ergriffene Appellation, welche bey solcher angegebenen Beschaffenheit weder nöthig gewesen wäre, noch statt hätte finden können. „Die „darin befindliche Clausula Reseruatoria, daß solch abthun der Stöck, „auch niederlegen der Plockhäußlein, und Einziehung der Gräben gemeiner „Stadt Nürnberg an allen ihren Recht und Gerechtigkeit unvorgreifflich und unschädlich seyn sollen ꝛc. „ deßgleichen die formalia in obgedachter von Kayser Maximiliano auf die von der Stadt interponirte, von Ihm aber verworffene Appellation ertheilten declaration über den Bund-Spruch:

„Daß alles der Stadt an deren Gewehr, Besitzung, Gebräuchen, Recht „und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich seyn solle ꝛc. „ kan nicht anderst, als conditionatè verstanden werden, wann nemlich solche Recht und Gerechtigkeit (die damalen noch nicht zu finden waren, sonsten das Urthel wider Nürnberg nicht ergehen hätte können) sufficienter erwiesen und dargethan würden. Conditio autem nihil ponit in esse. Die Stadt hat auch solche bißher so wenig zu erweisen vermogt, daß vielmehr bey der Fraisch-Sache, da über dem Territorio um Nürnberg von beeden Theilen eine gar geraume Zeit acerrime gestritten, und nichts, was denen Nürnbergl assertis einigen Schein hat geben sollen, vergessen worden, das contrarium sich dergestalt veroffenbaret, daß sowohl die hochpreißl. Cammer, als hernach die Herren Reuisores bewogen worden, solches Territorium dem Hochfürstl Hauß plenissime und also vollkommen zuzusprechen, daß der Rath zu Nürnberg selbst bekennen müssen, es seye nach solcher Urthel der Stadt von dem gantzen districtu quaest. nicht ein Schuh breit Land gebliben. Insonderheit ist hiebey noch zu melden, daß bald nach dem Bunds-Spruch Brandenburg wegen einiger ausserhalb der Stadt Nürnberg aufgeführten starcken Gebäude, von neuem, bey dieser höchstpreißl. Cammer Processe auszuwürcken vermüßiget worden, welche zwar eine Zeit lang prosequirt, nach dem an. 1526. erregten mehrgemeldten Fraisch-Proceß aber, weilen beedes sowohl die Abthuung solcher

Gebäude, als die der Stadt widersprochene Fraischliche Obrigkeit ex capite Territorii dißeits behauptet, mithin eines und anderes ex iisdem Principiis tractirt worden, liegen blieben. Nachdeme aber mehrgedachter massen, das Hochfürstl. Hauß in dem letztern obtiniret, hat Nürnberg gar wohl begriffen, und disserte in obgemelten grauaminibus Reuisorii gestanden, daß durch solche Urthel auch der Erstern, nemlich der Neu-Gebäud-Sache praeiudiciret, oder deutlicher zusagen, eine mit der andern pro Brandenburg decidirt und ausgemacht worden. So wenig also durch diese Eingelencke besagten rebus iudicatis, welche das Hochfürstl. Territorium in contradictorio bestättiget haben, detrahiret werden kan, von eben so schlechtem Gehalt ist ferner dasjenige, was wider den Hatraßischen Vertrag de an. 1496. dahin eingewendet wird, als ob besagtes Hochfürstl. Territorium sich darum aus denselben nicht probiren liese, weilen darinnen nur von deme, was in dem Kayserl. Land-Gericht liege, gemeldet wäre, von diesem aber sich auf das Territorium keineswegs inferiren und sagen liese, daß alles, so in Kayserl. Land-Gericht liege, sogleich auch in dem Hochfürstl. Territorio gelegen wäre. Womit man denn auch sich refutando nicht aufzuhalten hat, massen biß daher genugsam erwiesen, daß solch Territorium durch Richterlichen Spruch in possessorio et Reuisorio Brandenburg zuerkannt worden, daß solches der Rath zu Nürnberg bereits vor mehr als hundert Jahren agnoscivet, iudicialiter bekennet, und das nun eine gar lange Zeit gar deserirte petitorium darüber angestellet, daß sich also Brandenburg in possessione vel quasi aller Iurium Territorialium ex confesso biß an die Stadt-Mauern damals befunden, und dato noch befinde, auch künfftig dabey allerdings gelassen werden müsse, biß in petitorio sich ein anders zeige, welches aber wohl nimmermehr geschehen wird. Was wider beede Fraisch-Urthel und erst gedachte jedermann vor Augen liegende unlaugbare Confessiones in Tag hinein von gegenüber geschrieben worden, ingleichen das Vorgeben, als ob gegenwärtiger casus nicht sub dispositione mehr allegirten Articuli III. Instrumenti Pacis Westphalicae begriffen wäre, refutiret sich ebenfalls bey Erwegung bißheriger gründlicher Anführung von selbsten, dazumalen man gegenüber selbsten bekennen müssen, daß bey dem letztern keine andere requisita erfordert werden, als daß 1) einem

Scha-

Schaden und Nachtheil, und zwar 2) in seinen Gütern, Recht und Gerechtigkeiten dann 3) occasione der Böheiml. oder Teutschen Unruhe zugefüget worden, welche requisita dann alle drey hier vollkommen eintreffen, wie jedermann fast mit Händen greiffen kan; Und von solcher Gattung sind alle übrige contenta dieser kahlen Exceptions-Schrifft, wie nach Erledigung des puncti Mandati et debitae paritionis hiernechst in progressu causae principalis, da es nöthig, mit mehrern gezeigt werden solle, anjetzo aber hat man 2) noch anzusehen, wie dasjenige, so ad alteram causam Recentiorem de an. 1717. per modum declinatoriarum eingewendet werden wollen, beschaffen seye; Und zwar ist 1) der Unterscheid, den Nürnberg inter fortalitia antiquiora et recentiora dahin angiebet, als ob die letztere, und die darüber erhobene Klage mit denen Erstern und dem über selbige noch unerörtert hangenden Mandats-Proceß keine connexion hätten, sondern der Rath solche an eines der Reichs Tribunalien, an welches ihme nur beliebte, zu ziehen freye Hände hätte, ein non Ens. Derselbe hat ja in dem bey dem hochlöbl. Fränckl. Craiß-Conuent am 12. Oct. 1716. ad dicta turam gebrachten Memoriali, welches er sub nro. 8. seinen bey diesem höchstpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht inter adiuncta producirten literis ad Imperatorem DD. selbsten beygefüget, expressis verbis behauptet, „ wie man den auf die Bahn gebrachten Unterscheid zwischen denen in alten „ Zeiten und in dem letztern Reichs-Krieg errichteten Linien zu Erreichung „ des ex aduerso (von Brandenburg) intendirenden Endzwecks, um „ so minder vor erheblich erachten und gelten lassen könnte, dieweilen bey „ einem, wie bey dem andern das Ius muniendi principaliter in „ controuersiam gezogen worden. „ Sind nun damalen beederley Linien propter obiectum principale, so beede ohne Unterscheid concerniret, connex und nicht zu separiren gewesen, wie kommt man dann jetzo völlig auf das contrarium, und will andere bereden, sie wären gäntzlich von einander unterschieden? Hierauff muß man ferner hören, Brandenburg habe bey dem Craiß-Conuent selbst solchen Unterscheid gemacht. Nun ist nicht ohne, daß man die demolition der letztern Linien vor leichter angesehen, als die erstern, weilen selbige auf gut befunden et communibus sumptibus et operis der gesammten Craiß-

Stände ad tempus, und so lang die Noth und Gefahr währen würde, unter deren, und der Stadt eigenen Versicherung de nemini praeiudicando, aufgeführet worden, dannenhero auch nicht sonder Grund davor gehalten worden, daß sie nach geendigter Gefahr von denen Craiß-Ständen mit gleicher concurrenz, als deren Erbauung befördert worden, wiederum rasiret und eingeebnet werden müssen. Und diese Intention und Endzweck zu erlangen, hat man nicht so gleich den Richter gesucht, sondern die Sache bey dem hochlöbl. Craiß-Conuent angebracht, wobey die ältere Linien nothwendig separiret worden, weiln solche in Processs, welcher noch unerörtert hanget, verfangen sind. Welches alles dann das nomine beeder Hochfürstl. Häusser den 10. Sept. 1716. zum hochlöb. Craiß-Conuent gebrachte Memoriale deutlich zu erkennen giebet, welches Nürnberg seinem adiunct. DD. sub nro. 5. als eine Neben-Beylage beygefüget. Als aber Nürnberg sich dem so sehr opponiret, und sich auf die Reichs-Tribunalia bezogen, allwo sie gerecht, wie die formalia lauten, seyn wollten, und vorgedachter Entzweck nicht erreichet worden, folglich die Klage vor den Richter gebracht werden müssen; So kan man wohl mit nichts ex aduerso darthun und erweisen, daß man sich Hochfürstl. Brandenburgl. Seits auch der Litis pendenz begeben, und contra Processum, und die auf Vermeidung aller collisionum vorhandene Reichs-Constitutiones der Stadt Nürnberg eingeraumet haben solle, die Sache auch anderwärts anzubringen, damit man rechtschaffen umgetrieben, und seine gantz klare iura wider einen den Kayserl. emanirten Mandatis über ein halbes seculum ungehorsam gebliebenen Gegentheil an zwey Tribunalien actiue et passiue zu vertheidigen gedrungen werde. Ihro Kayserl. Mayest. befehlen in dem mittelst hochverpoenten Absprungs von der alten litispendenz ex aduerso erschlichenen Rescript in der Nürnbergl. Beylage GG. selbst allergnädigst, „ daß Brandenburg mit „ Unterlassung aller Thätlichkeit Ihr Suchen wegen Demolition der Li„ nien, ordentlich ein und ausführen solle.

Dieses kan nicht anderst verstanden werden, als daß es secundum iura et ordinationes Imperii geschehen solle, welche aber connexa durchaus nicht separiret oder an diuersa Iudicia gezogen wissen wollen, sondern alle Eingriffe, so in litibus iam pendentibus ein Reichs-Tribunal

bunal dem andern thun wollte, expresse inhibiren und verbieten; Und diese Ordinationes sind auch von Ihro Kayserl. Mayest. in dero Wahl-Capitulation von neuem confirmirt worden. Da nun Nürnberg oben angeführter Maßen selbst, vor dem hochlöbl. Craiß-Conuent die Cognition dieser Sache zu sistiren, sich auf eine Litis pendenz bezogen und gemeldet, es seyen dergleichen Fortifications-Processe schon von langen Jahren her, an den höchsten Reichs-Gerichten anhängig, und aber damalen kein anderer ausser dem Cameral Mandats Proces de Ao. 1653. in rerum natura gewesen, so wird billig gefragt, wie man sich so sehr verlehren, und mit gäntzlicher Beyseitsetzung sothaniger in guten Gedächtnus stehenden Litispendenz, denen im Reich bekannten Poenal-Verordnungen diametraliter entgegen, diese connexe Sache vor ein ander forum ziehen, und solchen Streich mit einem angeblichen Unterschied, den man diesseits selbst gemacht habe, und daran man gleichwohl niemahlen gedacht hat, bemänteln könne.

Quoad secundum will zwar der Rath zu Nürnberg, die Beschaffenheit dieser Sache und beeder Linien in literis DD. Ihro Kayserl. Mayest. fideliter vorgestellet haben, daß aber hierin von demselben nichts weniger geschehen, ist 1) gleich aus dem Subreptitie erhaltenen Rescripto zu erkennen, mit deme ihme nicht willfahret, sondern selbiger ausser Zweifel sofort abgewiesen worden wäre, wann man die Litispendentiam Cameralem aufrichtig angezeiget, nicht aber wider besser Wissen vorgegeben hätte, es wäre der alte Mandats-Proces diesseits längstens deserirt worden. Ueber dieses ist insonderheit noch weiter 2) fälschlich vorgebildet worden, als ob die Linien quaest. auf keinen Fürstl. Burggräflichen Territorio, sondern auf einem Kayserl. Mayest. und dem Reich zuständigen Reichsboden stünden, welcher vormahls samt den Wäldern zur Reichsburg gehöret, ein Kayserl. Eigenthum gewesen, und nach der Hand samt der Burg und den Wäldern der Stadt durch die Kayser auf ewig überlassen worden: welches dann mit einem Priuilegio Henrici VII. de 1313. sub n. 8. eiusdemque confirmatorio Caroli IV. de 1366 sub n. 9. et alio Friderici de 1452. sub n. 10. probirt werden will. Es ist aber diese bekannte fabula von einem sonderbaren Reichs-Boden allein von Norinbergensibus, dem Hochfürstl. Burggräfli-

gräflichen Territorio zum Tort, ersonnen worden, womit man hernach auch die Römischen Kayser, wie die narrata, so in die erschlichene Priuilegia gekommen, bezeugen, zu hintergehen sich nicht gescheuet hat; wann man aber den Beweiß erfordert, hat es allezeit daran ermangelt, indem gewißlich auch kein glaubwürdiger Historicus zu finden seyn wird, in welchem sich nur einige Spuhr hievon zeigen sollte.

Hingegen ist dem Rath zu Nürnberg zu vielen mahlen in- et extra Iudicium a) mit dem Ao. 1362. von denen Herren Churfürsten über verschiedene zwischen denen Herren Burggrafen und der Stadt controuertirten Puncten ertheilten Ausspruch, in welchem die erstern verbunden worden, den Wald nicht zu verkaufen, ingleichen b) mit dem zwischen beeden Theilen Ao. 1391 errichteten gütlichen Vertrag, da die Herren Burggrafen wiederum versprochen, „den Wald, und desselben Waldes Höl„zer und Boden weder samentlich noch besonder in keine Weiß zu ver„kauffen," ferner c) mit dem über beede Walde vorhandenen Kaufbrief, da die beede Wälde von denen Herren Burggrafen an die Stadt verkauft worden, dann d) mit der demselben einverleibten clausula reseruatoria, Kraffe deren sich die Herren Venditores alle iura superioritatis (wie sie dann den Wildpahn biß an die Stadt annoch exerciren, das Glait auf der Brucken annehmen, und in unlaugbarer Possession aller Regalien stehen) reseruiret haben, ingleichen e) mit ihren eigenen Confessionibus, da selbe unter andern in causa mandati die Schweinhatz betreffend in positionalibus 22. Dec. 1536 Spirae productis art. 11. et 12. bekennet, daß die Wälde in der Burggrafen Hände gewesen, und hernach in E. E. Raths Hände kommen, nicht weniger in Defensionalibus der Fraisch-Sache da sie mit deutlichen Worten gesezet, daß E. E. Rath die Wälde mit allen ihren ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so die Herren Burggraffen daran und darinnen gehabt, darunter jedoch die reseruata im Kauff-Brief nicht zu verstehen, von Churfürst Friederich kaufft habe ꝛc. und f) mit mehr andern unwidersprechlichen klaren Documenten das contrarium deutlich vor Augen geleget worden. Wie nun aber hieraus sich von selbsten ergiebet, daß es mit denen um die Stadt Nürnberg gelegenen Ländereyen und Gezircken keine andere Beschaffenheit, als an andern Orten im Reich habe, worinnen alle

Stat-

Staaten, Chur- und Fürstenthum ꝛc. quoad Dominium directum Imperatori et Imperio zuständig, und in solchem Verstand der Reichs-Boden aller Orten anzutreffen ist; also hat ja die Stadt oben gemeldte Priuilegia nicht anders als per subreptiones erlangen können, bey welcher Beschaffenheit sie dann cuiuis, und sonderlich denen Herren Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, auch ex ipsa intentione Augustissimorum Dnn. concedentium, die hierbey hintergangen worden, allerdings ohnnachtheilig seyn und bleiben müssen. Wiewohl ex eorundem inspectione sich auch noch dieses ergiebet, daß darinnen der Stadt im geringsten kein Territorium conferirt worden, und mithin in hac causa gar nichts damit zu erweisen ist; Ueber alles ist in der Fraisch-Sache und zwar in der Reuisions-Instanz das Priuilegium Henrici de an. 1366 sub Lit. AA. und das andere von Friderico sub nro 4. allschon producirt, weitläuftig ventilirt, darüber plenissime cognosciret, der intendirte Beweiß aber auch nicht darinnen gefunden, sondern das übel angesprochene Territorium, worauf sich die Linien quaest. befinden, per duplicem sententiam dem Hochfürstl. Hauß obbemeldter massen zugesprochen worden, wobey es dann auch dato so viel mehr sein Verbleiben haben muß, als die Stadt Nürnberg das angefangene und zwar auch wider deserirte petitorium auszuführen in Ewigkeit nicht vermögend seyn wird. Weiter ist in besagten Schreiben 3) ohne allen Grund vorgegeben worden, als ob die Herren Burggrafen bey dem obgemelten Vergleich über Erweiterung der Stadt de an. 1391. der sub nro 11. denen Lit. ad Imp. DD. nochmaln beygeleget, auch sich pro futuro vor sich und Ihre Nachkommen verbindlich reuersiret, der Stadt, ihre Schantzen pro lubitu zu extendiren, nichts in Weg zu legen, und derselben das Ius muniendi, auf eine allerdings freye Art, ihres Gutfindens zu üben, eingeraumet haben, als womit denen verbis dictae transactionis offenbarlich Gewalt geschiehet, und selbige contra mentem et verba transigentium, aus welchen letztern dieses assertum auf keine Weiße sich eliciren lässet, in alium plane sensum wider besser Wissen inique detorquiret werden wollen, wie man oben bereits gründlich dargethan hat

Der.

Digitized by Google

Ferner sind Ihro Kayſ. Mayeſt. 4) von gegenüber fälſchlich berichtet worden, als ob die Nürnbergiſche nichtige Exceptiones von ſolcher Richtigkeit geweſen, daß Brandenburg in dem Mandat-Proceſs de anno 1653. nicht weiter darauf handeln können, ſondern der ganze Proceſs dardurch ins Stecken gerathen, und dieſe ganze Zeit über nichts mehr obmouirt worden ſey. In ſuperioribus iſt nemlich allſchon angezeiget worden, aus was Urſachen man ſich in dieſe malitioſe intendirte Weitläufftigkeit nicht eingelaſſen, daß man aber doch pro arctiori Mandato cum declaratione in poenam ſimplicis ſogleich gebethen, daß der Proceſs durch andere äuſſerliche Zufälle ins Stecken gerathen, ja, daß man an. 1700. ſolchen reaſſumiret, und die acta redintegriret habe.

Es iſt auch 5) das Priuilegium Caroli IV. de 1378. ſub nro 13. nicht nur ſubreptitium und per falſa narrata gleich andern erſchlichen worden, ſondern noch über das durchgehends alſo beſchaffen, daß einiges der Stadt angeblich conferirtes Territorium damit im geringſten nicht zu erweiſen, viel weniger aus der Inhibition intra milliare keine Beveſtigung aufzurichten, die illation zu machen, daß allein der Stadt Nürnberg ſolches pro lubitu zugelaſſen ſeyn ſolle. Vielmehr iſt in der Fraiſch-Sache, allwo in poſſeſſorio ſolches Priuilegium ſub Lit. Q. ebenfalls ſchon vorgekommen, allbereits gewieſen worden, hat es auch die doppelte Urthel überflüßig gezeigt, daß auch dieſe Subreption denen Burggräfflichen klaren Gerechtſamen gar keinen Abbruch bringen möge.

Es iſt 6) auch dieſes Ihro Kayſ. Mayeſt. mit Ungrund vorgetragen worden, die Linien und Schanzen quaeſt. wären allein zu Bedeckung der Stadt und deren Sicherheit in Kriegs- und Friedens-Zeiten (wozu hat dann aber dieſelbe tempore pacis eine Bedeckung nöthig?) gemachet, und könnten niemand keinen Schaden bringen; allermaſſen das contrarium ſich bis daher, da man im Glait, in der Fraiſchlichen Obrigkeit und anderen Gerechtſamen vielfältig dardurch gehindert worden, ſchon gar offt geäuſſert, und hat man auch ins künfftige aus denen auf diſſeitigen Territorio ex aemulatione und dem Hochfürſtl. Hauß Brandenburg zum Schaden erbauten Linien, wo ſelbe nicht demolirt werden ſollten, bey einem ſo gewalthätigen Nachbarn noch mehrers Unheil in alle Wege zu beſorgen.

Iſt

Ist also 7) ex aduerso hier abermahl mit höchstem Ungrund, allein die Sache, wiewohl ohne Ursache, odios zu machen, in den Tag hinein geschrieben worden, als ob man die demolition dieser schädlichen Wercke aus keiner andern Ursache verlange, als damit die Stadt allen Anläuffen und Einfällen exponirt würde, ja daß man dardurch derselben einen fatalen Streich und Praejudiz an ihren angeblichen Gerechtsamen beyzubringen, hingegen dem (denen ungebührlichen formalien nach) übel angemasten Iuri Territoriali dardurch aufzuhelffen, und was man directo sich nicht getrauet, oblique zu erhalten suchte.

Der Rath zu Nürnberg wird mit Wahrheit nimmermehr darthun können, daß der Stadt, oder denen Ihrigen iemahlen unbilliger Gewalt geschehen, hingegen sind die wider seine Turbationes, und wann Er nur pro bene placito in die Hochfürstliche Gerechtsame eingreiffen will, vorgekehrte defensions-Mittel in allen Rechten erlaubet, und heilsamlich pro defendenda possessione angeordnet. Ob man sich dißeits des Territorii übel anmasse, nachdeme man so viele res iudicatas vor sich hat, und dißeitige possessionem der Rath per institutionem Petitorii selbst agnosciret, lässet man jedweden gerne beurtheilen; Was man aber in contradictorio allschon mit Urthel und Recht erhalten, auch dato conseruiret, hat man nicht nöthig per obliquum, wie es der Rath gewohnt, zu suchen, als der per inuersionem status rerum wider alle euidentias seine actus turbatiuos pro effectu iustae possessionis anzugeben pfleget, unter welchen velo er auch bey Ausbringung aller Processe den höchsten Richter bißher hintergangen, und den verum possessorem per obliquum des seinigen zu entsetzen gesucht hat. Endlich ist 8) wider die offenbare Wahrheit in diesem Schreiben vorgestellt worden, quaestionirte Linien wären mit gesammter löbl. Craiß-Stände guten Zufriedenheit und Einwilligung ohn alle Ein- und Wider-Rede aufgeführet, und seye dabey nichts vorbehalten worden, als daß allein die Concurrenz zur Schantz-Arbeit niemand praeiudiciren sollte ꝛc. Was die Hochfürstl. Häuser in seiner Maas einzuwilligen veranlasset, war sowohl die vorhandene Gefahr und der äuserste Nothstand, als die obgemeldter massen per Directorium von der Stadt ad Protocollum gegebene Versicherung, daß durch solche Linien Niemand etwas praeiudiciret, oder

was bißher in disputat gestanden, zu derselben Vortheil allegirt werden sollte, welches ja von nichts anders als von denen in Aug. Camera Rechtshängigen Processen und in unbilligen Stritt bißher gezogenen Burggräflichen Gerechtsamen so gewisser zu verstehen, als über der Concurrenz zur Arbeit damaln kein disputat gewesen. Es hat auch der gesammte hochlöbl. Craiß keine andere Meynung geführet, sondern in dem Protocollo de 24. Nov. 1716. sich expresse dahin declariret, „ daß man von Craißes wegen, denen beeden Hochfürstl. Häusern durchaus „ nicht zu praeiudiciren gesucht, noch weniger intendiret, daß des „ Craißes Bewilligung zu derselben praeiudiz und Nachtheil gezogen und „ interpretirt werden sollte ꝛc. „ welches jedoch nothwendig geschehen müste, wann gedachte assecuration jetzo contra mentem des gesammten hochlöbl. Craiß-Conuents und des Raths selbst eigene deutliche Expressiones allein auf die concurrenz zur Arbeit restringiret werden wollte. Es ist nicht einmahl probable oder glaublich, daß man bloß um diese Arbeit, als das minus so eyfrig besorgt gewesen, das maius aber, nemlich die darunter versirende Hochfürstl. so importante Gerechtsame, ausser Acht gelassen, und sich nicht nothdürfftig darob verwahret haben sollte, welches gewiß in der Folge nicht unterblieben seyn würde, wann der Rath nicht selbst solches anteuertiret, und durch seine declaration das Hochfürstl. Hauß genugsam versichert hätte. So deutlich nun aus diesem allem erhellet, wie verkehrt Ihro Kayserl. Mayest. die Sache vorgestellet worden, so sehr ist der Wahrheit zu wider, wann ferner von Nürnbergl Syndico in seinem letzten Recess vorgegeben wird, Ihro Kayserl. Mayest. hätten diese Sache aus eigener Bewegnus vor sich gezogen, und an den hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath verwiesen. Das mit so vielen Unwahrheiten erfüllte Schreiben zeiget ja schon das contrarium, und daß es ad Imploratiorem geschehen. Die suppressio der Litis pendenz, das Vorgeben besorgender gewaltsamen Thätlichkeiten und andere solcherley von dem sollicitatore sonder Zweiffel mündlich exaggerirte unerfindliche Umstände haben das Rescript zu wegen gebracht, welches sonst so weniger zu erlangen gewesen seyn würde, als Ihro Kayserl. Mayest. Gerechtigkeit liebendes Gemüth und der Eyfer, womit selbige über denen Reichs-Satzungen halten, zu dero unsterblichen Ruhm überall bekannt, dieselbe auch diejenige

jenige Verordnungen, welche wollen, daß kein Tribunal dem andern eingreiffen, sondern feste über denen Litis pendenzien gehalten werden solle, insonderheit in dero Wahl-Capitulation zu bestättigen, das allergnädigste Gefallen getragen haben. Quoad 4) ist der tiefste Ungrund, wann in dem mehr erholten Recess diesem hochpreißl. Dicasterio vorgebildet werden will, als ob man sich dißeits bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingelassen hätte. Man prouocirt hier lediglich auf den dahin gethanen aller unterthänigsten Bericht, wie auch das unterthänigste Supplicatum, mit deme obengemeldtes Cameral-Decret de 11. Febr. 1717. zu dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben worden, so unter dißeitigen letzten Beylagen sub Lit. C. et D. ad Acta gekommen, woraus zu ersehen, daß man sich gegen diesen in constitutionibus Imperii und vornemlich in der Reichs-Hof-Raths Ordnung Tit. 2. §. so wollen wir auch ꝛc. wie auch in letztern Reichs-Abschied de an. 1654. §. ebenmäßig sub poena 10. Marc. aur. verbothenen Absprung äusserst gesetzt, Litis pendentiam Camerae angeführt und dociret, connexitatem hujus causae cum causa Mandati de Ao. 1653. deduciret, und pro remissione ad forum praeuentum allerunterthänigst gebethen. Und solcher gestalten ergiebet sich von selbsten, daß 5) die angegebene Praeuentio bey höchstbesagten Kayserl. Reichs-Hof-Rath auf einem gantz verkehrten suppposito bestehe, und der Rath zu Nürnberg dieses Dicasterium, wo das bishero von demselben sträflicher Weiß contemnirte und eludirte Mandatum wider die Stadt erkennt worden, dißeitige Fundamenta aus denen verhandelten Actis bekannt, und man sich also keines andern, als was die compescirung eines dermassen scandalosen Ungehorsams erfordert, zuversehen, lediglich ex diffidentia causae zu decliniren, den Kayserl. Reichs-Hof-Rath aber, per suppressionem veri rerum status bey der ermanglenden genugsamen Information zu übereilen oder zu hintergehen gesucht habe. Wie aber auf dißeitige Wahrheitsgründliche Information von der Sache eigentlichen Beschaffenheit alle weitere Richterliche Verfügung von selbsten allschon suspendirt worden; Also ist nun auch gar leicht der ex aduerso zu Schmähung der Reichs-Gesetze gemachte irrige Schluß, als ob

6.) res nicht mehr integra seye, und der Rath zu Nürnberg die Sache von dar nicht mehr wegziehen, und sich coram Camera einlassen könne, zu beurtheilen, und vielmehr dergestalten zu invertiren, daß per

Decretum et emanatum an. 1653. Mandatum, dann die hinc inde darauf beschehene Handlung dieses höchstpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction auch quoad causam recentiorem die neuern Linien betreffend tanquam articulum connexum allen bekannten Rechten nach besteis fundirt, der Gegentheil auch solches forum unter keinerley Schein Rechtens decliniren, connexa separiren, diese letztere Sache an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath ziehen, mithin das Hochfürstl. Hauß Brandenburg contra manifestam Litispendentiam grauiren, und an zwey differenten Instantien super eodem obiecto zu Ausübung und Vergnügung seines Muthwillens umtreiben könne, sondern durch diesen in denen Reichs-Satzungen und allen Rechten verbottenen befliſſenen Abſprung ſich der Straf der 10. M. G. ſo in dem allegirten letztern Receſſu Imperii darauf geſetzt, iſt, allerdings ſchuldig gemachet, dahero mit ſeinen verkehrten ſträflichen Declinatoriis keineswegs zu hören, vielmehr aber erſtgedachte Straffe an demſelben zu exequiren; Beede unterthänig gebettene Mandata, nemlich in cauſa de an. 1653. das arctius cum declaratione poenae, und in recentiori das neue Mandatum allen Rechten und der Billigkeit nach zu erkennen, und beſagter Rath bey dieſſeitigen klar vor Augen liegenden und gegen über im geringſten nicht labefactirten fundamentis zu würckl. demolition auf dem Hochfürſtl. Territorio unbefugt geſetzter Schantzen und Linien alles Ernſts nunmehro anzuhalten ſeye, welches dann auch von dieſem höchſtpreißl. Kayſerl. und deß Reichs-Cammer-Gericht förderlich zu erlangen man ſich alle billige Hofnung machet.

Num. 2.

Copia Mandati poenalis de demoliendo et inhibitorii ſine clauſula.

Wir Ferdinand der dritte von GOttes Gnaden erwählter römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ꝛc. ꝛc. entbieten den erſamen und des Reichs lieben getreuen N. N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Nürnberg unſere Gnade und alles Guts.

Erſa-

Digitized by Google

Erſame, Liebe, Getreue,

Unſerm kaiſerlichen Cammergericht haben die hochgeborne Chriſtian und Albrecht Gevettern beede Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Herzoge, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtatt und Minden ꝛc. unſere liebe Oheime und Fürſten unterthänig ſupplicirend zu erkennen gegeben, obwohln nicht allein in genere undiſputirlichen gemeinen Rechtens und ſanctionis pragmaticae in imperio, daß keiner in des andern territorio einigerley Schantzen, Fortification und Beveſtigung aufwerffen und machen ſolle, ſondern auch durch die in ſpecie zwiſchen Brandenburg und Nürnberg ergangene in rem iudicatam erwachſene und in andern Sachen durch Urthel und Recht weiters confirmirte Sprüch notoriſch, daß Ihr Burgermeiſter und Rath einige dergleichen fortificationes, Beveſtigungen und Schantzen in gedachter J. J. Ebden territorio, auch noch darzu uff theils Dero Vaſallen lehenbaren Grund-Boden, zumahlen ad aemulationem praeiudicium et iniuriam J. J. Ebden als undiſputirlicher Territorial-Herren ohne deroſelben Einwilligung und Conſentirung uffzurichten und uffzuwerffen nicht befugt, geſtalt ſolche nicht nur durch erſt angezogene Rechte höchlich verbotten, ſondern auch in dem jüngſt getroffenen Friedensſchluß und deſſen §pho iuxta hoc &c. expreſslich verſehen und diſponirt, da einem Standt von dem andern dergleichen etwas occaſione der Böheimiſchen und weitern darauf gefolgten Unruhen in Teutſchland zum Praeiudiz, Nachtheil und Schaden, uf was Weis und unter was praetext daſſelbe ſeyn möge, geſchehen, der dadurch benachtheiligte Standt an allen Iuribus, Rechten und Gewohnheiten wiederum in den ſtatum, worin er ſich vor angeregten Böheimiſchen und fernern motibus befunden, geſetzet und dem reſtituirenden Standt quoad reſtitutionem kein Gnad, Freyheit, litispendenz, res iudicata und in ſumma keine exception, wie die Nahmen haben möge, vor der reſtitution gegönnet oder zugelaſſen ſeyn ſolte; daß jedoch deſſen allen unerwogen Ihr mehr erwehnte Burgermeiſter und Rath zu Nürnberg den Goſtenhof, auch etliche Thor und andere Ort auſſer der Stadt nach Angebung der Böheimiſchen motuum, dann auch ferner continuirten Kriegsweſens bereits in anno 1622. zu fortificiren, zu beveſtigen, mit Schantzen, Gattern, Schran-

cken zu umfangen, Euch de facto unterstandten, und solche fortificationes mit dem Vorwand berührter Unruhe und Vehde in unsern Heil. Röm Reich Inhalts Eurer abgelassenen Schreibens vorbrachten Extracts sub lit. A. bemäntelt, und entschuldiget, und obwohln mehrgedachten Marggrafens Ebden Ihr Burgermeister und Rath nit allein in genere des territorii im Burggrafthum, und daß J. Fürstl. Ebden dasselbige in possessorio sowohln von den Schwäbischen Bund zu Augspurg in an. 1507. Inhalts extractus lit. B. (welche samt andern nachfolgenden Beylagen zwar an diesem unsern kaiserlichen tribunal in forma authentica exhibirt, und vorhin öffters allegirt, aber Ussuchens zu entheben der supplication beygefüget, und selbe so balden zu ersehen freygestellet werden wollen) als auch an mehrberührten unsern Kayserlichen Cammer-Gericht mit aller hohen Obrigkeit zuerkannt, und durch eine in revisorio ergangene sentenz simpliciter bestättiget und confirmiret, sondern auch und in specie iudicialiter geständig, daß solches territorium gleich ausser und vor Euren Stadt-Thören und Mauern seinen Anfang nehme, und noch mehr et specialius, daß der neben andern verschantzte Gostenhof auch in erwehnten Burggrafthums-Territorio begriffen, specialissime aber darmit also bewandt seye, daß eürer der Nürnberger abermahligen eigenen Bekanntnus nach derselbige ausser Kriegszeiten allwegen und zu ewigen Zeiten ein offen Dorf seyn und bleiben sollte, alles mehrern Inhalts des exhibirten aus den Nürnbergischen in angestellter Revisions-Sache Nürnberg contra Brandenburg den 18 Iunii an. 1585. an vielberührten unserm Kayserlichen Cammer-Gericht producirten grauaminibus gefertigten extract. lit. C. et D. dannenhero solch zuziemlich Vorhaben gleich bey Anfang des Baues und fortification um solchen Orth des Gostenhofs und sonst ausser der Stadt gebührender massen nicht nur schrifft- und mündlich geahndet, sondern auch nach geendigten Krieg im Reich Ihr sowohl uf obengefügte motiuen als den geschloßenen Frieden gebührlich exequirt, dabey zu Gemüth geführt worden, wie J. J. Ebden anjetzo und nach denen Kriegs-Läufften alle solche ausser der Stadt uf deren unwidersprechlichen, eurer eigenen confession nach, dem Hauß Brandenburg mit Urthel und Recht zugesprochenen Territorio de facto ufgeworffene und denselben am exercitio und Uebung solcher Orthen, wo die

forti-

fortificationes gefertiget, ja gar biß auf die Brucken der Stadt-Thor und an die Stadt, wie selbige an. 1496. mit Mauern umfangen gewesen (vermög des zum öfftern an unseren Kayserlichen Cammer-Gericht producirten und bekannten in erst besagtem Jahr ufgerichteten und sub lit. E. extractsweiß vorgewissenen Harrasischen Vertrags) habender regalien, als Land-Gerichts, Geleits, defension der Reichs-Strassen, Wiltpans, fraißlichen auch anderer hohen Obrigkeit und Gerechtigkeiten hinderliche und höchst praeiudicirliche munitiones Bevestigung und Schantzen länger nit zu leiden wüsten, so hätte doch solches alles bey Euch Burgermeistern und Rath zu Nürnberg keinen Verfang haben wollen, sondern von Euch vorige und jetzige requisitiones in Wind geschlagen, der Friedens-Schluß auch mit andern darinn hochverbothenen interpretationibus, Euch dadurch der ohne alle exception und praetext schuldigen demolition zu entschütten, eludirt worden.

Wann aber supplicirende Brandenburgische Lbden als beede der Zeit regierende Landes-Fürsten diesen den ob allegirten gemeinen Rechten Reichs-Satzungen in possessorio et reuisorio erhaltenen und vielfältigen in rem iudicatam erwachsenen Bund und andern Sprüchen, ja Eurer der Nürnberger eigenen gerichtlich gethanen confessionen, dann dem geschlossenen und exequirten Reichs-Frieden zu wider lauffenden, seit den Böheimischen und weiters gefolgten Kriegen in Teutschland auser Euren Stadt-Thoren wider schrifftlich und mündlich gethane Ahndung und protestation ufgeworffenen Gebäuen fortificationen und Schantzen weder vor Euch noch die posteritaet nach jetzo getrosenen Frieden fürters nachzusehen nicht verantworten, noch zum praeiudiz und unwiederbringlichen Schaden des von unsern heil. Reich zu lehentragenden ex propria adversae partis confessione iudiciali iterato zuerkannten territorii und deme anhangender unterschiedlichen iurium dulten können, indeme sie nit allein in der gleichfalls zuerkannten possessione vel quasi und exercitio allerhand Fraiß-Fällen, deren sich in Zeit der unternommenen und verschlossenen Schantz inner derselben nicht wenig begeben, die Thäter heraus zu hohlen, und wie dem ordinari Fraisch-Herrn gebührte, dem Verdienst nach abzustraffen, sondern auch und nicht weniger an dem Gleitens-Regal und Reinhaltung der Strassen selber gehindert, und die inwendig solcher forti-

fortificationen sonderlich in Gostenhof verscheute Wildpret-Schützen und ander dergleichen Gesindlein receptirt, beherberget und geduldet worden, wie nach also J. Fürstl. Lbden bey solcher Bewandnus erlandt Recht und Gewalt hätten, propria auctoritate et de facto solche in ihren territorio gemachte Werck zu demoliren, gestalt es dann im Fall nicht durch rechtliche Mittel schleunigst remedirt werden solte, zu obliegender Handhabung der mit Urtheil erhaltenen Rechten und Gerechtigkeiten anderst nicht seyn könnte, dann daß man ad arma greiffen und diesem ferners unleidentlichen praeiudicio begegnen müste, daraus grosse Weiterung Unruhe Aufruhr und Blutvergiesung entstehen mögte; solchemnach um dieß unser Kayserliches Mandat und Ladung an und wider Euch zu ertheilen unterthänigst anruffend erlangt, daß selbige Process nachfolgender Gestalt heut dato erkannt worden sind.

Hierum so gebiethen wir Euch samt und sonders von Röm. Kayserl. Macht und bey Poen zehen Marck löthiges Golds halb in unser Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil mehrerwehnten J. J. Lbden unnachläßig zu bezahlen hiermit ernstlich und wollen, daß Ihr Burgermeister und Rath den nächsten nach Ueberantwortung oder Verkündung dieses ohne Ein- und Widerrede Ufenthalt und Entgeldt diejenige geklagte um den Gostenhof und all anderer Orthen ausser Eurer Stadt in unwidersprechlichen Brandenburgischen territorio ohne J. J. Lbden consens ja wider dero Willen und Ahndung gemachte höchstnachtheilige neue fortificationes und Schantzen uf euren eigenen Kosten wieder einziehet, einebnet, und alles in den Standt, wie es sich vor angeregten motibus in imperio befunden, richtet und stellet, auch Euch hinfüro aller dergleichen Fortifications-Werck und attentens in territorio des Burggrafthums zu Nürnberg gäntzlichen enthaltet, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch seyn mag, ob angedrohete Poen zu vermeiden.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden Euch zugleich bey berührter unserer Kayserlichen Macht auch Gericht und Rechts wegen, hiermit uf den dreißigsten Tag den nächsten nach beschehener insinuation dieses, deren wir Euch zehen

für

für den ersten, zehen für den andern, zehen für den dritten letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremtorie oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach selbsten oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt an demselben unsern Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unsern Kayserlichen Geboth alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet seye, oder wo nit, alsdann zu sehen und hören, Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urthel und Rechtsprechen, erkennen, und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen, ob Ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, vorzubringen und endlichen Entscheid darüber zu gewarten.

Wann Ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nit, so wird doch nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkanntnus, Erklärung und andern gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in unserer und des heil. Reichs-Stadt Speier den vierten Tag Monaths Maii nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im sechzehen hundert und drey und funfzigsten, unserer Reiche des Römischen im siebenzehenden des Hungarischen im acht und zwantzigsten und des Böheimischen im sechs und zwantzigsten.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris
proprium.

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg D.
Verwalter.

Wolfgangus Hayler
Iudicii Imp. Camerae Protonotarius.

Num. 3.

Copia allerunterthänigsten Berichts an Kayserl. Mayest. de 1717.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey E. K. M. höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath hat Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg ein abermahlig vermeintlich grauamen wider Anwalds gnädigsten Herrn wegen der von S. Hochfürstl. Durchl. bey dem löbl. Fränckischen Craiß-Conuent gesuchten demolition der in letztern Reichs-Krieg theils neu aufgeworffenen, theils reparirten Linien angebracht und unter dem nichtig praetexirten Vorwand besorglicher Thätlichkeit so viel erhalten, daß den 14. dec. ein allergnädigstes rescript um Bericht, inzwischen aber alles in statu quo zu erhalten, an den gesammten Fränckischen Craiß und dann dergleichen an Anwalds gnädigsten Herrn erkennet, und denen darinnen iniungirt worden, daß sich selbige aller Thätlichkeit enthalten, und was sie ratione solcher demolition zu suchen an höchstbesagten Reichs-Hof-Rath ordentlich aus und einführen, und daselbst schleuniger iustiz administration gewärtig seyn solten.

Nun kann Anwald nicht begreiffen, aus was Ursachen der Rath zu gedachten Nürnberg in dieser Sache von dem Kayserlichen Cammer-Gericht, allwo dieser Streit über die von der Stadt Nürnberg von Zeit zu Zeit aufgeführte fortificationes nicht erst gestern oder ehedessen entstanden, sondern schon an. 1653 durch ein von dem Hochfürstl. Hauß ausgebrachtes Mandatum rechtshängig worden, abgesprungen, und nun auch dieses höchstpreißliche Gericht damit behelligen und beschweren wollen, wann es nicht darum geschehen, daß derselbe ob defectum plenae informationis hier leichter seine glaucomata ausführen, und damit seine intention zu erreichen verhoffet, als wenn er damit in Camera, allwo von den Burggräflichen iuribus so viele auch vornehmsten theils iudicialiter entschiedene volumina actorum und in specie über den Nürnbergischen Befestigungen genaue Wissenschaft vorhanden, hervorgegangen wäre.

Damit

Damit aber E. Kayserl. Mayest. der Sachen eigentliche Beschaffenheit ebenfalls erkennen, und durch die Wahrheit den sonder Zweiffel deroselben vorgetragenen ungleichen rapport der allerhöchsterleuchten und Gerechtigkeit liebenden Verstand nach beurtheilen mögen, so will die Nothdurfft erfordern, in die ältern Zeiten etwas zuruck zu gehen, und in aller Unterthänigkeit vorzustellen, was massen die Herren Marggraffen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg diese Stadt mit ihrem territorio biß an die Mauern und Gräben deroselben jederzeit umschlossen, dannenhero auch an. 1427. als sie die beede Wälde an die Stadt verkauft, in dem von beeden Theilen errichteten und auf deren Ansuchen ab imperatoria maiestate confirmirten Kaufbrief solche iura territorialia besag der Beylage lit. A. sich expresse reseruirt, da auch nach der Hand an. 1498 von dem Rath einige Plockhäußlein und aufgeworffene und umschränckte Gräben gemacht, auch etliche Stock aufgerichtet, und daran eines verurtheilten Uebelthäters Stücke gehenget worden, nicht nur von dem glorwürdigsten Kayser Maximiliano mandata demolitoria sondern auch von denen damahln zu Donauwerth versammleten Bundständten die sub lit. P. in copia anliegende an. 1507. discussa et sufficienter cognita causa ergangene Urthel erhalten, Krafft deren der Rath solche Plockhäußlein und Stöcke wiederum niederlegen, die Gräben einziehen, und ob sie schon davon ad Imperatorem appelliret, dannoch reiecta appellatione, wie die Beyfug lit. C. mit mehrern giebet, würcklich pariren, und dem ausgesprochenen Urthel ein Genügen thun, ja nach der Hand, als occasione der an einigen Orthen von ihnen unternommenen Fraisch-Turbationum in Camera der grosse Fraiß-Proceß, in welchem aber ipsa superioritas territorialis als der medius terminus und titulus possessionis hauptsächlich ventilirt worden, entstandten, abermahln succumbiren, und wie die zweyfache Urthel sub lit. D. ihre eigene iudicial Bekanntnüsse sub lit. E. und libellus petitorii sub lit. F. besagen, geschehen lassen müssen, daß ihnen alles ausserhalb der Stadt affectirte territorium an. 1583. et 1587. sowohl in possessorio als reuisorio abgesprochen, und allein das zwar eingeführte aber bey hundert Jahren herwiederum deserirte petitorium super territorio um Nürnberg vorbehalten worden. Wie nun aber die Herren Burg-

grafen sich bey sothaniger in conclictorio diuersis vicibus obtinirten possessione beständig conserviret, also haben selbige auch dem Rath niemahlen einige Aussenwercke vor die Stadt zu machen verstattet, oder eingeraumt. Es hat auch gedachter Rath dergleichen weiter aufzuführen sich nicht unternommen, als biß er in dem teutschen dreyßigjährigen Krieg an. 1621. bey Anzug der Mannsfeldischen und Baleriſchen Armeen das ehemahlige Dorff und jetzo bey der Stadt verschiedenen Erweiterungen anmaßlich und vermeyntlich gleichsam zu einer Vorstadt gemachten sogenannten Gostenhof mit Schantzen und Wällen zu verwahren angefangen, dann an. 1631. bey der ersten Leipziger Schlacht Pasteyen, Schantzen, und andere Befestigungs-Wercke fast allenthalben um die Stadt herumgezogen, und solche währenden Kriegs noch weiters vermehret. Gleichwie aber ein solches nicht anderst als in casu necessitatis et communis necessitatis geschehen, und gleichwohl dannoch von Seiten des Hochfürstlichen Haußes Brandenburg beständigst darwider protestirt, auch von Röm. Kayſ. Mayeſt. dehortatoria an die Stadt erlassen worden, also da solches alles doch nicht attendirt werden wollen, hat das Hochfürstliche Hauß Brandenburg nach wieder erlangtem Frieden die Sache endlich in Camera anhängig gemachet, und an. 1653. ein Mandatum inhibitorium et demolitorium sine clausula ausgewürcket, und dem Rath insinuiren lassen, worauf derselbe zwar vermeynte exceptiones sub- et obreptionis übergeben, und weil dargegen diesseits nichts schrifftlich gehandelt worden, bißher vorgegeben, man habe diese Sache damit deseriret; es ist aber dieses von der Wahrheit so sehr entfernet, daß vielmehr durch die Beyfuge lit. G. et H. das contrarium sich deutlich dahin vor Augen leget, welcher gestalten man allein durch dictas exceptiones, welche im Hauptwerck nichts anders enthalten, als was entweder in dem Fraiß-Processs vorgekommen, und durch richterlichen Spruch schon decidirt worden, oder doch zu dem petitorio gehörig, sich nach klarer Vorschrifft des Westphälischen Friedens-Schlusses nicht von dem puncto mandati et paritionis Gegnerischer intention nach ableithen, und in Weitläuftigkeit einlassen wollen, sondern auf selbigem, petendo processus ulteriores cum declaratione in poenam simplicis submittirt, auch die Sache, da sie ob varios casus ein Zeit lang liegen bliebe, an. 1700. wiederum reassu-

reassumiret, und die Acta redintegriret, welche man aber, nachdeme auch hierauf sowohl die Kriegszeiten als auch die Veränderungs-Fälle der Hochfürstlichen Regenten, nicht weniger das bekannte Iustitium wieder neue Hinderung gemacht, dahero wiederum liegen lassen müssen. Gleichwie aber bey allen solche Zeit über sich erhobenen Unruhen von Seiten der Stadt Nürnberg die Gelegenheit ergriffen, und solchem Mandato mit strafbahrer Beyseitsetzung und elusion der allerhöchsten Kayserlichen auctoritaet schnurstracks entgegen gelebet, und gedachte Wercke vielfältig nicht nur repariret, sondern auch mit andern neuen mercklich vermehret worden, wie dann solches nicht nur an. 1689 bey damahligen durch den Marechal de Sequieres in das Reich gethanen Einfall, sondern vornemlich auch an. 1704. bey den letzten Baierischen motibus erst wiederum geschehen ist, dann als der damahlige Kayserliche Commissarius Herr Graf von Wertheim zu mehrerer defension und Rettung einige solche Linien anzulegen, denen löblichen Fränckischen Craiß-Ständten vorgeschlagen, haben sich selbige auch um der angeschienenen grossen Gefahr willen dahin bewegen lassen, daß sie solchen Vorschlag durch den darauf gemachten Craiß-Schluß approbiret, und sofort communibus sumptibus bewerckstelligen lassen, nachdem jedoch iuxta adiunctum lit. D. der Rath sich vorhero deutlich ad protocollum erkläret, daß solche Wercke niemanden praeiudiciren, oder nachtheilig seyn solten, in welcher consideration allein dann auch Anwalds gnädigste Herren condescendiret haben, als die in der gäntzlichen Zuversicht gestanden, es werde solches Werck, so zu mahlen in casu extremae necessitatis in alieno vorgenommen worden, folglich vorhin zu keiner consequenz gereichen kann, contra expressam declarationem nicht mißbrauchet, vielmehr nach einst überstandtener Gefahr wiederum ohne Schwürigkeit abzuthun und zu rasiren der Rath von selbsten gemeint seyn. Allein da solches nach wieder erlangten Frieden so wenig erfolget, daß man vielmehr wahrnehmen müssen, was massen solche Linien ungeändert stehen blieben, und ob man wohl deren rasirung verschiedentlich gesuchet, in ipsa pace durch unternommene reparation nur in noch bessern Stand gesetzet worden, haben sich Anwalds gnädigste Herren endlich gemüßiget gesehen, sich zu dem Craiß-Conuent zu wenden, allwo selbige in verschiedenen Memorialien, davon das sub lit.

K. copialiter beylieget, ihre Beschwehrde darüber angebracht, mit den recht- und billigmäßigen Begehren, dasjenige, was in communi calamitate et necessitatis casu, sub assecuratione nullius inde emergentis praeiudicii, communibus circuli consiliis et sumtibus aufgeführet worden, superato iam periculo et post recuperatam pacem pari modo wieder abzuthun, sind zwar dißeitige grauamina dem Rath communiciret, und derselbe darauf vernommen worden. Es zeiget aber das adiunctum lit. L. daß in der sofort übergebenen Erklärung derselbe sich am wenigsten zu sothaniger Rasirung verstandten, vielmehr unter dem offenbar falschen praetext, als ob Grund und Boden, worauf die quaestionirte Linien sich befinden, der Stadt zustündte, und er solchergestalt die zur defension in suo angelegte Wercke wieder abzuthun nicht schuldig wäre, deren Beybehaltung schlechterdings zu behaupten, ja noch ferner reparation vorzunehmen, Anwalds gnädigsten Herrn hingegen in dero unlaugbaren territorio und dessen bißhero beybehaltenen auch in contradictorio aduersus turbationes Noribergenses mehrmahlen bestättigten possessione vel quasi zu beeinträchtigten, indessen aber mit dero rechtmäßigen Beschwehrung und darüber zu führen vermüßigten Klagen zu gerichtlicher An- und Ausführung zu verweissen sich kein Bedencken gemacht

Wie nun aber Anwalds gnädigste Herren etwas thätliches, ob es wohl sonst gar leicht zu thun und auszuführen, auch denen commodis modo dictae justae titulatae et in contradictorio obtentae et toties confirmatae possessionis und denen daher vi iurium communium et imperii constitutionum competirenden Mitteln nicht ungemäß gewesen, und ausser Verantwortung gebliben wäre, hierwider vorzunehmen im geringsten nicht zu Sinne kommen lassen, sondern zuvorderist den ordentlichen Weg rechtens erwählet und in Camera, allwo diese Sache Eingangs ermeldter massen schon angebracht, und von an. 1653. her rechtshängig ist, ihre Beschwehrung anzubringen, so mehrers begriffen gewesen, da man wohl aus dem bisherigen Erfolg und sonderlich dem letzthin von der hochfürstlichen Craißgesandschafft eingesendeten Protocollo, so man hier ebenfalls

falls ſub lit. M. in copia beyfügen wollen, wahrnehmen müſſen, daß bey den Craiß, obwohlen das Bambergiſche Directorium verſichert und ad Protocollum declariret, daß man den hochfürſtlichen Häußern niemahlen zu praeiudiciren begehret, dannoch gleichwohl zu nicht geringen Befremden die Hülffe wider des Raths Eigenwilligkeit ſo leicht und ſo balden nicht erhalten werde; alſo hat nun zwar gedachter Rath auch dieſen Weg Anwaldts gnädigſten Herren zu intervertiren, und durch die bey E. Kayſ. Mayeſt. höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Rath eingerichtete unſtatthaffte Klagen die Erlangung dero Recht- und Billigkeitmäßigen intention ſchwer zu machen geſuchet. Wenn aber doch die litispendentia cameralis offenbar, oder doch benöthigten Falls noch mehrers beygebracht werden kan, einfolglich und obſchon Anwaldts gnädigſte Herren nicht weniger bey dieſem höchſtpreißlichen Dicaſterio die zu allerunterthänigſten Danck in dem letzten Concluſo allermildeſt zugeſagte Iuſtizadminiſtration zu erhalten allerdings verſichert ſind, dannoch denſelben contra tenorem legum, juxta quas inſtantia unius eiusdemque rei et cauſae non eſt diuidenda aut unus idemque reus coram diuerſis iudiciis ſuper eodem litigio moleſtandus et per multiplicationem litium atque ſumtuum et expenſarum vexandus eſt, von dem Rath zu Nürnberg keineswegs angeſonnen werden kan, daß ſie zu gleicher Zeit in Camera imperii ihr Recht als actores verfolgen, und zu gleich in illuſtriſſimo hoc iudicio aulico rei vices vertretten, folglich denen, die ſie ſelbſt belanget, tanquam actoribus Red und Antwort geben ſollen; allermaſſen dann die Sache dermaßen bewandt, daß utrobique idem obiectum vel potius eadem cauſa proxima actionis vorhanden, welche ſich dannenhero keineswegs ſepariren, oder auch ob connexitatem ſuam theilen und in zweierley inſtantiis abhandeln laſſen kan. Als haben E. Kayſerl. Mayeſt. ſolches alles Anwaldts gnädigſte Herren in aller Unterthänigkeit vorſtellen zu laſſen nicht umhin gekonnt, und gelanget hierauf eorundem nomine Anwaldts allerunterthänigſtes Bitten,

E. Kayſerl. Mayeſt. geruhen den unbemüßigten Klägern an dero höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath kein weiteres Gehör zu verſtatten, ſondern die

von

von ihnen angebrachte vermeynliche Klage ob litispendentiam ad forum praetentum zu verweiſſen, damit allda ſolche denen Rechten beſonders dem weſtphäliſchen Frieden nach endlich einmahl entſchieden, und Anwaldts gnädigſte Herren an förderlichem Ausgang ſolchen litigii durch den gegneriſchen Abſprung und dadurch ſuchenden der Sachen Aufenthalt nicht ferner gehindert werden. E. Kayſerl. Mayeſt. ſub imploratione nobil. off. iud. &c, &c.

Das

Das achte Capitul.

Vom Pantoffel-Wein.

Der in mehr als einer Absicht große Ernſt Joachim von Weſtphalen hat in dem wichtigen Schatz von teutſchen Alterthümern, Rechten und Geſchichten, welchen er der gelehrten Welt in den vier Theilen von monumentis ineditis rerum germanicarum praecipue cimbricarum et megapolenſium geſchencket, unter andern in dem vierten Theil und zwar in der Vorrede die martinalia ſuerinenſia und die maialia gottorpienſia in ein näheres Licht geſetzet, nachdem bereits der Roſtockiſche Profeſſor Heinrich David Koepken ohngefehr im Jahr 1715. in einer academiſchen Rede das nemliche verſuchet, welche zierlich lateiniſche Rede, die unter dem Titul, ſolemnia martinalia ſuerinenſia, addita coniecturæ de eorum origine, vorhin gedruckt worden, der nemliche Weſtphalen bereits dem zweiten Theil ſeiner monumentorum pag. 2394-2404. einrucken laſſen. Beede haben verſchiedene andere Gewohnheiten erzehlet, welche den gedachten Swerinſchen und Gottorpiſchen Feyerlichkeiten in etwas gleichkommen. Sonder Zweifel ſind noch dergleichen Gewohnheiten hier und dar anzutreffen, welche, wenn ſie näher zuſammengeſucht werden, endlich hinlänglich ſeyn können, um daraus ein Urtheil zu fällen, was eigentlich zu ſolchen Gewohnheiten Anlaß gegeben.

Unſers Orths wollen wir dermahlen mittheilen, was in den Hochfürſtlichen Brandenburgiſchen Landen von dem ſogenannten Pantoffel-Wein bekannt iſt, der ehehin jährlich nach Anſpach oder ſonſtiges Fürſtliches Hoflager gelieffert werden muſte, und noch jetzo mittelſt eines Fuders Stein-Wein von denen zeitlichen Herren Dompröbſten zu Würzburg gereichet wird. Ehe wir ſolche Nachricht aus Archivaliſchen Urkunden ſelbſt beybringen, ſo wollen wir vorher noch kürzlich anführen, was der belobte Weſtphalen von den gerühmten martinalibus vorgetragen. Was zu Schwerin geſchiehet, wird nun alljährlich in ein beſonderes Protocoll verfaſſet, welches vom Jahr 1749. Weſtphalen in folgender Geſtalt mittheilet: Kund

und zu wissen sey krafft gegenwärtigen documenti, daß heuthe dato an den durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold regierenden Herzog zu Mecklenburg Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ein ehrenvester und hochweiser Rath der Stadt Lübeck abermahlen deren Diener Nahmens Schütz nebst bey sich habenden beeden Zeugen, Johann Georg Ruppenow und Hanß Nicolaus Habersaat auf einem mit vier Pferden bespannten Calesch-Wagen sitzend sich heute Nachmittag um drey Uhr eingefunden, etlich mahl mit entblößten Haupt auf den Schloß-Platz herum gefahren, darnechst vor die grossen Stiegen stille gehalten, abgestiegen und gegen den Hochfürstlich Mecklenburgischen Haußvoigt Samuel Meckel in Beysein meiner und zwey Zeugen als des Cammer-Canzelisten Dunckelmann und Amtschreibers Harners mündlich vorgebracht: es ließe dem regierenden Landes-Herrn ein ehrenvester und hochweiser Rath der Stadt Lübeck dero Gruß und Dienste unterthänig vermelden, auch alle Fürstliche prosperitaet anwünschen, und dabey anzeigen, daß wohlgedachter Rath sich erinnerte, wie an diesem Martini-Abend jährlich dem hochfürstlichen Mecklenburgischen Hauß Schwerin von einem hochweisen Rath der Stadt Lübeck ein Ohm Rhein-Wein präsentiret worden, deme wohlgemelder Rath auch jetzo nachgekommen, und hätte solchen Wein aus nachbarlicher Freundschafft und guter affection praesentiren lassen, wünschete dabey, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht denselben bey allen Hochfürstl. Wohlseyn und guter Gesundheit genieſſen, eines ehrbaren Raths der Stadt Lübeck dabey in Besten gedencken, und alle nachbarliche Freundschafft, wie allemahl vorhin geschehen, erhalten mögten. Worauf der Hochfürstl. Mecklenburgische Hauß-Voigt Meckel folgender Gestalt antwortete: Der durchleuchtigste Fürst und Herr bedanckte sich wegen des von einem hochweisen Rath der Stadt Lübeck zuentbothenen Grusses halber gnädigst, es wäre aber aus dem Anbringen verstanden, daß ein wohlgedachter Rath der Stadt Lübeck dem alten Herkommen nach keinen Rhelnen-Most, sondern Rhein-Wein gesandt, über dem auch, daß man dieser Sendung jetzo, als geschehe sie nur aus nachbarlicher Freundschafft und affection, an- und vorbringen lassen wollen; so könnte man dargegen nicht unbeantwortet lassen, daß jährlich am Martini-Abend dem hochfürstlichen Hauß Schwerin von einen hochweisen Rath der

Sta t

Stadt Lübeck aus Schuldigkeit und Pflicht ein Rheinen-Most geliefert werden müste, hätte es anjetzo auch kein Rhein-Wein, sondern Rheinen-Most seyn sollen; vor dieses mahl wolte man zwar den gesandten Rhein-Wein annehmen, aber mit diesem Beding, daß solches hinführo nicht in Consequenz gezogen würde, sondern nach diesem, wie Herkommens wäre, von einem hochweisen Rath Rheinen-Most aus Schuldigkeit und Pflicht am Martini-Abend geliefert werden solte, und Ihro hochfürstl. Durchlaucht hinführo der uralten Schuldigkeit nach damit gewürdigt seyn wolten. Damit nun Ihro hochfürstliche Durchlaucht habenden uralten Recht hierdurch kein praeiudiz zuwachsen möge, so wolte im Nahmen Ihro hochfürstl. Durchlaucht er darwider offentlich protestiret, und auch subscribirten notarium ratione officii publici hiermit requiriret haben, diese interponirte protestation ad notitiam zu nehmen, und der hochfürstlichen Regierung dißfalls ein beglaubtes documentum unterthänigst zu überliefern; sonsten hielte er dafür, daß Ihro hochfürstl. Durchlaucht nicht unterlassen würden, alles was Dero Orths zu Erhaltung guter nachbarlicher Freundschafft ersprießlich, zu conseruiren. Der von Lübeck hergesandte Diener replicirte: Ein hochweiser Rath wüste sich nicht zu erinnern, daß Ihro hochfürstl. Durchlaucht sie irgendwo mit verpflichtet seyn solten, sondern repetirte sein voriges, der Wein würde nicht aus Schuldigkeit, sondern aus nachbarlicher Freundschafft praesentiret, derowegen er nicht unterlassen könte, gegen das Eingewandte zu reprotestiren; der hochfürstl. Hauß-Vogt Meckel wiederholete, daß ein ehrbarer Rath der Stadt Lübeck jährlich am Martini-Abend einen Ohm Rheinen-Most aus Pflicht und Schuldigkeit senden müsse, und inhaeritte deme, was er bereits vorhin angebracht; Befahl sofort dem Amtspförtner, daß er mit Beyhülffe eines Wächters den Wagen und die Pferde besehen solte, ob auch irgend an einem Stuck der geringste Mangel befindlich. Der Hoff-Keller-Meister muste indeß den präsentirten Wein eröffnen, und davon etwas zu kosten reichen, und wie solcher als ein guter Rhein-Wein befunden ward, musten die Aufwärter den Ohm vom Wagen heben, und vor den grossen Hoff-Wein-Keller welzen, worauf als der Pförtner angemeldet, daß sie alles gantz richtig und nirgends Mangel angefunden hätten, der Diener von Lübeck mit seinen beeden Gefährten sich wieder auf den Wagen sezte, im Umwenden den

Zuschauern abermahlen Geld auswarff, und nach der Stadt in seine Herberge kehrte, den Abend aber, auch auf den folgenden Morgen zur Mahlzeit inuitirt und nachgehends dimittiret worden. In fidem documenti subscripsi et subsignaui. Schwerin den 10. Nov. 1743.

Koepken in seiner obgemeldeten Rede, welche man wegen ihrer Zierlichkeit gern öffters liesset, setzet noch verschiedenes bey, das nicht füglich in obigen Protocoll stehen können. Er sagt nemlich: der Lübecksche Herren-Diener kleide sich in dem etwa zwey Meilen von Schwerin gehabten Nacht-Quartier nebst seinen Gefährten zierlich an; In der Vorstadt von Schwerin lasse er von einem Schmidt Pferd und Wagen genau besichtigen, beym Eintritt in die Stadt werde er von Alten und Jungen mit dem Zuruff, hey Martin, empfangen, unter die zulauffende Menge Volcks und in der Herberg werffe er die mitgebrachten Birn, Aepfel, Nüsse, Semeln und Brezeln aus, nach den Mittags-Essen ziehe er unter abermahligen grossen Zulauff in das Schloß, der vorgedachte Zuruff seye jetzo noch stärcker, der Herren-Diener müsse seine Amts-Kleidung, einen rothen Mantel und gefältelten weissen Kragen anhaben, auch Geld auswerffen, an der Schloß-Brücken stehe ihm die Fürstliche Wache ins Gewehr, beym Abschied gebe man ihm zu einen Gegen-Geschenck an seine Herren einen Rehe-Bock ein wild Schwein und ein altes Stücklein Geld.

Koepken erzehlet etliche Muthmassungen von dem Ursprung dieser Feyerlichkeit, die er doch nicht billiget. Nach etlicher Meinung soll ein Hertzog von Mecklenburg den ihm einstens bey einem Gast-Mahl zu Lübeck vorgesetzten Wein sehr gelobt, und die Lübecker ihm darauf versprochen haben, alle Jahr dergleichen zu schicken. Dieß ist wohl sicher ein Traum. Andere sagen, wie er erzehlet, da die Hertzogen Heinrich und Albrecht mit den Lübeckern gekriegt, und hernach wieder vertragen worden, so habe man dabey diese Wein-Verehrung bedungen und die Lübecker dargegen die Fischerey auf der Drave und Steckenitz versichert erhalten; Zum Angedencken des D. Martin Luthers habe hernach Hertzog Heinrich die Feyerlichkeit auf den Martins-Tag verleget, eben als wie ein gewisser Edelmann in Francken jährlich auf Martini seinen Lehen-Herrn ein kleinen Zaun-König zur Lehens-Bekanntnus überliefern müsse. Aber auch dieses scheinet nicht

wohl

wohl glaublich zu seyn, und glaubet dahero Kœpken, die Verehrung sey von den Lübeckern wegen der Handlungs-Sicherheit in den Mecklenburgischen Landen zu thun. Zur Bestärckung dieses Gedancken führet er etliche Exempel an, da nemlich die Städte Worms, Bamberg und Nürnberg an allen Franckfurther Messen dem Gericht, welches eben dahero das Pfeiffer-Gericht genennet werde, in Begleitung etlicher Pfeiffer, einen weissen höltzernen Becher, ein Pfund Pfeffer, einen weissen Castor-Huth, ein paar weisse Handschuhe und einen weissen Stab, überlieffern, und um Handlungs-Sicherheit bitten liessen; Da Nürnberg zu Brüssel in Brabant jährlich wegen freyer Handelschafft einen Degen übergebe; da die nemliche Stadt Nürnberg jährlich nach Straßburg ein Schwerdt, einen weissen Stab und zwey lincke Handschuhe aus nemlicher Ursach schicke; Da das Closter Rhein nach Lübeck wegen der Zoll-Freyheit am stillen Freytag einen Wagen mit Brod liefern müsse; Da der Patriarch von Aquilela bey Anfang jeder Osterfasten einen Ochsen nach Venedig auf den Sanct Marcus-Platz zu liefern habe.

Westphalen aber selbst ist über die martinalia suerinensia sehr weitläufftig, und verbreithet seine Erfahrung über gar viele dabey mit untermischte teutsche Alterthümer, wobey er doch gleich Anfangs erinnert, daß die Fladen, welche die von Gadenbusch, Rhene und Schönberg an die Burgermeister und Marstall-Herren ausstellten, nicht hieher gehörten, sondern daher rührten, weil die Burger der drey Orthe auf Palmarum mit Brod in Lübeck ausstehen dörfften. Zur genauern Erläuterung der Schwerinischen Feyerlichkeit führet er auch diejenige auf, welche eben am Martini-Tag die Lübecker zu Segeberg verüben müssen. Er erzehlt diese mit den Worten alter Segebergischer Jahrbücher, die also lauthen: Von der Zeit des Oldenburgischen Stammes ist die Stadt Segeberg nebst dem Schloß stets bey der Königlichen Linie geblieben, und findet sich in den Amts-Erb- und Rechnungs-Büchern, daß dem König in Dännemarck als Herzogen zu Holstein die Lübeckische Pflicht und Küchen-Gefälle alljährlich auf Martini-Abend abgetragen worden. Zu benannter Zeit den 10. Nov. kommt ein Lübeckischer reitender Diener (das ist ein hier in Francken sogenannter Einspännniger) auf einem offenen mit vier Pferden bespannten Wagen um fünff Uhr an, und hat zwey Lübeckische Burger als Gezeugen bey sich. Nachdem der-

selbe in einem Würthshauß abgetretten, und an statt der burgerlichen Kleidung den Habit eines Lübeckischen reitenden Dieners angeleget, lässet er den anwessenden herrschafftlichen Rath oder Amtmann seine Ankunfft anmelden, setzet sich nach empfangener Antwort mit den beeden Gezeugen auf den Wagen, vor welchen eine Laterne getragen wird. Bey Ankunfft, ehemahls vor dem Schloß, jetzo vor des Amtmanns Behausung, erscheinet dieser Martins-Bothe nebst den bey sich habenden mit entblößten Haupte, und nachdem dieselbe abgetretten, und in ein Zimmer, worinnen sich der Amtmann oder Amts-Verwalter findet, eingeführet worden, vermeldet besagter Bothe oder Martensmann einen geziemenden unterthänigen Gruß im Nahmen des Raths und der Stadt Lübeck, hinzufügend, es haben Burgermeister und Rath nicht ermangeln wollen, das gewöhnliche aus Höflichkeit zu beobachten, und anjetzo dem Gebrauch nach ein Ohm alten Rheinwein an Ihro Königl. Mayest. Hertzogen zu Schleßwig-Holstein plen. tit. einzusenden, wobey dieselbe für sich und der Stadt Ihro Königl. Mayest. Gnade und Freundschafft fernerweit ausbitten. Hierauf wird sogleich geantwortet, daß dieses keine Gewohnheit und Höflichkeit, sondern eine Schuldigkeit seye, auch wird dann und wann befohlen, den Wagen in Besichtigung zu nehmen. Nachdem der Wein probiret, und auf Ihro Königl. Mayest zu Dennemarck des Amtmanns und des Raths zu Lübeck Gesundheit getruncken, auch der Martens-Mann mit einem halben Reichs-Thaler species begabet worden, fähret derselbe wiederum nach das Würthshauß zuruck, woselbst er auf Kosten des Amts mit Essen und Trincken wohl bewürthet wird. Am folgenden Tag tritt er seine Reiße nach Lübeck an, und wird dessen Bewürthung zu Segeberg mit acht Reichs-Thalern von dem Amtmann an den Wirth bezahlet, auch werden einige Tage nachhero zwey Stuck Hirsche an den Rath zu Lübeck übersandt.

Was solchergestalt die Stadt Lübeck nach Schwerin und Segeberg am Martins-Tag zu liefern hat, das hat auch Hamburg auf den ersten May nach Segeberg und Kiel, jetzo Gottorp, zu besorgen. Die Feyerlichkeit ist dabey die nemliche, nur daß nichts unter die Zuschauer geworffen, und der Herren-Diener ohne Begleitung, auch die Lieferung stärcker ist. Wir sehen solches beym Westphalen aus einem alten Kieler Amtsbuch de 1521. wo folgendes stehet: Vor Zeiten sind unter die Kielischen Hofkuchen-Gefälle befind-

Digitized by Google

befindlich geweſen die Hamburgiſche May-Praeſtanda: Es hat ſich jährlich auf dem innern Schloß-Platz den 1. Maii Mittags um 12. Uhr der Hamburgiſche May-Wagen eingefunden mit einem Ohm Rhein-Wein, zwey Tonnen Zerbſter Bier, ein Center Reiß und einen halben Centner Mandeln beladen. Nach dreymahliger rund Herumfahrung ſind der Wagen, die Wagen-Räder und die Huf-Eiſen viſitiret worden, weil, wann daran etwas gemangelt oder gebrochen geweſen, der Wagen ſamt Pferden an die Herrſchafft verfallen, dahero zu dieſer Lieferung immer ein neuer feſter Wagen genommen wird. Nachdem der Hamburgiſche Abgeordnete in der Gegend der fürſtlichen Kuchen abgeſtiegen, hat er an den Schloß-Inſpector oder Hof-Fourier ſein Gewerbe, daß die Stadt Hamburg das Gewöhnliche an das hochfürſtliche Hauß Holſtein, wie von Alters her gebräuchlich, einſenden laſſe, beſtellet, worauf dann geantwortet worden, daß es kein Gewöhnliches, ſondern eine gebührende Pflicht und unterthänige Schuldigkeit der Stadt Hamburg ſeye, welche Anrede und Beantwortung von beeden Theilen zochmahlen wiederhohlet worden, und iſt darauf dem Hof-Fourier das auf dem Wagen befindliche überliefert, der abgeſchickte Hamburgiſche Diener auch in dem Weinkeller eingeführet, und des Abends tractirt worden; in ſeinem Quartier hat die Herrſchafft die Koſten für ihm, dem Fuhr-Knecht und für Futter und Mahl bezahlen laſſen, ingleichen iſt ihm zur Zuruckreiſe etwas aus der Kuchen und ein Trinckgeld, übrigens ein gnädiger Gruß an die Stadt Hamburg mitgegeben worden. Gegen Hamburg aber hat man insgemein auf Weyhenachten 2. Hirſch oder 4. Reheböcke geſchicket.

Was bey ſämtlichen dieſen Verehrungen von Höflichkeit und Schuldigkeit beederſeits gegen einander zu reden die Gewohnheit mit ſich bringt, kan man nicht beſſer verſtehen, als wenn wir dasjenige, was Weſtphalen zu dem nemlichen Ende aus geſchriebenen Archiv-Nachrichten anzeiget, auch hier anfügen. Sie lauten aber folgendergeſtalt: Es hab zwar Lübeck ſich dieſer praeſtation einige mahlen zu entziehen geſuchet, iſt jedoch durch Verbiethung der Zu- und Durchfuhr darzu wiederum genöthiget worden, wie dann an. 1592 und 1593. zur Zeit der Regierung Herzogs Ulrichs dieſe feyerliche Handlung unterlaſſen worden, worauf aber durch Arretirung der Lübeckiſchen Kaufleuthe und Waaren der Stadt-Rath zu Lübeck gemüßiget wor-

worden, an. 1594. auf Fastnacht den Martens-Mann mit dem zurückgebliebenen Wein einzusenden. Gleichfalls ist zwar der Martens-Mann an. 1663. bey Abwesenheit des Herzogs Christian Ludewigs, welcher sich zu dieser Zeit in Franckreich befand, abermahl ausgeblieben; da aber der Herzog im folgenden Jahr zurückgekommen, hat die Stadt Lübeck ihr gefallen lassen müssen, den Martens-Mann im Sommer den 13. Aug. 1664 anhero zu senden, da denn derselbe zufolge der sonst zur ordentlichen Zeit am Abend des Bischofs Martini hergebrachten Gewohnheit Abends um 7. Uhr mit der Laterne zur Tafel in der Kuchen-Stube aufgehohlet worden, ohngeachtet es noch am hellen Tag gewesen. Es hat auch gleichfalls Lübeck in dem dreißigjährigen Krieg zu Wallensteins Zeiten zwar versuchet, durch eine offerirte Geldsumme sich dieser Lieferung zu entziehen; es ist aber selbe nicht angenommen, und die Stadt Lübeck angewiesen worden, einen Martens-Mann jährlich zu rechter Zeit zu übersenden, und dieser feierlichen Dienstleistung ein Genügen zu thun.

Ursache, Absicht, und Ursprung solcher Feierlichkeiten hält Westphalen vor ungewiß, eben wie Kœpken in angeführter Rede, und Lochner in diss. de singularibus quibusdam Meclenburgicis. Er bringt daher in dem gedachten vierten Theil der Monumentorum in der Vorrede vielerley Muthmassungen bey, und suchet solche mit vieler Gelehrsamkeit wahrscheinlich zu machen. Wir wollen sie hier kürzlich erzehlen, und unsere Gedancken beyfügen. 1) soll es aus nachbarlicher Höflichkeit geschehen, mit welcher die Teutschen vieles zu thun gewohnt gewesen. Dieß ist die Sprache der Lübecker und Hamburger, aber zur Höflichkeit rechnet sich nicht der Zwang, und das, was am 13. Aug. 1664. geschehen. 2) soll die jährliche Verehrung zur danckbarlichen Erinnerung der vielen Ehre geschehen, welche die Lübecker und Hamburger ehehin von beeden Fürstlichen Häußern genossen, als diese Herren offt in Lübeck und Hamburg residirt. Aber der nemliche Grund, den wir der ersten Vermuthung entgegen gesetzt, schlägt auch hier an; und Westphalen hält selbst nicht viel davon, ob er schon umständlich darthut, daß die Herzoge von Mecklenburg und die Grafen von Holstein ehehin offt und viel in Lübeck und Hamburg gewesen, an letztern Orth auch noch jetzo Holsteinisches Eigenthum anzutreffen seye.

3)

Digitized by Google

3) sagt Westphalen, man könnte die berührte Verehrung vor ein Zeichen der ehemaligen Landesherrlichen Gerechtsame ansehen, welche ehehin Lübeck und Hamburg gehabt. Auf Lübeck haben ehehin Holstein und Mecklenburg, Anspruch gemacht, und an. 1187. soll Holstein abgewiesen worden seyn. Mit Mecklenburg aber soll sich Lübeck gütlich vertragen haben. Die Verehrung soll also ein Zeichen des Friedens heissen können. Wenn der Friedens-Aufsatz dergleichen besagte, oder der Friede nur auf Martini und nicht auf Jacobi geschlossen worden wäre, so mögte die Vermuthung zur Gewißheit oder besondern Wahrscheinlichkeit gelangen. Allein die Zeit des Vertrags zwischen Lübeck und Mecklenburg, das Jahr 1508. wirfft diese Vermuthung zu Boden, denn die Martini-Verehrung schon älter als der Vertrag ist.

Bey Hamburg ist Westphalen sehr weitläufftig, er erzehlet alle von beeden Theilen gegeneinander an- und ausgeführte Gründe, er benennet alle zum Vorschein gekommene Schrifften, und alle von Zeit zu Zeit geschlossene Verträge, so daß man hier alles antrifft, was zur Kenntnus des so beruffenen Stritts zwischen Holstein und Hamburg dienen kann. Ob nun Westphalen hierbey schon etliche Exempel beybringet von Geschenken, welche die Unterthanen ihren Herren gegeben, so trauet er sich doch nicht, daher einen Schluß auf die martinalia suerinensia und dergleichen zu machen. Es läsſet sich auch würklich keiner machen, wenn man die gänzliche Abänderung der alten teutschen Regierungs-Form gehörig bedencket.

4) Soll die jährliche Verehrung eine Bekanntnus des beeden Fürstlichen Häusern zustehenden Schutzes über Lübeck und Hamburg seyn; einige führen diesen Schutz aus der Landshoheit her, andere von den vielen Gutthaten, die beede Städte genossen. Westphalen bringt hier viele Exempel von Schutzhabern und dergleichen bey, die aber doch diese vierte Vermuthung wenig bestärken, weil die Verehrungen geschehen, ohne eines Schutzes dabey zu gedencken. Die 5) Vermuthung ex nexu feudali ist wohl noch schwächer, denn wenn schon Hamburg und Lübeck vieles von Holstein und Mecklenburg bekommen, so sind doch dabey die mehrgedachte Verehrungen nicht als praestationes feudales bedungen worden.

6) Aber ist wohl keineswegs abzusehen, was die martinalia mit der schuldig seyn sollenden Heeres-Folge gemein haben sollen. Zwar zeiget Westphalen, daß Lübeck und Hamburg den Holsteinern und Mecklenburgern oft beygestanden. Das nemliche geschahe aber auch jenen von diesen, und die Exempel zeigen eine freundschafftliche Bundeshülfe, nicht aber eine Landpflichtige Heeres-Folge, wenn schon Lübeck etlichmal zu den Landsteuern beygetragen. Die lustratio des Wagens hat wohl Aehnlichkeit mit den lustrationibus der Heerwagen, welche die Unterthanen und Vasallen lieffern müssen. Allein weder der May- noch der Martens-Wagen lässet sich sogleich vor einen Heereswagen halten, weil die Heeres-Folge verher, und hernach die Abänderung des apparatus militaris in ein Ohm Rheinwein, erwiesen werden muß, ehe man den Gedanken vor wahrscheinlich halten kan.

7) Bringet Westphalen die Atzung oder seruitium hospitationis in Vorschlag. Daß den Herzogthum Holstein dergleichen in Hamburg zustehe, ist wohl richtig, aber nur zur Zeit der Huldigung, und solche bedarf also keiner jährlichen Bekanntnus. Ein anders ist der Kuchen-Wagen, die seruitia culinaria, dergleichen die Nürnbergische Kuchen-Lehen sind, wovon und von der Hunds-Atzung Westphalen sehr mühsam viele Exempel beybringet. Da zu Kiel der May-Wagen unter die Kuchen-Praestationes gehöret, so kann die hieraus gefolgerte Vermuthung nicht ganz verworffen werden. Nur muß die Atzung ihren Grund in einer Gerechtigkeit der Lands-Herrlichkeit oder Jagd haben, die hier sich wieder in der dritten Muthmaßung verlehret.

8) Glaubet Westphalen, man mögte auch den Grund in den Orheden suchen. Er prüfet darbey alle Gattungen von Urbar-Zinnßen, und siehet auch auf die Beden, insoweit sie etwas mit den Steuern gemein haben. Diejenigen, welche von Steuern schreiben, können sich daraus viele Regeln nehmen, daß sie nemlich, wenn sie anderst die alten priuilegia beobachten wollen, nicht berechtigt seyen, Steuern aufzulegen, wo der Nahme noch nicht zu finden. Weil aber hier keine Bedeutung des Worts Bede aufschlägt, und die Alten, was Bede war, auch Bede genennet, so müssen wir diese achte Vermuthung billig vor höchstunwahrscheinlich halten.

9)

9) macht Westphalen auch die Gerichtbarkeit nahmhafft, gleich als solten daher die martinalia und maialia entstandten seyn; er zeiget hierbey die stärckste Kenntnus von den teutschen Gerichten, und wie diese in der Folge abgeändert worden; er führet weiters an, wie die Grafen von Holstein an der iurisdiction in Hamburg Antheil gehabt, und wie man an etlichen Orthen gegen eine geringe jährliche Bekanntnus von den Lands-Herren die iurisdiction überkommen. So nutzbar und so mühsam gleich alle diese Ausführungen sind, so fehlet doch auf die angezeigte Verehrungen alle rechtliche Anwendung.

10) Führet Westphalen an, daß man die martinalia und maialia auch von den alten festiuitaeten auf den ersten May und Martini herführen könne. Nach Gewohnheit untersuchet er auch Alterthümer, welche zu solcherley festiuitaeten gehören. Wenn nun schon die Zeit der Hamburger und Lübecker Verehrungen sich daher schreiben mögte, so ist doch damit deren rechter und eigentlicher Grund noch nicht im klaren, welcher sich

11) auch nicht in den alten Vehden der zwey Städte mit beeden Fürstlichen Häussern suchen lässet, wie wir schon gemeldet haben.

Endlich schliesset 12) Westphalen mit der sichersten Vermuthung, und indem er hierbey nicht weniger vieles von alten Nachrichten gesammlet, so schliesset er endlich mit dem fünf und vierzigsten Bogen die gantze Abhandlung, und überlässet dem Leser, das Beste sich selbst auszusuchen. Seine letzte Vermuthung aber gehet auf die vielen Wohlthaten und Freyheiten, welche die Städte Lübeck und Hamburg von den beeden Holsteinischen und Mecklenburgischen Häusern empfangen, und noch geniessen. Dahin gehöret unter andern die Fischerey, freyer Handel und Wandel, Beziehung habender Einkünffte und dergleichen.

Wir haben bisher mit gutem Bedacht erzehlet, was Westphalen von den Lübecker und Hamburger Verehrungen nach Schwerin, Segeberg und Gottorp gesammlet und geurtheilet, oder vielmehr vermuthet. Wir glauben dardurch die Beurtheilung des dermahlen zum Vorwurff habenden Pantoffel-Weins erleichtert zu haben. Dieser Wein, welcher selten alt,

meiſtens jung war, hatte den Nahmen von den Geräthig, das an Pantoffeln und Handſchuhen dabey befindlich geweſen. Er muſte alljährlich geſchickt werden, wenn er ſchon, wie die nachfolgende Urkunden beſagen, nicht eben auf einen gewiſſen Tag geliefert werden muſte. Es war eine Schuldigkeit, ſolchen zu ſchicken, wenn man ihn ſchon mit dem Nahmen einer Verehrung belegte, und unterweilen mit einer Gegen-Verehrung begleitete. An dem Fürſtlichen Hof-Lager wurden diejenigen, welche ſolchen Wein geliefert, mit Futter und Mahl verſehen, und bekamen beym Abſchied noch ein Geſchenck an Geld. Sie muſten aber allzeit und jedes Jahrs beſonders vor diejenigen einen Gleits-Brief bitten, welche Nahmens der Würtzburgiſchen Domprobſtey in den ſogenannten ſechs Main-Dörffern, Stifft Martinsheim, Sickershauſſen, Gnotſtatt, Ickelsheim und Obernbreit, auch anderswo Zinnß, Gült und Zehenden einſammlen wolten. Vor den Gleits-Brief ſelbſt wurde jedesmahln in die Fürſtliche Cantzley die herkommliche Gebühr entrichtet.

Städte und Geiſtlichkeit haben vieles miteinander gemein, man läſſet ihnen einige Freyheit genieſſen, und ſie machen dargegen etliche Geſchencke. Was die Domprobſtey zu Würtzburg mit dem Pantoffel-Wein und dergleichen gethan, bezeuget ſolches genugſam; und wir werden nicht fehlen, wenn wir das nemliche bey Lübeck und Hamburg ſuchen, wenn ſchon die maialia und martinalia noch niemand aus archivaliſchen Urkunden beſchrieben. So bald dieſes geſchiehet, ſo wird ſicher an den Tag kommen, daß Hamburg und Lübeck ehehin dabey um ſichere Geleits-Briefe ſich beworben, damit die ihrige in den Holſteiniſchen und Mecklenburgiſchen Landen ohngeſtöhrt ihr Weſen haben treiben mögen.

Die Alten waren der Wahrheit ohnſtrittig mehr ergeben, als die Neuern. Wie der Canzler Pfaff ſagt, dachten ſie höflich und ſchrieben grob, heut zu Tag ſchreibet man höflich, und denckt grob. Ehehin geſtund man noch, warum man diß oder jenes that. Heut zu Tag will man allen Dingen einen Mantel anlegen; was klein iſt, will groß ſeyn, und das Große klein machen. Die Würtzburgiſche Dom-Probſtey hat alſo ehehin beſtanden, und alljährlich bekannt, warum ſie die Verehrung mache, nemlich aus Ehrerbiethung, und um zugleich um einen ohnentgeltlichen Gleits-

Brief

Brief zu bitten. Sie war überzeugt, daß sie in den Hochfürstlichen Brandenburgischen Landen Zinns, Gült, Zehenden zu erheben, und daß sie solche nicht anderst als mit Landesherrlicher Erlaubnus und unter Landsfürstlichen Schutz erheben könne. Um solchen Schutz, und solche Erlaubnus desto gewisser zu erlangen, bath sie darum nicht auf lange Zeit, sondern nur auf ein Jahr. Niemahlen erhielt sie auch den Geleits-Brief länger als auf ein Jahr. Jeder Theil blieb solchergestalt bey dem Seinigen ohngeirrt. Und jährlich wurde darmit erneuert die Bekanntnus, daß die Herrschafft Brandenburg oder das Burggrafthum Nürnberg die Landesherrlichkeit auf demjenigen habe, was der Würtzburgischen Dom-Probstey zur Nothdurfft, wie die Urkunden lauten, das ist zum Unterhalt, gestifftet worden.

Die Dom-Probstey ist ein mediates Glied des teutschen Reichs, und wenn sie mittelst des Pantoffel-Weins die Landesherrlichkeit des Durchlauchtigsten Hauses Brandenburg verehret, so ist dieses noch nicht die Landesherrschafft über die Dom-Probstey selbst, sondern nur über die Güther und armen Leuthe, auf denen selbige einige Gült und Nothdurfft zu suchen. Die unten folgende Urkunden machen diesen Satz unwidersprechlich. Was Westphalen aus dem Wehner anführet, von der Atzung, den Hochgerichten, und Schirm-Habern, und was wir selbsten weiters, dahin abzielend, beybringen werden, soll mehr als gerichtlichen Beweiß von der Brandenburgischen Herrschafft machen, denn ehehin hat man noch nicht aus jeder Henne, Zinns, Gült, Zehenden, Käß, Weisat, und dergleichen ein territorium zu machen gesucht, weniger solcherley reditus annuos vor effectus der Landsherrlichkeit gehalten.

Nur fragt sich noch, warum die Hamburger, auch Lübecker martinalia und maialia unter die Kuchen-Praestationes gezehlet, und der Pantoffel-Wein an die Landes-Fürstin und deren Hofmeister geschickt worden. Diese Frage ist neu, weil sie aus Betrachtung der neuern Zeiten herrühret. Ehehin bestundt die gantze Oeconomie des Hof-Lagers bey des Landes-Herrn Gemahlin, unter deren Befehlen auch die herrschafftlichen Meyereyen waren. Mehr als ein Schock von Beweißthümern könnten wir aufbringen, wenn wir vor nöthig hielten, einen Beweiß hierüber zu

führen. Vielleicht bringt eine andere Gelegenheit dergleichen aus Licht, und werden darmit zugleich einige Alterthümer und deren unkenntbare Folgen erläutert. Hat nun aber, wie wir vor bekannt annehmen dörffen, des Landes-Herrn Gemahlin die Aufsicht über die Oeconomie und Würthschafft des Hof-Lagers gehabt, so ist billig nicht Wunder zu nehmen, wenn der Pantoffel-Wein an solche geschickt worden, und wenn man selbige zugleich um eine allezeit vielgeltende Vorsprache wegen des Geleits-Briefs gebethen, besonders da ehehin solcherley Geschäffte selbst vom Lands-Herrn besorgt worden.

Was Westphalen von den maialibus und martinalibus beygebracht, und was unsere Urkunden vom Pantoffel-Wein besagen, giebt zu erkennen, daß sämtlich kein bejahrter oder alter Wein gegeben und geferdert worden. Es war jederzeit neuer Wein, und muste dergleichen seyn. Dieß bezeugen die Nachrichten beym Westphalen, und nach unsern Urkunden entschuldigte sich einstens der Herr Domprobst, daß er einen ferndigen Wein geschickt, den man auch Firne-Wein in corrupter Main-Sprache nennet. Dieser Gebrauch scheinet heut zu Tag befremdlich zu seyn, da wir lieber alten als jungen Wein trincken, und da uns die Aertzte jenen vor diesen empfehlen. Allein ehehin dachte man hierinn gantz anderst, und gab dem neuen Wein, das ist dem Most den Vorzug. Darff ich einen Eingriff oder Ausfall in der Aertzte Sprengel wagen, so ist der neue Wein dem Menschen und seiner Gesundheit verträglicher. Er muß aber ächt, nicht geschmiert, und von den Wein-Prauern in ihrer Sprache nicht geschönet seyn. Mit dem alten Wein machen wirs heuth zu Tag, wie diejenige, welche ihren Leib zur Apothecke machen, und auf alle Tage im Jahr und auf alle Stunden des Tags ihre gesetzte Artzeneyen haben und einnehmen. Der alte Wein ist eine Artzeney, und soll also mäßig, nicht Maaß-Weiß gebraucht werden. Warum aber Hamburg und Lübeck heuth zu Tag lieber alten Wein, der theurer ist, schicket, und warum anderer Seits junger Wein, der wohlfeiler ist, gefordert wird, können wir nicht einsehen.

Wir glauben nun genug gesagt zu haben, zur Erläuterung des Pantoffel-Weins, und anderer dergleichen Verehrungen. Billig lassen wir es also auch dabey bewenden, und theilen nun selbst die Urkunden dem Leser mit, auf welche wir uns eben so offt bezogen.

Num.

Digitized by Google

Num. 1.

Herrn Domprobſten Schreiben von 1492.

Durchleuchtigſte Hochgeborne Fürſtin, Gnedigſte Frawe, Ewern fürſtlichen Gnaden ſind mein unterthenig willig Dinſte mit allem Vleiß zuvor Gnedigſte Frawe, wiewol das Jarr wenig Weins, vnd derſelb ſcharpff vnd vntrinnckig bebommen iſt, Jedoch ewern fürſtlichen Gnaden meinen unterthenigen Willen anzuzaigen, Schick ich denſelben ewern Gnaden mit Zaiger dies Briefs meinen Caplan ein halp Vaß mit newen ein Veßlin mit Falben Wein ſo beſten ich Inn dits Jars gehabt habe, vnd weiter ein halp Vaß mit newem Wein, darbey zwey Par Planellen, zwey Par mit Lewenkopfflin, eins ewer fürſtlichen Gnaden, das ander des durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten ewer Gnaden Gemahls Sweſter meiner gnedigen Frawen von Croßow, die vbrigen nach ewer fürſtlichen Gnaden gefallen, dvrch ewer Gnaden Frawenzymmer zv teilen, vnterthenigklich bittend, ewer fürſtliche Gnade geruhen ſolchs von mir gnedigklich vffzunemen, vnd mich beuolhen zu haben, das bin ich willig vmb dieſelbe ewer Gnade unterthenigklich willigklich vnd gern zu verdienen. Datl. Wurzpurg vff Sant Steffanstag Anno XCI.

E. f. G.

Vnterthenig williger Kilian von Bibra
Doctor Thumprobſt zu Wurtzpurg.

Inſcriptio.

Der Durchleuchtigſten Hochgebornen Fürſtin vnd Frawen Frawen Sophia gebornen Königin von Polen Marggrafin zu Brandenburg zu Stettin Pomern und Herzogin Burggrafin zu Nürnberg und Fürſtin zu Ungarn meiner gnedigſten Frawen.

Digitized by Google

Num. 2.

Fürſtliche Antwort von 1492.

Sophia etc.

Beſunder lieb genatter wir ſein euch gar gutlich danckbar des Weins den ir Vnns yetzo zugeſchickt habt, den Wir mit Vnſern lieben Hern vnnd Gemahel gebrauchen vnd euer dabey in gnaden vnd günſtlichen Willen gedencken, das auch gnediglich erkennen wollen, So dancken auch wir vnd vnnſre liebe Schweſter Fraw Barbara vnd vnnſre Junckfrawen euch der zugeſanten Zoppeln vnd ſo ir eynſten zu vnns kombt ſollet deß belont werden mit einen welſchen Tantz der geringfertigte Sprung vnnd bald vmher lauffens an Atems not bedarf, werdt ir dann damit ein oder zwu mud tantzen werdt ewer Preyß deſto groſſer Wir meynen es aber ye alſo zu fügen, das ir in ſolchem das Lob werdt hie laſſen, Euch gnedigen und guten Willen zu erzaygen ſein wir gantz wol genaigt datl. Plaßenbg am Jars Abent Anno etc. LXXXXII.

Num. 3.

Einverleibte Schedula darzu.

Ir habt Vnns des guten Getrancks geſchickt vnnd mitgetheylt das bey euch wechſt, So ſchicken wir euch ein halp Vaß biers des Getrancks ſo bey Vnns geprewt würdt vnnd dabej ein Veßlin eins egeriſchen mets, damit vnns die von Eger vereret haben das euch das alles wol ſchmecket und zu gefallen wer, vernemen wir gern. Datl. utl.

Num. 4.

Schreiben Herrn Domprobſten von 1497.

Durchleuchtigſte Hochgeborne Fürſtin vnd Frawe Ewern fürſtlichen Gnaden ſende mein vnterdenig willige Dienſte mit allen Vleiß bevor Gnedigſte Frawe. Ich ſchicke e. f. g hiebey vier Vaß mit Wein nemlichen Rotes Falben vnd anders ſo beſte er mir dis Jares auff meiner Thumpropſtey worden

worden ist: Mit vnterdeniger Bete Ewer Gnade geruhen solche mein Verehrung meinenthalben zu erzeigung vnterdenigs dinstlichs willens gethan mit Gnaden annemen: mich vnd mein Thumprobstey inn gnedigen bepholch haben: vnnd bey den durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Ewer Gnaden Gemahel: meinem gnedigen Heren Marggrave Friderichen Inn gnedigen bepholch geben: das will ich vmb e f. g. Inn aller vnterdenigkeit willigklichen vnnd geren verdienen. Datl. Samstags nach den Sontag letare Anno LXXXXVII.

E. f. G.

vnterdeniger

Georg von Giech
Thumprobst zu Würtzburg.

Inscriptio.

Der durchleuchtigsten Hochgeborn Fürstin vnnd Frawen Frawen Sophya gebornen königin zu Polen Marggreuin zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern Herzogin Burggrafin zu Nürnberg vnd Fürstin zu Rugen meiner gnedigsten Frawen.

Num. 5.

Fürstliches Schreiben an Herrn Bischoff von Würtzburg gedachten von Bibra, von 1499.

Lieber Herr Freundt vnd Gefatter Eur lieb sein wir gutlich danckpar des Weins den Ir vnns zugeschicket vnd nachdem wir den versuchet vnd vnns gantz wol gefellig funden haben, bekennen wir das Ir deß ein guter maister vnd angeber gewest seit vnnd zu der rechten Seyten gegrieffen habt den wollen wir auch mit samt unsern lieben Gemahel zu eur lieb-freuntlichen angedencken gebrauchen vnd so wir ichtz Inn vnns gewalt hetten dauon eur lieb auch ergetzlichkait komme. des soll eur lieb bey Vnns zu ersehen dann euch zu lieb vnd freuntschafftes Willfarung zu tun sein wir widerumb gutwillig vnnd genaigt. Datl. ꝛc. am Mithwoch nach Quasimodogeniti Ao. &c. LXXXXVIIII.

Digitized by Google

Num. 6.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1503.

Durchleuchtige hochgeborne Fürstin vnnd Frawe Ewer fürstlichen Gnaden sind mein unterdenig willig Dienst mit allem Vleiß zuvor Gnedige Frawe, Ewer fürstlichen Gnaden schick ich hiemit einen Wagen mit Wein nemlich zwey halb faß vnd zwey Veßlein mit krewter Wein, so best sie mit dies Jars vff meiner Thumprobstey worden sind, dinstlichs Vleyß bittend ewr f. g. wollen solche Wein gnediglich aufnemen, vnnd mit dem Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten ewr gnaden Gemahel meinem gnedigen Herrn frolich nieſſen, vnd mich daneben seinen F. g. zu gnaden bevelhen, auch schick ich hiemit dreyſſig parr Pantoffeln vnd dreyſſig parr hendtschwe die geruhen ewr f. g. In Ir loblich frawenzymer außzutheilen, damit die Erbern Jungkfrawen die kalten Zeyt ob dem Gotsdinst zu kirchen beharren mogen, Jedoch verſihe ich mich, werden sich zum Dantz auch geprauchen laßen, bevelhe mich damit ewer furſtlichen Gnaden, als meiner gnedigen frawen, der ich angeneme behegliche Dinſte zu erzaigen willig bin, Datt. Würtzpurg vff mitwochen nach Katherine Anno ꝛc. im dritten.

E. f. G. Caplan

Albrecht von Bibra
Thumprobſt des ehrenſtüffts zu Würtzpurg.

Inſcriptio.

Der durchleuchtigen hochgebornen fürstin vnnd Frawen frawen Sophia geborne konigin zu Polen Marggrafin zu Brandenburg zu Stetin Pomern und Herzogin Burggrafin zu Nürenberg und fürstin zu Rugen meiner gnedigen Frawen.

Num. 7.

Fürstliche Antwort darauf.

Sophia ꝛc.

Wirdiger lieber besonderer, wir haben eur schreiben mit zugeſchickter Ver-

erung

erung der vier Vaß Weins Vnns jetzo hieher gethan vernomen vnnd den Wein zu gefalles empfahen laſſen. Sagen euch ſolch Vererung gutliches Danck wollen das dem hochgebornen fürſten Unſern freundlich lieben Herrn vnd Gemahel, zu ſeiner lieb widerkunfft beramen vngezweifelt ſein lieb werd es auch zu gefallen haben vnd ſolches gegen euch in Gnaden gunſtlich erkennen deßgleich wir auch genaigt ſind.

Num. 8.

Herrn Domprobſten Schreiben von 1504.

Durchleuchtige vnd hochgeborrne Fürſtin vnnd Frawe Ewern fürſtlichen gnaden Sein mein vnnterthenig willig dinſt mit Vleys zuuoran bereytt Gnedige Frawe Nachdem der allmechtig gott durch ſein göttliche Gnade dits Jars ettlichen Wein hat zuſteen vnnd werden laſſen von dem ſelben ſchick ich Ewer fürſtlichen Gnaden hiemit zu einer Vererung einen laſt Weins weyſſen roten vnnd Falben Wein dabey auch dreyſſigk par pantoffel vnnd dreyſſigk par hentſchuhe Ewr. Fürſtlich Gnade vnnttertenigs Vleyſſes bittende Solchs In Gnaden von mir anzunemen vnnd ſolchen Wein im Frieden zu gepraucchen vnnd das der Ewrn f. g. wol vnd zu gefallen keme, das hette ich vonn hertzen gern vnnd des geruche auch E. f. g. die Pantoffel vnnd Hanntſchuwe zu Ewr furſtlichen gnaden Frawenzymmer nach E. f. g. Willen außzuteylen vnd dieſelben zu predig oder zum tantz für die kelt oder wurzu es bequemlich wirdt gepraucchen laſſen wurmit Ich E. f. g. vntterteniglich beheglich Dienſt erweyſſen mag bin ich willig vnd bevelhe mich Darauff Ewrn. f. g. als meiner gnedigen Fürſtin vnnd Frawen Datum Würtzpurg am Mittewochen nach Katherine Anno ꝛc. Im vierdem

Albrecht von Bibra
Thumprobſt zu Würtzpurg.

Inſcriptio.

Der durchleuchtigen Hochgebornen Fürſtin vnnd Frawen Frawen Sophia Marggrauin zu Brandenburg zu Stetin Pommern vnd Hertzogin Burggrauin zu Nürmberg vnd Fürſtin zu Rugen Meiner gnedigen Frawen,

Num. 9.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1515.

Durchleuchtigste Hochgeborne Fürstin gnedigste Fraw Ewer Fürstlichen Gnaden seind mein vnterthenig willig dinste mit allem Vleiß zuuor Gnedigste Fraw zu erzeigung ewer fürstlichen gnaden meins vnterthenigs willens vnd gemutes nach meinen Vermögen, schicke ich denselben ewer Gnaden hiebey vier Vas mit newen Wein. Nemlich rotes Falben vnd anders so besten er mir vff meyner Thumprobstey dits Jars ist worden Vnterthenigklich bittend sie wollen In bedencken meins dinstlichen Willens, dieselben zu gnedigen gefallen annemen, Wenn er auch ewer F. G. beheglich vnd wohlgefellig wurde thet mich sonderlich erfrewen vnd darauf vnterthenigklich bittende mich in gnedigen beuelh zu haben vnd bey dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Friederichen Marggrauen zu Brandenburg Ewer Fürstlichen Gnaden Gemahel meynen gnedigen Herrn In gnedigen beuelh anzugeben. Und sunderlich bey seynen fürstlichen gnaden mit vleyssiger bith an zu halten, das sie diesen nach geschrieben meynen dienern die mein Thumprobstey zu meyner notturfft bereytten vnd derselben auff meynen beuelch aufwarten nemlich Lorenzen Vttenhovern Hansen Vischern Wernher teucken Christoff Sparmeyer Enders Wüsten. Vnd Bernhart Mengas mit Iren Pferden Hab vnd Gut dits künfftig Jars zu seyner Gnaden Fürstenthumb landen vnd gebieten seyner Gnaden sicherheyt vnd geleyt wie seyn fürstlich Gnade bißher gnediglichen gethan haben, abermals zu geben geruehen. Vnd sich hirinn gnediglichen erzeigen wollen. Das vmb dieselben Ewr fürstlich Gnade auch Ewer Fürstlichen Gnaden gemahel meynen gnedigen Herrn, den Ich vnterthenig Dinst zu erzeigen willich bin will ich allezeit geren vedienen. Aus Würtzpurg vff Dinstag nach Clement. Anno ꝛc. XV.

E. f. G. williger Georg von Giech
Thumprobst zu Würtzpurg.

Inscriptio.

Der durchleuchtigsten Hochgeborn Fürstin vnd Frawen Frawen Sophien geborne Königin zu Polen Marggrauin zu Brandenburg zu Stetin Pomern Herzogin Burggrauin zu Nürmberg . . . zu Rugen Meyner G . . . .

Num. 10.

Digitized by Google

Num. 10.

Herrn Domprobsten Bittschreiben von 1515.

Durchleuchtiger hochgeborener Fürste und Herre Ewern fürstlichen Gnaden seind mein vntertenige Willige Dinst mit Vleis zuuor Gnediger Herre Ich bit dieselben Ewr Fürstliche Gnade mit vntertenigem Vleis dinstlichen sie wollen meynen dienern die mein Thumpropstey bereyten, vnnd derselben notturfft aus meinem bephelche auswartten Nemlich Lorenzen Vttenhouern Hansen Vischern Werner Leucken Christoff Sparmair Enders Wüsten vnnd Bernhart Menngas mit Iren Pferden habe vnd gut dits künfftig Jare In Ewr Gnaden Fürstenthumb und Gebieth Ewer Gnaden sicherheit vnnd geleyt wie sie bißher aus Gnaden gethan haben zu geben vnnd hierinne gnediglichen erzeigen will ich vmb e. f. g. vnntertenigklich vnnd willigklich verdienen Aus Würzpurg vff Dinstag nach Clement Anno ꝛc. XV.

E. f. G.

vntertenigster

Georg von Giech

Thumprobst zue Würtzburg.

Inscriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgeporenen Fürsten vnnd Herren Hern Friederichen Marggrauen zue Brandenburg zue Stetin Pomern v. Hertzogen Burggrauen zue Nürnberg vnnd Fürsten zue Rügen meinem gnedigen Herren.

Num. 11.

Antwort an Herrn Domprobst von 1515.

Sophia etc.

Würdiger lieber besonder Als Ir Vnns yetzo geschrieben vnnd mit etlichem Wein verert habt Haben Wir von euch zu guten gefallen empfangen vnnd wollen von euren wegen gern gebrauchen vnnd nyessen vnd solchs in

Digitized by Google

Gnaden gen euch erkennen Vnd als Jr vnns ferner schreibt vnd bitet, bey Vnsern lieben Hern vnnd Gemahel Fleis zu tun vmb Glaitden ewern zu geben das haben Wir bey seiner lieb anregen getan Wir haben aber desmals von seiner Lieb derhalb kein Antwortt erlangen mogen wir wollen aber hernach weyter anregen bey Jm thon vnd was vnns von seiner Lieb zu Antwort begegendt Soll euch alsdenn von Vns Vnverhalten Pleiben Datl. Onolzpach Sambstag nach Katherine Anno etc. XV.

Num. 12.

Herrn Domprobstey-Verwessers Schreiben von 1536.

Durchleuchtiger Hochgeborner genediger Fürst vnd Herr E. f. Gnaden sind zuvor mein vnttertheuig vnd Willig Dienst, Genediger Herr, wie mein genedlger Fürst vnnd Herr Marggraff Friederich der Thumprobst E. F. Gl. Sone denselben eurn Gnaden ein last mit Wein zuzuschicken mir Bevelch gegeben, habe ich demnach aus hochgemelts meins genedigen Herrn Wein die der Zeit schon vnd zum vesten sein hie zu Würtzpurg, erkiest vnd erkorn, vnd schicke E. F. Gnaden den also hiemit zue, der Hoffnung er soll E. F. Gl. gefellig seyn vnd zu drucken gelieben, dan E. F. Gnaden in Vntterthenigkeit zue dienen pin ich willig, und will mich also derselben hiemit bevolhen haben Datl. Würtzburg Montags nach Valentinj den xxj Februarij Anno C. Jm xxxvj.

E. F. Gnaden

Vntterthenigster Williger Diener
Carol Zollner vom Rottenstein.

Inscriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederichen Marggrauen zw Brandenburg meinen genedigen Herrn.

Num. 13.

Der Domprobstey Procuratoren Schreiben von 1539.

Wolgeborener E. G. seyen vnser ganz willigen Dinst mit Vleiß zuuor gne-

gnediger Herr. Alls der Hochwirdig Fürst vnnd Herr Herr Morlz Erwelter des Stiffts Aystet Thumbprobst zu Würtzburg vnser genediger Herr dieser tag seinen Abschied widerumb von Hynnen vff Aystet genomen, haben sein fl. g. vns vnter andern bevolhen, das wir an stat vnd in Namen seiner gnaden der durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frawen, des durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn vnsers gnedigen Herrn Marggraue Geörgen Gemahl vnserer gnedigen Frawen etlichenn Wein vnd anders wie hivor auch beschehen hinauff schicken sollten, Wiewol aber nun heur der Wein etwas vngeschlacht vnnd sawer erwachsen, haben Wir doch Vleyß gehabt, soull müglich ein tuglichen milleten trunck zu bekommen, denselben schicken Wir demnach hochgemelten vnserer gnedigen Frawen himit disem Wagen, auch daneben zu einen stubichtlein ein kleine Verehrung Inn Ihrer Gnaden Frawentzymer mit ganz dinstlicher bitt E. G. wollen dasselbig Iren Fürstlichen Gnaden neben embietung vnserer vnterdenigen geburlichen willigen Dinst also ansagen, vnnd Ir Gnaden von hochgenannts vnsers gnedigen Herrn vonn Aystets wegen vleyssig vnnd vnsernthalben vnterteniglich bitten Solchen Wein guetlich vnd gnediglich anzunemen vnd seinen fürstlichen Gnaden Gegen hochermelten Irem Herrn vnnd Gemahel vnsern gnedigen Herrn in guetem zu gedencken auch vns seinen fürstlichen Gnaden genedigllchen zu beuelhen, das wurt onzweyuel vnser gnediger Herr vmb beyd Ir fürstlich Gnaden freuntlichs vleyß, So wollen wirs für uns selbst Inn Vnterthenigkeit willig vnd gebürlich verdienen, Vnd bitten daneben E. G. wollen das Ihenig so Im stubicht, Im Frawentzymer wie E. G. am fuglichsten beduncket vnnd zu thon wissen auch austeylen lassen vnnd sich Im solchem allen gnediglich vnd dern maßen erweysen, wie wir von hochgedachts unsers gnedigen Herrn von Aystets wegen E. G. Inn diesem vnnd andern wol vertrawen, Sindt Mir umb dieselben mit willigen Vleyß zu verdinen bereyt, des gnedig wieder Antwortt bittende Datum Würtzburg Mitwochs nach Andree Aplj Anno XXXVIIII.

Mertte von Wsslckheim vnd Daniel Stleber Probst zu Haug Land-Richter des Hertzochthums zu Francken beide Thum-Herren procuratores der Thumprobstey zu Würtzburg.

Inscri-

Inſcriptio.

Dem Wolgebornen Herrn Wolffgangen, Freyherrn zw Schwarzenberg. Ambtmann zw Flüglingen, Hoffmeiſtern im Hauß zu Onolzbach, Unſern genedigen Herrn.

Num. 14.

Poſtſcriptum zu vorigem Schreiben.

E. G. wollen auch gnediglich fürdern vnd dran ſeyn, das vnſer gnedige Fraw bey vnſerm gnedigem Herrn fürbitlich vnd hilfflich ſey, das ſein F. Gn. vnſers gnedigen Herrn von Aystets Thumprobſtey ſchreybern vnnd dienern So In der Thumprobſtey Sachen vnd notturfft ſeiner F. Gn. Landt gebrauchen ein gnedig ſchrifftlich Glaidt geben wie hiuor bey andern Thumprobſtẽn auch geben worden, vnd vns daſſelbig hiemit zugeſchickt werde. Dagegen ſoll Briefs zeiger der Cantzley zimlich Verehrung thon. Datum ut in literis.

Num. 15.

Der Domprobſtey Verwalter Schreiben von 1542.

Wolgeborner gnediger Herr E. G. ſeyen vnſer ganz willig dienſt mit Vleiß zuuor gnediger Herr, Als der Hochwirdig Fürſt vnd Herr, Herr Moriz Biſchoue zu Eyſtet vnd Thumbprost zu Würzburg, vnſer gnediger Herr, nach Ausgang des Herbſts, Iren Abſchied widerumb vf Aystett genommen, Haben ſein F. Gn. vnns neben anderen Beuolen, das wir anſtat vnnd In Namen ſeiner gnaden, der durchleuchtigen hochgebornen Fürſtin vnd Frawen des durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herren vnſers gn. Hr. Marggraue Georgen gemahl, vnſerer gnedigen Frawen etlichen Weynn vnd anders, wie hiuor auch beſcheen, hinauf ſchickenn ſolten. Wiewol aber nun heuer der Weln dem fertigen vngleich gewachſſen, haben wir doch Vleiß gehabt ſouil muglich, einen tuglichen vnd milten Trunck zu bekomen. Denſelbenn ſchicken wir demnach hochgemelten vnſer gnedigen Frawen hiemit diſem Wagenn Auch daneben Inn einem Stubichlein ein klaine Verehrung Inn Irer Gnaden Frawenzimmern, mit ganz dinſtlicher Bit, E. G. wollen

wollen daſſelbig Irenn fürſtlichen Gnaden, neben entpietung unſerer vnterthenigen geburlichen willigen Dienſt, alſo anſagenn, vnd Jr gnaden von hochgedachts vnſers gnedigen Herrn von Eyſtets wegen vleyßig, vnd vnſernthalben vnterthenigklich biten, ſolchen Wein gutlich vnd gnediglich anzunemen, und Irer fürſtlichen gnaden gegen hochermelten Irem Herren vnd Gemahl vnſerem gnedigen Herrenn Jnn gutem zu gedencken, auch vnns ſeynen fürſtlichen Gnaden gnediglich zu bevelen, das wurdt on Zweyuel vnſer gnediger Herr vmb Bede Jr fürſtlich Gnad freuntlichs Vleyß, ſo wollen Wirs für Vnns ſelbſt Jn Vnterthenigkeyt willig vnnd gebürlich verdienen vnd Biten daneben E. G. wollen das Jhenig ſo Jm Stubicht Jm Frawenzimmer, wie E. G. am füglichſten Beduncket vnd zw thunn wiſſen auch auß teylen laßen, vnnd ſich Jm ſolchem allem gnediglich vnnd dermaß erweiſſen wie wir von hochgedachts Vnſers gnedigen Herren von Eyſtets wegen E. G. Jn dieſem vnnd anderem vertrawen, ſind wir vmb dieſelben mit willigen Vleis zw verdienen Bereyt des E. G. gnedig wider antwort bitende Datum zu Würtzburg den 2. Januarij Jm xlij.

Mertten von Vſſigkeim Probſt zum Neuen munſter vnnd Daniell Stieber Probſt zu Haug Bede Thumheren vnnd Verwalter der Thum probſtey zu Würtzburg.

Inſcriptio.

Dem Wolgebornen Herrn Wolffgangen Freyherrn zu Schwarzenberg, Ambtmann zu Flüglingen, Hoffmeiſter Jm Haus zu Onolzbach, vnſerm gnedigen Herrn Jnn Abweſenn D. Sebaſtian Heller Canzler zu erprechen.

Num. 16.

Poſtſcriptum zu nächſtvorigen Schreiben.

E. G. wollenn auch gnediglich furdern vnd daran ſein, Das vnſer gnedige Fraw bey vnſerm gnedigem Herrn furbitlich vnd hulflich ſey Das ſein fürſtlich Gnad Vnſers gnedigen Herrenn vonn Eyſtets Thumbprobſteyſchreybern vnd Dienerenn, So Jn der Thumbprobſtey Sachen vnd notturfft ſeynet

fürstlichen Gnaden Landt gebrauchen ein gnedig schleffslich gelait geben wie hievor bey anderen Thumbprobsten auch gegeben worden, vnd vns dasselb hiemit zugeschickt werde. Dagegen soll Brieffszeiger, wie wir Ime beuolen, der Canzley zimlich Verehrung thun. Dat. ut in ltris.

Num. 17.

Schreiben der Domprobstischen Verwalter von 1545.

Edler vnnd Ernuester, Euer Ernuest seyen vnser willig Dinst zuuor Gunstiger Junckher Aus Bevelch des Hochwirdigen Fürsten vnnd Herrn vnsers gnedigen Herrn von Eystet Thumbprobst zu Würtzburg schicken Wir hiemit einen Wagen mit Weyn sambt andern der durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnnd Frawen Frawen Emilien Marggraffin zu Brandenburg ꝛc. vnserer gnedigen Frauen zuegehorig, vnnd wiewol wir bericht das Jr F. G. yezo nit anheimbs, haben wir doch dise Fur eyrgent anderstwo hin Do Jr F. Gn. gewißlich zu finden Oder do es Iren Gnaden gelegen seyn möcht zu verordnen gewist, Darauff vnser dinstlich vleyssig bitt E. E. wöllen solchen Wein den wir zu disem mal nit besser bekhomen mögen gunstlich annemen vnd verwarn lassen Solchs hochgenanter vnser gnedigen Frawen zu Irer Fürstlichen Gnaden ankunfft oder sonst anzaygen, vnd von hochgedachts vnsers g. Hr. von Eystets wegen vleyssig bitten demselben für guett zu nemen vnd seiner Gnadenn für sich selbst, auch gegen dem durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürstenn vnd Herrn Herrn Georg Friederich Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Iren Jungen Herrn, vnserm gnedigen Herrn Jm besten zu gedencken vnd Jnn bevelch zu haben, Daneben wollen E. E. das kleiner Veßlein so zur Verehrung Jnn Irer F. G. Frauentzymer gehört daselbst hin verschaffen vnnd solch gerethe ausstenlen laßen, damit es durch die leng also vermacht nit schaden empfahe, das alles wurt hochgedachter vnser gnediger Herr von Eystett vmb E. E. G. beschulden So wollen wirs für vnser Pessen mit Vleiß zuuerdienen geneygt seyn, vnd haben solchs E. E auff empfangen Bevelch dinstlicher Mainung zit verhalten wollen, des gutlich Antwort bittende Datum Montags nach Lucie. Anno ꝛc. XLV.

Sigmundt Thynger der Rechten Doctor vnd Gabriel Hermung Thumbprobstische zu Würtzburg Bevelchhaber.

In-

Inscriptio.

Dem Edlen vnd Ernuesten Fryderichen von Knoblochsdorff Statthaltern Im Hauff Onolzbach ꝛc, vnnsern günstigen Junckhern In Abwesen seinen Verwaltern zuerprechen.

Num. 18.

Postscriptum zu einem andern dergleichen Schreiben.

Auch bitten Wir Eur Erntvesst wollen mit Vleyß fürdern vnd dran sein, das von wegen vnsers gnedigen Herren Marggf. Georg Friderichs ꝛc, vnsers gnedigen Herrn von Eystett Thumbprobstey Dienern, So Inn der Thumbprobstey Sachen vnd notturfft seiner fürstlichen Gnaden Landt gebrauchen Ein gnedig schrifftlich Gelaidt vff diß lauffende zween vnnd funffzigst Jar gestelt gegeben vnd vns hiemit zugeschickt werde. Dagegen hat Briefszeiger bevelch der Comtey zimlich Verehrung zu thon. Dat. vt Intris.

Num. 19.

Schreiben der Domprobstey Verwalter von 1555.

Durchleuchtige Hochgeborne Fürstin Euren Fürstlichen Gnaden seind vnsere vnderthenige gehorsame Dienst alles Vleyß zuvor Gnedige Fraw. Nach altem, des Hochwirdigisten Fürstens vnd Herrens Herrn Othonis Cardinaln vnnd Bischofen zu Augspurg Probsts vnd Herrens zu Elwangen vnd Thumbprost zu Würtzburg vnsers gnedigisten Herrens Seeloblichen Vorfaren, an Irer hieiger fürstlichen Gnaden Thumbprobstey gewonlichen Gebrauch, vnd auf bevelch, vnd von wegen höchstgedachts vnsers gnedigisten Herrens als Thumbprobsts Allhie, Schicken Euren F. G. wir hiemit vndertheniglichen zu einer geringen Verehrung aus Irer F. G. Thumbprobstey ain Wagen mit Wein, so gut wir den heurigs Gewechs vnd Jars al hie gehaben, vnd bekomen mögen, vnnd da solcher heuriger Wein durch die zeitliche gesturst mit etwas so Sauer vnd vnmilt worden vnd wir In höfer bekommen mögen, heten wir auf Irer fürstlichen Gn. Bevelch, Euerne F. G. solchen gern höfer geschickt, damit E. F. G. Auch der durchleuchtig

hochgeborn Fürst vnd Her Herr Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg Eur F. G. geliebter Sune höchstgedachts vnsers gnedigisten Herrens von Augspurgs gnedigisten guten Willen vnd gebürliche Annaigung (so Jr F. G. Euren F. G. vnd hochgedachtem Fürsten Jrem geliebten Sune Hier-Innen, vnd vil Jn ainen merern freundtlichen zu erweisen gewilt und genaigt seynd) wurcklichen spuren, vnd auch sehen mechten, Das wir Jhrer F. G. Beuelch vnd willen gegen Euren F. G. vnd Dero geliebten Sune Jn mer höchstgedachts vnsers gnedigsten Herrens Abwesen, diser Verehrung halben gern zu Eur F. G. gnedigen beniegigen gefallen vollbringelich verrichten wollten, Biten hierauf ganz vnterthenigklichen Eur F. G. wolle diesesmal vnd Jar disen Truncky vnd verehrung vergut nemen, vnd mit verzeruing deßen sambt dem Hochgebornen Fürsten Eur F. G. geliebten Sune, obgemelt, höchstgemelts vnsers gnedigisten Herrens Jm bösten gedenckhen, Vnnd so Euren F. G. solcher Truncky schmecket, annemlichen, vnd gut zukeme, hetten wir deßen an stat vnsers gnedigisten Herrns, sonders vnderthenigs gefallen, vnnd haben Briefszaigern vnsern Thumbprobstey Pitnern zu solchen Wagen Wein zugeordnet, vnd mit geschickht, Jne Jn guter acht zu haben, vnnd Euren F. G. vnderthenigklich zu lieffern,

Vnd auch gnedige Fürstin vnd Fraw thuen wir gewonlichem Gebrauch nach auß vnsers gnedigsten Fürstens vnd Herrens Thumbprobstey obgemelt, hiencben auch zu ainer geringen Verehrung vnderthenigklichen überschicken etliche gerait Jn ainem Veßlein Wölches Jn Eur F. G. löblich fürstlich Frawenzimmer gehöret. Welche Sachen dann durch Eur F. G. Hofmaister nach gepur vnd gebrauch wol außgetailt wird werden, vnd biten abermals von höchstgedachts vnsers gnedigsten Herrens wegen hiemit vergut zu nemen,

Vnd nachdem auch gnedige Fürstin vnd Frow gewonlich vnd bey vorigen Thumbprobsten herkhomen, Das Jn Jrem Namen, etwan an Eur F. G. Hofmaistere, neben Uebersendung obgemelter Eurer F. G. gehörigen Verehrung begert worden, Das von dem löblichen Regierenden Fürsten des Hauß Onolzbach Jedes Jars ain gnedig schrifftlich glaidt auf hieiger Thumbprobstey Schreiber vnd Diener, so zu einbringung derselben Rent vnd Gült, das Land vnd Fürstenthumb des Hauß Onolzbach gebrauchen, gegeben worden, Vnnd ain solches von den Thumbprobstey Verwaltern

etwan

etwan an Eur F. G. Hofmaistere verfertigen zu laßen, begert worden, vnnd jeziger Zeit aber E. F. G. Hofmaister vns nit bekant. Derhalben Wir verursacht Eur F. G. vnderthenigklich zu biten, das dieselb vnserm gnedigsten Herren, Dero Thumbprobsteу, vnd derselben Dienere, diesesfals so gnedig vnd furdersam erscheinen wöllen, Damit solches schrifftlichs glait als obsteet vnd als gewonlich ist, Bey des durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren Herren Georg Friderichs Marggrafen zu Brandenburg fürstlichen Canzley auf diſes künfftig Sechß vnd funffzigist Jar gegeben, vnd bey Zaigern (so derwegen sich auch der gepür nach gegen der Canzley halten solle) vns verfertigt zukhume vnd werde, Das alles vmb Eur. F. G. vnderthenig zuuerdienen, wöllen wir Jederzeit gehorsams Vleiß willig sein, vnd thuen Eurn F. G. Vns hiemit vnterthenigklich bevelhen, Datum Würtzburg den xxij tag Novemb. Ao. Lv.

E. f. G.

Vnderthenige

Vnsers gnedigisten Fürstens vnd Herrens von Augspurgs Thumbprobsten Verwalter vnd Bevehlchhaber zu Würtzburg.

Inſcriptio.

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frawen, Frawen Emilien Marggrauin zue Brandenburg geborne Hertzogin zu Sachsen, Witibin vnser gnedigen Fürstin vnd Frawen.

Num. 20.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1562.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst. E. F. G. sein mein vnterthenige willige dienst zuuor gnediger Fürst vnnd Herr, Als bey dem Hochwirdigsten Fürsten meinem gnedigsten Herren Cardnall ꝛc. meinem nechsten an der Thumbprobsteу forfaren auch bei andern hieuor Thumbprobsten Herkhommen vnnd gebraucht worden E. F. G. mit aim Wagen Wein, neben auch etlichem Gerede, welchs In E. f. G. geliebts Frawenzimmer gehörig Jer-

Digitized by Google

lichen zu verehren vnd zuzuschickhen, Demnach vnnd dieweill Ich nicht weniger, dan hoch vnnd wolermelte meine forfaren, E. F. G. In Vnterthenigkeit zu dienen genaigt, Schickhe E. F. G. ich solchen Wagen mit Wein, vnnd anders wie obbemelt, so gut ich deine heurigs Jars vnnd gewechs haben mögen hiemit zue, Vnterthenig bittendt, E. F. G. wollen solchen geringen Trunckh zu gnedigen Gefallen, an vnd damit für gut nemen, Daneben auch die gnedige Verordnung thuen, das obbemelt gereidt In einem sondern feßlein, nach gebüre außgethellt werde, Daneben ist auch an E F. G. mein vnterthenig bitten, sie wollen mir vff meine Diener Johann Fritzen vnnd Niclaus Zellen, so zu einbringung vnnd Verrichtung meiner Thumbprobstey Rent vnnd sachen E. F. G. Landt gebrauchen nach alltem gebrauch, ein gnedigs schrifftlichs gelaidt, auffs khunfftig drey vnnd sechzigst Jar gestellet, geben, vnnd auß E. F. G. Canzlei (dagegen Brieffszeiger, den ich zu obstehenden Wein verordnet, die gebührliche Verehrung thun solle) verferttigen. vnnd solchs bei Jme zukhommen lassen, das will vmb E. F. G. ich vnterthenig zuuerdienen willig vnnd geflissen sein, vnnd thue mich Denselben vnterthenig beuelhen, Datum Würtzburg 5. Nouembris Ao. ꝛc. 1562.

E. F. G.

Vnterthenigster

Reichart von der Kehre
Thumbprobst zu Würtzburgkh.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren Herrn Georg Friderichen Marggrauen zu Brandenburg zu Stettin Pomern der Cassuben vnnd Wenden, auch in Schlesien, zu Jegerndorff, vnnd ꝛc. Herzogen, Herrn der Fürstenthumb Opeln vnnd Rattibarn, Burggrauen zu Nurnberg vnnd Fürsten zu Rugen. Meinen gnedigen Fürsten vnnd Herrn.

Num. 21.

Digitized by Google

Num. 21.

Domprobstey Verwalter Schreiben von 1563.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst E. F. G. sind vnser vnterthenig willig Dinst zuuor. Gnediger Fürst vnnd Herr.

Nachdem Preuchlich vnnd ein allt Herkomen, E. F. G. mit neuen Weins einen Wagen, vnd Deroselben geliebten Frauenzimmer andern geraith auß der Thumbprobstey allhie zue Würzburg Jhärlichen zuuerehren. So schicken demnach E. F. G. wir solchen Wagen mit Wein neben andern obgemelten, so gut er heurigs Jhars der Thumbprobstey erwachsen, ahnstatt vnnd von wegen deß Erwirdigen Edlen Herrn Reicharden von der Khere Thumprobsts vnsers lieben Herrn vnnd Chorbruders, In Vnterthenigkeit zue, E. F. G. für vnnß vnterthenig bittende, solchen geringen Trunck Weins zue gnedigen Gefallen auff vnnd ahntzunehmen, (sonderlichen dieweill wollgemelter Herr Thumbprost Itziger Zeit gefencklich Ingehalten, welcher do er selbsten vorhanden ohntzweiuellich solches Pesser, dan wir, verrichtet hette) Darneben auch damit daß ander geraith Im Wäßlein, obermelltem löblichem Frauenzimmer zu handen gestellt, vnd vnter dasselbig nach gepuer außgetheilt werde, gnedig zuuerordnen. Vnnd wohe E. F. G. Wir vnterthenige Dinst ferner zuertzaigen wissen, sollen sie vnns ganz willig vnnd berait haben, vnterthenigklich bittende, E. F. G. wollen vff wollermelts herren Thumbprobsts Dienere, so zue Einpringung vnnd Verrichtung der Thumbprobstey Rent vnd Sachen E. F. G. land zu gepruchen nach vorigen Herkomen, ein gnedigs schrifftlichs gelaith vff das konfftig vier vnd sechtzigst Jhar gestelt, geben vnd auß E. F. G. Canzley (dero Brieffzaiger Caspar Reinn Thumbprobstey Büttner obgemeltem Wein zugeordnet, die gepürliche Vereherung thun solle) verfertigen, vnnd solches mehrgemellten Herrn Thumbprobst In gnedigem bedacht daß solches, dieweill er gefangen vnnd verstrickt, sonderlichen von nöten Ist) bey Jhme Büttner zukommen laßen, Das vmb E. F. G. vnterthenig zuuerdienen, seind wir willig vnnd gevlissen, deroselben den heren Thumb-Probst vnnd

vns

vns zue Gnaden beuelhende. Datum Wurtzburg sambstags den 10. Novembris Anno Lxjjj

E. F. G.

vnterthenige

Andreas von Thungen Thumbherr zue Würtzburg vnnd Michaell Reus Statthalter vnnd Verwalther der Thumbprobstey zue Würtzburgk.

Inscriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Friderichen, Marggrauen zu Brandenburg, zue Stettin, Pommern, der Cassuben vnnd Wenden, auch zue Schlesien zue Jhagerndorff vnnd ꝛc. Herzogen, Herrn der Fürstenthumb Opeln vnnd Ratibarnn, Burggrafen zue Nürnberg, vnnd Fürsten zue Rügen, Vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn ꝛc.

Num. 22.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1572.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. seln mein vnnderthenig Willig Dienst, Jder Zeyt, bestes Vleiß zuuor, genediger Fürst vnd Herr, Nachdem E. F. G. von meinnen Vorfaren Ahn der Thumbprobstey Alhier, vnnd mir, Auß vnnderthenigen geneigten willen Jherlichen ein Wagen Neues Weins, Auß der Thumbprobstey zu Einer vnderthenigen Verehrung zugeschickt worden. Demnach thue ich hiemit gleichfals E. F. G. einen Wagen Neuen Weins, so gut der heurigs Jhars, der Thumbprobstey gefallen, neben Andern geraith, so sich in E. F. G. Ehrlöblich Frauenzimmer Auszutheylen gepurth, vnderthenig vberschicken, mit vnderthenniger Pitt, solchen geringen Trunck Weins, zu gnedigem gefallen, Auf vnnd Anzunemen. Vnd nachdem auch hergegen mir, vnnd meinen dienern ein gelaidt zu Einpringung vnnd Verrichtung der Thumbprobstey Renth und Sachen, Jn E. F. G. Landt zugebrauchen mittgetheilt worden, So ist Ahn E. F.

Digitized by Google

E. F. G. mein ganz vnterthenig Pitt, sie wollen mir Ein gnedigs schrifftlichs Geleith, obgehörter gestalt vffs künfftig 73 Jar gestelt, bey Brieffzeiger meinem Buthner, den ich zu obgenantem Wein, zuuerwahren zugeordnet, zukommen laßen, Als ich mich dan eines solchen, zu E. F. G. vnderthenig getrosten thun, das vmb E. F. G. vnderthenig zuuerdienen, bin ich Jder Zeit gefliessen vnd willig, vnd thun derselben mich zu gnaden vnnderthenig bevelhen, Datum den 13. Nobs. Anno 72.

E. F. G.

Vnderthenigster Williger

Reichartt von der Kere Thumbprobst zu Würtzburgk.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Georg Friederichen Marggrauen zw Brandenburgk, zw Stettin, Pommern der Cassuben vnnd Wenden, auch zw Schlesien, zw Jegerndorff vnnd ꝛc. Herzoge, Burgkgraff zw Nürnberg, vnd Fürst zw Rugen ꝛc. meinem gnedigen Fürsten vnd Herrnn.

Num. 23.

Herrn Domprobsten Schreiben von 1573.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. seindt mein vnderthenig willig Dinst jeder Zeitt bestes Vleiß zuuor, genediger Fürst vnnd Herr, Nachdem e. f. g. von meinen Vorfahren, Ahn dero Thumbprobstey Allhier, vnnd mit, Auß vnderthenigen genalgten Willen, Jerlichen einen Wagen Neues Weins, Auß der Thumbprobstey, zu einer vnderthenigen Verehrung zugeschickt worden, wolte ich e. f. g. des heurigen Gewachs gehrn vnderthenig zugeschickt haben, weill deroselbig diß Jar nit zeittig worden, Derohalben thue ich hiemit gleichfals e. f. g. einen Wagen ferttigen Viernens Weins, so dero Thumprobstey gefallen, neben andern geraith, so sich in e. f. g. Ehrlöblich Frauenzimmer außzutheyllen geburth vnderthenig vberschicken, mit vnterthenliger bitt solchen geringen Trunck Weins, zu genedi-

gem gefallen, Auf vnnd Anzunemen, Auch solte genediger Fürst vnd Herr, e. f. g. ich die Treubell Pfirsing vnd Mandeln, heurigs Jars, vnnd verschinner Zeitt zugeschickt haben, Ist solches wegen des vnstetten Wetters, weil es nit zeittig worden, vnnd zu bekommen, verplieben, Ab. rmals vnderthenig Plettendt deßhalben kein mißfallen zu haben, es soll Aber e. f. g. vff künfftig Jhar erstatt werden. Vnnd nachdeme auch hergegen mir vnnd meinen Dienern, ein Geleidt zu einpringung vnnd verrichtung der Thomprobstey, Renth vnd sachen, Jn e. f. g. Landt zugebrauchen mitgetheilt worden, So ist An E. f. g. mein ganz vnderthenig Bitt sie wollen mir ein genedigs schrifftliches Geleidt, obgehörtter gestalt, vffs künfftig vier vnd siebentzig Jahr gestellt, bey Brieffzaigern, meinem Buttner, den ich zu obgenannten Wein zuuerwahren, zugeordtnett, zukommen lassen, Als ich mich dann eines solchen zu e. f. g. vnnderthenig getröstten thuen, Das vmb e. f. g. vnderthenig zuuerdienen, bin ich jederzeitt geflessen, vnnd willig, vnnd thuen deroselben mich zu genaden vnnderthenig beuelhendt. Datum Sontags den 13. Decembr. Ao. 73.

E. F. G.

Vnderthenliger williger

Reichardt von der Kere Thombprobst zw Würtzburgk.

Inscriptio.

Dem durchleuchtigenn Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Georg Felderichen Marggrauen zw Brandenburgk zw Stettin, Pommern der Cassuben vnd Wenden, Auch zw Schlesien zu Jegerndorff vnnd Herzoge Burggraffe zw Nürnbergk, vnnd Fürst zw Rugen ꝛc. meinem genedigen Fürsten vnnd Herrn ꝛc.

Num. 24.

Fürstliche Antwort von 1576. an Herrn Domprobsten.

Georg Friederich ꝛc. ꝛc.

Wirdiger lieber besonder. Wir haben ewer an vnns beschehen schreiben vnnd

vnnd vberschickung eines Wägen virnen Weins sambt etlich gereit In vnser Fürstlich Frawenzimmer auszutheilen gehörig empfangen vnd des schreibens Inhalt gnedig vernommen vnd angehört

Vnd so vns dan von euch aus Vrsachen der Weinwachs dis Jars In Francken ganz vnd ghar erfroren ein Wagen mit virnen an statt eines Newen Weins zu diesen mal vnderthenig vberschickt worden, so nehmen Wir solliches nicht allein zu gnügen vnd gnedig gefallen an, sondern halten euch auch der nicht vberschickten Trenbel Pfirsig vnd Mandel halben, weilen vns die Gelegenheit mit dem Heurigs Jars gewesenen Sommerfrost selbsten wol bewußt ist, für gnedig entschuldigt, Laßen Euch auch hiebey annoch den gebettenen Gleitsbrief Dessen sich die eurige des kunfftigen 77. Jars In Verrichtung der Thomprobstey Rent vnd sachen In vnsern Landt haben zu gepruachen hiemit verfertigt zukomen vnd sindt euch daneben mit gnaden vnd gunsten sonders wol geneigt. Datum Onolzbach den 26. Novembris Ao. ꝛc. 76 ꝛc.

Num. 25.

Fürstliche Antwort an die Domprobstey-Statthalter von 1597

G. F.

Liebe Besondere, Vnnß ist euer schreiben, beneben dem überschickten Wagen mitt Neuen Wein, welchen Ihr Vnß von deß Ehrwürdigen vnsers besondern lieben Herrn vnd Freundes Herrn Neidthardten Bischofen zu Bamberg vnd Thomprobsten zu Würzburgs wegen, Altem Gebrauch nach vberschicken thutt, von Zaiger diß, vnderthenigst vberliefert worden.

Dieweil es dann an deme daß obwohl die Neuen Wein diß 97. Jhars sehr vngleich Jedoch der jezt von Euch vberschickte, so ein Steinwein sein soll also frisch ist, das wir denselben für Unsere Person nicht zu trincken noch darmit bey guten Leutten zu bestehen wißen, vnd weilen Wir berichtet worden das heurigs Jhars die Neukeller gewechß ettwas geschlechter vnd besser, Alls die Stainwein sein, So gesinnen Wir hiermit gnedigst an Euch Ihr wollet vns berürts Neukeller Mosts so geschlacht vnd gut derselbe zu haben,

Ein baar Baß ungevehrlich von 6 Aimern zu kommen laßen, und solches ump so viel desto unweigerlicher das wir wie oben gemelt den albereit obenschickten für Uns nicht genießen können, des Gehoffens Ihr werdet S. deß Bischoffs Lden Euern G. Herrn hieran alß an einem geringen gar kein ungefallen thun,

Sindt wir dagegen des gnedigsten erbietens, solches gegen Sr. L. freundtlich und gegen euch in Gnaden damitt Wir Euch geneigt, zu erkennen Datl. Onolzbach den 26. Novembr. 97.

Georg Fridch Mppr.

Inscriptio.

Den Würdigen und Vesten unsern lieben besondern Stadthaltern und Beuelhshabern der Thumbprobstey Würzbl.

Num. 26.

Paß-Brieff wie solcher vom Herrn Marggraff Joachim Ernst jährlich ertheilet worden.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Ernst Marggraff zue Brandenburg In Preussen zue Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch Jun Schlesien zue Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zue Nürnberg, und Fürst zue Ruegen, Bekennen und thun kunth gegen Jedermeniglich, daß Wir deß wirdigen, vnsers besondern lieben Hrn. Wolff Albrechten von Wirzburg Thumbprobsts zu Würzburg Dienern und Knechten, die Ihr Lden zue Zeitten, zu Ausrichtung der Domprobstey sachen und zue einpringung derselben Renth, Zinß, und Gulden hin und wider schicken werden, das nechst künfftig Jhar In Vnsern Fürstenthumb und Landt, vf vnsern Strassen, und an den Enden, die Wir zu glaiten haben, Vnser frey sicher und ungeferlich Glait zugesagt und gegeben haben, Geben Inen auch solches obgemelter maßen mit Iren Pferdten Haab und guettern, hiemitt und Inn krafft diß Briefs, für vns die Vnsern und alle die, deren wir vngewehrlich mechtig sein, Darauff guetlich begerendt, den Vnserigen aber beuehlendt Ihr wöllet wohl ermelter Ihrer Lden Domprobstey Diener

und

vnd Knecht auch Dero Haab vnd gueter Vnsers Glaits genieſſen laßen, Ihrer verſchonen, ſie dabej handthaben vnd nicht geſtatten, Icht was darwider fürzunemen, daran thuet ein Jeder Vns ein gnedig gefallen vnd wöllen es hinwider In Gnaden erkennen, zu den Vnſerigen aber zu geſchehen ernſtlich verlaßen, zu Vrkunth mit Vnſern zu endts der Schrifft vfgetrucktem Secret beſigelt vnd geben zu Onolzbach den 11. Monatstag Decembris Im ſechszehenhundert und achten Jhar.

Inſcriptio.

Copia Paßbrieffs welch Jerlich dem Thumb-Probſt zu Würzburgk. wann er die Wein anhero ſchickt gegeben würdt.

Num. 27.

Domprobſteyliches Schreiben von 1615.

Vnſer freundtlich Dienſt zuuor Hochgeborner Fürſt beſonders lieber Herr vnnd Freund, Wir thuen E. Ldl. hiebej zaigern diß, ein wenig Weintrauben vnd Pfirſing ſo guet dieſelben heurigs Jahrs erwachſen, vnd vff dießmahl zu bekommen geweſen, ganz wolmeynend verehren, freundtnachbarlich geſinnendt E. Ldl. wollen ſolche gernige verehrung von vns in Gueten vffnehmen, vnd zu ihrer gedeyllichen geſundtheit genießen.

Obwohlu Wir E. Lden zugleich auch ein wenig Mandel zugeſchickt hetten, ſo haben jedoch vmb willen, im verſchienen Frueling die Blüett allenthalben faſt abgefallen, vber fleiſſig gehabte nachfrag dieſer Zeit keine zur Handt gebracht werden können, Ganz freundlich geſinnendt E. Ld. wollen vnns derentwegen aus angedeuter Urſach freundlich vor entſchuldigt halten, vnd vns ſolches zu keiner Vnfreundſchafft, ſondern gedachten heurigen Mißwachß zurechnen, Welches Wir E. Lden denen Wir ſonſten als vnſerm beſondern lieben Herrn vnndt Freundt, angenehme Dienſt zuerzaigen gewilt, freundlich Mainung nit wollten verhalten Datum Wirzburg den 17. Septembris Anno 1615.

Von Gottes Gnaden Johan Gottfried
Biſchoff zu Bamberg vnd Domprobſt zu Würzburg ꝛc.

I. Godefridus Eqs. Mppr.

Inſcriptio.

Dem Hochgebornen Fürſten Herrn Joachim Ernſten Marggrauen zu Brandenburg In Preuſſen, zu Stettin, Pommern der Caſſuben vnd Wenden auch zu Schleſien zu Croſſen vnd Jägerndorff Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg vnd Fürſten zu Ruegen, Vnſerm beſonder lieben Herrn vnd Freundt.

Num. 28.

Domprobſten Schreiben von 1618.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürſt, E. F. Gn. ſeindt meine unterthenige willige Dienſte zuvor genediger Fürſt undt herr.

Alß nach Antrettung derer zuvorderiſt durch göttliche vermittlung dann vorgegangene ordentliche Wahl uff mich thommener Prälatur der Domprobſtey alhier ich unter andern auch dieſen bericht erlangt, wie E. F. Gn. meine vorfahren an bemelter Domprobſtey järlichen mit einem laſt wein, dann etwas an trauben und andern herbſtfrüchten, was der zeit und jars gelegenheit nach zu haben gewachſen, zu verehren gepflogen, ſo hab auch ich ein ſolches in keinen Abgang kommen laſſen, ſondern ebenmäßig continuiren wollen, geſtalt dann E. F. Gn. ich hiemit zwo Kötzen mit Weintrauben Pfirſing unnbt Mandel, ſo gut dieſelben für dißmahl zu bekhommen gewehſen, überſchickhen und dabey unterthenig bitten thue, E. F. Gn. ſolche geringe und ſchlechte verehrung in gnaden uff- auch damit gnedig für lieb nehmen wollen, und ſolle nach Endtung des jezt hoffenten und bevorſtehenten herbſts ein laſt Wein auch nachvolgen. Dann E. F. Gn. nach meinem geringen vermögen unterthenige dinſt zu leiſten bin ich jederzeit gevliſſen willig, thue derſelben auch mich benebens zu genadten unterthenig bevehlen. datum Würtzburg den 6. octobris Anno 1618.

E. F. Gn.

unterthenigen

Conrad Friedrich von Thüngen
Domprobſt.

In-

Digitized by Google

Inſcriptio.

Dem durchleuchtigen hochgebornen Fürſten unndt herrn herrn Joachim Ernſten Marggraffen zu Brandenburg in Preußen zu Stetin Pommern der caſſuben und wenden auch in Schleßien zu Groſſen und Jägerndorff ꝛc. hertzogen burggraven zu Nürnberg unndt Fürſten zu Rugen meinen gnedigen Fürſten unndt herrn.

Num. 29.

Der Fürſtlichen Regierung Antwort darauf.

Unſere freundtliche dienſt zuvor Ehrwürdiger lieber herr unndt Freundt. In Abweſen des durchleuchtigen hochgebornen fürſten und herrn herrn Joachim Ernſten Marggrafen zu Brandenburg herzogen in Preußen unſers gnedigen herrn iſt Euer Schreiben neben denen nach alltem herkommen überſchickten weintrauben anhero geliefert worden. thun Euch hierauf zu der durch ordentliche vorgangene wahl uff Euch kommenen thombprobſtey würtzburg von gott dem allmächtigen glück ſeegen und alle gedeyliche wolfart wünſchen, uns auch dabeneben anſtatt hochgedachter Ihrer F. Gn. welchen wir ſolch Euer Schreiben neben dem Präſent underthenig referirn und vortragen laſſen wollen, und ſie es in gnaden gegen Euch erkennen werden, ganz gnedig, für unſer Perſon aber freundlich bedanckhen, immaſſen wir Euch zu freundlicher dienſterzeigung willig und geneigt. datum Onolzbach den 28. Sept. 1618.

Num. 30.

Poſtſcriptum zu einer fürſtlichen Antwort nach Würtzburg von 1621.

Auch beſonder lieber, Obwohln hiebeuorn vnnd allwegen bey einlieferung des laſtsweins vnnd andern geräthleins auch 2. gulden Thaler in ſpecie in vnſer Canzley, vnnd hingegen euern abgefertigten 5 fl auß vnſerer Rentmeiſterey (Inmaßen Er heurigen Jahrs widerumb empfangen) entrichtet worden, So hatt Jedoch mehrgedachter Euer diener ermelter vnſerer Canzley nur 2. fl. in Münz offerirt, mit vermelden, daß man Ihme für diß mahlen ein mehrers nicht zugeſtellt, Wann dann dieſes eine Neuerung vnnd

Wie

Digitized by Google

Wir vnsers Theils es gern bey dem vhralten Herkommmen verbleiben zu laßen gewillt, Alß zweiffeln wir nicht, Ihr werdet mehr berührte 2. Gulden thaler anhero zuverordnen: vnnd dadurch das allte Herkommen in observanz zu nemen wißen. Actum ut in litteris.

Nota. In der Aufschrifft stehet, der Zollbrieff seye biß zu Einlangung der zwey gulden thaler zuruck behalten worden.

Num. 31.

Domprobsten Schreiben von 1623.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. seint mein vnderthenige bereitwillige Dienst zuvor Gnediger Fürst vnd Herr.

Hiemit thue Ich E. F. G. altem Herkommen nach, den Last verehrwein, Sambt den Fuder Staingewechs, vermög vffgerichten Recess, so gut der allmechtige Gott denselben diß Jahrs allhie hat erwachsen lassen, neben andern geräthlichen vnderthenig vbersenden, vnd das E. F. G. solchen In gnedigen Willen annehmen, Auch in guter Gesundheit genießen, von Herzen wünschen, Dabeneben mein Gnediger Fürst vnd Herr In beharrlichen Gnaden sein vnd verbleiben wöllen, Gestalt E F. G. Ich mich dan darzu hiemit vnderthenig beuelhen thue, Datum Würtzburg den 4. Novbris Ao 1623.

E. F. G.

vnterthenigster

Conradt Fridrich von Thüngen

Inscriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten Marggrauen zu Brandenburg zu Breussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch zu Schlesien zu Grossen vnd Jägerndorff Herzog. ꝛc. Burggrauen zu Nürmberg vnd Fürst zu Rugen,

Meinen gnedigen Fürsten vnd Herrn.

Num.

Digitized by Google

Num. 32.

Domprobstey Schreiben von 1624.

Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein mein vnderthenige bereitwillige dienste zuuor, Gnediger Fürst vnd Herr.

Demnach man Gottlob, nunmehr den schirst annahenden Herbst wiederumb erlebt, Alß hab Ich nicht vnterlaßen wöllen, dem alten Herkommen nach, E. F. G. mit zwey Tragendt dreubeln, so schön dieselbe zum ersten Abschnitt am Stain allhie befunden worden, sambt etzlichen Pfirschling vnnd Mandeln, bey Zeygern diß zu vbersenden, Vnndt das E. F. G. solches alles in gnedigem Willen annehmen, auch daßelb in guter Gesundheit genieſen, von Hertzen wünschen thue, Vnnd dabeneben mein Gnediger Fürst vnnd Herr, in beharrlichen Gnaden sein, vnd verbleiben wöllen, Gestalt E. F. G. Ich mich dan dazu hiemit vnderthenig anbenehlen thue, Datum Würzburg den 14. Septembris Ao. 1624.

E. F. G.

Vnderthenigster
Conradt Friedrich von Thüngen
Domprobst Mpria

Inſcriptio.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten Marggrauen zu Brandenburg, zu Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schleßien, zu Grossen vndt Jägerndorff, Herzogen, Burggrauen zu Nürnberg, vndt Fürsten zu Rüegen ꝛc. Meinem gnedigen Fürsten vndt Herrn.

Num. 33.

Domprobstiſches Schreiben von 1624.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, E. F. G. sein mein vnterthenige willige Dienſten zuuor, Gnediger Fürst vnnd Herr ꝛc.

Hiemit thue E. F. G. Ich dem Herkommen nach, den Laſt verehrwein, ſambt den Fuder Stainmoſt, vermög des vor Jahren getroffenen Vergleichs, ſo gut ſelbiger diß Jahrs erwachſen, neben andern geräthlich, durch meinen Büttner, Johann Schmidten, vnderthenig vberſendten, vndt daß E. F. G. ſolchen mit gnedigen Willen annehmen, vndt in Geſundheit genieſen mögen, von Hertzen wünſchen, Dabeneben auch mein Gnediger Fürſt, vnndt Herr in beharlichen Gnaden ſein vnndt verbleiben wöllen, geſtalt E. F. G. Ich mich dan zu einem ſolchen hiemit vnderthenig beuehlen thue, Datum Würzburg den 10 Novbris. 1624.

E. F. G.

Vndertheniger

Conradt Friderich von Thüngen
Domprobſt Mpria.

Inſcriptio.

Dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnndt Herrn, Herrn Joachim Ernſten Marggrauen zu Brandenburg, In Preuſen zu Stettin, Pommern, der Caſſuben vnndt Wenden, auch in Schleſien, zu Groſſen vnnd Jägerndorff, Herzogen, Burggrauen zu Nürmberg vndt Fürſten zu Rügen ꝛc. Meinem Gnedigen Fürſten vnndt Herrn.

Digitized by Google

Das neunte Capitul.

Vom Steg-Wein.

Wann wir von dem Pantoffel-Wein im nächſten Capitul zur gehörigen Erläuterung das nöthige beygebracht, ſo wird uns erlaubt ſeyn, hier einen andern Wein nahmhafft zu machen, der von jenem weit unterſchieden iſt. Der Stegwein iſt eine alte Stifftung vor die Armuth in Onolzbach, welche ſich von einer ehrbaren Matrone herſchreibet. Den Nahmen hat er von dem alten Steg, welcher ehehin über die Wieſen an der Rezat, und über die Rezat gegangen, und welcher hernach weggenommen worden, als man zum Behuff der Caſernen einen ſtarcken Damm über ſolche Wieſen, und eine damit verknüpfte Brucken über die Rezat gemacht. Weil der Wein, den nach der Stifftung das Windsheimer Spital-Amt lieffern muß, über oder an ſolchem Steg, der ordentlichen Straſſe nach, geführt wurde, ſo erhielt er den Nahmen des Stegweins. Zur Beſtärckung ſeines Urſprungs aber wollen wir hier etliche bißher ungedruckte Urkunden anfügen, aus denen wir vorläufftig bemercken, daß im vierzehenden Jahrhundert fünf vom hundert Zinnß gegolten. Daß der rheiniſche Gulden gut von Gold ſeyn müſſen, mag faſt überflüßig zu ſagen ſeyn, doch wird ſich bald Gelegenheit finden, uns auf dieſe Urkunde zu beruffen.

Num. 1.

Wir Cunrad Sley unnd Hainz zymerman vormunde Pfleger und Spitalmeiſter zu diſen zeiten dez Spitals zu Windsheim bekennen offenlichen mit diſem brief allen den die in ſehen hören oder leſen, daz wir durch notdurfft und bezzers nuz willen dez vorgenanten Spitals und mit wolbedachten vereinten ſinne und müte und mit guten Rat der burger dez Ratz der Stat zu Windsheim recht und redlich für uns und alle unſer nachkumen verkaufft haben und zu kauffen haben geben der erbaren frauen Olheiten genderiune burgerinne zu Onolſpach einen guldein geltz und ein ort eines guldein reyniſcher

werung gut an gold und swer gnung an gewicht ewiger gülte die ir wirte fritze geuder selig bey gesunten lebendigen seinen leib geschickt hat dem Selhause zu Onolspach in der Stat gelegen daz er do kaufft umb Symon bretheim daselbst zu Onolspach, daz kumpt zu rechten kaufft umb zweinzig guldein der vorgeschrieben werung der wir gantz und gar gewert und bezalt sind in dez vorgenanten spitals nuz und frumen, den vorgeschrieben guldein und das ort sullen wir obgenanter spitalmeister oder unser nachkumen dem egenanten Selehause zu Onolspach oder den vormunden dezselben Selehauses alle ior ierlichen und ewiclichen reichen und geben uff sanct walpurgtag on allen iren schaden ungeuerlichen daz man den geistlichen coherrn die in dem vorgenanten Selehause sind holtz und salz darumb kauff, ongeuerde, auch ist geredt worden daz wir obgenanter spitalmeister oder unser nachkumen und dez obgenanten spitals gute ungemuet und unbekumert seln sullen dieweil die egenant Oheit geuderinne lebt und nach iren tode so sullen wir oder unser nachkumen erst antreten mit der gülte uff den nechsten Sant walpurgtag noch irem tode ongeuerde, und den vorgeschriben guldein und dem ort sol daz vorgenant Selehause haben und wartend sein uff dez spitals hoff zu cleinen windsheim gelegen den do hans Smit haut und ein erb daran hat und ierlichen gibt zehen malter korns mit der bescheidenheit welches iars wir oder unser nachkumen die gulte nicht geben und bezalten alz vorgeschrieben stet dem Selehause zu Onolspach so haben die vormunden dezselben selehauses uff dem hoff zu cleinen windsheim zu phenden und anzugreifen alz lang biz daz sie der vorgeschrieben gulte gar und gentzlich gericht und bezalt werden on iren schaden ungeuerlichen und daran begen sie noch nyemant von iren wegen dheinen zorn pen noch freuel vor geistlichen und weltlichen gerichten on all geuerde zu urkund der warheit so geben wir obgenanter spitalmeister disen brief versigelt für uns und alle unsern nachkumen mit der Stat zu windsheim und mit dez egenanten spitals daselbst anhangenden Insigeln der geben ist nach christi geburt drewzehenhundert iare und darnach in dem einen und newntzigsten Jare an dem nehsten Montag nach Sanct Veitstag.

Num.

Num. 2.

Wir Kunrad Sley und Heinz zymerman vormunde pfleger und spitalmeister zu disen zeiten dez spitals zu windsheim bekennen offenlichen mit disem brieff allen den die in sehen hören oder lesen, daz wir durch notdurfft und bezzer nutz willen dez vorgenanten spitals mit wolbedachtem vereinten sinne und mute und mit guten rat der burger dez ratz der Stat zu windsheim recht und redlich für uns und alle unser nachkumen auffgeben und verkaufft haben verkauffen und geben auff mit krafft ditz briefs der erbern frauen frauen Olheiten fritzen Geuders selig wirtin burgerinne zu Onolspach und den Gotzhaußmeistern doselbst zu Onolspach zween Eymer Wein gülte Windsheimer mezz ewiger gülte uf dez egenanten spitals gute zu cleinen windsheim gelegen do daz Selehauß zu Onolspach einen guldein und ein ort Geltz uff hat, die zween eymer Weins kumen zu rechten kauff umb zwey hundert phunt haller werung der wir gantz und gar gewert und bezalt sind, in dez egenanten spitals nuz und frumen, die zween vorgeschriben eymer wein sullen wir und unser nachkumen der egenanten Olheiten Geuderinne ir lebtag reichen geben und antwurten gen Onolspach in die Stat allwegen in dem osterfeyertagen alle iar ierlichen und ewiclichen für ir hauß und herberg an allen iren schaden ungeuerlichen die weil sie lebt ongeuerde, theten wir dez nicht wenn wir dann dez werden ermant von ir mit briefen boten zu hause zu hoff oder unter augen so sullen wir ir die zween eymer Weins in den nehsten vierzehen tagen nach der manung reichen geben und antwurten in aller der weise alz vorgeschriben stet ungeuerlichen gescheh dez nicht so hat die egenannt Olheit Geuderin und ir helffer vollen und gantzen gewalt uff den vorgenanten gute zu cleinen windsheim gelegen zu pfenden und anzugreiffen alz offt alz lang und a'z viel biz daz sie der vorgeschriben weingülte mit den botenlon zerung und nachreise gar und genzlich gericht und bezalt wirt on allen iren schaden ungeuerlichen und wenn die egenannt fraw Olheit Geuderinne von tods wegen abget gestirbt und nymer ist so sullen wir obgenanten spitalmeister und unser nachkumen dieselben zween eymer weins alle iar ierlichen reichen geben und antwurten von dem egenanten gute zu cleinen windsheim gelegen, den Gotzhaußmeistern zu Onolspach die yezund sind oder hernach werden ongeuerde in a'ler der weise alz ob die vorgenant Geuderinne selber lebt on alle geuerde mit

der beſcheidenheit daß Gotzhaußmeiſter zu Onolſpach dieſelben zween eymer weins ſullen geben alle iar ierlich uff fritzen Geuders ſeligen iartag demſelben wein durch ſeiner ſelen hells willen armen leuten alz verre der reichen mag ongeuerde, und welches iars wir dez weins nicht geben und antwurten den Gotzhaußmeiſtern zu Onelſpach ſo haben ſie und alle ir helffer auch vollen und ganzen gewalt zu pfenden und anzugreifen uff dem vorgenanten gute zu cleinen windſheim gelegen in aller der weiſe und maz alz von der Geuderinne vorgeſchrieben ſtet ongeuerde und daran begen ſie alle und ir helffer dheinen zorn pen noch freuel vor geiſtlichen und weltlichen gerichten on alle geuerde zu urkund der wahrheit ſo geben wir obgenanter ſpitalmeiſter dieſen brief verſigelt für uns und alle unſſer nachkumen mit der Stat und mit dez egenanten ſpitals zu windſheim anhangenden Inſigeln der geben iſt nach Chriſti geburt dreuzehen hundert iar und darnach in dem einen und newnzigſten iare an dem nehſten donnerſtag vor Sant Egidy tag.

Num. 3.

In gotes namen amen. Seit das iſt daz allew dinck jedergenckllich ſind und daz alle menſchen ſterben und aller geſchefft vergeſſen wirt ez ſey dann daz ſie eygenlichen verſchriben werden ſo bekenn ich Adelheit Geuderinn bürgerin zu Onolſpach und tun kunnt öffenlichen mit dieſem offenn Brief für mich alle mein erben und nachkomen daz ich mit geſünten leib mit wolbedachtem mût und rate erberger leute und meiner frewnde dem allmechtigen Got zu lob und durch meiner und friderich meins elichen wirts ſeligen und ander unſer vorfordern ſelen willen geſchickt und gemacht han und ſchick und mache auch daz ſey daz ich abgee von todes wegen daz dann daz Hawß do ich jezund inne bin fürbaz ewiclich ſol ſein ein Selehaus alſo daz mann haws arm menſchen darein ſezen ſol daz ſie herwerg darinne haben ſullen nach rate der erbergen lewte der Gotzhaus meiſter die des vormünde und getrewes hender ſullen ſein und des getreulichen pflegen und darzu warten ſullen ongeuerde auch han ich geſchicket und gemachet waz ich ungeuerlichen laſſe nach meinen tode von hawsrat daz daz alles auch bey dem haws beleiben ſol den armen leuten zu hilf, auch han ich geben ein gulden und ein ort daz ierlichen gefallen von

klein

klein windſheim von dem hoff in daz vorgeſchriben haws denn armen leuten umb holz ſalz und ander noturft, und zween eimer weins die auch ierlichen gefallen von demſelben hoff des ſol werden dem Pfarrer zwo maz und yedem Götzhaus meiſter auch zwo maz und den übrigen wein geben armen leuten an des obgenanten friderich Geuders ſeligen iartag und daz dy vorgeſchriben Artikel alle alſo beſtetiget und vollfürt werden darüber zu einer waren urkunde gib ich dieſen brieff verſigelten mit der Stat zu Onolſpach anhangenden Inſigel daz die Burger des Rates daran gehangen haben durch meiner fleiſſigen pette willen der geben iſt am nechſten Mitwochen vor ſant Gumprechtz tag in der Vaſten nach Chriſti gepurt drewzehenhundert iar und in dem drey und newntzigſten Jare.

Digitized by Google

Das zehende Capitul.

Von dem Wort Selbsacher.

Nicht daß nachstehende Urkunde im mindesten zur Nürnbergischen Geschichte gehören solten, wollen wir solche beybringen, sondern bey Gelegenheit des Stegweins ist sie uns zu Gesicht gekommen, und hat sich bloß wegen des Worts Selbsacher empfohlen. Nach Frischen Wörterbuch heisset in des Kaisersbergers Postill Sächer so viel als die Persohn, die eine Sache gethan. In dieser Bedeutung stehet es auch beym Tschudi in der Schweizer Chronick. Sacher ist selten, die composita sind häuffiger, als Ursacher, Widersacher, Hauptsacher. Letzteres stehet in der Julichischen Policey-Ordnung und bedeutet den auctorem. Selb- oder Selbst-Sacher ist Frischen unbekannt geblieben. In nachstehender Urkunde ist Selb-Sacher der debitor principalis, dem die Bürgen und Selb-Schuldner fideiiussores expromittentes entgegen gesetzt werden, Selbst-Schuldner ist sonst der debitor principalis, wie ihn auch Frisch davor angenommen hat. Doch giebt es unzehlige Exempel, daß sich fideiiussores und Bürgen vor Selbst-Zahler und Selbst-Schuldner verschreiben, das ist, expromittunt. Die Urkunde selbst lautet also:

Ich Sebastian Kuehornn thue kunt meniglich als mich der erwürdig herre Georg vonn Vibra Thumherre unnd oberster custor des thumstiffts zu Bamberg dem Vertrag und ordnung nach der custorey und kirchampts halb gemacht zu einem Kirchner aufgenommen, den erwürdigen und wirdigen meinen gnedigen herren vom capitell bemelts thumstiffts in ein capitell angeben und als kirchner presentirt hat, also haben mich dieselbenn mein gnedige herren zu kirchnern angenommen deßhalben ich uff heut datum dits Briefs als geschickt mit meinen Bürgen und mit selbschulden vor Capitell erschinen und meinem gnedigen herren Dechant von capitells wegen mit hand geben treuen globt und einen gelertten Aide zu got und den heylgenn geschworen hab, das ich auch denselben geschworn eyd getreulich volstreckenn soll und will das hab ich die ersamen mein guet freunde mit namen Thoma

Volman

Volman zu Sant Jacob, Pangratz Hangaum Niclaus Schmidt beede aufm Kaulberg und Hanſon Kippes unter dem Meyenbrunnen zu bürgen und ſelbſchuldenn geſezt und gerett bey meinen gutten waren treuen vorleſen mein geſchwornen Aid in allem ſeinem begriffpuncten und Artickeln on allem Auſſzug und behelff getreulich zu halten und zu volſtrecken ongeuerd, wir obbenannt bürgen und ſelbſchulden bekennen ſamtlich und ider inſonderheit das wir gut unverſcheidenlich bürgen und ſelbſchulden worden ſein, und werden wiſſentlich in crafft dits brieffs, gereden und globen auch bei handgeben treuen an geſchworen Aidsſtat alles das on vertzugck wann wir gemant werden zu thun und zu volſtrecken was von uns inn diſem brieff geſchrieben iſt unnd alß getreuen bürgen und ſelbſchulden zu thun zuſteet, auch zu leiſten nach vermanen und uns kheinerley ſachen wie die für uns gebracht mochten werden, davon nit wenden noch abziehen laſſen, auch keinerley uns zu hilff annemen, das dawider geſein oder einen Schein geben, wie das erdacht oder für uns bracht wurd denn wir uns des alles und zuuoran ſtat rechtens frechung und aller ander freyhung wie wir habend uns nuz und hiemit wolbedachtlich verziegen und freilich begeben haben, geuerde hierinn außgeſchloſſen, zu urkhundt hab ich obgenanter Sebaſtian Khuehorn ſelbſacher kirchner und wir obgeſchrieben bürgen und ſelbſchulden ſembtlich mit vleiß gebetten den erbaren und vheſten Anthoni von Veſtenberg ytzo zu Bamberg unſern lieben junckhern das er ſein Inſigell ſollicher unſer vleiſſigen bet halben an dieſen Brieff gehangen hat, des ich itz genanter Anthoni von Veſtenberg alſo geſchehen bekenn doch mir und meinen Erben on ſchaden, geſchehen und geben am freitag nach Sannt pauls bekerungs tag und chriſti unſers lieben herrn gepurt funffzehen hundert und im dreyſſigſten jaren.

Das eilffte Capitul.

Vom Hals-Gericht zu Auffkirchen.

Auffkirchen ſtehet beym Jenlchen und ſonſt unter den Reichsdörffern; es liegt an den Confinen zwiſchen Francken und Schwaben, und gehört nebſt Harburg Flochsberg und Bißingen zu derjenigen Reichspfandſchafft, welche von dem fürſtlich und gräflichen Hauß Oetingen wider die vorhandene kaißerliche Mandata dem hochfürſtlichen Hauß Brandenburg vorenthalten wird. In dieſem Auffkirchen giebts in gewiſſer Maaß ein Hals-Gericht, aber ſolches wird nicht anderſt als von dem Vogt zu Hohentrüdingen, der nun zu Heidenheim ſitzet, ſo offt ſich ein Maleſiz begiebt, und ein peinlich Urthel geſprochen werden ſoll, beſetzet und beheget. Er beſetzet ſolches nebſt ſechs ſeiner peinlichen Gerichts-Schöpfen, und nimmt darzu noch ſechs Mann des Gerichts zu Auffkirchen, welche er aber allererſt mit dem Schöpfen-Eid beleget. Er muß auch Stock und Galgen bauen zu Auffkirchen, und die von Auffkirchen müßen zur Bekanntnus ſolcher Gerechtigkeit alljährlich und jeden Jahrs beſonders von jedem Hauß einen Rauch-Schilling an den Vogt zu Hohentrüdingen zahlen, den er durch ſeinen Knecht einfordern läßet.

Dieſes Recht iſt von unfürdencklichen Zeiten bey dem hochfürſtlichen brandenburgiſchen Amt Hohentrüdingen, und wir wiſſen keinen andern Urſprung deſſelben anzugeben, als uniuerſalitatem iurisdictionis territorialis et criminalis. Kürtze halber beziehen wir uns deßhalber auf Joh. Baſ. Seidels Verſuch einer kurtzgefaßten doch gründlichen Abhandlung von dem Burggrafthum Nürnberg, deren endliche Ausführung bey des Herrn Verfaſſers jetziger Bedienſtung allerdings ſolte erwartet werden dürffen. Das Halß-Gericht zu Auffkirchen ſtundte auf die angezeigte Arth unter dem Vogt-Amt Hohentrüdingen noch ehe Auffkirchen in Oetingiſche Hände gekommen, und dabey blieb es auch fortan, des Oetingiſchen Beſitzes ohngeachtet, wie ſolches bey dem groſſen am Kaiſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht ſeit an. 1512. hangenden wichtigen Rechts-Handel gantz klar und deutlich reſpectiue dargethan und eingekannt worden. Weil aber in

teutſchen

teutschen Landen es einmahl so weit gekommen daß kein Nachbar dem andern mehr etwas gönnet, so hat man in spatern Zeiten angefangen, alle Personen, wider welche in der Folge etwas peinliches zu erkennen seyn mögte, gleich Anfangs nach Oetingen zu verführen, um damit dem Vogt zu Hohentrüdingen die Ausübung seiner offenkundigen Gerechtigkeit zu hindern. Indessen wird doch der Rauch-Schilling, der das untrüglichste signum superioritatis territorialis ist, noch jetzo von Hohentrüdingen aus jährlich eingefordert, und zu Aufkirchen jährlich gezahlet.

Aufkirchen lieget also in Hochfürstlich Brandenburgischen territorio; giebt es auch der Augen-Schein, da es auf allen Seiten ringsum von solchen Orthen umgeben, welche unter Hochfürstlich Brandenburgischer Lands-Hoheit stehen. Das fürstlich und gräfliche Hauß Oetingen kann gegen diesen Satz nichts einwenden, da es selbsten behauptet, daß es ausser des Reichs Gräben und Mauern territorium clausum habe, und da es diesen Satz selbst gegen die Reichs-Städte Nördlingen, Bopfingen, Gingen und Dünckelspühl verfochten. Jedoch hierron wird sich zu einer andern Zeit mehrers reden lassen.

Senfeld und Gochsheim liegen auch unter der iurisdiction des Stiffts Würtzburg, und an beeden Orthen zahlen sogar die Einwohner ihre Steuer verschiedenen Herren; sie sind auch Zins-, Gült- und Handlohnbar. Doch sind und bleiben sie Reichs-Dörffer. Die immedietaet hindert also nicht, daß Reichs-Ständte auf dem immediaten Guth aus diesem oder jenem Grund einige iura solten haben können. Selbst Reichs-Ständte haben offt in eines andern Reichsstandts-Gebieth Mediat-Güther, oder müssen sonst in den ihrigen von andern einige iura ausüben lassen. Es kann also ein Reichs-Glied immediat seyn, wenn es schon nicht integrum complexum omnium omnino iurium hat. Die zu Senfeld und Gochsheim sind Zinnß-, Gült- und Handlohnbar, ob sie schon ein Reichs-Dorff zusammen ausmachen. Bey hinlänglicher Erläuterung des Sprichworts, die Henne fliegt nicht über die Mauer, wird sich davon mehr reden lassen, und ist zu wünschen, daß eine in der Nachbarschafft zum Druck bereit liegende Abhandlung von Frey-Bauern und Reichs-Dörffern bald ans Licht tretten möge.

Offenbahr gehen also diejenige zu weit, welche kleine und niedere Reichslehen besitzen, und aus dieser reichslehenbaren qualitaet ihres Guths behaupten wollen, kein Reichsstandt könne auf solchem Guth das mindeste Recht ex capite territorii oder sonst haben. Müssen sichs ja Reichsständte gegen einander gefallen lassen, daß einer auf des andern Güthern und Rechten dieß und jenes exerciret und hat, wenn schon sie mit dem ihrigen vom Kaiser und dem Reich beliehen werden. Die Lehnbarkeit hindert nicht, daß nicht jemand ausser dem Vasallen auf dem Lehen etwas zu suchen haben solte. Weniger wird darmit eines andern schon gehabtes Recht aufgehoben. Gesetzt, man trüge sein Guth, das bißher einen weltlichen Reichsstandt gesteuert, einen geistlichen zu lehen auf, und man wölte hernach mit dem brocardico, Gottes Gab steuert nicht, sich der Steuer entschütten; so würde man gar bald mit dem jure possessionis zu rechte gewiesen werden. So weiß man ja auch die servitutes juris publici; und wenn man schon die kleinen und niedern Reichslehen vor immediat halten wolte, so würde man doch damit gegen diejenige nicht auslangen, welche auf solchen Lehen von unfürdencklichen Zeiten einige jura gehabt, genossen, geübet und besessen. Selbst nach den Reichsgesetzen, nahmentlich nach dem westphälischen Friedensschluß kann das jus feudi nichts geben. Alles kommt folglich auf den statum possessionis an, quae immemoriali titulo aequiparatur. Hat nun jemand auf einem Reichslehen Zinß, Vogtey, Steuer, Fraiß, Wildbahn, Forstey, Zoll, Gleit, oder sonst dergleichen Rechte hergebracht, einzeln oder einige zusammen; so muß billig derselbe dabey belassen werden.

Um so weniger kann dann das Halßgericht zu Auffkirchen vor ein paradoxon angesehen werden. Selbst Reichsstädte haben hierinnen offt dieß und jenes jus inner ihrer Ringmauern andern zu gestatten. Noch öffter geschahe es ehehin, wie wir an dem Exempel des Stadtrichter-Amts zu Nürnberg oben in mehrern gesehen haben. Den Beweiß von dem Halßgericht zu Auffkirchen aber selbst mit Urkunden zu führen, müssen wir auf andere Gelegenheit verspahren.

Das

Das zwölfte Capitul.

Vom Solenhoffer Marmor-Bergbau.

Solenhoffen iſt wegen der Höhle des Solae angebauet und als ein Benedictiner Cloſter bekannt worden. Von ſolcher Höhle ſind noch Ueberbleibſel vorhanden, und der Berg heißet deßentwegen noch jetzo der Sola-Berg, wird auch unterweilen der Käppeleins-Berg von gemeinen Leuthen genennt. Die Gegend umher iſt ſehr bergigt und felſigt. Unter andern bricht ſich nahe an Solenhoffen, und zwar im Sola-Berg ein dauerhaffter Marmor, der feiner iſt als der andere ſonſt in der Gegend in der Grafſchafft Pappenheim befindliche marmorartige Stein. Dieſer Marmor iſt von Alters her ſchon bekannt, und ſtark verführet worden. Eben das ſtarke Gewerb aber das die Innwohner von Solenhoffen mit dieſen Steinen getrieben, hat verurſachet, daß man ihnen eine gewiſſe Ordnung vorgeſchrieben, damit nemlich der Steinbruch räthlich getrieben werden, ein Steinbrecher neben dem andern ehrlich leben, und durch Gewinnſucht oder Unordnung der Steinbruch nicht ungebührlich veröſſiget werden möge. Die erſte Ordnung iſt in dieſer Abſicht bereits zu Anfang des ſechzehenden Jahrhunderts gemacht, an. 1596. 1612. und 1628. gebeſſert worden. Dem ohngeachtet wurden die Gruben am Solaberg durchgearbeithet, und man hat deßentwegen jetzo diejenige, welche an der Truhenleiten von gleichem Gehalt ſich befinden, öfnen müſſen. Es werden nicht allein ordentliche Pflaſterſteine von einem Schuhe im quadrat, ſondern auch Altar- und Tiſchblätter gebrochen; jede Gattung von Steinen hat ihren geſetzten Preiß, und auch eine obſchon geringe Abgab an die Landsherrſchafft und die Gemeinde. Die Steinbrecher leben gleichſam in einer Geſellſchafft; keiner darf verkauffen, als in der Ordnung; ſie haben ihre Bergmeiſter, und geſchworne Geſchaumeiſter, denen die Landsherrſchafft einen Obmann im Fall bedürffens ſetzen darf. Die Gruben lauffen in parallel Linien neben einander fort; jede derſelben ware ehehin 12. Schuhe breit, und zwiſchen ſelbigen allezeit ein Gleiß. Jetzo iſt die Breite von 24. Schuhen angeleget, welche aber, gegen den Gipfel des Bergs zu, ſich natürlicher Weiß verſchmählern. Jeder Gemeindemann

darf übrigens einen Steinbrecher abgeben, und eine Grube bearbeithen oder um Lohn bearbeithen laſſen. Jetzo ſind ſolcher Gruben 32. an der Zahl. Zum Ruhm dieſes den Solenhofern von GOtt zugewandten Seegens wollen wir hier die jüngſte Ordnung von Jahr 1670. beyfügen.

Demnach wegen hochfürſtlich gnädigſter Herrſchafft Steinbruchs zu Solenhofen eine Zeitlang viel klagens geweſen, daß ſowohln mit dem Steinbrechen als andern Sachen dabey groſſe Unordnung vorgangen, wie noch; dahero und damit hinführo allem widrigen Weſen geſteuert werde, vor nöthig befunden worden, nicht nur die vorige alte Berg-Artickeln zu verneuern, ſondern auch dieſelbe jetziger des Steinbruchs und der Zeit Beſchaffenheit nach an einem und andern Orth, wie nemlich hinführo die Arbeith ordentlich zu führen, auch welcher Geſtalt die Steinbrecher ſelbſt, ſo darinnen ihre Nahrung ſuchen, ſich miteinander von Handwercks wegen zu begehen, zu vermehren, und in ein vollſtändige Ordnung zu bringen, welche dann auch dem allgemeinen Nutzen zum beſten dergeſtalt eingerichtet, wie die hernachgeſetzte Articul von Worten zu Worten lauten:

Erſtlich ſoll niemand in dem gedachten hochfürſtlich gnädigſter Herrſchafft Steinbruch zu arbeithen befugt ſeyn, er habe dann ſeine Behauſung und eigenen Rauch im Flecken Solenhofen, wie von Alters Herkommen.

Zum andern, weiln gnädigſte Herrſchafft, ſo offt ſie Steinwercks benöthigt, in dem Steinbruch durch die Innwohner oder andere, wann und wie ſie will, Steine brechen laſſen mag; als hat derentwillen ein Verwalter jedesmals mit den Leuthen um den Arbeitslohn zu tractiren, und mit denenſelben, welche doch nach empfangenen Muſtern ſolche verdingte herrſchaftliche vor aller andern Arbeith zu fertigen ſchuldig ſeyn ſollen, billigen Dingen noch auszukommen.

Drittens ſoll ein jeder Innwohner, ſo eine Grube einſchlägt, gräbt oder für ihn nimmt, vor ſich mit Vorbewuſt des Amts und der Bergmeiſter Macht haben zu graben, ſo weit er will, doch über zwerch nicht weiter als zwölf Werckſchuhe, bey Straf zweyer Gulden, ſo halb gnädigſter Herr-

ſchafft,

Digitized by Google

schafft, halb dem Verwalter und Handwerck zuzueignen, im Fall aber sein Glaiß nicht abgehen würde, stündte ihm frey, entweder um Zugab zu bitten, oder sich mit seinen Nachbarn, da er an ihn solchen Falls stieße, zu vergleichen.

Zum vierten wer eine Grube raumt oder einschlägt, der soll nicht allein den Abraum, sondern auch, so lang er sich solcher Gruben gebraucht, alte abgehauene Schiefersteine und unnütze Sachen hinter sich in seine ausgearbeithete Gruben führen, und nicht für sich auf den Waaßen oder Platz des Bergs schütten, ihm selbst oder seinem Nächsten zu schädlicher Hinderung. Auch soll ein jeder im Mauern besten anwenden, daß er dieselbe fein fest und zum Bestandt aufführe, damit alle Gefahr, Schaden und Nachtheil, so dadurch entstehen könnte, verhindert werde, alles bey gnädigster Herrschafft Straff, nachdem sich eines und anders sträflich befinden wird.

Fünfftens soll auch ein jeder Steinbrecher nicht mehr dann an einem Orth einschlagen, bey Vermeidung der Herrschafft-Straff, und keinem mehr als eine Grube gelaßen werden.

Zum sechsten soll ein jeder Steinbrecher vier Flins in seiner Gruben erheben, und wenn er vermeint, es wären dieselbe nicht mehr tauglich, es dem Amt und den Bergmeistern anzeigen, da dann uff Befinden mit der Grub zu handeln, wie vor Alters herkommen, daß dieselbe eingeworffen und verschüttet werde.

Zum siebenden ein jeder Steinbrecher soll seine Gruben, er arbeithe oder nicht, mit Fleiß vermachen, auf daß männiglich Menschen und Vieh ohne Gefahr, Nachtheil und Schaden vorüber paßiren können.

Wann auch vors achte bey einem oder mehr Steinbrechern Arbeith, es sey viel oder wenig, zuvorderist aber gnädigster Herrschafft, angedinget würde, so sollen der oder dieselben die Anzahl allen Steinbrechern andeuten, damit die Arbeith unter sie alle gleich ausgetheilet werde, dabey auch die Zeit, wann solche Steine fertig seyn müssen, benahmsen; und da nun einer unter den Steinbrechern seine Zahl in derselben Zeit nicht machen oder verfertigen könnte, so solle er, ehe das halbe Ziel der bestimmten Zeit verflossen, es auffagen, und alsdann seine Anzahl unter die andere Steinbrechere

chere, die Arbeit zu verfügen, ausgetheilet werden; wer aber darwider in einem und andern handlen thäte, nach Erkanntnus des Amts gestrafft werden.

Zum neunten soll, wann keine angedingte Arbeit vorhanden, jedweden Steinbrecher frey stehen, ein Fuder Stein, was Gattung die auch sey, zu verfertigen und über Land zu seilen Kauf zu führen;

Es sollen auch zehendens zwey Geschaumeister der Ding, wie vorher vermeldt, die Gruben und Waaren zu versichern, verordnet werden, über dem allen treulich zu halten, ob aber Sach wäre, daß dieselbe zween sich in solchen Irrungen nicht vergleichen könnten, oder mögten, sollen sie es beym Amt anzeigen, und ihnen von daher uff ihr Begehren noch einer von der Gemeind etwa zugegeben, oder von Amtswegen selbst darinn erkannt werden.

Zum eilfften soll, so balden ein Fuder geladen, von Stundt an durch die Verordnete angeschnitten werden, damit kein Falsch darunter mit vergehe, oder gebraucht werde.

Zum zwölfften, wenn man Dachstein verstellet oder verkaufft, soll man am Orth, nemlich vom Thalweg uffwarts am nechsten gegen den Berg anfangen ufzuladen, alsdann nach der Ordnung fort hinum gehen, biß daß ein jeder Steinbrecher erlangt.

Wann zum dreyzehenden ein Bauer oder andere Personn Pflasterstein bestellet, und ein Mangel an den Steinen, daß dieselbe nicht zum wenigsten eines Zolls dick, oder sonst nicht recht, oder Kaufmanns-Guth wären, befunden würde, so sollen dieselbe, ehe sie hinweggeführt, besichtiget, und wo in solchem ein Falsch oder Betrug durch die Steinbrecher begangen, diese darum, damit der Steinbruch nicht beschreyet oder verhindert, durch die Hereschafft gestrafft werden.

Es sollen auch zum vierzehenden die zween Beschauer und Anschneider beeidigt werden, ob solchem allen getreulich zu halten, und einem wie dem andern billige Erkanntnus mitzutheilen, niemanden weder zu Lieb noch zu Leid, sondern gerad durch zu gehen, und keines zu verschohnen, alles getreulich und ohne Gefehrde.

Zum

Zum funfzehenden die Verkauffung und Ausgebung der Grabstein und Tischblätter betreffend, weiln jetziger Zeit gar selten was feines und ansehnliches gefunden wird, soll hinführo im geringsten nichts mehr, es seye dann zuvorher dem Amt angezeigt, damit auf bedörffenden Fall entweder gnädigste Herrschafft selbst oder deren Räthe und Diener sich deren zum vordersten gebrauchen mögen, verkaufft, diejenige aber, so darwider handelten, und einig Tischblatt oder Grabstein, wie vor diesem geschehen, ohne Vorwissen verkauffren, jedesmahl so hoch als deren Stück eines gültig und verkaufft, gestraft werden.

Zum sechzehenden dafern auch eine Anzahl Stein viel oder wenig, vor einen Bauherrn fertig zu machen, bestellet würde, und die Steinbrecher, solche in gewisser Zeit zu fertigen und zu liefern versprochen, sollen sie demselben, damit der Bauherr an seinem Bau nicht gehindert werde, getreulich nachkommen, oder andern Falls nach Befinden der Herrschafft Straff erwarten, zugleich auch den Schaden, darein sie den Bauherrn geführt, tragen.

Zum siebenzehenden soll in der Getraide-Heu- und Ohmath-Erndt, damit sowohl das Closter als eine Gemeind mit nothwendigen Taglöhnern versehen sey, kein Stein gebrochen, sondern der Steinbruch geschlossen werden.

Ob sich auch zum achtzehenden begeben würde, daß einer oder der andere einen vorsetzlichen Betrug oder Falschheit gebrauchen thäte, dem soll der Nutz des Steinbruchs oder das Brechen nach Befinden auf ein oder mehr Jahr lang benommen werden.

Zum neunzehenden demnach einem jeglichen eigenthumlichen Innwohner zu Solenhofen in selbigem Steinbruch zu arbeithen erlaubt, bißhero aber sich offt ergeben, daß viel Unerfahrne hinauf kommen, welche von sich selbst zu lernen angefangen, und manchmahl viel verderbt, auch lang grossen Schaden gethan, biß sie hinter den rechten Handgriff gekommen, als soll hinführo ein jeglicher, so sich dieser Nahrung bedienen will, bey dem Amt und Handwerck sich anmelden, und einschreiben lassen, auch sobalden vier Gulden, halb gnädigster Herrschafft, halb dem Verwalter und Handwerck erlegen, dem Einkömmling aber ein Meister, welcher ihn so lang, biß er seine paßirliche Arbeith verfertigen könne, zu unterrichten vorgestellet, und

solcher Einkömmling erst nacher zweyen Jahren und nicht ehender vor gedachtem Amt und Handwerck gegen Erlegung einer gewissen Gebühr von seiner Lehrzeit losgesprochen werden.

Und weilen auch zum zwanzigsten unter denen so bereit eine Zeit her auf dem Steinberg gearbeithet, sich etliche gefunden, die noch nicht allerdings tüchtige Arbeith verfertigen können, die sollen sich inner Jahr und Tag besser unterrichten, und nach Verfliessung der Zeit, da sie die Arbeit recht begriffen, erst auf die bey dem vorgesetzten 19. Artieul ermelte Weiß ledig zehlen lassen.

Zum ein und zwanzigsten soll alle Jahr auf trium regum ein Handwerck in dem Closter zusammen kommen, ihre Lade vorstellen, und jeglicher sein Leggelt darzehlen, sodann Umfrag gehalten, und was wider die Ordnung paßirt, oder zu verbessern und zu verbüssen, getreulich angezeigt, und des Entscheids erwartet werden.

Zum zwey und zwanzigsten, wenn ein Meister eine Arbeith bekommt, oder einige Kundschafft erhalten, so soll er es jedesmahln dem Amt anzeigen, und sein Spald oder Ding-Zettul, damit jegliche Arbeit und Anzahl Steine sobalden ordentlich ufgeschrieben, und nichts mehr, wie vor diesem öffters geschehen, unterschlagen oder gar nächtlicher Weil vertuschet werde, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlichen Straff vorlegen, hernach gnädigster Herrschafft an erlösten Geld, deßwegen dann ebenmäßig jederzeit die Verkauf-Zettul vorzuweißen, nach dem pretio oder Werth der ausgemachten, nicht aber der nur rauh gearbeitheten Steine, wie ein Zeit lang gegen das Herkommen und die alte Rechnungen eingeführt werden wollen, von jeglichem Gulden drey Kreutzer erstattet und verrechnet, die erkundigte Arbeith aber, wie oben bey dem 8. Artieul vermeldet, unter die gesammte Stein-Bergsmeister vertheilet werden.

Zum drey und zwanzigsten ist im Kauffen und Verkauffen nachfolgender Unterschied zu halten, daß die Meister unter einander selbsten die achtzehenzöllige, vierzehenzöllige und zwölffzöllige Steine umb . . . mögen verkauffen, hingegen sollen die andere Steinbrechere, so noch kein Kundschafft haben, oder an der Arbeith noch lernen, und nicht ledig gezehlt sind, ihre geschliffene Steine, wie vor Alters . . . geben.

Zum

Zum vier und zwantzigsten soll es mit dem Stein-Bruch zu Uebermanshoffen, so auf zehen Jahr lang bestandten worden, gleichfalls gemeinschafftlich, wie abermahlen oben beym 8. Artickel angeführt, gehalten, und nach Möglichkeit dahin, daß die Steine um einen billigen Preiß gegeben, und dardurch der gantzen Gemeind zu ihren eigenen Nutzen eine bessere Kundschafft herbeygezogen, getrachtet werden.

Zum fünff und zwantzigsten, indem auch jezuweilen in Verführung der Steine viel Fuhren vonnöthen seyn, sollen dieselbe vor allen Dingen den herrschafftlichen Unterthanen zu verrichten angebothen, und da man sich um den Lohn nicht allerdings vergleichen könnte, der Entscheidt, so viel möglich, vor dem Amt dergestalt, daß solcher Verdienst den Unterthanen zugehen und bleiben möge, gemachet werden.

Wir zur Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen vormundschafftlichen Regierung verordnete Director Geheime- und Regierungs-Räthe bekennen hierauf und thun kund offentlich mit diesem Brief, daß diese vornemlich um des gemeinen besten Willen uff vorhergesetzte Articul eingerichtete Steinbrecher-Ordnung zu dem Hochfürstlich Brandenburgischen Verwalter-Amt Solenhoffen zu dem Ende ertheilet, daß künfftighin derselben in allen Puncten nachgelebet, darüber von den jedesmahligen Verwaltern steiff und fest gehalten werden, auch Hochfürstlich gnädigster Herrschafft, solche Ordnung, so offt es Noth thun wird, nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Zeiten zu ändern, zu vermehren, oder gar abzuthun, bevorstehen solle; Urkundlich ist dieser Brieff mit dem anhangenden Hochfürstlich Brandenburgischen vormundschafftlichen Cantzley Secret besiegelt, und geben zu Onolzbach den dreißigsten May nach Christi unsers Seeligmachers Geburth im sechzehenhundert und siebenzigsten Jahr.

Das dreyzehende Capitul.

Von der Lands-Herrlichkeit zu Geißlingen.

Das Dorf Geißlingen bestehet aus einer zahlreichen Bauerschafft, und liegt unter der Cent Aub, welche ehehin Roßenbergisch, und nun halb Würtzburgisch, halb Teutsch-Ordisch, und gleich allen Würtzburgischen Centen limitirt ist, oder nur auf die vier hohen Rügen gehet. Uebrigens lieget dieses Dorf unter der Landeshoheit des Burggrafthums Nürnberg, und verschiedene Clöster und Herren haben alldort Güther und Leuthe. Diese Landesherrliche Ober- und Bothmäßigkeit läßt sich nicht besser und leichter erkennen, als aus nachstehenden zwey Urthels-Briefen, welche sub dato Freytags nach Pfingsten 1452. und Montags nach Simonis et Iudae 1453. zu Onoltzbach vom Hof-Gericht des Herrn Marggrafen und nachmahligen Churfürsten Albrechts ausgefertiget worden. Nach solchen ist Kläger der Teutsch-Ordens-Commenthur zu Mergentheim wegen des ihm anvertrauten Schloßes Gelchsheim. Beklagte sind die armen Leuthe zu Geißlingen, welche zum Theil dem Spital zu Kitzingen, dem Closter zu Frauenthal, dem Closter Sanct Catharin zu Unternbreit, denen von Seinsheim, und den Truchseßen von Baldersheim zustundten. Eingeklagt aber wurden etliche Rechte, welche der Teutschordens-Commenthur von wegen des Schlosses Gelchsheim auf den Geißlingern zu haben vorgab. Kläger und Beklagte brachten ihre Sätze und Gegensätze nach damahliger Arth vor Gericht vor. Es wurde sich auf Beweiß beruffen, und auf solchen gesprochen. Nach geführtem Beweiß wurde definitive gesprochen, und die Beklagte von des Klägers Klage und Zuspruch entbunden. Die Beklagte wurden annebst von denen, welchen sie zustundten, im Gericht gleichsam assistendo vertretten, und jeder Theil hatte seinen Vorsprach oder Anleiter aus dem Mittel des Gerichts, wie vor Alters üblich war. Atzung, Dienst, Herrlichkeit und Schutzhabern wurde also dem teutschen Ordens-Commenthur abgesprochen, und dabey hat es auch sein Bewenden gehabt, dergestalt, daß jetzo Geißlingen nicht allein unter dem allgemeinen Landsschutz, sondern auch unter einem bedingten Erbschutz des hochfürstlichen

chen Hauſſes Brandenburg ſtehet. In wie weit aber alle Teutſchordens-Leuthe und Güther unter der hochfürſtlich Brandenburgiſchen Landesherrlichkeit ſtehen, bezeugen die weiters angehängte zwey gerichtliche Urkunden, wovon die eine ein Teutſchmeiſteriſches Appellations-Inſtrument vom Samſtag nach Aegidy 1556. und die andere eine Cammergerichtliche remiſſoria vom 28. Febr. 1578. iſt. Von einem Beſcheid, welchen der Teutſchordens-Commenthur zu Virnſperg von erſter inſtanz wegen gegeben, appellirten damahln die Goeßen und ihre Conſorten an das Katzerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, die proceſſus appellatorii wurden erkannt und verkündet. Dieſes ſtundt aber dem Commenthur nicht an, und wandte ſich alſo derſelbe an ſeinen Ordens-Oberſten und Teutſchmeiſter. Dieſer proteſtirte, appellirte, und klagte in auguſtiſſima Camera. Hier wollte er diejenige Rechte geltend machen, welche ſein nächſter Vorfahrer an. 1537. in der vor die Aemter Mergentheim, Neuhauß und Gelchsheim verfaſten Appellations-Ordnung aufzuſtellen geſucht. Er erreichte aber ſeinen Entzweck nicht, ſondern es erfolgte eine ſententia remiſſoria. Ein mehrers findet man in des Limnaei iure publico, in dem Landgräflich Heßiſchen Deductionen gegen die Teutſchordens-Balley Heſſen, und in Herrn Geheimen-Raths von Jung miſcellaneis. Obenbezeichnete Urkunden aber ſind folgenden Anlauts.

Num. 1.

Ich Hanß von Wallenrodt Ritter ꝛc. beken vnndt thuen Kundt offentlich mit dem Brieff, das ich auff heut An Statt In namen vnndt vom wegen des Erleuchten hochgebohrnen Fürſten vnndt herrn, herrn Albrechts Marggrauen zue Brandenburg vnndt Burggrauen zue Nürmberg ꝛc. Meines Gnedigen herrn, mit ſampt dieſen hernach geſchriben Seiner Gnaden Räthen off Gericht beſeſſen habe, Mit Nahmen herrn Mitheln Jacobi dechannt des Stiffts zue Onolzbach, herrn Peter Knoren Doctor ꝛc. vnndt Probſt zue Betzklar, Ludtwigen von Seinßheimb, Fritzen Schenckh vonn Geyern, Bilhelm vonn Grelsheimb, Marſchalck, Wilhelm vonn Leonrodt, Adam onn Kirchberg, Peter vonn Einheimb, Ernſten vonn Weſtenberg, Ludtigen vonn Aſp, Hannßen Schenckhen vonn Schenckhenſtein, Cuntzenn,

Poßenn, vnnd Fritzen Kotnauer, da kam für mich, vnndt die genannten Rethe In Gericht der wirdig herr Albrecht vonn Gebsattel Commenthur zue Mergetheimb, vnndt clagte durch Doctor Petter Knorren ꝛc. obgenannt seinen Angedingten Fürsprechen Alß recht ist, zue denn Armen leuthen des dorffes zue Geyselheimb, wie vor etlicher lannger weil der Ehrwürdig herr Connradt vonn Egloffstein Meister Teutsches Ortens, Ine vnnd dem Orten Einen kauff vonn herr Dieterichen vonn heydenfeldt gethan habe, vmb das Schloß vnndt Dorff zue Gellechsheimb, vnnd was derselbe herr ditterich Inn dem dorff zue Geyselnheimb ꝛc. gehabt habe, mit sampt der Atzung dinsten gerichten Vogkteyen gebotten verbotten vnndt aller herligkeit, Alß er des dann ein vidimus eines Kauffbrieffs vor Gericht verleesenn ließ, vnndt wie wol er solch Atzung dinst Gericht vogtey gebott verbott vnndt herrlichkeit manche Jahr In stiller nützlicher vnndt geruhiger gewehr Ingehabt genossen vnndt sich der gebraucht habe, So haben sich doch Itzundt bei vier Jahren die Arme leuth des obbenannten dorffs zue Geyßelnheimb solcher Atzung dinst vnnd herrligkeit gewidert vnd widern sich noch, vber das sie solches Kauffs mit sampt der gerechtigkeit wie vorstehet, lennger dann Landts Rechts vnndt gewonheit Ist, Inn stiller Nutzlicher gewehr gesessen sein, daß sich solcher Pflicht die Armen leuth nicht gewidert haben, darzue sey auch Allweegen gewest, Vnndt herkommen, daß dieselben Armen leuth alle Jahr zweintzig malter habern gegeben haben die Allweeg vonn Ihnen Eingenommenn vnndt darinnen kein widerredt von Ihne geschehen sey, biß Itzundt bei einem Jahr, haben sie sich deß auch gewidert, vnndt haltenn Im solchen habern mit gewaldt vnndt vnbillig vor, getrauet er die Armen leuth solten rechtlich vnnderwießen werdenn, daß sie Im nach Alten herkommen, vnndt nach laut vnd Inhalt Ihres Kauffbrieffs billig mit der Atzung Dinsten Gerichten Vogkteyen Gebotten Verbotten vnndt aller herrlichkeit billigen gewertig vnndt gehorsamb sein, vnnd Im auch die zweintzig malter habern Jehrlichen reichen vnnd ohnwider Redte geben Solden.

Da Enntgegen Stunden die Armen leuth vonn Geißelheimb zuegehörende dem Spithal zue Kitzingen, dem Kloster zue Frauenthal, Sannt Kathrin zue vnndern Breidt, Ludtwigen vonn Sennßheimb vnndt den

Truch-

Truchſeſſen vonn Baldersheimb, vnnd Anndtworten Als vonn Ihr ſelbſten, vnndt derweegen die der obgemelten Ihrer herrſchafften In dem Dorff Geyßelheim wohnhafftig zugehörten, mit Verwilligung derſelben Ihrer herrſchafft die Eintheilß auch gegenwertig ſtunden, durch Ludtwigen vonn Eyb Ihren Fürſprechen, auch Angedingt als recht Iſt, vnndt ſprachen, Alß der Commenthur zue Mergetheim einen Kauffbrieff hette hören laſſen, darinnen könnten ſie nicht verſtehen oder gemerckhen, das ſie Ihme Ichts pflichtig oder ſchuldig wehrenn, Sonndern hette er vmb herr ditterichen vonn heydingsfeldt Icht gütter gekaufft, die Inn dem dorff Geyſelnheimb legen, Ob er auf die Icht gerechtigkeit oder Anders vonn Vogkteyen Atzungen Dinſten verbotten oder gebotten züge, daß bekummerte ſie nicht, ſie hofften Auch das ſie Ime von ſolcher ſeiner forderung oder gerechtigkeit weegen, die er Auff ſie züge, nichts ſchuldig oder pflichtig wehren, Als er Auch ein Geweer fürzüge, Getraueten ſie, das er kein gewehr Auff ſie bringen möcht, wann ſie ſich Inn ſolch gerechtigkeit nie hetten wollen geben wol ſey an Im ſelbſt, daß ſie zue Zeiten vonn Willen Einen Vogt von Geylchsheimb, ſo ſie darum Erſucht, vnndt gebetten worden wehren, gedint haben, vnndt das mann auch verſtehen mögt, daß ſie des vonn Gerechtigkeit nicht ſchuldig oder Pflichtig wehren, So ließen ſie hören etlich Brieff, wie ſolche Guet die Ine zueſtunden, für frey ledigs vnndt vnnbekümmerts Eygen An ſie kommen wehre; darauß mann wol merckht vnndt verſtünde, daß ſie ſolcher Gerechtigkeit Nachdem ſie der genannt Commenthur Nach ſeinem fürbringen Auff ſie vermeine zue ziehenn, nicht Pflichtig oder ſchuldig ſeyen, Als er Ihnn auch zueſpreche vonn zweintzig malter habern wegenn, wer wol Ann Im ſelbſt, das ſie etwe lannge Zeit ſolch zweintzig malter habern Jehrlich vonn Schutz vnndt Schirms weegen gereicht vnnd gegeben hetten, Aber Jetzundt In kurtz, Alß bey einem Jahre, da ſie verſtunden, daß ſie ſolche Inn Ein Ewige Gerechtigkeit vermeinten zue ziehenn, wehre Inn Nimmer Inn Willen geweſt, lenger Inn ſolchen Schirm zue ſein, hetten Auch denn dem genannten Commenthur Auffgeſagt, darumb ſie Im auch nun füro ſolche zweintzig malter habern nicht mehr meinen Pflichtig zue ſeyn, vnndt ſie nehme frembde, das er ſolchen habern Inn Ewigkeit ziehen wolle, Nach dem es kein Güldt ſondern von Schutz vnndt Schirms weegen Etwann lang bißher gegeben ſey,

dar,

darfür sie es Alleweg vnnd In keiner Anndern meinung gegeben vnndt gehalten habenn, wo sie Aber durch Brieff oder Ander redtlich verkundt verstunden, daß es Ein Ewige Sach oder Güldt wehre, des müsten sie sich lassen benügen, alle dieweil Aber solches nit geschehe, so getrauten sie, Sie wehren Im darumb nichts schuldig, Dargegen ließ der obgenannt commenthur durch seinen Fürsprechen Reden, mann hett Inn dem Kauffbrieff wol verstannden, daß alle herrlichkeit Atzung dinst gericht gebott vnndt verbott des dorffs Geyselheimb bestimmet vnnd verkaufft were, der sich dann sein vorfahren vnndt Er lange Zeit ohn Einrede gebraucht, vnnd die Inn geruhiger Nutzlicher gewehr besessen Ingehabt vnndt herbracht hetten, lennger dann Landtsrecht vnndt gewohnheit wehre, deß sich die Arme leuth nie gewehret, oder gewidert hetten, biß Itzundt Inwendig vier Jahren wehren sie Im des widerseßig vnbillig, wie wol sie Auch die zweintzig malter habern lanng zeit vnndt viel Jahr vnnd tag gegeben vnndt Allweg Also herkommen wehre, daß sie sich des nie gewidert hetten, vor vnndt Ehe es Ann sie kommen wehre, vnndt darnach bei seinen vorfahren vnndt Im biß Itzundt bei Einem Jahr, hetten sie sich des Auch widerseßig gemacht, hofft vnndt getrauet Er, es solt nach Altem herkommen Rechtlich Erkannt werden, daß sich die Arme leuth solcher sachen vonn der herrlichkeit Atzung Dinst Vogtey Gericht Gebott vnndt Verbott vnnd Auch vonn der zweintzig malter habern wegen billig halten, vnnd dem Nachkommen solten, Alß daß nach laut des Kauffbrieffs An Im vnnd dem Orden kommen, vnndt lannge Zeit bißher gehalten worden Ist, vnndt das Auch sein Vorfahren vnndt Er das alles Also bißher Inn siller Nützlicher vnndt geruhiger gewehr, lennger dann Landtsrecht vnnd Gewonheit Ist, herkommen vnndt gesessenn sein, deß ziehen sie sich Inn Ein Ersame Landtskundtschafft, vnnd thue Auch sein Gewehr darzue bestettigen, wie recht Ist, vnndt Satzt das darauff zum Rechten,

Das VerAnntworten die obgenannten Armen leuth Also vor, wie sie solcher herrlichkeit vonn der Atzung Vogtey Dinst Gericht Gebott noch Verbott Nie gewilliget, noch sich der Angenommenn hettenn, Nach dem sie das nicht schuldig oder Pflichtig zue sein vermeinten, dann mann hette Inn denn Brieffen vnnd fürbringenn wol gehört, wie solche gütter Inn Ihrer Eygenschafft herkommen wehren, daß sie auch Inn siller vnndt Nutzlicher

licher gewehr lenger, dann Landtsrecht vnndt Gewohnheit Ist, herkommen wehren, vnnd zuegen sich deß Auch nach Altem herkommen der Eygenschafft vnnd Nach laut Ihrer brieff In Ein Ersame Landts-Kundschafft, vnnd dörfften Auch zue solcher Ihrer geweer thuen, souil dann Recht were, vonn der zweintzig malter haben weegen, die hetten sie nie Inn keiner Anndern meinung gereigt oder gegeben, dann vonn Schutz vnndt Schirms weegen, deß zügen sie sich Auch Inn Ein Ersame Landts-Kundtschafft, vnndt Saßten es Auch darauff zue Recht,

Nach Klage Anntwort Rede vnnd Widerredt, vonn beyden theilen Ergangen, Ist mit Gemeiner Volg vnnd Vrthell durch die Rede ertheilt, nach dem Jeglicher obgenannt theil Fürbracht hat, wie er seines Fürnehmens Immaßen In reden vnndt widerreden gelautet hat, In gewehr sey, vnd ihr Jeeder zeugt sich des nach seinem fürbringen In Ein Ersame Landes-Kundtschafft ꝛc. solche Kundtschafft solle Also verhört werden, vnndt darnach gestehen was recht Ist,

Darauff Ließen beyde theil fragen, wo wenn vnndt In welcher maß solche Kundschafft geschehen Solt, deß Ist Ein Leuterung gegeben, daß sie sich Auff beyde Seiten Eines Kundtschafft verhörers Einen solten, Ob sie sich deß Aber nicht vereinigen möchtenn, Sol Inn vonn Gerichts weegenn Ein Kundtschaftverhörer gegeben, dem auch die Redt vnndt Widerredt Inn der Sach Ergangenn, vnnder meines Gnedigen Herrn Marggraevenn Albrechts Innsiegel zugeschickht, vnnd dabei gebetten soll werdenn, sich der sachen Also Anzuenehmen, derselb Kundtschafftverhörer soll Alßdann Inn denn Nechsten Sechß wochen vnd dreyen tagen vngeuehrlich tag Inn den Sachen für sich setzen, den beyden theilen verkunden, die Alßdann für Ihn kommen vnndt Jegliche Parthey drey Mann mit Ihnn bringen soll, die vmb die sachen sagen so viel Inn kundt vnndt wissenntt Ist, vnndt so die Also für Ihn kommen So sollen sich die zwey Parthey Eines Sibenten Manns miteinander Einen, ob sie sich des Aber nicht gealnigen möchten, Soll der kundtschafftverhörer macht haben, Ihne Einen Sibenden Mann ue geben vnndt vmb dieselben Siben soll es Ein solch gestalt haben, daß ie frumb vnuerleumbt Menner vnndt der Sachen nichts zueschickhen haben, ioch Auch keiner herrschafft Inn der Sachen vermeldet, gewandt sein, vnndt

wenn das Alles Alſo geſchehen Iſt, ſo ſoll Ihr Iglicher dem Kundtſchafft verhörer geloben, vnndt zue Gott vnnd denn heyligen Schwehren, Inn der ſach. Ein Warheit zue ſagen, vnnd ſich darin Niemandes zue lieb oder zue Leyde halten, darnach ſoll derſelb Kundtſchafftverhörer die Rede vnnd Widerredt vor dennſelben Sibenn leeßen, vnndt darauff Jeglichen Innſonnderheit verhören vnndt Ihr Jedes ſag Inn ſchrifften Eigentlich verzeigen laſſen, vnnd dann ſolch Sag vnnder ſeinem Innſigel Meinem Gnedigen herrn Marggrauen Albrechten verſchloſſen zueſchickhen, der fürter darauff denn Partheyen wider zue Recht für ſich beſcheidenn, vnnd Auff demſelben geſatzten Rechtstag die Kundtſchafft laſſen Auffbrechen vnnd leeſen, So die Alſo gehört würdet, Soll darnach geſchehen was Recht Iſt, deſſen zue Vrkunth Iſt des genannten Meines Gnedigen herrn Marggrauen Albrechts Innſigel An dieſen brieff gehanngen, der Jedtweden theil Einer zue geben mit Recht ertheilt wardt, Geſchehen zue Onolzbach Am Freytag nach dem heyligen Pfingſtag Nach Chriſti vnnſers herrn Geburth vierzehen hundert vnnd darnach In dem zwenn vnnd Funffzigſten Jahren.

Num. 2.

Ich hannß von Wallenrodt Ritter Hoffmeiſter ꝛc. Beken vnndt thuen Kundth offenlich mit dem Brieff gen Allermenniglich, das Ich uf heut dato ditz brieffs, Ann Statt vnndt vonn weegen deß Erleuchten hochgebohrnen Fürſten undt herrn, herrn Albrechts Marggrauen zue Brandenburg, vnnd Burggrauen zue Nürnberg, mit ſampt den hernach geſchrieben ſeiner Gnaden Rethen, Inn Gericht geſeſſen bin, Mit Nahmen herr Johann Medelinger Sanctjmeiſter des Stiffts zue Onolzbach, herrn hannßen vonn Seckhendorff Ritter zue Birckhenfelß, heintzen vonn Lichtenſtein, heintzen vonn hohenheimb, Wilhelmen vonn Leonrodt, Ludtwigen von Eib, Seitzen vonn hauſen, Krafften Zobelu, Fritzen Clement, Burckharden Birckhenfelßer, Cuntzen Poſſen, vnndt hannßen Schenckhenn von Schenckhenſtein, da kame für mich vnndt die Jetzgenannte Meines Gnedigen herrn Räthe, Inn Gericht, herr Albrecht vonn Gebſattel, Commenthur zue Mergetheimb, deutſchen ordtens, vonn ſein vndt des Teutſchen hauß weegen daſelbſt An Einem, vnnd die Armen leutt vonn Geißlingen, dem Spithal zue Kitzingen, den

Kloſter

Kloster Frauen zue Frauenthal, Sant Catharein zue vndern Braidt, Ludwigen vonn Sennßheimb, vnnd den druchsessen zue Baltersheimb zuestend, Anders theilß, vff beyde seiten mit Jhren Angedingten Fürsprechen Alß Recht ist,

Vnndt ließ Jn der Commenthur Reden, Alß er vormalß vmb zweintzig Malr habern Auch vmb die Vogtey, vnndt das Gericht zue Geißlingen gegen denn obgemelten Armen leut von Geyßelheimb, vor diesem hoffgericht Jnn Recht gestanden, da dann zue Recht Erkannth vnnd gesprochen wehre, daß mann ein Kundtschafft Jnn der sach verhören solt, dieselb Kundtschafft wer Also nach Jnhalt der gemelten Vrtheil verhört wordenn, nach Laut Eines besigelten Gerichtsbrieffs, vonn mier vnndt diesem hoffgericht vor Jnn der sach ausganngenn, darauff er dann sein Kundtschafft mit seinem Rehten gekrefftiget vnndt bestett hett, deßhalb er getrauet, Jm solt die Kundtschafft Jnn bessern Rechten gestannden sein,

Dargegen Aber die Armen leuth ließen Reden, Sie hofften das Jnn nach Allem herkommen der sachenn, die Kundtschafft Jnn besserm Rechten gestandenn, vnndt ob des zum rechten nicht genunckh wehre, deß sie doch nicht getrauen, so getörfften sie Jhr Kundtschafft, vnndt was sie Jnn Jhrer Anntworth Jnn das Recht gebracht hetten, Mit Jhrem Rechten darzu bestettigen, wie recht wehre, vnndt Satzten das beidt theil damit zue Recht,

Darauff nach Klag Anntworth Redt vnndt Widerredt vnndt nach Verhörung der Kundtschafft, Jst durch den Mehrern theil der Vrtheiler zue Recht gesprochen, Nachdem die Arme leuth sich Erbotten haben, das sie Jhre Kundschafft, vnndt wie sie Jhr sachen durch Jhren fürsprecher Jm Rechten dargelegt, mit Jhrem rechten bestetten vnd beweysen, gebüren mögen dann die gegenwertige Arme leuth für sich vnndt der Gewalt, so sie haben, Jhr Jeder mit sein Eins hannDt das Also bestetten vnnd beweysen, Alß sie Jnn Jhrer Antworth fürgeben haben, So sey Jn die Kundtschafft zue bessern rechten bestannden, vnnd sein dem Commenthur vmb denn Anspruch nichts Schuldig, Also sein die Arme leuth mit Jhrem rechten volfarn vnndt Jst darauff Jedem theil der gefallen Vrtheil vnndt was Jn

obgerürter Maß Inn das Recht bracht iſt, Brieff vnnder des obgenannt meines Gnedigen herrn Innſiegel zue geben ertheilt. Geſchehen zue Onolzbach Am Montag Nach Simonis et Jude Nach Chriſti Geburth vierzehenhundert Vndt darnach Inn drey vnnd Funffzigſtenn Jahren.

Num. 3.

Wir wolfgang von gottes gnaden Adminiſtrator des hochmeiſterthumbs Inn Preuſſen, meiſter teutſchs Ordenns Inn teutſchen unnd welſchen landen Probſt unnd Herr zu Elwangen; Entpietenn Euch georgen hornungen Procuratoren des kayſerlichen Landgerichts des burggrafthumbs zu Nürnberg, und Georgen Goeßen zu Adelsdorf, hannßen Goeßen zu Seligsbach, Martin Schlundten unnd Frizen Baurmeiſter beedten zum Neuenhoff, alß conſtituirten Anwaldt unnd Principaln ſampt unnd ſonderlichen unnſerm gruß zuvor; unnd geben Euch zu erkhennen, das an unns vonn dem Würdigenn unnſerm lieben Andechtigen herrn Philippſenn vonn Altdorff genannt Wolſchlager Commenthur zu Viernßberg unnſers ordenns, hatt gelanngt ein vermainnt Mandat vonn dem herrn Landrichter gedachts Lanndgerichts deß Burggrafthumbs zu Nürnberg ann ine uff Anruffen euer Georgen hornungs Procurators gemellts gerichts alß conſtituirten Anwalds dienſtags nach Bartholomei durch ermelten herrnn landrichter vermaintlich erkhennt unnd außganngenn, darinnen er alß unbequemer Richter im vermaintlich bey Peen der Acht gebeutet, inn ſachen vor ime ſchwebenndt zwiſchen Euch obbenanntenn Anruffern unnd unnſerm unnderthann unnd liebenn getreuenn Stephann Kneupeln zu Obernbibart geſeſſen, Verner nichts zu richtenn zu urthailen noch zu procediren, unnd euch auch inn vierzehen tagenn die Acten inn ſolcher ſachen vor ime erganngenn gegen zimlicher belohnung inn glaubwürdigenn Schein unnd offner form heraus zu geben, unnd mitzuthellenn, vor ime alß vermeinten Appellation richter haben zu volnfahren, unnd aber wir im namen unnſer unnd auch gedachts herrenn Philippſen von Altdorff Commenthurs unnd Stephann Kneupels unns darmit nit gering beſchwerdt befunndenn, deßhalben haben wir darvonn appelliert, Innhalt eines Inſtrumeuts darvon Ir hieneben glaubwürdige collationirte Copey befindet; ſolch

solch unnser interponirte Appellation verkhundenn wir euch hiemit inn der beßten unnd bestendigsten form wie das von rechts unnd Gewonhalts wegen thun sollenn khönnenn unnd mögenn, darnach wißent euch zu richtenn unnd zu haltenn. Datum Mergentheim unnter unnserm zuruck uffgetruckhtem Secret Insigill Samstags nach Egidii der fünfft Septembris Alß man zallt nach Christi unnsers lieben herrenns geburt funnfzehen hundert funnffzig unnd sechs Jhar.

(LS.)

Num. 4.

Copia Urthels

die landgerichtl. citation des Hn. Commthurs zu Virnsperg betreffl. dd. Veneris 28. Febr. 1578.

In Sachen weiland Herrn Wolfgangs jezt Herrn Heinrichen administratorn und Meister teutschen Ordens et consortium in actis benennt appellanten eins, wider Hanßen und Georgen die Goeßen et consortes auch Herrn Georg Friedrichen Marggraven zu Brandenburg pro interesse appellaten anders Theils, Ist allen Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte Appellaten von angestellter Klag zu absolviren, und zu erledigen seyen, als wir dieselben hiemit absolviren und erledigen, doch baiden Partheyen an ihren Freyheiten und Privilegien in andere Weeg nichts benommen sondern hiemit vorbehalten, die Gerichts-Kosten an diesem Kay. Cammer-Gericht aufgelauffen aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

)(

Digitized by Google

Das vierzehende Capitul.

Von den Nürnbergiſchen Gränz-Waſſern.

Was hiervon der Verfaſſer der commentarii über die Nürnbergiſche reformation, der hiſtoriae diplomaticae Norinbergenſis und der ſingularium Norimbergenſium beygebracht, und was dargegen Iohannes ab Indagine und der auctor deliciarum topo-geographicarum eingewendet; will ich dermahln nicht wiederhohlen. Was aber in den Erlangiſchen Anzeigen vom Jahr 1746. in der erſten Nummer angemercket worden, finde vor nöthig, hier mein eigen zu machen, oder vielmehr abzuſchreiben, um dasjenige ſo leichter erläutern zu können, was Joachim im erſten Theil ſeines neueröffneten Münz-Cabinets pag. 366. 367. von einem Nürnbergiſchen im Jahr 1760. auf die drey Gränz-Waſſer geſchlagenen Conventions-Guldens angezeigt, und von einem dergleichen Conventions-Thaler weiters anzeigen können. Die Anmerckung des Herrn Prof. I. G. G. an beſagten Orth iſt folgende:

§. 1. Wappen ſind ihrem Urſprung nach, willkührlich angenommene und auf Schild und Helm geſetzte Zeichen, gewiſſer Perſohnen, Geſchlechter, Geſellſchafften, Gemeinden und Völker. Der erſte Anlaß, dieſelben einzuführen, waren auſſer Zweiffel die Kriege, um bey entſtandenen Hand-Gemeng Freunde und Feinde von einander unterſcheiden zu können; und es wurde dieſes Mittel um ſo nöthiger, nachdem die Rüſtungen aufgekommen, welche den ganzen Mann, und zugleich das Geſicht deſſelben bedeckten. Auſſer dem Krieg haben nachher, beſonders bey den Teutſchen, die Wappen noch den beſondern Nutzen gehabt, daß ſie das vornehmſte Kennzeichen abgaben, die Gemeinſchafft des Geblüts und der Verwandſchafft unter mehrern Perſohnen anzuzeigen; weiln die Familien lange Zeit keinen gemeinſchafftlichen Nahmen führten, ſondern das einzige Beweißthum der Verwandſchafft, die Gemeinſchafft des Schilds und Helms war.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Ein jedes Wappen zeiget also zuvorderist eine gewisse Person, Geschlecht, Gemeinde oder Volck an. Nur da diese Wappen willkührlich angenommen worden, und in verschiedenen auf das Schild oder Helm gesetzten Zügen, Farben und Figuren bestehen, so entstehet öffters die Frage, warum eben diese und keine andere Figur darzu angenommen worden. Hier eröffnet sich ein weites Feld, seinem Witz und Einfällen den Zügel schießen zu lassen. Und man ist in diesen Untersuchungen um so emsiger worden, nachdem diejenige, welche sich in neuern Zeiten auf die Wappen-Lehre geleget, die ungegründete Meinung aufgebracht, als ob ein jedes Wappen seine besondere heimliche Neben-Bedeutung hätte. Da doch ausser Zweifel ist, daß man in den ältesten Zeiten mehr auf den Haupt-Entzweck der Wappen bedacht gewesen, nemlich ein Kennzeichen zu haben, einen von dem andern unterscheiden zu können. Dahero öffters eine anfänglich ohngefehr geschehene Zusammenfügung der Stücke, woraus das Schild zusammen gesetzt gewesen, oder eine ohngefehr beliebte Abwechselung der Farben-Striche beybehalten worden, ohne dabey noch auf eine besondere Neben-Bedeutung zu sehen.

§. 3. Unterdessen wird niemand überhaupt laugnen, daß verschiedene Figuren in den Wappen auf eine besondere Begebenheit oder Umstandt zielen, und daß auch solcher öffters zuverläßig dargethan werden kan. Nur diejenigen sind zu straffen, die hieraus etwas allgemeines gemacht, und fast aus jedem Punct in den Wappen, aus jeder Feder in dem daselbst befindlichen Geflügel und aus jedem Haar der vierfüßigen Thiere eine verborgene Deutung erzwingen wollen. Es giebt also Wappen, welche nicht allein das Zeichen einer gewissen Person, Geschlechts, Gesellschafft, Gemeinde und Volcks ausmachen, sondern neben dem zugleich gewisse besondere Umstände, Begebenheiten, Vorzüge, und Rechte derselben zu erkennen geben. Dahero ein Wappen zugleich ein Herrschaffts-Standes-Lehens-Geschlechts- und dergleichen Wappen seyn kan.

§. 4. Die Wappen, wodurch besondere Vorzüge und Rechte einer gewissen Person oder Gesellschafft angezeigt werden, leisten daher in gerichtlichen Streitigkeiten vermittelst des Schlusses a signo ad signatum ihren großen Nutzen. Rinckius de probat. per insignia et arma

ma gentilitia part. spec. c. 1. Wenn aber durch ein Wappen einiger Beweiß von einem zustehenden Recht geführt werden soll; so ist nöthig, daß entweder aus klaren Zeugnußen der Geschichte dargethan werden könne, daß man die in den Wappen befindliche Figur willkührlich als ein Zeichen des prätendirten Rechts habe annehmen wollen; oder es muß selbst die Figur dergestalt beschaffen seyn, daß sie nach den Gesezen der Wappenkunst die verlangte Sache oder das prätendirte Recht anzeigen könne.

§. 5. Ich will gegenwärtig die Anwendung dieser Regul in einer seit langer Zeit geführten wichtigen Streit-Sache zeigen, in welcher man sich unter andern auf das Wappen des einen Theils zu berufen pflegt. Es ist nemlich eine reichskündige Sache, daß einige Schrifft-Steller zu Behauptung eines territorii der Stadt Nürnberg wider das Hochfürstliche Hauß Brandenburg sich neuerlich auch auf das Nürnbergische Stadt-Wappen beruffen, und dabey vorgeben, daß die eine sechs mahl schrägrechts getheilte Helffte desselben drey Flüße bedeute, welche als Gränz-Wasser des Nürnbergischen Gebieths, Creyses oder territorii angesehen werden sollen. Man hat sich Nürnbergischer Seits bereits in denen auf erhobene Klage des Hochfürstlichen Brandenburgischen Haußes seit an. 1526. bey dem Reichs Cammer-Gericht übergebenen Schrifften, besonders aber nach dem vor das Hochfürstliche Hauß an. 1583 erfolgten obsieglichen Urthel und der darauf von Nürnberg vergeblich eingewandten revision in dem libello grauaminum art. 24. sqq. auf diese Gränz-Wasser beruffen. Es thut daher der Herausgeber der deliciarum topo-geographicarum norimbergensium dem um sein Vatterland so sehr verdienten Nürnbergischen Rathsschreiber Müller zu viel, wenn er ihn vor den Erfinder dieser Gränz-Wasser angiebet. Denn dieser Schrifftsteller hat, wie bekannt, erst im Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts geschrieben, und an. 1636. seine sogenannte annales zu Ende gebracht. Unterdessen ist so viel gewiß, daß sich von diesen Gräntzen eines Nürnbergischen Gebieths weder in einigen offentlichen Urkunden, noch auch selbst in den ältern Nürnbergischen Chronicken einige zuverläßige Spuhren finden. In den Chronicken heisst es bloß ad an. 1140. vom Conrado dem dritten: es hat auch jezo derselbe der Stadt Nürnberg den halben Adler in ihr Wappen geben, denn

denn sie zuvor nur einen Schild geführet haben, halb roth, halb weiß überzwerg geschrenckt, wie dann noch das Roth und Weiß in einem halben Schild bey dem halben schwartzen Adler stehet. Dahero man diese Affection theils auf die schlüpfrige Lehre von den finibus regionum naturalibus gegründet, theils aber nachhero den Beweiß davon aus dem Wappen herzunehmen gesuchet, und die darinn befindliche drey rothe oder weiße Banden vor die angeführte drey Gräntz-Wasser ausgegeben. Dieser letztere Einfall ist besonders sehr begierig angenommen, und so viel als möglich ausgebreitet worden. Wie mir dann selbst erst neuerlich einige in einem Neben-Proceß bey dem Reichs-Cammergericht eingereichte Schrifften unter die Hände gekommen, darinnen der Verfasser sehr zuverläßig von der Hand geschrieben, es hätte Kaiser Conradus III. dem territorio der Stadt Nürnberg die drey Flüße Regnitz, Schwabach und Schwartzach zu Gräntzen gegeben, und deßhalb solche zugleich in das Stadt-Wappen gesetzet. Mein Vorhaben ist, dieses Vorgeben bloß heraldisch zu beleuchten, ohne mich in diese wichtige Streit-Sache überhaupt einzulassen, da solches weder der Raum dieser Blätter leidet, noch auch einem privato, der keinen besondern Beruff darzu hat, zustehet.

§. 6. Es ist zwar von den ältesten Zeiten her gewöhnlich gewesen, die Bilder von Flüssen und Gewäßern in die Wappen zu nehmen, und besonders hat dieser Gebrauch in Teutschland nicht den geringsten Zweifel. Nur ist so viel auch nach den Gesetzen der Europäischen und teutschen Herolds-Kunst ausgemacht, daß, wenn ein gewisser Balcken, Pfahl oder Band in einem Wappen einen Fluß oder Wasser vorstellen soll, selbige nicht in gerade Linien einzuschließen seyn, sondern der äußere Rand derselben wellenweiß vorgestellet werden müße. Die Wappen-Kundige nennen daher diese Arth der Vorstellung überhaupt ondé, ondoyé, undulatus, fluctuans, gewölbt, gestuhtet, wellenweiß, und da zuweilen auch Pfähle, Banden, Balcken, Sparren, Creutze und dergleichen auf diese Arth vorkommen, von welchen man nicht eigentlich weiß, ob solche Wasser bedeuten sollen; so erfordern einige Wappen-Gelehrte z. E. Marcus Vulson de la Colombiere dans le discours des principes et fondemens du blason, ferner, daß wenn man versichert seyn will, daß unter solchen ein Fluß oder Gewässer vorgebildet werde, nicht allein der äußere Rand

derſelben gewölbt oder wellenweiß geformt ſeyn müße, ſondern daß eben dieſe wellenweiß gerichtete direction durch ſubtile Striche in der gantzen Fläche der Figur anzuzeigen ſeye. S. Spener op. herald. part. I. ſect. 5. membr. 2.

§. 7. Ich will gern zugeben, daß dieſe letztere Erfordernus ein Einfall neuerer Scribenten ſeye, und ich weiß, daß, ſeitdem ſich die Gelehrten in die Wappen-Kunſt gemiſchet, und gantze Lehrgebäude derſelben an das Licht geſtellet, verſchiedene Regeln entſtandten, von welchen die alte Herolde, welche ihre Kunſt mehr aus der Erfahrung und täglichen praxi erlernet, nichts gewuſt. Ich will alſo nicht anführen, daß in keiner alten oder neuen Abbildung des Nürnbergiſchen Stadt-Wappens ſich dergleichen Merckmahl der vorzuſtellenden Flüſſe in der Fläche der darinnen befindlichen drey Banden findet. Es iſt auch gewiß, daß dieſe Arth der Bemerckung des Waſſers ohne Farben und auſſer den gemahlten Wappen ſchwer anzubringen geweſen, und daher auf Steinen, Siegeln, Glocken, Gewehr und dergleichen von den Alten nicht zu verlangen ſeye. Wie denn auch in Holtzſchnitten und Kupferſtichen dergleichen nicht eher füglich angezeigt werden können, biß erſt ſeit hundert Jahren die heuthige Arth, die Farben durch unterſchiedene directiones der Linien anzugeben, bekannt worden, und man aufgehört, die bloßen Felder und Figuren vorzuſtellen, und allenfalls nur durch die hineln geſetzte Anfangs-Buchſtaben die Farben anzuzeigen.

§. 8. Allein ſo viel auch wider dieſe letztere Regel eingewendet werden mag, ſo hat doch die erſtere ihre ungezweifelte Richtigkeit, daß nemlich, wenn in einem Wappen ein Balcken, Pfahl oder Band einen Fluß vorſtellen ſolle, der Rand derſelben nicht in gerade ſondern wellenweiß gebogene oder geflutheté Linien eingeſchloſſen ſeyn müße. Unzehlige Exempel beſtätigen die Richtigkeit derſelben, und das nächſte, das wir anführen können, iſt das Wappen der Stadt Anſpach. Wo findet ſich aber jemahln das Nürnbergiſche Stadt-Wappen mit dergleichen geflutheten Balcken? und warum ſind dieſelben jederzeit in gerade Linien eingeſchloſſen? Es kann dieſes um ſo weniger vor ein Verſehen der Mahler ausgegeben werden, weil es hier nicht auf Merckmahl der Farben ankommt, und weiln nicht zu vermuthen, daß man eine ſo wichtige Veränderung in der Figur hätte geſchehen und allgemein

gemein werden lassen, wenn anfangs würckliche Flüsse in dem Wappen gewesen. Hätten die Mahler geirret, so müsten Steine und Metallen reden.

§. 9. Ich habe bißhero der gemeinen Arth zu reden gefolget, welche die Nürnbergische Scribenten insgemein in Ausdruckung des dasigen Stadt-Wappens zu gebrauchen pflegen, und gezeigt, daß auch bey Voraussetzung derselben die drey rothen Streiffen in der einen Helffte desselben keine Flüsse bedeuten können. Es ist aber nöthig, nunmehro die Structur dieses Wappens etwas genauer zu betrachten, weiln auch dadurch sich noch deutlicher veroffenbahren wird, daß sich daraus keine Deutung auf die offtgedachten drey Flüße machen laße. Der gelehrte Wagenseil und mit ihm viele andere Schrifftsteller blasoniren die eine Helffte des Wappens folgendergestalt, drey rothe Bande in Silber, in comment. de ciuit. norb. cap. 4 pag. 28. Auf diese Arth soll das Weiß oder Silber das Feld, und die drey rothen Streiffen die Figur vorstellen Allein es giebet der Augenschein, daß die drey rothen Streiffen eben so viel Platz auf dem Schilde einnehmen, als die weissen, und es ist unter den Wappen-Kundigen eine ausgemachte Sache, daß wenn zweyerley Tincturen gleichen Raum auf dem Schilde haben, keines von beeden vor die Figur ausgegeben werden kan, sondern die Blasonirung bloß von der Arth der Theilung hergenommen werden muß. Wagenseil blasoniret also das Wappen unrecht, wenn er sagt, es bestehe aus drey rothen Banden in Silber. Denn nach diesem Angeben müsten neben den drey rothen Streiffen nicht drey, sondern vier weiße spatia oder das Feld erscheinen. Dieses ist aber wider die Erfahrung; Heroldsmäßig zu reden, ist also die lincke Helffte des Schilds nur von Roth und Silber sechsmahl schrägrechts getheilet. Mithin ist es in der That ein leerer Schild, auf welchem sich keine Figur befindet. Wie ist es aber nun glaublich, daß wann man durch dieses Wappen hätte die drey obbenannten Flüsse anzeigen wollen, selbige nicht solten zur Figur des Wappens gemacht worden seyn? und gewißlich, wenn das Wappen würcklich sich so verhielte, wie es Wagenseil und andere blasoniren, so könnte einige Wahrscheinlichkeit vor dieses Vorgeben entstehen; dann alsdann wären die drey rothen Streiffen die Figur, und folglich kein leerer Schild vorhanden.

§. 10. Zwar ist mir nicht unbekannt, daß der berühmte Wappen-Kundiger Menestrier die blossen Schildes-Theilungen zugleich unter die heroldischen Figuren zehlet. Allein so viel man ihm auch sonst in der Wappen-Kunst schuldig ist, so verdienet doch er hierunter wenig Danck, weil diese Meynung zu nichts als Verwirrung Anlaß giebet. Es ist einmahl seit langer Zeit gewöhnlich, die Figur dem Feld entgegen zu sezen. Wenn nun aber der Schild durch mehrere Tincturen gleich getheilet ist, und man solches zusammen die Figur nennen will, so bleibt nichts übrig, was das Feld heissen könnte. Es haben auch dahero wenig Wappen-Lehrer dem Menestrier in diesem Stuck gefolget, sondern vielmehr die blossen Schildes-Theilungen, vor wie nach, von den Figuren unterschieden. Unterdessen wenn man auch nach des Menestrier Meinung alles, was in der lincken Helffte des Nürnbergischen Stadt-Wappens befindlich, zusammen als eine Figur betrachten wolte; so würde solche sechs Schräg-Rechte rothe und weisse Balcken ausmachen. Allein auch auf diese Arth käme man dem obigen Vorgeben von der Deutung auf die drey Gräntz-Wasser keineswegs zu statten; denn es würden aus dreyen sechs Gräntz-Wasser.

§. 11. Wofern alles dieses nicht hinlänglich wäre, die Nichtigkeit dieser gemeinen Meynung von der Bedeutung des Nürnbergischen Stadt-Wappens klar zu Tag zu legen; so würde solche über dem selbst aus den dasigen Chronicken-Schreibern augenscheinlich dargethan werden können. Denn diese erzehlen, daß Conradus III. der Stadt den halben Adler ins Wappen gegeben, da vorher das Stadt Wappen nur in einen halb roth und halb weiß überzwerg geschränckten Schild bestandten. Die eine Helffte des Schilds, welche heuth zu Tag in diesen Wappen erscheinet, ist nichts anders, als das alte Stadt-Wappen, welches schon zu den Zeiten der Stadt zukam, da sie noch nicht unmittelbahr unter den Kaiser und Reich gehörte, sondern noch eine Land-Stadt der Hertzoge von Francken und Schwaben war. Und der halbe Adler ist erst nachhero entweder aus besondern Gnaden, oder wegen der erfolgten unmittelbaren Verbindung an das Reich hinzugekommen. Solten nun die drey rothen Streiffen in den Wappen ein mit drey Gräntz-Flüßen umschränctes territorium anzeigen; so müste folgen, daß Nürnberg schon als eine Land-Stadt, und ehe es eine freye Reichs-Stadt worden, dergleichen gehabt; welches niemand behaupten wird, der Teutschland kennet.

kennet. Jedoch ich habe das Vorgeben von den drey Gräntz-Waſſern in dem Nürnbergiſchen Stadt-Wappen nur heraldiſch zu unterſuchen vorgehabt, und enthalte mich dahero anderer aus der Hiſtorie und Urkunden mittlerer Zeiten darwider zumachenden Einwürffe. Zumahln bloß dieſe heraldiſche Beleuchtung genug ſeyn wird, einen jeden Unpartheyiſchen zu überzeugen, wie wenig die Nürnbergiſchen Schrifft-Steller ihren Herren durch dieſen fabelhafften Einfall gerathen, und daß es eben ſo unmöglich ſeye, die drey rothen Streiffen zu Gräntz-Waſſern zu machen, ſo gewiß durch die obangeführten Gründe das gantze Vorgeben zu Waſſer wird.

Biß hieher gehen die Erlangiſchen Anzeigen, und dieſen werde folgendes beyſetzen dörffen. Der Einfall, daß Nürnberg drey Gräntz-Waſſer habe, iſt älter, als der weitere Gedancke, daß dieſe drey Gräntz-Waſſer in dem Stadt-Wappen ſtehen ſollen. Der erſtere Einfall iſt von den Zeiten her, da der große Cammergerichts-Proceß vom Jahr 1526. an mit vollem Feuer getrieben worden. Der weitere Gedancke aber von Verſetzung der Flüße in das Stadt-Wappen iſt jünger, und allerdings eine Geburth des Rathſchreibers Müller, oder ſeiner Zeitgenoſſen. Der Auctor oder vielmehr die Auctores der deliciarum topographicarum, welche wegen ihrer Vorrede und dedication an Königlich Preuſſiſche Majeſtät eine Rarität jetzo worden ſind, verdienen bey mir vollen Glauben, denn ſie haben das vollkommen wiſſen können, was ſie bezeuget.

Die drey Gräntz-Waſſer ſelbſt ſind ein elendes Gedicht, das kluge Nürnberger ſelbſt verlachen. Man ſuche nur die drey Flüße Rednitz, Schwobach und Schwartzach auf den Land-Charten, ſo findet man, daß ſie gleichſam ein griechiſches π machen. Wie kann aber das π einen Bezirck oder Platz umgräntzen? unten bleibet alles offen. Darzu ſind die Schwartzach und die Schwobach gleichſam lineae diuergentes, und niemand hat in Nürnberg angeben können, was dann dieſe lineas diuergentes ſchließen ſoll. Etwa Böhmen? Etwa die große Tartarey? oder das Meer von Kamtſchatka? Ueber das alles begehret die Stadt Nürnberg ſelbſt nicht alles, was ſogar in dem tiefſten von den π liegt, wie der Augenſchein von Erlang bezeuget.

Die heraldische Beleuchtung des Stadt-Wappens, welche obenbemerckter maßen in den Erlanger Anzeigen so einleuchtend geschehen, hätte, wie billig zu vermuthen geweßen, jedermann abschrecken sollen, dem lächerlichen Traum fernerhin nachzuhängen, gleichwohln hat man neuerlich solchen auf doppelte Arth zu verewigen getrachtet; Erstlich durch eine Land Charte, in welcher das obbenannte π nicht mit finibus naturalibus, sondern mit willkührlichen Farben geschlossen werden wollen; zweitens durch den anfangserwehnten Conventions-Gulden und dergleichen Thaler. Der erstere Versuch ist durch des Brenophili historische rechtliche Beleuchtung der cnopfischen Charte und durch eine nachgefolgte deduction von beeden hochfürstlichen Brandenburgischen Regierungen zu Onolzbach und Bäreuth vereitelt worden. Der zweite aber vereitelt sich selbst durch die Arth, mit welcher er zur Welt gebohren worden. Man hat nemlich den mit vielen Witz ersonnenen Conventions-Gulden dem Herrn Professor Joachim zur Mehrung seines Müntz-Cabinets zugeschickt, ohne ihm die Absicht zu berichten, denn sonsten er solchen nicht würde seiner Sammlung einverleibet haben. Die Einverleibung selbst und die dabey mit eingeschlichene Fehler geben solches zu erkennen. Er sagt aber an der angeführten Stelle also:

Die Vorstellung auf der Ruckseite dieser Müntze ist gantz artig. Man stellet auf den Müntzen die Flüsse durch alte bärtige Männer vor, welche Mooß um den Kopf, und neben sich umgestürtzte Wasser-Gefäße haben. Dieß ist hier auch geschehen. Das eine Gefäß soll wohl den Pegnitz-Fluß vorstellen, welcher Nürnberg durchströmet, und die Stadt in zwey Theile absondert. Von den beeden andern umgestürtzten Gefäßen muthmaße ich, daß sie die Retzat und Regnitz anzeigen. Irre ich, so bitte mich zu belehren. Wenn ich in den Müntzsachen einen Irrthum begehe, so kan ich mich eben damit entschuldigen, daß irren menschlich seye. Allein es hat auch niemand Ursache, einen in dem Müntz-Wesen begangenen Irrthum jemanden so hoch aufzumutzen, vielmehr geben solche Irrthümer andern Gelegenheit, sich um diese und jene Umstände besser zu erkundigen, und die Wahrheit an das Licht zu bringen. Biß hieher Joachim.

Die Flüße, welche man auf unsern Conventions-Gulden sichet, sind die Regnitz oder Rednitz, die Schwobach und die Schwartzach; und hier-

auf

auf ist Joachims Angeben zu verbessern. Sie werden aber auf dem Gulden sowohl als dem Thaler folgender Gestalt vorgestellet. Ein alter bärtiger Mann, welcher Mooß zum Kopfbutz hat, liegt auf der lincken Seite, stützet sich mit dem lincken Arm auf ein Wasser-Gefäß, unter dem rechten Fuß und hinter demselben liegen wiederum dergleichen Gefäße, aus welchen Wasser fließet. Mit der rechten Hand hält er den auf den rechten Knie aufstehenden Schild, in dessen vorderen Helffte der halbe schwartze Adler und die hindere Helffte ist von Roth und Silber sechsmahl schrägrechts getheilet. Bey der bekannten Umschrifft der Conventions-Müntzen stehet die Jahrzahl 1760. Nur Schade, daß man die sechsfache Theilung des halben Schilds mit Roth und Silber nicht auch wellenförmig gemacht; so wäre dem Traum von Gräntz-Wassern desto näher getretten worden. Doch, so weit hat man sich nicht verliehren wollen, weiln man sich wohl bewust gewesen, daß alsdann die Invention allzu beleidigend vor das hochfürstliche Hauß Brandenburg werden würde.

Und was gewinnet endlich die Stadt Nürnberg mit dem Vorgeben, daß die sechsfache Schräg-Rechte Theilung des halben Schilds Flüsse vorstellen solle? Lediglich nichts. Die nemliche sechsfache Schräg-Rechte Theilung von Silber und Roth findet sich ja auch in dem Burggräflichen Wappen, nur mit dem Unterschied, daß in dem Stadt-Wappen solchem getheilten Feld der halbe schwartze Adler zur Seiten stehet, und daß hingegen in dem Burggräflichen Wappen und zwar in das auf bemeldte Art getheilte Feld der schwartze Löwe mit einem besondern Schild eingesetzet ist. Limnaeus in additionum ad ius publicium tomo. 2. lib. 5. cap. 7. num. 127. blasonirt das Burggräfliche Wappen also: leo niger, coronatus, linguam exerens rubram, in campo flauo, circum habens rubras et albas sectiones, roth und weiß abgetheilte Rauthen. Wann man das Silbmacherische Wappen-Buch vom Jahr 1605. ansiehet, so findet man solche Rauthen gantz deutlich, wenn sie schon durch des Kupferstechers Unachtsamkeit etwas verstellet sind.

In den anfangs bemerckten Erlangischen Anzeigen von Jahr 1746. und zwar in der sechsten Nummer hat der fleißige Herr Verfasser umständlich gezeiget, und mit drey Figuren erläutert, wie aus dem anfänglichen

Nürn-

Nürnbergiſchen Wappen ſowohl das Burggräfliche als das Stadt-Wappen entſtanden. Er hält ſich dabey ſehr weitläufftig auf, die dubia, welche man ihm etwa machen mögte, ſtandthafft abzuleinen. Ich habe mich mit ſolchen nicht aufzuhalten, ſondern bloß dieß noch mit anzufügen; wenn es wider die Natur und Vernunfft möglich wäre, daß man die ſechsfache ſchräg-rechte rothe und weiſſe Abtheilung eines Feldes vor die Vorſtellung der angeblichen drey Gräntz-Waſſer halten könnte, ſo würden ſolche drey Gräntz-Waſſer auch in dem Burggräflichen Wappen nicht zu mißkennen ſeyn, folglich die Stadt Nürnberg mit ihrer Deutung des Wappens überall nichts gewinnen.

Das

Das funfzehende Capitul.

Von Nürnbergiſchen Waſſer-Flüſſen.

Die vorſtehende Abhandlung von den Nürnbergiſchen ſogenannten Gränz-Waſſern leithet uns gantz natürlich auf die Waſſerflüße, welche neuerlich die Stadt Nürnberg dem heiligen römiſchen Reich zu Lehen aufgetragen haben will. Was unter dieſen Waſſer-Flüſſen zu verſtehen, iſt nicht eigentlich abzuſehen. Will die Stadt Nürnberg darunter begreiffen den ſogenannten Fiſchbach und die Pegnitz, inſoweit ſie innerhalb der Stadt-Mauern fließen, ſo iſt von daher faſt zu argwohnen, daß ſich die Stadt bey dem Territorial-Recht innerhalb der Mauern, unter welches auch das ſogenannte dominium eminens über die Flüſſe gehört, nicht recht ſicher wiſſen müſſe, denn ſonſt ſie das, was ſie ſchon gehabt, nicht erſt per contractum feudalem zu erhalten ſuchen dörfen. Iſt aber die Abſicht auf die Pegnitz und andere Waſſer-Flüße auſſerhalb der Stadt gerichtet, ſo iſt damit nach allen Rechten nichts gethan. Ueber dieſe Waſſer-Flüße ſtehet der Stadt überall kein ius ſuperius zu, denn ſie auſſer den Mauern kein ius territorii hat, und auch keines haben kan. Das ius territorii ſtehet der Orthen dem hochfürſtlichen Hauß Brandenburg zu, wie dieß bey Gelegenheit des in auguſtiſſima camera abgeurtheilten Stritts über die der hohen Landes-Obrigkeit anhängige fraißliche Obrigkeit zur Gnüge dargethan worden. Als nemlich die Stadt Nürnberg mit dem Anfang des ſechzehenden Jahrhunderts die fraißliche Obrigkeit, welche regulariter der hohen Lands-Obrigkeit anhänget, als eine ſeruitutem iuris publici auf dem Burggräflichen territorio auſſer den Mauern auf und an den beeden Wäldern Sebaldi et Laurentii an ſich ziehen wolte, durch rechtskräfftige ſententias aber damit abgewieſen wurde, ſo ſagten ihre Verfechter mit hellem Hauffen, daß ſie ſubſiſtentibus ſententiis auſſer den Mauern nicht eine Hand breit Lands übrig habe. Was dann ſolchergeſtalt der Stadt durch Urthel und Recht abgeſprochen worden, das kan ſie ohnmöglich inuita et inſcia parte victrice neuerlich per contractum feudalem mit Beſtandt acquiriren. Daß aber die Obrigkeit über die

Wasser-Flüsse zu der Landes-Hoheit gehöre, darf man nicht erst per allegationes doctorum et legum darthun, wiewohl es hieran gantz nicht fehlet. Man darf nur auf die Verträge sehen, welche zwischen dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg und der Stadt Nürnberg in den vorigen Zeiten errichtet worden. In diesen hat sich das hochfürstliche Hauß Brandenburg alle Obrigkeit und Herrlichkeit auser der Stadt vorbehalten, und nahmentlich auch über die Wasser-Flüsse, so daß, wenn über selbige Streit entstehet, dieser nirgends als vor den Gerichten des Burggrafthums darf oder kan verrechtet werden. Dieses ius pactitium lässet sich nun nach allen Rechts-Regeln dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg durch keinen neuerlichen contractum feudalem valide entziehen. Zudem ist das Wasser in der Pegnitz und den andern daherum befindlichen Flüssen, in so weit es von den privatis genutzet wird, aller Orthen theils Brandenburgisches theils Bambergisches Lehen, wie der Stadt Nürnberg keineswegs unbekannt ist, indem selbst deren Burger sehr häuffig wegen solcher Wasser-Flüsse Brandenburgische und respective Bambergische Vasallen sind. Folglich ist auch in diesem Anbetracht das, was die Stadt zum vermeintlichen Abbruch der benannten Lehensherrlichkeit zu thun begehret, durchaus von Unkräfften und unwürcksam. Was aber die Stadt hierunter mittelst des mit dem heiligen römischen Reich celebrirten contractus feudalis gethan, wird allerdings, in so weit es auser den Mauern würcken soll, vor eine Neuerung gehalten; angesehen die Gelehrten der Stadt, da wegen des Aufeisens der Pegnitz zwischen der Stadt Nürnberg an einem und dem hochfürstlichen Hauß Brandenburg und der Bambergischen Dompropstey am andern Theil an. 1728. Strit entstanden, von einem dergleichen Reichs-Lehens-Nexu nirgends nichts gemeldet, ohngeachtet sie sonst alles mögliche hervorgesucht, das gegen alle Regeln der Natur der Physick streitende Aufeisen der Pegnitz zu vertheidigen. Ohne nähere Erläuterung wird wohl niemand dieses Aufeisen verstehen, oder sich davon einen Begriff machen können, eben weiln es der Natur Gewalt anthut, und dessentwegen äusserst befremdlich ist. Man will nemlich die Pegnitz von da an, wo sie in die Stadt fliesset, biß nach Fürth hin nicht zufrieren lassen; sondern man verlangt, sie solle offen bleiben, damit man darauf den gantzen, auch strengsten Winter hindurch mit Schelchen auf- und abfahren könne.

Digitized by Google

könte. Da die Schiff-Fahrt auf der Pegnitz unter die unmöglichen Dinge gehört, so muß unter diesem Aufeißen eine andere Absicht verborgen liegen. Sie bestehet aber angeblich darinn, daß man mittelst des Aufeißens, auch in dem härtesten Winter, der Stadt auf alle Fälle hinlänglichen Vorrath von Wasser erhalten will. Daß man Vorrath von Wasser, auch im Winter brauche, ist außer allem Zweiffel. Die Mühlen brauchen Wasser; vor die Pferde zum ausschwemmen braucht man Wasser, und bey Feuers-Gefahr hat man des Wassers zum löschen nöthig. Allein um die Pferde auszuschwemmen, ist nicht nöthig, einen Fluß auf 5. Stundt lang durch den gantzen Winter offen zu halten. Das nemliche ist auch nicht nöthig, wegen der Feuers-Gefahr, als bey welcher man aus etlichen Oeffnungen Wasser genug schöpfen kan. Die Fische in einem Teich oder Weyher brauchen Lufft, wessentwegen man den Teich auch fleißig lüfftet, aber doch nicht gantz über und über von dem Eiß entblößet. Die Mühlen an einem Fluß erfordern auch, daß man lüffte. Dieß heißet die Müllers-Pflicht, die jeder sich selbst, und auch seinem Nachbarn schuldig ist. Sich selbst ist er sie schuldig, weil er dadurch das Abeißen seines Mühlwercks befördert und erleichtert. Dem Nachbarn, sonderlich dem vorliegenden schuldet er es, damit das Wasser so leichter unter dem Eiß einen freyen Zug erhalte, und der Ueberfluß bey anhebenden Thau-Wetter so ehender überschüßen könne. An keinem Fluß wird mehrers erfordert, selbst an der Pegnitz nicht, von Lauff biß Nürnberg. Nur in Nürnberg will man ein anders erheischen; aber ohne den Entzweck zu erreichen, den man sich dabey nach dem Vorgeben vorgesetzt. Man will angeblich das Einfriehren der Mühlwercker verhindern, und dieß wird natürlicher Weiße nur befördert; denn erstlich wird durch das beständige Aufeißen die Quantitaet des Wassers über alle Massen gemindert, und zweitens die natürliche Wärme, welche das Wasser unter dem Eiß behält, dem Fluß gäntzlich entzogen, somit das Wasser so mehr in Eiß verwandelt. Noch ein Vorwand ist übrig, der aber gleich unstichhaltig. In Nürnberg sind viele Häußer und Gewölber nahe an die Pegnitz gebauet, und diese sollen bey geschwinden Thau-Wetter in Wassergefahr stehen, wenn durch andaurendes Offenhalten des Flußes dem Wasser nicht freyer Lauf verschaffet wird. Also will man die Natur zwingen, die doch so wenig Zwang leidet. Anderwärts bricht man das Fluß-Eiß

mit eingeſchlagenen Pfählen, und erreichet ſeinen Entzweck; auch iſt keine Urſache zu erdencken, warum das, was aller Orthen möglich, eben in Nürnberg unmöglich ſeyn ſolle. Vielleicht iſt darunter die geheime Abſicht verborgen, die Herrſchafft und Obrigkeit über den Fluß von der Landshoheit wider Urtheile und Verträge abzureißen. Und dieß gehört ad ſingularia norimbergenſia.

Digitized by Google

Das sechzehende Capitul.

Von Bet-Körnern.

Von Bet-Körnern, welche die löbliche Probstey Sanct Stephan in Bamberg von neun Dorfschafften um Nürnberg auf Sebalder Seiten zu erfordern hat, und welche sie neuerlich in ein Zehend-Recht verwandeln will, ist mir nachstehende deduction zu Handen gekommen, die dem publico mitgetheilet zu werden nicht ganz unwürdig ist. Daß die Natur und Eigenschafft der Betkörner darinnen mehrers wäre ausgeführt worden, hätte ich wohl wünschen mögen. Daß die Betkörner kein jus decimandi anzeigen, kein Sack-Zehenden zu nennen sind, und mit dem Zehenden gar nichts gemein haben, kann ich von daher sicher festsetzen, weil Bet-Korn, Bet-Wein an gar vielen Orthen neben den Zehenden gegeben wird, wie unter andern in den sechs Mayn-Dörffern üblich, deren Wehnerus so offt Erwehnung thut. Was Magerus in tract. de aduocatia vom Bet-Korn saget, daß es in recognitionem dominii, und nur dem ordinario Magistratui gegeben werde, trifft hier nicht ein. Denn die neun Dorfschafften liegen nicht unter der Probstey Obrigkeit, welche auch alldort kein Lehen nicht einmahl hat. Folglich ist das Bet-Korn hier bloß ein onus reale, wie sich Besoldus in thesauro practico ausdruckt. Wie es aber entstanden, wird wohl in dem tiefsten Alterthum vergraben bleiben, so lang die Probstey Sanct Stephan seinen librum traditionum nicht darleget. Dieß seye hiervon vor dießmahln genug gesaget, und will nur nach zwey Anmerckungen beyfügen. Erstlich mag das Bet-Korn eine Beschaffenheit haben, welche es auch will, so stehet doch der intention des Stiffts zu Stephan die dispositio des pacis Westphalicae und der status anni decretorii kräfftigst entgegen. Zweitens wäre dem deducenten zu rathen gewesen, daß er die Gestalt des Nürnbergischen Land- und Bauern-Gerichts mit den eigenen Worten der Nürnbergischen Stadt-Gesetze in mehreres Licht gesetzet hätte. Diesen Mangel will hier abhelffen. In der Nürnbergischen reformation tit. 1. leg. 3. heißet es vom Bauern-Gericht also: Alle und jede rechtliche Sachen, so eines Raths und gemeiner Stadt, auch derselben Burger, Unterthanen, Hintersassen, Erbleuth

und Verwandten auf dem Land, und derselben Haab und Güther belangen, die solten auf vorgehend Ersuchen der Eigen-Herren, hie, vor den geordneten Bauern-Gericht, fürgenommen, und verrechtet, auch in denselben Sachen, der Proceß und Gerichts-Ordnung, wie an dem Stadt-Gericht, doch mit müglichster Beförderung, gehalten werden. Nach diesem Gesetz hat also das Bauern-Gericht eigentlich keine iurisdictionem, sondern es vertritt proprie nur die Stelle eines arbitri, denn ohne requisition der Eigen-Herren kann das Bauern-Gericht nichts thun noch handeln. Dergleichen compromiss- oder Austrags-Gericht aber war deßwegen in Nürnberg höchstnöthig, weiln der daßigen zahlreichen Eigen-Herren Leuthe und Güther so starck untermischet sind, daß daher unter den Eigen-Herren offt Strittentstanden. Diesem abzuhelffen und vorzubeugen, hat man das Bauern-Gericht aufgestellet. Die Nebenabsicht bey solcher Aufstellung aber war, dem kaißerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg per indirectum darmit Abbruch zu thun. Eben dahero hat auch das gesagte Bauerngericht von Seiten des hochfürstlichen Haußes Brandenburg billigen Widerspruch zu leiden gehabt, der endlich durch den harrasischen Vertrag vom Jahr 1496. dahin gehoben worden, daß man dem Bauern-Gericht concurrentem iurisdictionem neben dem kaiserlichen Land-Gericht verstattet, in Fällen, wo es mit den requisitionen der Eigen-Herrschafften keinen Anstandt haben würde. Wegen der Bet-Körner des Stiffts Sanct Stephan hat es so mehrern Anstandt gehabt, als zwar das Stifft wider die Bauern an Land- und Bauern-Gericht zu klagen begehrte, an solchen aber nicht fortkommen konnte, weiln die requisitiones fehlten, und unter den Bewohnern der neun Dorffschafften viele hochfürstliche Brandenburgische Unterthanen und viele Hintersassen der Brandenburgischen Vasallen sich befunden, welche nullo modo vor dem Nürnbergischen Bauern-Gericht zu stehen haben. Daß indessen der obangezogene lex 3. tituli 1. annoch in uiridi obseruantia seye, und das Bauern-Gericht keinen Nürnbergischen Hintersassen vor sich zu citiren habe, bedeutet gar nachdrücklich der Nürnbergische Raths-Consulent Woelcker in commentatione succincta iuris statutarii norici ad dictam legem, §. 5. und in der Einleitung zu seinen Erläuterungen part. 4. sect. 2 und part. 5. sect. 1. So gegründeter und bemüßigter war also

der

der recurſus ad comitia, welchen die beede hochfürſtliche Häuſſer Brandenburg Culmbach, und Brandenburg Onolzbach vor etlichen Jahren ergriffen, als die Stadt Nürnberg in ſieben cauſis zu gleicher Zeit von der erſtern Einrichtung des Bauern-Gerichts und von der Verbindlichkeit des harraſſiſchen Vertrags abſpringen wolte.

Nothdürfftige Beleuchtung

der von der löblichen Probſtey zu Sanct Stephan in Bamberg ihren ſupplicis pro mandato et citatione beygefügten durchaus ungegründeten und höchſtunförmlichen deduction, betreffend ihr auf den Gemeinden Neuhoff, Bordorff, ꝛc. zu erzwingen geſuchtes ius decimandi.

Aus der löbl. Probſtey zu St. Stephan in Bamberg, beym höchſtpreißl. kaiſerl. Reichs-Hoff-Rath eingebrachten Supplic pro Mdto et Citat. dann deren Haupt-Adiuncto, erprobet ſich noch immer weiters die Wahrheit des Sprüchworts, daß der, deme ein Finger gebothen worden, gerne die gantze Hand wegnehme.

Das menſchliche Hertz iſt ſeit dem Fall Adams ſo verderbet, daß man ſich nur mit ſeines Neben-Menſchen Schaden bereichern will. Der Bauer ſoll überhaupt das arme Thier ſeyn, das nur immer geben ſoll. Jedermann will von ſeinem ſauern Schweiß, darzu überflüßig, und über ſeinem Stand, leben. Und über dieß muß er ſich noch bedancken, daß man ihm gnädig, nur halb, nicht gar und gantz verhungern laſſen. Ja es kommt ſoweit, daß ſeine Ehrfurchtsvolle Worte ſelbſt wider ihn angezogen werden. Heiderus in ſeiner gründlichen Ausführung vor die Reichs-Stadt Lindau, hat ſchon mit andern dort ſelbſt allegirten Gelehrten dargegen geeifert, und gezeiget, daß Ehrfurchtsvolle Worte des Niedern gegen den ungleich Höhern, dieſem wider jenen kein Recht geben und zulaſſen.

Wie ſchön könnte man dieſe Wahrheiten Methodo Mathematica ex Wolfiana einkleiden, wenn man dem Herrn Probſt nachgehen wolte. Derſelbe beſchwehret ſich über Undanckbarkeit, und ſetzt dasjenige, was Er

doch

doch erst beweiſſen soll, unter die praemiſſas. Sein Schrifft-Steller erkennet dies gar wohl, und ist keck genug, sogar aus den thematibus probandis poſtulata und Lemmata zu machen, um gut mathematiſch zu reden. Dieß heißt aber Glaucomata machen, in circulo argumentiren und petitiones principii zu Schulden kommen laſſen.

Dieſes mag genug seyn, vor den sogenannten Vorbericht der Gegneriſchen Deduction; Einem Ehr- und Rechtliebenden Gemüth muß noch mehr dabey einfallen, als hier Kürtze halben angeführt werden wollen.

In dem ersten folgenden Abſchnitt heißt es §. 1. die löbl. Probstey seye der alleinige wahre und eintzige Zehend-Herr von allen Früchten zu Neuhoff, Bocksdorff etc. und dieß brauche keines Beweißes. Das ist ja das thema probandum, und wird doch als ein poſtulatum ohne Beweiß zum Grund geleget. Der Deducent muß hier nothwendig seines Herrn Principalen geſpottet haben. Vernünftiger Weiße läßt ſich von der Sache nicht anderſt fürwahr urtheilen.

Doch will der Deducent seine angebliche Notorietaet beweißen; aber mit was? Niemand ſollte wohl ſich traumen laſſen? daß darzu ſub Lit. A. die Prouocations-Klage mißbrauchet werden dörffte. Dieſe ist ja, nach ihrer Abſicht, Aufſchrift und gantzem Innhalt, allein dahin gerichtet, der löbl. Probstey das gerühmte uniuerſale Zehend-Recht zu widerſprechen und darob Beweiß abzufordern.

Die Deduction ist folglich auf lautern, darzu recht flüchtigen Sand gebauet, und die Sonne der Wahrheit muß dergleichen Lufft-Gebäude nothwendig nach der gemeinen Redens-Arth, darzu ohne Sturm-Wind und Platz-Regen, einſcheinen und zu Boden ſtürtzen. Der Paralogiſmus im §. 5. widerleget ſich alſo ſelbſt. Das precarium ſollen, uti dicitur, die Gemeinden beweiſſen, biß dahin die löbl. Probstey in poſſeſſione precarii bleiben; und folglich sey uniuerſale ius decimandi erwieſſen. Quale, qualis, quanta! teneatis riſum. Man läßt ja die löbl. Probstey in poſſeſſione precarii, nemlich der Bet-Körner, widerſpricht aber die neuerliche extenſion auf ein uniuerſal-Zehend-Recht. Dieſes bleibt allezeit unerwieſſen.

Wel-

Welches geistliche Stifft hat nicht alle seine Possessiones ex oblatione fidelium? Das ius canonicum und die Geschichte müsten trügen, wenn man Stifftern und Clöstern nicht freywillige Schenckungen zuschreiben dörffte. Die löbl. Probstey darf hier singularis nihil praetendiren. Bet-Körner werden ihr zugestanden; will sie mehr, so muß sie Beweiß führen.

Der Deducent erkennet zwar selbst, daß er das onus probandi nicht abwältzen kann. Er will also mit etlichen Beylagen sich dessen entledigen. Allein, wo ist das original von Lit. B? Es verlautet darzu nur von Poydorff, und nicht von allen Gemeinden. Selbst aber die Poydorffer gestehen in Lit. B. kein ius uniuersale decimandi. Sie allegiren nur einen totalen Wetter-Schlag an allen Früchten, und bitten um Nachlaß der bewilligten Bet-Körner. Wie, wenn jemand dermalen bey den leidigen Kriegs-Zeiten um Erlaß der Praestandorum bittete, weil ihm Früchte, Geld, Kleider und Hauß-Rath genommen, sogar das Hauß abgebrannt worden; Wollte dann daher die löbl. Probstey schließen, der Supplicant müste jährlich seinem Herrn Früchte, Geld, Kleider, Hauß-Rath, oder gar das Hauß selbst, liefern? Doch ist des Deducenten Folgerung nicht bündiger und nicht förmlicher.

So wenig also der Deducent ein Uniuersal-Zehend-Recht von an. 1719. darthun mögen, so wenig vermag er es von an. 1618. mittelst Lit. C. wahrzumachen; Nicht zu gedencken, daß er dasjenige, was nach der gerichtlichen Prouocation an. 1666 und 1681 iudicialiter geschehen, sein sorgfältiglich mit Stillschweigen übergehet. In Lit C. beweißet scriptura priuata nichts pro scribente. Gleiches ist von Lit. D. zu sagen, und beedes besaget nichts von einem iure decimandi uniuersali, welches doch erwießen werden soll.

Zwar weiß man wohl, daß Alchymisten sich rühmen, geringere Metalle in Gold und Silber verwandeln zu können. Aber daß Lit. D. eine Zehend-Beschreibung seyn soll, hat sich noch kein Adeptus zu sagen unterfangen. Es wird ja dort selbst nur gesaget, daß ungewöhnliche Nässe und Trockene alles Getraidt verdorben, und daß daher die benannten Gemeinden ausser Standt seyen, mehr Bet-Körner, als geschehen, zugeben.

Was hat dieß mit einem wahren Zehend-Recht gemein? lediglich nichts. Man muß den Ausdruck Bet nicht kennen, wenn man mit dem Deducenten folgern will. Er verlangt selbst nicht, daß das Bet in Bet-Körner so viel als Steuer heißen soll, wie es sonst in manchen Orten die Bedeutung haben mag. Es ist also das Betkorn nichts anders, als ein Korn, das precario gereichet wird. In den beeden Brandenburgischen Fürstenthümern in Francken giebt es noch mehr Orthe, welche an auswärts gelegene Clöster und Stiffter Betkorn und Betmost liefern, und noch keinem dergleichen Stifft oder Closter ist je eingefallen, aus seinen Betkörnern oder Betmost einen Zehenden zu erzwingen. Nur die löbl. Probstey St. Stephan will sich bereichern, und hat noch allezeit billigen Widerstandt bey jedem Ausbruch ihrer Gesinnungen leiden müssen.

Der Deducent hat, wenn seine Lit. E. mit der Prouocations-Beylage de an. 1666. ritè zusammen gehalten wird, seiner Principalschafft mit solcher Production mehr geschadet als genutzet. Besagten Jahrs hat man zu erst ein Ius decimale getraumet, ist aber, mittelst der gerichtlichen Urkunde, darmit abgetrieben worden, und da die probsteyliche Scriptura privata de eodem anno nicht anderst verlautet, als die übrigen producta, so ist darmit offenbar zu Tag geleget, daß die löbl. Probstey auch niemalen ein jus decimandi, geschweige ein universale gehabt habe, weil dergleichen nur, mittelst förmlichen Auszehlens, sich üben lässet.

Nicht besser siehet es mit Lit. F. de 1713. aus. Bey diesem adjuncto kann man, wie in all übrigen, die Authenticitæt anfechten, weil der Vidimant, ein Stephanitischer Capitular, in propria causa keinen fidem hat. Dieß vorausgesetzet, zeuget Lit. F. von nichts als einer re inter alios acta. Es ist ein Contract zwischen dem damahligen Herrn Probst und seinem Factor. Nirgends wird dabey gesagt, daß die Gemeinden in den Innhalt gewilliget. Er gehet auch auf mehrere Gemeinden, als die in actis benannte, und macht also keine Uniuersal-Regel vor die Gemeinden. Zudem heißt es expresse, der Factor solle sich nach den Jahren 1710. 11. et 12. richten. Will also der Deducent aus seinem adiuncto etwas vor sich vorträgliches folgern, so muß er vorerst von nurberegten ältern Jahren den Beweiß beybringen.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens ſiehet man daher handgreiflich, daß die löbl. Probſtey allerley Verſuche angeſtellet, ihre Betkörner in einen wahren und eigentlichen Zehenden transfiguriren zu können. Sie hat damit aber vorhin ihren Zweck nicht erreichet; ſie wird auch ihn noch ferner verfehlen.

Der Teutſchen Geſchichte und Policey müſte man ganz unkundig ſeyn, wenn man glauben wollte, die in Lit. G. bemerckte Bauern hätten dorſelbſt ſich würcklich unterſchrieben. Es ſoll an. 1664. bald nach dem 30. jährigen Krieg geſchehen ſeyn, und noch jetzo können die wenigſten Bauern ſchreiben. Geſetzt aber es ſolte die Authenticitaet erweißlich ſeyn, ſo würde doch daraus nichs als ein tentamen ſich erbrechen, welches durch die beygebrachte Urkunde de 1666. gänzlich zu ſcheitern gegangen. Zu einem Zehend-Recht aber gehöret, nach ſeiner Natur, eine continua poſſeſſio, welche mit keinem acquieſciren bey ſolchen gerichtlichen Erkänntnußen wie die de 1666. iſt, beſtehen kann.

Selbſt der Anfang von Lit. G. verräth, daß alles in bloßen terminis eines tentaminis verblieben, denn der introitus iſt die Uberſchrifft eines Protocolls, darauf folget das Wort Form, und auf dieß eine Inſtruction vor die probſteyliche Bediente, und endlich die Formul ſelbſt, die ſich die löbl. Probſtey gewunſchen. Dabey mag es wohl ſeyn, daß ſich etliche einfältige Bäuerlein beſchwatzen laſſen, die getraumte Formul zu bewilligen. Da aber dieſe nemliche Bäuerlein Bevollmächtigte heiſſen, ſo muß ihre Bevollmächtigung erwieſſen werden. An dieſer muß es jedoch aeterne fehlen, nachdem an. 1666. die mehrgedachte gerichtliche Urkund einmahl erfolgt iſt.

Dieſes Urtheil von Lit. G. iſt ſo handgreiflicher richtig, als nach des Deducenten Berühmen, die folgende Lit. H. de 1754. jener gleich ſeyn ſolle. Beym collationiren findet ſich gleichwohlen ein mercklicher Unterſchied. Nicht ohne Grund fragt ſich, wo dann die anmaßliche Zehend-Zettul zwiſchen 1664. und 1754. geblieben, um die getraumte Poſſeſſion zu erweißen. Und warum haben die des Schreibens jetzo kundige Bauern an. 1754. ſich nicht unterſchrieben, da doch denen mit der Schreib-Kunſt nicht bekannten Bauern an. 1664. eine Unterſchrifft angedichtet wird?

wird nicht letztere mit jener verdächtig? und beede bleiben scripturae priuatae, die nichts pro Scribente erweißen.

Der schuldige und übernommene Beweiß, daß der löbl. Probstey ein würckliches und wahres ius decimandi zustehe, wird noch immer desideriret. Die Producta geben deßfalls keine Possessionem zu erkennen, wohl aber veroffenbahren sie handgreiflich, daß die Stephanitische Attentata jedes mahlen contradicirt worden, und die löbl. Probstey dabey geruhig acquiescirt habe.

Vor ein dergleichen attentatum ist auch zu halten, was in Lit. L. et M. vom Jahr 1524. gemeldet werden will. Denn beede Adiuncta zeugen selbst wider die löbl. Probstey, daß nemlich diese, occasione des Bauern-Kriegs, von dem gegen die Bauern geschöpften Odio profitiren und ein Zehend-Recht erhaschen wollen, daß aber der löbl. Rath zu Nürnberg nur die Obseruanz versprochen, und die mehrern Praetensiones verworffen, auch die probsteyl. Abgeordnete deßwegen unzufrieden abgeschieden.

Schon die Prouocations-Klage der Gemeinden meldet, daß die löbl. Probstey bey den verschiedenen Eigen-Herren ohne rechtliche Gerichts-Form verschiedene günstige Verordnungen zu erschleichen begehret; Und eben deßwegen sind die Gemeinden, auf die erste davon erhaltene Nachricht, vermüßigt worden, communem iudicem nemlich das hochlöbliche kaiserliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg anzugehen und dahin zu sorgen, daß sie nicht ungehört verdammt werden mögten. Zwar haben sie mit dieser ihrer Defension bey löbl. Probstey besondern Unwillen aufgehebet, sie aber gleichwohln überzeugt, daß sie nichts mehr, als worzu sie befugt, gethan.

Hiermit mag des probsteylichen Deducenten erster Abschnitt genug beantwortet seyn, und wird sich noch mehrers bey den folgenden sagen lassen; Denn demselben hat es gefallen, seine Sätze sehr zu zertrennen und unordentlich vorzutragen, damit er nicht so leicht auf der unrichtigen allegation mögte erwischet werden.

Bey

Bey dem zweiten Abschnitt hat man sich lediglich nicht aufzuhalten, denn der dritte wird bey seiner Beleuchtung zeigen, wie wenig man die Argumenta der Gemeinden fideliter anführen mögen.

Im dritten Abschnitt wird als wahr zum Grund geleget, der falsche Satz, daß der löblichen Probstey ein ius decimandi uniuersale zustehen solle. Dieß ist im ersten Abschnitt unerwiesen geblieben, und das cap. 4. X. de decimis giebt auch keinen Beweiß. Zum voraus ist hier zu bemercken, daß die löbliche Probstey und Stifft St. Stephan auf den beklagten Gemeinden nicht das mindeste von Iuribus parochialibus zu suchen habe.

Nun sind alle Canonisten darinnen einstimmig, vid. Coruinus lib. 2. tit. 38. §. 7. daß die Canones, quod omnes fundi sint decimabiles, nur von denen ecclesiis, in quarum territorio fundi sunt siti, angezogen werden können. Die löbliche Probstey mag also dergleichen Canones, so auch die Evangelischen daran gebunden werden wollten, nicht zu seinem Besten allegiren.

Der Gemeinden Advocat hat also gar wohl behaupten können, daß das ius Cononicum hier nicht Platz greife, sondern es auf possessionem et justum specialem Titulum ankomme. Ja nach dem cap. 1. de præscript in 6. hat die löbliche Probstey gar praesumtionem iuris wider sich, und kan folglich auf den beklagten Gemeinden quippe extra districtum parochialem kein Ius decimandi fordern, wenn sie nicht Possessionem quadraginta annorum continuam, non interruptam nec contradictam und nebst dieser auch titulum beybringt, und plenarie erweißet. Was helfen also dem Deducenten alle seine belobte Evangelische Rechts-Lehrer, die keineswegs das widersprechen, was nur erst aus den Catholischen Canonisten angeführet worden? vid. ad omnium instar Boehmer in institut. tot. tit. de decimis §. 6. in notis, und in dessen notis ad Corvinum d l. kann der Gegner finden, daß bey den Decimis extra districtum parochialem alles auf die Regul tantum præscriptum, quantum possessum ankomme, und possessio 1. Ian. 1624. habita die Haupt-Norm seye. Selbiger wird auch seine Einfalt nicht so weit treiben, daß er, wie doch aus sei-

nem §. 7. erscheinen will, den beklagten Gemeinden eine andere Gedenckungs-Art als ihrem Mandatario beygeleget, denn dieser nur nach Verlangen und auf Begehren der Gemeinden, ihre sensa animi in gerichtlicher Form vorträget.

Der Deducent ist aber im Ernst auf der Gemeinden gerichtlichen Beystand böß, dann er in §. 7. 8. et seq. gar herzbrechend declamirt: Es ist ihm von gantzem Hertzen leid, daß ihm der wahre alte Nahme Betkörner vorgeruckt worden. Dieser gefällt ihm nicht, und die Differentia inter mergitum et granorum decimas, will ihm besser anstehen. Wie er damit fahre, wird unten zu zeigen seyn.

Was der Probstey eigentlich zustehe, soll, nach dem selbstigen gegnerischen Geständnuß §. 10. noch im Verborgenen seyn. Diesseits hat man also recht, wenn man Beweiß von der probsteylichen Praetension fordert. Ex aduerso will man nicht zugeben, daß die Betkörner ein abusiue sogenannter Zehenden betitelt worden. Und hat man dann darinn unrecht, da noch kein ius decimandi proprie sic dictum erwiesen worden.

Mittelst Anführung des Meuii p. 1. dec. 70. gibt der Deducent selbst seine Blöse zu erkennen, angesehen er damit expresse gestehet, daß die Betkörner allererst in einen Zehenden verwandelt werden sollen. Zu dem wird Meuius falsch allegirt, denn selbiger von einem vorhandenen wahren iure decimandi redet, und nicht von Betkörnern, die allererst ein jus decimandi werden sollen. So will auch Meuius selbst keine Praescription aufheben, uim rei iudicatae nicht umstossen, die Folgen der ausser gerichtlichen Contradictionen nicht aufheben, und keine via facti procedur geltend machen. Sein Nahme hilft also der löblichen Probstey nichts. Er sagt expresse, si ius decimandi certum est. Und so sagt auch Leyserus iur. Georg. lib. 3. cap. 23. §. 23.

Die löbl. Probstey hat aber dergleichen ius decimandi zur Zeit noch nicht erwiesen, stehet auch, per deducta, dießfalls in keiner possession. Folglich ist sie nicht befugt, dießfalls eine Abänderung zu machen. Die Transmutation der Bet-Körner in einen Zehenden kan daher mit nichts beschöniget werden.

Am

Am allerwenigsten ist der löbl. Probstey vorträglich, daß sie immerhin des oneris probandi sich entschlagen will. Oben ist schon ex iure Canonico et probatis eius interpretibus dargethan worden, daß sie quippe extra parochiam locorum quaest. constituta ihr angebliches Zehend-Recht zu erweisen habe.

Die Betkörner sind kein Zehenden, und ein Zehenden ist kein Betkorn. Das ist hoffentlich eine Wahrheit, so gut als daß zweymal zwey vier seye. Desto lächerlicher ists, daß der jenseitige Deducent behaupten darf, mittelst der Betkörner habe man ein ius decimandi gestanden, und dessen possession confessiret. Der Deducent bekennet selbst, daß keine Zeit anzugeben, in welcher die löbliche Probstey den Zehenden bekommen. Freylich hat er hierinn recht, denn sie hat dergleichen weder jetzo noch jemahlen gehabt. Des Herrn Probsts Hochwürden und Gnaden, werden Sich hier gar wohl noch gnädig zu erinnern wissen, daß Sie, auf erfolgte Prouocation, zu denen Gemeinds-Leuten sehr eifrig gesaget: Ihr Bauern, bißher seyd ihr meine Herren gewesen, ich will es euch aber schon weisen, so und so viel will ich auf den Proceß wenden, ich will euer Herr werden, daß ihr mir endlich werdet Zehenden geben müssen, von allem was ihr bauet, daß ihrs wißt.

Die löbliche Probstey hat ja damit selbst gestanden, daß Sie erst einen Zehenden suche. Wer bey bißheriger Bethaldigung der Betkörner zugegen gewesen, der hat nichts anders gehöret und gesehen, als quod grana, Betkörner, petentibus tantum, concedi solita. Und diß ist die eigentliche Natur des precarii, nach dem tit. D. de precario.

Die Ausflüchte, womit die diesseitige contradictiones der probsteylichen vorhinnigen Attentaten beschönniget worden, sind ultimae farinae, und hätte man sich derselben gar nicht versehen. An. 1666. heist es, habe das hochfürstliche Amt Baiersdorff bloß auf den Baireuthischen Lehen das Zehenden verbothen, somit auf den übrigen Feldern solches gestanden. Der Schluß ist sehr unrichtig, denn das hochfürstl. Amt Baiersdorff dergleichen Folgerung selbst nicht gemacht und den Eigen-Herrschafften der übrigen Feldern auch nicht vorgreifen dörfen. Jede Eigen-Herrschafft hat die Ihrigen geschützet, und die löbl. Probstey kann nicht

erwei-

erweißen, daß es die Felder, so nicht Baireutisch Lehen, je ausgezehendet habe. Wo steckt also das Uniuersale, deßen man sich rühmet?

Gleich unbindig ists, was weiters gefolgert werden will, daß nemlich wenigstens die Winter-Frucht ohne Widerspruch ausgezehendet worden. Die Urkunde widerspricht dergleichen Dichterey in ihrem ganzen Zusammenhang vollkommen; Denn dieser vermag nur, daß neuerlich Zehend-Sammler aufgestellet werden wollen, und daß diese, obschon die Bet-Körner bloß von der Winter-Frucht herkommlich, sogar den Sommer-Bau auszehlen wollen. Die Contradiction gehet also auf das gesammte Auszehenden, in specie aber des Sommer-Baues. Ein gleiches ist richtig von der zweyten Urkunde, welche noch mehrers zur Erläuterung der erstern dienet. Keine von beeden aber wird mit dem gegnerischen Satz, quod exceptio firmet regulam, infringiret. Denn hätte sich die löbliche Probstey, mittelst gesagter beeder Contradictionen nur von den hochfürstl. Brandenburgl. immediaten Lehen-Feldern abtreiben lassen, so hätte sie sich doch bey den übrigen in Possession gesetzt. Hievon ist aber zu dato nichts bekannt, noch erwießen worden. Vielmehr ist hier zur Erläuterung anzufügen, daß nicht die meisten, sondern wohl alle Feld-Stücke in den Orten quaestionis entweder immediatè oder mediatè Brandenburgl. Lehen seyen. Gar leichte ist also abzunehmen, daß die Contradictiones, von denen die gesagte Urkunden verlauten, uniuersal gewesen, und die löbl. Probstey mit dem Versuch, aus den Bet-Körnern einen Zehenden zu machen, jedesmahlen in totum abgetrieben worden.

Keine Attention meritiret folglich der Deducent, wenn er dichtet, daß doch die mehrernannte Urkunden besagten, wie die löbl. Probstey schon im nächst vorigen Jahr Zehend-Sammler gehabt. Sie sind ja abgetrieben worden, und musten den Weeg, auf dem sie gekommen, wiederum unverrichteter Dingen heimziehen.

Am wenigsten aber gibt der löblichen Probstey in Rechten einen wahren und tauglichen Behulff, daß sie vorgeben will, wie die von den Gemeinden geschehene Contradictiones, ihr, quippe turbationes, und spolia, nichts schaden könnten. Wo dergleichen Verdrehungen etwas gel-

teten,

teten, so würde niemand mehr gegen fugloſe Anſprenger ſicher ſeyn. Es kann aber nur derjenige ein Spolium einklagen, der eine vorher gehabte geruhige Poſſeſſion Rechtsbeſtändig erwieſen. Will alſo die löbliche Probſtey behaupten, ſie ſeye an. 1666. und 1691. ſpolirt worden, ſo muß ſie ja eine vorher gehabte Poſſeſſion erweiſen, welches ſie doch per deducta zu thun nicht vermag.

Zu dem iſt die löbliche Probſtey iuxta demonſtrata a Pontano de ſpolio lib. 3. cap. 2. §. 33. da ſie decimas extra terminos paroeciae ſuae colligiren will, nicht einmahl im Stand, actionem ſpolii anzuſtellen, wenn ſie nicht praeſumtionem injuſtae occupationis von ſich aufs klärſte ableinen kann; dieſe Praeſumtio aber, wird hier durch die von der löblichen Probſtey producirte priuatas et proprias ſcripturas ſubleſtae fidei und durch ihr acquieſciren bey der Gemeinden Contradictionen beſtärcket, und zwar um ſo mehr, als ſelbige zur Stunde keinen titulum weder nahmhafft machen noch beweiſen können, welches ihr doch nach den placitis iuris canonici per ſuperiora obliegt.

Exempla non faciunt ius, mag wohl von dem hier geſagt werden, was der Deducent mit einem großen Vergnügen aus des Herrn von Cramer Nebenſtunden anführet, und darzu wird in dieſem nemlichen, quod ius decimandi certum ſit, zum Grund geleget, wie oben ſchon vom Meuio angeführet worden.

Daß die löbliche Reichs-Stadt Nürnberg wider das Kaiſerliche hochpreißliche Land-Gericht, wegen der löblichen Probſtey Klage erhoben, thut hier nichts zur Sache, da es auf den Erweiß der widerſprochenen Poſſeſſion ankommet. Man iſt ſchon gewohnet, daß die löbliche Reichs Stadt zum gefliſſentlichen deſpect der Kaiſerl. Obriſtrichterlichen Auctoritaet mit fugloſen Klagen, wie Kaiſerl. Majeſt. in dieſem und vorigem Jahr Sich notorie allergerechteſt ausgedrucket, hervortrette. Es iſt daher auch auf das jenſeits gerühmte unbemüßigte Nürnbergiſche Klagwerck allergnädigſt nicht reflectirt worden. Unten aber wird noch mehr und insbeondere anzuführen ſeyn, daß in hac ſubſtrata cauſa weder beede Hoch-

Fürstlich-Brandenburgische Regierungen, zu Bayreuth und Anspach, noch die löbliche Reichs-Stadt Nürnberg Richter seyn könne.

Die gantze gegnerische Deduction, wenn man Scapham Scapham nennen darff, gleichet einem Stabulo augiae, und müste man sich mit unsäglichen Repetitionen abgeben, wenn man Schritt vor Schritt dem gewaltigen Galimathias nachgehen wollte. Petitiones principii, paralogismi, und die Berühmung, das erwiesen zu haben, was man zu erweisen nicht vermag, sind des Deducenten Haupt-Stichblätter, hinter welche er sich versiecket, wenn er der Wahrheit auszuweichen gedencket.

Die löbliche Probstey ist zwar in possessione Betkörner zu ziehen, aber Zehenden zu nehmen hat Sie nicht hergebracht. Da es Ihr auch an dem ex iure canonico erforderlichen titulo gebricht, so helfen Ihr daher ihre scripturae priuatae nicht das mindeste, welche über dieß an sich betrachtet, das thema probandum nicht im mindesten wahrscheinlich machen, weniger erweisen.

Diesseits kan man sich unmöglich entbrechen, der harten Sprache des gegenseitigen Deducenten sich zu bedienen, und die anfängliche Anmerckung von dem leidigen Undanck derer, die Wohlthaten genossen, hieher zu wiederhohlen.

Es ist selbiger unverschämt genug, den Gemeinden vorzuruckken, daß von ihnen keine Wohlthaten zu praesumiren, und nicht zu vermuthen, daß sie so viele Jahre Betkörner gegeben haben würden. Der unwissende Deducent muß sich gar einbilden, die löbliche Probstey zu St. Stephan habe allein Betkörner, und könne dieses so leichter in einen Zehenden verwandeln.

Lebt nicht die gantze Clerisey von lauter Wohlthaten, und gibt es dann nicht im Fränckischen Craiß noch mehr Betkorn und Betwein? Es ist also ein großer Undanck, womit die Probsteylichen Betkörner belohnet werden, und fürwahr ein gantz besonderer appetitus spurius, mit welchem diese Betkörner in einen Zehenden verwandelt werden wollen.

Das

Das lächerlichste hierbey ist dieß, daß der Deducent sein säuberlich und weißlich dasjenige zu verbergen suchet, was ihm zuwider ist.

Er widerspricht Betkörner, und unter den von ihm in seinen castrirten und resp. sonst verdächtigen Papieren benannten Orthen, sind doch die meisten so glückseelig, daß ihnen der Hochwürdige Herr Probst keinen Zehenden anmuthet, sondern bey den Betkörnern sie verbleiben lässet. Der Platz leidet nicht, hier davon Beweiß zu führen, doch wird dieser loco congruo nicht zuruck bleiben. Indessen wird nur dieß hierbey bemerckt, daß da von den nemlichen Orthen die jenseits verdächtige Papiere auf zehendartige Weiß reden sollen, eben diese Papiere, respectu der andern Orthe, nothwendig keinen Zehenden erweisen können. Wie artig wird der Deducent beschlagen werden, wenn die Editio Actorum in originali et iurata künftig im Fall Bedörffens erhelschet wird. Er soll und muß zum voraus schamroth werden, wenn anderst der Undanck nicht schon mit andern verwandten Untugenden vergesellschafftet ist.

Die loci communes von der Materia locationis conductionis schlagen also hier nicht an, und ist es nothfolglichen eine Quaestio per quam otiosa, welche den Deducenten doch so sehr beschäftiget, ob nemlich eine locatio conductio reuocabilis oder irreuocabilis obhanden seye. Bey Betkörnern ist es zu dem einfältig, mit solcherley Fragen hervorzutretten. Noch einfältiger aber ists, dergleichen wider Evangelische Gemeinden und deren Evangelische Obrigkeiten aufzutriefeln, welche doch zu nichts mehrern verbunden seyn können, als das Status normalis anni decretorii mit sich bringet. Das allervermessenste ist daher, wider den Westphälischen Frieden zu der Zeit anzustoßen, in der man von dessen Handhabung so vieles redet, schreibet und handelt.

Zwar will man nicht befahren, daß die Begierden so gar weit ausgedehnet werden sollen, und will deßhalber dieß nur vorläufig erinnern; doch darf man, unter Bewerfung auf solches Haupt-Argument, sich hiermit dispensiren, auf die leere dicentereyen mehrers, als geschehen, hier zu antworten.

Daß aber der löblichen Probstey die Prouocatio der Gemeinden an das hochpreißl. Kaiserl. Land-Gericht sehr schmertze, will man dem Deducenten

ducenten gern glauben; nur wird selbiger niemanden überreden, daß die aussergerichtliche Handlungen des hochwürdigen Herrn Probsts zu Nürnberg und an den hochfürstl. Baireuthil. und Anspachischen Regierungen gegen die prouocation schützen sollen.

Den Gemeinden ist zur Stunde nichts von einer gerichtlichen Handlung an besagten dreyen Orthen bekannt worden. Sie haben auch alldort, auf gehaltene Nach-Frage, von dergleichen nicht die mindeste Nachricht erhalten können. Wo sind dann die probsteylichen Klagen, die Exceptiones der Gemeinden, die Citationes und andere gerichtliche Actitata, nebst förmlicher Sentenz zu befinden? dergleichen ist nirgends zu erfragen. Wo will also die löbliche Probstey wider die Gemeinden und ihre Prouocation sich mit einer Litispendenz, oder gar Sentenz schützen? salua iustitia ist es wohl niemahlen möglich.

Die zu Nürnberg, zu Bareuth und Anspach von löbl. Probstey entamirte Handlungen waren nichts weniger als gerichtlich und der von ihr erwählte modus agendi war so beschaffen, daß die Gemeinden, nach breiterm Innhalt ihrer Prouocation, befahren mußten, ohngehört condemnirt, und einzeln ihrer Gerechtsame priuirt zu werden. Dieß war die Absicht der löbl. Probstey, und folglich muste nothwendig communis iudex angegangen werden.

Daß das hochpreißl. kaiserl. Land-Gericht commune iudicium vor alle und jede Gemeinds-Leute in den geklagten Orten seye, ist so notorisch, daß man sich von keinem vernünfftigen Menschen eines Widerspruchs dießfalls befahren darff, von den so immediaten als mediaten Gemeinds-Leuten ist dieß eben so richtig. Von den Domprobstey Bambergischen Lehen-Leuten ist auch quotidiana Praxis nur allzuoffenbar. Die Zinnß-Leute der Nürnbergischen Herren Patriciorum stehen gleichfalls actiuè und passiuè vor dem hochpreißl. kaiserlichen Land-Gericht, anderer dergleichen Gemeinds-Leute jetzo nicht zu gedencken.

Hier hat also die bekannte Rechts-Satzung in quibus causis ad eundem iudicem eatur, Platz, und daß die löbl. Reichs-Stadt Nürn-

Nürnberg solcher zu widersprechen gesucht, thut hier nichts zur Sache, angesehen ihr hierinnen die Lehre aller bewährten Rechts-Lehrer, vid. Stryck. ad Lauterbach. eod. tit. entgegen stehet, und der harrasische Vertrag, bezeug ihrer eigenen Bauern-Gerichts-Ordnung, von ihr gantz irrig allegiret wird.

Der probsteyliche Deducent irret sich annebst gar gewaltig, wenn er darinnen einen Behelff suchet, daß die Prouocatio nur als denn Statt habe, wenn der Prouocatus nicht Possessor seye. Man will ihm zur Zeit diesen Satz nicht anfechten, dargegen wird er doch erkennen, daß die Prouocatio eigentlich ad communem iudicem geschehen seye, um nicht bey sehr zerstreuten Niedern-Gerichten ungehört condemnirt zu werden. Und denn muß auch in facto richtig seyn, daß der Prouocatus würcklich in der Possession der gerühmten Gerechtsame stehe. Aber eben hier fehlet es per superiora der löbl. Probstey, denn diese berühmet sich nur eines Zehend-Rechts, kan aber solches nicht erweisen, am wenigsten daß sie den Zehenden von allen Feld-Früchten jemahlen genoßen hätte. Bet-Körner machen die Sache nicht aus, und deficiente iure decimandi, hat sie auch nicht Macht, eine Zehend-Beschreibung den Gemeinden abzufordern.

Selbst der letztere Umstand verräth vor andern das lächerliche der gegnerischen Intention. Hätte die löbl. Probstey ja die Felder der beklagten Gemeinden ausgezehendet, wie sie sich verschiedentlich berühmet, so müste sie ja am besten wissen, welche Felder sie ausgezehlet, und welche nicht. Sie hätte somit gar nicht nöthig, den Gemeinden eine Zehend-Beschreibung oder Anzeige der angeblich zehendbahren Felder abzufordern. Die tägliche Erfahrung lehret, wie diejenige zu Werck gehen, welche reapse Zehenden zu fordern haben, und in dessen Possession stehen und ihre Zehend-Beschreibungen renouiren wollen. Das Beginnen der löbl. Probstey ist eine gantz unerhörte Sache, und giebt seinen innerlichen Ungrund zu erkennen.

Anbey muß der gegnerische Deducent gar nicht wissen, was auf erfolgte Prouocationes Rechtens seye. So bald die Diffamation erwießen,

wiesen, die aber die löbl. Probstey in casu substrato selbst gestanden, so wird der Prouocatus Actor, und der Prouocant vertritt vices rei, folglich hat auch der löblichen Probstey allerdings Beweiß abgefordert werden können. An diesem fehlet es ihr, und daher stehet ihr auch die Urthel nicht an.

Der Pruritus litigandi veroffenbahret sich daher ganz deutlich, wenn reiflich überdacht wird, daß selbige sich anfänglich mit einer Exemptione von der landgerichtlichen Iurisdiction schützen wollen, und doch die mindern iudicia agendo anerkannt hat, wenn sie hernach wider die ergangene Urthel appellationem interponiret, und viele diuexationes ratione solennium getrieben, jetzo aber, deserta appellatione, nullitates und Spolia einklagen will.

Daß das Kaiserliche hochpreißliche Land-Gericht nicht competens iudicium commune seyn solle, kann ohne gestissentlichen despect der kaiserlichen obristrichterlichen Auctoritaet, nicht gesagt werden. Der löbl. Probstey muß genug seyn, daß die geklagte Gemeinden solches kaiserliche Gericht vor ihr iudicium superius erkennen.

Von iudicatis, die die löbl. Probstey vor sich haben soll, ist nichts bekannt, und kann also von daher die landgerichtliche Sentenz nicht null seyn. Was in Nürnberg und bey den beeden hochfürstlichen Regierungen zu Bareuth und Anspach non citatis partibus et neglectis imo spretis omnibus omnino iudicii substantialibus vorgegangen, mag keine Sentenz heißen, und ist eben dadurch die Prouocation veranlaßet worden. Daß der Procurator Strauß sich wegen Traffts-Heff, Braunspach, Ettersdorff, Thon und Steinach, noch nicht legitimiret, hat die Nürnbergische Gewalt gehindert, und kan dahero gedachten Gemeinden, quippe agere non ualentibus, der zeitige defectus Legitimationis nicht schaden. Zudem verlautet die landgerichtliche Sentenz gar weißlich nur auf die vier Gemeinden, welche die Vollmacht unterzeichnet. Fälschlich wird sie also ex hoc capite einer Nullitaet bezüchtiget.

Hätte

Hätte weiters die löbliche Probstey ein ius certum, klare Brief und Urkunden vor sich, so dörfte noch ehender deren Deducent zu hören seyn, wenn er die landgerichtliche Sentenz davor anziehet, als streite sie contra ius in thesi. Allein da zur Stunde kein ius decimandi, so wie es praetendirt wird, erwießen worden, so klingt es sehr vermeßen, darob sich zu beschwehren, daß Beweiß gefordert worden. Nichts natürlicher ist es ja, quod iudici fides sit facienda.

Noch poßirlicher siehet die getraumte fünffte Nullitaet aus, da man Productionem originalium impositam anficht. Falsch ists, daß die Gemeinden je die jenseitige adiuncta approbirt hätten. Der Deducent selbst beschwehret sich in seinem zweiten und dritten Abschnitt, daß sie nach der Gemeinden Behaupten sublestae fidei seyn sollten. Und da dermalen die Productio originalium declinirt werden will, so vergrößert sich nothwendig der Verdacht; Hätte die löbl. Probstey eine gerechte Sache, so dörffte sie ja das Licht nicht scheuen. Da sie aber das Licht scheuet, so muß sie nothwendig unrecht haben, zumahlen sie ihre anmaßliche deccpiation und vidimation durch ihre Brödlinge nur besorgen lassen.

Zwar will der Deducent einlencken, weil die Diffidentia causae ihn schlägt; er will daher die Originalia auf obrist richterliche Erkanntnuß produciren, aber nur nicht vor dem kaiserlichen hochpreißlichen Land-Gericht, und unter der Bedingnus, daß man die Originalia nicht anfechte. Das sind aber Traumereyen. Das hochpreißl. Land-Gericht ist ja per notoria iudicium competens, und solches anfechten, heißt ohnstrittig die allerhöchste Auctoritaet kaiserl. Majestl. despectirlich behandlen.

So ist es auch ultimae farinae effatum, nicht anders als mit Bewilligung der Rechthaberey produciren wollen. Den Partheyen stehen allezeit ihre Einreden frey, und der Richter beurtheilet sie. Die Gemeinden quaest. können sich annebst nicht überreden, daß die bloße Productio Originalium ihnen alle Exceptiones contra producta abschneiden sollen; dergleichen Ungerechtigkeit haben sie nicht zu befahren, verwahren sich dargegen auch quam solennissime.

Wenn

Wenn sechstens aus einer angeblichen praeuentione fori eine weitere Nullitaet sich entbrechen soll, so bringt der Deducent seine sogenannte erste und zweite Nullitaet nur unter einem neuen Nahmen vor, und begreift sich nicht, daß qualitas iudicii communis, vid. t. t. D. in quibus causis ad eundem iudicem eatur, alle, selbst eine würckliche praeuention aufhebe.

Doch was bißher wider das Kaiserl. Hochpreißl. Land-Gericht, V. M. von der Gegen-Seite intoniret worden, das widerspricht man hernach in der Folge selbst, um die Iurisdiction E. höchstpreißl. Kaiserl. Reichs-Hofraths anmaßlich zu fundiren. Die Kaiserl. Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung bestättiget dasjenige Gesetz, welches aus den Römischen Rechten bißher angeführet worden, sie hebet aber iurisdictionem intermediam des hochpreißl. Land-Gerichts nicht auf. Selbst die Praeuention, deren sich der Gegentheil berühmet, stehet ihm dießfalls entgegen.

Der Deducent ist in allen Stucken ungewiß, was zu Betreibung der Probsteylichen praetension am verträglichsten seyn soll. Bald soll ihm eine appellation helfen, die er doch desert werden lassen, bald will er processum prouocatorium anstellen, und diesen widerficht er doch selbst, und will sententias instantiarum inferiorum particularium vorblenden. Bald aber begehrt er sich mit einer Spolien-Klage zu schützen, und hat doch den erforderlichen Beweiß noch nicht beyzubringen vermogt, und bald will er sich hinter Nullitaeten verstecken, die doch nur in seiner Einbildung bestehen.

Daß das landgerichtliche Urthel an keiner Nullitaet laborire, ist schon oben deducirt worden, und wird am besten auch von E. hochpreißl. Land-Gericht selbst zu behaupten seyn. Und daß kein Spolium obhanden, ist ex natura rei offenbar. Pontanum supra allegatum wiederhohlet man billig hieher. Die löbl. Probstey hat nie mehr als Bet-Körner genoßen, diese giebt man ihr noch jetzo, aber die Früchte auf dem Feld hat sie noch nie ausgezehlet, und kan ihr auch nimmermehr gestattet werden. Selbst die jenseitige Beylagen docuren, daß die Attentata, deren sie etlichmahlen sich schuldig gemacht, jedesmahlen fruchtloß gewesen.

Wo

Wo soll also Spolii Actio herkommen? gewiß nicht aus dem jenseitigen adiuncto Lit. T. welches nur einen Versuch, Bet-Körner in einen Zehenden zu verwandeln, enthält, und zugleich dem vorigen adiuncto Lit. S. allen fidem benimmt. Das apud Acta befindliche Zeugen-Verhör ad perpetuam rei memoriam giebt gar deutlich und umständlich zu erkennen, wie Status possessionis bißher gewesen, und daß daher noch kein ius decimandi, am wenigsten in der praetendirten Maaß zu erzwingen.

Die beklagte nunc appellatische Gemeinden können auch getrost und zuversichtlich hoffen, daß ihnen die iustiz aller Orthen und am meisten bey dem Archidicasterio augustissimo werde nicht versaget, folglich sie bey dem ihnen zustehenden Recht, aller gegnerischen Begierden ohngeachtet, ruhig belaßen werden.

Das siebenzehende Capitul.

Von den Nürnbergischen Reichs Wäldern.

Die Nürnbergische Reichs-Wälder liegen lincker und rechter Hand an der Pegnitz, welche mitten durch die Stadt Nürnberg fließet. Einer Seits liegt der Lorenzer, und anderer Seits der Sebalder Wald. Ueber beede Wälder hatten die Herren Burggrafen von Nürnberg von der ersten Stifftung des Burggrafthums an gewisse Rechte, welche praeter curam sylvarum in dem tertia arbore, und in omnibus lignis iacentibus bestundten. Letztere beede Stucke gehörten offenbahr zum Gebrauch der Herren Burggrafen, so lang sie in Francken ihr Anweßen hatten. Außer dem diente der Wald auf beeden Seiten zu Bestreitung der Nothdurfft vor die Stadt Nürnberg und die umherliegende arme Leuthe, welche eben deßwegen die Waldgenossen hießen. Und damit diese Waldgenossen inn- und ausserhalb der Stadt nicht mögten des Waldgenusses durch allerley contractus verlustig werden, so geschahe dießfalls durch Kaiserliche Briefe Vorsehung, wie in der historia diplomatica noribergensi des mehrern nachzusehen. Als aber die Herren Burggrafen zur Chur- und Marck-Brandenburg gelangten, so wurde derselben Recht an den beeden Wäldern der Stadt Nürnberg 1427. verkaufft, jedoch vorbehaltlich des den Waldgenossen originarie zustehenden Rechts, und aller Burggräflichen sonstigen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Hoheiten und Regalien auf und an den Wäldern. Was dann die Herren Burggrafen vor solchen Zeitpunct eigentlich an den Wäldern gehabt, und endlich an die Stadt verkauft, darüber wird von beederseitigen Scribenten starck gestritten, wovon man vieles in der bemercken historia und in den singularibus noribergensibus lesen kann. Künfftig wird davon ein mehrers zu reden, sich Gelegenheit geben. Dermahln wollen wir bloß historice melden, was die Wälder seit dem Jahr 1427. vor ein Schicksahl gehabt. Das Schicksahl aber war verderblich, und so daß der Wald sich nicht mehr gleich siehet. Man fieng an, die Stadt zu erweitern, und neue Gebäude innerhalb der erweiterten Stadt-Mauern aufzuführen. Dieß kostete Holtz. Auſſer der Stadt und auf den Wäldern

bauete

bauete man allerley holtzfreßende Hammer-Wercker, Luft-Häußer, und verschaffte dieſen durch Ausreuthen des Holtzes viele Aussicht. Dargegen ſuchte man durch Einſchränckung der Waldgenoſſen gleichſam den Schaden zu erſetzen. Es kam darob zu vielen beſchwehrlichen Irrungen mit dem hochfürſtlichen Hauß Brandenburg, und dieſe Irrungen ſuchte man durch den Doctor Knorriſchen Vertrag vom Jahr 1466. und durch des Ritters Haras Vertrag vom Jahr 1496. beyzulegen. Jener ſtehet in der historia diplom. norimb. pag. 691. und dieſer pag. 750. In letztern hat das hochfürſtliche Hauß Brandenburg dem gerechten Widerſpruch wegen der unzehlbahren Hammer-Schmitten und übrigen waldſchädlichen Gebäude entſaget, in den verſaget, daß fernere Neuerung unterbleiben möge. Allein es wurde gleichwohln keine dauerhaffte Ruhe erzielet, und den Waldgenoſſen fortan ihre Bedürfnuß geſchmählert, um anderwärts ſo mehrers den Wald Schaden zufügen zu können. Es kam daher zu neuen Streitigkeiten bis endlich eine neue Wald-Ordnung im Jahr 1535. gemeinſchafftlich feſt geſetzet worden. Warum dieſe Waldordnung in der Nürnbergiſchen historia diplomatica keinen Platz gefunden, iſt nicht zu errathen, da ſie doch ſonſten in Nürnberg häuffig eintzeln gedruckt worden. Wir wollen hier ſolche nachhohlen, und zwar mit der Nürnbergiſchen publication an die Forſt-Bedienten, weiln Forſt-Verſtändige vieles Gute daraus erſehen können. Der Verfolg aber zeuget, daß doch mit ſolcher weiſen Verordnung der Verößigung des Walds nicht geſteuert werden konnte. Dieſe nahm täglich zu, und wenn etwa auf einem Platz das Holtz weggehauet worden, ſo wurde ſolcher nicht zum Holtz-Anflug geheget, ſondern zu Aeckern und Wießen zugerichtet, welche man in dem Wald zu beeden Seiten der Pegnitz auf viele tauſend Morgen oder Tagwerck zehlen kann. Nothwendig muſte auf dieſe Weiße der Wald ſtets lichter werden, und die Waldgenoſſen, deren Recht doch ſo alt als der Stadt ihres iſt, muſten ſich das Verderben fortan zuſchreiben laſſen. Es iſt zwar wahr, daß ſie groſſen Theils mehr Holtz hauen, als ſie ſelbſt verbrennen; aber doch hauen ſie nie mehr, als in der Stadt Nürnberg gebraucht wird. Denn obige Wald-Ordnung vom Jahr 1535. ſetzet zu einer unabweichlichen Regel feſt, daß kein Waldgenoß ſein übriges Holtz anderswohin als nach Nürnberg verkaufen darff. Und ohngeachtet ein jeder, der nur die Nürnberger Wälder

ansiehet, bemercket, daß die Arth wie die Forst-Bedienten mit dem Holtzhauen und sonst zu Werck gehen, wider alle Forst-Principia streite; so haben doch die Waldgenoßen durch einzelne Verträge vieles von ihren Gerechtigkeiten in den neuern Zeiten müßen fahren lassen, um nur den täglichen Plackereyen der Forst-Bedienten auszuweichen. Dargegen hat das hochfürstliche Hauß Brandenburg, so Culmbachischen als Onolzbachischen Theils, der Haupt-Quelle aller Verößigung durch Nachsuchung der richterlichen Hülffe zu begegnen keinen Umgang nehmen können. Das hierauf ergangene Mandatum de non deuastando syluas vom Jahr 1693. wollen wir hierbeylegen; wie aber bey dem nachgefolgten Augenschein, welchen die ab augustissima Camera angeordnete kaiserliche commission in praesentia utriusque partis eingenommen, alle narrata Mandati seu potius supplicationis wahrhafft und grundhaltend befunden worden, ist zu weitläufftig, als daß man es hier gleichfalls anführen könnte.

Lit. A. Vertrag vom Jahr 1535.

Erstlich der Bestentner halb ist abgeredt, daß dieselbigen abgeschafft, und von meinen gnedigen Herrn den Marggrafen hinfüro nit gedult werden sollen.

Zum andern, von wegen der Köbler ist betheydinget, das keiner Marggreuisch oder Nürmbergisch über drey Thier nicht haben, noch sich derselben zum holzen gebrauchen soll. Waß Er aber mer hett, die sollen dem Forster verfallen sein.

Zum dritten, des Kettenmaß halben ist abgeredet, das dieselbig die Leng haben soll, wie die zu ende hernach mit Linien verzeichnet ist. Es sollen auch huten aufgethan werden, darinn die armen Leut, Holz dem Kettenmas, zu underst am stämen anzulegen gemees finden mögen.

Zum Vierden betreffend die Löesichten, sollen dieselben von den ersten Aprilis bis auff den letzten July geöffend, und unverpoten sein, in den offen hüten.

Zum Fünfften, ist abgeredet, daß von den Waldsgenossen hinders und vorders zusammen und miteinander soll geladen werden, wie es die vor

auffge-

auffgerichten Vertrag lauter auswenſen. Doch ſoll keiner ainichen Gipfel, der dreyer ſchenter lang ſey, liegen laſſen, bey ſtraff vier Pfundt.

Zum Sechſten von wegen des Puchenholz, ſol es alſo gehalten werden, das die geſchlachten und geraden Puchen, anders nit, dann zu Werckholz gehawen, noch verbraucht werden ſollen, bey ſtraff zehen Pfundt. Aber Aeſt und Krumb Puchen, die anders nit dann zu Brennholz tauglich und zu gepraucheu, ſollen, in grünen Holz auff ſechzig Heller zu hawen unverbotten ſein.

Zum Siebenden des Jungen Aychen Holz halb iſt bethendingt, das ſolches gar nicht gehawen werden ſol, laut der Vertreg, bey ſtraff zehen Pfund, dergleichen ſollen die nabſtangen bey ſtraff funffzehen Pfund zu hawen verpoten ſein, laut der Vertreg.

Zum Achten belangend das gewachſen Aychen Holz, ſoll nun hynfüro keyn gerade, ebene oder geſchlachte Aychen, daran der ſtamm zehen ſchuh hoch iſt, ſie hab wenig oder viel Aeſt, nit abgehawen werden, bey ſtraff zween gulden. Aber welche gewachſene Aychen krumb, äſtig, und zu andern dann zu prennholz, nit tauglich, die ſollen und mögen die Marggreviſchen, auff ſechzig Heller zu hawen macht haben, laut des Vertrags.

Zum Neunden, iſt bethendingt, das Stockh und Rannen, aus den verpoten Heylöen und Hegen nit gefürt werden. Doch ſollen die von Nürmberg die offen Huten, dermaſſen auffthun, daß ſich die Marggreviſchen Ihrer Wald gerechtigkeyt geprauchen mögen, und derſelben dadurch nit entſetzt oder verhindert werden.

Zum Zehenden von wegen der Frön, mit der Holzfüre zum Rathhauß zu Nüremberg, ſollen die Marggreviſchen, die zu thun nit ſchuldig ſein, aber zymliche fron, zu Beſämung der Hölzer, der enden, do ſie Wald Recht haben, ſollen ſie neben Nürnbergiſchen und andern auch zu thun ſchuldig ſeyn.

Zum Aylfften von wegen des grünen Holz iſt abgeredt, das ein yeder ſo Wald gerechtigkeyt hat, yedes tag in offen Huten einmal nach grünem Holz auff ſechzig Heller faren mög: Wolt Er aber die ander Fart thun, ſoll er alsdann zwifache pfandung davon geben, aber die dritt ſoll ine genzlich

verpotten sein, bey verlust Wagen und jrer Thier. Doch soll dieser Articel verstanden werden, von grünen Holz, das von stockh gehauen würdt, und äste und gipffel, nicht für solich grün Holz geacht werden.

Zum Zwelfften, der Beholzung halben zu den Schlossen Schönberg und Burckthann, soll es laut auffgerichter Vertrag gehalten werden, doch das die Marggrevischen Amptleut ir verwisen Paw und prennholz weyter nicht verkauffen sollen.

Zum dreyzehenden, der Raittel halben ist betheydingt, das den Marggrevischen vergunt sein sol auß Aesten Raitel zu hawen, doch das darinn kein gefare gebraucht werde.

Zum vierzehenden, von wegen der Sterzhölzer ist abgeredt, daß einen yeden, zu allem seinem Zimmerholz, so er zu einem Baw verpraucht, nicht mer dann ein sterzholz gegeben, also daß er dasselbig vom Wald anhaims und von Hauß wider in Wald füren, und damit sterzen soll. So aber ein Pawer dem andern Paw oder Zymmerholz füren würdt, soll alsdann demselben zu yedem Wagen, ein sterzholz gegeben werden, des sie sich begnügen lassen sollen.

Verrer sein etlich Gemein Walds-Ordnung abgeredt wie hernach volgt:

1. An Pannten Feyertagen nit hawen.

Wer an einen Pannten Feyertag, im Wald Holz abhliebe oder füret, daran begriffen, oder darumb fürpracht und des überwunden würdt, oder unüberwunden sich mit seinem Aydt davon nit benemen kan, der ist dem Forster verfallen Wagen und Thier.

Desgleichen einer, der nit Wagen und Thier bey ihm het, und Holz aus dem Wald an eim Pannten Feyertag trüge oder zöge, der soll verfallen dreyssig pfundt.

Und sollen dieser Zeit für gepannte Feyertaag gehalten werden, die in der Kirchen-Ordnung, der sich Brandenburg und Nürmberg miteinander vergleicht haben, gesetzt sein.

2. Vor

2. Vor und nach der Sonnen nit zu hawen.

Wer zu morgens vor der Sonnen, das ist zwischen einem gen Tag und dem garaus, pfendlich holz hawet oder füret, daran betretten, oder die weil der Zeug am Wagen oder Karren ist, von Forster geschen oder beschryen würd, der sol der Summen halben verfallen sein und geben Zehen Pfund neüer Heller zusambt dem Pfandt an Im selbst. Und am prennholz, daß sunst unpfendlich were, ein pfund newer Heller.

Wer zu Abents nach der Sunnen, daß ist, zwischen dem garaus, und einem in die nacht pfendlich holz hawet oder füret, daran betretten, oder die weil der Zeug am Waagen oder Karren ist, vom Forster gesehen und beschryen wird, der soll der Summen halb verfallen sein und geben zehen pfund newer heller, zusambt dem pfand an im selbs. Und an prennholz, daß sonst unpfendlich were, auch ein pfund newer heller.

Aber des faren halb nach niedergang der Sunnen, dieweyl etwann weyt entlegen huten auffgethan werden, auch kürze der Tage, Wege und Wetters halben, die Armen Unterthanen, mit iren geringen Zeugen, so fürderlich nit naher kommen mögen, sollen sie in solchen sal nit gefert oder gestrafft, desgleichen solchs von Ine ungeverlich gehalten werden.

3. Bey Nacht nit Hawen Füren oder Tragen.

Wer bey nacht, daß ist noch einem in die nacht und vor einem gegen tag, im Wald Holz abhliebe, füret oder züge, und deß überwunden würde, der ist dem Forster verfallen Wagen und Pferd, er werd daran betretten oder nicht, So aber yemand er het Zeug oder nicht, bey nacht Holz aus dem Wald trüge, und des überwunden würde, der soll umb zweinzig Pfund gestrafft werden.

4. Nicht zu viel Hawen.

Wer zu viel abhawet, das ist, mehr dann er Perg und thal füren mag und der halb etwas liegen lieb, oder abwürffe, der ist zu puß verfallen zwey Pfundt, zusampt dem pfandt an im selbs.

5. Nicht on Zeug hawen.

Wer on Zeug hawet, das ist, so er Wagen und thier nicht bey Im im Wald hat, der ist verfallen ein pfundt newer heller, ausser der meyl,

und

und in der meyl, oder heylöern, zwier so viel zusampt dem Pfandt an im selbs.

6 Nit Schnayttten on Zeug.

Wer prennholz schnayttet on Zeug, und doch Zeug als Wagen, Karren oder schlitten auch Pferd oder Ochsen darzu anheims het, der ist verfallen ein pfund newer heller.

Doch Kobler und ander Arm, so nit thier haben, und irer notturfft nach etwann Stöck und Rannen zusammen tragen, und darnach die heym zu füren fuer bestellen müssen, die sollen macht haben sollich dürr holz zusammen zu lesen, ob sie gleich den Zeug oder fuer nicht bey jne hetten, und die darnach heym füren zu lassen ungeverlich.

7. Nit zwen oder mer Zeug zu gebrauchen.

Wer mer dann mit einem Zeug auf einen Tag, auß einer Hoffraut nach holz gen Wald füre, darob betretten würde, der ist den andern Zeug, damit er ausgefaren, verfallen. So aber Jemand zwen Höfe het, und auf beyden Waldrecht, und auf der Jeden ein Zeug, mit der Jedem mag Er nach Walds Ordnung gen Wald faren, doch das Er mit Jedem Zeug wieder auf die Hofstat fare, von dann Er ausgefaren, wer das überfüre, der müst denselben Zeug, der nit in sein Hoffrait kommen were, verfaren haben und verfallen sein, doch Zymmerholz ausgenommen, daß einer dem andern mit Dienst heym zu pringen beholffen seyn mag.

8. Vier Thier und nit mer zu haben.

Wer mer dann vier pferd oder andere Thier an einem geschirr am Wald prauchet, daran begriffen, desselben überwunden, oder daß Er sich des im Rechten, mit seinem Ayd nit benemen möcht, was Er dann über die vier Thier angesetzt het, die sind den Forster verfallen, Es were dann das einer pös wegs halben, und nit von geferlicher Uberladung wegen bestünde, alsdann mag jme Jemand fürsetzen, und helffen lassen von stat zu faren, wie von alter her kommen ist.

9. Aus der Pieth nit zu füren.

Wer Holz, wie das were, Kalck, Hefen, Laymen, Tahen, Ziegel oder anders, so von Wald kompt, on Urlaub aus der pieth füret, der ist darumb dem Forster verfallen Wagen und Thier, und daß ist aus der pieth,

von

von einem Wald, (die dann die Pegnitz schaidet) auff den andern, füren oder tragen, oder in ein Dorff oder Flecken der nicht Waldrecht het.

10. Nit fliehen am Hawen.

Wer an einem Hawen gesehen würd und davon fleucht, und begriessen, oder von dem Forster angeschrien würdt, und sich, so kein Weysung vorhanden were, mit seinen Ayd davon nit benemmen möcht, der ist verfallen auser der meyl fünff Pfund newer Heller, und in der meyl oder Heyloern, zwir als vil zusambt dem Pfand an im selbs. Desgleichen sol es gehalten werden, so Jemand Holz getragen het.

11. Nit laugnen oder vernaynen Hut oder Pfandt.

Wer einem Amptmann, Forstmeister oder Förster ein Hut, darinnen er gehawen het, vernainet, und auff ein andern verjähe, desgleichen daß Er ein Forster gehabt, und dem nit also were, der ist verfallen zehen Pfund newer Heller, doch das der Arm des bewiesen werdt, oder daß er sich des mit seinem Ayd davon nit benemen mög.

12. Nit verdecken.

Wer pfandmeßig Holz geverlich verdeckt, der ist daran verfallen zwey pfund newer Heller, sampt den Pfand an ime selbs.

13. Nicht aufsteigen und also hawen oder schnaytten.

Wer aufsteygt und also Holz hawet oder schnaitet, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller auser der meyl, und inn der meyl zwir als viel.

14. Schnaytten und nit aufsteygen.

Wer auch Holz schnaittet, das nit schühig ist, und dannoch nit aufsteiget, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller.

15. Nicht zu hoch abhawen.

Wer höher ab der Erden abhawet dann ein stat Schüch, der ist verfallen ein pfund newer Heller.

16. Nit wider Wald hawen.

Wer wieder Wald hawet, das ist über sich, oder einem hangenden Holz nider hilfft, wellichs Holz mit dem Gipffel also ligt, oder hangt, daß Er den Gipffel mit der Hacken von der Erden nit erlangen mag, der ist verfallen fünff Pfund newer Heller, samt dem Pfand an ime selbs.

17. Nit abraumen.

Wer farens halb ein Abraum thut, nehmlich zwischen fünff und fünffzehen stemmen, ausserhalb der meil, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller, und in der meyl zwir als vil; So aber Jmand zwischen fünffzehen und fünff und zweynzig stemmen abraumet, der ist verfallen ausser der Meyl vier pfund newer Heller, und in der Meyl zwir als viel. So aber Jmandt über fünff und zweinzig stemme abraumet, so stehet das Wandel zu erkantnus des Amptmans. Wo aber Jmandt fünff stemme und darunter abraumet, und des nottürftig geweſt, deshalb stehet das Wandel auch zu erkantnus des Amptmanns.

18. Nit Juden.

Wer ein Jüdisch pfandt macht oder füret, und daran begriffen würd, der ist verfallen zehen Pfund newer Heller. Und ein Jüdisch Pfand ist, so Jemandt von Stöck abhawet, oder grün pfendlich Holz liegend fünd, und dasselb vornen abschniet, und das hinter hinfüret oder trüg, es were das vorder kurz oder lang.

19. Jn eynen andern Hof nit zu faren.

Wer mit Holz in eines andern Hoff füre, darein er zu holzen von einem Amptmann nit Urlaub het, oder Holz darein trüge, der ist verfallen fünff Pfund newer Heller, zusamt den Pfandt an ime selbst. Doch den Köblern so angen Gütter und erbrecht, aber nicht thier hetten, jr miet und lohn füre, zu jrer Haußnotturfft und gepranch, dadurch unabgeschnitten. Desgleichen, das fürter das Holz aus den Höfen, oder den Holzstätten, von denen die thier haben, wieder verkaufft und gefürt werden möge. Welche aber nicht Thier hetten, den soll das Holz auß den Höffen oder Holzstetten verer zu verkauffen verpoten sein, bey peen zehen pfundt.

20. Die Welde nicht einzufahen.

Wer die Wält einfecht, oder eingefangen het, über die Marck oder Waldfürch, der ist verfallen zehen pfund newer Heller, und so er daran gepfend würdt, soll Er den einfang abthun und raumen in vierzehen tagen den nechsten, thet er solchs in gemelter Zeit nicht, soll er aber zehen pfund newer Heller verfallen sein, und also für und für alle vierzehen tag, so lang er den einfang nit abgethan und abgeraumbt het.

21. So der Wald Print.

So der Wald print, sollen die Erb Förster und Amtmanns Knecht, den umbsessen, so Wald Recht haben, gebieten, zu leschen, und wem also

zu

zu solchem gepotten würdt, der soll unverzogen darzu kommen, mit hawen und schauffel, leschen und retten helffen, wer das nit thet, sonder solchs verseß, der soll zur puß verfallen sein, ein pfund newer Heller. So sich aber begebe, daß die Sach so eylend fürfiel, oder das fewer so groß würde, daß mann der ende derhalben sturm leuttet, alsdann soll ein jeglicher umbseß doselbs, der Waldrecht hat, aber schuldig sein, mit obgemeltem zu lauffen, leschen und retten zu helffen, bey obbemelter puß ein pfund newer Heller. Doch soll sollich gebot den Marggrevischen durch meinen gnedigen herrn den Marggraffen, Jezt alsbald beschehen, demselben, so sich solch fälle zutragen, Jederzeyt gehorsam zu thun.

22. Fewer am Wald nicht zu machen.

Wer Fewer auf dem Wald zwischen S. Walburgen und S. Michelstag bey tag oder nacht schüret oder machet, oder schaub, fackeln, oder ander Fewer hinwürff, dadurch der Wald schaden nemen möchte, daran betretten, oder sonst darumb fürbracht würde, und sich mit seinem Ayd davon nicht benemen möcht, der soll verfallen sein, und on alle gnad geben zweinzig pfundt newer Heller. Der Wald amptman soll auch den jenen, so derselben thetter einen fürpringt, und sich die that an im erfind, von gemelem geld, zehen pfund newer Heller zu lohn geben.

23. Holz im Wald nit anzuprinnen.

Wer Holz im Wald bey tag anzündet, ansewert, oder anprent, der ist verfallen zehen Pfund newer Heller. Wo aber Jemand das bey nacht thet, daran begriffen würdt, oder darumb fürpracht, und sich davon mit seinem Ayd nit benemen möcht, der soll daran verfallen sein, Ein Nacht Pfand nemlich noch so viel.

24. Geprent Holz nit abzuhawen.

Wer geprennt Holz abhawet on Urlaub, der ist daran verfallen, so vil als das sonst am pfand auf sich trüge, so es ungeprent und grün were.

25. Gayß, Pöck, oder Schaf, auf den Wald nicht zu treyben.

Es soll niemand Gayß, Pöck oder Schaf auf die Welde, umb weydens willen treyben. Wer das überfüre, der soll von eynem Jeden haubt verfallen sein, ein halb Pfund newer Heller, eines Jeden tags so offt, und er damit betretten würd. So aber Jemand dem Kauff nach, sollich Vieh

über die Welde trieb, ungeverlich, und darauf nicht wandet, der soll nichts darumb verfallen sein.

26. Abgehawen und liegend Ho'z nit zu füren.

Wer abgehawen oder liegend Holz aus dem Wald füret oder trüge, der soll so vil daran verfallen sein, als ob Er das selbs abgehauen het, Es were dann so lang gelegen, daß es die rynnten ließ, doch der Windfell und Windprüch halben, was in acht tagen als zu Zymmerholz tauglich, nit gezeichnet, würd, soll es, laut herrn Dieterichen von Harras Vertrag, gehalten werden. Wo sich aber die Windstürm so groß zutragen, daß die Windfell in acht tagen, füglich nit bezaychnet werden möchten, und mein gnädiger Herr der Marggraff oder seiner Fürstlichen Gnaden Stadthalter und Räthe, deshalb von den Nürmbergischen angesucht, wollen und sollen dieselben, zu solchem verzeychnen noch acht tag zugeben. Doch das mitler Zeit den Nürmbergischen die Windfell für prennholz hinweg zu füren auch nicht gestatt werdt, und alßdann sollen die Marggrevischen die ungezeychneten Windfell allenthalben im Wald hinweg zu füren macht haben, Es soll auch in solchem verzeychnen von den Waldamptleuten kein gefar geprauchet werden.

27. Aestel Zeun nicht zu machen.

Wer einen Aestel Zaun von Föhren, Tennen, oder Vichten erdstammen, vom Wald machet, on Urlaub, der ist verfallen fünff Pfund newer Heller; doch wann einer Aest heimfüret und in seinen Hof oder Holzstatt gepracht het, so mag er dieselben zu Aestel Zeunen geprauchen.

28. Kalck nit Prennen vom Wald.

Wer Kalck prennet von holz das vom Waldt kommen ist, der soll des prennens halb geben drey Pfund alt, dem ersten Forster so zum Ofen kompt, nachdem derselb angezündt worden, und sein Zeychen daran gemacht hat, Es seye der so den Kalck prennt dabey gewest oder nicht, auch unangesehen, ob Er vor an demselben holz gepfänd worden. Es soll auch kein Kalckprenner, weder dem Amptmann, Forstmeyster, noch keinem Forster nit anzeigung geben, wann Er anzünden will, bey peen ein pfund newer Heller, sondern es soll auff dem freyen fall steen, wer am Ersten zu solchem Kalck prennen kompt, dem soll das obbemelt gelt, drey pfund davon werden.

29. Hayd

29. Hayd nicht mehen, Schneiden, Rechen oder graßen.

Wer hayd im Wald mehet, oder mit Eysern Rechen oder Kreuln rechet, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller, dann die hayd den Bynen dienstlich ist. Doch soll denen so Walt gerechtigkeit haben, zu graßen und zu schneiden, auserhalb der hayd, unverpotten sein.

30. Nit graßen in den newen Welden.

Wer grast in den newen besembten Welden, oder Jungen schlegen on Urlaub, der ist verfallen zwey pfund newer Heller.

31. Nit hüten in den newen Welden.

Wer in den new besambten Welden unter zehen Jaren mit Viech hütet ohn Vrlaub, der ist verfallen zwey Pfund newer Heller, und mann will darum das Viech nemen laßen.

32. Nit Kolen, Pasten oder Pech scharren.

Wer mit dem Wald Kolet oder Koln füret so von Wald kommen, auch im Wald pastet oder pech scharret, auch trüg oder füret, der ist verfallen zehen Pfund newer Heller. Und thet das Jemand an einem gepannten feyrtag, der ist verfallen zweinzig pfund newer Heller.

33. Wagner oder Püttner Holz nit zu hawen.

Wer Wagner oder Püttner holz hawet oder füret, der ist verfallen zehen pfund newer Heller, und wer das an einem gepannten Feyertag oder bey nacht thet, der ist verfallen zweinzig pfund newer Heller.

34. Raw Zymmer nicht hawen.

Wer Raw Zymmer hawet oder füret, on Urlaub, auser der meyl und Heylöern, der ist verfallen fünf Pfund newer Heller, und in der meyl, oder Heylöern, zwier als vil.

35. Nit Scheitten auff dem Walde.

Wer in den Welden oder auff einer unerlaubten Holzstatt holz scheittet, der ist von einem Jeden hawen vier pfund newer Heller, so und offt Er betretten würd.

36. Den Waldhawern nit hawen helffen.

Wer dem Waldhawer oder dem seinen hawen hifft on vrlaub, ausser der meyl, der ist verfallen ein pfund newer Heller, und in der meyl oder

Heylöern, zwier als viel. Doch was den Marggreviſchen für Zymmerholz gehawen wird, davon ſollen ſie dem Waldhawer oder den ſeinen, ainiche Belonung zu geben nicht ſchuldig ſein.

37. Miſtel Pawm nicht zu hawen.

Wer einen Miſtel Pawm hawet, von Miſtels wegen, der iſt verfallen fünf pfund newer Heller, wo aber Jemand mit ſeinem Ayd darfür kommen wolt, daß Er den Pawm von Miſtels wegen nicht gehawet het, damit ſolt Er zugelaſſen werden.

38. Von der Segmül nit Füren.

Wer auch pretter oder anders, daß vom Wald käme, von der segmül on Urlaub füret, der iſt daran verfallen zehen pfund newer Heller, ſo ferr er am füren zu der segmül, laut des Vertrags, nit gepfändt were.

39. Pewtten Paumen nit hawen.

Wer pewtten pawm abhawet, der iſt einem Amtman verfallen zehen Pfund newer Heller, und dem des der Pewtten Pawm iſt, auch ſo vil.

40. Gezeychent oder gegipfelt Pawmen zu Pewtten nicht zu hawen.

Wer auch einen gezeychenten oder gegipfelten pawmen zu einer pewtten abhawet, der iſt auch einem Amptmann verfallen, zehen pfund newer Heller, und dem, des ſolcher pawm geweſen auch ſo viel.

41. Nit Schrancken mit dem Wald.

Wer mit dem Wald ſchrancket, lenttert oder hecket, on Vrlaub, der iſt verfallen fünff pfund newer Heller, doch wer mit ſeinem prennholz, daß Er auf Wagnus des pfands holzet, und heimfüret, fürter zu ſeiner notturft ſchrancket oder lenttert, der wird billich dabey gelaſſen.

42. Nit Pecken, ſaffren, ſchelen oder Knüllen.

Wer im Wald peckt, ſaft, ſchelt oder Knült, der iſt verfallen zehen Pfund newer Heller, doch ſoll hierinn kein geverd geprauchet werden.

43. Gepeckt, geſaft, geſchelt oder gefnült Holz nicht zu hawen.

Wer im Wald gepeckt, geſafft, geſchelt, oder gefnült holz abhawet, der ſoll daran verfallen ſein, ſo viel alß daſſelb holz ſunſt geſtünde, ſo es grün were, Es wer in oder auſſer der meyl oder Heylöern.

44. Nicht Lohen im Wald.

Wer im Wald lohet, der iſt verfallen, Fünf pfunt newer Heller, Es ſey inner oder auſſer der meyl oder Heylöern.

45. Werck-

45. Werckleuten nit Zymmerholz zu verkauffen.

Wer on Urlaub einem Werckman, als Püttnern, Spieglern, Drechßlern, Schachtelmachern, Wagnern, Püchsenfassern, Schnitlern, und dergleichen Werckholz verkauffet, darann betretten, oder darumb fürpracht, und sich mit seinem Recht oder Aydt davon nit benemen möcht, Es wer schrot, Klüpfel, oder Kluftweiß, der ist daran verfallen zehen Pfund newer Heller, doch, daß es mit dem Urlaub gegen den Marggrevischen so Waldgerechtigkeyt haben, den Nürnbergischen gemeß und ungeferlich gehalten werd.

46. Fellpaumen nicht machen.

Wer einen Fellpawmen machet, daß ist der Junge pewmlein schnaittet, peckt und Leym Reyser drein steckt, oder daran am Vogeln begriffen wirdt, der ist verfallen zehen pfund newer Heller.

47. Ladrigel nit aufladen.

Wer ein Lad oder heb Riegel im Wald aufledt, dieweyl der zum Laden tüglich ist, der ist verfallen ein pfund newer Heller.

48. Von Langwid hawen.

Wer ein Langwid hawet on Urlaub, der ist daran verfallen ein pfund newer Heller, ihm geschehe dann redlicher Pruch, den der Forster erkennen möcht, das er der nit geratten het mögen, als dann het einer macht, ein Tennen oder Biechten Langwidt zu hawen.

49. Schneydend Hacken nicht zu geprauchen.

Wer mit einen schneydenden Hacken, grün Aest abreyst, der ist verfallen ein pfund newer Heller, auff erkanntnus eines Amptmans.

50. Stöck Graben.

Wer im Wald stöck ausgrebt, der soll die gruben wieder eingleichen, wer daß nit thet, der ist dann verfallen ein pfund newer Heller.

51. Laymen, Tahen, oder Wasen graben.

Wer Laymen, Tahen oder Wasen auf dem Wald grebt, on Vrlaub, der ist verfallen ein Pfund newer Heller, wer aber Vrlaub zu solchem begert und erlangt het, der soll solche gruben von dem Erdreich daß überbleybt, wieder eingleichen, wer das nit thet, der ist all vierzehen tag verfallen ein Pfund newer Heller, so lang, biß er dieselben gruben wieder eingleicht hat.

52. Nit

52. Nit Fürhawen oder Holz liegen lassen.

Wer im Wald Holz fürhawet oder ligen leßt, der ist verfallen ein pfund newer Heller, ausser der meyl, und in der meyl oder Heylörn, zwier als vil, zusambt den pfand an im selbst.

53. Eycheln nit schlahen.

Es soll niemand hinfüro Aychel von Aesten abschlagen noch der halb auffstengen, dann damit die Jungen Aychen mercklich beschedigt werden, wer daß überseret, der soll von einer Jeden fart, zu puß verfallen sein und geben ein pfund newer Heller.

54. Holz nit Fürkauffen umb wieder verkauffens willen.

Alß vormals bey mercklicher puß, verpotten worden, daß niemand keynen stoß Holz noch ander prennholz, wieder zu verkauffen fürkauffen soll, daß aber mermalen überfaren worden, damit dann solchs ferer fürkommen werdt, ist bethendingt, daß hinfüro niemand, kein stoß, noch ander prennholz, weeder Fuder noch Hauffen weyß nicht fürkauffen, noch Jemand dem andern verkauffen soll, do er sich versiecht, daß derselb solch Holz fürter verkauffen, und nit zu seiner aygen notturfft verprauchen werd, dann wer solches überfüre, es weren Kauffer oder Verkauffer, und darumb gepfendet oder fürpracht würd, und sich mit seinem Aydt davon nicht benemen möcht, der muß von einem stoß oder hauffen, darauß ein oder mer stoß werden möcht, zwey pfund newer Heller, und von eim Jeden Fuder, ein pfund newer Heller verfallen sein, und on gnad geben. Und zu Handhabung solchs, soll dem Amptman seinen Knechten, allen Erbforstern und Zeydlern, befolhen sein, ir fleissig auffsehen zu haben, die Ubertretter solchs gesetz, bey iren Ayden zu pfenden, und jrem Wald Amptmann anzeigen.

55. Item wo in dieser Ordnung, ein Pfund newer Heller gesetzt wird, sol für dasselb vier pfund der alten Münz, das ist, sechzig Heller für ein pfund zu rechnen verstanden werden, doch den hievor auffgerichten Doctor Peter Knorren und Herr Dieterich von Harras vertregen, darinn die pfund auch auf sechzig Heller gestelt sein, unnachtheilig.

56. Item zu verhütung künftigs Zanck ist abgered, wann die Forster die armen Leut pfenden, daß sie jnen anzeigen, wie hoch und wofür sie pfenden, damit ein Armer, ob er darin beschwerdt were, sein notturfft zu han-

handeln wiß, dann so es den armen Leuten allererst vor dem Forstgericht angezeigt würdt, könndten sie alspald ir unschuld nicht darthun.

57. Zum letzten und beschließlich, Ist den von Nürmberg vorbehalten, daß Forstgericht und die Welde, zu setzen und zu entsetzen, inhalt voriger Vertrege, doch auch diesen newen abgeredten Artickeln und vorigen vertregen, unabbrüchig, und nit zu entgegen.

Und das solchis alles also furthin crefftiglich gehalten, und von keinem theil dawider gehandelt, noch zu handeln gestattet werde, so haben die obgemelde Röm. Kais. und Kön. May. auch der Fürsten, der neuen kaiserlichen Ainigung verwande Potschafften neben und zu meines gnedigen hern Marggrafen Jörgen, auch der Stadt Nürnberg gemelnen Insigel ihre Sigel, doch ihnen den verordneten unterhendlern ihren Erben und nachkommen inn allwege one Schaden, an diesen Brieff libellsweiß geschrieben, zu mehrerer Befestigung und urkund auch gehengckt, Geben und geschehen zu Schwobach am freitag nach den Sontag Judica nach Christi unsers lieben herrn und Seligmachers Geburt funfzehen hundert und im fünff und dreisigsten Jahre.

Lit. B. Formula der Nürnbergischen Publication.

Damit nun hinfüran die Welde erhalten, ungepürlicher Weyße nit beschedigt, verösigt oder verderbt werden; damit sich auch niemand durch unwissenheit dieser Ordnung und gesetz entschuldigen mög, so hat ein Erber Rathe diese Ordnung im Druckh außgeen, verkünden und anschlagen lassen, auch darauf iren Amptleuten, Forstmeistern, Forstknechten, und andern bey iren Amptspflichten, statlich und ernstlich gepotten und befohlen, ob dieser Ordnung und gesetzen stracks zu halten, unserer gnedigen Herren der Marggraffen Unterthanen, so Waldgerechtigkeyt haben, nit zu beschweren, und die straf und pfand vermög derselben Vertreg, on nachlassen und on Verzug, von den ihren, so dieselben schuldig, oder wider diese Ordnung handeln werden, einzupringen und zu nemen. Darnach wiß sich mennigclich zu achten.

Decretum in Consilio
24. Marcy, 1535.

Lit. C. Mandatum de non vastando sylvas.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, etc. etc.

Entbiethen denen Ehrsamen Unsern und des Reichs lieben Getreuen N N. Burgermeistern und Rath der Stadt Nürnberg Unsere Gnade und alles Guts.

Ersame liebe Getreue ꝛc.

Unserm Kaiserlichem Cammer Gericht haben die Durchlauchtig Hochgebohrne, Friederich, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg Stettin Pommern, der Caßuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, des Heyl. Röml. Reichs Erz Camerer und Churfürst, und Friederich Magnus, Marggraf zu Baden und Hochberg, Land Graf zu Sausenberg, Graf zu Sponnheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg, beede alß deß minderjährigen Marggraf Geörg Friederichen zu Brandenburg, verordnete Vormündere; Sodann Christian Ernst, gleichfallß Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, Herzoch, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt Minden und Camin, proprio nomine in Unterthänigkeit supplicirend an und vorbringen lassen; Obwohlen die Deuastationes syluarum praesertim insigniorum sowol eb publicam earundem utilitatem quam ex aduerso damnum emergens irrecuperabile ins gemein hin, als in specie bey denen Fällen, wann die deuastatores nur lignorum proprietarii seyen, hingegen andern, sonderlich Fürstl. Häußern, die Wildbahn zustehen, und wiederum andere Leuth das ius pascendi nec non lignandi alldort hätten, in Unserm Kayßerl. und des Heyl. Reichs Rechten heilsamlich auf das schärffeste verbotten, und dannenhero bey diesem Unsern höchsten Tribunali wieder solcherley deuastationes et deuastatores nicht allein inhibitoria de non vastando, sondern auch, wann allbereit gar zu unverschmerzlichen Verwüstungen vollzogen worden, restitutoria, Mandata sine clausula promptissime zu ergehen pflegen. Ob auch wohl die bey der Stadt Nürnberg auf beeden Seiten des Pegnitz Flußes liegende sogenannte Se-

balder

balder und Lorenzer Wälder, Reichskündigermassen, unter die insignio-
res sacri Romani Imperii syluas gehörten, und in denenselben vom
Burggrafthum der Stadt Magistrat zu Nürnberg, sich durch Kauff, im
1427. Jahr, nur lignorum proprietatem (sub dictorum Burg-
grauialium lignandi iuribus quoque exceptis) acquiriret hätte,
die Wildbahn aber Brandenburgischer Seiten, annoch unstrittig zuständig,
ja ihnen unter allen andern, welche sich bey Dero Länder und Fürstenthü-
mern befinden, nicht allein wegen besserer Conseruation ihre sämtl. Burg-
grafthums Gerechtsamen und mehrerer recordation Ihrer Fürstl. anti-
quissimae originis die aller liebst und angenehmste seyen, sondern auch,
wenn keine deuastationes und Eingriff vorgiengen, zugleich derer über-
aus großen Wald Boden districtuum halber, die allerwichtigste seyn könn-
ten, und solten, zu deme viele Dero Unterthanen welche supplicirende
Idl. Idl. von Herrschafft wegen hierbey allerdings zu vertretten gemeinet, die
iura pascendi et lignandi allorthen hätten. So hättet doch Ihr er-
wehnte Beklagte, zu gedachten Unserer Kaiserl. und deß Heyl. Reichs auch
Burggrafthums Nürnberg wohlhergebrachten und bekannten Rechten, san-
ctionum aciurium beflissenen veracht, und zu nicht wenigern vielen Dе-
ro Unterthanen darob entstehenden unwiderbringlichen Schaden, theils un-
mittelbahr, theils durch andere Leuth, denen ihr hinwiderum viele Morgen
dorten verkaufft, und nunmehro, daß solche von Ihnen pro lubitu cum
praefatorum pascendi et lignandi Iurium extinctione in pra-
torum et agrorum commutiret werden, conniuendo indulgiret,
wo nicht gar ausdrücklich anbefehlen lassen, sich mit vielen earundem in-
signiorum in toto sacro Romano Imperio syluarum deuasta-
tionibus zu vergreiffen, vor etlichen Jahren angefangen, und von unter-
schiedlichen Monaten her, aus selbigen gleichsam ein ganzes Handwerck ge-
machet, auch noch täglich darinnen fortfähret, und je länger je ärger fort-
fahren werdet, woferne nicht wider sothanes unerträgliches Unwesen nach-
drücklichste poenal inhibitoria et restitutoria schleunigst erfolgen thä-
ten, allermaßen über sothane tum venandi, pascendi, et lignandi
Iura, tum syluarum deuastationes, die Beylagen sub Lit. A. B.
C. D. et E. allbereit genugsam Zeugnus exhibiren, wiewohl diese noch
darzu mit Erster Möglichkeit, um die immensa damna iam data noch

reichlichster vorzulegen durch eine hierzu gehörige, auch des Sebalder Walds absonderliche Besichtigung (mit deren Vornehmung jezo mann nicht länger gegenwärtige Proceſs verſchleben, und inzwiſchen ulterioribus deuaſtationibus den freyen Lauff ferner laſſen dörffen) vermehrt werden ſollte.

Wann dann jezt gemelte widerrechtlichſte Deuaſtations-Attentata beſagten Fürſtl. Häußern, ihre hohe Regalia und vielen deren Unterthanen, ihre auch ſchätzbare bona naſcentl. paſcendi et lignandi iura ganz aboliren wollten, und einen gar groſen Theil leider! ſchon würcklich aboliret hetten, auch allen jezo und künfftig regierenden Marggrafen zu Brandenburg, alß Burggrafen zu Nürnberg und vielen deren jetzt und künfftigen Unterthanen cum ſumma Auguſtiſſimorum Legislatorum indignatione, ſchmerzlich fallen würde, in antiquiſſimo et ampliſſimo venandi, lignandi et paſcendi iurium diſtrictu haec ipſa Majorum ſuorum iura non fixa aut refulſa videre. Und nur vor den ſchon gewaltthätig reuellirten Antheil, und an derſelben höchſten und ohnſchätzbaren Regalien, durch ſothane verübte Ausrottung gantze Morgen und Ackern Walds zugefügten unwiderbringlichen Schaden Beede Klagende Idl. Idl. in Anſehung der im gegenwärtigen Fall ſtatt findenden gar ſonderbaren aeſtimation lieber zwey hundert Marck Goldes verlieren oder nicht gewinnen und nicht haben, als ſelbigen nicht recuperiren wollten, geſtalten dißfalls eine pro re ipſa ein aequiualent praeſtirende iuridica reſtitutio weil die realis nemlich würckliche Erſetzung aller und zwar über alle maſſen vieler tauſenden umgehauener Wald Bäume leider! nicht ſtatt finden könnte Euch Beklagten obliege und wider denjenigen, der gegen ganz Reichs, ja Welkkündige, auch inſonderheit ihme ſelbſten Beſtens bekannte, und noch darzu mit momentoſiſſimis obiectis umgehende iura, zu unmäßlichen groſen des gemelnen Weſens des andern Theils, und vieler Leuth Schaden vorſetzlich pecciret die reſtitutoria ſowohl in Anſehung, wann die reſtitutio nicht eben ſo ſcharff als die Inhibitio mandiret würde, der Attentantiſche Theil mit ſeinen Thätlichkeiten um ſo viel ungeſcheuter fortfahren würde, als inhibitoria Mandata, tanquam ſuper facto omni iure iniuſtificabili, et irreparabile damnum inferente tam ex conſtitutione Imperii, quam praeſertim

sertim ord. Cam. p. 2. tit. 23. billig zuerkennen bevorab da die erforderde Iurisdiction dieses unsers Höchsten Gerichts, tam ex notoria immedietate, quam personarum continentia sattsam fundirt und begründet erscheine. Solchemnach um diese unsere Kayserliche Mandata und Ladung an und wider Euch zu ertheilen, inständigst anruffend erlangt, daß solche Processus heut dato nachfolgender Gestalten erkannt worden seint. Hierum so gebiethen wir euch eingangs ermelten Burgermeister und Rath, von Röml. Kayserlicher Macht und bey poen zehen Marck löthiges Golds halb in unser Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil Klagenden Ihrer Lbd. Ldl. ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen, daß Ihr den Nächsten nach Verkündigung dieses, nicht allein hinführo euch aller Sebalder und Lorenzer Wald denudationum gänzl. enthaltet, und dergl. keinesweegs mehr vornehmet, sondern alsobald zwey hundert Marck Goldes beeden Impetrantischen J. Lbden Lbden vor die immensa damna hactenus data erleget, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch sein mag obangedrohete Poen zu vermeiden. Daran geschicht unser Ernstliche Meinung wir heischen und laden Euch dabeneben von berührter Unserer Kaiserl. Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit auf den Sechzigsten Tag, den nächsten nach beschehener insinuation dieses, deren wir Euch zwanzig vor den Ersten zwanzig vor den andern, zwanzig vor den dritten und letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe nit ein Gerichtstag sein würde, den nechsten Gerichtstag darnach, durch einen gevollmächtigten Anwald, an diesem unserm Kaiserl. Cammer Gericht zu erscheinen, gläublich Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kaißerl. Gebott alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder wo nicht, alßdann zu sehen und hören euch umb Eures ungehorsams willen, in die vorgemelte Poen gefallen sein mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche ursachen und Einreden, ob ihr einige hettet, warum solches nicht geschehen sollte. Im Fall ihr aber durch dieses letztere unser Kaiserl. Mandatum de restituendo beschweret zu seyn, und warum ihr demselben also zugeleben, nicht schuldig, rechtliche Entschuldigungen zu haben vermeinet, dieselbe sämtlich im Rechten vorzubringen, darauff der Sachen und allen Ihren Gerichts Tägen und Terminen, biß nach endlichem Beschluß und Urthel auszuwarten.

ten. Dann bestimmen wir allerseits in pto Mandati de restituendo cum clausula zu Ubergebung derjenig Gerichtl. Handlung welche nach der in primo termino verübten Nothdurfft, vermög der Ordnung und jüngern Reichs Abschieds, ferner einzubringen, sich gebühren mag, Zeit dreyer Monat pro termino legali. Wann ihr citirte kommet und erscheinet alsdann also oder nicht so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwaldts anruffen und erfordern hierinn im Rechten respective mit gemelten Erkanntnus Erklehrung und andern gegen Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach, gebührt, darnach Ihr Euch zu richten. Geben in Unserer und des Heyl. Reichs Stadt Wetzlar, den Sechs und Zwanzigsten Tag Monaths Augusti nach Christi Unsers Lieben Herrn Geburth, im Sechzehenhundert drey und neunzigsten unsere Reiche deß Römischen im Sechs und dreyßigsten, deß Hungarischen im Neun und dreyßigsten, und des Böhmischen im Sieben und dreyßigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Johann Adam Weickert
des Kayserl. Cammer Gerichts Canzley Verwalter.

Petrus Mensingh Ltus.
Kayserl. Cammer Gerichts Protonotarius.

)o(

Das

Das achtzehende Capitul.

Von Lichtenau.

Zu mehrerer Erläuterung deßen, was in der historia diplomatica von dem Schloß Lichtenau, dienet der hochfürstlich Brandenburgische libell welchen wir nicht sowohl auszugsweiß als vielmehr in extenso dem Leser hier mittheilen, und ihm die Beurtheilung selbst überlassen wollen.

Hochwürdiger Fürst Röm. Kay. May. Cammerrichter, gnädiger Herr; Für E. F. Gn. erscheinet Anwaldt des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Georg Friedrichen Marggraven zu Brandenburg ꝛc. seines gnädigen Fürsten und Herrn, übergiebt anfänglich sein Mandat, und Vollmacht, und stellet im Nahmen und von wegen hochgedachter Ihrer F. Gn. Klage und Zuspruch gegen und wider einen erbaren Rath und die Stadt Nürnberg, auch ein jede Personn, so sich von irentwegen in rechten gebürlicher Weiß einlassen wird, thut daßelbe bester und beständigster Weiß, wie es zu recht am kräfftigsten beständigsten und seinem Gn. Fürsten und Herrn am nützlichsten verträglichsten und bequemlichsten geschehen soll kan oder mag, mit Vorbehalt aller und jeglicher rechtlichen Wohlthat Begnadung und Freyheit, und sonderlich sich in Beweiß, auch sonsten zu keinem Ueberfluß zu verbinden, auch die angestellte Klag gäntzlich oder zum Theil zu beweisen, oder aber gäntzlich oder zum Theil davon abzustehen, und Beklagten in ihr christlich Gewißen wohlbewust und Wissenschafft zu stellen, davon er bedingt, und bittet demnach, Beklagte dahin zu halten, uf diese Klag litem zu contestiren, und nach geschehener litis contestation auf nachfolgende Articul, und einen jeden insonderheit vermittelst iuramenti dandorum, welchen Aid Anwaldt hiermit von Beklagten fordern thut, pure simpliciter und ohne Anhang zu respondiren, und da Beklagte daßelbe zu thun sich verwidern würden, auf denselben Fall bittet klagender Anwald, den Krieg vor befestiget anzunehmen, auch alle und jede nachfolgende Articul pro confessatis zu erklären, und Beklagte tanquam confessos et conuictos dergestalt, wie hernach gebethen werden

den soll, cum refusione omnium damnorum interesse et expensarum zu condemniren.

Und obwohlu nachfolgende Articul und positiones alle sämmtlich et in facto et in iure ergründet, und klagender Anwald derowegen verhoffet, es werden Beklagte dieselben Articul mit christlichem Gewissen nicht verneinen können, so ist doch klagender Anwald auf den Fall, da Beklagte über Zuversicht sich unterstehen würden, einen oder mehr Articul gänzlich oder zum Theil zu verneinen, denselben oder dieselben per testes, documenta, juramenti delationem oder in andere Wege, wie daßelb seinem Gn. Fürsten und Herrn am bequemlichsten und fürträglichsten seyn mag, jedoch ohne Ueberfluß zu beweisen.

Zum 1. setzet und saget F. Br. Anwald wahr, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum seye.

Zum 2. wahr, daß das Burggrafthum zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr ein Fürstenthum geweßen.

Zum 3. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr das Burggrafthum zu Nürnberg als ein Fürstenthum beseßen und innegehabt.

Zum 4. wahr, das durch und über 400. und mehr Jahr zu dem Burggrafthum zu Nürnberg statliche und ansehnliche Land und Leuth gehöret haben und noch gehören.

Zum 5. wahr, daß unter andern durch und über 400. und mehr Jahr die sogenannte gantze Nürnbergische Provintz territorium districtus und Bezirck in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen und darzu gehörig geweßen, auch noch heutigs Tags darinn gelegen, und darzu gehörig seye.

Zum 6. wahr, daß auch die Stadt Nürnberg durch und über 400. und mehr Jahr in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen geweßen, und noch heutigs Tags darinn gelegen.

Zum 7. wahr, daß die Burggraffen zu Nürnberg durch und über 400. und mehr Jahr des heiligen römischen Reichs-Fürsten geweßen, auch alle fürstliche Hoheit Würdigkeit und Dignität gehabt, und sich derselbigen gebraucht.

Zum

Zum 8. wahr, daß auch Burggraff Heinrich zu Nürnberg, welcher der letzte Burggraff gewesen, ehe und zuvor das Burggrafthum zu Nürnberg Anwalds gnädigsten Fürsten und Herrn Vorfahren verliehen, sich aller und jeder fürstlichen Hoheit Würdigkeit und eminentien gebrauchet.

Zum 9. wahr, daß hochgedachtes Burggrafen Heinrichs zu Nürnberg Tochter und Fräulein Graff Adolff zu Nassau vermählet, auch mit demselben einen Sohn Adolphus genannt gezeuget.

Zum 10. wahr, daß derselb Graff Adolphus zu Nassau Burggraff Heinrichs zu Nürnberg nepos und Tochtersohn zu einem römischen Kaiser eligirt und erwählt, daß er auch das römische Kaiserthum über die sechs Jahr regieret und verwaltet.

Zum 11. wahr, daß durch und über die 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr die Obergericht, Gleidt, Zoll, die hohe Wildpan, auch alle andere Landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit und alle andere Regalia in dem Burggrafthum Nürnberg und an allen und jeden darinn gelegenen oder darzu gehörigen Orthen, zu dem Burggrafthum Nürnberg gehörig gewesen.

Zum 12. wahr, daß vor Alters die hohe fraischliche Obrigkeit, auch in der Stadt Nürnberg, als ein pertinenz des Burggrafthums dem Burggrafen zu Nürnberg zuständig gewesen.

Zum 13. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr im gantzen Burggrafthum zu Nürnberg an allen und jeden darzu gehörenden oder darinn gelegenen Orthen sich der landsfürstlichen sowohl als auch der hohen fraischlichen Obrigkeit und aller Regalien meri et mixti imperii, omnimodae iurisdictionis gebraucht.

Zum 14. wahr, daß das Burggrafthum zu Nürnberg als ein Fürstenthum von dem heiligen röm. Reich und der Röm. Kaiserl. Maj. zu Lehen rühre.

Zum 15. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg und die Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. 400. und mehr Jahr, auch über Menschen Gedencken, das Burggrafthum zu Nürnberg als ein Fürstenthum samt der hohen fraischlichen und Landsfürstlichen Obrigkeit, Item Gleit, Zoll, hohen Wildpan

und allen andern Regalien, Hoheiten und Würdigkeiten an allen und jeden Orthen, so im Burggrafthum gelegen, oder darzu gehörig, von den römischen Kaisern und Königen zu Lehen getragen, auch zu jeder Zeit, wenn sich dieselben begeben, zu Lehen empfangen.

Zum 16. wahr, daß der römische König Rudolff der erste Anno 1273. 8. calend. nouemb. Anwalds gn. Fürsten und Herrn Vorfahren, Friedrich Graffen zu Zollern, comitiam burggrauii in Nuremberg geliehen und zu Lehen gereicht.

Zum 17. wahr, daß es zu recht versehen, quod sub appellatione comitiae siue comitatus territorium, siue districtus comprehendiret werde, daß auch keine comitia oder comitatus ohne Land und Leuthe und ohne ein territorium seyn könne oder möge.

Zum 18. wahr, daß auch kein Burggrafthum ohne Land und Leuthe et absque territorio seyn könne oder möge.

Zum 19. wahr, und folgt also hieraus, daß König Rudolphus der Erste eben dadurch, daß ihre Kön. May. Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren und Anherrn comitiam burggrauii in Nürnberg geliehen und zu Lehen gereichet, J. F. Gn. auch Land und Leuth, sowohln ein stattlich ansehnlich territorium geliehen und zu Lehen gereicht habe.

Zum 20. wahr, daß es zu recht versehen, quod concesso territorio et iurisdictio concessa esse intelligatur.

Zum 21. wahr, daß es zu recht versehen, quod concesso territorio non tantum iurisdictio simplex sed et merum et mixtum imperium concessum et in accipientem translatum esse intelligatur.

Zum 22. wahr und folgt also hieraus, daß der römische König Rudolphus der erste eben dadurch, daß Ir Kön. Maj. Burggraffen Friedrichen dem ersten comitiam burggrauii Nuremberg und also Land und Leuthe und ein territorium geliehen, Ir F. G. auch die hohe fraischliche Obrigkeit an allen und jeden Orthen, so zu denselben Land gehörig, oder darinnen gelegen, geliehen und zu Lehen gereichet.

Zum 23. wahr, daß es zu recht versehen, wenn ein Röm. Kaiser oder König einem andern ein Grafschafft, Burggrafthum oder Fürstenthum leihet, daß derselbe Röm. Kaiser oder König eben dadurch dem Lehenmann

an

an allen und jeden Orthen, so zu derselben Grafschafft, Burggrafthum oder Fürstenthum gehörig, oder darinn gelegen, auch die ober und unter Gerichte, und die Landsfürstliche Hoheit und Obrigkeit, und also merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem nec non et omnia regalia geliehen und concediret.

Zum 24. wahr, und folget also hieraus, weil König Rudolph der erste Burggraffen Friedrich dem ersten die ober und unter Gerichte, auch alle Landsfürstliche Obrigkeit und Hoheit et sic merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem nec non et alia regalia im gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darzu gehörenden oder darinn gelegenen Orthen geliehen und zu Lehen gereichet.

Zum 25. wahr, daß der Röm. König Rudolphus der erste in berüter Inuestitur und Lehenbrieff Burggraff Friedrich dem ersten geliehen und zu Lehen gereicht habe iudicium prouinciale in Nuremberg, et quidem tali clausula, cui etiam vice imperatoris omne iudicium iudicans praesideat.

Zum 26. wahr, daß König Rudolphus der erste Burggraffen Friedrichen dem ersten geliehen und zu Lehen gereichet habe, alle Gerichte, omne iudicium et omnimodam iurisdictionem in der gantzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu und Bezirck, auch an allen und jeden Orthen, so im Landgericht gelegen, oder darein gehörig.

Zum 27. wahr, daß es zu recht versehen, daß eben dadurch, wenn einem die Gerichte siue iudicium et iurisdictio an einem Orth geliehen oder concedirt worden, demselben nicht allein die Untergerichte, sondern auch die Obergerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit concedirt und geliehen worden.

Zum 28. wahr, daß dieß so viel mehr statt habe, wenn einem omne iudicium oder alle Gerichte oder alle Botmäßigkeit an einem Orth geliehen concedirt oder eingeraumt worden.

Zum 29. wahr, daß König Rudolphus der erste eben hierdurch Burggraff Friedrichen dem ersten zu Nürnberg geliehen habe die hohe fraischliche Obrigkeit in der gantzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu und Bezirck, auch an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darin gehörig.

Digitized by Google

Zum 30. wahr, das König Rudolphus der erste im berührten Lehen-Brieff und inueſtitur Burggraff Friederichen dem ersten als ein pertinenz des Burggrafthums geliehen und zu Lehen gereicht habe vicariatum perpetuum in dem gantzen Burggrafthum zu Nürnberg, Item in der gantzen Nürnbergiſchen Provintz, und an allen und jeden Orthen, ſo in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, daß auch Jr. Kön. May. Burggraff Friedrich zu einem vicario perpetuo in der gantzen Nürnbergiſchen Provintz territorio und diſtrictu, auch an allen und jeden Orthen, ſo in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, conſtituirt und verordnet.

Zum 31. wahr, daß es zu recht verſehen, daß eben dadurch, daß ein röm. Kaiſer oder König einen an einem gewiſſen Orth zu einem vicario perpetuo geſetzet, oder conſtituirt, oder aber einem vicariatum perpetuum in aliquo loco leihet oder concediret, derſelbe röm. Kaiſer oder König denſelben an jenen Orth und in der Provintz die ober und unter Gerichte, auch alle und jede Fürſtliche Hoheit Obrigkeit und Würdigkeit et ſic merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem nec non et alia regalia concedirt und geliehen.

Zum 32. wahr, und folget alſo hieraus, daß der römiſche König Rudolphus der erſte eben dadurch, daß Jr. Kön. May. Burggraffen Friedrich dem erſten zu einem vicario perpetuo in der gantzen Nürnbergiſchen Provintz territorio diſtrictu und Bezirck, auch an allen und jeden Orthen, ſo in dem Landgericht gelegen oder darinn gehörig conſtituirt, und J. F. Gn. vicariatum perpetuum gereichet und geliehen, Jre F. Gn. auch die ober und nieder Gerichte, und alle landesfürſtliche Hoheit und Obrigkeit et ſic merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem et omnia regalia in der gantzen Nürnbergiſchen Provintz territorio diſtrictu und Bezirck, auch an allen und jeden, ſo in den Landgericht gelegen, oder darein gehören, concedirt geliehen und gereichet.

Zum 33. wahr, daß der römiſche König Rudolphus der erſte in berürter inueſtitur und Lehenbrieff Burggraff Friedrich dem erſten geliehen, und zu Lehen gereicht habe, zween dritte Theil an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg.

Zum

Zum 34. wahr, daß der Römische König Rudolphus der erste damahls den dritten Theil an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg für sich behalten.

Zum 35. wahr, und folget also hieraus, daß zur selben Zeit die ober und unter Gerichte ausserhalb der Stadt Nürnberg, an allen und jeden Orthen in der gantzen Nürnbergischen Provintz territorio districtu und Bezirck und in gantzen Burggrafthum, item an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darzu gehörig, allein et in solidum den Burggrafen zu Nürnberg, und an den Gerichten in der Stadt den Burggrafen zwey dritte Theil und der übrige dritte Theil der röm. Kön. May. zuständig gewesen.

Zum 36. wahr und folget also hieraus, daß zu derselben Zeit der Rath zu Nürnberg keine ober und unter Gerichte in der Stadt oder ausserhalb der Stadt in der Nürnbergischen Provintz oder Bezirck, oder in den Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darein gehörig, gehabt.

Zum 37. wahr, daß Burggraff Friedrich der erste dem römischen König Rudolpho den ersten mit naher Blutsfreundschafft verwandt gewesen.

Zum 38. wahr, daß König Rudolphus der erste Burggraffen Friedrichen berührte und andre Güther und Gerechtigkeiten geliehen und gereichet habe propter deuotionem et fidelitatem, und also propter bene merita und wegen vielfältiger getreuer Dienste, so Burggraff Friedrich der erste König Rudolpho dem ersten und dem heiligen römischen Reich vielfältig prästiret und geleistet.

Zum 39. wahr, daß es zu recht versehen, quod conceſſio facta ab imperatore romano, conſanguineo ſuo, nullo modo reſtringi debeat, ſed latiſſime interpretanda ſit.

Zum 40. wahr, daß es in Rechten versehen, quod conceſſio facta propter bene merita nullo modo reſtringi debeat ſed latiſſime interpretanda ſit.

Zum 41. wahr, und folgt also hieraus, daß berührts Königs Rudolfs Lehenbrief keineswegs reſtringirt, ſed latiſſime gedeutet und verstanden werden müste.

Zum 42. wahr, daß es zu recht versehen, quod conceſſio iu-

risdictionis, meri et mixti imperii, nec non et regalium facta per contractum feudi siue titulo feudi, conspectu concedentis intelligatur facta, non cumulatiue, sed priuatiue, also daß der concedens daran überall nichts behalte.

Zum 43. wahr, und giebt es der Buchstab berührter Inuestitur und Lehenbrieses, daß König Rudolph der erste Burggrafen Friedrichen den ersten in der gantzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu und Bezirck, auch in dem gantzen Burggrafthum, item an allen und jeden Orthen, so im Landgericht gelegen, oder darein gehörig, die ober und unter Gerichte, auch alle Landsfürstliche Hoheit und Würdigkeit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam iurisdictionem, nec non et omnia regalia titulo feudali seu per contractum feudi concedirt.

Zum 44. wahr, und folget also hieraus, daß dieselbe concessio respectu imperatoriae maiestatis non cumulatiue sed priuatiue geschehen, also und dergestalt, daß König Rudolph Jr Kön. Maj. und deroselben successoren römischen Kaisern und Königen an den ober und unter Gerichten und Landsfürstlichen Hoheit und Obrigkeit und also an dem mero et mixto imperio, et omnimoda iurisdictione, nec non et regalibus nichts überall reseruirt noch vorbehalten.

Zum 45. wahr, quod concessio facta ab imperatore vel rege, intelligatur facta sub nomine dignitatis, eo casu, vel quando in illa concessione est facta mentio imperatoriae vel regiae dignitatis, vel quando concessio illa est facta de rebus ad dignitatem pertinentibus, vel quando concessio ea facta a successoribus in dignitate aliquoties confirmata et renouata est.

Zum 46. wahr, und giebt es der Buchstab berührter Inuestitur, daß König Rudolph Burggrafen Friedrichen den ersten das Burggrafthum Nürnberg, den vicariatum perpetuum, auch die ober und unter Gerichte, die fürstliche Hoheit, Herrlichkeit und andere Regalia in der gantzen Nürnbergischen Provinz, territorio, districtu und Bezirck, item in dem Burggrafthum, und an allen und jeden Orthen, so in den Landgericht gelegen, oder darein gehörig, samt andern Güthern und Gerechtigkeiten

ten mehr, als ein römischer König gelehen habe, daß auch in dieser Inuestitur der dignatis regiae ausdrücklich erwehnet.

Zum 47. wahr, daß das Burggrafthum Nürnberg, der vicariatus perpetuus, item die ober und unter Gerichte, die Fürstliche Hoheit, Obrigkeit und Regalia in der Nürnbergischen Provinz, territorio districtu und Bezirck, item in Burggrafthum, auch an allen und jeden Orthen, so in Landgericht gelegen oder darein gehörig samt andern in der Inuestitur specificirten Güthern und Gerechtigkeiten mehr, der Kais. Maj. und des heiligen römischen Reichs Lehen, und von der Röm. Kayf. Maj. und dem heil. Röm. Reich zu Lehen rühre.

Zum 48. wahr, und folgt also hieraus, daß dieselbe concessio von König Rudolpho dem ersten Burggraffen Friederichen dem ersten geschehen sey de rebus ad dignitatem regiam spectantibus siue pertinentibus.

Zum 49. wahr, daß alle römische Kaiser und Könige, so nach König Rudolpho dem ersten regiert haben, berührten Königs Rudolphi investituram et concessionem confirmirt und renouirt.

Zum 50. wahr, und folgt also aus vorberührten soviel, daß angeregte König Rudolphi concessio et inuestitura sub nomine dignitatis regiae geschehen.

Zum 51. wahr, daß es zu recht versehen, quod ex concessione facta ab imperatore vel rege sub nomine dignitatis imperatoriae vel regiae, omnes omnino successores in dignitate obligentur, illamque concessionem ratam habere atque seruare cogantur.

Zum 52. wahr, daß König Rudolphus der erste ein weiser frommer hochverständiger und vortreflicher röm. König gewesen.

Zum 53. wahr, daß König Rudolphus der erste Burggraffen Friedrichen den ersten mit gehabten Rath, auch mit Vorwissen und Verwilligung aller und jedes des heil röm. Reichs Ständte angeregter Gestalt inuestiret und belehnet.

Zum 54. wahr, daß seit der Zeit, daß berürte Belehnung geschehen, mehr als 300. Jahr verflossen.

Zum 55. wahr, quod concessio facta ab imperatore rege vel

vel principe propter utilitatem publicam ſiue pro utilitate principatus vel ſubditorum facta eſſe praeſumatur, vel quando ille imperator, qui talem conceſſionem fecit, probitate prudentia et ſapientia excellit, vel quando illa conceſſio facta eſt conſilio et conſenſu conſiliariorum vel procerum imperii, vel quando poſt illam conceſſionem factam ſunt elapſi plures quam centum anni.

Zum 56. wahr, und folgt hieraus, daß König Rudolphus der erſte Burggrafen Friedrichen den erſten vorberürter Geſtalt inueſtiret propter utilitatem publicam imperii romani.

Zum 57. wahr, daß es zu recht verſehen, quod ex contractu facto vel inito propter utilitatem publicam regni vel imperii omnes omnino ſucceſſores in regno vel imperio obligentur.

Zum 58. wahr, und folget ferner hieraus, daß alle und jede römiſche Kaiſer und Könige, ſo nach König Rudolpho dem erſten bis dahero regieret, ſchuldig und pflichtig geweßen, alles daſſelbe, was König Rudolphus der erſte Burggrafen Friedrichen dem erſten verſchrieben und verliehen, ſtet veſt und unverbrüchlich zu halten.

Zum 59. wahr, quod ex contractu celebrato ab imperatore romano rege vel principe omnes omnino ſucceſſores illius obligentur, eo caſu, quando ille contractus initus eſt ex cauſa oneroſa.

Zum 60. wahr, quod contractus feudi ſit contractus oneroſus.

Zum 61. wahr, und folget alſo hieraus, weil König Rudolphus der erſte Burggrafen Friedrichen dem erſten berürte Güther und Gerechtigkeiten per contractum feudi ſeu feudali titulo concederet, daß alle und jede römiſche Kaiſer und Könige, ſo ſeit der Zeit biß dahero regieret, denſelben contractum et conceſſionem ſtet feſt und unverbrüchlich zu halten ſchuldig geweßen.

Zum 62. wahr, quod conceſſio facta propter bene merita ex utraque parte tam concedentis quam recipientis in omnes omnino ſucceſſores ſit tranſitoria.

Zum 63. wahr, und folgt alſo hieraus, weil der römiſche König Rudolphus

dolphus der erste Burggrafen Friedrichen dem ersten comitium burggrauii, sowohl auch vicariatum perpetuum, item die ober und unter Gerichte, und alle fürstliche Obrigkeit und Hoheit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam iurisdictionem, nec non et omnia regalia in der Nürnbergischen Provintz, territorio, districtu, Creiß und Bezirck, item im gantzen Burggrafthum, und an allen und jeden Orthen, so in Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, sowohl auch andere Güther und Gerechtigkeit mehr propter bene merita concedirt, daß dieselbe concessio ab utraque parte nempe Königs Rudolphi, sowohl auch Burggrafen Friedrichen ad omnes omnino successores transitoria seye.

Zum 64. wahr, daß es zu recht versehen, quod concessio facta titulo feudali siue per contractum feudi ad omnes omnino descendentes vasalli siue recipientis transitoria sit, etiamsi in concessione nulla fuerit facta mentio descendentium.

Zum 65. wahr, und folget also hieraus, weil König Rudolphus der erste Burggrafen Friederichen dem ersten comitium burggrauii zu Nürnberg, item vicariatum perpetuum, auch die ober und nieder Gerichte, und die landsfürstliche Obrigkeit und Hoheit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam iurisdictionem, nec non et omnia regalia, in der gantzen Nürnbergischen Provintz territorio districtu Craiß und Bezirck, item in dem gantzen Burggrafthum auch an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, samt andern Güthern und Gerechtigkeiten mehr titulo feudali et per contractum feudi concedirt, daß sich derselben concession alle und jede Burggrafen Friedrichen descendentes und also auch Anwalds gnädigster Fürst und Herr zu erfreuen.

Zum 66. wahr, daß es zu recht versehen, daß alle und jede nachfolgende concessiones rescripta und andere dispositiones dergestalt gedeutet werden müßen, daß der concedens dardurch demselben, cui prima concessio facta est, in iure quaesito ex prima concessione nicht hab präjudiciren wollen, usque adeo, ut hoc locum habeat, etiamsi necesse sit verba detorquere ad significationem impropriam vel impropriissimam.

Zum 67. wahr, daß vermöge der Rechte berührte rechtliche Verfehung, so in naturali aequitate gegründet, dergestalt Statt habe, ut potius admitti debeat, ut posterior concessio rescriptum vel dispositio sit inutilis superuacua et sine effectu operandi, quam ut capiatur talis interpretatio, per quam alteri praeiudicetur in iure prius quaesito.

Zum 68. wahr, und folget also hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß der Rath zu Nürnberg nach berürter König Rudolphi inuestitur von den römischen Kaisern oder Königen eine oder mehr Begnadung concessiones Siegel rescripta oder andres impetrirt, daß doch dieselbe allesamtlich dergestalt gedeutet und verstandten werden müsten, daß dadurch den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg an berürten ihren iuribus quaesitis keine Verschmälerung zugefügt.

Zum 69. wahr, daß es zu recht versehen, quod eo casu, quando imperator vel rex unum idemque ius vel unam eandemque rem duobus concedit, is, cui prima concessio facta est, alteri indistincte praeferatur.

Zum 70. wahr, und folget also hieraus, da es gleich von dem Rath zu Nürnberg dargethan werden könnte, daß hernachmahls eines oder mehr von denselben Stucken, so in berürter Königs Rudolphi inuestitur begriffen, ihnen concedirt, das doch dieselbe concessio den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg nichts praeiudiciren oder schädlich seyn möge, daß auch derselben ohngeachtet berürte Königs Rudolphi Inuestitura und concessio allen nachfolgenden concessionibus Briefen Rescripten und dispositionibus zu präferiren.

Zum 71. wahr, daß es zu recht versehen, quod concessio facta in feudum sit irrevocabilis usque adeo, ut neque concedenti, neque successori illius permittatur talem concessionem penitus vel pro parte reuocare, vel rem aut ius alteri concessum diminuere, limitare vel restringere, usque adeo, ut hoc nec ab imperatore quidem romano ex certa scientia et de plenitudine potestatis fieri possit.

Zum 72. wahr, daß es zu recht versehen, quod quaelibet concessio facta propter bene merita irreuocabilis sit, usque adeo

ut

ut talis conceſſio neque propter ingratitudinem quidem vel aliam iuſtam cauſam retractari poſſit.

Zum 73. wahr, daß König Rudolphus der erſte Burggrafen Friedrichen dem erſten comitium burggrauii in Nürnberg, item et vicariatum perpetuum, und die ober und unter Gerichte, auch alle und jede landesfürſtliche Obrigkeit und Hoheit et ſic merum et mixtum imperium et omnimodam iurisdictionem, nec non et omnia regalia, in der gantzen Nürnbergiſchen Provintz territorio diſtrictu Craiß und Bezirck, item im gantzen Burggrafthum, auch an allen und jeden Orthen die in dem Landgericht liegen oder darein gehörig, ſamt andern Güthern und Gerechtigkeiten, titulo feudali et ſic per contractum feudi nec non propter deuotionem et fidelitatem, item et grata fidelia et laborioſa obſequia et ſic propter bene merita concediret.

Zum 74. wahr, und folget alſo hieraus, daß kein röm. Kaiſer oder König Macht gehabt, nec de plenitudine quidem poteſtatis aut ex certa ſcientia den Burggrafen zu Nürnberg berührte Güther und Gerechtigkeiten gäntzlich oder zum Theil zu auferiren, zu verſchmälern, zu limitiren, zu reſtringiren, oder wider König Rudolphs des erſten Inueſtitur etwas zu thun zu handeln oder vorzunehmen.

Zum 75. wahr, und folget ferner hieraus, da es gleich dargethan werden könnte daß die nachfolgende römiſche Kaiſer oder Könige von den in Königs Rudolphs des erſten inueſtitur begriffenen Güthern oder Gerechtigkeiten den Rath zu Nürnberg etwas concedirt, oder daß ſie etwas erlangt, ſo den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg an den in Königs Rudolphs Inueſtitur begriffenen Güthern und Gerechtigkeiten zur Verſchmälerung gereichen mögte, daß daſſelbe propter defectum poteſtatis an ihme ſelbſt et ipſo iure nichtig, daß auch der Rath zu Nürnberg ſich damit nicht zu behelffen.

Zum 76. wahr, daß es zu recht verſehen, wenn ein Kaiſer oder König wider daßelbe, ſo Jr. Kay. oder Kön. May. oder derſelben Vorfahren einem andern, praeſertim propter contractum feudi vel propter benemerita verſchrieben oder concedirt, etwas thut handelt oder vornimmt, oder ausgehen läßet, oder einem dritten concedirt, daß es zu ver-

vermuthen, quod ille imperator vel rex fuerit circumuentus, quodque illa praesumptio sit praesumptio iuris, et de iure praesumtionem contrariam non admittens, eamque ob causam gesta vel concessa ab imperatore vel rege contra illa, quae ipse prius alteri concesserat, per se et ipso iure nulla sint.

Zum 77. wahr, und folget also hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß der Rath zu Nürnberg ein oder mehr concessiones Begnadung rescripta oder anders hätte, welche den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg zu Verschmälerung an den in Königs Rudolphs des ersten inuestitur begriffenen Güthern Stücken und Gerechtigkeiten gereichen mögten, daß doch der Rath zu Nürnberg solche praesumtionem iuris et de iure wider sich hätte, daß sie daßelbe per circumuentionem ausbracht, und daß der wegen auch aus dieser Ursachen der Rath zu Nürnberg sich damit nicht zu behelffen.

Zum 78. wahr, daß König Rudolphus der erste an. 1581. in aurea bulla Burggrafen Friedrichen dem ersten angeregte vorgehende investitur von Wort zu Wort confirmirt bestättiget, und Burggrafen Friedrichen damahln comitium burggrauii in Nürnberg, vicariatum perpetuum, die ober und unter Gerichte, alle und jede Landsfürstliche Hoheit und Obrigkeit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam jurisdictionem, nec non et omnia regalia in der ganzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu Kraiß und Bezirck, item im ganzen Burggrafthum, und an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, samt andern Güthern und Gerechtigkeiten mehr et propter benemerita et per contractum feudi concedirt und geliehen.

Zum 79. wahr, daß der Röm. König Albertus Burggraf Friedrichen an. 1300. propter fidelitatem et benemerita comitium burggravii in Nürnberg, vicariatum perpetuum, auch die ober und unter Gerichte, und alle und jede Landsfürstliche Hoheit und Obrigkeit, et sic merum et mixtum imperium, et omnimodam jurisdictionem, nec non omnia regalia in der ganzen Nürnbergischen Provinz territorio districtu und Bezirck, item im ganzen Burggrafthum, und an allen und jeden

Digitized by Google

jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darin gehörig, samt andern Güthern und Gerechtigkeiten mehr gelehen, und titulo feudali in feudum concedirt.

Zum 80. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in aurea bulla unter dem dato 1363. mit hellen claren Worten bezeuget und affirmiret, daß die Burggrafen zu Nürnberg von Alters hero des Heil. Röm. Reichs Fürsten gewesen, und sich aller und jeder Fürstlicher Hoheit Würdigkeit und præeminenz gebrauchet.

Zum 81. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in derselben aurea bulla ferner bezeuget und affirmiret, daß das Burggrafthum Nürnberg sacri romani imperii nobile membrum, und also eben sowohl als andere Fürstenthum ein Glied und Fürstenthum des heiligen Römischen Reichs seye.

Zum 82. wahr, daß berührte assertio Kaisers Caroli des vierten plenam et indubitatam fidem mache, usque adeo ut contrarium probari nequeat.

Zum 83. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in derselben aurea bulla nach gehabten zeitigen Rath mit allen und jeden Churfürsten Fürsten und Ständten des heiligen römischen Reichs, aus wohlbedachtem Muth, rechter Wißenschafft, kaiserlicher Macht Vollkommenheit sententionirt declarirt und geurtheilt, daß alle und jede Burggrafen zu Nürnberg zu ewigen Zeiten sich durchaus zu erfreuen und zu gebrauchen haben sollen, aller und jeder Hoheit Würdigkeit und Præeminenz, so andern des heiligen römischen Reichs Fürsten zuständig.

Zum 84. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in derselben aurea bulla ferner erkläret decretirt und geurtheilet, daß die Burggrafen zu Nürnberg gleich andern des heiligen römischen Reichs Fürsten ihren Standt und session im heiligen römischen Reich, auch die Macht, Reichs-Tage zu besuchen, und auf den Reichs-Tagen in der Fürsten-Rath eine Stimme und Stelle haben sollen.

Zum 85. wahr, daß in derselben Kaisers Caroli des vierten aurea bulla auch nachfolgende Worte zu befinden, et dare sententias super omnibus causis et negotiis, siue corpus respiciant siue honorem.

Zum 86. wahr, und folget also hieraus, daß den Burggrafen die hohe fraischliche Obrigkeit et merum & mixtum imperium et omnimoda jurisdictio in allen und jeden J. F. Gn. Landen, und was darzu gehörig, zuständig.

Zum 87. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in derselben aurea bulla bezeuget und affirmirt, daß Burggraf Friedrich zu Nürnberg damahls unter sich gehabt, Ritter, Lehenleuthe, Hauptleuthe, Richter, Burger, und Bauern, und sich eben derselben Befreyhung gebrauchen sollen, welcher sich andere des heiligen römischen Reichs Fürsten Unterthanen und Leuthe zu gebrauchen, und daß dieselben J. F. Gn. Ritter, Lehenleuthe, Hauptleuthe, Richter, Burger, Bauern und Diener vor niemand anders, dann allein vor Ihr F. Gn. convenirt und besprochen werden sollen.

Zum 88. wahr, und folget also hieraus, daß die Burggrafen zu Nürnberg zu der Zeit, als berührte aurea bulla ausgegangen, Land und Leuthe unter sich gehabt.

Zum 89. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in derselben aurea bulla ferner bezeuget, daß die Burggrafen zu Nürnberg damahln terras et dominia, und also Land und Leuthe und ein territorium gehabt.

Zum 90. wahr, daß Kaiser Carolus der vierte in derselben aurea bulla den Burggrafen zu Nürnberg concedirt und verliehen habe, omnes auri argenti cupri ferri plumbi ſtanni et omnium minerarum montanas et ſodinas, quae in ipſorum terris et dominiis inuentae ſunt hactenus, ſeu poſtea inuenientur, et quidem cum verbis latiſſimis.

Zum 91. wahr, daß zu derselben Zeit sonst kein Fürst des heiligen römischen Reichs ausserhalb der Churfürsten sich derselben Gerechtigkeit des Bergwercks anzumassen oder zu gebrauchen gehabt.

Zum 92. wahr, und folgt also hieraus, daß die Burggrafen zu Nürnberg nicht allein des heiligen römischen Reichs Fürsten gewesen, und noch seyn, sondern auch viel höher und mehr befreyet und begnadet gewesen, als andere des heil. röm. Reichs Fürsten.

Zum 93. wahr, daß in berührter Kaisers Caroli des vierten aurea bulla zu befinden, clauſula ex certa ſcientia, clauſula de plenitudine poteſtatis, clauſula ſupplens omnem defectum, clauſula

ſula caſſativa et derogativa, item clauſula decreti irritantis.

Zum 94. wahr, daß es zu recht verſehen, daß berührte clauſulae, derſelben Würckung Natur Arth und Eigenſchafft, daß alles und jedes, ſo darwider ausgebracht gehandelt oder fürgenommen wird, an ihm ſelbſt und ipſo jure nichtig, krafftlos und unbeſtändig.

Zum 95. wahr, und folget alſo hieraus, daß alles und jedes was der Rath zu Nürnberg den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg oder vor oder nach derſelben aurea bulla impetriret, gehandelt oder fürgenommen, nichtig, krafftlos oder unbeſtändig.

Zum 96. wahr, daß alle und jede Churfürſten des heil. röm. Reichs und unter andern Meinz, Trier, Cöln, und Sachſen, ſowohl auch der König in Böheim berührte Kaiſer Caroli des vierten auream bullam in allen und jeden Stucken, Puncten, Clauſuln, Artickeln und Innhalten approbirt, beliebt ratificirt, confirmirt und beſtätiget.

Zum 97. wahr, daß in derſelben der Churfürſten confirmationibus conſenſu und approbationibus ausdrücklich vermeldet, daß die Burggrafen zu Nürnberg ein würdig Glied des heil. röm. Reichs, daß ſie auch vor ſich und alle ihre Nachkommen, gleich andern des heil. röm. Reichs Fürſten von wegen des Burggrafthums und der Herrſchafft zu Nürnberg mit allen Rechten, Begnadungen und Freyheiten gewürdiget.

Zum 98. wahr, daß die Herrſchafft zu Nürnberg, welcher in der Churfürſten confirmation conſens und approbation erwehnt wird, nichts anders ſeye, als vicariatus perpetuus, in der gantzen Nürnbergiſchen Provintz territorio diſtrictu Craiß und Bezirck.

Zum 99. wahr, und folgt alſo hieraus, daß den Burggrafen zu Nürnberg in dem gantzen Burggrafthum, und auch in der Herrſchafft zu Nürnberg et in tota provincia noribergenſi Item an allen und jeden Oerthern, in dem Landgericht gelegen, oder darin gehörig, eben und derogeſtalt, die ober und unter Gerichte, auch alle regalia zuſtändig, wie andern Fürſten des heil. röm. Reichs in ihren Landen und Fürſtenthumen zugehörig ſind.

Zum 100. wahr, daß die Churfürſten des heil. röm. Reichs in berürten confirmationibus, auch beliebet ratificiret und beſtättiget haben,

ben, alle und jede Brieff, so die Burggraffen zu Nürnberg von andern röm. Kaisern und Königen erlangt und erreicht haben.

Zum 101. wahr, und folget also hieraus, daß die Churfürsten des Reichs eben auch dardurch confirmirt bellebt und approbirt haben, unter andern berürte König Rudolphi investituram und auream bullam, auch König Alberti investituram.

Zum 102. wahr, daß der römische König Ruprecht anno 1401. Burggraf Hannßen und Friedrichen, und Kaiser Sigismundus, damahls aber römischer König Anno 1415. Burggraf Johannßen und Friedrichen propter bene merita mit wohlbedachtem Muth rechter Wissenschafft, auch Rath und Consens aller und jeder des heiligen römischen Reichs Ständte von römischer königlicher Macht und Vollkommenheit geliehen, und zu Lehen gereicht haben, alle ihre Fürstenthum Herrschafft Land und Leuth, Landgericht, Clöster, teutsche Häußer, Wildbannen und Zollen, mit allen und jeglichen ihren Freyheiten, Gefällen, Nutzungen, Rechten und Zugehörungen.

Zum 103. wahr, daß hochgemeldte Burggrafen damahls kein ander Fürstenthum, dann allein das Burggrafthum zu Nürnberg gehabt.

Zum 104. wahr, und folget also hieraus, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum seye, daß auch darzu Land und Leuth gehörig.

Zum 105. wahr, daß es zu recht versehen, quod una scriptura per aliam, et unum instrumentum per aliud declaretur.

Zum 106. wahr, und folget also hieraus, daß das Wörtlein Herrschafft, so in beeden inuestituris gesetzt, nach den vorgehenden der fünff Churfürsten confirmationibus und approbationibus zu deuten, und dergestalt zu declariren, daß es von der Herrschafft zu Nürnberg, und also von dem vicariatu perpetuo in provincia Noribergensi, auch an allen und jeden Oerthern, so in dem Landgericht gelegen, und darein gehörig, verstandten werden müße.

Zum 107. wahr, daß König Ruprecht und König Sigmund in denselben Inuestiturn die Burggrafen zu Nürnberg Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren hochgeborne Fürsten nennen, und eben damit bezeu-

Digitized by Google

bezeugen, daß die Burggrafen zu Nürnberg bereits zu derselben Zeit des heiligen römischen Reichs Fürsten gewesen.

Zum 108 wahr, daß König Ruprecht und König Sigmund in berürten Inuestiturn affirmiren und bezeugen, daß die darinn benannte Burggrafen ihr Fürstenthum, als nemlich das Burggrafthum zu Nürnberg, und ihre Herrschafft, als nemlich vicariatum perpetuum in prouincia noribergensi item an allen und jeden Oertern, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, samt den darzu gehörenden Landen, Leuthen, Landgerichten, Wildpannen, Zoll und andern Stucken, mit der Sollennität haben empfangen, wie andere weltliche Fürsten ihre Fürstenthum zu emt pfangen pflegen, daß auch die Burggrafen ir königlich Majestät eben dergestalt, wie andere weltliche Fürsten das iuramentum fidelitatis und assecurationis praestiret.

Zum 109. wahr, daß König Ruprecht und König Sigismund in berürten inuestituris den darinn benannten Burggrafen zu Nürnberg ex certa scientia et de plenitudine potestatis confirmirt und bestätiget und verneuert, alle ihre priuilegia, Handvesten, Brieff, Gnad, Freiheit und Recht, die ihre Altvätter und sie von röm. Kaisern und Königen erlangt und impetrirt.

Zum 110. wahr, daß König Ruprecht und König Sigmund dadurch unter andern auch confirmirt und verneuert haben, König Rudolphi, König Alberti und Kaiser Caroli des vierten inuestituras und aureas bullas.

Zum 111. wahr, daß in denselben Königs Ruprechts und Königs Sigismundi inuestituris zu befinden clausula cassatiua derogatiua et decreti irritantis.

Zum 112. wahr, daß berührter Königs Sigismundi Belehnung die clausula praecepti seu mandati inserirt, auch ihre kön. Maj. bey Vermeidung Ihr kön. Maj. und des heil. röm. Reichs Ungnaden männiglich befohlen, und auferlegt, über derselben Belehnung und Confirmation steet vest und unverprüchlich zu halten, und darwider nicht zu handeln.

Zum 113. wahr, daß Kaiser Sigismund anno 1433. dem Churfürsten zu Brandenburg Marggrafen Friedrichen dem ersten propter benemerita ex certa scientia et de plenitudine potestatis mit ge-

habten Rath aller und jeder des heil. röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständte confirmirt bestättigt und verneuert, alle Recht, Würdigkeit, Freyheit, Gnade, Gewonheit, priuilegia, auch alle Handvesten, Schrifften, Brieffe über das Churfürstenthum, Fürstenthum, item Wildbann, Gericht, Geleidt, Müntz, Ertz, Bergwerck.

Zum 114. wahr, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst, damahln kein ander Fürstenthum, dann allein das Burggrafthum zu Nürnberg gehabt.

Zum 115. wahr, und folget also hieraus, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum.

Zum 116. wahr, daß das Wörtlein, Gerichte, so in derselben Confirmation gesetzet, sich eben sowohl auf das Fürstenthum, als nemlich auf das Burggrafthum zu Nürnberg, als auf das Churfürstenthum referirt und ziehet.

Zum 117. wahr, daß unter dem Wörtlein Gerichte, beede die ober und unter Gerichte, et sic merum et mixtum imperium et omnimoda iurisdictio begriffen.

Zum 118. wahr, und folget also hieraus, daß mit derselben Confirmation genugsam beweiset und dargethan werde, daß zu dem Burggrafthum Nürnberg, die hohe fraischliche Obrigkeit gehörig.

Zum 119. wahr, daß berürten Kaisers Sigismundi Confirmation inserirt, die clauſula praecepti ſiue mandati, des Inhalts, daß J. K. Maj. bey Vermeidung J. K. Maj. und des h. Reichs Ungnaden menniglichen befohlen, daß sie die Marggrafen, als Burggrafen zu Nürnberg an ihren habenden Rechten in keiner Weiß nicht hindern, noch irren, sondern sie darbey ruhiglich verbleiben lassen sollen.

Zum 120. wahr, daß in Kaiser Friedrichs des dritten Lehenbrieff unterm dato 1444. vermeldet, daß Ire Kais. Maj. Marggrafen Friedrichen Churfürsten und seiner churfürstlich Gnaden Brudern geliehen und lehen gereichet habe, alle ihre Lehen, Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschafft, Schloß, Stätt, Land und Leuth des Marggrafthums zu Brandenburg und des Burggrafthums zu Nürnberg.

Zum 121. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg damals kein ander Fürstenthum dann das Burggrafthum zu Nürnberg gehabt, das auch

in

Digitized by Google

in demſelben Kaiſer Friedrichen des dritten Lehenbrieff keines andern Fürſtenthums, dann allein des Burggrafthums zu Nürnberg erwehnt.

Zum 122. wahr, und folget alſo hieraus, daß in demſelben Kaiſer Friedrichs des dritten Lehenbrieff das Wort Churfürſtenthum zu der Marck Brandenburg, und das Wort Fürſtenthum zu dem Fürſtenthum zu Nürnberg referirt werde.

Zum 123. wahr, und folget alſo ferner hieraus, daß mit demſelben Lehenbrief genugſam dargethan und beweiſet werde, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürſtenthum, auch von Alters her ein Fürſtenthum geweſen.

Zum 124. wahr, daß es zu recht verſehen, quod poſita in antecedentibus ad omnia ſequentia referantur, atque omnia ſequentia reſpiciant.

Zum 125. wahr, und folget hieraus, weiln nach den Worten Schloß, Stätte, Land und Leuthe in continenti folget, des Marggrafthums zu Brandenburg und Burggrafthums zu Nürnberg, daß die Wörter, Schloß, Stätte, Land und Leuthe, nicht allein zu dem Marggrafthum Brandenburg, beſondern auch zu den Burggrafthum Nürnberg referirt werden.

Zum 126. wahr, und folget alſo ferner hieraus, daß zu dem Burggrafthum Nürnberg Schloß, Stätt, Land und Leuthe gehören, und von Alters hero gehöret haben.

Zum 127. wahr, daß in berürter Kaiſer Friedrichs des dritten inueſtitur nach angeregter diſpoſition folget die clauſula, mit allen und jeden ihren Würden und Herrlichkeiten, Nutzungen, Renten, Rechten und Zugehörungen.

Zum 128. wahr, daß es zu recht verſehen, quod poſita in ſequentibus ad omnia praecedentia referantur, et omnia praecedentia reſpiciant.

Zum 129. wahr, und folget alſo hieraus berührte clauſula eben ſowohl das Burggrafthum zu Nürnberg, als das Marggrafthum zu Brandenburg reſpicire, daß auch mit derſelben Clauſuln genugſam beweiſet, und dargethan werde, daß das Burggrafthum Nürnberg eben dergeſtalt wie das Marggrafthum Brandenburg mit Würden, Herrlichkeiten und Rechten begnadet.

Zum 130. wahr, daß zu der Marck Brandenburg die ober und unter Gerichte, auch alle Regalia gehören, daß auch die Churfürsten zu Brandenburg sich in der gantzen Marck Brandenburg und allen darzu gehörenden Landen durch und über rechtsverwehrte Zeit und Menschengedencken der ober und unter Gerichte, auch aller anderer Regalien gebrauchet.

Zum 131. wahr, und folget also hieraus, daß auch zu dem Burggrafthum Nürnberg die ober und unter Gerichte und alle Regalia an allen und jeden Orthen, so zum Burggrafthum gehören, und darinn, oder in dem Landgericht gelegen, gehörig und zuständig.

Zum 132. wahr, daß unter dem Wörtlein, Herrschafft, welches in berührtem Kaisers Friderici des dritten Lehenbrieff erwehnet wird, auch die Herrschafft zu Nürnberg, und also vicariatus perpetuus in tota prouincia noribergenſi, auch an allen und jeden Oertern, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, comprehendirt und begriffen.

Zum 133. wahr, daß es zu recht verſehen, quando unum inſtrumentum per aliud, et una ſcriptura per aliam declaretur, et ab illa interpretationem recipiat.

Zum 134. wahr, daß in der Churfürsten zu Mainz, Trier, Cöln, und Sachsen, sowohl auch des Königs in Böheim confirmation und approbation über Kaisers Caroli des vierten aurea bulla, das Wörtlein der Herrschafft zu Nürnberg pro vicariatu perpetuo in dem gantzen Burggrafthum, item in der gantzen Nürnbergischen Provintz auch an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen oder darinn gehörig, gesetzet.

Zum 135. wahr, und folget also hieraus, da es gleich in Zweifel gezogen werden könnte, wie und welcher Gestalt das Wörtlein Herrschafft in Kaisers Friderici des dritten Lehenbrief zu verstehen, daß doch dasselb nach den vorgehenden der Churfürsten confirmationibus und approbationibus verstanden, und dergestalt gedeutet werden müste, daß Kaiser Friedericus der dritte dem Churfürsten Marggraf Friedrichen und andern geliehen habe die Herrschafft zu Nürnberg, und also vicariatum in prouincia noribergenſi, auch an allen und jeden Orthen, in dem gantzen Burggrafthum oder Landgericht gelegen, oder darzu gehörig.

Zum

Zum 136. wahr, daß in Kaisers Friderici des dritten Lehenbrief unter dem Dato 1487. und in des Kaisers Maximilliani des ersten Lehenbrief unter dem Dato 1516. vermeldet, daß Ihr Kais. May. dem Marggrafen zu Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg gelichen habe, alle ihre Lehen, Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschafft, Schloß, Stätte, Land und Leuthe des Marggrafthums zu Brandenburg, auch der Hertzogthum Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, des Burggrafthums zu Nürnberg und des Fürstenthums zu Rügen.

Zum 137. wahr, daß in Kaiser Caroli des fünfften Lehenbrief unter dem Dato 1521. und in Kaisers Ferdinandi verschiedenen Lehenbriefen, unter welchen der erste an. 1538. der andere an. 1555. datirt, so wohl auch in Kaisers Maximiliani des andern und der jetzigen Kay. May. Kaisers Rudolphi des andern Lehenbrief nachfolgende Clausul zu befinden, daß ihre Kay. May. den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg geliehen habe, alle ihre Lehen, Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrschafft, Schloß, Stätte, Landt und Leuthe, des Marggrafthums zu Brandenburg, auch der Hertzogthum Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Wolgast, und Barth, des Burggrafthums zu Nürnberg, des Fürstenthums Rügen, Usedom, und der Grafschafft Gutzkow.

Zum 138. wahr, daß in berürten kaiserlichen inuestituris und Lehenbriefen das Wort Fürstenthum sich eben sowohl auf daß Burggrafthum zu Nürnberg, als auf das Hertzogthum Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Wolgast, und Barth referire und ziehe.

Zum 139. wahr, und folget also hieraus, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum seye.

Zum 140. wahr, daß beede, die vorgehenden, als nemlich, Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Wolgast, Barth, so wohl auch die nachfolgenden, als nemlich Rügen, Usedom, so in berürten Inuestituren gesetzt, allesamt Fürstenthum seyen.

Zum 141. wahr, und erscheinet also hieraus, daß in berürten kayf. Inuestituren und Lehenbriefen das Burggrafthum Nürnberg unter die Fürstenthum referiret.

Zum 142. wahr, daß es zu recht versehen, quod illud, quod reperitur esse scriptum siue relatum inter ducatus vel princi-

patus, similiter et ducatus siue principatus esse censeatur atque eo ipso ducatus siue principatus esse probetur.

Zum 143. wahr, und folget also hieraus, daß auch eben hiemit genugsam beweißet und dargethan werde, daß das Burggrafthum Nürnberg ein Fürstenthum seye.

Zum 144. wahr, daß in berürten kaiserlichen Lehenbriefen und Investituren das Burggrafthum zu Nürnberg vor das Fürstenthum Rügen und Usedom gesetzet.

Zum 145. wahr, daß es zu recht versehen, quod prius nominatum, dignius esse reputetur.

Zum 146. wahr, und folget also hieraus, daß das Burggrafthum Nürnberg nicht allein ein Fürstenthum, besondern auch weit höher und würdiger, als das Fürstenthum Rügen und Usedom.

Zum 147. wahr, daß es zu rechten versehen, quod posita in praecedentibus, ad omnia sequentia referantur, et omnia sequentia respiciant.

Zum 148. wahr, und folget also hieraus, daß die Wörter, Land und Leuthe, so in berürten kais. Investituren gesetzet, sich nicht allein auf die Marck Brandenburg und auf das Herzogthum Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, und Barth, item auf die Fürstenthum Rügen und Usedom, besondern auch auf das Burggrafthum Nürnberg ziehen und referiren, und das Burggrafthum Nürnberg eben sowohl respiciren.

Zum 149. wahr, und folget also hieraus, daß zu dem Burggrafthum zu Nürnberg eben sowohl als zu der Marck Brandenburg, zu dem Herzogthum Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, und zu den Fürstenthum Rügen und Usedom, Land und Leuthe, und also ein territorium gehöre, auch von Alters hero gehört habe.

Zum 150. wahr, daß in berürten Kaisers Caroli des fünften, Kaisers Ferdinandi, Kaisers Maximiliani des andern, und Kaisers Rudolphi des andern Lehenbriefen, nachdem in denselben des Marggrafthums zu Brandenburg, der Herzogthum Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Wolgast, Barth, des Burggrafthums Nürnberg, und des Fürstenthums Rügen und Usedom in specie erwehnt, nachfolgende Clausula subiungirt, mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten, obern und niedern Man-

nen,

nen, Mannschafften, Lehen und Lehenschafften, geistlichen und weltlichen, Angefällen, Rechten, Nutzungen und Zugehörungen.

Zum 151. wahr, daß es zu recht versehen, quod clausula in fine posita ad omnia praecedentia referatur, atque et omnia praecedentia respiciat, et ea aequalitate determinet.

Zum 152. wahr, und folget also hieraus, daß berürte clausula eben sowohl auf das Burggrafthum zu Nürnberg als auf die andere praecedentia sich ziehet, referiret, und von dem Burggrafthum zu Nürnberg eben sowohl als von den andern praecedentibus zu verstehen.

Zum 153. wahr, daß unter den verbis generalibus geminatis, allen und jeden, Herrlichkeiten, obern und niedern, auch die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item alle und jede regalia comprehendirt und begriffen.

Zum 154. wahr, und folget also hieraus, daß mit denselbigen inuestituris und Lehenbriefen genugsam beweiset, und dargethan werde, daß höchstgedachte römische Kaiser in allen und jeden angeregten Lehenbriefen den Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, mit und neben dem Burggrafthum Nürnberg, als desselben pertinenz, Ein- und Zugehörung, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item alle und jede Regalia geliehen und zu Lehen gereichet.

Zum 155 wahr, und folget also hieraus, daß zu dem Burggrafthum Nürnberg, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, auch alle und jede Regalia gehören, und von Alters hero gehöret haben, daß auch den Burggrafen zu Nürnberg, in dem Burggrafthum und in allen und jeden darzu gehörenden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehören, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item alle und jede Regalia zuständig, auch von Alters hero zuständig gewesen.

Zum 156. wahr, daß in Kaisers Friedrichs des dritten confirmation unter dem dato 1487. in Kaisers Maximiliani des ersten confirmation unter dem dato 1516. in Kaisers Caroli des fünften confirmation unter dem dato 1521. auch 1541. und in Kaisers Ferdinandi confirmation unter dem dato 1555. item in Kaisers Maximiliani des andern, und Kaisers Rudolphi des andern confirmationibus ausdrücklich

lich erwehnet und vermeldet, daß Ihr Kais. Maj. den Marggraven zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg alle und jede ihre Fürstenthum, Herrlichkeit, Gerichte, und Geleidte confirmirt, bestättiget und verneuert.

Zum 157. wahr, daß unter dem Wörtlein, Gericht, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit confirmirt und bestättiget werde.

Zum 158. wahr, und folget also hieraus, daß hochgedachte römische Kaiser den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg, die ober und unter, Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit in dem Burggrafthum Nürnberg, und an allen und jeden darzu gehörenden und darinn gelegenen Orthen, und unter andern an den Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darin gehören, confirmirt bestättiget und verneuert.

Zum 159. wahr, daß mit vorberührten kaiserlichen und königlichen Lehenbriefen, aureis bullis, und confirmationibus, nicht allein plene, sondern plenissime dargethan und ausgeführet werde, daß das Burggrafthum zu Nürnberg von Alters hero über 300. und mehr Jahr ein Fürstenthum gewesen, und darzu die ober und unter Gerichte, und also auch die hohe fraischliche Obrigkeit, item Geleidt, Zoll, und alle fürstliche Hoheit, Herrlichkeit, Obrigkeit und alle Regalia gehört, daß auch das Burggrafthum zu Nürnberg noch heuthiges Tages ein Fürstenthum, und darzu die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item Glaidt, Zoll, und alle andere fürstliche Hoheit Herrlichkeit und Regalia gehören.

Zum 160. wahr, daß mit berürten kaiserlichen und königlichen Lehenbriefen aureis bullis et confirmationibus stattlichen ausgeführt und dargethan werde, daß die Burggrafen zu Nürnberg wegen des Burggrafthums zu Nürnberg von Alters hero durch und über 300. und mehr Jahre des heiligen röm Reichs Fürsten gewesen, und noch heuthiges Tags seyen.

Zum 161. wahr, daß mit demselben Kaiserlichen und Königlichen Lehenbriefen aureis bullis et confirmationibus stattlich dargethan, und ausgeführet werde, daß den Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen

und

und jeden darzu gehörenden, auch darinn, und in dem Landgericht gelegenen Orthen, die ober und unter Gerichte, und also die hohe fraischliche Obrigkeit, item Glaidt, Zoll, und alle andere fürstliche Hoheit, Herrlichkeit und Regalia durch und über 300. und mehr Jahre zuständig, gewesen, und noch heutiges Tages zuständig seyn.

Zum 162. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, stets für und für dergestalt ist gehalten und herbracht worden, daß es in allen und jeden zwischen den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, und unter andern in der an. 1437. 1473. 1507. und 1542. aufgerichten Theilungen ausdrücklich versehen, und cautirt, daß derselb, welchem das Burggrafthum zu Nürnberg gäntzlich oder zum Theil zukomme, dasselbe mit allen seinen Schlössern, Stätten, Mannschaften, Lehenschaften, Wildbannen, Zollen, Gefaldten, Gerichten, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, und allen andern Zugehörungen, geistlichen und weltlichen, alles und jedes mit seinen Ehren, Würden, Nutzungen, Renten, Zinnsen, und Gülten haben, behalten, auch besitzen und gebrauchen solle.

Zum 163. wahr, daß auch eben dadurch gnugsam beweiset werde, daß den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg die ober und unter Gerichte, auch alle Regalia in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darzu gehörenden, auch darinn gelegenen Orthen zuständig, daß auch die Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg dasselbe durch und über 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken im Besitz, possession und Gebrauch gehabt.

Zum 164. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken das Burggrafthum zu Nürnberg als ein Fürstenthum mit allen und jeden fürstlichen Hoheiten und praeeminentien, auch allen und jeden Regalien, und den ober und unter Gerichten besessen, innegehabt und gebraucht.

Zum 165. wahr, daß durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedenken

alle und jede römische Kaiser, Könige, Churfürsten, Fürsten, Grafen/ Freye, Städte und Ständte des heiligen römischen Reichs, auch männiglich das Burggrafthum zu Nürnberg vor ein Fürstenthum, und daß darzu alle fürstliche Hoheit, Obrigkeit, Würdigkeit, auch alle Regalia und die ober und unter Gerichte gehörig, geachtet und gehalten.

Zum 166. wahr, daß die römische Kaiser und König durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, den Burggrafen zu Nürnberg, und folgends den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, das Burggrafthum zu Nürnberg, als ein Fürstenthum des heil. röm. Reichs, und eben mit denselben Solennitäten und Gezierden, wie die römische Kaiser und Könige andere des heil. röm. Reichs Fürstenthum zu verleihen pflegen, investirt und belehnet.

Zum 167. wahr, daß anfänglich die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahre, auch über Menschengedencken, zu jeder Zeit, wenn sich die Fäll begeben, von den römischen Kaisern und Königen, das Burggrafthum zu Nürnberg, als des heil. röm. Reichs Fürstenthum zu Lehen empfangen, auch derowegen gleich als wegen eines Fürstenthums den röm. Kaisern und Königen die Lehenpflicht, auch Lehendienst geleistet.

Zum 168. wahr, daß es in dem gantzen römischen Reich bey männiglich ein gemein Gerücht, Geschrey, opinio, und Wahn seye, auch durch und über 100. 200. und mehr Jahr gewesen, daß das Burggrafthum zu Nürnberg des heil. röm. Reichs Fürstenthum, und darzu alle fürstliche Hoheit, Obrigkeit, auch alle Regalien, und die ober und unter Gerichte gehörig, das auch über 100. 200, und mehr Jahr ein Fürstenthum geweßen, und darzu alle fürstliche Hoheit, Obrigkeit, Herrlichkeit, Regalia, auch die ober und unter Gerichte gehört.

Zum 169. wahr, daß es durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, dergestalt ist gehalten, und herbracht worden; Wenn der Rath zu Nürnberg bey den Burggrafen zu Nürnberg, auch folgends bey den Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, um Glaidt ihrer und ihrer Burger durch Ihr F. Gn. Land

ange-

angesucht, stets vor und vor gebethen, daß Ihr F. Gn. den Rath, item die Burger und Innwohner durch Ihr F. Gn. Fürstenthum verglaiten lassen wolte.

Zum 170. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, der Oertter um Nürnberg kein ander Fürstenthum als das Burggrafthum zu Nürnberg haben.

Zum 171. wahr, daß der Rath zu Nürnberg dadurch bekannt und gestanden, daß das Burggrafthum zu Nürnberg ein Fürstenthum.

Zum 172. wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren, die Burggrafen zu Nürnberg, auch ehe und bevor J. F. Gn. das Churfürstenthum und die Marck Brandenburg an sich gebracht, durch und über 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, des heil. röm. Reichs Fürsten gewesen, und sich aller fürstlichen Hoheit Obrigkeit Würdigkeit und Regalien, auch der ober und unter Gerichte gebraucht.

Zum 173. wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren, die Burggrafen zu Nürnberg, durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, sich vor des heil. röm. Reichs Fürsten gehalten, geschrieben und reputirt.

Zum 174. wahr, daß durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, alle und jede römische Kaiser und Könige, auch alle und jede Churfürsten, Fürsten, Graven, Freyenherren, Edelleuthe, Städte und Ständte, auch männiglich die Burggrafen zu Nürnberg vor des heil. röm. Reichs Fürsten gehalten, auch also tractiret, nominirt, und reputiret, und Ihr F. Gn. dermaßen stets für und für geschrieben.

Zum 175. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg, beede vor der Zeit, als dieselben Marggrafen zu Brandenburg worden, auch hernachmahls durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, als des heil. röm. Reichs Fürsten, mit dem Burggrafthum zu Nürnberg belehnt gewesen, auch daselb zu Lehen getragen, empfangen, und davon Lehenpflicht und Lehendienst geleistet.

Zum 176. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, als

des heiligen römischen Reichs Fürsten zu allen und jeden Reichs-Tagen verschrieben.

Zum 177. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, als des heil. röm. Reichs Fürsten auf den Reichs-Tagen und conuentibus imperii in dem Fürsten-Rath ihre Stelle und Stimme gehabt.

Zum 178. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg, auch ehe und zuvor dieselben Marggrafen geworden, und hernach durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, gleich andern des heil. röm. Reichs Fürsten sich mit Kaisern Königen Chur- und Fürsten tam actiue quam passiue verheurathet

Zum 179 wahr, daß unter andern Burggraf Friedrich der erste, welcher in König Rudolphi des ersten inuestitur erwehnt wird, Hertzogs Otten zu Mehren, welcher ein grosser ansehnlicher und mächtiger Herr geweßen, eheliche Tochter zur Ehe gehabt.

Zum 180. wahr, daß der Hertzog zu Kärndten seine Tochter Margaretham, Burggrafen Friedrichen dem andern, Burggrafen Friedrichen des ersten ältesten Sohn, vermählet, und zur Ehe gegeben habe.

Zum 181. wahr, daß Landgraf Friedrich in Thüringen, und Marggraf Friedrich in Meißen seine Tochter Elisabeth Burggrafen Friedrichen dem dritten, Burggrafen Johannsen des ersten Sohn, hab vermählen lassen.

Zum 182. wahr, daß Pfaltzgraf Ruprecht seinen Sohn, auch Pfaltzgraf Ruprechten, anno 1336. Burggrafen Friedrichs des dritten Tochter Elisabeth vereheliget.

Zum 183. wahr, daß derselb Pfaltzgraf Ruprecht, welcher Burggraf Friedrichs des dritten Tochter zur Ehe gehabt, hernachmahls zum römischen König erwehlet worden.

Zum 184. wahr, daß Hertzog Albrecht von Oesterreich anno 1344. seinen Sohn Burggraf Friedrichs des dritten Tochter Beatricem vereheligt.

Zum 185. wahr, daß in der hierüber aufgerichteten Ehestifftung vermeldet, daß daßelb von Hertzog Albrechten zu Oesterreich geschehen seye, durch sondern Schutz und Schirms willen Ihr. F. Gn. Land und Leuth.

Zum

Zum 186. wahr, daß Kaiser Carl der vierte an. 1375. seine Tochter Margarethen, Burggrafen Johannsen dem andern, Burggraf Friedrichen des dritten Sohn, zur Ehe gegeben.

Zum 187. wahr, daß anno 1383. Landgraf Hermann zu Heßen, Burggraf Friedrichen des dritten Tochter geeheligt.

Zum 188. wahr, daß die Rathspersohnen und andere Burger zu Nürnberg von Alters hero, auch ehe und zuvor die Burggrafen zu Nürnberg Marggrafen geworden, in und ausserhalb der Stadt Nürnberg, Mühlen, Gärten, und viele andere Güter, von den Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen getragen, und noch heutiges Tages zu Lehen tragen.

Zum 189. wahr, daß es durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, dergestalt stets vor und vor ist gehalten und hergebracht worden, daß die Raths-Personen und andere Burger zu Nürnberg, wann sie ihre Güther zu Lehen von den Burggrafen zu Nürnberg empfangen, in den gegen Empfangung der Lehenbrieff gegebenen Reversen die Burggrafen zu Nürnberg stets vor und vor hochgeborne Fürsten genennt.

Zum 190. wahr, daß es unter andern also ist gehalten worden, in Albrecht Ebeners Revers unter dem dato 1382. item in Peter Ursingen Revers unter dem dato 1403. item in Curt Wandelloß Revers unter dem dato 1414. item in Peter Hallers Revers unter dem dato 1416. item in Conrad Könnigs Raben Revers an. 1416.

Zum 191. wahr, daß die Rathspersonen und Burger zu Nürnberg eben dadurch bekannt, daß die Burggraven zu Nürnberg Fürsten.

Zum 192. wahr, daß es im ganzen heil. röm. Reich bey männiglich ein gemein Gerücht opinio und Wahn gewesen, daß die Burggrafen zu Nürnberg des heil. röm. Reichs Fürsten seyn, und von Alters gewesen, auch die ober und unter Gerichte, und alle fürstliche Hoheit, Würdigkeit und regalia in allen und jeden J. F. Gn. Landen und den darzu gehörenden und umliegenden Oerthern haben, und von Alters her gehabt.

Zum 193. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60 70. 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, stets vor und vor, dergestalt ist gehalten und herbracht worden, daß die Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg in ihrem churfürstlichen und fürst-

lichen Titul je und allerwegen das Burggrafthum zu Nürnberg dem Fürstenthum Rügen proponiret und vorgesetzet.

Zum 154. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken stets vor und vor, dergestalt ist gehalten und herbracht worden, daß die römischen Kaiser und Könige, auch alle und jede Churfürsten, Fürsten, Grafen, FreyHerren, Städte, Stände und männiglich, und unter andern der Rath und die Burger zu Nürnberg selbst in dem Marggräfischen Titul das Burggrafthum zu Nürnberg dem Fürstenthum Rügen proponirt und zuvorgesetzet.

Zum 195. wahr, daß die römischen Kaiser und Könige, sowohl auch alle und jede Churfürsten, Fürsten, Grafen, Städte und Stände, sowohl auch der Rath, item die Burger und Inwohner zu Nürnberg eben dardurch bekannt und gestanden, daß das Burggrafthum zu Nürnberg nicht allein ein Fürstenthum besondern auch höher und würdiger als das Fürstenthum Rügen.

Zum 196. wahr, daß das ganze Burggrafthum zu Nürnberg samt den ober und unter Gerichten, oder Landsfürstlichen und fraischlichen Obrigkeit, auch allen Regalien in dem ganzen Burggrafthum, und an allen und jeden Orthen, so zum Burggrafthum gehörig, und darinn gelegen, neben allen andern Ein- und Zugehörungen, den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg eigenthümlich zuständig.

Zum 197. wahr, daß anfänglich die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg das ganze Burggrafthum zu Nürnberg, samt den ober und unter Gerichten, auch der Landsfürstlichen Obrigkeit, und allen Regalien, in dem ganzen Burggrafthum, an allen und jeden Orten, so zum Burggrafthum gehörig, oder darinn gelegen, durch und über 10. 20. 30. 40 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahre, auch über Menschengedencken, von den römischen Kaisern und Königen und dem heil. röm. Reich zu Lehen getragen, auch zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, dasselbe zu Lehen empfangen, und davon die Lehendienst und Lehenpflicht geleistet.

Zum 198. wahr, daß anfänglich die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg,

das

Digitized by Google

das Burggrafthum zu Nürnberg, samt den ober und unter Gerichten, auch der Landsfürstlichen und fraischlichen Obrigkeit, und allen Regalien, in allen und jeden Orthen, so zum Burggrafthum Nürnberg gehörig, oder darinn gelegen, durch und über 100. 200. 300 und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, im Besitz, Gebrauch und possession gehabt, und noch heutiges Tags im Besitz, Gebrauch und possession haben.

Zum 199. wahr, daß die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, sowohl alle Regalien im ganzen Burggrafthum an allen und jeden darinn gelegenen und darzu gehörenden Orthen, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig.

Zum 200. wahr, daß die Burggrafen zu Nürnberg, auch die Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg, die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, auch die Obergerichte in dem ganzen Burggrafthum Nürnberg, an allen und jeden darzu gehörenden und darinn gelegenen Orthen durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr von den römischen Kaisern und Königen zu Lehen getragen, und zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, zu Lehen empfangen, auch noch heutiges Tags also zu Lehen tragen.

Zum 201. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, dergestalt ist gehalten und herbracht worden, daß in allen und jeden zwischen den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg gehaltenen Erbtheilungen denenselben, welchen das Burggrafthum zugetheilt und zugekommen, auch die Wildbann, Zoll, Glaidt, Gerichte, Obrigkeiten, Gerechtigkeit und Herrlichkeit im ganzen Burggrafthum Nürnberg, und in allen und jeden Orten, so zum Burggrafthum Nürnberg gehörig, und darinn gelegen, zugetheilt und zukommen.

Zum 202. wahr, daß es unter andern also ist gehalten worden, in den An. 1437. An. 1473. An. 1507 und An. 1542. zwischen den Marggrafen von Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg gehaltenen Erbtheilungen.

Zum 203. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren, die Burggrafen zu Nürnberg, und die Marggrafen zu Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg die landsfürstliche und hohe fraisch-

fraischliche Obrigkeit, Hoheit und Obergerichte in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darzu gehörenden und darinn gelegenen Orthen, durch und über 100. 200 300 und mehr Jahr auch über Menschengedencken, im Besitz, Gebrauch und possession gehabt, auch noch heutiges Tags im Besitz, Gebrauch und possession haben.

Zum 204. wahr, daß das Landgericht zu Nürnberg Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn eigenthümlich zuständig.

Zum 205. wahr, daß das Landgericht zu Nürnberg zu den Burggrafthum Nürnberg gehörig, und desselben Pertinentz seye.

Zum 206. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und Ihr F. Gn. Vorfahren, die Burggrafen zu Nürnberg, und folgends die Marggrafen zu Brandenburg, das Landgericht zu Nürnberg durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken im Besitz, Gebrauch, possession vel quasi gehabt, von den röm. Kaisern und Königen zu Lehen getragen, und noch heutiges Tages im possession, Besitz und Gebrauch haben, und von der röm. Kais. Mayest. zu Lehen tragen.

Zum 207. wahr, daß die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, item die ober und unter Gerichte an allen und jeden Orthen, so im Landgericht zu Nürnberg gelegen, oder darinn gehörig, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig.

Zum 208 wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90 100. 200. 300. und mehr Jahr, an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht zu Nürnberg gelegen, oder darinn gehörig, sich der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit, auch der Obergerichte gebrauchet.

Zum 209. wahr, daß des von Harras Vertrag unter den date 1496. mit consens und Verwilligung, beeder, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Großvattern, Marggraf Friedrichen, als Burggrafen zu Nürnberg, so wohl auch mit des Raths und der Stadt Nürnberg consens und Verwilligung aufgerichtet, daß auch der Rath und die Stadt Nürnberg eben sowohl als die Burggrafen zu Nürnberg denselben Vertrag belliebet, ratificiret und approbiret.

Zum 210. wahr, daß der Rath zu Nürnberg in der zwischen Anwalds

walds gnädigen Fürsten und Herrn an einem, und dem Rath zu Nürnberg andern Theils, wegen der hohen fraischlichen Obrigkeit an dem hochlöblichen kaiserlichen Cammer-Gericht schwebender Rechtfertigung berürten des von Harras Vertrag selbst mit angezogen, producirt, und sich darauf gegründet.

Zum 211. wahr, daß es in berürten des von Harras Vertrag ausdrücklich cavirt und versehen, daß alles, so ausserhalb der Stadt Nürnberg, wie die mit Mauern, Wallen und Graben umfangen, liegt, in dem Landgericht gelegen.

Zum 212. wahr, daß in demselben Vertrag ausdrücklich versehen und cavirt, auch darinn vermeldet, daß der gemelnen Stadt Nürnberg, auch derselben Burger und Einwohner Hintersaßen und arme Leuthe ausserhalb der Stadt Nürnberg wohnend, und in die Stadt gehörig, in dem Landgericht geseßen.

Zum 213. wahr, und folget also hieraus, daß auch das Schloß und Flecken Lichtenau samt allen und jeden darzu gehörenden und darum gelegenen Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern, sowohl auch alle andere Dörffer und Güther, so Beklagte der Orthen haben, item alles das, so in der von Beklagten angegebenen Lichtenauischen Gräntzen gelegen, im Landgericht gelegen.

Zum 214. wahr, und folget gleicher Weiß hieraus, daß alle und jede der Stadt, auch derselben Burger und Einwohner Hintersaßen und arme Leuthe in berürten Flecken, Dörffern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern, im Landgericht geseßen.

Zum 215. wahr, daß in dem angegebenen Frantz Rummels Burgers zu Nürnberg Kaufbrief unter dem dato Mitwochen vor S. Veits Tag anno 1472. (welchen Kauffbrief klagender Anwald ferner nicht, dann allein in denselben Puncten und Artickeln, in welchen derselbe seinem gnädigen Fürsten und Herrn verträglich, approbirt haben will) an zweyen unterschiedlichen Orthen vermeldet werde, daß das Schloß und Flecken Lichtenau samt allen darzu gehörenden Dörffern und Güthern im Landgericht gelegen.

Zum 216. wahr, daß Beklagte in der zwischen Ihnen Klägern an einem, und Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Beklagten andern Theils wegen der ausgeworffenen Bildstöcke in judicio poſſeſſorio hiebevor geschwebter Rechtfertigung denselben angegebenen Kaufbrief producirt.

Zum 217. wahr, daß es zu Recht versehen, quod producens scripturam aliquam vel instrumentum aliquod in iudicio, omnia in illo contenta confiteri et approbare intelligatur, quodque instrumentum et scriptura in iudicio producta contra producentem plenam et indubitatam fidem faciat.

Zum 218. wahr, und folget also hieraus, daß mit demselben Kaufbrief plene et sufficienter dargethan werde, daß das Schloß und der Flecken Lichtenau samt allen und jeden darzu gehörenden Dörfern und Güthern im Landgericht gelegen.

Zum 219. wahr, und folget ferner hieraus, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn auch die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit und die Obergerichte auch in dem Schloß und Flecken Lichtenau, und in allen darzu gehörenden Dörfern, Weilern, Höffen und Güthern, item an allen und jeden Oertern, so in den angegebenen Lichtenauischen Gräntzen Craiß und Bezirck gelegen, zuständig.

Zum 220. wahr, weil das Landgericht zu Nürnberg des Burggrafthums zu Nürnberg Pertinentz, auch Ein- und Zugehörung, daß daraus soviel erfolget, daß alle und jede Schlößer, Aemter, Städt, Dörffer, Weiler, Höffe, Güther, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn gehörig, auch in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen.

Zum 221. wahr, daß alle und jede Aemter, Schlößer, Städt, Dörffer, Weiler, Höffe und Güther, so Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig, und um Nürnberg, item im Land zu Francken, auch im Voigtland gelegen, und also beede das Ober- und Unterland, zu dem Burggrafthum Nürnberg gehörig, auch darinn gelegen.

Zum 222. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und Ihr F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg alle und jede Aemter, Schlößer, Städte, Dörffer, Weiler, Höff und Güther, so bey und um Nürnberg, item im Land zu Francken und im Voigtland gelegen, und Ihr F. Gn. zuständig, durch und über 10. 20. 30. 40 50. 60. 70. 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, als des Burggrafthums Nürnberg pertinentias Ein- und Zugehörungen, auch unter dem Titul des Burggrafthums besessen, inngehabt, von den röm. Kaisern und Königen zu Lehen getragen, und

zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, also zu Lehen empfangen, daß auch Ihr F. Gn. noch heutiges Tages berührte Güter alle sammtlich, als des Burggrafthums zu Nürnberg Pertinenz und unter dem Titul des Burggrafthums besitzen und innhaben, und von der röm. Kais. Mayest. zu Lehen tragen.

Zum 223. wahr, daß unter andern die beede Aemter Onolzbach und Windspach, so Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn eigenthumlich zuständig, in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen, und darzu gehörig.

Zum 224. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken die Aemter Onolzbach und Windspach samt allen und jeden Ein- und Zugehörungen, als ein Pertinenz des Burggrafthums zu Nürnberg, und unter dem Titul des Burggrafthums innegehabt und besessen, von den röm. Kaisern und Königen zu Lehen getragen, auch zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, zu Lehen empfangen, und noch heutiges Tages also zu Lehen tragen und besitzen.

Zum 225. wahr, daß von Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Hoflager, dem Schloß und Stadt Onolzbach ein ziemliche kleine Meil Wegs das Schloß und Flecken Lichtenau samt etlichen Dörfern, Flecken, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern gelegen.

Zum 226. wahr, daß das Schloß und Flecken Lichtenau samt den darum gelegenen Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern mit Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Aemtern Onolzbach und Windspach eingeschlossen und rings umgeben.

Zum 227. wahr, und folget also hieraus, daß das Schloß und Flecken Lichtenau samt allen und jeden umliegenden Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen.

Zum 228. wahr, daß es zu Recht versehen, daß einem jeden Landsfürsten die Landesfürstliche und fraischliche hohe Obrigkeit an allen und jeden Orthen, so in Ihr F. Gn. Fürstenthum und Land gelegen, zuständig.

Zum 229. wahr, daß die römische Kaiser und Könige durch und über 200. und mehr Jahr dem Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg unwiederspröchlich geliehen und zu Lehen gereichet, et quidem

titulo non tantum generali sed uniuersali, & cum clausulis ex certa scientia & de plenitudine potestatis, item & cum clausulis derogatiuis cassatiuis & decreti irritantis, die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit in dem ganzen Burggrafthum Nürnberg, und an allen und jeden darzu gehörenden, auch darinn gelegenen Orthen.

Zum 230. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken das Burggrafthum zu Nürnberg samt der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit, an allen und jeden Orthen, so in dem Burggrafthum Nürnberg gelegen, und darzu gehörig, von den römischen Kaisern und Königen zu Lehen getragen, und zu jederzeit, wann sich die Fäll begeben, zu Lehen empfangen.

Zum 231. wahr, und folget also hieraus, daß die römische Kaiser und Könige Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn und Ihrer F. Gn. Vorfahren, durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahre, auch über Menschengedencken, unter andern auch gelichen und zu Lehen gereichet, die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit in den Flecken Lichtenau, und in allen und jeden Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Güthern, so darum, und in den von dem Gegentheil angegebenen Bezirck, Gräntz und limitibus des Schloßes Lichtenau und derselben Zubehörungen gelegen, gelichen und zu Lehen gereichet, et quidem cum clausulis ex certa scientia, et plenitudine potestatis, item cum clausulis cassatiuis derogatiuis et decreti irritantis.

Zum 232. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und Ihr F. Gn. Vorfahren durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit an denen in den vorgehenden Artickeln specificirten Oertern von den römischen Kaisern und Königen zu Lehen getragen, und zu jeder Zeit, wenn sich die Fäll begeben, zu Lehen empfangen.

Zum 233. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und Ihr F. Gn. Vorfahren sich der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit, auch aller fürstlichen Würden und Hoheiten in dem ganzen Burggrafthum Nürn-

Digitized by Google

Nürnberg an allen und jeden darinn gelegenen oder darzu gehörenden Orthen, und unter andern in den Aemtern Onolzbach und Windspach, auch andern an und um die angezogene Lichtenauische Gräntz und Gezierck gelegenen Oertern, durch und über ꝛc. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr gebraucht und noch heutiges Tages gebrauchen.

Zum 234. wahr, daß dasselbe von J. F. Gn. und derselben Vorfahren geschehen, zu Folg berürts tituli et generalis et uniuersalis cum clausulis de certa scientia et de plenitudine potestatis, cum clausulis cassatiuis derogatiuis et decreti irritantis, a romanis imperatoribus et regibus acquisiti.

Zum 235. wahr, daß vorberürtes von Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn, und Ihr F. Gn. Vorfahren, den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über berürte Zeit geschehen, in Gemüth und Meinung, dadurch zu acquiriren, zu erlangen, und zu erhalten, die possession vel quasi der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit, und der Obergerichte, auch aller Regalien in den gantzen Burggrafthum Nürnberg, an allen und jeden darinn gelegenen oder darzu gehörigen Orthen.

Zum 236. wahr, daß es zu recht versehen, daß eben dardurch, daß ein Landsfürst wegen des tituli uniuersalis vel generalis ab imperatoribus vel regibus romanis acquisiti sich der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit in Ihrer F. Gn. Fürstenthum oder Landen gebrauchet, derselbe Landsfürst die possessionem vel quasi der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit an allen und jeden Orten, so in J. F. Gn. Land oder Fürstenthum gelegen, acquirire erlange continuire und erhalte, auch im Fall, da es gleich dargethan werden könnte, daß derselb Landsfürst an etlichen und sonderbaren Orten, in J. F. Gn. Landen gelegen, sich der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit nicht allezeit gebrauchet.

Zum 237. wahr, daß vorberürtes so viel mehr statt habe, des Falls, quando vel vere vel verosimiliter constat, daß des Landsfürsten Intent Gemüth und Meinung dahin gerichtet, die possession vel quasi der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit, auch der Obergerichte

zu acquiriren, zu erlangen, zu erhalten und zu continuiren, an allen und jeden Orthen, so in J. F. Gn. Land oder Fürstenthum gelegen.

Zum 238. wahr, und folget also hieraus, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, die possession vel quasi der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit acquiriret, erhalten, erlangt und continuiret, in dem Schloß und Flecken Lichtenau, und in allen und jeden darum gelegenen oder darzu gehörenden Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen und Gütern, auch an allen und jeden Oertern, so in der angegebenen Lichtenauischen Gränz, Bezirck und limitibus gelegen, auch im Fall da es gleich nicht dargethan werden könnte, daß Ihr F. Gn. und derselben Vorfahren sich der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit in dem vom Gegentheil angezogenen Lichtenauischen Gränzen, Gezirck und limitibus gebraucht.

Zum 239. wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn die Landsfürstliche Obrigkeit zuständig, zu Lichtenau, Lengenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Waltenbach, Rückersdorf, Gotzendorff, Rottmannsdorf, Streitfurt, Bocksbrunn, Rützendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, und derselben Ein- und Zugehörungen, auch an allen und jeden in den von Beklagten angegebenen Lichtenauischen Gränzen gelegenen Orthen.

Zum 240 wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn an den im vorgehenden Articul specificirten und namkündig gemachten Orthen auch das Glait, Zoll und hohe Wildbann zuständig.

Zum 241. wahr, daß das Glait, Zoll und hohe Wildbann in die Landsfürstliche Obrigkeit gehörig, und der Landsfürstlichen Obrigkeit Zeichen und indicium.

Zum 242. wahr, und folget also hieraus, daß eben dardurch, daß das Glaidt, Zoll und hohe Wildbann in den obspecificirten Flecken, Weilern, Höffen, Dörffern und Gütern, auch an allen und jeden in der angegebenen Lichtenauischen Gränz gelegenen Orthen mit ihrer circumferenz und Gezirck Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig, genugsamlich beweiset und dargethan worden, daß Ihr F. Gn. an denselben Orthen, auch die Landsfürstliche Obrigkeit gehörig und zuständig.

Zum

Zum 243. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und Ihr er F. Gn. Vorfahren durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken sich des Glaidts, Zolls und hohen Wildbanns, auch aller fürstlichen Obrigkeit und Würden in den Flecken, Dörfern, Weilern und Höffen, Lichtenau, Neuenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorff, Waltendorff, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gostendorf, Zant, Rottmannsdorff, Streitfurt, Bocksbrunn, Rützendorff, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, auch derselben Ein- und Zugehörung, und an allen und jeden Orthen, so in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauischen Gezirck, Gräntzen und limitibus gelegen, gebraucht, und noch heutiges Tages gebrauche.

Zum 244. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und Ihr F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, sich auch in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Gürthern auch an allen und jeden Orthen, so in der von Beklagten angegebenen Lichtenauischen Gräntz und Bezirck gelegen, der hohen fraischlichen Obrigkeit und der Obergerichte, durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken gebrauchet.

Zum 245. wahr, daß an. 1510. zu Herbersdorf zwischen den Keynen, wohnhafftig daselbst, sich ein Unwillen begeben, daß sie auch dardurch zu streichen verursachet, und indeme einer von ihnen verwundet, auch derselbig Verwundete nachmals durch etliche zugefallene Kranckheit verstorben.

Zum 246. wahr, daß damals zu Anzeigung desselben, daß J. F. Gn. die hohe fraischliche Obrigkeit daselbsten zuständig, aus Befehl Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Großvattern Marggrafen Friedrichen in Spahn aus gemeldter Brüder Wohnung zu Herbersdorf geschnitten.

Zum 247. wahr, daß vor vielen Jahren aus Befehl der Marggrafen einer mit Namen Conz Hoffmann Wildbrets halber zu Volckersdorf gefangen und gegen Onolzbach gefänglich geführt.

Zum 248. wahr, als vor etlichen Jahren Six Streicher einen zu Zant, Hannß Pfahl genannt, entleibet, daß von Brandenburg wegen, die Fraisch zu Zant zu hohlen Befehl geschehen.

Zum

Zum 249. wahr, daß auch damahls die Marggravischen deßhalb von Onolzbach aus zu Zant ein Fraischpfand gehohlet.

Zum 250. wahr, daß an. 1522. Frly und Hannß Schmidt, samt Michel Pfrünstnern, Marten Solern und Geörg Schindlern zu Immeldorf entleibet.

Zum 251. wahr, daß damahls aus Befehl der Herrschafft Brandenburg der Obberenter von Onolzbach gegen Immeldorff in der Thäter Hauß gekommen, und dieselben verspähnet, auch Fraischpfand von dannen gegen Onolzbach gehohlet.

Zum 252. wahr, daß damahls die Thäter sich mit der Herrschafft Brandenburg, als dem Fraischherrn, und dann auch mit der Freundschafft wegen derselben Entleibung vertragen.

Zum 253. wahr, daß an. 1527. Jürgen Rüsch zu Bocksbrunn der Herrschafft Brandenburg Verordneten angelobet, Jürgen Stolznern zu Lichtenau, um die gewaltsame Handlung und Schlagen, so er Rüsch an dem Stolznern auf der Marggrafischen Obrigkeit, als auf einem Acker, der gegen Bocksbrunn gehört, begangen, vor dem Marggrafischen Gericht rechtens zu pflegen, sich auch mit der Herrschafft Brandenburg zu vertragen, und da Stolzner unter dem Jahr stürbe, deßhalber abermals der Herrschafft Erkanntnus zu leiden.

Zum 254. wahr, daß an. 1529. Barbara, Conz Langen Tochter zu Rotmannsdorf sich mit ihrer zweyen verlobt, daß dieselbe daselbst zu Rotmannsdorf gefänglich angenommen, gen Onolzbach gefürth, und in Verhafft gehalten worden.

Zum 255. wahr, daß in demselben Jahr aus Befehl der Herrschafft Brandenburg die Fraisch gehohlet zu Herbersdorf, von wegen Hannß Schuln Ableib.

Zum 256. wahr, daß länger als vor 40. Jahren zu Herbersdorf zwey Brüder und drey Schwestern, alle drey stumm gewesen, und ein Zeit lang miteinander Hauß gehalten.

Zum 257. wahr, daß einer von denselben Brüdern den andern länger als vor 40. Jahren zu Herbersdorff erschlagen.

Zum 258. wahr, daß damals solcher Ableibung halber von Onolzbach aus und von wegen der Herrschafft Brandenburg zu Herbersdorf ein

Fraisch-

Fraischpfandung gehohlet, und das Hauß, darinn die That geschehen, verspähnet.

Zum 259. wahr, daß vor etlichen vielen Jahren einer Thumbler genannt, einen andern Mann zwischen Büschelbach und Langenlohe erschlagen.

Zum 260. wahr, daß damahls im Namen der Herrschafft Brandenburg von Vestenberg zu Langenlohe in des Thumlers Behausung ein Fraischpfandt gehohlet.

Zum 261. wahr, daß vor etlichen vielen Jahren ein Mann, der alte Schweitzer genannt, zu Waltendorf in einer Scheuern von seinem Tochtermann zu todt geschlagen.

Zum 262. wahr, daß damahln die von Windspach zu Waltendorff ein Fraischpfandt gehohlt.

Zum 263. wahr, daß vor etlichen viel Jahren ein Weib zu Immeldorff dem Marggräfischen Würth daselbst mit Nahmen Barthl Wiedemann etlich Korn entfrembdt.

Zum 264. wahr, weil damahln der Rath zu Nürnberg thätlicher und de facto sich unterstandten, daßelbe Weib samt einem Kind gefänglich anzunehmen, und gen Lichtenau zu führen, daß derentwegen die Marggrafen zu Brandenburg drey Männer zu Immeldorf fangen, und gen Onolzbach führen laßen.

Zum 265. wahr, als vor 45. Jahren zu Immeldorf zween erschlagen, und die Thäter entrunnen, daß damals die Marggrafischen von Onolzbach gen Immeldorf gekommen, und der Thäter Hauß verspähnet.

Zum 266. wahr, daß vor etlich viel Jahren Geörg Linckhe Hannß Kelten erschlagen.

Zum 267. wahr, daß derwegen damals Geörg Linckhe zwischen Immeldorf und Schlauersbach gefangen, und gen Windspach geführt worden.

Zum 268. wahr, daß des Thäters Geörg Linckhen Vatter, Hintze Linckhe genannt, so zu Immeldorf damahls wohnhafftig gewesen, seinen Sohn den Thäter ausgebürget, und vor ihn selbst schuldiger Bürg worden.

Zum 269. wahr, weil Hintze Linckhe, des Thäters Vatter, seiner Zusage zuwider auf geschehenes Erfordern, sich nicht eingestellt, daß damals derselbe Hintze Linckhe auf Befehl der Herrschafft Brandenburg zu Im-

meldorf gefangen, gegen Onolzbach geführet, und daselbst etliche Zeit gefänglich enthalten worden.

Zum 270. wahr, daß gemelter Hintze Linckhe wegen des von seinem Sohn begangenen Todtschlags sich beede mit der Herrschafft Brandenburg und mit des Entleibten Freundschafft vertragen.

Zum 271. wahr, daß länger als über 60. Jahren zween zu Immeldorff erschlagen.

Zum 272. wahr, daß damals die Marggrafischen von Windspach gegen Immeldorf gekommen, und daselbst Fraischpfandt gehohlet.

Zum 273. wahr, daß länger als vor 56. Jahren zwey Weiber zu Immeldorff in der Marggrafischen Herberg daselbst Korn gestohlen, und daßelb in die Nürnbergische Güter getragen.

Zum 274. wahr, daß damaln die Marggrafischen von Windspach gen Immeldorf gekommen, und daselbst Fralschpfand gehohlet.

Zum 275. wahr, daß vor 45. Jahren ein Weib, Barbara Reichenbacherin derowegen, daß sie bezüchtiget worden, als solte sie ein Kind umbracht haben, von den Marggrafischen zu Rammersdorf gefangen, und gen Onolzbach gefürt.

Zum 276. wahr, daß vor viel Jahren einer, der Hofthemper genannt, zu Immeldorf derowegen, daß er beym Todschlag des Solers und Schindelers gewesen, zu Immeldorff gefangen, und gen Onolzbach gefänglich gefürt.

Zum 277. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40 50. 60. 70. 80. 90. 100. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken in den Flecken, Dörfern, Weilern und Höffen, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Vischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gotzendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Bocksbrunn, Rüzendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, und deroselben Ein- und Zugehörungen, und an allen und jeden Orten, so in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauischen Gezirck, Gränz und limitibus gelegen, auch in allen andern zutragenden Fällen, soviel Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. G. Vorfahren derselben

erfah-

erfahren, die Fraisch gleiches Falls gesucht, und sich der fraischlichen Obrigkeit gebraucht.

Zum 278. wahr, daß dieses von Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn und J. F. Gn. Vorfahren geschehen, beede zu Folg der Kayf. und Kön. Investituren und Lehenbriefen, auch in Gemüth und Meinung, dardurch die hohe fraischliche Obrigkeit in allen und jeden jezo berührten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern und Oertern zu erlangen, zu erhalten und zu continuiren.

Zum 279. wahr, und folget also hieraus, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und J. F. Gn. Vorfahren durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr die hohe fraischliche Obrigkeit an allen und jeden vorberürten Orthen possidiret und praecribiret.

Zum 280. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr also ist gehalten und herbracht, daß einer, so einige Mißhandlung begangen, in berürten Flecken, Dörfern, Höffen, Weilern und Gütern ist gelitten oder geduldet worden, es seye dann, daß er sich mit der Herrschafft Brandenburg vertragen.

Zum 281. wahr, daß das Glaidt der Fraischlichen Obrigkeit anhänglig.

Zum 282. wahr, daß vermöge der Rechte keinem gestattet werde, sich des Glaidts zu gebrauchen, an denen Orthen, daselbst ihm die hohe fraischliche Obrigkeit nicht zuständig.

Zum 283. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und Ihr J. Gn. Vorfahren die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr, auch über Menschengedencken, sich des Glaidts, Zolles und hohen Wildbanns gebraucht haben, in den Flecken, Dörfern, Weilern und Höffen, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Walmersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Fischbach, Watzenbach, Rückersdorf, Götzendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Borbrunn, Rützendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, auch derselben Ein- und Zubehörungen, und an allen und jeden Orthen, so in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauischen Bezirck Gräntz und limitibus gelegen.

Zum 284. wahr, und folget alſo hieraus, daß eben hiermit dargethan, und beweißet werde, daß auch die hohe fraiſchliche Obrigkeit in und an berürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Orthen und Güthern, auch an allen Orthen, ſo in den vom Gegentheil angegebenen lichtenauiſchen Gräntzen limitibus und Bezirck gelegen, Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn zuſtändig.

Zum 285. wahr, und erſcheinet aus vorberürtem allem ſo viel, daß Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn die hohe fraiſchliche Obrigkeit in allen obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen, Orthen und Güthern und an allen andern Orthen, ſo in den vom Gegentheil angegebenen lichtenauiſchen Gräntzen limitibus und Bezirck gelegen, tam quoad dominium, quam quoad poſſeſſionem vel quaſi zuſtändig.

Zum 286. wahr, daß es zu Recht verſehen, daß die Städte der Obergerichte und hohen fraiſchlichen Obrigkeit unfähig, daß auch dieſelbe vermög der Rechte allein den Fürſten und praeſidibus prouinciarum zuſtändig.

Zum 287. wahr, und folget alſo hieraus, daß vermög der Rechte der Rath und die Stadt Nürnberg der hohen fraiſchlichen Obrigkeit und Obergerichte, außerhalb der Stadt Nürnberg, an allen und jeden Orthen, und unter andern den Flecken, Dörfern und Weilern, Lichtenau, Langenlohe, Büſchelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fiſchbach, Wattenbach, Rückersdorf, Götzendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Boxbrunn, Rützendorf, Sachſen, Volckersdorf, Wilmersdorf, auch derſelben Ein- und Zubehörungen, und an allen und jeden Orthen, ſo in den vom Gegentheil angegebenen Lichtenauiſchen Bezirck Gräntzen und limitibus gelegen, unfähig, daß auch ihnen außerhalb der Stadt Nürnberg, und unter andern an berürten Orten keine Obergerichte oder hohe fraiſchliche Obrigkeit zuſtändig.

Zum 288. wahr, daß Kaiſer Rudolphus der erſte, auch Kaiſer Albertus Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn Vorfahren, den Burggrafen zu Nürnberg zwey Drittel an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg erblichen und unwiderruflichen concediret, daß auch zu der Zeit berürter inueſtituren der Drittheil an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg der kaiſerlichen Majeſtät zuſtändig geweßen.

Zum

Zum 289. wahr, daß Kaiser Rudolphus der erste auch Kaiser Al-
ertus und alle nachfolgende römische Kaiser und König Anwalds gnädigen
Fürsten und Herrn Vorfahren die ober und unter Gerichte außerhalb der
Stadt Nürnberg in der gantzen Nürnbergischen Provintz, territorio, di-
trictu, und Bezirck, auch in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg,
nd an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darinn
ehörig, erblichen und unwiderruflichen geliehen, und zu Lehen gereichet.

Zum 290. wahr, und erscheinet aus berürten Kai. und Kön. inue-
tituris, daß der Rath zu Nürnberg vor Alters überall keine ober und un-
er Gerichte, weder in der Stadt Nürnberg, noch außerhalb derselben
habt.

Zum 291. wahr, obwohln Marggraf Friedrich der erste, Churfürst
u Brandenburg, Anwalds gnädigsten Fürsten und Herrn Vorfahr,
nno 1427 dem Rath und der Stadt Nürnberg das burggräflich Schloß
n und ob der Stadt Nürnberg, item die ober und unter Gerichte in der
Stadt, item die zween Nürnberger Wälde, auf der Seiten S. Sebaldi,
nd auf der Seiten S. Laurentii verkaufft, daß doch in den darüber auf-
erichteten Kaufbriefen nicht erwehnt, daß Marggraf Friedrich der erste,
em Rath oder der Stadt Nürnberg die hohe fraischliche Obrigkeit außer-
alb der Stadt gäntzlich oder zum Theil verkaufft.

Zum 292. wahr, daß es zu Recht versehen, quod contractus
uilibet concludatur suis praecisis terminis verborum, quod-
ue nullus contractus ultra verba ipsius extendi vel porrigi
ebeat.

Zum 293. wahr, daß es zu Recht versehen, quod in contracti-
us nihil extrinsecum vel verbis omissis subintelligi, sed
omissum verbis pro omisso haberi debeat, quodque a quo
emouentur verba, contractus ab eo et ipsius quoque iura re-
nouentur, et leges praesumant, contrahentes id noluisse,
uod verbis non expresserunt.

Zum 294. wahr, daß es zu Recht versehen, quod illud, quod
nstrumentum non dicit, nec nos non dicere debeamus,
uodque ex instrumento colligi vel inferri nequeat, id quod
n eo verbis expressum non est.

Zum 295. wahr, und folget also hieraus, daß aus dem Kaufbrief über die Wälde nicht kan oder mag colligiret oder erzwungen werden, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst zu Brandenburg, dem Rath zu Nürnberg die hohe fraischliche Obrigkeit außerhalb der Stadt Nürnberg gäntzlich oder zum Theil verkaufft.

Zum 296. wahr, und folget also hieraus ferner, daß mit demselben Kaufbrief vielmehr beweißet, und dargethan werde, daß Marggraf Friedrich der erste in demselben Kaufbrief die hohe fraischliche Obrigkeit außerhalb der Stadt Nürnberg reservirt und vorbehalten.

Zum 297. wahr, daß es zu Recht versehen, quod de uno affirmatum, de alio intelligatur negatum, quodque unius conclusio sit alterius exclusio.

Zum 298. wahr, daß in dem Kaufbrief über die Wälde allein vermeldet wird, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst dem Rath und der Stadt Nürnberg mit und neben den Wälden zwey Drittheil an den ober und unter Gerichten in der Stadt Nürnberg verkaufft.

Zum 299. wahr, und folget also abermahls hieraus, daß Marggraf Friedrich der erste mit und neben den Wälden dem Rath und der Stadt Nürnberg die hohe fraischliche Obrigkeit außerhalb der Stadt Nürnberg nicht verkaufft, sondern dieselben reservirt und vorbehalten.

Zum 300. wahr, daß der Kaufbrief über die Wälde und der Kaufbrief über die Burg eodem anno et die datirt.

Zum 301. wahr, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst in dem Kaufbrief über die Burg J. F. Gn. und derselben Nachkommen, das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg samt allen und jeden darzu gehörenden Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten ausdrücklich reservirt und vorbehalten.

Zum 302. wahr, daß Kaiser Rudolphus der erste, auch Kaiser Albertus, und alle nachfolgende röm. Kaiser und Könige den Burggrafen zu Nürnberg mit und neben dem Landgericht des Burggrafthums, und als mit deßelben Pertinenz geliehen und zu Lehen gereichet, die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, und die Obergerichte an allen und jeden Orthen, so in dem Landgericht gelegen, oder darum gehörig.

Zum 303. wahr, daß in dem Landgericht des Burggrafthums Nürnberg

berg gelegen, auch darinn gehörig, die Flecken, Dörffer, Weiler und Höffe, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorff, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gotzendorf, Streitfurt, Boxbrunn, Rützendorf, Sachsen, Volckersdorff, Wilmersdorf, auch derselben Ein- und Zugehörungen, auch aller und jedes, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Fraischgräntzen Bezirck und limitibus gelegen.

Zum 304. wahr, und folget also hieraus, daß Marggraff Friedrich der erste in dem Kaufbrief über die Wälde Ihr Churf. Gn. und derselben Nachkommen, ausdrücklich reservirt und vorbehalten, auch die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit, item die Obergerichte in und an allen und jeden vorberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Orthen, auch an allen andern Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gräntzen Craiß Bezirck und limitibus gelegen.

Zum 305. wahr, daß Marggraf Friedrich der erste Churfürst, in dem Kaufbrief über die Burg ausdrücklich reservirt und vorbehalten, alle und jede des Burggrafthums, Herrlichkeit, Recht und Güter, die Ihre Churf. Gn. und derselben Vorfahren dem Rath zu Nürnberg in demselben und andern Briefen und Kauffen nicht verkaufft noch übergeben.

Zum 306. wahr, daß der Rath zu Nürnberg keinen Kauf- oder andern Brief habe, in welchem vermeldet, daß die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg dem Rath zu Nürnberg die hohe fraischliche Obrigkeit in berürten Flecken, Dörfern und Weilern Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersdorf, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gozendorf, Haut, Rotmannsdorf, Streitfurt, Boxbrunn, Rüzendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, auch derselben Ein- und Zugehörungen, oder in andern Orthen, so innerhalb der angegebenen lichtenauischen Gränzen, Craiß, Bezirck und limitibus gelegen, gänzlichen oder zum Theil verkaufft.

Zum 307. wahr, und folget also abermahl hieraus, daß Marggraf Friedrich der erste, Churfürst, in dem Kaufbrief über die Burg J. Churf. Gn. und derselben Nachkommen die hohe fraischliche Obrigkeit in und an obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Orthen, so innerhalb

den

den angegebenen Lichtenaulschen Gränzen, Bezirck, Craiß und limitibus gelegen, reservirt und vorbehalten.

Zum 308. wahr, daß der Rath zu Nürnberg vor etlichen Jahren sich unterstandten, nicht weit von der Stadt Nürnberg etliche Stöcke aufzurichten, und daran ihrer Mißthäter Viertel hangen zu lössen, auch etliche Blockhäußlein zu machen, und Graben aufzuwerffen.

Zum 309. wahr, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn, Herr und Großvatter Marggraf Friedrich hochlöblichster und seeliger Gedächtnus von Stund an, als es J. F. Gn. erfahren, daßelb gefochten.

Zum 310. wahr, daß der schwäbische Bund nach vielfältiger zu Thonawert und Augspurg in derselben Sachen gepflogener Verhör und Handlung einen endtlichen Spruch gethan, und erkannt, daß der Rath zu Nürnberg die Stöck und Blockhäußlein abthun, auch die aufgeworffene Graben einziehen lassen solle.

Zum 311. wahr, daß derselb Spruch seine Krafft erreichet, und res judicata worden.

Zum 312. wahr, daß zufolg desselben Spruchs der Rath zu Nürnberg dieselben Stöck und Blockhäußlein abgeschafft, auch die Gräben wiederum eingezogen.

Zum 313. wahr, und folget also abermals hieraus, daß die Obergerichte und hohe fraischliche Obrigkeit ausserhalb der Stadt Nürnberg, auch um und bey der Stadt Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn, und keineswegs dem Beklagten zuständig.

Zum 314. wahr, und erscheint aus vorberürtem allem soviel, daß dem Rath zu Nürnberg in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Gütern, oder an andern Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenaulschen Gränze, Craiß und Bezirck gelegen, überall keine hohe fraischliche oder Landsfürstliche Obrigkeit oder Obergerichte zuständig.

Zum 315. wahr, daß es zu Recht versehen, daß keiner in eines Landesfürsten Fürstenthum oder Landen an einem oder mehr Orthen die Landsfürstliche oder die hohe fraischliche Obrigkeit oder derselben possession vel quasi absque titulo iusto et legitimo acquiren könne.

Zum 316. wahr, daß Beklagte biß dahero keinen rechtmäßigen oder beständigen Titul der Landesfürstlichen Obrigkeit in obberürten Flecken, Dörfern,

Digitized by Google

Dörfern, Weilern, Höffen oder an andern Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gränzen, Craiß, Gezirck und limitibus gelegen, dargethan oder herfürgebracht.

Zum 317. wahr, und folget also abermahln hieraus, daß keine landsfürstliche oder hohe fraischliche Obrigkeit noch derselben possession vel quasi Beklagten in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Güthern oder andern Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gränzen gelegen, zuständig.

Zum 318. wahr, daß Beklagte den Titul Schein und Ankunfft alles ihres Rechten und Gerechtigkeit, so sie an dem Schloß und Flecken Lichtenau, auch deßelben Ein- und Zugehörungen zu haben vermeinen, setzen und gründen, auf einen angegebenen Herrn Friedrichen Herrn zu Haldeck und Frauen Beatricen geborner von Teck seines Gemahls Kaufbrief unter dem dato 1406.

Zum 319. wahr, daß Beklagten an dem Schloß und Flecken Lichtenau, auch deßelben Ein- und Zugehörung, außerhalb deßelben, so in berürten Kaufbrief gesetzet und specificiret, nichts überall zuständig.

Zum 320. wahr, daß in berürten Herrn Friedrichs Herrn zu Haideck und S. Gn. Gemahl Kaufbrief allein vermeldet werde, daß wohlgemeldter Herr und S. Gn. Gemahl dem Rath zu Nürnberg die Halsgericht zu Immeldorff verkaufft.

Zum 321. wahr, daß es zu Recht versehen, quod de uno affirmatum de alio intelligatur esse negatum.

Zum 322. wahr, und folget also hieraus, daß mit demselben Kaufbrief genugsam beweiset, und dargethan werde, daß wolgemeldter Herr von Heideck und S. Gn. Gemahl in den andern Flecken, Dörfern, Höffen, Weilern, Mühlen und Orthen, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gräntze gelegen, dem Rath zu Nürnberg das Halsgericht nicht verkaufft, daß auch dem Rath zu Nürnberg in denselben Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Orthen kein Halsgericht, auch keine hohe fraischliche Obrigkeit zuständig.

Zum 323. wahr, daß in denselben angegebenen Kaufbrief keiner Flecken oder Dörffer mehr, dann allein Lichtenau, Immeldorf, Sachsen,

Herbersdorf, Volckersdorf, Walmersdorf, Rützendorf, Neuenbronn, und Langenlohe erwehnt werde.

Zum 324. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod id, quod inſtrumentum vel ſcriptura non dicit, nec nos dicere debeamus, quodque nullus contractus nullaque ſcriptura extra limites verborum extendatur.

Zum 325. wahr, und folget alſo hieraus, daß Beklagte wegen deſſelben angegebenen Kaufbriefs in den andern Dörfern und Weilern, ſo in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen Craiß und Gezirck gelegen, ſich überall keiner Gerechtigkeit, vielweniger aber der hohen fraiſchlichen Obrigkeit oder des Landgerichts anzumaſſen haben.

Zum 326. wahr, daß auch in berührten Kaufbrief nicht vermeldet werde, daß wolgemeldter Herr Friedrich Herr zu Heideck und S. Gn. Gemahl dem Rath zu Nürnberg die darinn ſpecificirte Dörfer verkaufft, beſondern daß darinn ſchlechts erwehnet werde, daß wolgemeldter Herr dem Rath zu Nürnberg verkaufft habe, S. Gn. Güter und Recht, die Ihre Gn. in denſelben Dörfern gehabt.

Zum 327. wahr, und folget alſo abermahln hieraus, daß mit demſelben Kaufbrief nicht könne noch möge dargethan werden, daß Herr Friedrich zu Heideck und S. Gn. Gemahl dem Rath zu Nürnberg in den in den Kaufbrief ſpecificirten Dörfern und Weilern das Halsgericht und die hohe fraiſchliche Obrigkeit verkaufft.

Zum 328. wahr, daß es biß dahero nicht dargethan, daß dem Verkauffer in denſelben Dörfern das Halsgericht oder die hohe fraiſchliche Obrigkeit zuſtändig.

Zum 329. wahr, daß auch die in obberürten angegebenen Kaufbrief ſpecificirte und andere in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen gelegene Dörfer und Weiler Beklagten nicht gäntzlich noch allein zuſtändig.

Zum 330. wahr, daß Beklagte in denſelben Dörfern und Weilern nur allein etliche einzelne und gewiße Höffe und Güther haben.

Zum 331. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürſt und Herr, item die Chorherrn zu Onolzbach, item die von Eib und andere Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn Unterthanen, item die teutſchen Herren zu Eſchenbach,

bach, item der Abt zu Hailsbronn, in denselben Dörfern und Weilern auch Höffe Huffen und Güter haben.

Zum 332. wahr, daß die von Eyb dieselben Höff Huffen und Güther, so sie in denselben Dörfern und Weilern haben, von den Marggrafen zu Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen tragen.

Zum 333. wahr, daß in der hiebevor in iudicio possessorio wegen der ausgeworfenen Bildstöck producirten copien eines angegebenen Freybriefs des Bischoffs zu Würtzburg mit keinem Wörtlein erwehnet, daß der Herr von Heideck Beklagten verkaufft habe, das Halsgericht und hohe fraischliche Obrigkeit in dem Schloß oder Flecken Lichtenau oder in den darzu gehörigen Dörfern Weilern oder Höffen.

Zum 334. wahr, daß es zu recht versehen, quod ex scriptura vel instrumento colligi nequeat, id, quod in illius verbis expressum non est.

Zum 335. wahr, und folget also hieraus, daß aus demselben angegebenen Frey- oder Eignungs-Brief nicht könne noch möge colligirt werden, daß Herr Friebrich Herr zu Heideck dem Rath zu Nürnberg die hohe fraischliche Obrigkeit oder das Halsgericht verkaufft habe in dem Schloß und Flecken Lichtenau, oder in den darzu gehörenden Dörfern Höffen Weilern Güthern und Orthen.

Zum 336. wahr, und erscheinet aus der in iudicio possessorio producirten copien einer angegebenen König Ruprechts Verleihung unter dem dato 1410 daß Hanß Rummel Burger zu Nürnberg als damahls eigenthumlicher Inhaber des Schloß Lichtenau sich anno 1410. unterstanden, von König Ruprecht den Ban über das Blut zu Lichtenau im Marckh de nouo zu erlangen und an sich zu bringen.

Zum 337. wahr, und folget also daraus, daß vor derselben Zeit die Inhaber des Schloß Lichtenau den Bann über das Blut und also die hohe fraischliche Obrigkeit auch in dem Marckh Lichtenau nicht gehabt.

Zum 338. wahr, und folget also ferner hieraus, daß der Rath zu Nürnberg anno 1406 mit und neben dem Schloß Lichtenau den Bann über das Blut und also die hohe fraischliche Obrigkeit nicht erkaufft, noch an sich gebracht.

Zum 339. wahr, daß es zu recht versehen, wenn ein Kaiser oder

König einem andern den Bann über das Blut oder die hohe fraischliche Obrigkeit in einem Flecken oder Marckt concediret oder leihet, daß sich dieselb concessio oder Verleihung ausserhalb desselben Marckts oder Flecken, immassen der Marckt oder Flecken mit seinen Mauern, Zäunen oder Gräben umgeben, nicht erstrecket.

Zum 340. wahr, daß in berürter König Ruprechts Verleihung allein der Bann über das Blut zu Lichtenau in den Marckt erwehnet.

Zum 341. wahr, und folget also hieraus, daß dieselbe Verleihung, auch im Fall, da gleich dieselb kräfftig seyn mögte, sich nicht weiter, dann auf den Marck oder Flecken Lichtenau, immassen derselb Flecken oder Marckt mit seiner Mauern oder Zäunen umgeben, sich erstrecke.

Zum 342. wahr, und folget ferner hieraus, daß der Rath zu Nürnberg vermög derselben Verleihung sich in den umliegenden Dörffern, Weilern, Höfen, Mühlen, Aeckern und Gütern des Banns über das Blut, oder der hohen fraischlichen Obrigkeit keineswegs anzumaßen habe.

Zum 343. wahr, und folget weiters hieraus, daß mit derselben angegebenen Verleihung genugsam beweiset und dargethan werde, daß ausserhalb des Flecken Lichtenau, immassen derselb mit seinen Mauern oder Zäunen umgeben, Beklagten als jetzigen Besitzern des Schloßes Lichtenau überall kein Bann über das Blut oder hohe fraischliche Obrigkeit zuständig.

Zum 344. wahr, daß die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. 300. und mehr Jahr, stets vor und vor, löbliche Landsfürsten gewesen, auch sich in ihrer Regierung und administration der justitien dergestalt, wie es sich geeignet und gebüret, verhalten, die Mißthäter stets für und für gebürlich gestrafet, auch daran nichts versaumet oder verlassen, noch einen Menschen Ursach gegeben, sich in seiner Mißthat zu stärcken.

Zum 345. wahr, und erscheinet aus berürter angegebener König Ruprechts Beleihung, daß Hannß Rummel damals König Ruprechten vorgebracht, als solte in gebührender und schleuniger Straff schädlicher Leuthe Saumnus befunden, und dadurch die Mißthäter in ihrer Mißthat gestärcket werden, daß auch Hannß Rummel durch daßelbe sein Vorgeben dieselb concessionem erlanget und ausbracht.

Zum

Zum 346. wahr, daß auch daßelbe Hanns Rummel Vorgeben et ratio et causa finalis derselben concession seye.

Zum 347. wahr, daß daßelb Hanns Rummels Vorgeben ganz ungegründet.

Zum 348. wahr, und erscheinet also hieraus, daß Hanns Rummel berürte Verleihung und concession sub- et obreptitie, und durch ungegründeten Bericht impetrirt und ausgebracht.

Zum 349. wahr, und erscheinet gleichweis aus vorberürten, daß die ratio et causa finalis derselben concession nicht bestehen möge.

Zum 350. wahr, daß es zu Recht versehen, quod tam investitura, quam alia quaelibet concessio sub- et obreptitie impetrata per se et ipso jure nulla sit.

Zum 351. wahr, daß es zu Recht versehen, quod destructa ratione vel causa finali alicuius investiturae sive concessionis, et ipsa quoque concessio sive investitura corruat et destruatur.

Zum 352. wahr, und folget also hieraus, daß dieselbe König Ruprechts Beleihung und concessio nichtig, krafftloß, daß auch Beklagte sich nicht damit zu behelffen.

Zum 353. wahr, daß in berürter König Ruprechts Beleihung nachfolgende Clausula zu befinden, einem jeden an seinen Gerichten unschädlich.

Zum 354. wahr, und erscheinet aus vorberürten Kaiserlichen und Königlichen Lehenbriefen, aureis bullis, confirmationibus und anderen documentis, daß Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn, und J. G. Gn. Vorfahren, den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, als den Landsfürsten in den Marckt oder Flecken, Dörfern, Märckten, Weilern, Höffen, Orthen und Güthern, in und um Lichtenau, die hohe fraischliche Obrigkeit, also der Bann über das Blut, durch und über 100. 200. 300. und mehr Jahr eigenthümlich und in solidum zuständig gewesen.

Zum 355. wahr, und folget also hieraus, daß berürte angezogene Beleihung den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg nicht schädlich, noch Beklagten oder derselben Vorfahren verträglich gewesen möge.

Zum 356. wahr, daß es zu Recht versehen, quod nemo plus iuris in alium transferre possit, quam ipse habet.

Zum 357. wahr, quod per titulum emtionis non possit probari dominium alicuius rei, vel iuris, nisi probetur, atque fides fiat, et venditorem dominum fuisse, et traditionem subsecutam, et pretium numeratum.

Zum 358. wahr, daß es biß daher nicht dargethan, noch ausgeführt, daß Herrn Friedrich Herrn zu Heideck und S. Gn. Gemahl die Halsgericht und hohe fraischliche Obrigkeit in dem Flecken Lichtenau, oder in andern in der angegebenen Lichtenauischen Gräntz gelegenen Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Mühlen, Oertern oder Gütern zuständig geweßen.

Zum 359. wahr, daß es biß dahero nicht dargethan, daß Herr Friedrich Herr von Heideck oder S. Gn. Gemahl die hohe fraischliche Obrigkeit der Orthen jemals in Besitz Gebrauch und possession gehabt, oder derselben possession vel quasi von einem andern erlangt.

Zum 360. wahr, daß es bißhero nicht dargethan, daß Hanns Rummeln, Burgern zu Nürnberg, der Bann über das Blut, oder die hohe fraischliche Obrigkeit in dem Flecken Lichtenau, oder in andern inner der angegebenen Lichtenauischen Gräntzen gelegenen Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Güthern oder Orthen zuständig geweßen, oder daß Hanns Rummel dieselben jemals in Besitz possession oder Gebrauch gehabt.

Zum 361. wahr, und folget also hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß Herr Friedrich Herr von Heideck, oder S. Gn. Gemahl, oder aber Hanns Rummel, Burger zu Nürnberg, dem Rath und der Stadt, oder aber den Pflegern des reichen Allmosen, den Bann über das Blut, oder die hohe fraischliche Obrigkeit in einem oder mehr Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern oder Orthen, so in der angegebenen Lichtenauischen Gränz gelegen, verkaufft, daß doch darmit nicht beweißet noch dargethan werden könnte, daß Beklagten die hohe fraischliche Obrigkeit, oder der Bann über das Blut an denselben Oertern zuständig.

Zum 362. wahr, daß in der angegebenen Franz Rummels Kaufverschreibung unter dem dato 1472. allein des Flecken Lichtenau und der Dörfer Malmersbach und Rüzendorf erwehnet.

Zum

Zum 363 wahr, und folget also hieraus, daß Beklagte, soviel die andern Dörfer und die hohe fraischliche Obrigkeit daselbst anbetrifft, sich mit der angegebenen Kaufverschreibung nicht zu behelffen.

Zum 364. wahr, daß in der angegebenen Kayſers Maximiliani des ersten Beleihung unter dem dato 1502. vermeldet wird, daß die Pfleger des reichen Allmußen zu Nürnberg Ihr K. May. vorbracht, als solte ihnen und ihren Vorfahren der Bann über das Blut im Gerichte Lichtenau von den röm. Kaisern und Königen geliehen seyn, und daß darauf dieselbe Belehnung gefolgt.

Zum 365. wahr, daß daßelb Vorgeben ein offentlicher Ungrund.

Zum 366. wahr, und erscheinet aus der angezogenen König Ruprechts Beleihung, daß König Ruprecht dem Innhaber des Schloßes Lichtenau den Bann über das Blut allein im Marckt und nicht im Gericht Lichtenau gelichen habe.

Zum 367. wahr, und folget also hieraus, daß dieselb Kaisers Maximiliani des ersten Beleihung auf unrechten Bericht sub et obreptitie ausbracht, und daß derowegen Beklagte sich mit derselben Beleihung nicht zu behelffen.

Zum 368. wahr, daß es zu Recht versehen, daß alle und jede Kaiſerliche und Kön. Beleihungen und conceſſiones ſaluo iure tertii gedeutet, und dergestalt verſtandten werden müßen, daß einem jeden dadurch sein habendes Recht und Gerechtigkeit keineswegs verschmälert, besonders vielmehr reservirt und vorbehalten seye.

Zum 369. wahr, und erscheinet aus vorberürten Kay. und Kön. Beleihungen aureis bullis et confirmationibus, daß länger als vor 300. Jahren den Burggrafen zu Nürnberg, Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren, der Bann über das Blut, und die hohe fraischliche Obrigkeit in dem Flecken Lichtenau und in allen andern Flecken, Dörfern, Weilern, Oertern und Gütern, so in der angegebenen Lichtenauischen Gräntze gelegen, eigenthümlich zuständig geweßen, und noch heutiges Tages zuständig.

Zum 370. wahr, und folget also hieraus, daß berürte Kaisers Maximiliani inueſtitura und Beleihung dergestalt gedeutet und verſtanden werden müße, daß dadurch Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn und deſ-

selben

selben Vorfahren, die hohe fraischliche Obrigkeit und der Bann über das Blut an berürten Orten reservirt, und keineswegs geschmälert.

Zum 371. wahr, und folget ferner hieraus, daß Beklagte sich mit der angegebenen inuestitur gegen und wider Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn nicht zu behelffen.

Zum 372. wahr, daß es zu Recht versehen, quod is, qui non est nominatus in instrumento aliquo, se ex illo iuvare nequeat.

Zum 373. wahr, daß die angegebene König Ruprechts Belehnung unter dem dato 1410. item Frantz Rummels Kaufverschreibung unter dem dato 1472. auf den Rath und die Stadt Nürnberg nicht gerichtet, daß auch des Raths und der Stadt Nürnberg darinn nicht erwehnet.

Zum 374. wahr, und folget also hieraus, daß Beklagte sich mit denselben angegebenen Brief und Kaufverschreibung nicht zu behelffen.

Zum 375. wahr, obwol die angegebene Kaisers Maximiliani Belehnung sich auf ein Uebergab, so von den Pflegern des reichen Allmusen zu Nürnberg dem Rath daselbst geschehen seyn solte, ziehet und referiret, daß doch dieselb Uebergab biß dahero nicht bescheinigt noch dargethan.

Zum 376. wahr, daß es vielweniger biß dahero bescheiniget, daß dieselbe angezogene Uebergab intervenientibus solennitatibus legitimis in alienatione rerum hospitalium requisitis geschehen.

Zum 377. wahr, daß es zu Recht versehen, daß keiner sich mit einer Uebergab, so von den Pflegern oder Vorstehern eines Allmosens oder Hospitals geschehen seyn soll, behelffen möge, es seye dann, daß es dargethan und bescheinigt werde, daß dieselbe Uebergab intervenientibus solennitatibus legitimis geschehen und ergangen.

Zum 378. wahr, und folget also hieraus, daß der Rath zu Nürnberg sich mit derselben angegebenen Uebergab nicht zu behelffen.

Zum 379. wahr, daß es zu Recht versehen, quod privata scriptura contra tertium nullam penitus fidem vel probationem faciat.

Zum 380. wahr, daß es zu Recht versehen, daß res inter alios acta aliis non noceat, nec praeiudicet.

Zum 381. wahr, daß die angegebene briefliche Urkunden, mit welchen

chen der Rath ihren Titul, Schein und Ankunfft der hohen fraischlichen Obrigkeit, in der angegebenen Lichtenauischen Gränze zu bescheinigen sich unterstehet, alle samtlich, so viel Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn betrifft, res inter alios acta.

Zum 382. wahr, daß auch dieselben angegebene briefliche Urkunden, und insonderheit Herrn Friedrichs Herrn zu Heideck und seines Gemahls, item Frantz Rummels Kaufverschreibung priuatae scripturæ seyn.

Zum 383. wahr, und folget also hieraus, daß dieselbe angegebene briefliche Urkunden klagenden Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zu keinem Schaden gereichen, noch darmit wider J. F. Gn. etwas beweißet oder bescheinigt werden könne.

Zum 384. wahr, und erscheinet aus obberürten Kay. und Kön. investituris, aureis bullis, confirmationibus und andern documentis, daß die römische Kaiser und Könige länger als vor 300. Jahren Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Vorfahren die Landsfürstliche und hohe fraischliche Obrigkeit in allen und jeden Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Oertern und Gütern, so innerhalb der angegebenen Lichtenauischen Gräntz, oder auch außerhalb derselben im Burggrafthum Nürnberg, oder in dem Landgericht gelegen, et propter bene merita, et per viam contractus irreuocabilis, et respectu concedentium, non cumulatiue, sed priuatiue concediret, et quidem cum clausulis ex certa scientia, de plenitudine potestatis, item cum clausulis derogatiuis cassatiuis et decreti irritantis, auch zu jeder Zeit, wann sich die Fäll begeben, renovirt und verneuert.

Zum 385. wahr, und folget also hieraus, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr einen viel ältern Titul und Ankunfft haben, als der vermeinte der Beklagten Titul ist.

Zum 386. wahr, und folget ferner hieraus, da aus dem angegebenen der Beklagten brieflichen Urkunden erzwungen werden mögte, daß Beklagten dadurch in einigerley Weiß die hohe fraischliche Obrigkeit in einem oder mehr Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern oder Oertern, so in den angegebenen Lichtenauischen Gräntzen gelegen, concedirt, daß doch dieselben concessiones et propter defectum potestatis, et propter defectum voluntatis, et propter praesumtam ex praesum-

ſumtione iuris et de iure circumuentionem, item et propter clauſulas derogatiuas caſſatiuas et decreti irritantis an ihm ſelbſt et ipſo iure nichtig krafftloß und unbeſtändig

Zum 387. wahr, und erſcheinet aus dieſem allen ſoviel, daß Beklagte über die hohe fraiſchliche Obrigkeit in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen überall keinen beſtändigen oder rechtmäßigen Titul Schein oder Ankunfft haben.

Zum 388. wahr, und folget ferner hieraus, daß Beklagte auch keine poſſeſſion vel quaſi der Obergerichte in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen an einem oder mehr Oertern haben erlangen können.

Zum 389. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod duo unam eandemque rem, vel unum idemque ius in ſolidum poſſidere nequeant, quodque quamdiu unus eſt in poſſeſſione vel quaſi alicuius rei vel iuris, alius illius rei vel iuris poſſeſſionem vel quaſi adipiſci non poſſit.

Zum 390. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürſt und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr-Jahr, auch über Menſchengedencken die quaſi poſſeſſion Beſitz und Gebrauch der Landsfürſtlichen und hohen fraiſchlichen Obrigkeit, auch der Obergerichte in dem gantzen Burggrafthum und Landgericht zu Nürnberg, an allen und jeden darinn gelegenen Oertern, und unter andern in den Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Oertern und Gütern, ſo in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen gelegen, ſtets für und für continuirt erhalten und hergebracht.

Zum 391. wahr, und folget alſo hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß Beklagte in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen Bezirck und limitibus gelegenen Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern und Oertern, ſich jemals der hohen fraiſchlichen Obrigkeit zu gebrauchen unterſtandten, daß doch Beklagte dadurch keine poſſeſſion vel quaſi haben acquiriren oder erlangen können.

Zum 392. wahr, daß es zu Recht verſehen, daß die poſſeſſio vel quaſi der Landsfürſtlichen oder hohen fraiſchlichen Obrigkeit in einem Flecken, Dorff, oder derſelben Veldt, Marck, oder an einem andern Ort

nicht

nicht könne oder möge acquirirt oder erlangt werden, es seye dann, daß es dargethan werde, daß derselbe, welcher die possessionem vel quasi für sich anziehet, beweißet oder darthut, daß er sich der landsfürstlichen oder hohen fraischlichen Obrigkeit, oder aber der Obergerichte an denselben Oertern gebrauchet habe, mit wißentlicher Gedult deßelben Fürsten oder Herrn, in welches Fürstenthum Burggrafthum oder Herrschafft der Flecken Dorf oder Orth gelegen.

Zum 393. wahr, daß es zu Recht versehen, daß die possessio vel quasi der Landsfürstlichen oder hohen fraischlichen Obrigkeit, oder auch der Obergerichte in einem Flecken, Dorff oder Orth, oder auf einer Feldmark nicht könne noch möge acquirirt oder erlangt werden, nisi interveniente scientia & patientia omnium illorum, quorum interest.

Zum 394. wahr, daß es durch und über 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100. 200. und mehr Jahr dergestalt ist gehalten und hergebracht worden, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr, und J. F. Gn. Vorfahren, die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg niemahln wißentlich geduldet oder gestattet, daß Beklagte sich der Landsfürstlichen oder hohen fraischlichen Obrigkeit, oder der Obergerichte in den Flecken, Dörffern, und Weilern, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Gözendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Bocksbrunn, Rüzendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, oder derselben Ein- und Zugehörungen, oder aber in den Orten, so innerhalb den angegebenen Lichtenauischen Fraischgränzen, Bezirck und limitibus gelegen, gebraucht oder gebrauchen mögen, besondern daß J. F. Gn. daßelb je und allwegen widerfochten, und gestritten, auch noch heutigs Tags widerfechten und streiten.

Zum 395. wahr, und folget also hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß Beklagte sich jemals unterstanden, der Landsfürstlichen oder hohen fraischlichen Obrigkeit oder der Obergerichte an den in nächstvorgehenden Artickul namkündig gemachten Orten zu gebrauchen, daß sie doch dadurch keine possessionem vel quasi haben acquiriren oder erlangen können.

Zum 396. wahr, daß berürten Kaiserlichen und Königlichen Lehenbriefen, güldnen Bullen, und confirmationibus clausula de plenitudine

potestatis, clausula ex certa scientia, clausula derogativa & cassativa & decreti irritantis inserirt und einverleibet.

Zum 397. wahr, daß dieselbe clausulae der Arth, Natur, und Eigenschafft, daß keiner wider das verliehene concedirte jus oder Gerechtigkeit einige possession vel quasi acquiriren, vielweniger aber etwas darwider praescribiren, oder verjähren möge.

Zum 398. wahr, und folget also hieraus, da es gleich dargethan werden könnte, daß Beklagte in den Flecken, Dörfern, und Weilern, Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Zant, Wattenbach, Rückersdorf, Streitfurt, Borbrunn, Rüzendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, samt derselben Ein- und Zugehörungen, oder aber in den Orthen, so innerhalb den angegebenen Lichtenauischen Fraischgränzen, Bezirck und limitibus gelegen, sich jemahls einer Landsfürstlichen oder hohen fraischlichen Obrigkeit, oder der Obergerichte gebrauchet, oder angemaßet, daß doch Beklagte dardurch keine possession vel quasi acquiriren, noch zu einiger praescription ein Anfang nehmen können.

Zum 399. wahr, und folget also ferner hieraus, daß Beklagten die Landsfürstliche oder hohe fraischliche Obrigkeit in obberürten Flecken, Dörfern, Höffen, Weilern und Gütern, auch allen und jeden Orten, so in den angegebenen Lichtenauischen Gränzen, limiten oder Bezirck gelegen, neque quoad dominium, neque quoad possessionem zuständig.

Zum 400. wahr, daß es zu Recht versehen, quod sine possessione vel quasi nulla penitus currat praescriptio.

Zum 401. wahr, und folget also hieraus, weiln der Rath der Stadt Nürnberg niemals einige possession der fraischlichen Obrigkeit in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen, Gütern, und Orthen, oder andern Orthen, so in den angegebenen Lichtenauischen Gränzen und Mühlen gelegen, gehabt, daß Beklagte die hohe fraischliche Obrigkeit oder den Bann über das Blut an den Orten nicht haben praescribiren noch durch einige praescription erlangen, oder an sich bringen können.

Zum 402. wahr, daß es zu Recht versehen, quod clausula decreti irritantis praescriptionem impediat.

Zum 403. wahr, und folget also hieraus, weil den Kaiserlichen und

König-

Königlichen Lehenbriefen, confirmationibus und renovationibus, vermittelſt welcher die Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg die Landesfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit und die Obergerichte in dem ganzen Burggrafthum Nürnberg, item an allen und jeden Orthen, ſo in das Landgericht gehörig, oder darinn gelegen, und unter andern in obberürten Flecken, Dörfern Weilern und Höffen, auch an allen und jeden in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen gelegenen Orthen acquiriret, erhalten und continuirt clauſula caſſatiua derogatiua et decreti irritantis inſerirt, daß Beklagte auch aus dieſer Urſachen ſich mit keiner praeſcription oder Verjährung, ſo viel die hohe fraiſchliche Obrigkeit, oder den Bann über das Blut anbetrifft, behelfen mögen.

Zum 404. wahr, daß Beklagte je und allewegen davon gute Wiſſenſchafft gehabt, daß Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn und J. F. Gn. Vorfahren, die Landsfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit, item die Obergerichte in dem Burggrafthum Nürnberg, und an allen und jeden darinn, item in den Landgericht gelegenen Orthen, und unter andern in den angegebenen Lichtenauiſchen Gräntzen und Mahlen zuſtändig, auch durch und über 100. 200. und mehr Jahr zuſtändig geweßen.

Zum 405. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod is, qui habet ſcientiam rei vel iuris alieni, et ſit in mala fide, atque malae fidei eſſe poſſeſſor reputetur.

Zum 406. wahr, und folget alſo hieraus, daß Beklagte, indem ſie ſich unterſtandten, der hohen fraiſchlichen Obrigkeit oder des Banns über das Blut in den berürten Flecken, Dörfern, Höffen, Weilern und Gütern, item in den Lichtenauiſchen Gräntzen anzumaßen in mala fide geweßen.

Zum 407. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod is, qui eſt in mala fide, ſiue poſſeſſor malae fidei, ſe nullius nec immemorialis quidem temporis praeſcriptione tueri vel iuuare poſſit.

Zum 408. wahr, und folget alſo abermahl hieraus, daß Beklagte in gegenwärtigen Fall ſich mit keiner Verjährung ſchützen oder behelffen mögen.

Zum 409. wahr, und erſcheinet alſo aus dieſem allen ſoviel, daß Beklagten

klagten in obberürten Flecken, Dörfern, Weilern, Höffen und Gütern, als nemlich Lichtenau, Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Walmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rückersdorf, Götzendorf, Zant, Rotmannsdorf, Streitfurt, Boxbrunn, Rützendorf, Sachsen, Volckersdorf, Wilmersdorf, samt derselben Ein- und Zugehörungen, oder in den angegebenen Lichtenauischen Gräntzen und Mahlen, überall keine Landsfürstliche oder hohe fraischliche Obrigkeit, keine Obergerichte, item kein Bann über das Blut, neque quoad dominium, neque quoad possessionem vel quasi zuständig.

Zum 410. wahr, daß vor Alters das Schloß Lichtenau, und desselben Ein- und Zugehörung keine Fraischgräntze oder Fraischzirck gehabt.

Zum 411. wahr, daß auch vor Alters der Orten um Lichtenau keine Fraischstöcke gestandten.

Zum 412. wahr, und folget also hieraus, daß Beklagte nicht befugt geweßen, der Orten um Lichtenau einen Fraischzirck oder Fraischgräntze auf oder anzurichten, oder daselbst Fraischstöcke zu setzen.

Zum 413. wahr, daß annoch in keinem von Gegentheil hiebevor producirten Kaufbrief oder Lehenbrief einiges Fraischzircks, Fraischgräntz oder Fraischstocks, oder daß Beklagte der Orthen um Lichtenau einige Fraischzirck, Fraischgräntz oder Fraischstöck zu haben zu halten oder anzurichten befugt, erwehnet.

Zum 414. wahr, und folget also hieraus, daß Beklagte soviel weniger befugt, der Orten um Lichtenau einigen Fraischzirck oder Fraischgräntz anzurichten oder Fraischstöck zu setzen.

Zum 415. wahr, daß nicht allein den Rechten sondern auch der Billigkeit gemäß, darzu täglich dieser Landsarth also gehalten, wo zwischen benachbarten der jurisdiction und anderer Gerechtigkeit halber Marckung vorgenommen, daß nicht allein Anfangs in Aufrichtung sondern auch in Verneuerung derselben, die Anstößer und Benachbarten, so derwegen interesse und Einrede zu haben, jedesmals darzu verkündet und erfordert werden.

Zum 416. wahr, daß es zu Recht versehen, daß keiner sich unterstehen soll, einen andern in seine Landsfürstliche oder hohe fraischliche Obrigkeit

'elt Eingriff zu thun, oder einen andern darinn zu turbiren, oder zu ver-
jindern.

Zum 417. wahr, daß dieses alles ungeachtet die von Nürnberg vor
etlichen Jahren um bemeldte Schloß und Flecken Lichtenau etliche, in der
Anzahl sieben, in der circumferenz eine gute halbe Meil Wegs von den
Flecken, rings um und um setzen lassen, in Meinung, ihnen dardurch ein
Fraischzirck, und also alle Dörfer, Weiler, Höff und Mühlen, was dar-
inn gelegen, mit der Fraisch gegen Lichtenau einzufahen und einzuziehen.

Zum 418. wahr, daß die vorigen Stöck, an welcher statt Beklagte
Fraischstöcke zu setzen sich unterstanden, allein schlechte Bildstöcke gewesen.

Zum 419. wahr, daß dieselben Bildstöcke durch Privatpersohnen und
Lutherzige Leuthe, in Meinung, ein gut Werck darmit zu stifften, von ih-
nen selbst, ihres Gefallens gemacht, und an die Weege und Straßen da-
selbst um gesetzet worden.

Zum 420. wahr, daß den Bildstock, so zu Zant gestandten, einer,
Conz Bitterolf genannt, gesetzet.

Zum 421. wahr, als derselb Bildstock erfaulet, daß derselb hernach
von seiner Tochter Mann verneuert worden.

Zum 422. wahr, daß derselb Bildstock daher noch den Nahmen habe,
und zu Zant, auch an andern umliegenden Orten derowegen die Bitterolfs-
Säule geheißen worden, und noch heutigs Tags geheißen werde.

Zum 423. wahr, daß den Bildstock beym Laterholz, Hannß Hänlein
zu Westerdorf anfänglich gemacht, und daselbst hingesetzet.

Zum 424. wahr, daß den Bildstock beym Dorngarten, Hannß Luz
bey seinem Acker und Holz, daselbst gelegen, machen und setzen lassen.

Zum 425. wahr, daß auch in demselben Bildstock ein crucifix ge-
heffter gewesen.

Zum 426. wahr, daß es mit den übrigen vier Bildstöcken eben dieselbe
Gelegenheit, wie mit den jetzo benannten drey Bildstöcken, habe.

Zum 427. wahr, daß dieselben Bildstöcke, alle sieben, aus welchen
Beklagte Fraischstöcke zu machen sich unterstehen, nicht wie Fraischstöcke,
sondern wie schlechte Bildstöcke geschaffen und formirt gewesen, auch daßelbe
Ansehen gehabt.

Zum 428. wahr, daß dieselbe alte Stöcke, an welcher Stelle, Be-
klagte

klagte vor wenig Jahren Fraischstöcke zu setzen sich unterstandten, viel kleiner gewesen, als die Fraischstöcke insgemein zu seyn pflegen.

Zum 429. wahr, daß dieselben alte Stöcke, so der Orten, daselbst jetzo Beklagte einen Fraischstock anzurichten sich unterstehen, gestandten, von männiglich der Orthen, schlechte Bildstöcke genannt reputirt und geachtet worden.

Zum 430. wahr, daß es der Orthen ein gemein Geschrey, Gerücht und Wahn, daß die alten Stöck, so der Orthen gestandten, keine Fraischstöck, besondern schlechte Bildstöcke gewesen.

Zum 431. wahr, daß es auch also im Pabstum gehalten worden, daß dieselben Leuthe, so vor den alten Stöcken vorüber gegangen, denselben als Bildstöcken Reverenz erzeiget, darvor ihr Hüth abgezogen, sich geneiget, auch bißweilen ein Vatter unser oder Ave Maria gesprochen.

Zum 432. wahr, daß dieselben Stöcke, welche an statt der alten Bildstöcke zu sehen, und daraus Fraischstöcke zu machen, Beklagte sich vor etlichen Jahren unterstandten, viel gröser, als dieselben alten Bildstöcke, so vor Jahren der Orthen gestandten.

Zum 433. wahr, daß auch dieselben Stöcke, so Beklagte in kurzen Jahren anstatt der alten Bildstöck daselbsthin zu setzen sich unterstandten, eine andere Form und Gestalt gehabt, auch anderst als die vorigen Bildstöck geschaffen gewesen.

Zum 434. wahr, daß unter andern, als der Bildstock beym Dorngarten erfaulet, Beklagte dahin bey Nacht einen grossen Stock setzen lassen.

Zum 435. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, darbey, als Beklagte und derselben Pfleger zu Lichtenau sich unterstandten, anstatt der Bildstöck berürte Stöcke aufzurichten, und daraus Fraischstöcke zu machen, nicht gewesen, noch jemand von J. F. Gn. wegen gehabt.

Zum 436. wahr, daß auch J. F. Gn. und derselben Vorfahren, anfänglich davon keine Wissenschafft gehabt, besondern daß Beklagte und derselben Pfleger zu Lichtenau ohne Vorwissen J. F. Gn. und derselben Vorfahren daßelb zu thun sich unterstanden.

Zum 437. wahr, daß Beklagte und derselben Pfleger zu Aufrichtung solcher Stöck Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn, oder derselben Vorfahren,

fahren, oder jemand andern an J. F. Gn. statt, niemals verkündet, oder etwas davon zu wissen gethan.

Zum 438. wahr, daß die Pfleger zu Lichtenau die neue Stöcke eigenthätlich, mit Gewalt, auch etwa bey Nacht und heimlich dahin gesetzet.

Zum 439. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren daßelbe, daß Beklagte und derselben Pfleger zu Lichtenau sich unterstanden, der Orten berürte sieben angemaste Fraischstöcke zu setzen, und daselbst einen Fraischzirck zu machen, niemals wissentlich geduldet.

Zum 440. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, als J. F. Gn dessen berichtet, daß Beklagte zu Bedeutung und Anziehung eines Fraischzircks die Stöcke daselbst zu setzen, und daselbst einen Fraischzirck zuzurichten sich unterstandten, daßelbe von Stund an, auch stets für und für gestritten, widerfochten, und noch heutiges Tags streiten und widerfechten.

Zum 441. wahr, daß auch etliche dieser Stöck von Brandenburg wegen, so bald man verstandten, daß dieselbe von Beklagten zu Bedeutung und Anziehung eines Fraischzircks gesetzet, wieder ausgeworffen und hinweggethan worden.

Zum 442. wahr, daß Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren nicht desto minder stets für und für sich des Glaits, Zolls und hohen Wildbanns, auch der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit und Obergerichte in dem ganzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darinn gelegenen Orthen, und unter andern an allen Orthen, so in dem zur Ungebühr angemasten Lichtenaulschen Fraischzirck gelegen, gebraucht.

Zum 443. wahr, daß also Anwalds gnädiger Fürst und Herr und J. F. Gn. Vorfahren, des von Beklagten zur Ungebühr angemasten Fraischzirck ungeachtet, den Gebrauch, possession vel quasi, des Glaits, Zolls, und hohen Wildbanns, item der Landsfürstlichen und hohen fraischlichen Obrigkeit und Obergerichte im ganzen Burggrafthum Nürnberg, an allen und jeden darinn gelegenen Orten, und unter andern an den Orten, so in dem von Beklagten zur Ungebühr angemasten Fraischzirck gelegen, continuirt und erhalten.

Zum 444. wahr, und folget also hieraus, so wohl auch aus dem,

daß in berürten Kaiſerlichen und Königlichen Lehenbriefen, aureis bullis, und confirmationibus clauſula ex certa ſcientia, et de plenitudine poteſtatis, item clauſula caſſatiua derogatiua et decreti irritantis zu befinden, daß Beklagte durch berürtes ihr eigenthätliches Vornehmen keine poſſeſſion vel quaſi des angemaſten Fraiſchzircks oder Fraiſchſtöcke zu haben, oder der Orthen zu halten, haben acquiriren oder erlangen können.

Zum 445. wahr, und folget ferner hieraus, daß Beklagte dieſe Gerechtigkeit der Orten einen Fraiſchgezirck oder Fraiſchſtöck zu haben oder zu halten, nicht haben praeſcribiren, noch durch einige praeſcription acquiriren oder erlangen können.

Zum 446. wahr, daß Beklagte davon, daß dem Herrn Kläger und J. F. Gn. Vorfahren, Glait, Zoll, und hoher Wildbann, item die Landsfürſtliche und hohe fraiſchliche Obrigkeit und Obergerichte in dem gantzen Burggrafthum Nürnberg an allen und jeden darinn, ſowohl auch in dem Landgericht gelegenen Orthen, und unter andern an den Orthen, ſo in dem zur Ungebür angemaſten Lichtenauiſchen Fraiſchzirck gelegen, zuſtändig, je und allewegen gute Wiſſenſchafft gehabt.

Zum 447. wahr, und folget alſo hieraus, daß Beklagte, indem ſie ſich unterſtanden, der Orthen Fraiſchſtöcke zu ſetzen, und einen Fraiſchzirck zu machen, in mala fide geweßen.

Zum 448. wahr, daß es zu Recht verſehen, quod poſſeſſor malae fidei ſe nullius temporis praeſcriptione tueri vel juuare poſſit.

Zum 449. wahr, und folget alſo abermals hieraus, daß Beklagte dieſe Gerechtigkeit, der Orthen einen Fraiſchgezirck oder Fraiſchſtöck zu haben oder zu halten, nicht haben verjähren, noch durch einige Verjährung acquiriren oder erlangen können.

Zum 450. wahr, daß Beklagte länger als vor 30. Jahren, der fraiſchlichen Obrigkeit halber zu Büſchelbach Anwalds gnädigen Fürſten und Herrn unbefugten Streit zu erwecken unterſtandten, und gleicher Geſtalt die Fraiſch in demſelben Weiler zu ihrem Hauß Lichtenau in Krafft eines vermeinten Fraiſchzircks einziehen wollen, daß Beklagte in derſelben Rechtfertigung keines Fraiſchſtocks, ſo daſelbſt herum um Lichtenau ſtehe, und die Fraiſch bedeuten ſolle, mit keinem einigen Wort gedacht.

Zum

Zum 451. wahr, daß von diesen allen und jeden zu Onolzbach, Windspach, Vestenberg, Dettelsau, Petersaurach, Eschenbach, Merckendorf, und andern umliegenden Dörfern und Weilern bey männiglich ein gemein Gerücht, Geschrey, Leumuth und Wahn seye.

Schlüßlich bittet klagender Anwald zu erkennen, zu erklären und auszusprechen,

Zum ersten, daß die Landsfürstliche Obrigkeit, und was derselben anhängig, als Glaidt, Zoll, hohe Wildbann, und anders in den angegebenen Lichtenauischen Gräntzen und Gezirck Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig,

Zum andern, daß auch die hohe fraischliche Obrigkeit und Obergerichte in den angegebenen Lichtenauischen Gräntzen und Bezirck Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn zuständig.

Zum dritten, daß Beklagten nicht gebürt, sich der hohen fraischlichen Obrigkeit oder Obergerichte der Orten anzumaßen, besondern daß Beklagte daran unrecht gethan, davon abzustehen, und eine genugsame caution, sich derselben fürter zu enthalten, zu praestiren schuldig,

Zum vierten, daß Beklagten nicht gebühret, der Orthen einen Fraischzirck oder Fraischgräntz anzurichten, oder Fraischstöck zu setzen, besondern daß Beklagte daran unrecht gethan, davon abzustehen, die Fraischstöck abzuschaffen, auch cautionem de non amplius attendendo vel simile quid praesumendo zu prästiren pflichtig,

Zum fünfften, daß Beklagte durch diese thätliche Handlung die dieses Falls in Rechten verordnete Straff verwürckt, auch über das Anwalds gnädigen Fürsten und Herrn Char, Wandel und Abtrag zu thun schuldig.

Es wollen auch E. F. Gn. Beklagte zu diesem allen, und einem jeden insonderheit, sowohl auch zu allen und jeden Schäden Kosten und interesse condemniren, und die würckliche execution wider sie ergehen laßen.

Zu diesem allen und einem jeden insonderheit will Anwald E. F. Gn. hochrichterliches Amt, hierzu dienend, imploriret, etc. etc.

Anmerckungen zu vorstehendem Libell.

Beym ersten Anblick wird manchem fremd duncken, daß in dem Libell, der mit vieler Kenntnus des damahligen Cammergerichtlichen Styls gemacht, so viele Wiederhohlungen stehen. Wenn man aber die wegen der der hohen Obrigkeit anklebenden fraischlichen Obrigkeit zwischen Brandenburg und Nürnberg von 1526. biß 1587. verhandelte Acten dargegen hält, so wird man bald finden, daß kein Satz vergeblich gemacht worden, und alle scheinbare Wiederhohlungen sich auf die spizfindigsten contradictiones der Nürnbergischen Advocaten beziehen. Diese sind an. 1599. da dieser Libell gerichtlich übergeben worden, noch jedermännlich in frischer Gedächtnus gewesen; bleiben aber dermahln vielen unbekannt, auch wohl gar unglaublich, weil man gröstentheils nicht weiß, mit welch starcker Aufbiethung aller juristischen Künste gedachte Rechtfertigung getrieben worden.

Die Veranlassung dieses Libells selbst bestehet in folgenden: die von Heideck kaufften bald da bald dort adeliche Güther, verkaufften und versetzten sie, und handelten also mit Güthern, machten auch welche zu Lehen. Mit denen von Nürnberg aber hatten sie bey Geldklemmen Zeiten ein starckes Verkehr, als an welche sie einst selbst ihr Schloß Heideck verpfändet hatten. Unter den adelichen Güthern, mit welchen sie gehandelt, war auch das Schloß Lichtenau, welches sie erst an das fürstliche Hochstifft Würzburg lehenbar machten, und hernach an die Stadt Nürnberg verkaufften. Sie musten es aber von der Lehenschafft frey machen, und trugen also das Schloß Westenberg dem Hochstifft Würzburg zu Lehen auf. Weil aber damahln die Gewohnheit war, zum Abbruch der Landsherren und der Nachbarn in den Kaufbriefen vieler und grosser Gerechtsame sich zu rühmen; so geschahe es, daß man in dem Kaufbrief über Lichtenau auch ein Halsgericht zu Immeldorf nennte, welches nach alten Kundschafften ein förmliches non-ens, und wenn es hoch kommt, etwa ein Hungericht gewesen.

Die Stadt Nürnberg aber behielte Lichtenau nicht lang, sondern verkauffte es bald an einen, Nahmens Rummel, ihren Burger. Dieser Rummel ließ sich de nouo von Kaiserlicher Majestät leihen den Bann, über das Blut in Lichtenau zu richten, welcher eigentlich zum Burggrafthum gehöret. Sofort kam Lichtenau wiederum an die Stadt Nürnberg, bey der

es auch biß auf den heutigen Tag geblieben. Von dem Innhalt des Heideckischen Kaufbriefs aber und von dem anmaßlichen Bann zu Lichtenau erfuhr indeßen niemand etwas, am wenigsten diejenigen welchen daran gelegen.

Mittlerweilen wurden hier und dar nach dem damahligen Gebrauch an etlichen Orthen, wo etwa Leuthe verunglücket oder ermordet worden, auch zur Andacht Creuze und Bildstöcke errichtet, welche in der Folge von Nürnberg als Fraischstöcke und limites des Lichtenauischen Banns, über das Blut zu richten, angegeben werden wolten. Es waren ihrer sieben, welche den ganzen Umfang aller der im Libell benannten Orthen machen solten. So bald aber man hochfürstlich Brandenburgischer Seits in Erfahrung gebracht, daß solche Bildstöcke als limites angesehen und behandelt auch in der qualitaet renouirt werden wollten, so wurden sie in vim realis contradictionis ausgegraben, und caßirt. Darob klagte die Stadt Nürnberg, und die Bildstöcke wurden wieder hergestellet, ohne in die merita causae gerichtlich einzugehen. So ist nun das judicium possessorium gestaltet, welchem der vorhin mitgetheilte Libell entgegen gestellet worden.

Weil solcher aber sehr einleuchtend ist, und mit Grund nicht widersprochen werden kan, so hat man deßen richterliche discussion biß dahero in so langer Zeit nicht zu bewürcken vermogt.

Das neunzehende Capitul.

Von dem loco Furthi in donationibus Henricorum.

Aus Anton Fabers Europäischer Staats-Cantzley und andern Büchern ist es eine männiglich bekannte Sache, daß das hochfürstliche Hauß Brandenburg mit dem fürstlichen Hochstifft Bamberg in einer sehr schwehren Rechtfertigung stehe, über Fürth, einen Flecken, der ohnfern von Nürnberg liegt, und über welchen die der Landsfürstlichen hohen Obrigkeit anklebende fraischliche Obrigkeit an. 1583. dem ernannten hochfürstlichen Hauß Onolzbach gegen die Reichs-Stadt Nürnberg zugesprochen worden. In diesem Fürth und etlichen nächstgelegenen Orthschafften hat ehehin Burggraf Conrad dem Bambergischen Domcapitul etliche Renten gestifftet, und in dem Stifftungs-Brief, welchen man Bambergischer Seits in Abschrifft mit gegentheiligen Widerspruch bis daher producirt, heißet es, der Herr Bischoff zu Bamberg seye der gestiffteten Renten Lehen-Herr. Das Hochstifft Bamberg beziehet sich aber auch, um die Landshoheit über Fürth sich zu erwerben, auf zwey donationes der Kaiser Henricorum secundi et tertii, nach welchen der locus Furthi lang vor der Conradinischen Stifftung dem Hochstifft soll geschencket worden seyn. Uber diese donationes Henricorum haben beede Theile bey 150. Jahr, miteinander gestritten, ohne daß die originalia von denselben zum Vorschein gekommen, denn nach Bambergischen Angeben haben sie bey Verheerung eines gewissen Schloßes mit verbrannt worden seyn sollen. Als endlich zu Ende des vorigen Jahrshunderts das eine donations instrument aus Tages-Licht kam, so wolte man Brandenburgischer Seits viele nahmhaffte notas falsitatis externas daran finden, welche man auch Bambergischen Theils nicht zu retten wuste. Besonders wurde von den Brandenburgischen Schrifftstellern behauptet, die donationes Henricorum schickten sich nicht auf das Fürth, welches bey Nürnberg an der confluentia der Pegnitz und Rednitz liege. Eben deßentwegen wurde schon in dem sechzehenden Jahrhundert allerwegen ein anderes Fürth aufgesuchet, auf wel-

welches die donationes Henricorum leichter füglicher und schicklicher zu deuten seyn mögten. Man glaubte auch solches gefunden zu haben, an dem Fürth vorm Wald, in dem Baierischen Craiß, ohnweit Chamm. Die dahin abzielende Muthmassung wird unter andern dadurch bestärcket, daß bey Fürth auf Wald ein anderer Orth liegt, Namens Auernberg, und daß dem Stifft Bamberg nach einem andern diplomate an dem ohnweit Fürth gelegenen Auernberg die decimæ gehören sollen, auch daß bey Fürth an der Pegnitz kein Auernberg zu finden. Dargegen ist zur Zeit ungewiß, ob auch bey Fürth vorm Wald ein Nürnberg anzutreffen, von welchem, wie die donatio Henrici haben will, der mercatus nach Fürth habe transferirt werden können.

So viel ist richtig, daß nach Fürth an der Pegnitz von der Reichs-Stadt Nürnberg sich kein mercatus hat transferiren lassen, weiln empore donatoris Henrici diese Stadt selbst noch keinen mercatum gehabt hat, und weil man nirgends findet, daß ihr der einmahl erlangte mercatus je wäre genommen worden. Da nun überhaupt die in der Henricianischen Urkunde beschriebene pertinentien des loci Furthi keineswegs auf das Fürth an der Pegnitz passen, und solche Urkunde eben dahero hier gegen Brandenburg allezeit verwerflich bleibet, dazumahlen die notae falsitatis externæ nicht zu läugnen; so ist mit einstweiliger Beyseitsetzung solcher notarum nur dieß noch zu bemercken, wie es etwas hart zu seyn scheine, dem Nachbarn einen Feind ins Land zu schieben, und das Stifft Bamberg mit seiner donatione Henriciana an das Fürth vorm Wald zu verweißen. Das Hochstifft Bamberg und dessen Domcapitul besitzet dermahln schon ein Fürth, ein sehr ansehnliches Amt, mit dem Beynahmen am Berg, bey welchem die in der Henricianischen Urkunde beschriebene pertinenzien in reicher Maas anzutreffen. Dieses Furth am Berg liegt an der Coburger Gränze, ohnweit Neustadt an der Heyde. Nicht fern davon, und zwar zwischen Teuschnitz und Waldenfelß liegt auch ein Nirnberg, von dem gar wohl der mercatus nach Fürth transferirt werden mögen, wenn es denen wegen ihrer authenticitaet so verdächtigen donationibus Henricorum nachgehet. Ob alldorten auch ein Auernberg sich vorfinde, wo das Stifft die decimas beziehen könne, ist zur Zeit noch nicht ausgemacht. Man überläßet die Aufsuchung dem der die

dona-

donationes produciret hat. Genug iſts, daß bey Fürth an der Pegnitz kein Auernberg ausfindig zu machen.

Was in dem von Bambergiſcher Seiten angegebenen, und von Brandenburgiſcher Seiten bißher widerfochtenen Conradiſchen Stifftungsbrief geſagt wird, daß der Herr Biſchoff zu Bamberg Lehenherr der von Burggraf Conrad geſtifftetten Renten ſeye; hindert hier nichts, und macht den Stifft Bamberg nicht den mindeſten Behelf. Dann nicht zu gedencken, daß der ächte Conradiniſche Stifftungsbrief, wie ihn das hochfürſtliche Hauß Brandenburg beygebracht, keineswegs die geſtifftete Renten vor ein Bambergiſches Lehen angiebt, ſo ſtehet hier ſelbſt das jus canonicum der Bambergiſchen intention entgegen. Nach den Satzungen des juris canonici heißet nemlich der geiſtliche donatarius ſobald Lehenherr der geſtifftetten Renten, als nur die Stifftung und Schenckung geſchehen, wenn ſchon die acceptatio des donatarii erſt nachgefolget. Die geiſtlichen donatarii hatten nemlich eingeführet, daß ſie die Stifftungen anzunehmen allererſt muſten gebethen werden. Acceptilatio gehört ohnehin zur Vollſtändigkeit der donation. In dieſer acceptilation oder auch confirmation hat man dann ſogleich das geſtifftete ein Lehen des donatarii genennet. Dieſer Satz iſt ſo notoriſch in den canoniſchen Rechten und in den traditionibus eccleſiarum, daß man ſich mit weitern Beweiß hier nicht abgeben darf.

Damit indeſſen die exceptio, penes te habes, quod petis, gegen das Hochſtifft Bamberg ſo ſtärcker werde, ſo ſoll ein Auszug des an. 1601. zwiſchen Sachſen und Bamberg wegen Fürth am Berg zu Lichtenfelß errichteten Vertrags folgen, welcher klar zu erkennen gibt, daß Bamberg dort eben das geſuchet, was es in Fürth an der Pegnitz haben will. Die Worte ſelbſt ſind dieſe:

Weiters und nachdem auch zum Sechſten die Irrung wegen des Amts Fürth am Berg vorgelauffen, und obwohlen Sachſen in dem Dorf Fürth anders nichts als die Centbarliche Obrigkeit und vier hohen Rügen durch Bamberg geſtanden werden wollen, jedoch ſich von ſelbigen Orth der Sächſiſche Schlößer oder Beamte zu Neuſtatt an der Heyden, auch der Voigtheiligen Obrigkeit, Erbhuldigung, Reyß, Steuer, Folge, Umgeld, Müller-Straff, Muſterung, wie

vle auch Sachsen selbsten des hohen und niedern Wildbahns anzumaßen sich unterstanden, hingegen aber derer Orthen dem Stifft Bamberg anders nichts, als die Güld-Schuld und Lehens-Sachen geständig seyn wollen.

Die Bambergische Abgeordnete aber, ein solches wiedersprochen und nicht geständig gewesen, ist dieses Puncts halben die Vergleichung nachfolgender Gestalt geschehen, und von beeden Theilen angenommen worden, nemlich:

Daß dem Hauß Sachsen im Dorf Fürth die Fraisch- und Centbarliche hohe Obrigkeit, Landeshuldigung, Reiß, Folge, Musterung, Umgeld oder Franckensteuer, und die hohe Wildpahn ufn Gehölz am Fürth am Berg zuständig seyn, dem Stifft Bamberg aber im gedachten Dorf Fürth, und uf dem Schloß Fürth am Berg die Erbhuldigung, Steuer, Zinß, Güld, Frohn und Lehnschafften und das kleine Weidwerck, und was demselben anhängig, und do im Hasenjagden ein Reh mit einlaufft, an bemeldten Fürhenberg, auch zu besagten Fürth und Fürth am Berg, die Vogtheyliche Obrigkeit, Geboth und Verboth, sonderlich in nachfolgenden Fällen, als Güld, Schulden, Güther, liegend und fahrend, stehend, beweglich- oder unbeweglichen, Schäden, Pfändungen, Item alle Bürgerliche Sachen, die von peinlichen nicht herfließen, hierüber die kleine und geringe Brüche und Mißhandlung zu straffen, als Diebstahl unter 3. Schilling, verbothene Waar feil haben, verbothene Meßer und Waffen tragen, verbothene Spiel treiben, Haarrauffen, Lügenstraffen, item schlechter Schmähwortt, die nicht in freyen Orthen oder hohen Personen geschehen, und peinlich nicht geklaget werden, item do einer in diesen und hieroben begriffenen andern Fällen ungehorsam würde, oder vor dem Beamten sich unzüchtig erzeigt, Item der sich von ihnen etwas bewilliget, und demselben nicht nachkommt, item der Schulden, so uf ihn mit Recht genommen, nicht bezahlte, Ungehorsam, und das Mühl beschauen und Straffen vermöge des an. 1537. deswegen sonderbaren aufgerichteten Vertrags, angehörig seyn und bleiben sollen. Es soll auch dem Stifft Bamberg zugelaßen seyn, uf bemeldten Hauß oder Schloß Fürth am Berg ein Gefängnus oder Verwahrung zu haben, und do die Unterthanen zu Fürth auch die Diener und andere auf dem Schloß in einem oder dem andern der obgemeldten Voigthey Fäll frevelten, und sich nicht gehorsam erzeigen wollten, dieselbe entweder an Geld oder nach Gele-

genheit vorgesetzter Fäll und derselben Verbrechung, oder mit berührter Gefängnis zu straffen, wie auch das wegen dem Stifft Bamberg einen eigenen Schultheißen und Büttel daselbst zu halten, frey und bevor stehen soll.

So mag auch mehrgemeldtes Stifft Bamberg, desselben Unterthanen zu Reickenroth, Diebau und Benckheim mit solcher Gefängnis oder Verwahrung seines Gefallens straffen, jedoch da sich in usbemeldten Hauß oder Schloß Fürth am Berg ein Fall, so der Fraisch oder den realen und thätlichen Iniurien angehörig, welches Sachsen gleichfalls vorbehalten, begäbe und zutrüge, die mißethätigen Personen und Frevler Sachsen geliefert werden.

In alle Weege aber sollen beederseits Beamten einander in obberührten Fällen, und was vermöge dieser Vergleichung jedem Theil zuständig, kein Eintrag thun, sondern ein jeder die Fälle, wohin sie gehören, remittiren und weißen. etc. etc.

Das zwantzigste Capitul.

Von der Paroemia die Henne fliegt nicht über die Mauer.

Den teutschen paroemiis und Rechts-Sprüchwörtern gehet es beynahe, wie den regulis iuris in den Pandecten und den alten brocardicis. Sie wollen nicht allezeit zupaßen. Die Ursache ist, weiln sie durch die italiaenischen Juristen bey Einführung des römischen Rechts sehr verketzert, und öffters ihre eigentliche Bedeutung verdunckelt worden. Bey der angefangenen Wiederherstellung der teutschen Rechte hat man zwar Hoffnung schöpfen dörffen, daß auch die paroemiae ihren ehemaligen Rang wieder bekommen würden. Allein theils war nicht mehr res integra, weil bereits vieles in der Verfassung der teutschen Reichs-Lande sich geändert; theils kommt in den neuern Zeiten die Flüchtigkeit des frantzösischen Unsinns darzu, welcher vielen das Teutsche so stinckend macht, als es ehedem die Liebe zu dem lateinischen Recht gethan. Est modus in rebus, heist es insgemein, und man achtet sich doch selten darnach. Das nemliche ist bey der sogenannten restauratione scientiarum geschehen.

Bey unserer paroemia weiß man fast nicht mehr, welche Henne nicht über die Mauer fliegen solle, oder könne, da es gar viele Hennen giebt. Da kennet man Rauch-Hüner, Leib-Hüner, Herbst-Hüner, Fastnachts-Hüner und dergleichen. Besoldus, Wehnerus, Speidelius, Dietherrus, Hertius, Pistorius haben hierinn sonderlich gerathen. Sie ziehen die paroemiam auf die Rauch-Hüner und Leib-Hüner. In gewisser Maas haben sie auch recht, wenn man Städte annimmt, welche in ihrn jetzigen Umfang und auf ihren jetzigen Platz ursprünglich Städte gewesen sind. Da aber die wenigsten Städte sich dieser qualitaet rühmen können, so kann auch folglich bey so wenigen Städten die paroemia nude et crude Platz greiffen. Pistorius sagt dahero, fallit apud nos, ubi gallina nec signum iurisdictionis, nec status propriorum hominum est, sed tantum nexus emphyteutici, et canonis. Die paroemia muß cum grano salis angenommen werden, und alsdann kann

man sie pro regula fest setzen, welche den excipientem allezeit zum Beweiß verbindet.

Hennen, die über die Mauer fliegen, können ein signum jurisdictionis seyn, nemlich daß bey Errichtung oder Erweiterung einer Stadt der Landsherr auf dem mit Mauern umfangenen Platz der jurisdiction entsaget, und die Henne nun als einen canonem oder ein signum seiner vorigen Herrschafft empfänget. Rauch-Hüner und Rauch-Schilling werden auch unterweiln zur recognition der Criminaljurisdiction geliefert, wie wir oben an Auffkirchen gesehen haben. In beeden Fällen hafften die Hennen auf dem fundo. Die Leibhennen hingegen nicht, denn diese hafften auf der Persohn. Diese fliegen freilich niemahlen über die Mauer, wenn sie nemlich von dem gegeben werden, der noch würcklich leibeigen ist. Da aber die Leibeigenschafft nicht aller Orthen, und nicht bey allen Persohnen auf einerley Arth aufgehoben worden, so sind mir auch Exempel bekannt, daß in recognitionem der obgehabten Leibeigenschafft Hennen prästirt werden müßen. Diese sind eigentlich dem Freygesprochenen und seinen Kindern obgelegen; und successu temporis und per injuriam temporis sind sie auf dem Guth, das etwa der Freygesprochene besessen, hafftend geblieben. Auf diese Weiße sind auch viele Güther Stifftslehen worden, weiln ihre Besitzer eine Zeitlang homines & ministeriales des Stiffts gewesen, wie wir beym Falckenstein ein Exempel an Murr sehen. Pistorius hat folglich recht, wenn er sagt, die Hennen zeigten nicht allemahl statum praesentem hominum propriorum.

Insgemein sind hingegen die Hüner, sonderlich Herbst- und Fastnachtshüner ein Zeichen eines boni emphyteutici, und alsdann trifft auch das weitere Sprüchwort zu: die Henne träget das Handlohn auf dem Schwanz mit sich. Nur müßen wir keine römische emphyteusin, sondern eine teutsche annehmen. Die solchergestalt beschaffene Hennen fliegen dann allerdings über die Mauer, oder deutlicher zu reden, die Güther, auf welchen Hennen gehafftet, sind mit in die Mauer eingefangen worden.

In diese Classe gehören die Hennen, welche den beeden hochfürstlichen Häußern Brandenburg aus der Stadt Nürnberg zukommen. Bekanntlich hat diese Stadt etlichmahl eine Erweiterung erhalten. Die letzte war sehr starck, hat daher auch, weil sie ohne vorhergegangene Bewilligung der Her-

ren

ren Burggrafen geſchehen, den gröſten Widerſpruch erlitten. Dieſer Widerſpruch war nicht ohngegründet, weiln dem Landsherrn bey dem Vorhaben vieles entgangen. Endlich wurde die Sache verglichen; der Landsherr behielt die ihm gebührende Hüner, Zinnße, Handlehn, und dergleichen, welche in der Folge doch auch vielen Abbruch erlitten. Die jurisdiction machte damahln noch keinen ſonderlichen Punct aus, weiln ſie an. 1427. in der Stadt nur im Nahmen der Herren Burggrafen geübet worden. Dargegen iſt ſie in der Folge der Stadt durch den an. 1427. getroffenen Verkauff der Burg auf dieſen eingefangenen Lehen ganz ſtillſchweigend zugegangen, da ſie regulariter hätte ausgenommen werden ſollen.

Was wir ſolchergeſtalt bey Nürnberg von den über die Mauer geflogenen landlohnbaren Hünern angegeben, das findet ſich auch noch bey mehrern Reichsſtädten, welche auf fremden Boden erweitert worden ſind. Dieſe Wahrheit kan übrigens gar wohl mit der Städte Reichsſtandhafft beſtehen. Denn iſt Regenſpurg z. E. eine Reichsſtadt, wenn ſchon in ihren Mauern noch vier andere Reichsſtände ihren Sitz haben; ſo werden andere Städte doch Reichsſtädte bleiben, wenn ſchon aus etlichen fundis innerhalb der Mauern jura dominicalia präſtiret werden.

Nun iſt noch eine Gattung von Hünern übrig, welche ein Canon heißen können, proprie aber ſogenannte erkauffte reditus ſind. Alſo hat das teutſche Hauß zu Ellingen etliche reditus in der Reichsſtadt Weißenburg, welche ihrer Natur nach weder emphyteuſin noch hominium noch jurisdictionem andeuten können, ſondern lediglich reditus bleiben, ohne alle weitere Folgen. Dergleichen gibt es anderer Orthen mehr, in Reichsſtädten ſowohl, als in Landſtädten, und eben, weiln ſie an geiſtliche Häuſier, oder Conventе gehören, ſo iſt ihre Natur und Eigenſchafft von ſelbſten in klaren. Auf dieſe Weiße haben die vielen Clöſter und Kirchen zu Nürnberg verſchiedene Zinnße, ſelbſt in der Stadt, und nahe an der Stadt, von Häußern, Gärten ꝛc. zu beziehen. Dieß mag dermahlen genug ſeyn, zu erkennen, wie verſchieden unſere paroemia anzuſehen. Vielleicht läſſet ſich künftig mehr davon reden.

Das ein und zwantzigste Capitul.

Vom Heidenheimer Bauding.

Im vorigen Capitul haben wir die jura dominicalia berühren müßen. Dieß führet uns dann auf die sogenannte Bauding, welche nicht unbillig unter die Weißthümer oder pronunciationes scabinorum solennes gezehlet werden, wenigstens mit ihnen einerley fidem haben. Was Ding, und was in specie Bauding seye, ist bekannt, und bedarf keines Ausführens. Nur ein Mißbrauch ist zu bemercken, welcher mit dem Wort Bauding nach den in Burgermeisteri codice diplomatico equestri bezeichneten principiis neuer Zeiten getrieben wird, da man nemlich auf freye, nicht lehenbare, und in der Landesherrlichen Steuer verschwiegene einzelne Feldstücke heimlich einen reditum sub titulo Bauding erwirbt, und aus solchem in der Folge eine jurisdiction, Handlohn, und Steuer herleithen will, wie bey verschiedenen an der Altmühl gelegenen Aeckern und Wiesen geschehen, auf welchen das teutsche Hauß zu Nürnberg sich einen reditum an Geld unter dem Nahmen eines Baudings procuriret hat. Wie hingegen die wahrhafften Baudinge aussehen, davon wollen wir dermahln dem Leser ein Exempel an dem Bauding des Closters Heidenheim mittheilen. Selbiges ist vom Jahr 1400. und an. 1482. erneuert worden, wie folget:

Item zu wissen, daß der erwürdig her Peter Abt des Gozhauß ist erwelet worden in die Abtei, am Montag nach Sant Michelstag, und darnach nach rechtlicher Ordnung bestettiget. Also hat er nach altem rechten und herkommen des closters für sich erfordert, die neun Mayr. Die haben im geschworen, dabei ist gewesen Albrecht Mülsinger, als ein Amtmann, und Albrecht Cüster, beid von dem benanten herrn erfordert. Und ist das die Innhaltung des Aydts: Am ersten einem Abt und dem Closter seinen Schaden zu wenden, seinen frumen zu fürdern, treu und gewerdig zu seyn, des Closters recht und ehehafft, die neun Mayr betreffend, zu halten, und recht mit den Mayrn zu sprechen, wen deß ein Abt begert, und ob er erfordert würd, über das Blut hie recht zu sprechen, von des Closters wegen, dem hoff mit willen nichts aus laßen liegen, und ob icht abzug oder eintrag geschehn, soll ers zu dem ersten an den Eygenherrn den Abt bringen.

Das ist die baudings recht. Als man die jerlich halten, und die güter entsezen und besezen soll, zwischen Obersten und dem Sontag Septuagesimae.

Zum

Zum ersten stehen die bauding recht also, auf welchen tag man ein auding in einem jeglichen ort halten will.

Als das dann vor verkünnt ist worden, so soll ein Abbt seinen Koch es nechsten Tags vorschicken in dasselb Dorff, uff seinen rechten Mayrhoff u dem Meyr, so soll der Meyr selb oder die Meyrin demselben Koch geben nd antwortten flaisch hüner und küchenspeiß, zu dreyen baudingsmahlen hngefehrt. und so soll ein Abt des morgens vor dem mahl hernach kom- nen, selb sechß, das ist er und ein caplan, und ein schreiber, und ein Drobst, und zween knecht, und so sollen zu ime kommen alle die bauren i das bauding, und huebner und lehner und Söldner, die dann von echtswegen und von Alter in daßelb bauding gehören, alsdann vorgeschrie- en stedt, und soll ein jedlicher baur und huebner und lehner mit im brin- en und geben in das bauding zu den mahlen, zwey hüner und zwei maas eins und einen halben heydenheimer Mez Habern, oder ein viertel habern, as dann jedem selben Dorf, da man dann das bauding inne helt, genant der gnug ist, ungefehr, und ein Seldner ein hun und ein maß weins, nd sollen da allso essen mit einem Abbt dreymal, und soll ein herr da allso nediglichen mit inen baudingen, von einem mittag, allso da ein jedlicher aur und huebner und lehner, da soll sagen einem herrn, was guts er von em Gotshauß hab und bau, und was recht und ehafft dasselb gut hab zu orf und zu feldt, und was darein und darzu gehört, und wann er von dem ut komme, es wer lebendiger oder todter, wie er daß lössen solt, und was r dem Gotshaus zerlich gült davon gebe, und reiche, und was er noch an erselben gülst schuldig sei, und darnach soll er das gutsrecht verbürgen, nd das gut darnach lediglich aufgeben, auf gnadt mit hand und mit hal- n, welcher dann sein gut redlich und ungefehrlich hat gehallten, in bau zu orf und zu feldt, und sein gülst geben hat, oder die wol zu bezalen hat, der aufrecht macht, alß baudingrecht ist, ungefehrt, denn soll ein Abbt ieder verleihen, und derselb soll dann dem probst und den andern mitreit- ern geben ein maß wein zu lehenschafft, und zu gedencken, will er aber icht bleiben, hat er dann des guts recht gethan, so mag er fahren, wo- in er will. Item, wenn auch das Bauding verkünnt ist, und das bodten egriffen hat, als vorgeschrieben stedt, und kummet er in das bauding nicht, it seinem selbs leib, dan niemand dann den andern verweßen mag, in kein eyß, so ist er fellig worden einem herrn uf gnadt zehen ß. heller, und dar-

um

Digitized by Google

um hat ein probst gewaldt zu pfenden, und den die in das bauding selb gehörend, fünf ß. heller um Weiu ohn gnadt, und darum haben sie gewaldt, einem probst seinen Sattel zu nemen, und er hat den aber fürbaß gewaldt zu pfenden, darumb denselben, und dazu soll er auch halten und geben des baudingsrecht, und darnach vor einen herrn oder seinen gewalt das gut aufgeben, und wieder empfahen, als dan vor geschrieben stedt. Item wer auch sach, das einem das bauding verkünnt wer worden, alß vor geschrieben stedt, und das er sich lege, und bereiht und versorgt were zu dem todt, oder in gefengknus lege, oder Veldtgüß were, oder die drey stundt ridten biß an den sattel, oder wie er nicht überkummen möcht, und das möcht nehmen auf sein aydt, so wer er der ehegenannten pueß und frevel nicht schuldig. Item beschehe auch, das einer den andern versaumt, also das er ime das bauding nicht verkünnt hette, zu rechten Zeitten, und an die rechten stadt, als vor geschrieben stedt, derselb der ine allso versaumt hett, soll alle frevel und pueß und recht für in tragen leyden und ausrichten. Item an den tag, als man jegckliches bauding hat, und auf denselben tag, und auf denselben hoff und gut, da man auf baudingt, hat kein herrschafft, noch vogt, noch jemandt von iretwegen, gar nichts zu schicken, noch zu thun, und ist ia auch derselb Meyr auf den tag von ehafft wegen gar nichts gebunden in kein weyß, dan der tag dem aigen und dem Lehnherrn frey ist und stedt. Item wer in ein bauding nicht gehört, und freventlich ohnerlaubt darein gehet, der ist als schuldig, als der, der ein gehört, und ausen bleibt, als dann vor geschrieben stedt, ohngefehrt. Item auch hat ein Abbt oder sein gewaldt von seiner wegen recht und gewaldt zu gericht zu sitzen mit den, die in ein jedliches bauding gehören, und richten in einem jedlichen bauding besonder, wo das mahln solches begert oder bedarff über alle die, die ist ein jedliches bauding gehörent, recht um widerrecht, als lang ein bauding ist. Wer auch, das ein ausman und gast keme, und er eines freundlichen rechten begeret, von der einen, die in daßelb bauding gehörent, das soll man ime auch folgen lassen, also das derselb gast und ausman demselben eines freundlichen unverzogenen widerrechten sein, in dem bauding, doch ausgenommem der neun Meyr. Item und was für frevel in einem jedlichen bauding beschen, die sollen genzlich darinn und darnach vor einem Abbt oder seinem gewaldt ausgerecht werden, und alle frevel und fell davon folgt einem Abbt.

Das

Digitized by Google

Das zwey und zwanzigste Capitul.

Vom Anfang des Jahrs.

Die alten Christen haben das Jahr zu zehlen angefangen, am allerwenigsten mit dem festo circumcisionis oder mit dem ersten Tag des Monaths Januarii, wenn schon dieser erste Januarii vom Julio Caesare, bey Einrichtung seines Julianischen Calenders zum Anfang des Jahrs bestimmt worden. Indessen glauben viele, die verschiedene Computirung der Jahre gehöre bloß zur Kenntnus der alten diplomatum, mit welcher man nur selten heuth zu Tag sich abzugeben hat. Allein so nöthig man bey alten scriptoribus und diplomatibus zu wissen braucht, wie und wann da und dort, oder zu welchen Jahrszeiten das Jahr angefangen worden, eben so nöthig ist solche Kenntnus auch selbst in Ansehung der Acten, welche sich von den ersten Zeiten des sechzehenden Jahrhunderts herschreiben, und in unsern Tagen so häufflig bey den Strittigkeiten und Rechtshändeln der Reichsstände zum Beweiß und Gegenbeweiß gebrauchet werden. Und da der Fränckische Craiß, gleich allen andern teutschen Reichscraisen, in den vorigen Zeiten der Calender Verwirrung unterworffen gewesen, so wird nicht ganz undienlich seyn, von selbiger hier etwas beyzubringen. Ob der erste Merz, ob der Ostertag, ob das Frühlings aequinoctium, ob das Fest der Verkündigung Mariä, so gar offt in den Fränckischen Papieren als der Anfang des Jahrs vorkomme, kan ich nicht sagen, weilen dergleichen noch nicht gesehen. Desto öffter aber ist mir das festum nativitatis Christi oder Weyhnachten, als der Anfang des Jahrs vorgekommen. Ob sich diese Zeitrechnung würcklich von dem Dionysio Exiguo herschreibe, ist nicht so sicher auszumachen; dann wann er gleich die eram christianam erfunden, so hat er doch lediglich auf den vermuthlichen annum incarnationis Christi gesehen, ohne nach bereits verflossenen 100. Jahren sich eben an einen gewissen Tag des Jahrs zu binden. Indessen wird man sich damit vor jezo nicht lange aufzuhalten haben. Dermahlen habe bloß zu mercken, in welche Beschwehrlichkeit man verfället, wenn man etwa nicht darauf achtet, daß prima dies Januarii nicht allezeit des Jahrs Anfang gewesen.

Es gibt Exempel, da selbst aus solcher Unachtsamkeit ein factum, das sonst zum Beweiß vollkommen dienete, unendlich intricirt, und somit zum Beweiß untauglich wird. Wann Z. E. ein Schreiben am Sonntag nach Thomae des zwölf Bothen an. 1504. gestellt, und Freitags nach unsers Herrn Geburth an. 1505. darauf geantwortet worden, man aber dort nicht den 22. Dec. und hier den 27. Dec. des nemlichen Jahrs 1505. annimmt; so wird man alle biß auf Weyhnachten 1505. nachfolgende Actenstücke zwischen besagtes Schreiben und dessen Beantwortung einschalten, somit sie sämtlich in Verwirrung bringen, denn derselben Innhalt wird nirgends zupaßen. Ein gleiches geschiehet, wann Z. E. Caius am Stephanstag 1513. berichtet, daß er am Tag nach Luciae 1512. eine gewiße Sache erhalten, und am Stephanstag 1512. an ihre Behörde überschickt. Wenn nicht Caius an dem Abend vor den heiligen drey Königen 1513. beantwortet worden wäre, so mögte man etwa dencken, er seye in Berichten saumseelig gewesen. Aus der Antwort aber ist sicher, daß der jetzo nicht mehr übliche Anfang des Jahrs mit dem festo nativitatis allein die scheinbare Verwirrung mache. Die Actenstücke selbst, aus welchen beede angeführte und mehrere Exempel entnommen, kan ich nicht füglich hier mittheilen; vielleicht ist eine künfftige Zeit glücklicher. Indessen wünsche zu finden, oder von andern gefunden zu hören, wie lang eigentlich es gedauert, daß man mit Weyhnachten das Jahr angefangen.

Das drey und zwanzigste Capitul.

Von den Heuschrecken.

Die viele Bemühung, welche in den hochfürstlich Onolzbachischen Landen und hernach auch von der Reichs-Stadt Nürnberg angewendet worden, die allgemeine Land-Plage der Heuschrecken zu hemmen, hat in und ausser dem fränckischen Craiß so viel Beyfall gefunden, daß es nicht überflüßig seyn wird, das, was geschehen, hier zum Andencken anzufügen. Es wird aber solches am besten aus der hochfürstlichen Landes-Verordnung vom 6. Oct. 1749. und der beygedruckten Wiener Beschreibung vom nemlichen Jahr, dann dem Gutachten des Collegi medici Norimbergensis erkannt werden.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Friderich, Marggraff zu Brandenburg ꝛc.

Es ist Uns am 3. des verwichenen Monaths Sept. und den 2. diß aus Unserm Fürstlichen Hof- und Regierungs-Raths-Collegio die gehorsamste Anzeige erstattet worden, wie von unterschiedlichen Unsern Aemtern, die unterthänigste Berichte nach und nach eingelanget seyen, daß seit der Zeit in einigen Orten Unserer Fürstlichen Lande, als in dem Ober-Amt Windspach, in den hiesigen Stifft- und Casten-Aemtern, in denen Vogt-Aemtern Merckendorf, Geyern und Weimersheim, auch in dem Ober-Amt Uffenheim, dann in dem Ober-Schultheissen-Amt Marckt-Steffft ein grosses Heer des Land-verderblichen Ungeziefers derer fremden höchstschädlichen Heuschrecken wider alles Vermuthen angeflogen gekommen, dann sich zertheilt, theils Orten Schwarm-weiß sich niedergelassen haben, theils durch die dargegen vorgekehrte Hülffs-Mittel als durch gemachtes vielerley Geräusch, Getöß und Geschrey in Zeiten abgetrieben und scheu gemachet worden, daß sie vorbey geflogen, theils Orten aber, wo sich ein dergleichen ohnmöglich zehlbarer Hauffen solcher schädlichen Heuschrecken würcklich schon gelagert hatte, durch angewandten Fleiß, Mühe und Sorgfalt wiederum

auf- und vertrieben, zum theil todtgeschlagen und verscharret worden, deßgleichen an verschiedenen Orten sich etwelche von dem weggezogenen grossen Hauffen abgewendet haben, und nur einzeln weiß zu Boden gefallen seyn; Dahingegen in oberwehntem Stifft- und Casten-Amt die in ebenmäßig unbeschreiblich grosser Menge auf denen Weyher- und Winterschnaitbacher- dann Oberbacher Marckungen in Feldern und Wäldern sich niedergelassene und ausgebreitete Heuschrecken, welche zumahlen auf den Wiesen vielen Schaden verursachet, und das noch gestandene Gromath abgefressen haben, aller biß anhero durch viele aufgebottene Leute angewandten Mühe, und vorgekehrten amtlichen Anstalten mit schiessen und trommeln und sonst gemachten allerley Getöß, Geschäuchs und Geräusch auch mittelst Anzündung Strohes und anderer Materialien nicht verjaget und weggetrieben, auch obschon viele Säcke und Wägen voll todtgeschlagen und eingegraben worden, dennoch nicht zu vertilgen gewesen seyn, sondern sich hier und dar in Feldern und Wäldern noch zu dato häufig finden lassen, besonders aber hierbey der, um beforglicher üblen Folge willen sehr bedenckliche Umstand sich hervorgethan hat, daß die so viel Tage lang sich aufgehaltene Heuschrecken ihre Eyer meistens in die neugeäckerte Felder eingeleget haben, und wie zu vermuthen ist, solchen ihren Saamen noch mehrers hinterlassen werden.

Gleichwie Wir nun Unsere Landes-vätterliche Vorsorge unter andern auch dahin gerichtet seyn lassen, wie unter göttlichen Seegen und Beystand, der leidigen Plage deren noch vorhandenen Heuschrecken durch möglichste Veranstaltungen abzuhelffen, und dem beförchtenden grössern Ubel, falls die eingelegte Eyer durch die Winter-Kälte nicht sollten verdorben und unfruchtbar gemachet werden, in Zeiten zu steuern, und dieses höchstschädliche Ungeziefer gänzlich auszurotten und zu vertilgen sey.

Damit auch jedermänniglich in Unserm Fürstenthum und Landen erfahren und wissen möge, von wannen (durch göttliche Schickung) ersagte Heuschrecken zumahlen in so grossen ordentlich herziehenden Hauffen, welche auch nur in ihrem Vorbeyflug durch machendes Geräusch und Verdunclung der Lufft, denen Leuten ein Schrecken und Entsetzen einjagen, wo sie sich aber nieder begeben und lagern, dann einnisteln, einen unsäglichen grossen Schaden und erstaunliches Landverderben verursachen können, ihren Ursprung haben, und was es sonsten wis selbigen für eine Bewandnuß habe, auch

was

was zu derer alten Heuschrecken Ertödtung, dann zu Ausrott- und Vertilgung deren Eyer, Saamen und jungen Brut für Hülffs-Mittel (nechst der bußfertigen Anflehung des Gnaden-vollen göttlichen Beystands) zu ergreiffen seyn;

Also haben Wir vor höchst nöthig erachtet, sowohl die in der Kayserl Königl. Residenz-Stadt Wien am ersten gedruckte und anderwärts auch schon emanirte ausführliche Beschreibung, Unsern Land- und Leuthen, sämtlichen angehörigen Unterthanen und Innsaßen zu diensamer Nachachtsame, gleichmäßig in Druck mit diesen Unsern Fürstl. Ausschreiben mittheilen und kund machen zu lassen, als auch darbenebst des sonderlichen Verhaltens Unserer Ober- und Beamten dann gesammter Unterthanen, Innsaßen und angehörigen halber, gemeßentlich, ernstlich und gnädigst zu verordnen und zu befehlen.

Vors Erste wollen wir, daß wegen aller derjenigen Orte, woselbsten eine grosse Menge Heuschrecken, oder ein geringerer Schwarm, oder auch nur wenige derselben sich niedergelassen und gelagert haben, von denen Ober- und Beamten binnen 8. Tagen ohnfehlbar vorerst eigentliche und genaue Erkundigung eingezogen, und dann umständliche Berichte zu Unserm Fürstl. Hof- und Regierungs-Rath erstattet werden sollen, in welchen Gegenden und Dorffs-Marckungen, und auf welchen Feldern, Aeckern, Wiesen, oder ledigen Plätzen, auch in welchen Hölzern und Waldungen diß Ungeziefer sich niedergelassen und gelagert, wie weit sie sich ausgebreitet, und wie lang sie ihren Aufenthalt gehabt, oder noch haben? Welche Kundschafft und genaue Bemerckung darum so nothwendiger zu wissen ist, damit man die weitere Nachforschung thun, Augenschein einnehmen und Erfahrung bekommen könne, welcher Orten die Heuschrecken bey dermahliger Jahrs-Zeit (wie in der beyschlüßigen Beschreibung in puncto tertio angemercket ist) gewöhnlicher massen ihre Eyerlein hinterlassen haben mögten.

Zum Andern haben diejenige Ober- und Beamte an denen Orten, woselbsten etwan die angeflogene und sich gelagerte Heuschrecken noch nicht zantz abgetrieben, ertödtet und vertilget worden seyn, sondern in mehrerer oder geringerer Zahl sich noch aufhalten, der bißherigen Observation sich zu bedienen, daß nehmlichen solche Heuschrecken gemeiniglich bey Tags-Zeit und der Sonnen-Hitze auf denen Wiesen, Aeckern, Rainen und leeren

Feldern ihre Nahrung und darbey die bequeme Oerter zu Einlegung der Eyer suchen, dann bey entstehenden oder machenden Geräusch und, wann sie von denen Leuten verfolget werden, zwar aufsteigen und in die Höhe fliegen, jedoch gleichbald hinter der angestellten Mannschafft sich wieder niederlassen, und mithin schwerlich umzubringen noch zu verscheuen und fort zu jagen seyn, wann es aber gegen Abend zugehet, und kühle Lufft kommet, dieselbige sich in den Wald zu begeben, und an den Aesten der Bäume sich nahe zusammen anzuhängen pflegen.

Also ist auch von Ober- und Amts wegen an solchen Orten alle menschmögliche Veranstaltung zu machen, und zwar eine hinlängliche Mannschafft aus jeden Dorff und Weyler mit Zuhülffruffung und Beystand der benachbarten Gemeinden, welcher Herrschafft sie auch angehören mögen, zusammen zu bringen, sonach sind die zu Abends-Zeit und früh bey Sonnen-Aufgang von der Näße des Thaues zum fliegen noch unkräfftig und ungeschickte Heuschrecken aufzusuchen, von denen Aesten der Bäume abzustreiffen und abzuschlagen, auf Hauffen zu bringen und zu ertödten; oder wann sie ausser dem Holz auf dem Feld, an denen Rainen der Aecker und Wiesen noch ruhen, und nicht leicht aufsteigen noch weniger fortfliegen können, mit genugsamen Stroh zu bedecken, sonach solches anzuzünden und damit zu verbrennen und auszurotten.

Drittens sollen die vorgesetzte Beamte solcher Orten, in Erwegung die gegenwärtige Angelegenheit eine ausserordentliche Sorgfalt und Vigilanz, genaue Aufsicht und scharffe Anordnung erfordert, sich überall in eigener Person darbey alltäglich einfinden, und mit Vorkehrung der nur berührten Anstalten so lang und viel ohnabläßig fortfahren, biß man der gäntzlichen Ausrottung des lebendigen höchstschädlichen Ungeziefers vergewisseret, inzwischen ist

Zum vierdten genau in Acht zu nehmen, und mit Hülffe genugsamer Mannschafft alle die Refieren durchzustreichen, und aufzusuchen, wo die Heuschrecken ihre Eyer allschon geleget und hinterlassen haben.

Da dann diejenige Gegenden und Felder und besonders die Brach-Aecker wie auch die Raine und Rangen an denen Gräben und lockern Feldungen, dann an denen Hohlwegen und Waldungen wo die Heuschrecken ihr Lager und Aufenthalt gehabt, und vermuthlich den Saamen verborgen

einge-

eingeleget haben, nach Beschaffenheit ihrer Lage umgepflüget umgeackert werden sollen, jedoch muß das Umackern etwas flach geschehen, damit die Heuschrecken-Eyer bloß zu liegen kommen, und durch die Nässe und Kälte des Winters der Saame vertilget werde.

Fünfftens damit solches Aufsuchen und Umackern, umhacken der Felder, dann der Zusammenbringung der Eyer, bevorab desto schleuniger von statten gehen möge, sind genugsame Hand- und Anspann-Fröhner von denen Orten, auf deren Marckung das Ungeziefer sich aufgehalten, und von denen confinirenden Gemeinden aufzubiethen, so nach durch bestellte Aufseher zur fleißigen Arbeit anzuweißen, besonders die Hand-Fröhner zum zerschlagen der Erdschrollen, worinnen der Saamen der Heuschrecken bewahret und verschlossen liegen mögte, zu gebrauchen und jedweden bey 10. Rthlr. Straf zu befehlen, daß keiner, er mag seyn welcher Herrschafft er wolle, der Hülffe und des Beystands sich dißfalls waigere, noch widerstehe.

Sechstens an den Orten wo die Heuschrecken Schwarm-weiß liegen geblieben, und also dem Vermuthen nach der meiste Saamen von den Heuschrecken hinterlassen worden, ist denen Gemeinden aufzuladen, daß jeder Bauer, und auch Innsaß aus den obgemeldter Massen umhauenden und umackerten Feld und zerschlagenen Erdschrollen ein gewisses von dem Amt bestimmte Quantum der zusammen geleimten Eyer-Häuflein aufsuchen und zusammen bringen, sodann zu des Orts Beamten gegen Schein liefern, und wer das Quantum doppelt herbey schaffet, sich einer Herrschafftlichen Belohnung gewärtigen solle.

Vors Siebende wollen wir, daß alle Unsere Ober und Beamte derer Orten, wo das grosse Heer oder ein Schwarm der Heuschrecken eingerucket, sich niedergelassen und gelagert haben, diejenige Höltzer und Waldungen wo sie gesessen sind, durch die unter das Amt gehörige Wildmeister, Straiffer und Förster (allenfalls mit zu Hülffnehmung anderer, um deren Stallung Unsere Fürstliche Obrist-Jäger- und Obrist-Forstmeisterey zu requiriren seyn wird) genau visitiren lassen sollen, ob nicht auch darinnen unter denen bewachsenen Stauden und Dornen, Gebüsch und Gesträuch, in Klüfften, Ritzen und Hölen, die Heuschrecken-Eyer sich finden mögten. Wo so nach die behörige Anstalten zu derselben Vertilgung gemachet werden sollen.

Achtens,

Achtens, gleichwie aus obangezogener und hier anliegender gedruckten Beschreibung des mehrern zu erlernen ist, von was Farb und Gestalt die Heuschrecken-Eyer, dann die Jungen a) gleich nach der Ausbrutung, b) in halben Wachsthum, c) kurz vor dem Flug und d) in flugmäßigen Stand seyn? item was zu ihrer Vertreibung und Ausrottung für dienſame Mittel befunden worden, sowohl im Früh-Jahr, als auch im Sommer und wann sie zum Flug kommen;

Also werden alle Unsere Ober- und Aemter, deßgleichen Unsere Unterthanen, Landes-Einwohner und gesamte Schutzverwandte dahin Landes-Vätterlich ernstlich und gnädigst angewiesen und befehlicht, dieser darinnen an Hand gegebenen Hülffs-Mittel hinkünfftig fleißigst und sorgfältigst sich zu bedienen.

Damit auch hierunter nach Befinden fernerweite benöthigte Verordnungen erlassen werden können, so haben Unsere Ober- und Beamte derer Orten, an welchen dieses Ungeziefer sich in abgewichenen Monat aufgehalten hat, und noch befindet, so balden sich aufs künfftige Frühjahr bey der mit allem Fleiß und Pflicht-mäßiger Sorgfalt vorzunehmen habenden Visitation gewahr werden, daß einige Brut und junge Heuschrecken aus denen zuruck gebliebenen-eingelegten Eyern herfür kommen, und sich sodann wie Ameißen-Häuflein annoch zusammen zu halten pflegen, nicht nur selbige in denen Feldern ungesäumt mit äußersten Fleiß aufsuchen und nach der in der Beschreibung enthaltenen Vorschrifft damit verfahren, sondern auch die erste Anzeigung gleich berichtlich zu Unserm Fürstl. Hof- und Regierungs-Rath gelangen zu lassen.

Wir gebiethen und befehlen demnach allen Unsern Ober- Amtleuten, Verwälthern, Cästner, Richtern, Vögten, auch Burgermeistern und Räthen, Amts- und Dorffs-Schultheißen und Dorffsführern in Städten und auf dem Land, dann gesammten Unsern Burgern und Unterthanen, auch Schutzverwandten und Angehörigen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, unausbleiblicher und schwerer Straffe, nach dem Innhalt dieses Ausschreibens wegen Vertilgung solchen Land-verderblichen Ungeziefers auf das eigentlichste und genaueste, ohne den geringsten Zeit-Verlust zu verfahren, auch selbst allen ersinnlichen Fleiß, Mühe und Sorgfalt anzuwenden, daß der hierunter intendirte Zweck unter Göttlicher Hülffe erreichet werden möge.

In-

Digitized by Google

Insonderheit haben Unsere Verwalthere, Cästner, Richter, Vögte und Amts-Schultheißen bey denen Gemeinten Persöhnlich nachzusehen, ob die Anstalten von solchen zu Werck gebracht werden, andernfalls die Wiederspenstige und Saumselige ohnverlängt zu Unsern Fürstlichen Hof- und Regierungs-Rath anzuzeigen, da so dann, wenn einer oder der andere diesem Unsern Landes-Fürstlichen Befehl nicht nachlebete, der, oder dieselbe mit einer empfindlichen Geld-Buße oder mit Springer-Arbeit bestraffet werden sollen;

Wie sich dann auch die morose oder negligente Brauue einer ohnausbleiblichen scharffen Animaduersion, hingegen die emsige und sorgältige Unserer Fürstl. Gnaden-Bezeigung zu versehen haben.

Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict bey jedem Amt und in jeder Gemeinde an gewöhnlichen Orten verlesen und auch angeschlagen, sodann jedweder Dorffs-Gemeinde ein Exemplar zugestellet, und auf alle thunliche Weiße zu jedermanns Wissenschafft gebracht, besonders aber die Promulgation auf künfftiges Früh-Jahr, Monatlich so lange dieses Ungeziefer verspühret wird, erneuert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat höchstseigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich Innsiegel beydrucken lassen. So geschehen und geben Onolzbach, den 6. Octobr. Anno 1749.

Carl, M. z. P.

Lit. B.

Beschreibung deren Anno 1747. und 1748. in der Wallachey, Moldau und Siebenbürgen eingedrungenen Heuschrecken, und was zu deren Ausrottung für Mittel zu gebrauchen seyen.

Ad Primum: Aus der Wallachey und Moldau, und zwar meistens zwischen denen Gebürgen über die Päsle namentlich nicht weit von Hermanstadt durch den Rot-Thurner, bey Cronstadt aber über verschiedene dergleichen Päße, so theils in die Wallachey, theils in die Moldau die ordentliche Land-Strassen seynd.

Ad Secundum: Im Monat Augusti 1747. seynd die ersten Heuschrecken durch obgemeldete Wege in Siebenbürgen gekommen: und zwar successivè Schwarmweiß, deren einer beym rothen Thurn in einem Platz drey bis vier Stund continuiret, und so dicht aneinander geflogen, daß ihr Flattern, und aneinander Rührung ihrer subtilen Flügeln ein kleines Geräusch gemacht, wie es ordentlich zu seyn pfleget.

In der Breite hat sich der fliegende Schwarm etliche hundert Klaffter, in der Höhe aber viel höher extendiret, dergestalten, daß man den Himmel und die Sonne dadurch nicht hat sehen, ja wann sie nahe an der Erden geflogen seynd, hat ein Mensch den andern, auch nur auf 20. Schritt weit nicht erkennen können.

Weilen sie nun in dem gemeldeten Paß (so neben dem Alt-Fluß bis in das offene Land der Wallachey sich auf etliche Meilen erstrecket) allewil ober dem Wasser fliegen mußten, auch keinen commodern Platz zum niedersitzen, und zu ihrer Nahrung gefunden, so haben sie ziemlich ermüdet, innerhalb dem rothen Thurn im offenen Land gegen Abend nach und nach auf die noch nicht ganz reiffe Sommer-Früchte, als Haber, Hirsen, und Türckischen Waitzen, darnehen auch auf Wiesen, öde Felder und Sträuche sich niedergelassen; Und da man während ihrem Hereinflug beym rothen Thurn die Doppelhacken zwischen sie abgefeuert, so hat man bemercket, daß, wo der Impetus des Pulvers, und dessen Rauches hingegangen, sie sich ein wenig getheilet, aber über einem Vatter Unser lang in ihrer Ordnung wieder zusammen gekommen seyen.

Ad Tertium: Die Gestalt betreffend, seynd solche nach ihrer Ausbrütung, Wachsthum und Flug-mäßigen Stand sehr unterschieden; dann wann ungefehr im Sept. bey sich ereignender kaltern Lufft, Wind und Regen ein Schwarm sich niederlasset, da dann sothanes Ungeziefer voller Rogen ist, so suchen sie kriechende kleine Löcher, Ritzen, und dergleichen kleine Cavitäten in der Erden, Ufern und wo etwa eine kleine Bedeckung von Strauchen, Dornen, dürren Mist, oder Graß, Stroh, Heu, ꝛc. ist, so etwa vor dem Regen- und Schnee-Wasser sicher ist, ja so gar auch in flachen Aeckern und Wiesen, da hinterlassen sie ihre nach Beschaffenheit des Raums mehr oder weniger zusammen gefügte Eyerlein, (welche fast denen Amels-Eyerlein gleich, doch etwas

schma-

schmäler und länger, nemlich wie ein kurzes Haber-Korn aussehen) und verzehen dann selbsten, wie die Seiden-Würme.

Nun haben wir in Siebenbürgen observiret, daß der beym rothen Thurn herein gekommene Schwarm, nachdeme er auf einem Ort aufgetrieben, und ungefehr eine viertel, halbe oder ganze Meile, nach seinem sich der Lufft nach richtenden Flug herum geflattert, abermalen meistens auf die Sommer-Früchte sich niedergelassen, endlich disseits Carlsburg zwischen Mühlenbach, und Unter-Vinck liegen geblieben, allwo derselbe seine Einschmitzung, oder Eyrl obbemeldter massen hinterlassen.

Im Frühe-Jahr hat man unter währenden Ackern auf diesen Feldern die Menge dergleichen Eyerl an einem Ort weniger, am andern Ort mehrer ausgeackert, einige zerdrucket, und nichts als einen weiß-gelblichten Safft darinnen gefunden.

Anno 1748. aber im Frühe-Jahr ungefehr im April, wahrgenommen nach der Ausbrütung; Gleichwie die Ameis- oder Maul-Würf-Häufel schwarz-kleine Würme zusammen hangend, in dichten Dorn-Hecken, auch unter einiger Bedeckung von Mist, dürren Gras, Häufelweiß beysammen liegen, aber nicht gewußt, was es seye; mithin auch nicht geachtet.

Wie nun im May das Gras und Winter-Saat besser aufgewachsen, hat man dieses kleine Ungeziefer nicht einmal in Acht genommen, bis auch die Sommer-Früchte angebauet, und in Wachsthum gekommen, daß endlich im Junio wahrgenommen worden, daß dieses Ubel aus ihren Ausbrütungs-Orten sich mehr und mehr angefangen auszubreiten, da dann erst nach vorhero längst ausgeschriebenen Landes-Obrigkeitlichen Befehl die umliegende und an ihren Früchten Schaden leidende Innwohner aufgewachet, aber zu spät, indeme sie schon zwischen die Früchte sich ausgebreitet, je mehr und mehr auf alle Seiten fortgehupffet, daß man sie ohne die Früchte auch zugleich nieder zu schlagen, und gänzlich zu verderben, nimmer hat ausrotten können, zu welcher Zeit sie dann in der Gestalt ausgesehen, wie die ordinari alljährige kleine Heuschrecken, so auf denen Wiesen herum zu hupfen pflegen, in der Farb aber bleich zeigend roth, auf dem Rucken, auf denen Seiten, und auf dem Kopf herum etwas schwarz, unten am Bäuch gelb. Um die Mitte des Monats Junii waren (nachdem sie eher oder später aus-

gebrütet worden) die von der ersten Ausbrütung ungefehr anderthalb Zoll lang, auch theils noch etwas länger, aber annoch in der obgemeldten Farb und Gestalt, welche mit Ende Junii ihre obere dicke Haut, inclusive vom Kopf an übern ganzen Leib, und vordere subtil-kleine Füsse, auch Klauen, bis über die hindere lange Spring-Füsse in einem Zusammenhang recht meisterlich abgestreiffet; Da dann nach ausgezogenen zähen Balg die 4. Flügel (so in ihrer Compaction, und Durchsichtigkeit deren Bienen oder ordinari Fliegen Flügeln gleich, aber hinter dem Leib weit überreichen, und circiter anderthalb Zoll lang seynd) ganz feichr zusammen gekraußt, der Leib aber grün-gelb, und viel zarter war, nach diesen hat solches Ungeziefer mit denen hindern Füssen die Flügel überstreichend, und sich, gleichwie eine nasse Fliege in der Sonne sich zu trocknen und zu putzen pfleget, auch getrocknet, ausgeklärret, und zum Flug bereitet; Und bald darauf einen, zwey, drey und vier Schritte gestattert, den andern oder dritten Tag darauf haben 20. 30. sich gehoben, und über die andern einen kleinen Circul von ungefehr 20. 30. Klaffern breit gemacht, da dann alle die zum Flug taugliche sich auch erhoben, denen fliegenden sich zugesellet, und alle Tag einen weit grössern Circul und Schwarm ausgemachet, bis endlich eine unzehlige Menge zusammen gekommen, und nach abgefressener Gegend, allwo sie ausgebrütet worden, grosse Schwarm-weise ihren Flug weiter genommen: Wo sie sich niedergelassen, haben sie allerhand Früchte, so noch milchicht und grün, auch das Gras, hauptsächlich den Schilf abgefressen. Wo sie aber im Fruhe-Jahr ausgebrütet worden, und in die noch zarte Früchte sich vor dem Flug kriechend und hupfend ausgebreitet, haben sie alle Früchten und Gras dergestalten abgefressen, daß nur die bloße Erde geblieben.

Ad Quintum: Allwo sie bis in die kühle Herbst-Zeit nicht hinkommen, da ist dasselbige Jahr und Winter hindurch nichts mehr zu besorgen, indeme sie nur im Monat Julio recht flügig werden, und dann in diesem Monat, wie auch im Augusto und Anfang Septembris, nachdem die Witterung warm genug ist, ihren Flug von Ort zu Ort weiter und weiter zu nehmen pflegen.

Ad Sextum: Die dißfällige Erläuterung ist in Puncto tertio zu ersehen.

Ad Septimum: Die Mittel dargegen müssen auch nach denen besondern

sondern Jahrs-Zeiten, und nach des Ungeziefers Beschaffenheit gleich nach der Ausbrut, dann während ihren kriechen und hupfen, nicht minder auch, wann sie schon fliegen können, mithin auf zwey oder vielerley Arten distinguiret werden. So viel, wie hier in Siebenbürgen erfahren, wäre gut gewesen, daß, da man im Fruh-Jahr gewußt, allwo die alte Heuschrecken Schwarmweis liegen geblieben, und daselbst wie die Seiden-Würme umgekommen, hätte man im Martio und April dieselbe Gegend fleißig, und offt mit vielen Leuten visitiren können, und wann man etwa in einem auf dem Feld oder Acker liegenden Mist-Hauffen, unter bewachsenen Stauden und Dornen, Ufern, Löchern, ꝛc. einige nunmehr allhier bekannte zusammen gehäuffelte schwarze Erd-farbe, aber andere ungewöhnliche kleine Würmer zusammen rorlirter gefunden, mit Pritschen oder Stoß-Hölzern gar leicht zusammen stossen, zerknirschen, und dann mit Mist, Stroh und Staudenwerck verbrennen können, und dieses wäre das beste Mittel gewesen, welches auch in einem Ort ungefehr ist probiret worden; denen anderen Orten aber unbekannt gewesen, mithin auch unterlassen worden.

Dieses also wäre das best-erste Mittel im Fruh-Jahr zu probiren. Im Sommer aber, wann sie im Majo und Junio schon ausgekrochen, und die Früchte und Gras erfüllet haben, so ist nicht möglich, solche völlig auszurotten, es seye dann, daß man das ganze überschwemmte Terrain an Früchten und Gras mit grossen Hof-Besen, Dresch-Flegeln, und dergleichen hierzu tauglichen Holz-Pritschen, mit denen kriechenden Heuschrecken zugleich zerschmettere und zerknirsche.

Wann aber die Früchte schon halb und fast zeitig seynd, (wie wir solches, leider! erfahren) ist kein anderes Mittel, auch dieses noch nicht zu völliger Ausrottung, sondern allein zu einer mercklichen Verminderung, daß man mit vielen Leuten einen Fleck Früchte umfange, durch welche sie mit Schellen, Glöcklein, oder andern Meßing, Kupfer, und eisernen Geschirr, Trommeln und dergleichen Getöß und Geschrey, NB. wann sie schon vom Thau gegen 8. oder 9. Uhr getrocknet, (indem sie sich vor dieser Zeit nicht zusammen treiben lassen, sondern an denen Halmen der Frucht entweder hencken, oder unten im Graß, und auf der Erden liegen bleiben) auf ein blosses oder abgemähtes Stuck Erden grösten theils zusammen getrieben, und dann, wann sie dicht über einander hupfen, mit Dresch-Flegeln, dicken starcken

Hof-Besen, und von harten Brettern mit einem schrägen Stiel zugerichteten Pritschen todt geschlagen, zusammen gekehret, und mit Stroh und trocknem Mist verbrennet werden können. Indessen bleiben viele noch zurück in denen dichten Früchten und Gras, und wann eine langwührige Dürre, und das Erdreich zwischen denen Früchten Creutz-weis aufgerissen ist, verschliessen sich die mehreste in hohle Ritze, daß man auch zum andern- ja drittenmal dieses an Ort und Stelle repetiren muß, und gleichwolen bleiben viele übrig, und thun auch fernern Schaden, nur mit diesem Unterschied, daß wenige weniger schaden.

Man kan auch nach Beschaffenheit der Revier, nahe an dem Schwarm, wo er am dickesten ist, einer Elen tief, und so viel breiten Graben machen, hinter dem Graben aber in der Reihe ziemlich nahe zusammen viele Leute mit langen Hof-Besen, die grössere Zahl deren Leute aber von einem Ende des Grabens um den liegenden Schwarm in einem Halb-Circul bis an das andere End des Grabens umfangen, und dann, wie vor gesagt, mit Getöß und Geschrey gegen den Graben zutreiben lassen, solcher Weise aber die beym Graben Wacht stehende die voraus kommende Heuschrecken besorgen, und wann einige über den Graben kriechen oder hupfen, in Graben zurück kehren und treiben, bis endlich die Circul-machende Leute auf dem Graben mit ihnen zusammen treffen, im Graben zusammen schlagen und tretten, andere aber die durchreissende in Graben mit denen Besen hinein kehren, nach und nach die ausgegrabene Erden darauf werffen, und sie eingraben.

Wann sie aber einmal zum Flug kommen, so muß man bey denen Frucht-Feldern in denen benachbarten Territoriis reitende Wachten aufstellen, welche, wann sie sehen, daß irgendswo ein Schwarm, oder auch nur einige Vorbotten sich zeigen, denen nahe gelegenen Dorfs-Leuten Sperrstreichs Meldung thun, da dann alles klein und groß beyderley Geschlechts mit obgemeldeten klingenden Werckzeug aufs Feld lauffen, und die vielleicht bereits sich Niedergelassene auf- und wegtreiben können; trifft es sich aber, daß sie des Tags im Fliegen ermüdet, irgendswo über Nacht liegen bleiben, und vielleicht auf einen leeren Feld, oder niedrigen Strauchen, und Dörnern, so kan man solche entweder mit anbrechenden Tag, wann der Thau noch auf ihnen lieget, oder aber auf dem spaten Abend nach Sonnen-Untergang, oder aber auch, wann es kühl und Regenwetter ist, (zu welchen

Zeiten

Zeiten sie liegen bleiben, und nicht fliegen können) mit allerhand Schlag-Zeug zusammen schlagen, zertretten und zerknirschen.

Im Herbst ist oben N. 3tio. schon bemercket, daß sie bey ereigneter kühlen Lufft, und Regen-Wetter endlich an einem Ort liegen bleiben, die Eyer hinterlassen, sie aber selbsten crepiren. Wann man nun zu solcher Zeit gut Acht gebe, da ohnedem die Felder öd und leer seynd, könnte man dieses Ungeziefer, so viel möglich, mit Todt-schlagen vermindern, oder die gantzen Schwärme vielleicht gar ausrotten, ehe sie noch die Eyer von sich lassen, und einschmitzen.

NB. In diesem Monat Septembr: 1748. kommt die Relation, daß abermahlen verschiedene grosse Schwärme aus der Wallachey durch die Herman- und Cronstädter-Päss herein gekommen seyen, deren eine grosse Menge sich bey Hermanstadt, und denen auf denen auf 2. und 3. Meilen herumliegenden Territoriis sich niedergelassen, den Brein, oder Hirsen, wie auch Türkischen Waitzen zum Theil, nemlich was noch milchig und unzeitig ist, samt dem Laub und Blättern abfressen, und nimmer in den Flug zu bringen seynd.

Ad Nonum: In denen Archiven glaubet man nichts mehr zu finden, als was die Tradition, und die Erfahrung unserer Zeiten uns selbst belehret hat, daß man nemlich nie und nimmer gehöret, daß Heuschrecken in diesem Land ausgebrütet worden wären, wohl aber haben wir ungefähr vor viertzig Jahren gesehen, daß eben dergleichen Art, wie jetzund aus der Wallachey gekommen, da und dort, woselbst sie sich niedergelassen, vielen Schaden an Früchten gethan, aber entweder noch währender Sommers-Zeit aus dem Lande geflogen, oder aber nach Beschaffenheit der kalten und rauhen Witterungen völlig zu Grunde gegangen.

Die nähere und bessere Erläuterung dieser Sachen kan ich für dißmal nicht geben, wohl aber könnte man aus andern Ländern, wo dergleichen Ungeziefer sich öffter einfindet, bessern Rath und Mittel dafür biß künftiges Früh-Jahr einholen, indem von Dato an den Winter hindurch kein weiters Unheil zu besorgen ist.

AP-

APPENDIX.

Weilen diesen Sommer hindurch eine extra-ordinari Dürre und Hitze gewesen, von Anfang des Frühlings, und, ausgenommen, des im Anfang Septembris ein paar Wochen hindurch sich ereigneten Regenwetters, dermahlen im Octobr. noch eine ziemliche Wärme fortdauret, so ist observiret worden, daß die aus der Wallachey in entsetzlicher Menge letztens gekommene Heuschrecken durch den Roth-Thurner Paß in Siebenbürgen ins offene Land bey Hermanstadt, eben in gemeldetem Regen eingetroffen, sich auf etliche Meilen Weges gelägert, und während dieses kühl- und nassen Wetters liegen geblieben, und nicht fortfliegen können, sobald aber schön, und abermal warmes Wetter angefangen, sich gepaaret haben. Sie bleiben aufeinander etliche Täge, ja vielleicht eine, oder zwey Wochen hangen, wobey bemercket wird, daß das Weible am Leib braunlicht, oder Erdfarb, und dicker, das Männle aber grün-gelb, und schmäler ist: in denen Weiblen findet man ungefehr 70. 80. biß 90. Eyerln, welche wie die kleineste Fisch-Rogen aussehen. Wann sich diese Thierlein voneinander scheiden, so suchen sie meistens in hohlen Wegen, und an eingeritzten Ufern in der sandigten Erden die gegen Mittag liegende Seiten, so fast perpendicular, wie eine Mauer, und oben entweder mit Gras, Mist, oder kleinem Strauchwerck vom Regen und Schnee bedeckt ist. In solche Wänden machen die Heuschrecken mit ihren Köpfen und vordern Füssen Löcher ungefehr einen halben Schuh tief Horizontal, oder etwas aufwärts, daß das Regen- oder Schnee-Wasser nicht hinein fliessen kan, und wann das Loch fertig, welches etwa eines kleinern, oder dickern Fingers weit ist, so krieget das Weiblein mit dem hintern Leib voran biß auf den Grund des Lochs, schmitzet den Saamen nach und nach hinein ungefehr eines Fingers Glieds lang aufeinander, und wann dieser alsobald zu wachsen anfangt, so werden die Eyer lang, wie ein abgehülsetes Haber-Korn, oder wie Ameis-Eyer, doch etwas schmäler, aber länger, und schwarz-gelblicht, und stehen dicht aneinander, und etlichfach aufeinander, gleichsam mit einem dünnen Gewebe umhüllet. Wann man diese Brut fein gemach mit einem Messer umgrabt, und ganz heraus nimmt, so ist die ganze Massa zusammen eines Fingers lang, und dicht, ja auch noch länger, auch kürtzer, und schmäler, nachdem es die Cavität des Lochs zulasset. Es kan auch seyn,

daß,

daß, wann dieses heitere und warme Wetter noch eine Zeit dauret, solche Brut ausgehen, und auskriechen möchte, ob aber dieses jung-ausgekrochene Ungeziefer bey annahendem Winter bestehen, und etwan sich den Winter hindurch in die Erde verbergen, und erst aufs Frühe-Jahr grossen Schaden uns zufügen könnte, ist noch nicht in Erfahrung gebracht. Indessen hätte man diese schädliche Gäste bey ihrer ersten Ankunfft aus der Wallachey in kühlem Regenwetter durch etliche tausend Personen, wann nicht gar ausrotten, doch grossen Theils vermindern können, so aber vor der Paarung und Ausbrütung nicht geschehen ist. Man könnte auch noch dermalen sehr viel von denen paar-weis liegenden, und hupfenden, auch die Löcher mit kleinen Stäben samt der Brut zertrümmern und zerknirschen, aufs künfftige Früh-Jahr die in voriger Relation bemerckte Methode observiren, oder sonst was besseres zu deren Vertilgung erfinden. In dem Bannat Temevvar, allwo sich ebenfalls von diesen Heuschrecken ein grosser Schwarm niedergelassen, hat man bey 15000. Schwein zusammen getrieben, welche dieses Ungeziefer reinlich aufgefressen haben; und ist dabey zu mercken, daß von diesen Schweinen keines darüber crepiret, weder auch ungesund worden.

Lit. C.

Bericht des collegii medici Norimbergensis eiusdemque Decani, Christoph Jacob Treu.

Nachdeme vermög eines Oberherrl. Verlasses d. d. 28. Nov. superioris anni sowohl das vom Hochfürstl. Crailß-Ausschreib-Amte erlassene Schreiben, die Ausrottung der etwa hier und dar in benachbarten Landen zurück gebliebenen Heuschrecken-Brut ꝛc. betreffend, nebst andern actis dem collegio medico zugeschicket und gnädig anbefohlen worden, in einem Bericht das, was zu dieser heilsamen und mit unterthänigsten Dank zu erkennenden Landsvätterlichen Fürsorge beyräthig mögte befunden werden, anzuzeigen: hat Decanus et collegium in gehorsamster observanz nicht unterlassen, sowohl die communicata zu überlegen, als auch die hieher gehörigen Nachrichten von ältern und neuern Zeiten, die ihnen bekannt worden sind, mit möglichstem Fleiß zu untersuchen, und das, was als ersprießlich entweder die Erfahrung schon gelehret hat, oder aus guten Gründen fer-

ner vermuthet werden kan, in möglichster Kürze mit folgenden zu hinterbringen.

Man hat schon von Aristotelis und Palladii Zeiten her vielerley Mittel wider diese von GOtt verhängte Landplage angepriesen, und solche auch in neuern Zeiten bey dergleichen Gelegenheit zu wiederholen nicht vergessen:

Vid. c. gr. Io. Iac. Weckerus de secretis L. 8. c. 21 Io. Coleri oeconomia oder Haußbuch 3ter Theil cap. 23. Ulyss. Aldrovandus de Insectis L. IV. c. 1. p. m. 426 Franc. Valeriolae observat. med. p. m. 99. 100. Th. Mouferi theatr. insector. p. 125. seq Io. Ionstonus de insectis L. I. tit. II. art. I. p. 84. b. Ge. Wolfg Eberlini oratio de prodigioso locustar. agmine p. 14. Io Ge. Kirchmajeri epistola de locustis insolitis p. 15. Lud. Chr. Crellii diss. de locustis §. 13. Io. Phil. Treuneri phaenomena locustar. p. 29. phaen. 59. Io. Paul. Hebenstreit diss. de remed. adversus locustas §. 32. seqq. Grausamer Thiere, schädlichen Ungeziefers ꝛc. Ausrottung Part I. p. 397. P. II. p. 64. Breßl. Sammlungen von Natur und Kunst-Geschichten XVI. Versuch p. 535. Jo. Peter von Ludwigs gelehrte Hällische Anzeigen anni 1731. p. 325. Iust. Chr Dithmanns oeconomische Fama Part. II. p. 72 seqq 86. seqq. W. C. N. Beschreib. der Raupen, Maden, Käfer, Heuschrecken ꝛc. p. 30. seqq. Jo. Christ. Kundmanns Anmerkungen über die Heuschrecken in Schlesien p. 33.

Es sind aber alle diese Mittel wenig zu achten, theils weil sie fabelhafft zu seyn scheinen,

e. gr. daß sich die Innwohner bey vermerkter Ankunfft eines Schwarms in ihren Wohnungen still halten und nicht sehen lassen sollen; daß man Fledermäuse oder Raubvögel an Stangen oder Bäume aufhängen soll: noch mehr fabelhaffte Mittel erzehlet Aldrovandus l. c. Wann einige vorgeben, daß man insonderheit die Weinberge beschützen könne, wann man im Früh-Jahr beym Umgraben an jedes Weinstocke Wurzel 3. bis 4. Senfkörner stecket; so ist auch die Wahrheit dieser antipatherischen Krafft von niemand noch bestätiget worden.

theils nicht füglich anzuwenden sind oder zu Hand geschaffet werden können,

e. gr. die Ertödtung mit gemeinen- und noch vielmehr mit Terpentin-Oehl, mit Salz-Wasser, worinnen Feigbohnen und wilde Curken oder Esels-Kimmerling abgekocht worden, ingleichen worinnen Fluß-

Fluß- oder Meer-Krebse in einem irdenen bedeckten Gefäse 10. Tage an der Sonnen gestanden.

oder doch von andern schon als unzulänglich befunden worden sind,

c. gr. daß man bey der Ankunfft eines Schwarms große Feuer anzünden, auch bittere Kräuter, als Hopfen-Reben, Wermuth, tausendgulden-Kraut, Nußblätter ꝛc. item s. h. dürren Kuh- oder Hirsch-Kot, geraspelt Hirsch- oder Ochsen-Horn, Schwefel, Storax, ja Heuschrecken selbst in dergleichen Feuer werffen und damit einen ihnen schädlichen Rauch machen, oder mit Wasser, worinnen Eschlauch, Wermuth und andere bittere Kräuter oder die Heuschrecken selbst gekocht; die Gewächse oder die Heuschrecken besprengen solle: vielleicht ist auch eben so wenig zu hoffen von dem Wasser, worinnen Toback gekocht worden, dessen Peter Kolb in seiner Reißbeschreib. p. 221. a. gedenket und meldet, daß man damit die Heuschrecken vertreiben und weiter jagen könne.

welches desto eher zu vermuthen, weil die Heuschrecken ein so hartes Leben haben, daß ihnen solches auch mit Gewalt nicht leicht kan benommen werden.

Dieses bezeugen absonderlich die vielen Proben, welche Kundmann l. c. p. 6. seq. beschreibet. conf. Andr El Büchneri miscellanea physico medico mathem. anni 1728. p. 1210. Ludolfi diss. de locustis p. 2. Treuner l. c. p. 29. phaen. 53.

Ein besonderes und wahrscheinlich mehr nützliches Mittel wird von oben citirten Anonymo W. C. N. in Vorschlag gebracht, wann er p. 31. also schreibet: Aus eigener Erfahrung füge ich noch dieses bey, daß das Heuschrecken-Geschmeiß den Kalch nicht vertragen kan. Ich habe an. 1729. mir zu etlichmalen ganze Schachteln und Zuber, Gläser mit alten großen Heuschrecken füllen lassen und solche mit Wasser, worinnen lebendiger Kalch abgelöschet worden, bespritzet, worauf sie sogleich sich kläglich gekrümmet, wunderliche Sprünge gemacht, die Beine an sich gezogen und endlich am Leibe aufgeplatzet sind, da dann ein ganz unleidentlicher Gestank von ihnen gegangen. Daraus lässet sich dann wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß, wann an einem Orte die Heuschrecken so dicke übereinander liegen solten, daß alle andere Mittel vergeblich wären, und man sie mit dergleichen Kalch-Wasser unter sie spritzen und gießen wolte, davon ein guter Effect zu erwarten stünde, zumalen da man mit einem Faß Kalch etliche hundert Wasser-Kannen Wassers tingiren kan; davon werden sie matt und

zum Eintreiben in die Gruben bequemer, werden auch mehrentheils crepiren. Es wird auch das Kalch-Wasser den sonst auf den Aeckern und Wiesen zuruck bleibenden Schlamm und Heuschrecken-Schleim besser resolviren, Grund und Boden reinigen und seiner bekandten Krafft nach sie düngen und fruchtbar machen. So weit angezogener Auctor, mit welchem übereinkommt, was ein Medicus in Halle angerathen, daß man nehmlich die Felder mit ungelöschten Kalch bestreuen solle, um damit den Heuschrecken-Saamen zu verderben:

, vid. obangeführte Hällische gelehrte Anzeigen l. c. p. 325.

In der That und würcklich aber ist nach allen bißher gemachten Versuchen kein Mittel so ersprießlich und so gut befunden worden, als wann man durch Hülfe der aufgebottenen Unterthanen mit möglichsten Fleiß die Heuschrecken und ihre Brut und Eyer zu tödten getrachtet hat. Wo man sich aber dieses Mittels mit Nachdruck bedienen will, ist nöthig solches zu unterschiedlichen Zeiten des Jahrs nach den unterschiedlichen Umständen, in welchen sich die Heuschrecken zeigen, vorzunehmen, wozu die in dem Kayserl. Königl. in Wien an. 1739. gedruckten Edict, angeführte Untersuchungen die beste Anleitung geben können, indeme daselbst mit besondern Fleiß angezeiget wird die Zeit 1) wann sie ihre Eyer legen, wie und wo sie solche insgemein verbergen; 2) wann aus den Eyern die Brut hervorkommet, wie diese zu erkennen und zu entdecken; 3) wann und in welcher Gestalt sie in die erste Bewegung kommt und wo sie aufzusuchen; 4) wann sie zum Fliegen geschickt wird. Hierbey ist merkwürdig, was Plinius hist. nat. L. XI. c. 29. von eben diesen Umständen schon aufgezeichnet hat mit folgenden übersetzten Worten: Im Cyraenäischen Gebiethe ist eine Verordnung, daß man die Heuschrecken dreymal des Jahrs verfolgen muß: erstl. mit Verderbung ihrer Eyer, hernach ihrer Brut, und drittens wann sie erwachsen sind.

Ob nun wohl beobachtet worden, daß dergleichen sogenannte Strich-Heuschrecken, die nehmlich Heerweiß aus einem Lande in das andere ziehen, in den kalten Europaeischen Landen insgemein nicht lange bestehen, sondern, weil sie ihren Ursprung und ordentliches Vatterland in heissen Ländern haben, ein anders clima nicht vertragen können und deßwegen, wann sie dahin kommen, von selbsten wieder crepiren,

Dieses

Dieſes iſt in Röſels Inſecten-Beluſtigung Tom. II. von den Heuſchrecken p. 153. angemerket worden: conf. Wieneriſches Edict p. 7. Ludolfi diſſ. de locuſtis p. 4. Hebenſtreit diſſ. de remed. adverſus locuſtas §. 3. Daher auch Treunerus l. c. p. 17. phaen. 41. anzeiget, daß kein Auctor bemerket habe, daß die Strich-Heuſchrecken jemals in Nordliche Länder kommen ſeyn. conf. idem p. 19. phaen. 45.

mithin zu hoffen iſt, daß ſolches auch in unſern Landen geſchehen werde, wann nicht aus Verhängniß einer Göttlichen Landſtraffe ein beſonders dro-ckener und warmer Frühling und heißer Sommer zu ihrer Erhaltung erfol-get: ſo iſt doch die zu ihrer Ausrottung abzielende Vorſicht nicht als unnö-thig oder überflüßig anzuſehen, ſondern vielmehr nach aller Möglichkeit an-zuwenden, und deßwegen fürnehmlich die Hoch-Fürſtl. Brandenbl. An-ſpachl. Anſtallt höchſtens zu rühmen und nachzuahmen.

In dieſer Abſicht dann haben der Decanus und collegium me-dicum ſich angelegen ſeyn laſſen, aus vorbelobten Wieneriſchen und An-ſpachiſchen, wie auch ſchon 1731. ergangenen und in den Hälliſchen Ge-lehrten Anzeigen l. c. p. 319. befindlichen Königl. Preuſiſchl. Edict ſo wohl als unterſchiedlichen bewährten Auctoribus das, was hieher gehöret, nach obangezeigter Ordnung zu ſammlen und in folgenden kurzen Begriff zu verfaſſen.

I. Von den Eyern.

Um die Eyer deſto leichter aufſuchen zu können, iſt vor allen eine ſorg-fältige Nachricht einzuziehen, wo ſich die Heuſchrecken zur Zeit des Eyer-legens (welches ordentlich im Monat September, auch zuweilen erſt im October geſchiehet) gelagert oder aufgehalten und alſo dem Vermuthen nach ihre Eyer zuruck gelaſſen haben, und zwar ſo wohl auf den Angern, ledigen Plätzen, Wieſen und Feldern, als auch in den Wäldern und Ge-büſchen, wie ſolches insbeſondere und noch mehrere politiſche Anſtallten in dem Königl. Preuſiſchl. und Hoch-Fürſtl. Anſpachl. Edict mit vieler Sorgfalt angezeiget ſind.

An dieſen Orten, ſo wohl auf der Fläche, als auch in den Furchen, an Ufern, Gräben und Hohlwegen, ſonderlich auf der gegen Mittag liegen-den Seite und in lockern ſandigten Boden machen die Heuſchrecken ihre Ne-ſter horizontal oder auch etwas aufwärts, und ſuchen dazu meiſtens Ri-

zen und kleine Löcher, die sie schon antreffen, aus, welche sie nachmals mit aller Sorgfalt, verscharren. Insgemein findet man dergleichen Nester eines halben Schuh tief auch manchmal seichter und tiefer, und darinnen eine ziemliche Menge von Eyern, zu 20. 30. ja 60. oder wohl gar, wie einige melden, 100. beysammen in einem eines halben Fingers langen Klumpen aneinander hängend und mit einem dünnen Häutlein oder erhärteten Schleim umgeben. Sie pflegen auch dergleichen Klumpen unter Heu, Stroh, Sträusig und dergleichen, wo sie welches beysammen finden, und in den Wäldern und Gebüschen, wo der Boden zu hart ist, unter Moos zu verbergen. In Rösels Insecten-Belust. l. c. p. 150. wird angemercket, daß sie ihre Eyer in solchen mit einer lichtbraunen Schale überzogenen Klumpen von der Größe einer Haselnuß (dergleichen daselbst abgebildet ist) auch an das Gras und Gesträuche oder der Erden anhängen, davon aber andere nichts melden.

Um die Eyer selbst desto besser zu erkennen, ist zu mercken, daß solche die Größe und Gestalt eines kurtzen Haberkorns haben, von Farbe lichter oder braun-gelb und also den Ameys-Eyern ähnlich, doch aber länger und schmähler, mithin also wohl zu unterscheiden sind von ihren länglicht runden, viel grösern und schwarzen s. h. excrementis, die sie nur auf der Fläche der Erde häuffig zuruck lassen und welche das aufgebottene aber nicht genugsam instruirte Landvolk an einigen Orten statt der Eyer gesammlet hat.

vid. Buchneri miscellanea physico-medico mathematica anno 1728. p. 1210.

Damit aber die unter die Erde verborgene Eyer zum Vorscheln kommen mögen, ist nöthig, entweder schon im Herbst, oder, wann es damals nicht geschehen, im Frühjahr die leer oder brach-Felder umzuackern, aber nur flach, damit die Eyer nicht auf das neue bedecket werden, über dieses auch die Erdschrollen zu zerschlagen; ingleichen die Anger und Heiden und in den Wäldern den lockern oder sandigten Boden, an Ufern, Gräben und Hohlwegen aber die Anhöhen aufzureissen oder aufzuhacken, nicht weniger auch alle Häuflein von Moos, Heu, Stroh u. aufzudecken, so dann die Eyer mit möglichsten Fleiß zusammen zu lesen, zu zertreten oder gar zu verbrennen.

Wann auch auf diese Weiße nicht alle Eyer könnten aufgelesen werden, so wäre

wäre doch zu hoffen, daß die übrige, wann sie blos an der Lufft liegen, entweder von Schnee, Regen und Lufft ruiniret, oder von denen Vögeln, deren vielerley Arten, ja auch die Schweine, nicht alleine auf die Heuschrecken selbst, sondern auch auf ihre Eyer, sehr begierig sind, gröstentheils verzehret werden. Dabey vielleicht auch das oben angezeigte Kalch-Wasser, wann damit die aufgedeckten Gegenden besprenget würden, nicht ohne Nutzen, jä auf Aeckern, die schon besaamet sind, wie auch auf Wieß-Gründen oder Auen, die man nicht aufreissen kan noch darf, das einige Mittel seyn mögte.

II. Von der Brut.

Aus den Eyern, die unbeschädiget zuruck bleiben, kommt im Monat April oder, wann es später warm wird, im May die Brut hervor. Diese hat zwar alsobalden schon die Gestalt einer vollkommenen Heuschrecke; weil sie aber sehr klein fast wie Ameysen und schwärzlich von Farbe ist, auch sich im Anfang nicht viel beweget, über dieses Hauffenweiß und dichte beysammen lieget, hat man sie insgemein für Würmer angesehen. Dergleichen Hauffen einer Brut, der einem Ameyß- oder Maulwurf-Hauffen ähnlich seyn soll, wird meistens in dicken Dornhecken auch unter einiger Bedeckung von Mist, Heu, Stroh und dergleichen, auch vielfältig an dem Vorsaume der Wälder und so genannten Schläge oder Gebüsche, vornehmlich an der Mittag-Seite, wo die Sonne beykommen kan, gefunden, die alsdann, wann man fleißig nachsuchet, mit zertretten und zerquetschen durch Stoß-Hölzer, oder von harten Brettern mit einem schregen Stiel zugerichteten Pritschen, oder auch mit Anzündung eines darauf gelegten Strohes, Heues, Reißig und dergleichen; vielleicht auch unter den Dornhecken oder sonsten, wo man auf diese Weise nicht beykommen kan, durch Begiessung mit Kalchwasser leichtlich kan vertilget werden, zumalen sie zu der Zeit zum Fliehen und Entwischen noch ungeschickt ist.

vid Wienerisches Edict. p. 4. 5. & conf Buchneri miscellan. 1728. p. 1206.

Wann man aber diese Zeit übersiehet und die junge Heuschrecken sich zu bewegen und zu hupfen anfangen, das ohngefehr im Junio geschiehet, marchiren sie alsdann Hauffenweis auf die Getraid-Felder, Wiesen und Gärten zu, da sie dann auf gemeldte Weiße nicht so leichtlich mehr können ausgerottet

gerottet werden. Bey diesen Umständen also wird in dem Königl. Preussischen Edict. §. 11. befohlen, daß die Gemeinden fleißig vigiliren und, wann sich eine junge Brut sehen lässet, sie in Zeiten ihre Felder, wo die Brut sich findet, mit Graben, welche wenigstens eine Ehle tief und breit seyn müssen, behegen, sodann darinnen Fanglöcher einer Ehle tief machen, die Schulzen aber aus der Gemeinde auf der Reihe Wächter bestellen, die Graben fleißig auf und abgehen, die nach und nach ankommende Sprengsel oder Heuschrecken mit Besen in die Fanglöcher kehren und darinnen zu todte stampfen und zerquetschen, auch, falls sie gar zu häuffig kommen, Hilffe ruffen sollen. §. 12. Solte es nun nichts destoweniger geschehen, daß sie unvermuthet in ein besaamtes Stuck kommen würden, muß solches sodann wiederum, damit das Unglück nicht weiter komme, von dem andern Felde durch einen Graben abgeschnitten und ferner alle mögliche praecaution zur Vertilgung gebraucht werden. Diesem fügen andere noch hinzu, daß man dergleichen Brut von denen leeren Plätzen selbst, wo sie sich lagert, mit großen Besen in solche Gräben zusammen kehren und treiben soll, und merken dabey an, daß dieses noch leichter geschehe, wann es gegen einen abhängigen Ort zu könne vorgenommen werden. Weil aber auch dieses Mittel vielfältig als unzulänglich befunden worden, könnte in dergleichen Fall abermals mit dem Kalchwasser ein Versuch angestellet werden, zumalen solches weder dem Graß noch der Saat einen Schaden bringet. Noch mehr würde zu diesen Mittel seine Zuflucht zu nehmen seyn, wann diese junge Heuschrecken erst solten wahrgenommen werden, wann das Gras und Getraid schon hoch stehet, und sie an solchen hinauf zu kriechen und sich anzuhängen pflegen, indeme alsdann, nach allgemeiner Anmerkung, sie auf keine Weiße mehr in eine ersprießliche Bewegung auf einen Haufen können gebracht, gesammlet oder gejaget, oder auch, ohne daß man das Gras und Getraide selbst zugleich ruinire, auf den Platz ihres Aufenthalts mit Todtschlagen ausgerottet werden.

III. Von den fliegenden Heuschrecken.

Nachdeme die Heuschrecken das 4temal ihren Balg abstreiffen, bekommen sie erst Fliegel, welches in warmen Ländern schon im Iunio, bey uns aber gemeiniglich im Julio auch wohl erst im Augusto zu geschehen pfleget, in welcher Zeit dann diese Streich-Heuschrecken sich zimmlich hoch in die Lufft erheben und Heerweiß von einem Ort zum andern fliegen können, dessen Anblick schon erschröcklich beschrieben wird.

Bey

Bey einem solchen ankommenden Heer soll ein heftiges Cedergeschrey einer Menge Volkes, oder ein anderes großes Getöse mit Trommeln und Pfeiffen, Glockenläuten, Schiessen und dergleichen, wie auch große gemachte Feuer und allerley Rauch so viel vermögen, daß es weiter getrieben und veriaget werde. Insonderheit aber soll es den Wind fliehen, und wird daher gar sehr recommendiret, daß bey Erblickung eines solchen Schwarms das Volk mit großen an Stangen festgemachten leinern Tüchern oder Schwingen die Lufft in eine starke Bewegung bringen soll (wie dann auch Neuhof in seiner Reißbeschreibung p. m. 152. berichtet, daß die Chineser, die jährlich im Iulio einen solchen Uberfall von Heuschrecken durch einen Ost-Wind bekommen, denselben, wie er es selbst gesehen, mit dergleichen Schwingen und Fahnen abzutreiben pflegen, indeme zu derselben Zeit ein jeder Bauer mit allen seinen domestiquen mit bemeldten Fahnen versehen sich auf sein Feld begiebet und bey Erblickung eines Schwarms so lange wehet und schreyet, biß er solchen davon abgetrieben). Ja es stehet dahin, ob nicht alles Getöse mit Schreien, Trommeln, Pfeiffen, Schiessen ꝛc. nur deßwegen einen Nutzen hat, weil es eine starcke Bewegung in der Luft machet, indeme noch unerwiesen ist, daß die Heuschrecken und alle Insecten insgemein ein Gehör haben, da hingegen erwiesen ist, daß sie mit einem desto empfindlichern Gefühle versehen sind.

Ob nun wohl nicht zu vermuthen ist, auch die Erfahrung widerspricht, daß durch diese Mittel ein ganzes Land von dem Ueberfall könne befreyet werden; so ist doch nicht alleine wahrscheinlich, sondern auch durch gegenseitige Erfahrung bestättiget, daß durch eine solche zeitlich vorgekehrte Sorgfallt und Bemühung fruchttragende Gärten, Aecker und Wieß-Gründe von dem gröstem Ueberfall können gerettet und der Schwarm in eine Gegend, wo er weniger schaden kan, gejaget daselbst aber getödtet werden.

Wann sie nun also auf einem Platz, den man nicht zu schonen hat, getrieben worden sind oder sich selbst niedergelassen haben, so soll man sie des Morgens vor 8. oder 9. Uhr, oder auch des Abends nach Sonnen Untergang, oder auch an regnerischen oder kühlen Tagen, wann nehmlich ihre Fliegel vom Tau oder Regen naß, oder durch kalte Lufft steif und sie also zum Fliegen ungeschickt sind, aufsuchen, von den Bäumen abstreiffen und abschlagen, oder wo sie sonst auf der Erde anzutreffen und ruhen, mit Stroh bestreuen und solches anzünden, oder auch mit Besen und Schaufeln zusammen in eine tiefe Grube schieben, alsdann zerstossen, Stroh oder Reißig-Feuer darauf anzünden und alles mit Erde wohl bedecken.

vid. Kirchmaierl epist. citata p. 15. Ungezieser Austrott. P. II. p. 64 Kays. Königl. Wienerisches Edict. p. 6. Hoch-Fürstl. Anspachl. Edict. §. 2.

Damit man das Todtschlagen und Zusammenschieben noch leichter bewürken könne, würde das oft angezeigte Kalch-Wasser wiederum gute Dienste leisten können, indeme es die meisten, wo nicht tödten, doch matt machen würde.

Solte aber entweder durch versäumte Sorgfalt oder Unmöglichkeit die Lagerung eines Schwarms auf einem frucht-tragenden Grund nicht können verhindert werden, so wird, um solche, wo nicht gänzlich, doch gröstentheils wieder abzutreiben, angerathen, daß man denselben von neuen in eine Bewegung bringen soll, welches aber nicht geschehen könne, als an einem heitern Tag und zwar erst nach 8. oder 9. Uhr des morgens, wann sie vom Tau schon wieder trocken sind, weil sie sich vor dieser Zeit nicht bewegen lassen, sondern entweder an den Halmen des Getraides hängen, oder unten im Graß und auf der Erden liegen bleiben. Nachmals aber könne man sie in Bewegung bringen und durch viele Leute die einen Fleck Früchte umfangen, durch solche mit Schellen, Glöcklein oder anders Messing-Kupfern- und Eisern-Geschirr, Trommeln und dergl. Getöß und Schreien gehen, auf ein bloses oder abgemähetes Stuck Erde gröstentheils zusammen treiben und dann, wann sie dicht über einander hupfen, mit Dresch Flegeln, dicken starken Hofbesen, und Pritschen todtschlagen, zusammen kehren, und mit Stroh oder drockenen Mist verbrennen; es seye aber nöthig, diese Arbeit auf einem Platz mehr als einmahl vorzunehmen; oder man könne auch nach Beschaffenheit der Revier nahe an dem Schwarm, wo er am dickſten ist, Graben machen, in diese denselben treiben und darinnen tödten auf die Weiße, wie oben bey der Brut beschrieben ist.

vid. Kais. Kön. Wienerisch Edict. p. 8. & conf. Buchneri miscell. 1727. p. 367. Zu eben dieser Tages-Zeit ist dergleichen Anstalt an. 1553. in dem Arelatischen Gebiethe mit gutem succeſs auf folgende Weise gemachet und beschrieben worden. Die Gegend worinnen sich das gemeine Volk befand, wurde mit grosen und hohen an Stangen aufgespannten leinern Tüchern umgeben, und darauf von dem Volck ein groses Geschrey gemacht, wodurch die Heuschrecken sich auf die andere Seite begaben, daselbst aber von dem verborgenen Volk mit denen Tüchern überdecket und in große Säcke gethan wurden. Man klaschte auch in die Lufft mit Peitschen, wodurch die Heuschrecken sich auf die andere Seiten und in die daselbst gemachten grosen Gräben begaben; wann aber die Gruben voll waren, mit höl-

zernen

ernen Knitteln zerstossen wurden ꝛc. Auf solche Art und Weiße geschahe es, daß innerhalb 20. Tagen die Heuschrecken vertilget wurden.

vid. Valeriolae observat. p. 99. seq. & ex his Dithmanns oeconomische Fama p. 73. Breßl. Sammlung XVI. Versuch p. 535. & conf. p. 537. Kundmann l. c. p. 33. allwo viele andere Oerter angezeiget werden, wo eben diese Weiße mit guten Erfolg vorgenommen worden.

Wann die Heuschrecken getödtet sind, ist ferner nöthig, daß sie nicht nur allein in tiefe Gruben verscharret, sondern auch diese mit Erde wohl bedecket werden. Dann erstlich geben die faulende Heuschrecken nach allgemeinen Bericht einen unleidentlichen Gestank von sich, der auf diese Weiße kan abgewendet werden: Und wann auch keine ansteckende oder pestilentialische Seuche davon zu befürchten ist, (welches doch die meiste auctores vorgeben, Kundmann hingegen p. 22 seqq. das Gegentheil mit vielen historischen Nachrichten und andern argumentis zu erweißen trachtet) so verdienet doch die Abwendung dergleichen Gestankes an sich selbst eine Vorsicht. Und wann an einigen Orten dazu nicht genugsamer Fleiß wäre angewendet worden, und solches beschwehrlich werden sollte, so könnte unsers Erachtens daselbst die Lufft mit nichts besser als mit Schiessen durch den Dampf des Pulvers gereiniget und verbessert werden. Ueber dieses ist dergleichen tiefes Eingraben und Bedecken deßwegen nöthig, weil bey einer so grosen Menge unmöglich ist, daß alle können getödet werden, zumalen sie nach oben angeführter Erfahrung ein sehr hartes Leben haben, auch würklich beobachtet worden ist, daß nach 8 Tagen noch lebendige in dergleichen Gruben sind gefunden worden

vid. Dithmanns oeconomische Fama l. c. p. 61. & ex hoc W. C N. l. c p. 28.

und also wieder hervorkommen und ihre Eyer legen können, noch mehr aber zu befürchten ist, daß, wann die Weiblein schon zeitige Eyer bey sich haben, solche im Früh-Jahr nichts destoweniger zur Brut kommen können,

conf. Aldrovandus l c. p. 427. Ionston l. c. p. 84. Hebenstreit diss. de remed adversus locustas §. 36.

weswegen dann ihre gänzliche Ruinirung noch sicherer würde zu erlangen seyn, wann eine dergleichen angefüllte Grube mit Aschen oder noch besser mit lebendigen Kalch bestreuet und sodann erst dichte mit Erde bedecket würde, weil alsdann der darauf fallende Regen zu einer Lauge werden, tief eindringen und die Eyer völlig corrumpiren könnte.

Noch eine Beyhilffe ist nicht gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen. Es hat nehmlich die Erfahrung gezeiget, daß nicht nur alleine vielerley Arten von Vögeln, sondern auch vierfüßigen Thieren, und unter diesen besonders die Katzen,

Hunde, Pferde, vornehmlich aber die Schweine mit groser Begierde die Heuschrecken fressen:

vid Ludolfi diss. de locustis p. 2. Breßl. Samlung XVI. Vers. p. 544. Hällische gel. Anzeigen l. c. p. 325 Kundmann l. c. p. 7. 19. Wiener. Edict. p. ult. und könnte demnach ein Platz, von welchen man die gröste Menge weggebracht, von denen zuruckgebliebenen mittelst dieser Thiere, wann sie darauf getrieben würden, noch mehr gereiniget werden: wobey man desto weniger sich ein Bedenken zu machen hätte, weil niemals befunden worden, daß diese Thiere einen Schaden dadurch gelitten hätten, sondern vielmehr dick und fett davon worden sind; nur sollen einige bemerket haben, daß bey den Schweinen der Speck ganz flüßig worden seye, welches ohnfehlbar herzuleiten von dem sale caustico, das die Heuschrecken häuffig bey sich führen, aber niemals, auch nicht einmal denen Menschen, die sie zur Speise gebraucht haben, schädlich befunden worden.

Hievon handelt sehr weitläuffig oft angezogener Kundmann l. c p 15. seqq. 20 seqq. & 30. seqq. conf Breßl. Samml. XVI. Vers. p. 142. seq. Ludolf. l c. p. 4. Hebenstreit diss. prior de locustis p. 17. seq. 44. seqq.

So viel aber nach bißher angezeigten Berichten menschliche Mühe und Vorsicht bey dergleichen unglückseliger Begebenheit ausrichten kan, so stimmen doch alte Auctores darinnen überein, daß alles nicht so viel vermag, als wann im Herbst nach bereits gelegten Eyern, oder auch im Früh-Jahr, ein kalter und etwann nur 8. Tage lang anhaltender Regen fällt, der die Eyer gänzlich destruiret:

Dieses hat auch schon Plinius l. c. angemerket und ist nachmals von vielen andern bestärtiget worden. vid e gr. Valeriola l. c. p. 89. 96. 100. Regensp. Historische Nachrichten 1749. p. 963. Wiener. Edict p. 7.

Weßwegen dann Mouffetus l. c. nicht ohne guten Grund auf die Gedanken kommen ist, daß, in Ermangelung dergleichen Witterung, den Heuschrecken und ihren Eyern kein gröserer Abbruch geschehen könnte, als wann man, wo die Beschaffenheit des Landes es zuließe, eine Gegend, wo sie sich aufgehalten, einige Tage unter Wasser setzen könnte.

Dieses ist es nun, was in Ermangelung eigener Erfahrung, welche GOtt ferner in Gnaden verhüten wolle, durch mögliches Ueberlegen und Nachforschen bey andern, auf Oberherrl. gnädigen Befehl dermalen von uns kan angezeiget werden, mit innbrünstigen Wunsch, daß der allmächtige und unendlich gütige GOtt das allgemeine Geheth in Gnaden erhören, und selbst die gedrohete Landstraffe von hiesigen und andern christlichen Landen abwenden wolle. Womit ꝛc. ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google